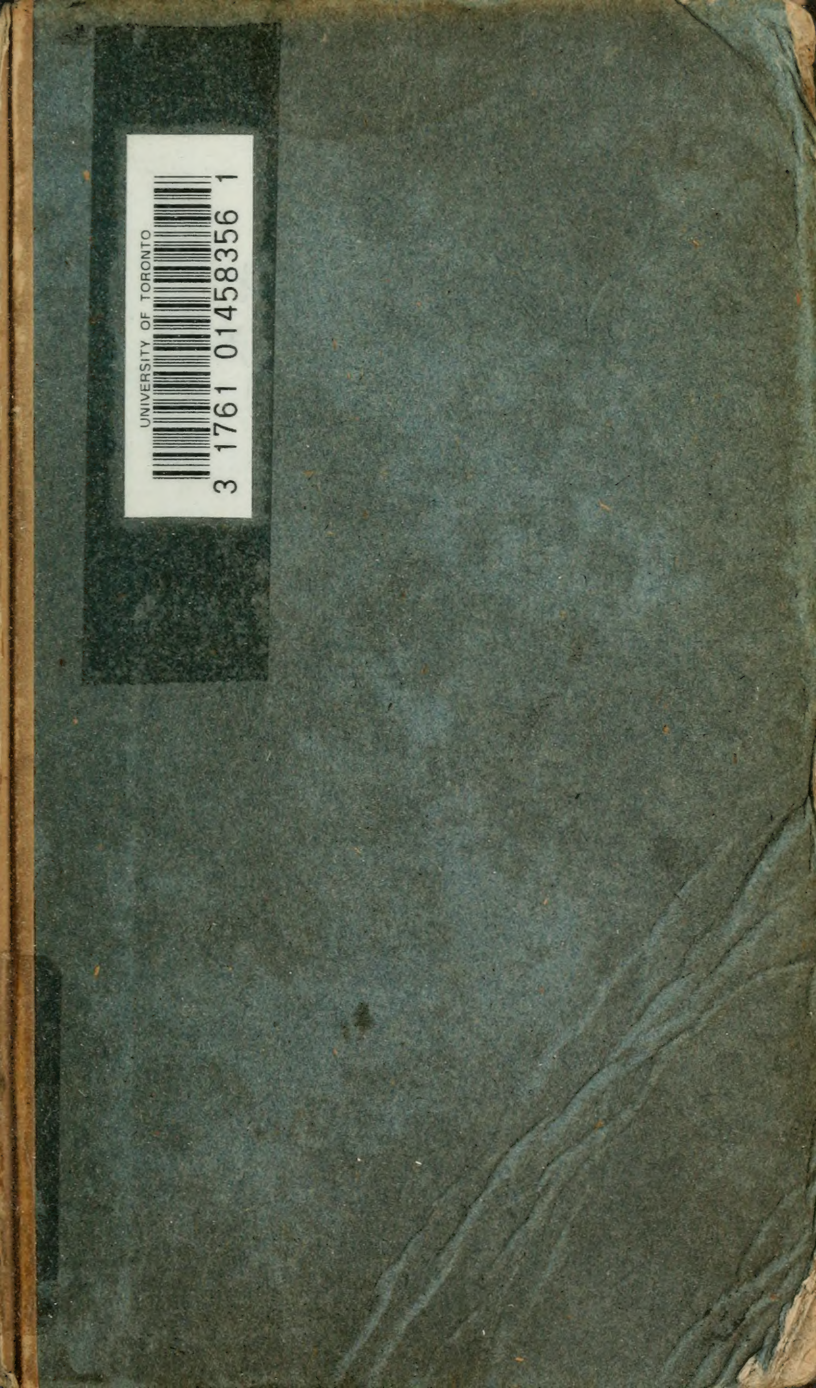

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01458356 1

Toronto University Library

Presented by

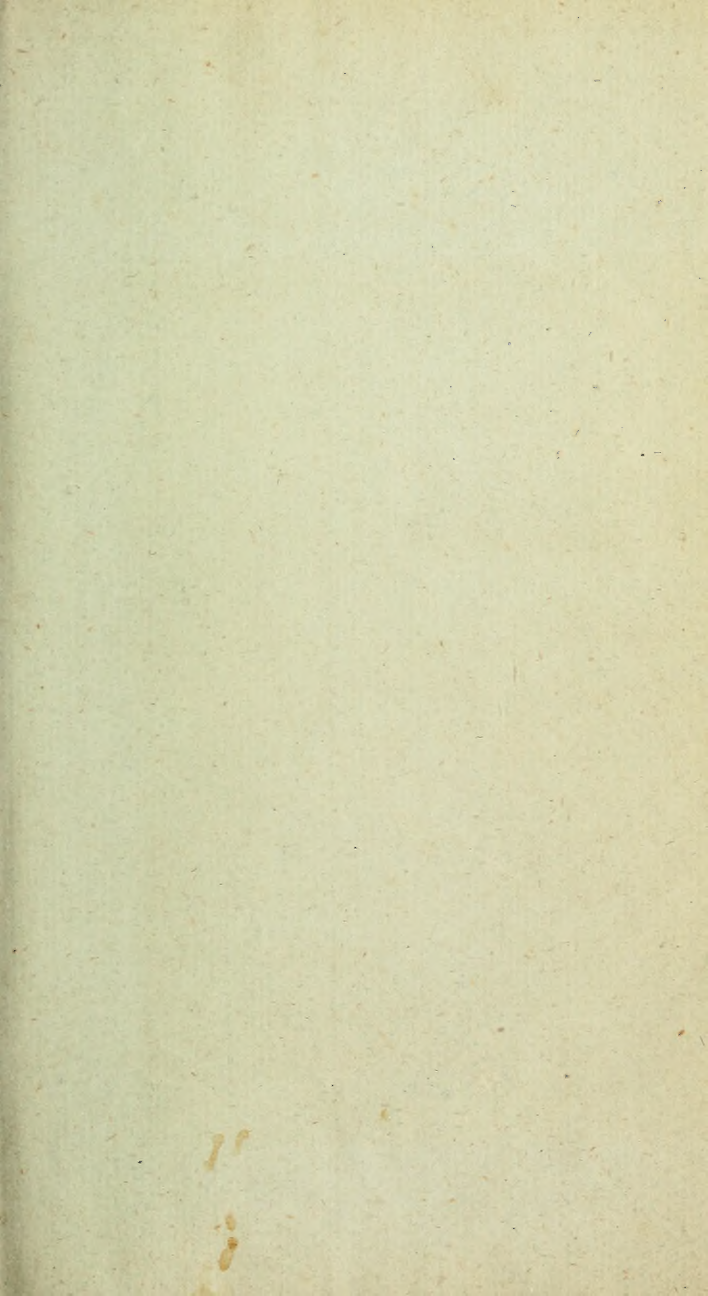
Messrs Dulau & Co

through the Committee formed in

The Old Country

to aid in replacing the loss caused by

The disastrous Fire of February the 14th 1890





Geschichte
der
christlich-kirchlichen
Gesellschafts-Verfassung
in den
neuen Staaten des Occidents,
von
ihrer Entstehung bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts.

Von
D. G. J. Planck,
Consistorial-Rath und Professor der Theologie zu Göttingen.

Hannover,
bey den Gebrüdern Hahn.
1804.

Eccles. Hist.
Gen. Rom.

Geschichte

der

christlich-kirchlichen

Gesellschafts-Verfassung.

Von

D. G. J. Planck,
Consistorial-Rath und Professor der Theologie zu Göttingen.

25-5-5-4

Zweyter Band.

Hannover,
bey den Gebrüdern Hahn.
1804.

BR
162
P53
1803
v.2

Vorrede.

Da ich mich in der Vorrede zu dem ersten Band dieses Werks über den Plan, nach welchem es angelegt ist, und über die Einrichtung, welche es bekommen sollte, bereits hinlänglich erklärt habe, so kann jetzt für diesen zweyten fast keine mehr nöthig seyn. Außerdem glaube ich darauf rechnen zu dürfen, daß der Plan

und der Geist des Ganzen den Lesern in der Fortsetzung selbst immer anschaulicher werden wird; wenn aber ein Schriftsteller nur hoffen kann, daß darüber kein Mißverstand zwischen seinen Lesern und ihm weiter statt findet, so sollte er es aus einem gedoppelten Grund nicht versuchen, noch auf eine andere Art, als durch seine Schrift selbst, auf ihr Urtheil einwürken zu wollen, weil es in jedem Fall unschicklich, und in den meisten Fällen nutzlos dazu ist.

Aus einigen Recensionen des ersten Bandes, die mir zu Gesicht gekommen sind, habe ich indessen mit Vergnügen ersehen, daß die Anlage des Werks den Beyfall einiger Gelehrten erhalten hat,

die sich durch ihre beygefügten Erinnerungen hinreichend als sachkundige Beurtheiler legitimirt haben. Dennoch will ich nicht verhehlen, daß ich diesen zweyten Band mit etwas mehr Sorglichkeit als den ersten, und auch mit mehr Sorglichkeit, als ich bey den folgenden zu empfinden hoffe, an das Licht treten lasse. In der Periode, deren Geschichte in diesem Band enthalten ist, wird es ohne Zweifel am schwehrsten, das Interesse für den Gegenstand, bey welchem der Leser festgehalten werden soll, bis an das Ende hin in einiger Lebhaftigkeit zu erhalten. Um dieß zu erreichen, muß ihm die Beziehung jeder einzelnen Erscheinung auf diesen Gegenstand immer sichtbar erhalten werden, aber bey der Menge

und bey der Beschaffenheit der Erscheinungen, die in dieser Periode vorkommen, bey ihrer Aehnlichkeit und Unähnlichkeit mit andern, mit denen der Leser schon in der ersten Periode bekannt geworden ist, und bey dem Aufenthalt, den die nöthige Bezeichnung der einen und der andern macht, kann jenes zuletzt selbst nachtheilig würken, weil er dabey zu lange bey dem Gegenstand festgehalten wird. So viel es mir möglich war, und so weit es ohne Aufopferung der historischen Treue und Genauigkeit geschehen konnte, habe ich dieß durch die Stellung und Ordnung der Erscheinungen, und durch andere kleine Künste, die sich dabey anbringen ließen, zu verhüten gesucht; allein ich fürchte fast,

daß

daß es mir nicht ganz gelungen ist, und in diesem Fall müßte ich freylich auf einen der Zwecke Verzicht thun, die ich gelegenheitlich bey dieser Arbeit erreichen zu können hoffte, und zwar gerade auf jenen Verzicht thun, von dem ich mir den meisten Nutzen versprach. Ich wünschte wenigstens, daß es mir möglich werden möchte, meinen Gegenstand durch die darauf verwandte Behandlung anziehend genug machen zu können, um dadurch bey jüngeren theologischen Lesern auch ein Interesse für das tiefere, nicht bloß oberflächliche historische Studium überhaupt zu erwecken; aber ich wünschte dieß desto angelegener, je fester ich überzeugt bin, daß man auf keine andere Art so wohlthätig, wie auf diese, auf unseren

ganzen wissenschaftlichen Zeit=Geist einwürken könnte.

Göttingen, den 7. April 1804.

D. G. J. Planck.

Anzei=

Anzeige des Innhalts.

Erste Abtheilung.

Entstehungs-Geschichte der neuen Staaten, und Auszeichnung desjenigen, was in ihre kirchliche Verfassung aus der älteren übergieng.

Kap. II.

Zweyte Abtheilung.

Eigenthümliche Haupt-Züge, durch welche sich die Verfassung der neuen occidentalischen Kirchen von der älteren orientalischen unterscheidet.

Erster Abschnitt.

Eigene Verhältnisse der neuen Kirchen zu dem Staat und zu der bürgerlichen Gesellschaft.

den

Zweyte Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

Eigenheiten, die in mehreren Gesellschafts-Einrichtungen und Verhältnissen der neuen Kirchen allmählig aufkommen und bemerkbar werden.

Kap. VIII.

Zweyte Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Eigenheiten in den verschiedenen Verbindungs-Formen der größeren aus mehreren vereinigten Gesellschaften erwachsenen Kirchen-Staaten.

Geschichte

Geschichte
der
kirchlichen Verfassung
in den
neuen christlichen Staaten des Occidents.

Vom Jahr 450. bis 850.

Erste Abtheilung.

Entstehungs-Geschichte der neuen Staaten, und Auszeichnung desjenigen, was in ihre kirchliche Verfassung aus der älteren übergieng.



Kap. I.

Entstehung der neuen christlichen Staaten im Occident, und zwar zuerst des gothischen in Spanien.

§. 1.

In der ersten Entstehungs-Geschichte der neuen christlichen Staaten, die im fünften und sechsten Jahrhundert aus den Trümmern des westlichen Römischen Reiches herauswuchsen, dürfen nur vier in Betrachtung gezogen werden, weil nur diese allein als christliche Staaten sich erhielten. Die Entstehung einiger andern fällt in eine späthere Periode; die neuen Reiche hingegen, welche die Vandalen in Afrika, die Ost-Gothen in Italien und die Burgunder in Gallien gründeten, wurden schon im sechsten Jahrhundert wieder zerstört. Aber aus dem neuen westgothischen Staat in Spanien, aus dem Fränkischen in Gallien, aus dem Angelsächsischen in Brittannien, und aus

dem Longobardischen in Italien bildete sich jetzt schon eine neue christliche Welt im Occident, die sich bald auch so befestigte, daß sie keinen Umsturz mehr zu fürchten hatte.

§. 2.

Bey den meisten dieser neuen Staaten tritt aber zugleich der besondere Umstand ein, daß die Entstehung einer christlichen Kirche unter ihnen mit ihrer Entstehung selbst gewissermaßen in eins zusammenfällt. Sie wurden — nur mit Ausnahme des Angelsächsischen in Brittannien — durch die Art ihrer Entstehung selbst christliche Staaten; denn es gieng eigentlich nichts dabey vor, als daß einige neue Menschen-Stämme in einen seit Jahrhunderten christlichen Boden verpflanzt wurden, wo sie dann aus verschiedenen Gründen für gut fanden, auch die Religion des neu-eroberten Bodens zu der ihrigen zu machen. Dieß erfolgte jedoch nicht bey allen unter ganz gleichen Umständen; aber diese Umstände, unter denen es bey jedem erfolgte, hatten auf die Verfassung, welche jeder der neuen Staaten erhielt, einen höchst merklichen Einfluß; daher muß dennoch über die Entstehungs-Geschichte eines jeden

den einzelnen etwas im besondern angebracht wer-
den.,

§. 3.

Die eigentliche Entstehungs-Epoche des west-
gothischen Staats in Spanien darf erst in die
Mitte des fünften Jahrhunderts gesetzt werden;
aber man muß dabey wissen, daß sich schon zu
Anfang des Jahrhunderts ein neuer barbarischer
Staat in dem der Römischen Herrschaft entrisse-
nen Spanien gebildet hatte.

Gegen das Jahr 405. hatten mehrere Horden
von Vandalen, Sueven und Burgundern ihre
bisherigen Wohnsitze im nördlichen Germanien,
von den vorrückenden Hunnen gedrängt, verlas-
sen, und waren unter der Anführung ihres Kö-
nigs Rhadegast in Italien eingefallen, aus dem
sie jedoch von dem tapferen Stilichon zurückge-
schlagen wurden. Eine zahlreiche Colonne ihres
auseinander gesprengten Heeres stürzte sich aber
jetzt nach Gallien hinein, zog sich in einem un-
aufhaltbaren Strohme vom Rhein bis zu den
Pyrenäen, und theilte sich hier auf das neue,
indem die Burgunder in einem Strich des erober-
ten Galliens sich festsetzten, die Vandalen aber

 mit

mit den Sueven und Alanen sich Spaniens bemächtigten. Dieß mochte im Jahr 409. geschehen seyn [1]; ehe sie sich jedoch hier befestigen konnten, hatte sich schon in Gallien die neue Macht gebildet, welche zu der Zerstörung der ihrigen ausersehen war.

§. 4.

Nur zwey Jahre nach dem Einfall der Germanen in Italien waren die Gothen von den Ufern der Donau unter ihrem Anführer Alarich zum zweytenmahl dahin gekommen, und hatten sich vom Jahr 408. bis zum Jahr 412. im Lande zu erhalten gewußt, da nach Alarichs Tode sein eben so tapfrer Bruder Adolph an die Spitze ihres Heeres getreten war. Im Jahr 412. schloß er aber mit dem schwachen Kayser Honorius einen Frieden [2], und ließ es sich gefallen, mit dem Charakter eines kayserlichen Generals seine Gothen vorgeblich im Dienste des Kaysers nach Gallien zu führen, wo sich der Feldherr Konstantin

1) S. *Idatius* in Chronic. in Biblioth Patr. T. VII. p. 1231. *Orosius* L. VII. c. 40. *Hieronym.* in Epist. ad Ageruchiam.

2) S. *Jornandes* de rebus Geticis. c. 31.

tin zum Gegenkayser aufgeworfen hatte. Ohne große Anstrengung gelang es ihm hier, sich im Narbonensischen Gallien festzusetzen, und da er durch seine Heyrath mit der Prinzessin Placidia mit Honorius noch enger verbunden wurde, so ließ er sich gern dazu gebrauchen, den Sueven und Vandalen auch das von dem Reich abgerissene Spanien wieder abzunehmen. Auf dem Zuge, den Adolph im Jahr 414. dahin unternahm, wurde er zwar ermordet; doch seinem zweyten Nachfolger, dem edlen Wallia, gelang es, den Sueven und Vandalen den grösten Theil des Landes, das sie in Besitz genommen hatten, wieder zu entreißen, und sie bis nach Andalusien, das seinen Nahmen von ihnen erhielt, und in die Gebürge von Gallicien vorwärts zu drängen. Er stellte auch hierauf, was vielleicht Adolph nicht gethan haben würde, die Römische Herrschaft in Spanien wieder her [3]), wofür er sich jedoch von dem Kayser den Besitz des Landes zwischen der Garonne und der Loire in Gallien, also der Provinz Aquitania secunda, wovon Bourdeaux die Hauptstadt war, bestätigen ließ.

Bald

3) *Orosius* L. VII. c. 43.

Bald darauf wußten die Gothen auch noch die Stadt Toulouse in ihre Gewalt zu bringen, und hier schlugen die Nachfolger Wallias den Sitz ihres neu-gegründeten Reichs in Gallien auf [4]).

§. 5.

Indessen hatten sich aber auch in dem Zwischenraum einiger Jahre die in den Gallicischen Gebürgen zusammengedrängten Barbaren wieder verstärkt, und der Vandalen Anführer Genserich hatte die kayserlichen Truppen in Spanien schon so merklich geschwächt, daß es auch, nachdem er im Jahr 429. mit seinen Vandalen nach Afrika gezogen war, den im Lande zurückgebliebenen Sueven nicht allzuschwehr wurde, die Obermacht wieder zu erlangen und zu behaupten. Um sie gewisser zu erhalten, suchten sie jetzt mit den Gothen in Gallien, die ihnen allein noch gefährlich werden konnten, ein Bündniß zu schließen, welches

4) Doch respektirten sie noch eine Zeitlang, wie die Burgunder, die sich in Gallien festgesetzt hatten, die Nominal-Oberherrschaft des Kaysers, und ließen sich auch noch den Titel kayserlicher Generale ertheilen. S. *Tillemont* Hist. des Emper. T. V. p. 641.

ches auch durch eine Heyrath des Sueven-Kö-nigs Rechiarius mit einer West-gothischen Prinzessin, einer Tochter des großen Theoderichs, befestigt, jedoch vielleicht die nächste Veranlassung zum Umsturz ihrer Macht wurde. Der jüngere Theodorich, der im Jahr 453. nach dem Tode seines Vaters und nach der Ermordung seines Bruders Thorismond auf den westgothischen Thron kam, zerfiel nehmlich bald mit seinem Suevischen Schwager, zog im Jahr 456 gegen ihn zu Felde, rottete in einer gewonnenen Hauptschlacht fast den ganzen Stamm der Sueven aus [5]), und behielt nun das Land für sich, das sein Bruder und Nachfolger Eurik vollends ganz der gothischen Herrschaft unterwarf [6]).

§. 6.

Erst in diesen Zeitpunkt darf also die Gründung des neuen gothischen Reichs in Spanien gesetzt werden, weil es erst von diesem Zeitpunkt an auf die Dauer gegründet wurde. In Gallien gieng zwar die gothische Macht gleich darauf unter,

5) S. *Idatius* in Chronic. a. a. O.

6) S. *Mariana* Hist. Hispan. T. I. L. V. c. 5.

ter, so sehr sie auch durch den glücklichen Eurik noch vergrößert worden war, denn im Jahr 507. wurde schon ihr König Alarich von den Franken zu dem Schluß eines Friedens gezwungen, worinn er alle gothischen Besitzungen in Gallien bis auf einen kleinen Strich Landes zwischen der Rhone und den Pyrenäen abtreten mußte. Aber über den Pyrenäen schlug jetzt ihre mehr zusammengezogene Macht desto tiefere Wurzeln, so daß sie selbst dem Sturme nicht ganz erlag, den nach dem Verfluß von zwey Jahrhunderten die Saracenen über Spanien führten. Der dem Ansehen nach von diesem Sturme fast ganz zerschmetterte Gothische Stamm schlug bald wieder aus, und trieb neue Zweige, die noch ein Jahrtausend aushielten.

§. 7.

Nun könnte man wohl, um zu erklären, warum der neue gothische Staat in Spanien sogleich auch als christlicher Staat entstand? weiter nichts zu bedürfen glauben, als die einzige Notiz, daß die Gothen schon vorher Christen waren, ehe sie nach Spanien kamen; denn dieß scheint den natürlichsten Grund zu enthalten,

warum

warum sie die kirchliche und religiöse Verfassung des von ihnen eroberten Landes unverändert liessen. Zuverlässig würkte es auch dazu mit; aber doch darf man diesem Umstand nicht alles allein, und vielleicht das wenigste dabey zuschreiben; denn aus mehreren Erscheinungen muß man dabey schließen, daß es mit dem Christenthum, das die Gothen mit sich nach Spanien brachten, eine eigene Bewandtniß hatte.

§. 8.

Ohne Zweifel glaubten sie selbst schon zur Zeit ihrer ersten Züge nach Italien Christen zu seyn, wiewohl sich nicht mit Gewißheit angeben läßt, wie? und wenn sie zuerst zu einigen christlichen Kenntnissen gekommen seyn mochten. Höchst wahrscheinlich erhielten sie diese zuerst durch einzelne Kriegs-Gefangene, welche sie bey den häufigen Einfällen machten, die sie in den drey letzten Jahrzehnten des vierten Jahrhunderts, von ihren alten Wohn-Plätzen aus, in die Gränz-Provinzen des orientalisch-römischen Reichs unternahmen. Bey den Verbindungen, in welche bald darauf einzelne Horden ihres Stammes mit dem Hofe zu Konstantinopel kamen,

men, erhielten sie noch mehr Gelegenheit, mit christlichen Einrichtungen und christlichen Gebräuchen bekannt zu werden. Unter dem Kayser Valens wurden sie aber nach ihrem Uebergang über die Donau in den neuen Provinzen, in welchen sie sich theils mit Gewalt, theils mit Genehmigung des Kaysers festsetzten, mitten unter Christen verpflanzt, und nun findet man auch schon Spuhren, daß an ihrer Bekehrung zum Christenthum planmäßig gearbeitet wurde. An ihrem Ulphilas bekamen sie sogar einen eigenen Apostel, der desto mehr auf sie würken konnte, da er selbst gewissermaßen zu ihrem Stamm gehörte; aber was konnte bey der Lage, in welcher sich damahls die Nation noch befand, im ganzen herauskommen 7)?

§. 9.

Unter wandernden Horden, welches die Gothen damahls immer noch waren, konnte unmöglich ein religiöser Kultus, wie der christliche eingerichtet werden; so lange ihnen aber dieser noch

7) Ueber die Bekehrung der Gothen S. Sozomen VI. 37. Socrat. IV. 33. Theodoret IV. 37. Philostorg. II. 5.

noch fehlte, so konnte von eigentlichem Christenthum unter ihnen noch gar nicht die Rede seyn. Weil ihnen die Religion überhaupt in ihrem bisherigen wilden Zustand etwas gleichgültiges gewesen war, so ließen sie sich, nachdem sie unter Christen gekommen waren, durch das Neue des Anblicks von christlichen Gebräuchen desto leichter einnehmen, hörten mit größerer scheinbarer Theilnahme zu, wenn man ihnen von den Wundern des Christenthums erzählte, hatten auch weiter nichts dagegen, selbst Christen zu werden, wenn man nur weiter nichts von ihnen verlangte, als daß sie sich taufen lassen sollten, aber bekümmerten sich dann auch desto weniger darum, etwas weiteres von den Lehren des Christenthums zu erfahren, je gewisser sie glaubten, schon durch die Taufe Christen geworden zu seyn. So weit mochten es auch vor ihrem Zuge nach Italien schon viele von ihnen geworden seyn, wie man unter anderen aus der Ehrfurcht schließen kann, mit der sie bey der Plünderung von Rom unter Alarich den Schatz des heiligen Petrus unangetastet ließen [8]): aber zuverlässig waren der ungetauf-

8) S. Orosius VII. 39. *Isidor. Hispalens.* Chronicon p. 714. in Histor. Gothor. ed. *Grot.*

getauften unter dem Stamme noch eben so viele und wahrscheinlich noch mehrere als der getauften [9]), und sicherlich konnte auch bey den letzten von keiner weiteren Kenntniß des Christenthums die Rede seyn, denn wie konnte in ihrer Lage irgend ein Unterricht bey ihnen statt finden? Findet man doch kaum eine Spuhr, daß nur einzelne christliche Bischöffe oder christliche Priester ihren Heerzug begleitet, und zu dem Gefolge ihrer Anführer gehört hätten; wie hätte also würkliches Christenthum unter die Masse der Nation kommen können?

§. 10.

Doch dieß wird noch durch einen besondern Umstand außer Zweifel gesetzt, der bey jenem Christenthum statt fand, das die Gothen mit sich nach Spanien brachten. Zufälligerweise waren sie zuerst mit dem arianischen Christenthum bekannt geworden, welches damahls in den Provinzen, in welchen sie zuerst mit Christen in Verkehr kamen, das herrschende war. Auch an dem Ho-

fe

9) Der Gothische Stamm, unter welchem Ulphilas seine meisten Proselyten gemacht hatte, machte den Zug nach Italien gar nicht mit.

se des Kaysers Valens fanden sie es herrschend; daher war es sehr in der Ordnung, daß sie es, da sie einmahl Christen werden wollten, auch zu dem ihrigen machten [10]), ohne weiter zu fragen, ob es nicht noch ein anderes gebe? und so war es dann auch in der Ordnung, daß sie es behielten, da es einmahl das ihrige war, also als arianische Christen nach Gallien und Spanien kamen. Hier aber wurde es erst sichtbar, wie viel Antheil Unwissenheit und Indolenz daran gehabt hatten, daß sie Arianer geworden waren. Ohne Zweifel hatten sie in der Zwischenzeit auch erfahren, daß es noch andere Christen gebe, wenn sie schon nicht genau wissen mochten, wodurch sie sich von ihnen unterschieden. Ihre arianischen Lehrer mochten auch nicht unterlassen haben, ihnen diese andere Christen so verhaßt zu machen, als sie konnten; allein der Zunder faßte fast gar nicht. Sie kamen in Gallien und in Spanien unter lauter nicäisch-rechtglaubige Christen; denn hier

10) Nach den Nachrichten einiger orthodoxen Väter sollte der Kayser Valens noch mehr Einfluß auf ihre Wahl gehabt haben. S. Orosius VII. 33. Aber Ulphilas hatte seinen halben Arianismus gewiß nicht von dem Kayser Valens.

hier hatte sich der Arianismus niemahls festsetzen können; es fiel ihnen aber nicht ein, diese rechtglaubigen Christen um der Verschiedenheit ihrer Meynungen willen zu beunruhigen, wenn sie schon für sich noch Arianer blieben, und daraus darf man bey Menschen dieser Art unfehlbar schließen, daß es ihnen gleichgültig war, was sie für ein Christenthum hatten, denn einer Duldung aus vernünftigen Grundsätzen waren sie zuverlässig nicht fähig.

§. 11.

Aus der ersten Zeit, da sich die Gothen in Gallien und Spanien festsetzten, findet man wenigstens keine Spuhr, daß sie nur die orthodoxen Bischöffe und Geistlichen, welche sie hier antrafen, als Feinde ihres Glaubens verfolgt hätten [11]. Wenn dann auch in der Folge ein einzelner

11) Erst unter dem König Eurik ergieng eine Art von Verfolgung gegen einige orthodoxe Bischöffe in Aquitanien. S. Sidonius Apollin. L. VII. c. 6. Dafür aber sagt es Orosius ausdrücklich den Gothen wie den Burgundern zu ihrem Ruhm nach, daß sie in der ersten Periode ihrer neuen Herrschaft in Gallien die orthodoxen Christen wie Brüder behandelt hätten.

zelner Bischoff hin und wieder etwas, das einer Verfolgung ähnlich sah, von ihnen erfahren mochte, so weiß man ja nur allzugewiß, daß diese rechtglaubigen Eiferer selbst oft durch ihre eigene Unduldsamkeit, und zuweilen durch würklich aufrührerische Bewegungen die Verfolgung gegen sich reizten [12]. Wenn es auch im Verfolg der Zeit die arianischen Regenten darauf anlegten, vakant gewordene Bißthümer mit ihren aria-

12) Ließ sich ja selbst der heil. Leander von Sevilla zu einer Gesandtschaft in den Orient gebrauchen, um den Kayser Tiber zu bewegen, daß er der katholischen Parthie in Spanien helfen sollte. Wenn hierauf der König Leovigild ihn und einige seiner orthodoxen Brüder aus dem Reich jagte, so war doch dieß keine Verfolgung. Schon früher aber hatte ja der heilige Avitus, Bischoff von Vienne, der unter der Herrschaft des Burgundischen Königs Gundebald stand, in eben dem Brief, worinn er dem fränkischen König Chlodwig mit Erlaubniß des seinigen zu seiner Bekehrung und Taufe Glück wünschte, ihn auch aufgefordert, alle seine arianische Nachbaren — mithin auch seinen König — zu bekriegen. S. *Aviti* Ep. XLI. Ed. *Sirm.* p. 94.

arianischen Hof-Geistlichen zu besetzen, so mußten sie darauf desto natürlicher verfallen, je feindseliger sich die rechtglaubigen, welche sie in ihren Aemtern gelassen hatten, gegen sie benahmen. Und wenn endlich auch eine Art von Bigotterie bey einigen dieser Regenten — oder bey ihren Weibern — zuweilen sich äußerte, so trafen doch die Ausbrüche davon nur einzelne Individuen, die in eine besonders reizende Berührung mit ihnen kamen [13]. Aber das ganze sechste Jahrhundert hindurch findet man noch unter den neuen arianischen Regenten in Spanien auch katholische Kirchen; das ganze sechste Jahrhundert hindurch sieht man noch in diesen Kirchen katholische Bischöffe auf einander folgen; am Ende des Jahrhunderts nahm dann auch der König Reckared den katholischen Glauben an, und sogleich findet man auch die ganze Masse der unter den alten

13) Wie die fränkische Prinzessin Ingundis, die Gemahlin des spanischen Prinzen Hermenegild, die ein Opfer des bigotten Hasses ihrer arianischen Schwiegermutter, der Königin Goisvintha, wurde; welchen sie jedoch wahrscheinlich auch noch auf andere Art gereizt haben mochte. S. *Gregor Tur.* L. V. c. 39.

alten Landes-Einwohnern zerstreuten Gothen katholisch, ohne daß nur die mindeste Bewegung darüber entstanden wäre [14].

§. 12.

Bey diesem Gang der Dinge legte es sich sehr deutlich vor Augen, wie es kam, daß der neue gothische Staat in Spanien sogleich bey seiner Entstehung ein christlicher Staat wurde. Er wurde es nicht dadurch, weil die neuen Eroberer des Landes schon vorher Christen gewesen wären, denn sie hatten vom Christenthum noch nichts als den Nahmen angenommen, und dieser Nahme war ihnen selbst noch sehr gleichgültig; sondern er wurde es dadurch, weil es die wilden Eroberer, denen die Religion überhaupt sehr gleichgültig war, ihrem Vortheil gemäß fanden, die Religion des Bodens, den sie sich zugeeignet hatten, zu der ihrigen zu machen. Höchst wahrscheinlich würden sie wenig Bedenken getragen haben, das Christenthum, das sie mitbrachten, auch

14) Einer Verschwörung, zu welcher die verwittwete Königin einige Grafen aufhetzte, diente die Religions-Veränderung nur zum Vorwand.

auch mit einer andern Religion zu vertauschen, wenn sie eine andere im Lande herrschend gefunden hätten; aber eben deßwegen wurden sie auch bald aus Arianern rechtglaubige Christen, weil der größere Haufe um sie her rechtglaubig war.

Kap. II.

Entstehungs-Geschichte des christlich-fränkischen Staats in Gallien.

---

§. 1.

Ganz auf die nehmliche Art entstand der neue fränkisch-christliche Staat in Gallien.

Die fränkische aus mehreren Stämmen bestehende Nation war zwar von dem Ende des vierten Jahrhunderts an auch schon in ein vielfaches Verkehr mit den Regenten des römischen Reichs und vorzüglich des westlichen Theils von dem Reich gekommen, das abwechselnd bald friedlich bald feindselig war. Während des friedlichen Verkehrs dienten nicht nur Franken als Hülfs-

Völker in der kayserlichen Armee, sondern an dem Hofe Gratians und Valentinians findet man einige fränkische Fürsten in den ersten Stellen des Staats [1]); ja zu Konstantinopel wurde der fränkische General Bauto durch seine Tochter Eudoxia der Schwiegervater des Kaysers Arcadius [2]).

§. 2.

Vom Jahr 420. an schien es hingegen die Nation planmäßiger darauf anzulegen, um einen Theil des zerrissenen Reichs, das sich nicht länger halten konnte, für sich zu bekommen. Einige ihrer Stämme, die sich an der Maaß und an der Schelde festgesetzt hatten, drängten sich jetzt schon unter ihrem Heerführer Clodion bis an die Somme in Gallien vor [3]), behielten auch ungeachtet einer gegen Aetius verlohrnen Schlacht den eroberten Strich eine Zeitlang in ihrer Gewalt [4]), und würden sich wahrscheinlich bald noch

1) S. *Zosimus* IV. 275.

2) S. eb. das. 243.

3) Gegen das Jahr 445., in welchem er Cambray in seine Gewalt bekam. Nach dem P. Daniel aber schon zwanzig Jahre früher.

4) S. *Gregor. Tur.* L. II. c. 9. Nach der Chronik

noch weiter verbreitet haben, wenn nicht nach Clodions Tode seine zwey Söhne unter einander zerfallen wären, von denen der jüngere, Merovåus, sich selbst unter den römischen Schutz begab, indem der ältere den furchtbaren Attila mit seinen Hunnen nach Gallien rief. Auch bey einigen spätheren Einfällen, welche sie unter der Verwirrung nach dem Tode Valentinians III. in das Land unternahmen, konnten sie sich noch keinen festen Wohn-Sitz darinn erkämpfen, wiewohl sie bey einem ihrer Streifzüge im Jahr 455. schon bis an die Seine vorgerückt waren; aber im Jahr 486. trat der glücklichere Anführer unter ihnen auf, dem die Stiftung eines neuen Reichs in Gallien aufbehalten war,

§. 3.

In diesem Jahr fiel der Franke, Chlodwig, von dem kleinen Gebiet aus, in dem sich der salische Stamm, zu welchem er gehörte, in Batavien festgesetzt hatte, in das angränzende Gallien ein, und erkämpfte sich ohne große Anstrengung in

von Prosper hätte sie doch Aetius wieder aus Gallien verdrängt.

in der Schlacht bey Soissons den ganzen Strich Landes zwischen dem Rhein und der Loire, aus welchem der schwache Syagrius für sich selbst einen Staat hatte bilden wollen [5]. Der Ruf von seinem Glück zog hierauf bald noch mehrere der fränkischen Horden, die bisher an den Ufern der Maas, der Schelde und des Rheins unter andern Anführern aus dem Geschlecht der Merovinger sich selbst regiert hatten, unter seine Fahnen herbey, und verstärkt durch diese fand er sich mächtig genug, seine Eroberungen in Gallien nicht nur zu erhalten, sondern noch viel weiter auszudehnen. Nachdem er im Jahr 496. die Allemannen, die von den Ufern der Donau aus, wo sie ihre Wohnplätze hatten, eine Colonie zwischen dem Genfer-See und dem Berg Jura angesetzt hatten, und von dort aus in das Elsaß und in Lothringen eingefallen waren, in dem Treffen bey Zülplich fast völlig vernichtet hatte [6], so brachte er im Jahr 498. auch die Einwohner des mitternächtlichen Strichs von Gallien, des heutigen Brabants und Lüttichs, und im

5) S. *Gregor. Tur.* II. 27.

6) Gregor II. 30. 37.

im Jahr 501. die Bewohner des damahligen Armorika, oder des heutigen Bretagne, dazu, daß sie sich ihm unterwarfen [7]). In den Kriegen aber, die er nun abwechselnd mit den Burgundern und mit den Gothen anfieng, welche den Ueberrest von Gallien, nehmlich das Land zwischen der Saone und Rhone, und von der Rhone bis zu den Pyrenäen besaßen, schwächte er wenigstens diese beyden Nationen so sehr, daß sie in kurzer Zeit der fränkischen Macht vollends ganz unterliegen mußten. Die Gothen jagte noch Chlodwig selbst zum Theil über die Pyrenäen; den Burgundischen König Gundobald aber machte er sich zinsbar, und versetzte ihn in eine Lage, die schon im Jahr 532. die völlige Vernichtung des bisherigen Burgundischen Reiches herbeyführte.

§. 4.

Jetzt darf aber nur gesagt werden, daß die Franken, ehe sie sich unter Chlodwig in Gallien festsetzten, noch keine Christen waren, und es doch während seiner Regierung noch größtentheils wur-

7) Die Unterwerfung geschah durch einen freywilligen Vertrag. S. *Procop.* de Bello Gothic. L. I. c. 12.

wurden, so bedarf es wohl auch keine weitere Erklärung, wie es dabey zugieng.

Aus dem einzigen Umstand, daß die Franken schon ein halbes Jahrhundert vorher mit Christen in einem beständigen Verkehr gestanden, also mit dem Aeußeren des Christenthums wenigstens gewiß schon längst bekannt gewesen waren, ohne sich jedoch zu seiner Annahme gereizt zu fühlen — aus diesem einzigen Umstand geht es auf das sichtbarste hervor, daß auch von ihrer Bekehrung der gröste Antheil einerseits der Politik ihres Regenten und andererseits ihrer Gleichgültigkeit gegen Religion überhaupt zugeschrieben werden muß.

§. 5.

Nicht eher als bis Chlodwig seine Herrschaft in dem christlichen Gallien befestigt sah, und wegen ihrer Erhaltung gesichert war, hielt er es für der Mühe werth, die Religion des eroberten Landes auch zu der seinigen zu machen; dann aber hielt er es zunächst um seines Vortheils willen für der Mühe werth, den er daraus zu ziehen hoffte, und zu ziehen gewiß war.

Der halb wilde Franke war nehmlich doch weise genug, um einzusehen, daß er die alten christlichen Bewohner des eroberten Landes um seines eigenen Nutzens willen nicht nur nicht ausrotten, sondern durch Schonung und Mäßigung an seine neue Herrschaft gewöhnen müsse. Er sah eben so gut, daß er sie durch den Uebergang zu ihrer Religion am gewissesten gewinnen könne, als er die Unmöglichkeit einsah, daß aus Franken und Galliern jemahls eine Nation werden könne, wenn sie nicht auch durch die Religion vereinigt würden, und deßwegen wurde er aus Politik ein Christ, weil es seine neu-gewonnenen Unterthanen waren.

§. 6.

Dagegen kann der Umstand nichts beweisen, daß Chlodwig erst nach seiner Zurückkunft aus dem allemannischen Kriege im Jahr 496., also doch erst zehen Jahre nach seinem Einfall in Gallien, das Christenthum annahm. Aus der Legende, die man von seiner Bekehrungs-Geschichte hat, mag man immer auch annehmen, daß die Hülfe, die er dem Christen-Gott für seinen Beystand in der Schlacht bey Zülpich schuldig

zu seyn glaubte, einigen Antheil an seinem Entschluß gehabt habe [8]; dabey bleibt es aber immer noch denkbar, daß er ihn auch schon früher aus andern Gründen gefaßt haben konnte, und schon früher ausgeführt haben würde, wenn er nicht vielleicht um seiner Franken willen einigen Aufschub für nöthig gehalten hätte. Doch es läßt sich ja noch aus mehreren Anzeigen bestätigen, daß Chlodwig höchst wahrscheinlich schon mit dem Entschluß nach Gallien gekommen war, auch die Religion des Landes zu der seinigen zu machen, sobald er sich nur im ruhigen Besitz des Landes sehen würde. Er bezeugte sich ja von seinem ersten Eintritt in Gallien an mehrfach günstig für das Christenthum. Er ließ nicht nur alles im gallischen Kirchen-Wesen unverändert; ließ nicht nur den christlichen Bischöffen ihre Aemter, ihre Güter und ihre ganze Existenz, sondern gab ihnen mehrere Beweise seines Wohlwollens, und hatte selbst immer einige von ihnen an seinem Hofe, bey seinem Heer, und in seinem Lager. Auch heyrathete er eine christliche Prinzessin, die Nichte des Burgundischen Königs,

8) S. Gregor L. II. c. 28 - 31. Hincmar in Vit. Reinig. Gest. Francor. c. XV.

nigs, und bewilligte selbst, daß sein erstgebohrner Sohn getauft werden durfte, noch ehe er sich seinerseits als Christen erklärt hatte; wenigstens dieß würde er aber gewiß nicht gethan haben, wenn es nicht damahls schon in seinen Planen gelegen wäre, daß auch seine Franken eine christliche Nation werden sollten.

§. 7.

Doch den entscheidendsten Beweis, daß es Chlodwig bey seinem Uebergang zum Christenthum zunächst nur um die gewissere Befestigung des von ihm neu gegründeten Staats in Gallien zu thun war, darf man vielleicht darinn finden, weil er gerade das damahls in Gallien herrschende, nehmlich das orthodoxe oder katholische Christenthum annahm. Man darf nehmlich nicht glauben, daß Chlodwig kein anderes gekannt hätte, denn er wußte recht gut [9]), daß die Burgunder und die Westgothen, die den Ueberrest von Gallien besaßen, ein anderes, nehmlich das arianische

9) Auch konnte er es von seiner Gemahlin Chlotilde erfahren, die zwar an einem arianischen Hofe erzogen, aber doch eine orthodoxe Christin geworden war.

nische hatten. Je weniger man aber dabey annehmen kann, daß er die würkliche Verschiedenheit zwischen dem einen und dem andern gekannt, und das erste aus Ueberzeugung dem letzten vorgezogen habe, desto gewisser darf man vermuthen, daß ihn bloß seine Konvenienz zu dem Vorzug bestimmte, den er ihm gab [10]). Hat man doch selbst Gründe zu dem Verdacht, daß Chlodswig auf mehr als eine Konvenienz dabey Rücksicht genommen, und sich für das orthodoxe Christenthum auch deßwegen entschieden haben könnte, weil er voraussah, daß es ihm mit der Zeit einen trefflichen Vorwand zum Kriege gegen die ketzeri-

10) Dabey konnte er nehmlich hoffen, daß die orthodoxen Gallier, die das Joch der arianischen Gothen und Burgunder mit äußerstem Unwillen trugen, ihm weniger Wiederstand entgegensetzen würden. Nach der Erzählung des gleichzeitigen Sidonius und Gregors half auch würklich dieser Umstand den Franken nicht wenig, denn der letzte sagt selbst "quod omnes desiderabili amore, cupiverint eos regnare." L. II. 23. Daß übrigens Chlodwig bey der Wahl seiner orthodoxen Gemahlin würklich darauf Rücksicht nahm, findet auch *Moreau* sehr wahrscheinlich. Discours sur l'Histoire de France. T. I. 324.

ketzerischen Gothen und Burgunder geben könn=te [11].

§. 8.

Nun darf auch weiter nicht gefragt werden, wie es dann mit der Bekehrung der fränkischen Nation selbst eigentlich zugieng? Unter den Unruhen der beständigen Kriege, unter denen ihr fast ein Jahrhundert verflossen, bey den häufigen Veränderungen ihrer Wohnsitze, die eine Folge davon geworden, und in dem Gewirr der verschiedenen Menschen=Arten, mit denen sie in diesem Zeitraum in Berührung gekommen war, hatte sich ihre Anhänglichkeit an ihr altes Heydenthum fast ganz unter ihr verlohren, die ohnehin niemahls sehr groß gewesen seyn mochte. Es konnte sie also nicht viel kosten, die neue Religion, welche ihr König angenommen hatte, auch zu

11) Wenigstens glaubte er selbst in der Folge keinen andern zu bedürfen, als er seine Franken zum Kriege gegen die Gothen aufforderte. "Valde moleste fero — dieß war seine ganze Anrede — quod hi Ariani partem Galliarum tenent. Eamus cum Dei adjutorio, et superatis eis terram redigamus in ditionem nostram." *Gregor.* II. 37.

zu der ihrigen zu machen, und es ist daher gar nichts unglaubliches dabey, daß sich dreytausend Franken [12]) auf einmahl durch den heiligen Remigius hätten taufen lassen, nachdem ihnen ihr König das Beyspiel dazu gegeben hatte. Wenn es aber auch nicht so schnell damit gieng, so hatte doch Chlodwig weiter nichts nöthig, als nur seine alten Unterthanen unter den neuen, den christlichen Galliern im Lande herum zu vertheilen, um sie in kurzer Zeit ebenfalls dazu zu machen. Für die Menge und für das Volk unter ihnen mußte allerdings der Anblick des christlichen Kultus und der christlichen Ceremonien, der sich ihnen jetzt überall in der Nähe darstellte, ungleich mehr neues haben, als für ihre Anführer, und das neue dieses Anblicks mußte unfehlbar auf sie würken.

§. 9.

Man kann sich vorstellen, daß die christlichen Priester in Gallien auch nicht feyerten, um ihre neuen Oberherren in die Kirche hineinzulocken, und damit bälder unter ihr Joch zu bringen. Aber

12) Der Mönch Fredegar giebt 6000. an. Epit. c. 21.

Aber selbst wenn sie dieß nicht gethan hätten, so konnte doch der Erfolg nicht ausbleiben. Auch nach der Eroberung des Landes durch die Franken machten gewiß die christlichen Gallier noch den größeren Theil der Einwohner aus. Die kleinere Anzahl der nicht-christlichen Ankömmlinge mußte sich also unvermeidlich im Verfolg der Zeit unter der größeren Anzahl der Christen verliehren, und so kam es, daß noch vor dem Ende des sechsten Jahrhunderts der neue fränkische Staat in Gallien ganz christlicher Staat wurde.

§. 10.

Auf einmahl mochte es allerdings nicht erfolgt seyn, denn man findet noch über das sechste Jahrhundert hinaus einzelne Franken, selbst unter den Großen der Nation, die dem Glauben und den Göttern ihrer Väter noch nicht entsagt hatten [13]). In einigen Gegenden mochte also wohl mehr Zeit als in andern darüber verflossen seyn, bis alle die neuen Ankömmlinge den Glauben des Landes oder das Christenthum angenommen hatten; aber weil es doch überall von selbst ohne

13) S. Epistola Childeberti Regis de ann. 554. Capitular. T. I. p. 6. ed. *Baluz.*

ohne Zwang, ohne Aufsehen, und nach dem alltäglichsten Gang der Dinge erfolgte, so blieb auch die Art des Hergangs dabey von der Geschichte unbemerkt.

Kap. III.

Entstehungs-Geschichte des longobardisch-christlichen Staats in Italien, und des angelsächsischen in Brittannien.

§. 1.

Noch wenigere historische Nachrichten sind uns hierüber von den Longobarden übrig geblieben, welche den dritten der neuen christlichen Staaten im Occident im Verlauf des sechsten Jahrhunderts bildeten; denn kaum läßt sich vermuthen, wie sie zum Christenthum oder das Christenthum zu ihnen gekommen seyn mochte.

Diese Nation, die höchst wahrscheinlich Skandinavischen Ursprungs war, aber sich schon im zweyten Jahrhundert an der Oder und Elbe fest-

gesetzt hatte, war zu Anfang des sechsten allmählig mehr südwärts gegen die Ufer der Donau herabgestiegen. Bald darauf erhielt sie von dem Kayser Justinian eine Veranlassung, über die Donau zu gehen, und die Bewohner des damahligen Norikums und Pannoniens, die Gepiden, die sich ihm furchtbar gemacht hatten, anzugreifen. Von dieser Zeit an zog sie an den Küsten des Adriatischen Meeres herum, bis es ihr nach einem fast vierzigjährigen Kriege mit Hülfe der Avaren endlich gelang, den Stamm der Gepiden gänzlich auszurotten [1]: anstatt aber sich selbst in ihrem Gebiet niederzulassen, faßte der damahlige Anführer der Nation, der wilde Alboin, den Entschluß, seine Longobarden nach Italien zu führen, um sie hier in einen bessern Boden und unter einen schöneren Himmel zu verpflanzen. Der bessere Boden und der schönere Himmel dieses Landes war ihnen schon von der Zeit her bekannt, da sie in der kayserlichen Armee unter Narses als Hülfs-Völker dienten. Zu gleicher Zeit war ihnen aber auch die Schwäche der kayserlichen Macht und der wehrlose Zustand des Landes

1) S. *Paul. Diac.* L. I. c. 27.

Landes bekannt geworden, das jedem feindlichen Einfall offen stand.

§. 2.

Dieß zusammen war gewiß schon hinreichend, um die Longobarden dazu aufzumuntern, wenn auch keine weitere Reizung von einer andern Seite dazu kam [2]; und der Erfolg entsprach auch völlig den Wünschen, denen sie sich wegen des ersten, und den Hofnungen, denen sie sich wegen des andern überließen. Im Jahr 567. unternahm Alboin seinen Zug nach Italien, und noch vor dem Ende des Jahrhunderts war das ganze Land mit Ausnahme des Ravennischen Exarchats, der Stadt Rom und des dazu gehörigen Gebiets, oder des Ducatus Romanus, und des zu Neapel gehörigen Distrikts der Longobardischen Herrschaft unterworfen, die in Pavia den Thron ihres neuen Reiches aufgeschlagen hatte [3].

§. 3.

2) Paul Diac. L. II. c. 5. giebt zu verstehen, daß sie der von dem kayserlichen Hofe zu Konstantinopel auf das bitterste gekränkte Feldherr Narses herbeygerufen habe.

3) Die Hauptquelle für die Longobardische Geschichte ist immer die Histor. Longobardor. von Paul

§. 3.

Nun verhielt es sich aber mit den neuen Eroberern von Italien in Beziehung auf die Religion eben so wie mit den neuen Eroberern von Spanien, denn die Longobarden waren ebenfalls schon Christen, ehe sie nach Italien, wie jene, ehe sie nach Spanien kamen, und — was die Aehnlichkeit noch auffallender macht — sie waren ebenfalls arianische Christen, wie die Gothen. Dadurch wird es sehr wahrscheinlich, daß sie auch ihre ersten Kenntnisse von dem Christenthum von gothischen Aposteln erhalten haben mochten, denn sonst läßt sich nicht einmahl vermuthen, wie sie zu dem arianischen Christenthum gekommen seyn könnten: doch eben daraus läßt sich desto gewisser schließen, daß es dennoch auch bey ihnen nicht viel weiter als zu der bloßen Annahme des christlichen Nahmens gekommen war.

§. 4.

Diaconus; aber am vorzüglichsten sind die aus dieser Quelle und aus Urkunden geschöpften Notizen bearbeitet in *Muratori* Annal. Ital. T. V. und in *Lupi* Codex Diplomat. eccles. Bergomat. T. I. Bergom. 1784. fol.

§. 4.

Dieß bestätigt sich auch durch alles, was man von dem Charakter, von dem Geist und von dem Zustand der Longobarden zur Zeit ihres Einbruchs in Italien weiß; hingegen bestätigt es sich auf der andern Seite noch mehr aus den neuen Einrichtungen, welche sie im Lande trafen, daß die Häupter der Nation jetzt würklich entschlossen waren, ihren neuen Staat auf die Dauer zu gründen: und daraus erwächst eine noch stärkere Vermuthung, daß bey ihnen die interessirte Absicht, sich die Erhaltung ihres neuen Staats gewisser zu sichern, ebenfalls den größten Antheil daran hatte, daß sie das Christenthum beybehielten. Es ist nicht ganz undenkbar, daß der bey aller seiner Wildheit sehr schlaue Alboin schon bey der Annahme des christlichen Nahmens auf die Möglichkeit hinausgesehen haben könnte, sich die Eroberung eines christlichen Landes dadurch zu erleichtern; und in diesem Fall könnte er auch einen eigenen Grund gehabt haben, das arianische Christenthum dem katholischen vorzuziehen, wie wohl er recht gut wußte, daß das letzte in dem Lande, das er erobern wollte, das herrschende war. Doch dafür hat man wenigstens keine hi-

storischen Vermuthungs-Gründe, also mag es immer zweifelhaft bleiben, ob die Longobarden schon bey der ersten Annahme des christlichen Nahmens an irgend einen politischen Vortheil dachten, den sie sich dadurch machen könnten; dann aber dachten sie gewiß daran, nachdem sie sich einmahl in Italien festgesetzt hatten. Dieß erhält selbst dadurch eine weitere Bestätigung, weil sie zuerst noch eine Zeitlang ihr arianisches Christenthum beybehielten, denn dieß thaten sie gewiß nicht bloß deßwegen, wie die Gothen in Spanien, weil es einmahl das ihrige war, jedoch noch viel weniger aus Ueberzeugung und Bigotterie, sondern weil es ihnen in ihrem neuen Verhältniß gegen die älteren Herrn des Landes, und besonders gegen den Römischen Bischof, nützlich werden konnte. Es war ihnen recht lieb, daß sie schon Christen geworden waren, weil sie recht gut einsahen, daß sich ein ganz heydnischer Staat in einem christlichen Lande von solchem Umfang und von solcher Stärke in die Länge nicht würde halten können: aber sie sahen eben so gut, oder sie erfuhren wenigstens sehr bald, daß die Römischen Bischöffe alles mögliche thun würden, um ihr weiteres Vordringen in Italien zu verhin-

dern

dern und zu erschwehren; sie mußten daher diese Bischöffe als die bedeutendsten von ihren politischen Feinden betrachten, die sich zuverlässig auch durch ihren Uebergang zum katholischen Christenthum nicht bestechen lassen würden, ihre Eroberungs-Entwürfe zu begünstigen, und deßwegen war ihnen jetzt zuerst damit gedient, daß sie auch mit ihrem Christenthum an dem Römischen anstießen. Sobald sie aber ihre Macht im Lande genug befestigt sahen, so kostete es auch eine ihrer katholischen Königinnen [4]), die Prinzessin Theodelinde, nur wenig, mehrere von den Großen der Nation zu bewegen, daß sie den alten Glauben des Landes annahmen, und mit der Bekehrung des größeren Haufens zu dem katholischen Christenthum gieng es noch schneller [5]), da er

4) Theodelinde war nicht die erste katholische Königin, welche die Longobarden bekamen, denn nach Gregor von Tours IV. 35. hatte selbst Alboin eine fränkische Prinzessin, Chlotosinde, die Tochter des Königs Chlotar, zur Gemahlin, die gewiß orthodox war.

5) Paul Diac. L. IV. 44. gesteht zwar, daß sich der Arianismus noch einige Zeit unter der Nation erhal-

er unter den alten Christen im Lande, unter denen er zerstreut war, das eigenthümliche seines arianischen gewiß schon längst vergessen hatte.

§. 5.

Ganz anders kam es hingegen mit dem vierten und letzten der neuen christlichen Staaten, die sich in dieser Periode im Occident bildeten, nehmlich mit jenem, der durch die Angelsachsen in Brittannien errichtet worden.

Auch in diese Insel war das Christenthum ohne Zweifel schon im zweyten Jahrhundert, wahrschein-

erhalten habe, aber er erklärt selbst, daß es nur daher kam, weil nicht sogleich alle Bischöffe und Geistliche davon abgebracht werden konnten. Auch folgten nach dem Tode Theodelindens und ihres Sohnes Adelwald wieder ein Paar arianinische Könige, unter denen auch arianische Bischöffe sich wieder eindrängten; doch war unter dem Volk die rechtglaubige Parthie schon so stark, daß sie auch überall ihre eigenen Bischöffe behaupten konnte, daher man nach der Erzählung Paulo unter dem König Rotharis gegen das Jahr 640. fast in jeder Stadt zwey Bischöffe, nehmlich einen arianischen und einen orthodoxen fand.

scheinlich von Gallien aus, gekommen, und im Verlauf des vierten mit der christlich-römischen Herrschaft immer mehr befestigt, auch gelegenheitlich noch weiter, als sich diese erstreckte, verbreitet worden. Unglücklicherweise gelang es gegen das Jahr 409. den Brittanniern, sich von der römischen Herrschaft loszureißen, und selbst von dem Kayser Honorius eine Anerkennung ihrer Unabhängigkeit zu erhalten, denn sie fanden sich bald zu schwach, die Einfälle und Anfälle ihrer alten Feinde, der kriegerischen Caledonier ohne fremde Hülfe abzuwehren. Wenigstens rief im Jahr 449. der Brittannische König Vertigern die Sachsen zu seiner Hülfe gegen die Caledonier herbey, aber führte eben dadurch eine Veränderung herbey, die für das ganze Land die unseeligsten Folgen hatte.

§. 6.

Die sächsischen See-Räuber, die unter ihren wilden Anführern, Hengst und Horst, seinem Ruf gefolgt waren, hatten sich nicht sobald auf der Insel Thanet, die er ihnen einräumte, festgesetzt, als sie mehrere Transporte von ihren Landsleuten nachkommen ließen, die noch durch

einige tausende von Jüten und Angeln verstärkt wurden. Nach diesem erhaltenen Zuwachs verhehlten sie es nicht lange mehr, daß sie sich selbst in das Land theilen wollten, bekamen bald einige Provinzen in ihre Gewalt, und würden in kurzer Zeit die ganze Insel unterjocht haben, wenn sie nicht unter einander selbst zerfallen wären. Doch dieß schlug am Ende nur zum grösseren Unglück der alten Landes-Bewohner aus, denn es hatte nur die Folge, daß sich zuletzt die Führer von sieben besondern Horden der neuen Ankömmlinge in das Land theilten, und es in eben so viele kleine Königreiche zerrissen, welche nun die sächsische Heptarchie in Brittannien bildeten [6].

§. 7.

Daraus hätten aber, wenn es hier eben so wie in Gallien und Spanien gegangen wäre, auch eben so viel neue christliche Staaten in Brittannien erwachsen können. Für die Sachsen und Angeln war das Christenthum, das sie hier einheimisch fanden, gewiß etwas neues; denn in der Geschich-

6) S. *Beda* Hist. eccles. gent. Anglor. L. II. c. 4. 5. *Henry* History of Great Britain. Vol. II. p. 9. 10.

Geschichte findet sich keine Spuhr einer früheren Bekanntschaft, welche sie damit gemacht hätten, oder auch nur hätten machen können. Dabey waren sie auch roh und wild genug, daß das neue eines Anblicks, wie ihnen der christliche Cultus einen darstellen mußte, stark genug auf sie würken konnte; allein andere Umstände brachten hier einen ganz andern Erfolg hervor. Die barbarischen Eroberer Brittanniens fanden es ihrem Vortheil weniger gemäß, die Religion des eroberten Landes anzunehmen, als diejenige, welche sie mitgebracht hatten, darein zu verpflanzen. Sie legten es daher geflissentlich darauf an, das Christenthum auszurotten, und arbeiteten mit solchem Eifer an der Wiederherstellung des Heydenthums, daß nach dem Verfluß eines Jahrhunderts fast keine Spuhr mehr übrig blieb, aus der man schließen konnte, daß die Insel einmahl ein christliches Land gewesen war. Nur in den Gebürgen von Wallis erhielt sich der christliche Nahme unter einer kleinen Anzahl alter Landsbewohner, die vor der Grausamkeit der Sachsen dahin geflohen waren; aber außer dem Nahmen und einigen christlichen Ceremonien hatte sich auch weiter nichts unter ihnen erhalten können,

nen [7]), da sie so lange in diesen Gebürgen eingeschlossen von aller Gemeinschaft mit andern Christen entfernt leben mußten.

§. 8.

Dieß Verfahren der Sachsen, das dem Verfahren der Franken und Gothen so ungleich war, wurde aber, wie schon gesagt, gewiß zunächst durch die verschiedenen Umstände bestimmt, unter welchen sie ihre neue Herrschaft in Brittannien zu befestigen hatten. Sie mußten ja dabey die Einwohner des Landes als ihre nächsten und einzigen Feinde betrachten, welches weder bey den Gothen in Spanien, noch bey den Franken in Gallien der Fall war. Es waren nicht die Landes-Einwohner, mit welchen diese um die Herrschaft der Länder, welche sie erobern wollten, zu kämpfen hatten, sondern es war die fremde Regierung, unter deren Joch sie vorher gestanden waren: die Sachsen hingegen hatten es bloß mit den Brit-

7) Allerdings hatten sich auch christliche Bischöffe unter ihnen erhalten, ja man findet selbst einige Synoden, welche hier gehalten wurden, aber sehr gemischte Versammlungen waren. S. *Spelmann* Concil. Vol. I. p. 60. 61.

Britten selbst zu thun, die sich dabey nicht für einen fremden Herrn, sondern für sich selbst zu wehren hatten. Durch den Widerstand, den sie bey ihnen fanden, wurden sie auch bald überzeugt, daß sie sich nicht leicht gutwillig mit ihnen vermischen würden, und da es ohnehin nicht in dem Plane ihrer Anführer lag, daß sich die erobernde Nation allmählich unter der besiegten, sondern umgekehrt die besiegte unter der erobernden verliehren sollte, so faßten sie den Entschluß, es lieber auf die Ausrottung der alten Landes-Bewohner anzulegen. Dabey konnten sie dann natürlich nicht daran denken, ihre Religion annehmen zu wollen, denn bey der isolirten Lage der Insel trat auch bey ihnen keine Besorgniß ein, ob sich ihr neuer heydnischer Staat in einem bisher christlichen Lande würde erhalten können. So bald sie die Christen im Lande selbst nicht mehr zu fürchten hatten, so konnten sie bey jener Lage wegen der neuen und alten Christen auf dem benachbarten festen Lande ganz ruhig seyn, denn die Römische Macht hatte schon alles furchtbare verlohren, und die Franken hatten genug zu thun, sich in Gallien festzusetzen. Also auch von dieser Seite her konnte sie nichts abhalten, Heyden zu

blei-

bleiben, da sie sonst ihre Konvenienz dabey fan=
den.

§. 9.

Diesem Grund allein muß man die Feindselig=
keit zuschreiben, welche sie zuerst gegen das Chri=
stenthum äußerten. Bey dem sonstigen Charakter
der Nation läßt sich wenigstens daran gar nicht
denken, daß sie aus einem religiösen Grund, oder
aus einer bigotten Anhänglichkeit an ihre bishe=
rige Religion entsprungen wäre; aber daran läßt
sich noch weniger denken, wenn man erst ihrer
Bekehrung zum Christenthum zugesehen hat, die
nach anderthalb Jahrhunderten erfolgte. In dem
Verlauf dieses Zeitraums war der äußere Grund
allmählig weggefallen, der sie bey der ersten Be=
sitznehmung des Landes zu der Verfolgung des
Christenthums gereizt hatte, und nun hatten sie
nichts dagegen, es fast auf das erste Wort anzu=
nehmen, das deßwegen an sie gebracht wurde.

§. 10.

Dieß erste Wort ließ der Pabst Gregor der
Große durch den Mönch Augustin an sie bringen,
den er zu Ende des sechsten Jahrhunderts mit ei=
nigen

nigen Gehülfen, die er ihm zugab, auf die Bekehrung des heydnischen Landes ausschickte [8]. Aber Gregor war des glücklichen Erfolges der Speculation fast schon voraus gewiß, denn er hatte höchst wahrscheinlich schon erfahren, daß ihm durch die christliche Gemahlin von einem der damahligen englischen Fürsten, die Tochter des Königs Charibert von Paris [9]) bereits vorgearbeitet worden war. Er addressirte daher auch seinen Missionar wohlbedächtlich bloß an den Hof von diesem, nehmlich an den Hof des Königs Ethelbert in Kent [10]), dem er ihn noch besonders von Frankreich aus empfehlen ließ, was vielleicht nicht einmahl nöthig gewesen wäre. Der neue Apostel fand nehmlich so leichten Eingang, daß ihn das große Werk, Brittannien wieder zu einem christlichen Land zu machen, fast gar

8) S. *Gregor. M.* Epp. L. VI. ep. 51. 52. L. XI. ep. 27. 64. *Beda* L. I. c. 23. 25.

9) *Gregor. Tur.* L. IX. c. 26. *Gregor. M.* Epp. L. XI. ep. 29. Nach Beda hieß die Königin Bertha. Nach dem Brief aber, den Gregor an sie richtete, Adelberge. Doch einige bessere Manuscripte Gregors haben auch den ersten Nahmen.

10) L. XI. ep. 66.

gar keine Mühe kostete [11]. Sobald sich der König Ethelbert hatte taufen lassen, gieng es mit der Bekehrung seiner Unterthanen so schnell, daß noch Augustin selbst einige Bißthümer einrichten, und in dem Metropoliten-Charakter, den ihm der Pabst übertragen hatte, handlen konnte. Weil die Insel noch unter mehrere Könige vertheilt war, so kam es zwar in einigen Provinzen etwas späther dazu, als in andern; aber nach dem Verlauf einer kurzen Zeit hatten schon auch die Ostangeln, die Unterthanen des Königs Edwin von Northumberland und die Einwohner von Sussex ihr bisheriges Heydenthum mit dem Christenthum vertauscht [12], und noch vor der Zerstörung der Heptarchie mußte das erste dem letzten überall weichen.

Kap. IV.

11) Schon an dem zweyten Weyhnachtsfest, das er in England zubrachte, konnte er, wie Gregor mit großer Freude an den Bischof Eulogius von Alexandrien schreibt, zehentausend Anglen auf einmahl taufen. Epp. L. VIII. ep. 30. Auch bemerkt Beda ausdrücklich, der König habe sich enthalten, "ut nullum cogeret ad baptismum, sed tantummodo credentes arctiore dilectione amplecteretur. L. I. c. 26.

12) *Beda* L. II. c. 5. 9. 14. IV. c. 13.

Kap. IV.

Beschaffenheit des Christenthums, das in den neuen Staaten angepflanzt wurde. Würkung, welche in Hinsicht auf die Organisation ihrer kirchlichen Verfassung daraus entsprang.

§. 1.

Aus dieser Entstehungs-Geschichte der neuen christlichen Haupt-Staaten im Occident erklärt sich dann schon die Haupt-Erscheinung auf das befriedigendste, auf die man in der ersten Geschichte ihrer kirchlichen Einrichtungen oder ihrer religiösen Gesellschafts-Organisation stoßt. Dieß ist die Erscheinung der auffallendsten Aehnlichkeit in den Grundzügen ihrer Verfassung mit jener, in welche sich die Kirche im Orient hineingebildet hatte; wer sieht aber nicht sogleich, woher diese Aehnlichkeit kam und kommen mußte?

§. 2.

In allen den Ländern, in welchen die neuen Staaten sich bildeten, bestand ja schon längst ei-

ne Kirche und eine kirchliche Verfassung, welche ursprünglich vom Orient aus organisirt, und seit Jahrhunderten nach eben den Gesetzen, wie die orientalische regiert worden war. In diese Kirche traten nun bloß die neuen Besitzer der Länder als neue Mitglieder ein, und nichts war natürlicher, als daß sie dabey die Form ihrer bisherigen Verfassung, wenigstens in ihren Grundzügen unverändert ließen. Sie waren nicht nur noch zu unkultivirt, um auf irgend eine andere raffiniren, oder das Bedürfniß einer andern fühlen zu können, sondern sie glaubten zuverlässig, und sie konnten nicht anders glauben, als daß sie sie auch nicht einmahl ändern dürften. Nach ihren Vorstellungen gehörte auch die äußere kirchliche Verfassung zu der Religion des Landes, welche sie zu der ihrigen machen wollten; denn wie hätten sie das willkührliche in der Gesellschafts-Einrichtung von dem wesentlichen der Religion unterscheiden können? Man darf selbst kühnlich behaupten, daß ihnen die kirchliche Verfassung und das äußere davon gerade als das wesentlichste vom ganzen Christenthum erschien, denn so wurde es ihnen zuverlässig von ihren ersten Lehrern — vielleicht nicht gerade planmäßig, sondern

dern nur weil sie es selbst nicht besser wußten — vorgestellt; wie hätten sie also darauf kommen können, in ihren religiösen Gesellschafts-Verhältnissen irgend etwas neues anzubringen?

§. 3.

Daran läßt sich noch weniger denken, wenn man einerseits den Zustand in Betrachtung zieht, in welchem sich die meisten der Nationen, welche die neuen Staaten bildeten, zu der Zeit befanden, da sie zuerst mit dem Christenthum bekannt wurden, und andererseits die Beschaffenheit der christlichen Kenntnisse, welche sie zuerst erhielten, mit in die Rechnung nimmt. Was den ersten betrifft, so darf man sich freylich weder die Gothen noch die Longobarden und noch viel weniger die Franken als ganz ungebildete Barbaren vorstellen, die noch die völlig rohe Wildheit eines unkultivirten Natur-Standes in ihre neuen Verhältnisse hineingebracht hätten. Sie waren schon längst aus diesem Stande herausgegangen, denn sie hatten schon längst in einem Zustand von bürgerlicher Verfassung gelebt, deren Einrichtung zum Theil eben so viel nachdenkende Klugheit als Erfahrungs-Weisheit ankündigte. Allein diese

Verfassung war doch nur für kriegerische Staaten, sie war mehr für den Angriff als für die Vertheidigung, mehr für die Zwecke des Krieges als einer friedlichen und ruhigen Verbindung berechnet; daher hinderte sie gerade unter dem Volk und unter der Menge den Fortgang einer eigentlichen Geistesbildung, und erschwehrte unter ihr den Umlauf jeder Art von Kenntnissen, die außer dem Kreise ihrer Bedürfnisse lagen.

§. 4.

In diesem Zustand würden daher dennoch die Franken gewiß zuerst eben so unfähig gewesen seyn, als die Gothen und Longobarden, eine reine Erkenntniß von den ächten Lehren des Christenthums aufzufassen, wenn man ihnen auch zuerst eine solche mitgetheilt hätte. Für das vernunftmäßige darinn hatten sie noch gar keinen Sinn, denn selbst das moralische und praktische, das sie enthielten, konnten sie nicht durch die Vernunft, sondern höchstens durch das Organ des Glaubens auffassen, der auf irgend eine Autorität, die ihnen zuerst wichtig gemacht werden mußte, sich gründete. Aber diese Autorität konnte ihnen schwehrlich durch die einfachen und unverfälschten

Doku-

Dokumente des Christenthums allein wichtig genug gemacht werden, so wie sie auch dann nur diejenigen von seinen Wahrheiten mit einiger Theilnahme aufnehmen konnten, die sich in ihre bisherige Form zu denken und zu empfinden hineinpassen ließen. Dieß war sicherlich nur mit wenigen der Fall; doch es kam ja gar nicht zu der Probe, wie weit sie einer reinen christlichen Erkenntniß empfänglich waren. Das Christenthum, das man ihnen zuerst beybrachte, war nichts weniger als das ächte, denn die Menschen, von denen sie es erhielten, konnten ihnen nicht geben, was sie selbst nicht mehr hatten!

§. 5.

Schon zu Anfang des fünften Jahrhunderts war leyder! überall die christliche Erkenntniß sowohl unter dem Volk als unter seinen Lehrern in einen höchst kläglichen Zustand herabgesunken. Unter den letzten war ihr ächter Geist durch die heillosesten und nutzlosesten theologischen Zänkereyen, in welche sie sich im vierten Jahrhundert hinein verlohren hatten, und unter dem ersten durch die ungleichartigsten Zusätze, welche der blindeste Aberglaube und die sinnloseste Mönchs-

Schwärmerey hinzugefügt hatten, auf das unnatürlichste entstellt worden. Den neuen Proselyten konnte also nur dasjenige mitgetheilt werden, was damahls allgemein als Christenthum galt, und dieß bestand bey dem größeren Haufen bloß in dem Glauben an einige unbegreifliche Geheimnisse, in dem für wahr halten des Wunderbaren in der Geschichte Jesu, und der tausend noch wundervolleren Geschichten, die man schon von christlichen Heiligen in Umlauf gebracht hatte, in der Beobachtung gewisser äußerer Handlungen und Gebräuche, an die sich der Begriff des gottesdienstlichen angeknüpft hatte, wie des Fastens, des Besuchens der Kirche und des Opferns in der Kirche, und endlich in der Verpflichtung, allen Aussprüchen und Anordnungen der Kirche zu gehorchen.

§. 6.

Doch es läßt sich ja auch historisch erweisen, daß es kein anderes, als nur dieß Christenthum war, das den Gothen und Franken, so wie den Angeln und Longobarden von ihren ersten Aposteln beygebracht wurde. Wenigstens die dreytausend Franken und die zehentausend Angeln,

die

die an einem Tage mit ihren Königen, Chlodwig und Ethelbert, getauft wurden, konnten kein anderes haben, denn Ehren halber muß man doch glauben, daß sie kein besseres hatten, als ihre Könige; das Christenthum Chlodwigs aber scheint nach den Zügen, die der ehrliche Gregor von Tours davon anführt [1]), nicht einmahl so viel umfaßt zu haben. Ohne Zweifel aber sah es um die christliche Erkenntniß des Volks und der Menge noch kläglicher aus; daher war es mehr als in der Ordnung, daß Menschen dieser Art sich nicht einmahl versucht fühlten, irgend etwas

1) Bey einigen dieser Züge, die Gregor anführt, fühlt man sich wohl sehr stark versucht, ihm einen andern Beynahmen zu geben. So schließt er z. B. die Erzählung der allerschändlichsten und empörendsten Infamien, deren sich Chlodwig bey der Ermordung fast aller seiner Verwandten schuldig machte, die an der Spitze der übrigen fränkischen Stämme standen, mit der schönen Betrachtung: "Prosternebat enim Deus quotidie hostes ejus sub manibus ipsius, et augebat regnum ejus eo quod ambularet corde recto coram eo, et faceret, quae placita erant in oculis ejus." L. II. c. 42.

etwas an den äußeren Formen und Verhältnissen der kirchlichen Gesellschaft, deren Glieder sie nun wurden, mit Vorsatz und Absicht zu verändern. Sie konnten nicht anders glauben, als daß diese äußeren Formen ebenfalls zum wesentlichen der Religion gehörten, wenn man sie ihnen auch nicht in diesem Licht vorgestellt hätte: daß sie ihnen aber auch zuerst nur in diesem Licht vorgestellt wurden, daran wird gewiß niemand zweifeln.

§. 7.

So kam es dann ganz natürlich, daß sich auch in den neuen christlichen Staaten des Occidents die bisher bestandene kirchliche Verfassung in ihren Grundzügen unverändert erhielt: nun mag aber sogleich dazu gesetzt werden, daß sich deßwegen dennoch nicht alles fortdauernd gleich blieb, und daß sich daher in dem äußeren und inneren Zustand der neuen Kirchen noch manche Eigenheiten bemerken lassen, die dem vergleichenden Beobachter einen sehr anziehenden Anblick gewähren. Einige dieser Eigenheiten traten sogleich bey ihrer ersten Entstehung, oder doch bald darauf ein; andere kamen erst mit der Zeit hinzu; von den meisten aber läßt sich zugleich sehr schön beobachten;

ten, daß und wie sie bloß durch die Verschiedenheit des Zeit-Geists, des National-Geists, der politischen Verfassung und anderer Umstände dieser Art herbeygeführt, also zuerst nichts weniger als planmäßig angelegt, wenn schon in der Folge planmäßig genug geleitet und benutzt wurden.

§. 8.

Diese Eigenheiten aufzufassen und darzustellen, muß und wird nun der Haupt-Zweck und das Haupt-Geschäft der folgenden Geschichte seyn. Ihre genauere Bezeichnung und ihre bestimmtere Markirung kann jedoch, so wie ihre hellere Ansicht für den Leser mehrfach erleichtert werden, wenn er vorher noch auf einige der besondern Haupt-Punkte und Haupt-Beziehungen aufmerksam gemacht wird, welche sich aus der älteren kirchlichen Verfassung auch in den neuen christlichen Staaten unverändert erhielten. Zu Erreichung dieser Absicht wird aber die Berührung der drey folgenden schon hinreichend seyn.

Kap. V.

Haupt-Züge, in welchen die Gesellschafts-Verfassung der neuen Kirchen der älteren ähnlich bleibt. Gleiches Verhältniß zwischen Klerus und Layen.

§. 1.

Auch in den neuen christlichen Staaten blieb erstens die Kirche nicht nur eben so wie in den älteren in zwey Stände, nehmlich den klerikalischen und den Layen-Stand getheilt, sondern auch hier rückten sich beyde Stände sogleich in das ungleiche Verhältniß, und blieben noch fortdauernd in dem ungleichen Verhältniß, in das sie in jenen allmählich gekommen waren. Die neuen Christen nahmen es sogleich mit dem Christenthum und als Grund-Artikel des Christenthums an, daß es in der Kirche nach Gottes eigener Anordnung eine herrschende und eine gehorchende Kaste geben, daß die Layen von den Geistlichen regiert, und daß eben deßwegen die letzten von den ersten als die ihnen von Gott selbst vorgesetzten

ten Oberen respektirt werden müßten. Sie mach-
ten also nicht nur niemahls die Erfahrung, son-
dern sie dachten auch gar nicht daran, oder sie
hielten es gar nicht für möglich, daß die kirchli-
che Gesellschaft auch in der Form einer demokra-
tischen Verfassung bestehen könne; wer aber wird
zweifeln, daß dieß für sie selbst, und dann auch
mittelbar für die Religion am zuträglichsten war?
Menschen von der Art, wie die meisten der neu-
en Christen waren, mußten schlechterdings gelei-
tet, und konnten durchaus nur in einer Gesell-
schaft zusammengehalten werden, welche monar-
chisch regiert wurde, denn sie waren viel zu we-
nig aufgeklärt, und hatten viel zu wenig Einsich-
ten, als daß sie eine **gleiche** Gesellschaft hätten
bilden und von den Rechten einer **gleichen** Ge-
sellschaft einen zweckmäßigen Gebrauch hätten
machen können. Wohl hatte jetzt kein Mensch
daran gedacht, diese Verfassung besonders für
ihre Bedürfnisse zu berechnen, sondern man dach-
te bloß, daß auch sie sich darein fügen müßten,
weil man seit vier Jahrhunderten keine andere
kannte; deßwegen aber kann es sich doch bemer-
ken lassen, daß sie für ihren Zustand die beste
war.

§. 2.

§. 2.

Einen eigenen Grund, warum sich gerade diese religiöse Gesellschafts=Verfassung für die neuen Christen besser schickte, oder warum sie selbst sich besser da ein schickten, könnte man wenigstens bey den Franken auch darinn zu finden glauben, weil sie am wenigsten neues für sie hatte. Ueber den früheren Religions=Zustand der neuen Christen von scythischem, sarmatischem und skandinavischem Ursprung, der Gothen, Vandalen und Longobarden, weiß man zu wenig bestimmtes, als daß man irgend einen Schluß daraus ziehen dürfte; hingegen von den germanischen Stämmen hat man Ursache genug zu vermuthen, daß ihnen von ihrem ehemahligen heydnischen Zustand her eine Art von Priester=Herrschaft nichts ungewohntes und neues war. Nach den Angaben von Tacitus war der Stand der Priester oder der Orden der Druiden in dem Besitz eines sehr grossen Ansehens unter den germanischen Völkerschaften, das ihnen selbst einen mehrfachen Einfluß auch auf politische Angelegenheiten verschaffte. Man sah würklich, wenigstens der größere Hauffe sah würklich Menschen in ihnen, die im Nahmen der Gottheit mit der Nation zu sprechen hätten,

ten, und hielt sich also auch verpflichtet, ihre Aussprüche in mehreren Fällen als Befehle und Anweisungen der Gottheit zu respektiren. Wenn dieß aber die Franken schon seit Jahrhunderten in ihren Druiden gesehen hatten, was war natürlicher, als daß sie es jetzt nach der Annahme des Christenthums auch in den christlichen Bischöffen sahen, oder sich desto williger überreden ließen, daß sie es auch in diesen zu sehen hätten?

§. 3.

Indessen mag es doch gut seyn, daß man diesen Umstand weiter nicht nöthig hat, um die Willigkeit zu erklären, womit sich auch die zum Christenthum bekehrten deutschen Stämme unter das Joch der christlichen Priester und Bischöffe schmiegten; denn die Richtigkeit des Umstands selbst dürfte vielleicht noch manchem Zweifel ausgesetzt seyn. Der Ruf des genauen und glaubwürdigen Geschichtschreibers, den Tacitus nach so vielen Rücksichten verdient, mag immer ungekränkt bleiben [1]); aber es wäre doch möglich, daß

1) Doch vermuthete schon Robertson in dem Abriß des Zustands von Europa, den er seiner Geschichte

daß seine Beschreibung ihres politischen und religiösen Zustands nur bey einem einzelnen Stamm zugetroffen, und es ließe sich noch leichter denken, daß sie nur für seine oder für eine frühere Zeit zugetroffen, und daß sich in dem Zwischenraum der drey Jahrhunderte, die bis zu der Bekehrung der Franken verflossen, manches verändert haben konnte. Wenigstens findet man keine Spuhr, daß ihre Priester und Druiden unmittelbar vor der Periode, in welche dieß Ereigniß hineinfiel, noch irgend eine Rolle unter ihnen gespielt hätten; vielmehr bekommt man im Gegentheil Ursachen genug zu der Vermuthung, daß ihr Einfluß auf die Nation schon längst gesunken seyn mußte, weil man in der Einführungs=Geschichte des Christenthums unter die Nation auf gar keine Nachricht von einem Hinderniß stoßt, das sich

schichte Carls V. voransetzte, daß Tacitus mit den Sitten der Deutschen nicht allzugenau bekannt gewesen seyn dürfte, und einer der schätzbarsten französischen Geschichtforscher ist sehr geneigt, seiner Vermuthung beyzutreten. S. *Moreau*, Discours sur l'histoire de France. T. I. p. 183.

sich von der Seite ihrer ehemahligen Priester dagegen erhoben hätte [2]).

§. 4.

Doch wie es sich damit verhalten mochte, so traten jetzt nicht nur auch die christlich gewordenen Franken wie die übrigen Christen dieses Zeitraums ganz gutwillig in das abhängige Layen-Verhältniß hinein, das man ihnen bey ihrem Eintritt in die christliche Kirche anwieß, sondern sie ließen sichs auch ganz gern gefallen, daß der Stand ihrer neuen christlichen Priester alle jene besondern Vorrechte über sie ausüben durfte, in deren Besitz er sich unter den alten Christen nach und nach zu bringen gewußt hatte. So kam es dann, daß man

1) auch in den neuen Kirchen die gesetzgebende Macht in Beziehung auf alles, was die Religion und die religiöse Gesellschaft betraf, dem Klerus oder den Bischöffen allein überließ, ohne sich nur träumen zu lassen, daß auch die Layen dabey mitsprechen könnten oder dürften. Es wurde hier nie bezweifelt, daß nur die Bischöffe auf ihren Synoden den Layen vorschreiben konnten,

2) S. *Gregor. Tur.* L. II. 28-31.

ten, was sie als Christen zu glauben und zu thun hätten, und zugleich nie bezweifelt, daß man alle ihre Entscheidungen und Verordnungen blindlings anzunehmen und zu befolgen verbunden sey. Dabey wurde auch in den neuen Kirchen niemahls daran gedacht, daß Layen als Layen auf den Synoden Sitz und Stimme haben, und auf diese Art noch einen Antheil an ihren Berathschlagungen und Schlüssen bekommen könnten, denn bey jenem Antheil, den sie sich in der Folge, wie noch vorkommen wird, hier und da zu verschaffen und auch auf einige Zeit zu erhalten wußten, lagen ganz andere Verhältnisse zum Grund, und außerdem blieb er doch zu jeder Zeit nur eingeschränkt. Dafür wurde es immer als Grundsatz anerkannt, daß alles, was zu der Religion und zu dem Gottesdienst, also auch zu der religiösen und zu der gottesdienstlichen Gesellschafts-Verfassung gehöre, nur von jedem Bischoff in seiner Diöcese oder von den sämmtlichen auf einer Synode versammelten Bischöffen vorgeschrieben und regulirt werden könne; also wurde wenigstens in der Theorie niemahls ein Antheil an der gesetzgebenden kirchlichen Macht von den Layen dieses Zeitalters angesprochen.

§. 5.

§. 5.

Eben so allgemein und eben so gutwillig wurde es auch

2) von den Layen-Gliedern der neuen Kirchen anerkannt, daß sie bey der Ernennung der Personen, die zu dem Klerus gehörten, eigentlich nichts zu sprechen und zu thun hätten, und eben damit auch anerkannt, daß diese nicht als Diener, Geschäfts-Träger oder Officianten der Gesellschaft angesehen werden dürften.

In den frühesten Zeiten der gothischen Kirche in Spanien und der fränkischen in Gallien scheint zwar auch den Layen von ihrem alten observanzmäßigen Antheil an den Bischoffs-Wahlen noch etwas geblieben zu seyn, was sich auch aus den Umständen recht gut erklären läßt. Der christliche Klerus, der unter eine neue Herrschaft gekommen war, die in Gallien noch eine Zeitlang heydnisch blieb, mußte sich jetzt fester an die alten Christen im Lande anschließen, und also noch sorgsamer, als es sonst nöthig war, alles vermeiden, was diese von ihm entfernen konnte. In Spanien bekam er noch einen weiteren Grund dazu, denn hier, wo er unter eine ketzerische Herrschaft gekommen war, konnten sich die rechtglau-

digen Bischöffe nur durch die freywillige Anhänglichkeit ihrer rechtglaubigen Layen erhalten; daher durfte man auch nicht leicht daran denken, ihnen einen Bischoff aufzudrängen, der ihnen nicht anständig war. Doch das eigentliche Wahl=Geschäft der Bischöffe war ja auch hier schon längst den Provinzial=Synoden überlassen worden; das wichtigste, was man den Gemeinden dabey überließ [3]), bestand höchstens in dem Recht, einige Kandidaten vorzuschlagen, wobey aber auch der Klerus der vakanten Kirche eine Haupt=Stimme hatte; und auch dieß Recht brachten sie nicht über das sechste Jahrhundert hinaus. In dem neuen fränkischen Staat wußten bald, wie noch gezeigt werden wird, die christli=

3) Nach der Mitte des sechsten Jahrhunderts wurde ihnen auch dieß nicht mehr überlassen, sondern die Bischöffe wurden von den Synoden gewählt. So wählte im Jahr 656. die Synode zu Toledo allein den Bischof Fructuosus von Braga. Auch hatte schon im Jahr 572. eine Synode zu Lugo ausdrücklich erklärt: Non liceat populo electionem facere eorum, qui ad Sacerdotium provocantur, sed judicium sit Episcoporum. Syn. Lucens. II. c. I.

christlichen Regenten, wenn auch nicht gerade das förmliche Nominations-Recht zu allen vakanten Bißthümern, doch den grösten Einfluß bey allen Bischoffs-Wahlen an sich zu bringen. In Spanien wurde ihnen, sobald sie orthodox geworden waren, ein eben so entscheidender Einfluß allmählig dabey zugestanden; nach diesem aber konnte von einer Theilnahme der Gemeinden daran nicht mehr die Rede seyn. Diesen Einfluß wußten auch die Fürsten immer zu behaupten, und selbst dann noch zu behaupten, da sie hier und da die Freyheit der Bischoffs-Wahlen zum Schein wiederherstellen mußten; der Klerus hingegen hielt sich für dasjenige, was er dabey verlohr, dadurch einigermaßen schadlos, daß er den Gemeinden selbst den Schein jenes Antheils vollends entzog, den sie ehmahls daran gehabt hatten.

§. 6.

Davon findet sich aber in der ganzen Geschichte der neuen Kirchen gar keine Spuhr, daß jemahls bey der Anstellung von Presbytern und Diakonen auch nur ein Schatten von Volks-Theilnahme statt gefunden hätte. Kein Mensch

dachte hier nur anders, als daß die Bischöffe allein Presbyter und andere Kleriker machen könnten, weil sie ja allein das Sacrament der Ordination ertheilen, oder die Zauber-Handlung der Weyhe verrichten könnten: wenn aber in der Folge durch das Aufkommen von Patronat-Verhältnissen auch einiger Layen-Einfluß auf die Ersetzung kirchlicher Aemter möglich gemacht wurde, so wurden damit ganz eigene und neue Beziehungen eingeführt, bey denen doch die Kirche ihren Vortheil gegen die Layen noch recht gut zu wahren wußte.

§. 7.

Endlich ließen es sich

3) die Layen in den neuen Kirchen eben so gutmüthig gefallen, daß der Klerus oder wiederum die Bischöffe allein die richterliche Gewalt in der Gesellschaft ausüben durften. So wie man es ihnen allein überließ, Gesetze und Anordnungen für die Gesellschaft zu machen, so hielt man es auch für ihre Sache, über die Kontraventions-Fälle zu erkennen, in welchen diese Gesetze verletzt worden waren. Diese Vorstellung setzte sich desto fester, je inniger die Verbindung war,

in welche man allmählig die kirchliche Disciplin oder die Ausübung des kirchlichen Straf-Rechts mit der Religion selbst zu bringen wußte; denn sobald sich einmahl die Layen hatten überreden lassen, daß es wesentliche Pflicht des Christenthums sey, für jede Sünde, welche sie begangen hatten, eine kirchliche Buße zu übernehmen, und sobald sie noch dazu glaubten, daß in demjenigen, was der Priester oder der Bischoff bey der Auflegung der Buße und bey der Absolution von der Sünde zu thun habe, eine sacramentliche — dieß hieß für sie — eine magische Kraft liege, so konnten sie gar nicht mehr darauf verfallen, auch an ein Gesellschafts-Verhältniß bey der Sache zu denken. Warum man sich aber in den neuen Kirchen auch daran niemahls erinnerte, daß wenigstens bey der Ausübung des Bann-Rechts, oder bey der Ausschließung aus der Gesellschaft und bey der Wiederaufnahme der Ausgeschlossenen, die Gemeinden und die Layen ehmahls auch eine Stimme gehabt hatten, — dieß kann desto weniger Befremden erregen, da man es schon längst auch in den älteren Kirchen vergessen hatte.

Kap. VI.

Gleiche Einrichtung des Klerus, und seiner Verfassung.

§. 1.

Die zweyte Haupt-Aehnlichkeit zwischen der Einrichtung der älteren und der neuen Kirchen entsprang daraus, daß auch in dieser die äußere und die innere Verfassung der regierenden Kaste, oder des Klerus, eben so wie in jener organisirt war.

Einmahl bestand auch hier diese Kaste aus gleich vielen Klassen, deren hierarchische Subordination unter einander gleichmäßig abgemessen und bestimmt war. Die vier unteren Ordnungen bildeten auch hier einen Anhang der oberen, an denen der Begriff von Heiligkeit in einem höheren und eminenteren Grad haftete. Der Grad des Sub-Diakonats wurde jedoch auch schon als eine heiligere Stuffe, und mehr als ehmahls im Orient ausgezeichnet, da man im Gegentheil die Ordnungen der Lektoren, der Exorcisten und der

Ostia-

Ostiarien nur zur Form und dem Nahmen nach, aus Ehrfurcht vor dem Alterthum, fortführte. Einige andere noch zu bemerkende Veränderungen in der kirchlichen Haushaltung zogen im Verlauf dieser Periode auch die Folge nach sich, daß der ursprüngliche und ehmahlige Abstand der Diakonen von den Presbytern nach einigen Hinsichten merklich vermindert wurde; aber die monarchische Obergewalt der Bischöffe über den ganzen übrigen Klerus und alle seine Ordnungen wurde dafür wenigstens in den ersten anderthalb Jahrhunderten dieser Periode fast mit weniger Einschränkungen als in der älteren Verfassung anerkannt [1]. Im sechsten und siebenten Jahrhundert findet man fast gar keine Spuhr, daß die Collegien der Presbyter noch irgendwo den Senat der Bischöffe

1) Zuweilen mochte es wohl vorkommen, daß sich einzelne Presbyter im Vertrauen auf den Schutz eines mächtigen Patrons, den sie vielleicht unter den Layen fanden, gegen ihre Bischöffe auflehnten; daher verboten diese schon im Jahr 541. auf einer Synode zu Clermont: "Ne a potentibus seculi Clerici contra suos Episcopos ullo modo erigantur." Can. 3.

se vorgestellt hätten, durch welchen ihrer Willkühr und ihrer Macht einige Gränzen gesetzt worden wären; aber im achten leiteten sie selbst eine Veränderung ein, die in der Folge durch eine freylich nicht von ihnen vorausgesehene und noch weniger abgezweckte Wendung für ihre Allein-Herrschaft sehr nachtheilig wurde.

§. 2.

Indessen waren und blieben doch auch in den neuen Kirchen die eigenthümlichen Verrichtungen und die Bestimmung von jeder der verschiedenen Klassen des Klerikats eben so wie in der älteren Verfassung festgesetzt. Es blieb vorzüglich charakteristische Bestimmung und auszeichnendes Geschäft der Presbyter, daß nur von ihnen das Meß-Opfer dargebracht werden konnte; da es aber frühzeitig in dieser Periode dazu kam, daß diese Ceremonie als das wesentlichste Haupt-Stück des ganzen christlichen Cultus, und als die wichtigste und heiligste aller Religions-Handlungen angesehen wurde, so würkte dieß auch sehr zu ihrem Vortheil auf die Idee zurück, die man sich von der besonderen Würde und Heiligkeit ihres Grades allgemein machte. Durch die weite-

re Organisation der Parochial-Verhältnisse kam es auch schon in dieser Periode dahin, daß den Presbytern die Verrichtungen des Taufens, des Annehmens von Beichten, und des Absolvirens fast ausschließend überlassen wurden, wie wohl sie in gewissem Betracht bey dem letzten bloß als Bevollmächtigte der Bischöffe handeln konnten und handeln durften [2]: durch diese Vorrechte zusammen würden sie aber bald in der Meynung des Volks sehr weit über die Diakonen hinausgewachsen seyn, die es immer nur bey dem Gottesdienst die Rolle von Assistenten und Neben-Personen spielen sah, wenn sich nicht diese in einem anderen Würkungs-Kreise zu erhalten gewußt hätten.

§. 3.

Die Bischöffe hingegen hatten keine Ursache zu der Besorgniß, daß die höhere Volks-Idee von

2) Auch war ihre Vollmacht zu absolviren nur auf die peccata occulta eingeschränkt, und alle publica blieben dem Bischoff vorbehalten. S. Capitul. L. VI. c. 206. L. VII. c. 202. In dem ersten ist es zugleich ausdrücklich bemerkt, daß der

von Heiligkeit, die sich allmählig an die Priesterwürde anknüpfte, ihrem eigenen Ansehen nachtheilig werden könnte; denn der priesterliche Charakter kam ihnen ja ebenfalls, und zwar in einem höheren Grad zu [3]); dennoch fanden sie für gut, mit recht eifersüchtiger Sorgfalt darüber zu halten, daß ihnen wenigstens noch drey von den sogenannten Actibus episcopalibus recht ausschließend überlassen blieben. Auch den neuen Christen brachte man den Glauben bey und befestigte sie immer mehr in dem Glauben, daß nur die Bischöffe das Sacrament der Weyhe gültig ertheilen, den Actus der Firmelung würksam verrichten,

Presbyter auch bey peccatis occultis nur ex jussione Episcopi absolviren könne.

3) Man findet daher, daß im siebenten Jahrhundert zuweilen Diakonen, welche zu Bißthümern gewählt oder ernannt wurden, sich als Bischöffe konsecriren liefen, ohne die Priester-Weyhe besonders erhalten zu haben, und dennoch zu allen priesterlichen Verrichtungen für fähig gehalten wurden, weil man nach dem Ausdruck eines alten Schriftstellers glaubte, quod in Episcopatu omnes sint ordines. Ein Beyspiel vom Jahr 615. findet man angeführt in P. Neugarts Episcopatus Constantiensis Alemannicus. P. I. T. I. p. 40. 41.

richten, und dem heiligen Chrisma durch ihren darüber gesprochenen Seegen die gehörige Kraft geben könnten [4]). Nur mochten sie sich wohl zu dem Vorbehalt dieser besondern Verrichtungen noch durch andere Gründe, als durch die Begierde, sich vor den Presbytern auszuzeichnen, gedrungen fühlen.

§. 4.

Dabey blieb es jedoch auch in den neuen Kirchen gesetzmäßige Ordnung, daß in die oberen Grade

4) Auf der ersten unter Carlmann im Jahr 742. in Gegenwart des heil. Bonifaz gehaltenen Synode, welche das fränkische Kirchenwesen wieder in einige Ordnung bringen sollte, wurde unter anderen auch ausdrücklich verordnet "ut Presby„ter semper novum Chrisma accipiat ab Episcopo." und die Verordnung wurde in der Folge mehrmahls wiederholt. S. Capit. T. I. p. 147. 158. 171. 191. Wegen der andern ausschließlichen Verrichtungen der Bischöffe, welche nicht einmahl an Presbyter übertragen werden könnten, erließ eine Synode zu Sevilla vom Jahr 619. das ausführlichste Gesetz, worinn sie auch die Consecrationen der Kirchen und Altäre darunter rechnete. S. Synod. Hispal. II. c. 7.

Grade des Klerikats nur durch die unteren aufgestiegen werden sollte [5]. Auch die sonstigen Bestimmungen der älteren Kirchen-Gesetze über die Erfordernisse und Eigenschaften, welche diejenigen haben mußten, die in den Klerus aufgenommen werden wollten, behielten in den neuen Kirchen ihre Kraft [6]; doch erfand man bald eine sehr glückliche Auskunft, um diesen Bestimmungen mit guter Art auszuweichen. Man fieng nehmlich an, die sogenannte klerikalische Tonsur, die man in den älteren Kirchen immer nur bey dem Eintritt in den ersten der unteren Grade des Klerikats ertheilt und angenommen hatte, von der Ordination zu trennen. Jeder, der es verlangte, konnte nun zu jeder Zeit die Tonsur erhalten, ohne daß er genöthigt war, sich sogleich ordiniren zu lassen. Die Platte auf dem Kopf war also nicht mehr, was sie ehmahls gewesen war, nicht mehr Zeichen eines würklich angenommenen

5) S. Capit. Herardi in Capit. T. I. p. 1292. auch L. VII. c. 42.

6) Wie die Bestimmungen wegen des Alters, der ehlichen Geburt, und andere dieser Art. S. Conc. Toledan IV. a. 633. c. 19. und schon früher Conc. Agath. c. 16. 17. Ardat. IV. c. I.

menen klerikalischen Grades — signum ordinis — sondern sie konnte höchstens noch als Zeichen der Bestimmung zu einem geistlichen Grade — signum destinationis ad ordinem — betrachtet werden; bey dieser Veränderung aber behielt man doch den alten Grundsatz bey, daß die Tonsur den Kleriker mache [7]), und ignorirte wohlbedächtlich, daß er in der alten Praxis nur durch die Verbindung der Ordination mit der Tonsur seine Wahrheit erhalten hatte. Dadurch erhielt man den Vortheil, daß man jetzt mehrere Personen in den Klerus aufnehmen konnte, welche durch die älteren Gesetze davon ausgeschlossen wurden, ohne daß jedoch das Ansehen dieser Gesetze gekränkt zu werden schien. Es war nehmlich nur darinn verboten, daß solche Personen, denen gewisse Erfordernisse fehlten, nicht ordinirt — aber es war nirgends verwehrt, daß ihnen nicht die Tonsur ertheilt werden dürfte: man ließ

7) Um ihn füglicher behalten zu können, behauptete man nun, quod tonsura ipsa sit ordo — freylich nur, wie sich eine späthere Synode zu Langres ausdrückte "in largo sensu vocabuli, et prout est quaedam dispositio ad divinum officium.

ließ sie also auch nur zu dieser zu [8]); nach dem Princip aber, daß die Tonsur den Kleriker mache, erhielten sie doch auch schon dadurch einen Antheil an allen Vorrechten und Privilegien des Standes, und dieß war es allein, was man gewöhnlich dabey abzweckte.

§. 5.

Eben so erlaubte man sich freylich auch in den neuen Kirchen bey der würklichen Aufnahme in die klerikalischen Ordnungen die Gesetze wegen der Interstitien, die bey dem Aufsteigen von einem Grade zum andern beobachtet werden sollten, auf eben die Art zu eludiren, wie es schon in den älteren Kirchen geschehen war. In den unteren Graden kam es wohl selten dazu, daß sie

noch

8) Schon im siebenten Jahrhundert ließ man auch sehr häufig schon Kindern die Tonsur ertheilen. S. Synod. Toled. X. a 656. c. 6. Auch mißbilligte es die Synode nicht, sondern verordnete nur, daß man sie in Zukunft keinem Kind vor dem zehnten Jahr geben dürfe, (es mußte also vorher schon früher geschehen seyn,) und erklärte zugleich, daß sie dadurch unauflöslich — aeterna districtione — an den Klerus gebunden seyen.

noch beobachtet wurden, und auch bey dem Uebergang vom Sub-Diakonat zu dem Diakonat und von diesem zu der Presbyters-Würde möchte man sich öfter darüber hinweggesetzt haben [9]), wenn nicht zu der Annahme dieser Grade ein gewisses kanonisches Alter erfordert worden wäre, das man sich doch meistens in dem vorhergehenden Grade abzuwarten verbunden hielt. Dafür blieb es aber doch in der Regel, daß man nicht leicht die Weyhen zu einem der oberen Grade erhalten konnte, ohne — die Ordinations-Gebühren für alle unteren bezahlt zu haben; nur ertheilte

9) Doch setzte man sich im sechsten Jahrhundert in Gallien und Spanien sehr häufig darüber weg. Vorzüglich oft geschah es, wie Gregor der Gr. in einem Schreiben an den Bischoff Siagrius von Autun bitterlich klagt "quod quidam deside„rio honoris inflati defunctis Episcopis tonsuran„tur, et fiunt repente ex laicis sacerdotes." Epp. L. IX. ep. 106. Eben dieß mußte auch in Spanien mehrmahls vorgekommen seyn, daher verbot eine Synode zu Barcellona auf die Ermahnung Gregors im Jahr 599. auf das neue "ne laici promoveantur ad ordines ecclesiasticos praetermisso tempore, ab antiquis Canonibus praescripto." Syn. Barcin. c. 3.

theilte man dann dem guten Zahler die Weyhen zu allen diesen auf einmahl, oder in äußerst kurzen Zwischenräumen, um ihn nicht lange aufzuhalten.

§. 6.

Endlich behielten auch in den neuen Kirchen alle jene Einrichtungen ihre gesetzmäßige Kraft, durch welche man ehmahls den Unterschied zwischen Geistlichen und Layen sichtbarer zu markiren, und sie in einer weiteren Entfernung von einander zu halten gesucht hatte. Nur in Ansehung der Haupt-Einrichtung, die man dazu erfunden oder doch benutzt hatte, in Ansehung des Eh-Verbots für die Geistlichen, muß man sogleich dazu sagen, daß es sich nur in der Theorie, aber nicht in der Praxis erhielt.

§. 7.

Allerdings blieb es Gesetz, daß keine zum Klerus gehörige Person, und zwar vom Sub-Diakonus an bis zum Bischoff hinauf, im Ehstand leben durfte, denn auf mehreren [10]) gallisch-

10) S. Conc. Agath. c. 9. Aurelian. III. c. 2. Matiscon. I. c. I. Lugdun. II. c. I. Toletan. III, c. 5.

lisch-fränkischen und spanisch-gothischen Synoden des sechsten Jahrhunderts wurden die älteren Canonen darüber förmlich wiederholt, also auch für die neuen fränkischen und gothischen Kirchen ausdrücklich sanktionirt [11]). Daß aber die Bischöf-
fe

11) Den Subdiakonen war es doch in der spanischen Kirche im sechsten Jahrhundert noch freygelassen, im Ehstand zu leben, denn die Toledanische Synode vom Jahr 589. spricht nur in ihrem fünften Canon von Presbytern und Diakonen, welche in einer vollkommenen Enthaltsamkeit leben müßten. Auch selbst in Sicilien, welches doch zu dem Römischen Metropoliten-Sprengel gehörte, war es bis dahin den Subdiakonen noch erlaubt gewesen, zu heyrathen. S. Gregor. M. Epp. L. I, ep. 42. Ja noch im Jahr 744. schränkte der Pabst Zacharias in Respons. ad Capit. Pipini das Verbot nur auf Presbyter und Diakonen ein, und setzte ausdrücklich hinzu: caeteros Clericos ad id non cogi, sed uniuscujusque ecclesiae consuetudinem observari debere. Aber auch die meisten älteren gallischen Synoden hatten das Verbot bloß auf diese eingeschränkt, nur die Synode zu Orleans vom Jahr 540. hatte es ausdrücklich auch auf die Subdiakonen ausgedehnt.

se dabey die übrigen Geistlichen gar nicht um ihre Beystimmung gefragt haben mochten, dieß geht am deutlichsten daraus hervor, weil sie es diese ganze Periode hindurch nicht zur Vollziehung bringen konnten.

§. 8.

Doch fast möchte man glauben, daß es auch den neuen fränkischen und gothischen Bischöffen nicht so ganz Ernst gewesen seyn dürfte, den Geistlichen ihre Weiber zu nehmen, denn sie faßten die Gesetze gegen den Ehstand der Diakonen und Presbyter meistens auf eine Art ab, die ihre Erfüllung unmöglich machte, oder doch ihre Uebertretung unfehlbar voraussehen ließ. Sie verboten nur, daß kein Diakonus und Presbyter nach seiner Ordination heyrathen sollte, wenn er aber schon vorher verheyrathet war, so verwehrten sie ihm nicht, seine Frau zu behalten [12]), son-

12) Auch dieß war selbst in der Römischen Dioces nicht verwehrt, wie man aus einem andern Brief Gregors L. 1 ep. 50 ersieht. Aber zu Anfang des achten Jahrhunderts mußte es doch den guten Priesters-Frauen zu beschwehrlich geworden

sondern machten ihm nur zur Pflicht, daß er im Stande einer vollkommenen Enthaltsamkeit mit ihr leben sollte, und gaben ihm nur dabey den Rath, daß er zu größerer Sicherheit nicht unter einem Dach mit ihr bleiben sollte. Nun trat der Fall äußerst selten ein, daß ein Diakon oder Presbyter bey seiner Ordination noch nicht verheyrathet war, weil es ja in den unteren Graden des Klerikats unter dem Subdiakonat jedem frey stand. Es gab also eine Menge von Geistlichen auch in den höheren Ordnungen, die mit ihren Frauen in einem Hause lebten, ohne daß die Gesetze etwas dagegen hatten [13]); eben wegen der Menge

worden seyn, auf einen solchen Fuß mit ihren Männern fortzuleben, daher fiengen sie an, sich von ihnen zu trennen, und andere zu heyrathen. Dieß wollte man jedoch auch nicht haben, deßwegen ließ Gregor II. im Jahr 721. auf einer Römischen Synode das Anathem über jeden aussprechen — qui Presbyteram vel Diaconam duxerit in conjugium. Und diesen Fluch erneuerte der Pabst Zacharias auf einer Römischen Synode vom Jahr 743.

13) Den Bischöffen wurde es jedoch auf der zuletzt erwähnten Römischen Synode c. I. ausdrücklich

 verbo-

Menge konnte man aber unmöglich darauf rechnen, wenigstens unmöglich im Ernst darauf rechnen, daß sie insgesammt die Gabe der Enthaltsamkeit in dem äußersten Grade besitzen sollten, für welchen jene Gesetze berechnet waren.

§. 9.

Doch man gab auch deutlich genug zu erkennen, daß man nicht darauf gerechnet hatte. Vom sieben-

verboten, den Presbytern und Diakonen aber wurde nur untersagt, daß sie keine mulieres subintroductas — keine Konkubinen — halten dürften. Das so oft schon vorher auch von Gallischen und Spanischen Synoden wiederholte Verbot, daß sie keine mulieres extraneas außer Müttern, Schwestern, Töchtern oder Enkelinnen bey sich haben durften, konnte nicht auf ihre Weiber sich erstrecken; denn in Ansehung dieser war ihnen nur verboten: "ne cum conjugibus suis habeant communem lectum vel cellulam." Conc. Aurel. IV. c. 17 Turon II. c 20 Auch in einem Capitular vom Jahr 769. verordnete Carl der Gr. bloß, daß ein Presbyter, der mehrere Weiber haben würde — qui plures uxores habuerit — abgesetzt werden sollte, c. 5 so wie Pipin im Jahr 752. unter eben dieser Strafe nur verbo-

siebenten Jahrhundert an bis in die Mitte des eilften lebte in Frankreich und Spanien wie in Deutschland und England und selbst in Italien wenigstens der allergrößte Theil der Geistlichen auf dem Lande in einem öffentlichen und meistens sehr geseegneten Ehstand, ohne daß es jemand einfiel, sie deshalb zu beunruhigen. Einzelne Mönche, die freylich an das Heyrathen nicht denken durften, mochten zwar hin und wieder eine hämische oder eine eifersüchtige Bemerkung über die ehrlichen Priester-Frauen fallen lassen; aber die Bischöffe, die es weder ignoriren konnten, noch ignoriren **wollten**, wie man aus den mehrfachen Synodal-Verordnungen ersieht, welche in diesem Zeitalter wegen der Priester-Kinder gemacht wurden, schienen überzeugt zu seyn, daß es sich nicht ändern lasse, und mochten auch weiter keine Neigung haben, eine Aenderung mit Gewalt zu erzwingen [14]). Nahm doch der ehrliche

verboten hatte, daß kein Priester seine Nichte heyrathen dürfe — neptim suam uxorem ducere c 4.

14) Dazwischen hinein geschah es ja auch, daß sich selbst Bischöffe verheyratheten. So klagte selbst der Pabst Hadrian II. bitterlich in einem Brief

 an

liche Burkhardt von Worms noch im eilften Jahrhundert in seine neue Canonen-Sammlung auch den alten Canon der Synode zu Gangra wieder auf, nach welchem alle diejenigen in den Bann verfallen sollten, die einen verheyratheten Presbyter für unfähig zu den geistlichen Verrichtungen seines Amts halten würden.

§. 10.

So erhielt sich in diesem Punkt diese ganze Periode hindurch ein illegaler Zustand, wiewohl er hin und wieder oft genug als illegal erkannt und gerügt wurde; und eben so verhielt es sich auch noch in Ansehung einer andern gesetzmäßigen Bestimmung über die Entfernung, in welcher sich die Geistlichen von den Layen halten sollten.

Auch in den neuen Kirchen hatte man nehmlich alle jene älteren Gesetze fortgeführt, nach welchen den Personen, die zum Klerus gehörten, alle

an Carln den Gr. "esse Episcopos in partibus Italiae et Tusciae — qui matrimonia contrahant, vestibus secularibus induti. Auch schon Gregor führt eine Hausfrau des Bischoffs von Sens an, von welcher er gar häßliche Geschichten erzählt. VIII. 39.

alle jene Geschäfte und Verrichtungen des bürgerlichen Lebens untersagt wurden, wodurch sie mit Layen allzuleicht in Kollision, oder in ein abhängiges Verhältniß von ihnen kommen konnten. Diesen Gesetzen zufolge sollten sie keine Vormundschaften und Pflegschaften, keine Bürgschaften und Procurationen für Layen übernehmen, nicht einmahl Layen-Güter pachten, oder auf eine andere Art in die Privat-Dienste von Layen treten, und am wenigsten ein obrigkeitliches Amt in der bürgerlichen Gesellschaft oder im Staat sich auftragen lassen [15]). Aber sehr bald setzte sich der Klerus in den neuen christlichen Staaten so allgemein über diese Gesetze hinaus, daß sie auf einige Zeit völlig in Vergessenheit gerathen zu seyn schienen.

§. 11.

Schon im siebenten und achten Jahrhundert kam es in Gallien und Spanien, auch unter den Longobarden in Italien, sehr häufig dazu, daß Geistliche zu den ersten und wichtigsten Aemtern des

15) S. Capitul Pipini a. 755. c. 1. Concil. Emeritens. a. 666. c. 11.

des Staats berufen wurden [16]; ja bald kam es so weit, daß man gewisse Stellen nur mit Geistlichen besetzen zu können glaubte. Alle Fürsten dieses Zeitalters wählten ihre Kanzler, oder ihre expedirenden Räthe aus dem Klerus, und setzten also einen Geistlichen an die Spitze der meisten Regierungs=Geschäfte, die immer zuletzt durch die Hände des Kanzlers gehen mußten. Diesen Vorzug hatte wohl der Klerus nur dem Umstand zu danken, daß man unter den Layen dieses Zeitalters nur wenige finden konnte, welche es bis zu der schwehren Kunst des Lesens und Schreibens gebracht hätten, die sich doch noch unter den Geistlichen — wenn schon auch nicht unter allen — erhalten hatte. Aber dieser Umstand zog sie auch sonst noch in mehrere Verbindungen mit Layen hinein, weil er sie ihnen mehrfach unentbehrlich machte. Nicht nur jeder Herzog und jeder

16) Schon früher war es dazu gekommen, denn schon *Sidonius Apollin.* schrieb an einen Bischoff seiner Zeit: "Per vos regni utrinsque pacta et conditiones portantur. Per vos legationes meant. Vobis primum, quamquam principe absente, non solum tractanda referuntur, verum etiam tractanda committuntur." L. VI. ep. 6.

jeder Graf, der in einem größeren oder kleineren Distrikt Herren-Rechte auszuüben hatte, sondern jeder größere Güter-Besitzer hielt sich einen eigenen Geistlichen unter dem Nahmen eines Caplans, der gewöhnlich von ihm zu der Führung aller seiner Geschäfte gebraucht wurde, wiewohl er zunächst nur zu der Besorgung des Gottesdienstes in seiner Schloß-Capelle angestellt war.

§. 12.

Dadurch kamen freylich auch die Geistlichen nach mehreren Beziehungen in jenes abhängige Verhältniß mit Layen hinein, vor welchem sie durch jene älteren Gesetze gesichert werden sollten; allein so lange die Umstände fortdauerten, wodurch sie zunächst in dieß Verhältniß gezogen wurden, so hatte man keinen bedeutenden Nachtheil für den ganzen Stand davon zu besorgen, und konnte also auch jene älteren Gesetze unbedenklich ruhen lassen. Unter diesen Umständen wurden die Layen bey diesen Verbindungen mehr von den Geistlichen als diese von jenen abhängig, denn unter diesen Umständen waren es mehr die Layen, welche die Dienste der Geistlichen, als die letzten, welche den Schutz der ersten brauchten.

 Der

Der Klerus fand daher, noch außer andern Vortheilen, die er daraus zog, selbst ein Mittel darinn, sich gegen die Layen auf einen respektableren Fuß zu setzen; als sich aber im Verfolg der Zeit die Umstände etwas veränderten [17]), und die Layen jene Dienste der Geistlichen weniger zu schätzen anfiengen, weil sie ihnen entbehrlicher geworden waren, so wurde man bald genug auf das Uebel aufmerksam, das daraus entstehen konnte, und sezte jene älteren Verordnungen in ihre Kraft wieder ein.

Kap. VII.

17) Dieß geschah schon im achten Jahrhundert, in welchem der eifrige Abogard von Lyon bereits bitterlich darüber klagte, wie viel der Klerus durch diese Layen-Dienste verlohren habe. "Foeditas est — sagt er in einer sehr charakteristischen Stelle — seculi nostri omni lacrymarum fonte ploranda, quod increbuit consuetudo impia, ut pene nullus inveniatur anhelans et quantulumcunque proficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul et illicitam obedientiam, non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis. Ita ut plerique inveniantur, qui aut ad mensas ministrent, aut

Kap. VII.

Aehnlichkeiten in den Verbindungs-Formen der kirchlichen Gesellschaften.

§. 1.

Eine dritte Haupt-Aehnlichkeit zwischen der Verfassung der älteren und der neu-entstandenen Kirchen erhielt sich endlich auch in den Verbindungs-Formen, durch welche mehrere einzelne Gesellschaften zu größeren und kleineren kirchlichen Republiken oder Dynastien vereinigt wurden.

Die sämmtlichen bischöfflichen Kirchen eines bestimmten Distrikts bildeten auch hier eine Association, welche von einem Metropoliten nach gewissen Gesetzen regiert wurde. Jedes Bißthum war wieder in mehrere Parochial-Sprengel eingetheilt, welche zusammen eine Diöcese ausmachten. Jeder Parochie war eine einzelne oder auch mehrere kleinere Gemeinden zugetheilt, die gleichsam

aut sacrata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, aut agellos provideant. S. *Abog.* de Privileg. & Jure Sacerdot. p. 128.

sam hineingebannt waren, und Metropolitan-Diöcesan- und Parochial-Verhältnisse waren auch hier im Ganzen nach eben den Bestimmungen abgeschnitten, welche man ehmahls im Orient darüber festgesezt hatte. Nur einige kleine Abweichungen wurden hier und da im besondern dabey bemerklich, die zum Theil durch die Verschiedenheit der Lokal-Umstände veranlaßt wurden.

§. 2.

So kam in den neuen longobardischen Kirchen in Italien, wie in den gothischen in Spanien, die Metropolitan-Verfassung in eine Verwirrung, die das ganze erste Jahrhundert ihrer Existenz hindurch fortdauerte, aber in beyden aus einer gleichen Quelle floß. Orthodoxe und arianische Christen wurden ja zuerst in den zwey neuen Staaten vermischt, und auch in manchen Kirchen arianische Bischöffe zu eben der Zeit angestellt, da sich in andern noch rechtglaubige Bischöffe erhielten, wodurch unvermeidlich auch die gegenseitigen Verhältnisse der Kirchen in einige Unordnung gerathen mußten. Mit den arianischen Bischöffen konnte kein orthodoxer Metropolit eine Verbindung unterhalten,

und die orthodoxen Bischöffe konnten gewiß noch weniger dazu gebracht werden, einen arianischen Metropoliten zu erkennen. So lange also dieser gemischte Zustand fortdauerte, so kamen gewiß mehrere Kirchen aus dem Metropolitan-Nexus heraus, in welchem sie vorher mit einander gestanden waren; doch sobald der Katholicismus in diesen Staaten den Sieg über den Arianismus erhielt, so sorgte man sogleich dafür, die alte Ordnung auch hierinn wiederherzustellen. Die Metropolitan-Verbindung wurde in allen Provinzen, so viel möglich, wieder auf den ehmaligen Fuß gesetzt; und wenn auch wegen der politischen Veränderungen, die in der Zwischenzeit eingetreten waren, nicht alles wieder ganz auf diesen Fuß gesetzt werden konnte, wenn deßwegen auch hier und da die neuen Metropoliten-Sprengel etwas anders als vorher eingetheilt, oder einige vorzüglich begünstigt, und auf die Kosten von andern erweitert wurden, so arbeitete man doch sehr planmäßig darauf hin, das Metropoliten-Wesen im Ganzen nach der älteren Form zu organisiren.

§. 3.

§. 3.

Man räumte deßwegen auch hier den Metropoliten alle die Vorrechte ein, welche sie in der älteren Verfassung gehabt hatten. Man räumte ihnen auch hier das Konfirmations-Recht aller Bischoffs-Wahlen in der Provinz [1]), und das Konsekrations-Recht aller neu-gewählten Bischöffe, das Konvokations-Recht [2]) aller Provinzial-Synoden und das Recht der ersten Instanz [3]) bey allen Anklagen, die über Bischöffe vorkamen, wie das Recht der zweyten Instanz bey allen Appellationen von den Gerichtshöfen der Bischöffe ein [4]); aber man verwahrte auch hier die Ordinariats-Rechte der Bischöffe in ihren Diöcesen eben so sorgfältig gegen die Eingriffe der Metropolitan-Gewalt, und schloß überhaupt die Ausübung von dieser in sehr genau bestimmte Gränzen ein. Das Institut der Provinzial-Synoden wurde auch hier als das würksamste Mittel dazu benutzt, da die Metropoliten der Ord-

1) Conc. Lucens. II. ann. 572. c. 3. 4.

2) Conc. Emeritens. a. 666. c. 6.

3) Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 9.

4) S. Conc. Tolet. II. ann. 527. c. 1. III. c. 18. 20. IV. ann. 633. c. 19. Capitul. T. I. p. 195.

Ordnung nach, alles, was vor sie gebracht wurde, wieder vor diese bringen mußten; damit aber bildete sich zu gleicher Zeit aus diesem Institut das Band, das überall die Metropolitan-Verfassung am festesten zusammenhielt.

Auch in der neuen angelsächsischen Kirche in Brittannien wurde daher diese Verfassung bald nach ihrer Entstehung eingerichtet, denn sobald nur einmahl mehrere Bißthümer organisirt waren, so regulirte man auch die Metropoliten-Rechte, die an dem Stuhl von Kanterbury haften sollten, von diesem aber in der Folge mit den Erzbischöffen von York [5]), wiewohl in einem etwas ungleichen Verhältniß, getheilt wurden.

§. 4.

Etwas anders kam es hingegen in der neuen fränkischen Kirche in Gallien. Ohne Zweifel erhielt sich zuerst in dieser die Metropolitan-Verbindung auf eben dem Fuß, und erhielt sich eine geraume Zeit auf eben dem Fuß, auf welchem sie die

5) In dem ersten noch ungeordneten Zustand der englischen Kirche war York auch schon der Sitz einer Haupt-Kirche gewesen, die aber auf einige Zeit wieder erloschen war.

die Franken bey der Eroberung des Landes antraf-
fen. Man dachte hier desto weniger an eine
Veränderung, da die Bißthümer vielleicht noch
länger als ein halbes Jahrhundert mit lauter
National-Galliern besetzt blieben [6]), die es ge-
wiß höchst lebhaft fühlten, daß es ihr eigener
Vortheil erfordere, sich jetzt noch enger als vor-
her an einander anzuschließen. Allein nach dem
Verfluß eines weiteren Jahrhunderts bemerkt
man nicht ohne Befremden, daß sich das Band
des Metropalitan-Nexus beynahe völlig in die-
sen fränkisch-gallischen Kirchen aufgelößt hatte;
denn als gegen das Jahr 740. die fränkische Na-
tion mit Hülfe des heiligen Bonifaz ihr Kirchen-
Wesen wieder in Ordnung bringen wollte, so sah
sich dieser veranlaßt, zuerst darauf anzutragen,
daß vor allen Dingen neue Metropoliten aufge-
stellt werden müßten [7]). Noch sichtbarer geht
es

6) Erst gegen das Jahr 566. findet man einen Me-
roveus als Bischoff von Poitiers, der wohl sei-
nem Nahmen nach ein Franke seyn mochte. *Gre-
gor.* L. IX. c. 40.

7) Unter den Fragen, über welche hernach Pipin
im Jahr 744. den Pabst Zacharias zu Rath zog,
war

es aber aus einem andern Umstand hervor, wie sehr hier das Ganze der Metropolitan-Verfassung aus seinen Fugen gekommen war, denn bey eben dieser Gelegenheit kam es auch an den Tag, daß achtzig Jahre lang keine Provinzial-Synode mehr in Frankreich gehalten worden war.

§. 5.

Wie es dahin gekommen war, läßt sich nicht genau angeben; doch würkten ohne Zweifel mehrere Ursachen dabey zusammen. Etwas mochte schon der Umstand dazu beytragen, daß man jetzt allmählig immer mehrere Bischöffe vom fränkischen Stamme bekam, die weniger aufgeklärt, als die älteren, auch das Joch einer noch so gemäßigten, und noch so wohlthätigen Subordination weniger ertragen konnten. Noch mehr trugen

war auch die erste: Quomodo honorari debeat Metropolitanus Episcopus coram Episcopis et parochialibus Presbyteris? Der Pabst aber verwieß ihn auf die Bestimmungen, welche in den apostolischen Canonen und von der Synode zu Antiochien darüber festgesetzt worden seyen. S. Coll. Concil. ed. *Labb.* T. VI. p. 1507.

trugen wahrscheinlich die mehrfachen Theilungen des Reichs unter den Söhnen Chlodwigs und ihren Nachkommen dazu bey, denn bey diesen Theilungen wurden hin und wieder auch kirchliche Provinzen zerstückelt und zerrissen, welches jetzt immer auch die Zerreissung des Metropolitan-Verbands zur Folge hatte. Doch den Haupt-Antheil daran hatte ohne Zweifel der Geist jener allgemeinen Unordnung und Verwirrung, der im siebenten Jahrhundert in das ganze fränkische Staats-Wesen kam, und da er so manches andere Band des gesellschaftlichen Vereins auflöste, und so manches andere Verhältniß verrückte, unvermeidlich auch auf den bisherigen Stand der kirchlichen nachtheilig einwürken mußte.

§. 6.

Dafür erhielten sich auch in der fränkisch-gallischen Kirche, selbst in diesem Zeitalter der Verwirrung, die Grundzüge der älteren Diöcesan-Verfassung eben so unverändert, als in den übrigen Kirchen des Occidents. Jedem Bischoff blieb auch hier unter dem Nahmen seiner Diöcese ein gewisser Distrikt angewiesen, der aus mehreren Parochieen bestand, über welche sich seine besondere

dere Aufsicht erstrecken sollte; denn wiewohl jeder dieser Parochieen ein eigener Presbyter regens, — oder Pfarrer — vorgesetzt war, in so fern sie als für sich bestehende Gemeinden betrachtet wurden, so blieb es doch allgemein anerkannter Grundsatz, daß alle in dem Bischoff ihren gemeinschaftlichen Oberhirten zu erkennen hätten, der daher auch über alle seine Amts-Gewalt gleichmäßig auszuüben befugt sey [8]).

§. 7.

Allem Ansehen nach wurden zuerst auch hier die Parochen nur als Vikarien und Delegirte der Bischöffe betrachtet, denen keine eigenen Amts-Rechte in ihren Kirchspielen zukämen. Selbst die Land-Bischöffe, deren man mit Verwunderung im siebenten und achten Jahrhundert in den spanischen und fränkischen Kirchen [9]) noch einige fin-

det,

8) "Unusquisque Presbyter in Parochia habitans subjectus sit illi Episcopo, in cujus Parochia habitat." Ostfränk. Synode vom Jahr 742. S. *Baluz.* Capitular. T I. p. 145. Eben dieß wiederholt in *Zachar.* Respons. ad Capit. Pipini c. 10.

9) In den fränkischen Kirchen machte man sich so-

gar

det, wurden wahrscheinlich für nichts anders angesehen; als sich aber allmählig die Idee von einem eigenen Amts-Charakter der Parochen ausbildete, so erkannte man doch fortdauernd, daß den Bischöffen allein das Besetzungs-Recht zu den neuen Aemtern, oder das Nominations-Recht der Parochen zustehe. Auch die allmählig aufkommenden Patronat-Verhältnisse bewürkten darinn

gar einige Zeit hindurch sehr viel ihrethalben zu thun, denn Carl der Gr. schrieb selbst einmahl deshalb an den Pabst Leo III. und erließ ihretwegen mehrere Verordnungen. S. Capit. L. I. p. 327. ff. Es wäre aber möglich, daß man hier durch den Nahmen: Chorepiscopi: die nehmlichen Menschen zuweilen bezeichnet hätte, welche sonst in den Gesetzen dieses Zeitalters unter der Benennung Episcopi vagi hin und wieder vorkommen. Diese richteten allerdings um diese Zeit mehrfache Unordnungen an; aber höchst wahrscheinlich waren sie aus den Episcopis regionariis des siebenten Jahrhunderts entstanden, und also etwas ganz anderes, als die Chorepiscopi der älteren Kirche gewesen waren. Vergl. *Rabani Mauri* Epist. de Chorepiscopis ad Drogonem Metens. vom Jahr 841. in *Mabillon* Annal. Ord. S. Bened. Sec. IV. p. 38.

inn keine — wenigstens in dem Rechts-Grundsatz selbst — keine Veränderung. Denjenigen, die zu der Stiftung, oder zu der Dotirung einer Kirche etwas beytrugen, und sich dadurch den Nahmen ihrer Patrone erwarben, wurde zwar jetzt hin und wieder, wie noch weiter vorkommen wird, auch ein mehr oder weniger beschränkter Antheil an dem Besetzungs-Recht der dazu gehörigen Stellen — also bey Parochial-Kirchen auch an dem Besetzungs-Recht der Pfarreyen — als eigenes Patronat-Recht eingeräumt, aber im günstigsten Fall erstreckte sich dieser Antheil der Ordnung nach nur so weit, daß sie dem Bischoff einen Kandidaten präsentiren durften, dem er unter gewissen Bedingungen die Stelle zu konferiren verbunden war. Auch in diesem Fall blieb es also der Bischoff, der das Amt eigentlich vergab, und dieß Kollations-Recht wurde diese ganze Periode hindurch als unveräusserliches und unmittheilbares Ordinariats-Recht der Bischöffe angesehen.

§. 8.

Dabey behielten aber auch die älteren Verordnungen, welche die Bischöffe zur Residenz in ihren

ren Diöcesen, und zu der jährlichen Visitation der dazu gehörigen Kirchen verpflichteten, eben so wie jene ihre Gesetzkraft, durch welche sie unauflöslich an ihre Diöcesen gebunden wurden [10]. Man hat auch Ursache zu glauben, daß diese Gesetze von den Bischöffen der neuen Kirchen seltener, als von den Bischöffen der älteren übertreten wurden. Sie verließen wenigstens ihre Diöcesen nicht halb so oft, als es ehmahls im Orient geschah, um dem Hoflager ihrer Fürsten ohne weiteren Beruf [11]) nachzuziehen; außer diesem

10) Bey der Wiederholung der älteren Residenz-Gesetze wurde noch genauer als ehmahls oder wenigstens öfter darauf gedrungen, daß sie beständig bey der Haupt-Kirche ihrer Diöcese — apud principalem cathedram suae parochiae — und nicht an einem andern Ort ihres Sprengels sich aufhalten sollten. S. Capit T. I. 228. 269. 709. 894. Wegen der Translationen der Bischöffe findet man die älteren Verbote erneuert eb. das. 223. 456. Schon vorher von einer spanischen Synode zu Lugo im Jahr 572. c. 5.

11) Durch die politische Verfassung der neuen Staaten bekamen sie hier würklich einen öfteren Beruf dazu; aber um das Residenz-Geseß in Kraft zu erhal-

sem gab es aber sonst der Versuchungen nicht sehr viele, welche sie zu einer längeren Abwesenheit von ihren Kirchen verleiten konnten. Bis zum achten Jahrhundert finden sich ebenfalls nur wenige Beyspiele von Bischöffen, die sich von ihren Kirchen an andere transferiren ließen; an das jährliche Visitiren ihrer Diöcesen aber durften sie schwehrlich erst durch die Gesetze erinnert werden [12], weil sie ihren eigenen Vortheil dabey fanden. Aus eben diesem Grund wurde endlich auch noch darüber unverbrüchlich gehalten, daß sich kein Bischoff in der Diöcese eines andern irgend eine Gewalt anmaßen, oder auch nur einen bischöfflichen Actus ohne seine Einwilligung verrichten durfte [13].

§. 9.

erhalten, hielt sich selbst Carl der Gr. verpflichtet, einer Synode und dem Pabst die Anzeige davon zu machen, wenn er einen Bischoff zu einer Stelle berief, die seinen beständigen Aufenthalt am Hofe nöthig machte. S. Capitul. T. I. p. 270.

12) Doch wurden sie oft genug dazu aufgefordert. S. Conc. Tarracon. ann. 516. c. 8. Bracarens. II. ann. 572. c. I. Capitul. T. I. 147. 158. 191.

13) Auf der ersten Synode, die der berühmte Theo-

§. 9.

Noch in das Ende dieser Periode fällt hingegen ein Ereigniß, das in der bisherigen Diöcesan-Administration eine eben so merkliche als wichtige Veränderung herbeyführte, die sich jedoch in diesem Zeitraum selbst noch nicht entwikkelte. Dieß merkwürdige Ereigniß war kein anderes, als die Einführung des kanonischen Lebens unter dem Klerus; aber durch diese Neuerung wurde noch sonst so viel neues in die occidentalischen Kirchen eingeführt, daß sie in der folgenden Aufzählung der Eigenheiten, wodurch sich ihre Verfassung von der älteren unterschied, besonders aufgeführt werden muß.

§. 10.

dor von Canterbury im Jahr 672. in Hereford in England hielt, machte man es zum zweyten Canon: "Ut nullus Episcoporum parochiam alterius invadat, sed contentus sit gubernatione creditae sibi plebis." Auf eben dieser Synode wurde auch can 8. der Rang der Bischöffe nach dem Alter ihrer Konsekration bestimmt. In den Capitularien der fränkischen Könige wird besonders oft darauf gedrungen, daß sich kein Bischoff unterstehen sollte, einen Ordinations-Aktus in der Diöcese eines andern zu verrichten. T. I. p. 217. 706. 1042.

§. 10.

In Beziehung auf dasjenige, was die eine mit der andern gemein hatte, mag jetzt allein noch bemerkt werden, daß man ja überhaupt in den neuen Kirchen auch die Autorität aller jener Gesetze und selbst jener Gesetzsammlungen anerkannte, in denen das geschriebene Recht der älteren enthalten war. Die fränkischen Eroberer von Gallien ließen eben so wie die Gothen in Spanien und die Longobarden in Italien den alten Landes-Bewohnern, welche sie ihrer Herrschaft unterworfen hatten, ihr bisheriges römisches Recht, oder gestatteten ihnen, daß sie sowohl in ihren bürgerlichen als kirchlichen Verhältnissen fortdauernd nach ihren älteren Gesetzen sich richten durften. Als Quelle für das kirchliche Recht war aber vorher in allen diesen Ländern theils der Theodosianische Codex, theils die eine oder die andere von den älteren Canonen-Sammlungen anerkannt worden, die im fünften und sechsten Jahrhundert in Gebrauch und in Ansehen gekommen waren. In Italien war dieß höchstwahrscheinlich zu der Zeit, da die Longobarden ihren neuen Staat darinn gründeten, die Dionysische Sammlung; in Gallien und Spanien hingegen war oh-

 ne

ne Zweifel vor der Dionysischen schon eine ältere gebraucht worden, die auch durch diese nicht sogleich verdrängt wurde. Doch in Gallien wenigstens wurde ja in der Folge von einem der ersten fränkisch-christlichen Könige dem Dionysianischen Codex die Autorität eines kirchlichen Gesetzbuchs förmlich eingeräumt, und wenn auch dieß noch bezweifelt werden könnte [14]), so ist doch das keinem Zweifel unterworfen, daß die ältere bisher in den Gallischen und Spanischen Kirchen gebrauchte Gesetz-Sammlung die nehmliche Grundlage mit der Dionysischen gemein hatte. In jenen wie in dieser machte unstreitig eine Uebersetzung des orientalischen Codex das Haupt-Stück, also jene älteren Synodal-Canonen, die schon in diesem gesammelt worden waren, den größten Theil

14) Dieß kann allerdings bezweifelt werden, wenn man sich nur auf dasjenige berufen will, was Gregor von Tours L. V. c 19. von dem König Chilperich erzählt, und Quesnel hat es auch würklich gegen alles, was Marca De Conc. Sacerd. L. III. c. 4. dafür vorbrachte, sehr zweifelhaft gemacht. S. *Quesnel* Diss. XVI. De primo usu Cod. Dionys. in Gallicanis regionib. in Opp. S. Leonis T. III. p. 1022. aber auch die Observationes der Ballerai dazu p. 1042.

Theil aus, nur daß allmählig mehrere Canonen von Gallischen und Spanischen Synoden, und vielleicht auch schon die Briefe oder Decretalen einiger Päbste hinzugefügt worden seyn mochten, die besonders an gallische oder spanische Bischöffe gerichtet waren. Diese Gesetzbücher, denen man zum Theil eine neue Sanktion gab, enthielten also kein anderes als das alte, oder das in den älteren Kirchen ausgebildete Recht. Daß man es auch in die neue englische Kirche gleich bey ihrer Stiftung einführte, darf nicht erst gesagt werden. Dadurch aber gab man am deutlichsten zu erkennen, daß man auch die Grundzüge der älteren kirchlichen Verfassung unverändert beybehalten wollte.

§. 11.

Nach diesem wird man es indessen doch nicht befremdend finden, daß dem ungeachtet in die Verfassung der neuen Kirchen so manches eigenthümliche hineinkam, dessen Auszeichnung den folgenden Abschnitt ausfüllen wird. Wenn man auch nichts an der alten Einrichtung ändern wollte, so war es doch physisch-unmöglich, daß sie sich gegen den so vielfach entgegenstrebenden Einfluß

fluß des veränderten Zeit-Geists und der veränderten Lokal-Umstände halten konnte; bey mehreren der jetzt anzuführenden Veränderungen wird es sich aber sehr sichtbar darlegen, daß sie auch sehr planmäßig und absichtlich eingeleitet wurden.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Eigenthümliche Hauptzüge, durch welche sich die Verfassung der neuen occidentalischen Kirchen von den älteren orientalischen auszeichnet.

Erster Abschnitt.

Eigene Verhältnisse der neuen Kirchen zu dem Staat und zu der bürgerlichen Gesellschaft.



Kap. I.

Größerer Einfluß des Staats und der obersten Staats-Gewalt auf die neuen Kirchen. Haupt-Mittel, durch welche er sich diesen Einfluß verschaft. Antheil, den er sich an der Besetzung der Bißthümer vorbehält.

§. 1.

Die auffallendste Erscheinung, welche sich hier beobachten läßt, besteht darinn, daß die Kirchen in den neu-entstandenen Reichen des Occidents nicht nur in mehreren Beziehungen als ehmahls im Orient von dem Staat und von den Regenten des Staats abhängig wurden, sondern daß sich hier die Regenten einen merklich weiter ausgedehnten Einfluß und eine sich häufiger äußernde Einwürkung auf die Kirche gesetz- und verfassungsmäßig vorbehielten, und auch lange genug zu behaupten wußten. Hätte bloß das erste statt gefunden, so möchte sich in der noch halb rohen Wild-

Wildheit, und in dem ungezähmteren Freyheits-Geist der Nationen, welche die neuen christlichen Staaten bildeten, ein sehr natürlicher Grund dafür finden lassen; denn von Proselyten dieser Art ließ sich nichts anders erwarten, als daß sie in jedem Collisions-Fall die Rechte der Kirche, und auch die zu andern Zeiten vielleicht anerkannten Rechte der Kirche ihrer Konvenienz aufopfern würden [r]); aber nur desto weniger möchte man ihnen zutrauen, daß sie schon bey der ersten Anlage

r) Daß es auch die Bischöffe selbst erwarteten, und den neuen Proselyten zuerst sehr viel nachgeben zu müssen glaubten, dieß erhellt sehr schön aus einem besondern Fall, in welchen schon der heil. Remigius mit dem König Chlodwig kam. Der König verlangte von ihm, daß er einen gewissen Claudius zum Presbyter ordiniren sollte, wiewohl ein starkes kanonisches Hinderniß bey ihm eintrat. Der Bischoff that es aber nicht nur, sondern auf den Vorwurf, den ihm einige seiner Mitbruder deßhalb machten, antwortete er gerade zu, daß er es thun zu müssen geglaubt habe "quia rex praecellentissimus, praesul regionis, custos patriae, gentium triumphator illud injunxerit. S. Epist. Remigii Concil. T. IV. p. 1608.

lage der neuen Verfassung, welche sie sich gaben, darauf gedacht haben könnten, sich ein beständiges Uebergewicht über die Kirche und über die kirchliche Gewalt zu erhalten. Und doch ist es dieß, was man in mehreren konstitutionellen Einrichtungen der neuen Staaten bewundern muß, die zum Theil mit einer höchst feinen und bedachtsamen Klugheit für die mittelbare und unmittelbare Erreichung dieses Zwecks berechnet waren: dadurch erhält aber nur die Bemerkung eine weitere Bestätigung, daß die Stifter der neuen Staaten bey der Annahme des Christenthums überhaupt durch das Interesse ihrer Politik wenigstens eben so gern als durch ihre Ueberzeugung sich leiten ließen.

§. 2.

Die erste und vielleicht die bedeutendste dieser Einrichtungen, wodurch sich die oberste Staats-Gewalt in den neuen Reichen eine beständige, zwar nur indirekte, aber sehr sichere Einwürkung auf die Kirche möglich machte, bestand in dem Antheil, den sie sich an der Ersetzung der Bißthümer vorbehielt.

Schon unter den nächsten Nachfolgern Chlodwigs in dem neuen fränkischen Staat findet man

nicht ohne Erstaunen, daß in ganz Gallien kein Bischoff mehr ohne die Erlaubniß und Genehmigung des Königs gewählt werden durfte. Wenn sich ehmahls in der älteren Kirche die christlichen Kayser in die Wahlen der Bischöffe gemengt hatten, so war es doch nur bey den wichtigeren und bedeutenderen Stellen, bey den Bißthümern der Residenz und der andern Haupt-Städte des Reichs, es war selbst bey diesen nicht immer, und es war meistens nur auf eine Art geschehen, wobey doch die Freyheit der Wahlen nicht ganz aufgehoben, oder die kayserliche Einmischung nur als eine vorübergehende durch besondere Umstände motivirte Abweichung von der Regel vorgestellt wurde. Hier hingegen wurde es von dem Staat zur Regel gemacht, und von der Kirche selbst als Regel anerkannt, daß bey der Ersetzung eines vakanten Bißthums der König das meiste zu sagen habe, und unter dieser Regel waren nicht nur die größeren und wichtigeren, sondern alle Bißthümer der Monarchie ohne Ausnahme begriffen.

§. 3.

Man weiß zwar nicht ganz genau, wie es noch unter Chlodwig mit der Besetzung der Bißthümer

thümer eigentlich gehalten wurde, doch läßt sich aus der neuen Ordnung selbst, die so bald hineingebracht wurde, über ihre Entstehung manches vermuthen.

Wahrscheinlich führte es schon Chlodwig ein, daß von jeder Vakanz eines Bißthums eine Anzeige an den König gemacht, und zugleich von denjenigen, denen nach der älteren Observanz das Recht zustand, den neuen Bischoff zu wählen, seine Erlaubniß dazu nachgesucht werden mußte. Vermuthlich geschah dieß durch den Metropoliten, dem zuerst von dem Klerus der Kirche, für welche der neue Bischoff zu wählen war, die Anzeige gemacht wurde; allem Ansehen nach mußte dann aber auch der Erfolg der Wahl nicht nur an den König berichtet, und seine Bestätigung eingeholt werden, sondern schon unter Chlodwig mochten die Fälle nicht selten vorkommen, daß er auf die erste Anzeige den neuen Bischoff, der gewählt werden sollte, selbst designirte [2]), oder doch den Wählenden mit einer Art em-

2) So designirte Theoderich, der dritte von Chlodwigs Söhnen, im Jahr 529. den heiligen Nicetius

empfahl, welche die Form eines Befehls hatte. Man muß dieß daraus schließen, weil es schon unter seinen Söhnen so häufig vorkam, daß sie geradezu Bischöffe ernannten; als ordnungs- und vorschriftmäßiger Gang wurde jedoch für jetzt nur dieß erkannt, daß keine Bischoffs-Wahl ohne die Erlaubniß des Königs vorgenommen, und keine ohne seine Bestätigung für gültig erkannt werden dürfe. Dieß wurde aber auch von den Bischöffen selbst als ordnungsmäßiger Gang anerkannt, denn im J. 549. machten sie es selbst auf einer Synode zu Orleans zum Gesetz [3]), daß zwar kein Bißthum für Geld verkauft [4]), sondern

tius zum Bischoff von Trier. Eum — sagt Gregor von Tours — ad Episcopatum jussit accersiri — und spricht zwar nachher noch von dem dato consensu populi, aber auch von dem decreto Regis ad ordinandum.

3) Can. 10.

4) Auch dieß war freylich, wie sich voraussehen ließ, bald genug aus der Einrichtung entstanden, denn schon von der Zeit Throderichs klagt Gregor im Leben des h. Gallus: "Ejusdem Regis tempore, illud iniquum germen coepit pullulare, ut Sacerdotium aut venderetur a Regibus aut compararetur

dern durch die Wahl des Volks und des Klerus besetzt, jedoch nur nach dem Willen des Königs besetzt werden sollte.

§. 4.

Dabey stoßt man auch in der Geschichte dieses Zeitraums nur auf ein Paar schwache Versuche, welche von den Gallischen Bischöffen gemacht wurden, um die gänzliche Freyheit ihrer Wahlen wieder herzustellen, und den Einfluß der weltlichen Macht darauf abzuschneiden. Im J. 557. machten sie auf einer Synode zu Paris [5]) den

tur a Clericis. Unter dem König Gunthram war es schon so schlimm damit geworden, daß dieser selbst an einige Kompetenten um das Bißthum zu Bourdeaux schrieb: Non est principatus nostri consuetudo, sacerdotium pretio vendere." Gregor L. VI. c. 39. Aber daß sich das Uebel doch erhielt, ersieht man aus den häufigen Klagen, die der Pabst Gregor der Gr. noch nachher darüber führte.

5) Can. 8. "Nullus civibus invitis ordinetur Episcopus, nisi quem populus et Clericorum electio plenissima quaesiverit voluntate; non principis imperio, neque per quamlibet conditionem contra Metropoli-

den Canon, den im J. 615. eine zweyte Pariser Synode wiederholte, daß sich der König nicht mehr in die Wahlen der Bischöffe mischen sollte. Die Verordnungen dieser zweyten Synode wurden auch von dem damahligen König Chlotar II. bestätigt, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er seine Bestätigung nur aus Ehrfurcht gegen die älteren Gesetze der Kirche ertheilt habe. Allein wenn sich auch Chlotar [6]) dadurch

für

tae voluntatem vel Episcoporum provincialium ingeratur. Quodsi per ordinationem regiam honoris istius culmen pervadere, aliquis praesumserit — a comprovincialibus illius loci episcopis recipi nullatenus mereatur."

6) Chlotar selbst hielt sich gar nicht dadurch gebunden, denn noch in seinem Todes-Jahr ernannte er einen gewissen Emerius zum Bischoff von Sainctes, den hernach die Bischöffe der Provinz eben deßwegen nicht erkennen wollten. Sein Nachfolger Charibert nahm dieß aber sehr übel, und setzte den Bischoff sogleich wieder ein, indem er im höchsten Unwillen ausrief: "Putatisne, quod non est desuper quisquam de filiis Chlotarii Regis, qui facta Patris custodiat, quod vos Episcopum, quem voluntas Regis elegit, projiceres, auß

für gebunden hielt, so findet man doch, daß schon seine nächsten Nachfolger ganz anders dachten. Unter der Regierung des Königs Dagobert stoßt man schon wieder auf Bischöffe, die von dem Könige allein ernannt wurden; und dieß wurde allmählig so zur Observanz, daß es unter der folgenden Administration der Major-Domus und unter der neuen Regierung Pipins nicht einmahl mehr zu scheinbaren Bischoffs-Wahlen kam. Erst Carl der Große stellte in einem seiner Capitularien die Förmlichkeit der Wahlen, aber auch nur auf den Fuß wieder her, auf dem sie zur Zeit der ersten Merovingischen Könige gestan- [illegible] den

ausi estis." S. Gregor. L. IV. c. 26 Doch Chlotar durfte sich auch nicht dadurch gebunden halten, denn er hatte sich in seinem Confirmations-Decret ausdrücklich genug vorbehalten, daß er auch selbst Bischöffe ernennen dürfe, wenn er es für gut finde. "Si persona — heißt es in dem Decret — digna fuerit electa a populo et Clero, per „ordnationem Regis ordinetur. Vel certe, si de „Palatio eligitur, per meritum personae et doctri- „nae ordinetur." Concil. T. V. p. 1654. Capitul. T. I. p. 22.

den seyn mochten [7]. Er behielt sorgfältig die Genehmigung und die Bestätigung jeder Wahl dem königlichen Ansehen vor, und damit waren jetzt auch die Bischöffe so zufrieden, daß sie selbst auf einer Synode zu Verdun unter Ludewig I. die Ordinationen aller neuen Bischöffe für ungültig erklärten, die gegen den Willen des Königs gewählt worden seyen.

§. 5.

Eben dieß mochte aber auch in Spanien schon zur Zeit der ersten arianischen Könige aus dem gothischen Stamm Ordnung geworden seyn, denn unter den ersten orthodoxen Regenten, die auf den spanischen Thron kamen, unter denen sich doch sonst der Klerus so mächtig zu machen wußte, wurde es von den Bischöffen ebenfalls recht förm=

7) S. Capitul. Aquisgranens. ann. 803. c. 2. & ann. 816. c. 2. Aber das Gesetz kam eigentlich nicht einmahl zur Ausübung, denn noch lange nachher wurden in Deutschland und Frankreich die meisten Bisthümer durch die bloße Nomination der Kayser und Könige ersetzt. Dieß gesteht auch Baluz in den Noten zu diesem Kapit. T. II. p. 1141.

förmlich anerkannt [s]), daß die Einwilligung des Königs zu jeder Bischoffs-Wahl nachgesucht werden müsse. Ohne Zweifel fand dieß auch unter den Longobarden statt; in dem neuen englisch-
[illegible] christli-

8) Unter den arianischen Regenten mochte es doch nicht sogleich Ordnung in Spanien geworden seyn; denn einmahl ist es wahrscheinlich, daß sie wohl zuerst nicht Zeit haben mochten, sich um die Wahlen der orthodoxen Bischöffe viel zu bekümmern, und außerdem hat man noch ein Dokument, durch das eine eigene damahls in der spanischen Kirche eingerissene Unordnung beglaubigt wird, die am deutlichsten erkennen läßt, daß sich die Könige nur wenig darum bekümmerten. Im Jahr 465. legte der Pabst Hilarius einer Römischen Synode ein Schreiben der Bischöffe aus der Tarraconensischen Provinz vor, worinn ihm diese klagten, daß es in den benachbarten Provinzen fast zu keiner Bischoffs-Wahl mehr käme, indem jeder Bischoff in seinem Testament über seine Kirche disponirte, und vor seinem Tode seinen Nachfolger ernennte. S. *Baron.* ad ann. 465. n. 19. Hingegen eine Synode zu Toledo vom Jahr 681. setzte es schon als observanz- und ordnungsmäßig voraus — quod regiae potestatis sit, Episcopos eligere. Can. 6.

christlichen Staat aber kam es bald dahin, daß alle Bischoffs-Wahlen nur in Gegenwart des Königs vorgenommen wurden, wodurch sich dieser am gewissesten sicherte, daß nicht leicht ein Bischoff, der ihm mißfällig war, gewählt werden konnte [9].

§. 6.

Wenn dann durch alle diese Einrichtungen auch nur dieß erhalten wurde, so war schon damit für die weltliche Macht nicht wenig gewonnen. Gesetzt auch, daß die Könige nicht immer sich gera-

9) Indessen hatte doch im Jahr 692. der König Withred recht feyerlich auf jeden Antheil an den Bischoffs-Wahlen Verzicht gethan, und das Gesetz gemacht, daß die Erzbischöffe alle Wahlen dirigiren sollten — "neque enim, heißt es in der Verordnung — de hac re aliquid pertinet ad decretum vel imperium Regis. Illius enim est Comites — Duces — Optimates — Praefectos — Judices seculares — Archiepiscopi vero — Episcopos statuere." S. *Wilkins* T. I. p. 57. Aber es kam doch noch vor dem neunten Jahrhundert dazu, daß auch in England die meisten Bischöffe von den Königen ernannt wurden. S. *Henry* History of Great-Britain Vol. II. 258. *Spelmann* Concil p. 387.

gerade diejenigen Subjekte zu Bißthümern aus=
suchen konnten, die ihnen am anständigsten wa=
ren, so trug es doch schon etwas beträchtliches
aus, wenn es nur in ihrer Macht stand, diejeni=
gen davon zu entfernen, von deren unruhigem
Geist und herschsüchtigen Charakter sie am meisten
zu fürchten hatten. Doch wie konnte es fehlen,
daß ihnen nicht schon aus diesen Einrichtungen
noch mehrere Vortheile hätten zuflieſſen müssen?
Der Ausgang jeder Wahl hieng doch dabey im=
mer von den Königen ab. Wenn sie sich auch we=
der mittelbar noch unmittelbar dabey einmischten,
so mußten doch die Wählenden darauf Bedacht
nehmen, daß sie ihnen keinen Candidaten präsen=
tirten, der ihnen nicht anständig war. Noch si=
cherer konnten sie darauf rechnen, daß jeder
Geistliche, den es nach einem Bißthum gelüstete,
sich schon von weitem her sorgfältig hüten würde,
ihnen nicht mißfällig zu werden, um nicht ein=
mahl in den Fall zu kommen, daß sie die Bestäti=
gung seiner Wahl verweigerten. Von einer gro=
ßen Anzahl der würklichen Bischöffe durften sie
aber eben so gewiß hoffen, daß sie sich immer
mit einiger Dankbarkeit an den Antheil erinnern
würden, den sie an ihrer Erhebung gehabt hät=
ten:

ten: alle mußten sich schon um dieses Antheils willen, den sie an ihren Wahlen hatten, in einer gewissen Beziehung abhängig von ihnen fühlen, und was bedurfte es mehr, um auch die Kirche im Ganzen mehrfach abhängig von ihnen zu machen.

Je leichter sich aber diese Folge davon voraussehen ließ, desto sicherer darf man auch annehmen, daß jene Einrichtungen, von denen sie ausfließen mußte, recht planmäßig eingeführt, oder doch planmäßig beybehalten, und immer mehr in die Grund-Verfassung der neuen Staaten verflochten wurden.

Kap. II.

Kap. II.

Aufsicht des Staats über das kirchliche Synodal-Wesen.

§. 1.

Nicht weniger Mittel und fast noch mehr Gelegenheiten zu einer direkten Einwürkung auf die Kirche erhielten die Regenten der neuen Staaten

zweytens — durch den Einfluß, den sie sich auch auf alle Synoden und Synodal-Verhandlungen ihrer Bischöffe vorbehielten; denn in allen wurde es ja bald auch Gesetz [1]) und Ordnung, daß sich die Bischöffe ohne Erlaubniß des Königs zu keiner Synode versammeln durften, und dann erst noch alle ihre Synodal-Dekrete von ihm bestätigen lassen mußten.

Auch hier weiß man nicht so ganz zuverlässig, wie die Sachen allmählig in diese Ordnung hineinkamen; aber die Gewißheit der folgenden Thatsachen

1) S. Sigeberti Regis Epistola ad Desiderium Cadurcens. Episc. ann. 650. Capitular. T. I. p. 144.

sachen, die wahrscheinlich am meisten dazu beytrugen, ist keinem Zweifel ausgesetzt.

§. 2.

Unter den Franken und Gothen findet man die christlichen Bischöffe nicht sehr lange nach der Errichtung ihrer neuen Staaten in Gallien und Spanien auch auf allen jenen Versammlungen und Konventen der Nation, die von Zeit zu Zeit von den Königen zusammenberufen wurden. Die Frage: wie die Bischöffe darauf kamen? muß noch an einem andern Ort eben so wie jene berührt werden: ob sie würkliche National-Konvente, oder Reichs- und Landtage, oder etwas anderes vorstellen sollten? Hier aber kommt es nur darauf an, zu wissen, daß zwar gewöhnlich auf diesen Versammlungen Streitsachen geschlichtet, und Recht gesprochen, aber doch auch manches, was den Zustand der ganzen Nation betraf, regulirt, und auch den Bischöffen eine Stimme dabey eingeräumt wurde. Eben dadurch geschah es nehmlich, daß man auch alles, oder doch sehr vieles, was die Kirche und die Religion betraf, auf diese Versammlungen brachte, theils weil man ohnehin die Bischöffe darauf beysammen

hatte,

hatte, theils weil es ebenfalls als National-Sache angesehen wurde.

§. 3.

Man mag allenfalls annehmen, daß es nur der erste Umstand war, der die nächste Veranlassung dazu gab. Vielleicht dachten die ersten christlichen Regenten unter den Franken und Gothen nicht gerade daran, sich auf diese Art einen unmittelbaren Antheil an der kirchlichen Gesetzgebung zu verschaffen, sondern sie fanden es bloß schicklich, daß ihre ohnehin versammelten Bischöffe auch dasjenige bey diesen Gelegenheiten anbringen möchten, was sie in Beziehung auf den Zustand der Kirche und der Religion zu erinnern hätten. Sehr bald nahm aber die Sache eine andere Wendung, wozu jedoch auch die Bischöffe selbst zuerst geholfen haben mochten. Man fand nicht immer für gut, dasjenige, was sie anzubringen oder vorzuschlagen hatten, so geradezu zu genehmigen, sondern nahm es erst von Seiten des Königs und seiner weltlichen Großen und Räthe in weitere Berathschlagung. Dieß mußten sie geschehen lassen, weil ihre halb-wilde Proselyten noch zu wenig an blinden Gehorsam ge-

gewöhnt waren, und sie mußten es desto gerner geschehen lassen, je mehr ihnen daran gelegen war, zu gewissen kirchlichen Einrichtungen, welche sie bey dem rohen Volk durch bloß geistliche Zwangs-Mittel nicht durchsetzen konnten, die Sanktion des Staats zu erhalten. Mit unter kamen auch Fälle vor, wo sie unter sich selbst nicht einig waren, oder es gab Streitigkeiten zu schlichten, in welche sie mit einander verwickelt waren, oder es waren über sie selbst Anklagen eingebracht worden; bey manchen Gegenständen dieser Art wurden aber gewiß oft der König und die weltlichen Räthe von ihnen selbst zur Einmischung aufgefordert; und so kam es dann bald genug dazu, daß man überhaupt alles, was auch in Beziehung auf den kirchlichen und religiösen Zustand der Nation zu entscheiden oder zu verfügen war, vor diese Versammlungen brachte, worauf es noch bälder als konstitutioneller Grundsatz angenommen wurde, daß es nur von diesen entschieden und verfügt werden könne.

§. 4.

Damit war es schon eingeleitet, daß sich einerseits die Bischöffe nicht mehr leicht anders

versammeln konnten, als wenn sie von dem Könige zusammen berufen wurden, und daß andererseits auch ihre das Kirchen-Wesen betreffenden Schlüsse nicht eher für gültig gehalten wurden, bis sie die königliche Bestätigung erhalten hatten. Dieß letzte hatte man sich vielleicht niemahls anders gedacht, denn die etwas rohe Politik der Franken und Gothen hatte gewiß von der möglichen Koexistenz einer doppelten Gewalt im Staat, einer weltlichen und einer geistlichen, noch keinen deutlichen Begriff, und war des einfältigen Glaubens, daß alles, was die ganze Nation verbinden sollte, von der obersten Staats-Gewalt ausgehen müsse. Das erste aber wurde eine zufällige Folge davon, die wohl ursprünglich nicht abgezweckt worden seyn mochte.

§. 5.

Durch die Berufung der Bischöffe auf die großen Konvente der Nation wollte man gewiß zuerst nicht verhindern, daß sie nicht auch nach wie vor auf ihren eigenen Synoden sich versammlen konnten. Man findet auch Spuhren genug, daß zu Anfang des sechsten Jahrhunderts diese

Synoden [2]) in Gallien noch regelmäßig gehalten wurden; bald findet man aber auch, daß sie in Abgang kamen [3]), und wer sieht nicht, welchen Antheil

2) Vom J. 511. bis zum J. 590. findet man 21. gallische Synoden, auf welchen bloß Bischöffe versammelt waren, und bloß kirchliche Sachen verhandelt wurden.

3) Zu Ende des sechsten Jahrhunderts war dieß bereits geschehen, wie die Klagen Gregors des Gr. darüber beweisen. Epp. L. IX. ep. 106. Auch in Spanien erhielten, so lange die gothischen Regenten noch arianisch waren, die orthodoxen Bischöffe das Synodal-Wesen noch so gut sie konnten im Gang. Man findet wenigstens vom J. 475. bis zum J. 531. sieben wahre Synoden, die von katholischen Bischöffen unter gothisch-arianischer Herrschaft gehalten wurden: doch ist es auch in den Akten der zweyten, der Synode zu Agde vom J. 506. ausdrücklich bemerkt, daß sie mit Erlaubniß des Königs Alarich versammelt worden sey. Sobald hingegen der König Recared den katholischen Glauben angenommen hatte, so zog er die Bischöffe ebenfalls auf die National-Konvente, und nun findet man, daß auch hier die reinen Synoden, oder die unvermischten Versammlungen der Bischöffe immer seltener werden.

Antheil jene größeren Konvente daran haben konnten, und ohne Zweifel auch hatten? So wie man sich daran gewöhnte, auf diesen Konventen auch solche Sachen zur Sprache zu bringen, die sonst auf den Provinzial-Synoden vorkamen, so fand man auch diese letzten allmählig entbehrlich; und so wie man sich zugleich daran gewöhnte, auch in Kirchen-Sachen nur dasjenige als Gesetz zu erkennen, was auf dem großen Konvent von dem Könige und von den Ständen sanktionirt worden war, so wurden jene gewissermaßen nutzlos. Wenn man auch die Bischöffe nicht verhinderte, nach ihrer alten Ordnung in ihren Provinzen zusammenzukommen, so legte man doch demjenigen, was sie für das Ganze beschlossen, keinen Werth und keine Kraft bey, und dieß mußte sie bald von selbst auf die Auskunft bringen, welche die neue Ordnung vollends befestigte.

§. 6.

Wenn nehmlich jetzt etwas kirchliches vorkam, das die Bischöffe gern entschieden oder angeordnet, aber nicht bis zu dem großen Konvent der Nation aufgeschoben, oder nicht auf diesen gebracht haben wollten, so wandten sie sich selbst

an den König, und ersuchten ihn, daß er eine Synode ausschreiben möchte [4]). Damit erkannten sie schon die Dazwischenkunft der königlichen Autorität zu der Gültigkeit desjenigen, was die Synode beschließen möchte, für nothwendig, so wie sie sich zugleich dadurch anheischig machten, ihre Schlüsse dem Könige vorzulegen; doch von dieser Seite ließ man es nicht bloß darauf ankommen, ob sie es freywillig thun wollten. Das Gesuch wurde gewöhnlich bewilligt; nur setzte der König meistens auch die Synode nach seiner Willkühr zusammen, bildete sie jetzt bloß aus den Bischöffen einer einzelnen Provinz, und jetzt aus den Bischöffen von mehreren, nahm auch wohl mehrere oder wenigere weltliche Baronen, und Große oder auch keine dazu; aber fand sich auch zuweilen selbst dabey ein [5]), dirigirte die Ver-

4) So schrieb schon Chlodwig nach der Erzählung Hincmars im Leben des h. Remigius, auf die Bitte oder Ermahnung von diesem, im J. 507. eine Synode nach Orleans aus.

5) Dieß geschah doch im sechsten Jahrhundert im fränkischen Staat nur einmahl, nehmlich im J. 577. auf einer Synode zu Paris, und dann nicht eher wieder, bis im J. 615.

Verhandlungen, und gab demjenigen, was beschlossen wurde, seine Sanktion. Durch diese Praxis wurde man immer mehr in dem Glauben bestärkt und an den Glauben gewöhnt, daß die oberste Staats-Gewalt eben so wohl zu allem, was die Kirche, als was die bürgerliche Gesellschaft betreffe, konkurriren müsse; daher fand man es auch ganz in der Ordnung, und fanden es die Bischöffe selbst in der Ordnung, wenn oft die Könige, auch ohne von ihnen dazu aufgefordert zu seyn, eine Synode auszuschreiben für gut fanden, und zugleich dieser Synode die Gegenstände vorlegten [6]), über welche sie berathschlagen sollte.

§. 7.

6) Dieß that auch schon Chlodwig bey jener ersten Synode, die er im J. 511. nach Orleans ausschrieb. Das Verzeichniß dieser Gegenstände nannten die Bischöffe in ihrem Schreiben an den König: titulos, quos dedistis. Auch der Synode zu Toledo vom J. 681. übergab der König Erwig in einem eigenen Aufsatz die Punkte, worüber sie deliberiren sollte. S. Concil. T. VI. p. 1222.

§. 7.

Daraus erklärt es sich, warum man in der Geschichte der neuen christlichen Staaten aus diesem Zeitraum, besonders aber in der Geschichte des fränkischen Staats, auf so vielerley Versammlungen stoßt, die sich alle auch mit kirchlichen Angelegenheiten beschäftigten, und doch unter keine Gattung der älteren Synoden füglich gebracht werden können. Der Nahme wurde zwar selbst zuweilen jenen spätheren großen Konventen beygelegt, auf welchen die Bischöffe mit den sämtlichen Ständen der Nation vermischt waren, denn diese Versammlungen, die zuerst unter den Benennungen — Mallus regius, oder Curia — Placitum Regis — Campus Martius — vorkommen, wurden in der Folge auch Synodi regiae genannt; aber in seiner genau bestimmten kirchlichen Bedeutung paßt er auch auf keine jener anderen Versammlungen, die man doch immer allein Synoden nannte, und auch immer als kirchliche Synoden aufführte. So findet man einige, worauf zwar die Bischöffe die größere Anzahl ausmachten, aber doch auch Layen zum Sprechen und Stimmen kamen, weil auch Staats-Angelegenheiten darauf verhandelt wurden

den [7]). Man findet andere, worauf, so viel man weiß, bloß kirchliche Gegenstände vorkamen, aber doch der König mit einigen Grafen und Herzogen zugegen war [8]). Man findet umgekehrt, daß zuweilen bloße Versammlungen von Bischöffen, die um einer kirchlichen Angelegenheit willen von dem Könige berufen worden waren, unter seinem Vorsitz oder auf seinen Auftrag auch weltliche Händel entschieden; aber immer findet man gleichförmig, daß die Versammlungen von den Königen veranstaltet, oder doch nicht ohne ihre Genehmigung angestellt wurden, und findet es noch viel früher, als es der König Sigbert III. zum Gesetz machte.

§. 8.

In dem Eingang zu den meisten Akten dieser Synoden wurde es auch immer ausgedrückt, quod

7) Wie die Synode zu Paris unter Chlotar II. vom J. 615., worauf 79. Bischöffe zugegen waren.

8) Wie die Englische Synode zu Strenashalch (Synod. Pharensis) vom J. 664., auf welcher der König Oswin von Northumberland zugegen war. S. *Wilkins* Conc. Magn. Brit. T. I. p. 37.

quod permissu gloriosissimi Regis, oder ex praeceptione gloriosissimi Regis versammelt worden seyen.

Eine Synode zu Clermont vom J. 535., worauf wahrscheinlich lauter Bischöffe zusammengekommen waren, setzte zwar in ihrer Eingangs-Formel den heiligen Geist und den König zusammen, "congregante Spiritu sancto et consentiente Rege Theodeberto convenimus", und auf einer etwas spätheren Synode zu Paris vom J. 555. erlaubten sich die Bischöffe den etwas insolenteren Ausdruck, "daß sie sich auf die Ein„ladung des Herrn Königs Childebert zu Paris „eingefunden hätten." Hingegen auf einer Synode zu Tours vom J. 567. erkannten sie schon wieder, daß sie juxta conniventiam Regis sich vereinigt hätten, und in den Akten einer Synode zu Valence vom J. 584., einer zweyten zu Maçon vom J. 585. und einer dritten zu Paris vom J. 615. heißt es wörtlich — quod ad imperium Regis — oder — evocati a Rege convenerint. Es findet auch kein Zweifel darüber statt, daß sich diese Ordnung bis in die Carolingische Periode hinein erhielt, denn wiewohl man es in den

Akten

Akten mehrerer gallisch-fränkischer Synoden nicht gerade bemerkt findet, daß sie auf den Befehl oder mit der Erlaubniß des Königs versammelt worden seyen, so läßt es sich dafür aus andern gleichzeitigen Dokumenten beweisen, daß zuweilen die Könige von den Bischöffen selbst ersucht wurden, eine Synode zu veranstalten.

§. 9.

Eben so aktenmäßig läßt sich erweisen, daß die Schlüsse und Dekrete dieser Synoden immer dem Könige zur Bestätigung vorgelegt wurden, und ordnungsmäßig vorgelegt werden mußten [9]. Man hat ja auch noch die eigenen Schreiben mehrerer Synoden, worin sie um die königliche Bestätigung nachsuchten, wie die Decrete mehrerer Könige, worinn sie die erbetene Bestätigung ertheilten. Aber die meisten Verordnungen, welche von diesen Synoden, besonders von den größeren, in Kirchen-Sachen erlassen wurden, wurden selbst unter dem Nahmen der Könige publicirt

9) Dieß that schon die von Chlodwig im J. 511. nach Orleans ausgeschriebene Synode.

cirt [10]), und mit der für nöthig gehaltenen Poenal-Sanktion von ihnen versehen, denn die meisten findet man ja auch unter den Capitularien der fränkischen Könige.

§. 10.

In Beziehung auf jene größere Versammlungen, die man allenfalls gemischte Synoden — concilia mixta — nennen mag, weil darauf die weltlichen Stände mit den Bischöffen oder diese mit jenen vermischt waren, verdient auch noch besonders bemerkt zu werden, daß zwar die Bischöffe vielleicht in gewisser Hinsicht einen besonderen Sitz darauf haben mochten, aber doch, unter den Franken wenigstens, bis in das neunte Jahrhundert hinein noch kein abgesondertes Collegium bildeten. Jenes mag daraus geschlossen wer-

10) Wobey zuweilen die Edikte der Könige selbst an die Bischöffe gerichtet wurden, wie das Edikt des Königs Gunthram vom J. 589., worinn er die Decrete der zweyten Synode zu Maçon publicirte. Dieß Edikt schließt sich: Cuncta hac, quae hujus edicti tenore, decrevimus, perpetuo volumus custodiri, quia in sancta Synodo Matisconensi haec omnia studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus.

werden, weil die anwesenden Bischöffe, eben so wie die anwesenden Proceres regni gewöhnlich besonders gezählt wurden. Auch findet man in den Akten einer sehr großen Versammlung dieser Art, die im Jahr 633. von dem König Dagobert I. nach Metz berufen wurde, daß die sämtlichen Bischöffe zuerst ihre Stimmen gaben, und zwar in einer weltlichen Sache ihre Stimmen gaben [11]; hingegen findet man auf dieser und auf allen ähnlichen Versammlungen, daß doch geistliche und weltliche Sachen unter einander vorkamen, daß die einen wie die andern von dem Könige an die ganze Versammlung gebracht wurden, und daß dabey die weltlichen Stände eben so gut in geistlichen Sachen, wie die Bischöffe in weltlichen ihre Stimme gaben. Beyde zusammen machten also nur ein einziges Collegium aus, und so blieb es bis zum Jahr 811., in welchem Carl der Gr. eine Aenderung einführte, durch welche dieser frühere Zustand vollends außer Zweifel gesetzt wird. Die Aenderung bestand nehmlich eben darinn, daß er die National-Versammlung gleichsam in zwey Kammern oder Bän-

11) S. Fredegar. Scholasticus in Chron. c. 75. bey *Freher* T. I. p. 145.

Bänke abtheilte [12]), und der geistlichen Bank alles, was die Kirche, der weltlichen aber alles, was den Staat betraf, gewissermaßen ausschliessend zu übergeben schien. Der erste Versuch mit diesem neuen Geschäfts-Gang wurde wahrscheinlich auf einem Konvent zu Maynz [13]) vom Jahr 813. gemacht; unter dem Kayser Ludwig I. aber erhielt er vollends seine Festigkeit [14]).

§. 11.

Jetzt muß man nur noch dazu wissen, daß auch in dem neuen gothisch-christlichen Staat in Spanien, wie in dem angelsächsischen in Brittannien die Sachen frühzeitig den nehmlichen Gang nahmen, indem die Regenten auch hier zu einem gleichen Einfluß auf das kirchliche Synodal-Wesen, wie im fränkischen kamen.

Unter

12) S. das Prooemium zu dem Capitulare primo anni 811. in Capitul. T. I. 478.

13) S. Harzheim Conc. Germ. T. I. Praefat. p. 20.

14) S. *Hincmari* Epist. ad Episcopos Franciae de officiis Palat. in *Du Chesne* Scriptor. hist. Francor. T. II. p. 496. Hincmar nennt hier die zwey Kammern oder Bänke zwey Curias.

Unter den arianischen Königen in Spanien, also bis in das letzte Viertel des sechsten Jahrhunderts, findet man zwar hier nicht allzuviele Synoden [15]), was sich jedoch aus der Mischung von arianischen und orthodoxen Bischöffen, die während dieses Zeitraums im Lande statt fand, natürlich genug erklärt. Die nehmliche Ursache war es ohne Zweifel, die auch unter den arianischen Longobarden in Italien die Zusammenkünfte der Bischöffe verhinderte. Dieß bestätigt sich aber vorzüglich daraus, weil doch in den ersten Zeiten der west-gothischen Herrschaft im südlichen Frankreich und Spanien die orthodoxen Bischöffe sich noch öfter versammelten, da sich noch wenigere Arianer in die Bißthümer eingedrungen haben mochten. Hingegen bestätigt es

15) Doch findet man schon eine spanische im J. 447., die auf Veranlassung des Pabsts Leo M. von den orthodoxen Bischöffen drey spanischer Provinzen, welche damahls unter gothischer Herrschaft stånden, gehalten wurde. Man weiß aber nicht einmahl den Ort der Synode mit Gewißheit, sondern vermuthet nur, daß sie zu Toledo gehalten worden seyn mag. S. *Baron.* ad ann. 447. n. 16. *Leonis M.* Epist. 93.

es sich auch schon aus den Akten einer solchen Versammlung zu Agde, vom Jahr 506., daß sie doch nicht ohne die vorher eingeholte Erlaubniß des Königs angestellt werden durften [16].

§. 12.

Doch hier mag man leicht glauben, daß sich arianische Regenten durch mehrere Gründe gedrungen fühlen konnten, die Bewegungen ihrer katholischen Bischöffe aufmerksamer zu beobachten; allein von dem Augenblick an, da der König Reckared im Jahr 586. zu dem katholischen Glauben übergieng, findet man ihn [17]) und seine Nachfolger auf allen Synoden persönlich gegenwärtig, die von jetzt an in Spanien gehalten

16) Und noch im J. 531. erlaubte der gothische König Theudes den orthodoxen Bischöffen: "in Toledanam urbem convenire, et quaecunque ad ecclesiasticam disciplinam pertinerent, dicere, licenterque disponere." *Isid.* in Chronico ad h. a.

17) Schon im J. 567. hatte der Suevische König Theodemir, der zu der rechtglaubigen Parthie übergegangen war, seine Bischöffe auf einer Synode zu Braga versammelt; und im J. 570. berief er sie wieder auf eine Synode zu Lugo.

ten wurden. Freylich erklärt dabey die Geschichte, daß es ihm und einigen seiner Nachfolger nicht so wohl darum zu thun war, die Bischöffe zu bewachen oder ihren Einfluß einzuschränken, als vielmehr sie in ihr Interesse zu ziehen, und dem etwas schwankend gewordenen königlichen Ansehen durch das Ansehen der Kirche wieder aufzuhelfen. Sie legten es daher sehr geflissentlich und mit nur allzuglücklichem Erfolg darauf an, den Bischöffen mehr politischen Einfluß zu verschaffen. Sie brachten jetzt selbst zuerst auch Staats-Angelegenheiten vor ihre Synoden, und zwangen die einseitigen Schlüsse, welche auf diesen darüber gefaßt wurden, auch den weltlichen Ständen als Gesetze auf. Bald wurden hernach die Bischöffe von ihnen auch auf jene grösseren Konvente der Nation gezogen, auf welchen alle Reichs-Sachen verhandelt wurden; um aber zu verhindern, daß auf diesen großen Konventen die weltlichen Stände nicht eben so gut in geistlichen Sachen als die geistlichen Stände in weltlichen zum Sprechen kämen, so wurde hier noch früher als im fränkischen Staat eine Einrichtung getroffen, die für den Vortheil des Klerus ungleich besser als jene von Carl dem Gr. gemachte

machte berechnet war. Im Jahr 694. machte man es auf einem großen Konvent dieser Art zum Gesetz, daß in Zukunft bey jeder solchen Versammlung in den drey ersten Tagen die geistlichen Sachen allein [18]) von den geistlichen Ständen verhandelt, alsdann aber die weltlichen vor den ganzen Konvent gebracht, und von den geistlichen und weltlichen Ständen gemeinschaftlich abgemacht werden sollten [19]). Dieß kündigte wohl die Absicht, den Klerus zu begünstigen, am deutlichsten an; allein alle diese Einrichtungen konnten doch, wenn es schon zuerst nicht darauf angelegt war, auch zum Vortheil der obersten Staats-Gewalt benutzt, und selbst gegen den Klerus von ihr benutzt werden. Durch diese Einrichtungen wurde es doch zugleich mehr zur Observanz gemacht, daß sich die Bischöffe nicht leicht ohne die Erlaubniß des Königs versammeln konnten. Sie wurden selbst immer mehr daran gewöhnt, daß der König in Person auf ihre Synoden kam, oder seine Commissarien dazu abschickte; je öfter aber die Könige dabey die Erfahrung machten, daß sie die Bischöffe nach

18) "Nullo secularium adsistente." Can. I.

19) S. Concil. T. VI. p. 1361.

nach ihren Wünschen stimmen konnten, desto mehr mußte ihnen an der Erhaltung einer Ordnung gelegen seyn, die ihnen wenigstens immer einigen Einfluß auf sie versicherte [20]), wenn sie es ihnen auch nicht immer möglich machte, ihre Entschließungen ganz nach ihrer Willkühr zu leiten.

§. 13.

Man darf daher nicht zweifeln, daß es zunächst diese Konvenienz war, wodurch die Ordnung auch in dem neu-christlichen angelsächsischen Staat eingeführt und befestigt wurde.

Auf einer der ersten Synoden, welche hier gehalten wurden — denn in einem Lande, in welchem das Christenthum erst wieder von neuem angepflanzt werden mußte, konnte das Synodal-Wesen nicht so schnell in Gang kommen — auf einer Synode zu Strenashalch vom Jahr 664. findet

20) Auch hier wurde ja die königliche Bestätigung der Synodal-Decrete immer für nöthig gehalten, die auch meistens im Nahmen der Könige publicirt wurden, wie z. B. die Decrete des Conc. Toled. XII. vom J. 681. von dem König Erwig. S. Conc. T. VI. p. 1237.

findet man schon den König Edwin von Northumberland in Person gegenwärtig; wobey man zugleich die stärksten Gründe zu der Vermuthung hat, daß dieß eine reine und ungemischte Versammlung von lauter Bischöffen war, weil gar nichts politisches, sondern lauter kirchliche Angelegenheiten darauf vorkamen. Noch in diesem Jahrhundert findet man hingegen die englischen Bischöffe auch auf den gemischten von den Königen zusammenberufenen Konventen der sämtlichen Großen des Reichs; man findet auch hier, daß auf diesen Konventen kirchliche Sachen so gut als politische verhandelt wurden [21]); man findet auch hier, daß die Bischöffe sehr bald das Recht der ersten Stimme in den einen wie in den andern an sich brachten, denn man findet in einigen Akten dieser Konvente, daß sie nicht nur **vor** allen weltlichen Ständen, sondern selbst **vor** dem Könige unterschrieben [22]); aber man findet doch

21) Wie auf einer Synode im Kentischen unter dem König Witbred im J. 692. und auf einer zu Berghamstedt vom J. 697. S. *Wilkins* T. I. p. 57. 60.

22) Die Akten einer Synode zu Charchut im Königreich

doch auch hier, daß sie der Ordnung nach zu allem, was sie auf diesen oder auf andern Synoden beschliessen mochten, die Sanktion des Königs haben mußten, ehe es allgemein verbindende Gesetz-Kraft erlangen konnte.

§. 14.

Somit blieb also in allen neu-christlichen Reichen des Occidents der obersten Staats-Gewalt auch ein Antheil an der kirchlichen Regierung und selbst an der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten, der noch überdieß allgemein als ordnungs- und verfassungsmäßig anerkannt wurde. Es war auch nicht bloß mittelbar, daß sie dabey darauf einwürken konnte, wie wohl sich ihr mittelbarer Einfluß am häufigsten dabey äussern, und gewöhnlich auch am würksamsten seyn mochte; sondern durch diese Einrichtungen wurde es ihr möglich gemacht, auch unmittelbar dabey zu

nigreich Mercia vom J. 785. unterschrieb zuerst der Erzbischoff von Kanterbury, nach diesem der König Offa, hernach zwölf Bischöffe und vier Aebte, und erst nach diesen drey Herzoge und ein Graf. S. *Wilkins* T. I. p. 151.

zu konkurriren, und zwar nicht bloß scheinbar zu konkurriren, so oft sie es räthlich und nöthig fand. Sie machte es ja den Regenten möglich, manche kirchliche Anordnungen auch gegen den Willen der Bischöffe durchzusetzen, oder zu hintertreiben, denn das erste konnten sie auf den großen National-Konventen durch die Hülfe der weltlichen Stände oft leicht genug erhalten, und wenn es ihnen um das andere zu thun war, so durften sie ja nur ihre Bestätigung verweigern. Auch kam das eine und das andere oft genug in dieser Periode vor, es kam besonders im fränkischen Staat sehr häufig vor, daß das Kirchen-Wesen durch das Uebergewicht des königlichen Ansehens auf den Reichstagen und Synoden ganz anders, als es die Bischöffe wünschten, regulirt wurde; und wenn es schon am Ende sich zeigte, daß sie im Ganzen durch diese Einrichtungen mehr gewonnen als verlohren hatten, so läßt sich daraus weiter nichts schließen, als daß die weltliche Macht nicht immer den Vortheil, den sie ihr anboten, zu benutzen verstand.

Kap. III.

Kap. III.

Besondere Einrichtung, durch welche sich die fränkischen Könige eine beständige ordnungsmäßige Einwürkung auf alle kirchliche Angelegenheiten möglich machen. Mannichfaltige Einschränkungen, die in den neuen Kirchen bey den Immunitäts-Privilegien der Kirche angebracht werden.

§. 1.

Daß sie aber doch frühzeitig daran dachte, sich gegen die Kirche überhaupt in ein vortheilhaftes Verhältniß hineinzurücken, dieß beweißt vorzüglich noch eine ganz eigene Anstalt, durch welche die Regenten des fränkischen Staats die Leitung und Regierung fast aller kirchlichen Angelegenheiten in ihre Hände zu bringen wußten. Sie verdient daher noch besonders erwähnt zu werden, wie wohl sie nur in dem fränkischen Staat zu ihrer ganzen planmäßigen Ausbildung kam.

§. 2.

Schon unter Chlodwig und seinen nächsten Nachfolgern waren eigene Geistliche dazu bestimmt, den Gottesdienst an dem Hofe und in der Capelle des Königs zu besorgen. Den nächsten Anlaß dazu mochten die häufigen Veränderungen der Oerter gegeben haben, wo das königliche Hoflager aufgeschlagen wurde, oder man wollte auch wohl dem Hofe nur ein christlicheres Aussehen dadurch geben; wie es aber auch gekommen seyn mochte, so zeigte sich bald eine besondere Erscheinung dabey, die wenigstens mit diesen Veranlassungen in keinem Zusammenhang stehen konnte. Der erste unter diesen Hof-Geistlichen, der durch den Nahmen Archi-Capellanus, Abbas Regii Oratorii, Apocrisiarius, oder auch Primicerius Palatii unterschieden wurde [1]), bekam bald einen ganz eigenen Würkungs-Kreis, durch den er gewissermaßen das Oberhaupt der ganzen fränkischen Kirche wurde. Er

1) In einem Diplom des Kaysers Ludwigs I. wird er unter dem Titel: Summa sanctae Palatinae dignitatis Praesul angeführt. In einer andern Urkunde dieses Zeitalters heißt er: Sacris negotiis praelatus. Capit. T. II. 758.

Er wurde nehmlich nach der neueren Sprache dirigirender Minister des geistlichen Departements für die ganze Monarchie, denn ihm war die Ober-Aufsicht über das ganze Kirchen-Wesen übertragen, und an ihn mußte in allen kirchlichen Angelegenheiten referirt und rekurrirt werden [2]). Dadurch bekam auch seine Stelle ein solches Ansehen, daß sie für eine der ersten im Königreich gehalten wurde, und daß selbst Prinzen vom königlichen Hause in den Klerus traten, um dazu gelangen zu können.

§. 3.

Aber dieser erste Hof-Prälat stand dabey in einem Verhältniß mit dem Könige, das alle seine Schritte und Bewegungen von diesem abhängig machte. Er mußte der Regel nach immer im Gefolge des Königs seyn. Er hatte deßwegen selbst seine Wohnung im königlichen Pallast [3]).
Er

2) S. *Hincmari* Opp. T. II. p. 208.

3) Als daher Carl der Gr. den Erzbischoff Angilram und nach ihm den Bischoff Heribold zum Archi-Capellanus machte, so ließ er sie von dem damahligen Pabst Hadrian und von der Synode

Er wurde von dem Könige besonders in Eid und Pflicht genommen. Er war verbunden, von allem, was an ihn gebracht wurde, wieder an den König zu referiren; mithin war es ja eben damit auch eingeleitet, daß der König von allem, was in der Kirche vorgieng, Notiz bekommen mußte. Aber es konnte nicht fehlen, daß es ihm auch dadurch möglich werden mußte, alles, was er nur für gut fand, in Kirchen-Sachen durchzusetzen. Die Hof-Prälaten mochten es freylich schon zu machen wissen, daß die Könige meistens nur nach ihrem Gutachten handelten, wenn sie auch nach eigener Willkühr zu handeln glaubten. Die gallisch-fränkische Kirche mochte also im Grund nur durch sie regiert werden; allein sie brauchten doch immer dazu den Nahmen und das Ansehen des Königs, und dieß setzte den letzten zu jeder Zeit in den Stand, auch die Wünsche oder die Einfälle, die er selbst zuweilen haben mochte, durch sie ausführen zu lassen. Da diese Hof-Prälaten von den Königen so vielfach

zu Frankfurt vom J. 794. von dem Gesetz dispensiren, das sie als Bischöffe zur Residenz in ihren Diocesen verpflichtete, damit sie in palatio bleiben könnten. S. Capit. Francof. c. 53.

fach abhängig waren, so traten gewiß die Fälle nur selten ein, in denen sie sich ihnen allzuhartnäckig widersetzten; alles aber, was nun vom Hofe aus in Kirchen-Sachen durch sie verfügt wurde, bekam zugleich ein ordnungsmäßigeres Aussehen, und wurde schon dadurch gegen manchen Widerspruch, der sich sonst dagegen erheben konnte, gesichert, wenn nicht — was auch zuweilen geschehen konnte — der Hof-Prälat selbst die Bischöffe unter der Hand zum Widerstand aufreitzte.

§. 4.

Diese wahrhaftig feine Einrichtung fand jedoch nur unter den Franken in Gallien statt, und wurde wenigstens in dieser Form sonst nirgends ausgebildet [4]). Auch die gothischen Regenten in

4) Nur die Könige von Wallis in Britannien mochten auf einige Zeit etwas ähnliches haben, denn man findet an ihrem Hofe einen Geistlichen, der unter dem Titel ihres Haus-Priesters den zweyten Rang im Königreich, und die ausgezeichnetsten Privilegien hatte. S. *Henry* Vol. II. 270.

in Spanien, und die angelsächsischen in Brittannien hatten zwar ihre eigenen Hof-Geistlichen, und brauchten auch oft Geistliche als ihre Räthe und Minister; aber sie brauchten sie in dieser Qualität nicht bloß in Kirchen-Sachen, sondern ließen alle Regierungs-Geschäfte durch ihre Hände gehen. Dabey war es wohl natürlich, daß der geistliche Canzler [3]) sich auch der geistlichen Sachen, welche von Zeit zu Zeit vorkamen, mit besonderem Interesse annehmen, und auch die Vortheile der Kirche oder seines Standes mit besonderem Eifer dabey wahren und wahrnehmen mochte; eben dadurch bekam er aber oft und benutzte gewiß auch oft die Gelegenheit, dem Einfluß des Regenten auf die Kirche desto würksamer entgegenzuarbeiten. Dieß geschah ohne Zweifel von jedem dieser Canzler, der zugleich durch sein kirchliches Amt auf eine höhere Stuffe gestellt wurde, denn es war sehr natürlich, daß der Canzler, der zugleich Bischoff war, in geistlichen Sachen

3) Dieser Canzler war, wie der Verfasser von dem Leben des heil. Aöberts sagt, der aulicus scriba, doctus, conditor regalium privilegiorum, et gerulus annuli regalis, quo eadem privilegia signabantur.

Sachen lieber in seinem letzten, als in seinem ersten Charakter handelte, also jede Dazwischenkunft des königlichen Ansehens eher hinderte als förderte. Dieß beweißt auch die Geschichte, denn nirgends war einige Zeit hindurch der Einfluß der weltlichen Macht auf die Kirche schwächer und unbedeutender, als in England; und dieß kam sichtbarlich bloß daher, weil die englischen Könige eine Zeitlang ihren Erzbischoff von Kanterbury, also den ersten Geistlichen des Reichs, auch als ersten Minister brauchten.

§. 5.

Dafür war hingegen in den meisten der neuen Staaten des Occidents fast gleichförmig dafür gesorgt, daß der Einfluß der höchsten Staats-Gewalt auf die Kirche durch die Immunitäten und Privilegien, welche sie hergebracht zu haben prätendirte, weniger als im Orient eingeschränkt werden konnte.

Zu Ansprüchen auf diese Privilegien hatte wohl die Kirche Gründe genug, über welche auch die neuen Regierungen, unter die sie gekommen war, nicht mit ihr streiten konnten. Mit dem Christenthum hatten diese auch die ganze Verfas-

sung des christlichen Kirchenwesens als wesentlich dazu gehörig angenommen; jene Privilegien aber gehörten schon seit zwey Jahrhunderten zu dieser Verfassung, also versicherten sie ihr stillschweigend, daß sie auch dabey gelassen werden sollte. Doch es geschah würklich nicht bloß stillschweigend; sondern indem die fränkischen Könige den Kodex von Kanonen, den man vorher in der gallischen Kirche gehabt hatte, und der westgothische König Alarich den Theodosianischen Kodex noch dazu als die Grundfesten ihrer Konstitution anerkannten, so machten sie sich eben dadurch ausdrücklich anheischig, sie auch bey dem Besitz aller jener Freyheiten und Vorrechte zu erhalten, welche ihr darinn zugesprochen waren.

§. 6.

So scheinbar, und mehr als nur scheinbar, sich aber die Kirche darauf berufen konnte, so sah sie sich doch bald gezwungen, theils den Umständen theils der Nothwendigkeit manches davon aufzuopfern. Einige der Privilegien, welche sie sich von den älteren Kaysern hatte ertheilen lassen, paßten nicht in die Verfassung der neuen Staaten, und erhielten daher verschie-

dene

dene Modifikationen, die mehr für den Vortheil des Staats als der Kirche berechnet waren. Ueber andere setzte sich der wildere Zeit=Geist gewaltsam und so häufig hinweg, daß sich am Ende eine Observanz daraus bildete, die mit der angenommenen Rechts=Theorie in direktem Widerspruch stand; und so kam es auf die eine oder auf die andere Art, daß die neue Kirche in dem Besitz ihrer Privilegien und Immunitäten zuerst ungleich häufiger als die ältere von dem Staat beeinträchtigt und gestört wurde.

Am sichtbarsten wurde dieß in Ansehung der Immunitäten, welche die Kirche sowohl für die Personen, die zu ihr gehörten, als für ihre Güter prätendiren konnte.

§. 7.

So wurde es zwar, was die ersten betrifft, auch hier anerkannt, daß die Personen, welche zu der Kirche im engeren Sinn, oder zu dem Klerus gehörten, auf die Personal=Freyheit von allen öffentlichen Lasten und Diensten Ansprüche machen könnten; allein in der Verfassung der neuen Staaten fielen theils ohnehin mehrere jener Dienste weg, von denen sie ehmahls durch die Exem=

Exemtions-Privilegien der ersten christlichen Kayser befreyt worden waren; theils mußten sie hier die Befreyung von dem lästigsten Dienst, welche sie dadurch erhielten, ungleich theurer als im Orient bezahlen. Dieß war der Kriegs-Dienst, von welchem sie der Regel nach auch in den neuen Staaten eximirt waren, aber um diese Exemtion zu genießen, mußten sie sich einer Einschränkung unterwerfen, die nach andern Hinsichten vielfach nachtheilig für die Kirche werden mußte, und würklich auch wurde; worüber sie jedoch nicht einmahl klagen durfte, weil sie allerdings auch schon im älteren Recht gegründet war. Nach diesem durfte nehmlich schon im Orient kein Kantons-Pflichtiger in den Klerus aufgenommen oder zum Geistlichen ordinirt werden, damit er nicht für das Heer verlohren gieng. Diese Bedingung blieb dann auch in den neuen Staaten in ihrer Kraft; aber hier umfaßte sie weit mehr als dort, denn in der Römischen Verfassung erstreckte sich die Kantons-Pflichtigkeit oder die Verbindlichkeit zum Kriegs-Dienst nur auf gewisse Klassen der Land-Bewohner, hier war sie hingegen auf alle freye Mitglieder der Nation ausgedehnt. Dafür also, daß hier die Geistlichen von Kriegs-

Dien-

Diensten frey waren, durfte kein freyer Mann ohne die Erlaubniß des Königs in den Klerus aufgenommen werden; und die Bedingung wurde auch für wichtig genug gehalten, daß man sie im fränkischen Staat mehrmahls ausdrücklich erneuerte [6]).

§. 8.

Dabey wird man wohl nicht zweifeln, daß sich die Kirche bald Mittel zu machen wußte, dem Gesetz auszuweichen oder es zu umgehen; daß sie es aber doch nicht allzuoft möglich finden, und daß sie sich selbst merklich genug dadurch genirt fühlen mochte, dieß läßt sich am besten aus der unläugbaren Thatsache schließen, daß noch im achten Jahrhundert in den meisten fränkisch-gallischen Kirchen der größere Theil der Geistlichen nur aus der Klasse der Knechte genommen, also

6) Schon unter Chlodwig wurde sie von der Kirche auf der ersten unter ihm gehaltenen Synode zu Orleans im J. 511. Can. 6. anerkannt, und noch Carl der Gr. erneuerte sie durch ein Capitular vom J. 805. Cap. L. I. c. 114. Ein Formular der in einem solchen Fall ertheilten königlichen Erlaubniß findet sich bey Marculf L. I. c. 19. unter dem Titel: Praeceptum de Clericatu.

also der Klerus fast nur aus dieser rekrutirt wurde. Daß er dabey manches verlohr, und auch die Kirche manches verlohr, wird man gern glauben, wenn schon nach einigen Hinsichten auch einiges Gute daraus entsprang; wenn aber die Kirche in der Folge das Gesetz in Abgang zu bringen wußte, so wußte man es ja, wie noch vorkommen wird, auch einzuleiten, daß das Exemtions-Privilegium der Geistlichen ebenfalls in Abgang kam, und zwar gerade in Ansehung der kirchlichen Haupt-Personen, nehmlich der Bischöffe, in Abgang kam.

Kap. IV.

Kap. IV.

Eingeschränktere Gerichtsbarkeit, welche der Kirche in den neuen Staaten gestattet wird.

§. 1.

So kam es auch, und so kam es noch früher mit jenem Privilegio, wodurch die zu der Kirche gehörigen Personen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit befreyt, und ein eigenes kirchliches Forum konstituirt wurde; nur kamen in Ansehung der Grundsätze, die man darüber aufstellte, die Theorie und die Praxis häufiger in Streit, wie wohl sich auch die erste nicht immer gleich blieb.

§. 2.

So erkannte man wohl immer auch hier, daß alle Personen, die zu der Kirche gehörten, unter der Gerichtsbarkeit der Bischöffe stehen müßten; aber bey der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit selbst wurden den Bischöffen die Hände viel-

fach gebunden. Man ließ sie es zwar selbst bey mehreren Gelegenheiten zum Gesetz machen, daß jeder Geistliche seines Amts entsetzt werden sollte, der sich mit Umgehung seines Bischoffs in irgend einer Sache an ein weltliches Gericht wenden würde [1]). Man ließ es geschehen, daß sie selbst den weltlichen Richtern bey Strafe des Bannes verbieten durften, irgend einen Geistlichen vor ihre Tribunale zu fordern [2]): doch dafür behielt sich der Staat das Recht vor, mehrere Ausnahmen und Einschränkungen dabey anzubringen. Die würkliche Befreyung, welche er den Geistlichen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zugestand, erstreckte sich in Civil-Sachen nur auf die Händel, welche sie unter einander selbst haben mochten [3]), und in Criminal-Sachen

1) Conc. Toled. III. c. 13. Conc. Parif. ann. 615. can. 3.

2) Conc. Parif. ann. 615 c. 4.

3) Unter den ersten arianisch-gothischen Königen in Spanien scheint sie sich nicht einmahl so weit erstreckt zu haben, sondern die Geistlichen mochten verbunden seyn, auch die Civil-Sachen, welche sie unter einander selbst hatten, vor den weltlichen

chen nur auf kirchliche und keineswegs auf bürgerliche Verbrechen.

§. 4.

Was das erste betrifft, so schien man zuerst in den neuen Staaten, wenigstens in dem fränkischen, gar keine Idee davon zu haben, daß ein Laye, der mit einem Geistlichen in eine Rechts-Sache verwickelt war, ihn nur vor seinem eigenen geistlichen Richter belangen dürfte. Dieß kann indessen desto weniger Befremden erregen, da

chen Richter zu bringen. Man kann dieß daraus schließen, weil die erste Synode, die im J. 589. unter dem ersten orthodoxen König Reckared zu Toledo gehalten wurde, es sogleich verbot "ne amplius liceat Clericis Conclericos suos, relicto Pontifice ad judicia secularia pertrahere." c. 13. Aber unter den Franken schien man ihre Exemtion in diesen Fällen immer anzuerkennen; daher konnten sich noch im J. 909. die französischen Bischöffe darauf berufen, "es sey auch secundum Capitularia Regum entschieden, ut Clerici et Monachi, si inter se negotium aliquod habuerint, a suo Episcopo judicentur, et non a secularibus." S. Conc. Troslej. c. 3.

da auch im Orient erst der Kayser Justinian die Exemtion der Geistlichen auf Fälle dieser Art ausgedehnt hatte [4]); es läßt sich jedoch leicht begreifen,

4) Auch der ostgothische König Athalarich, der Nachfolger Theoderichs, hatte dem Römischen Klerus erst im J. 527. das Privilegium ertheilt, daß alle Klagen über Geistliche auch in Civil-Sachen nur bey dem Bischoff der Stadt, und bey keinem weltlichen Richter angebracht werden dürften; aber auch Athalarich hatte dabey, wie Justinian, bestimmt, daß von dem Ausspruch des Bischoffs noch an das höchste Staats-Tribunal appellirt werden könne. S. Baron. ad ann. 527. n. 64. Hingegen die Bischöffe unter der Herrschaft des Burgundischen Königs Sigismund, die im J. 517. auf der Synode zu Epaon zusammenkamen, erkannten selbst noch, daß auch der Geistliche dem Layen vor den weltlichen Richter zu folgen verbunden sey, denn sie verboten nur can. 11 Geistliche sollten nicht selbst bey dem weltlichen Richter klagen, aber, setzten hinzu, "unweigerlich erscheinen, wenn sie citirt würden." Aber im J. 541. wollten die Gallischen Bischöffe auf einer Synode zu Orleans nur dieß zugeben, "ut si causam habentibus placuerit ire, ad judicium fori ex voluntate communi,

greifen, daß und warum man in einem noch einfacher organisirten Staat dieser Ausdehnung noch abgeneigter seyn mußte; daher konnte sie auch der Klerus diese ganze Periode hindurch weder erzwingen noch erschleichen; sondern mußte sich endlich zu einem Vergleich mit der weltlichen Macht bequemen, wodurch die Ansprüche von dieser gegen die seinigen ausgeglichen wurden. Man traf die Auskunft, daß in Prozeß-Sachen zwischen Geistlichen und Layen der weltliche und der geistliche Richter ein gemeinschaftliches Kognitions-Recht ausüben sollten.

§. 4.

Die ersten Spuren einer darüber geschlossenen Konvention lassen sich schon in den Akten der Parisiser Synode vom Jahr 615. finden, wiewohl noch manches dabey dunkel ist. In einem eigenen Canon [5]) wurde verordnet, daß sich in Zukunft kein weltlicher Richter unterstehen dürfte, in einer Civil-Sache eines Geistlichen für sich allein zu sprechen

„muni, permittente praepofito ecclefiae, Clerico licentia tribuatur." Conc. Aurel. IV. c. 20.

5) Can. 4.

chen [6]), sondern in jedem Prozeß zwischen Geistlichen und Layen den geistlichen Richter zuzuziehen verbunden sey. Dieß ist sehr deutlich in dem Canon ausgedrückt; das weniger Deutliche liegt aber in einigen in dem Bestätigungs-Edikt des Königs Chlotar angebrachten Clauseln und Bestimmungen, denn nach der einen schien man doch einige besondere Fälle auszeichnen zu wollen, in welchen es dem weltlichen Richter erlaubt seyn sollte, in Civil-Sachen der Geistlichen auch ohne Zuziehung des geistlichen Richters zu kognosciren [7]), nach der andern hingegen schien man selbst sein gemeinschaftliches Kognitions-Recht mit dem geistlichen Richter nur auf Civil-Sachen der unteren Geistlichen und der sonstigen Angehörigen einer Kirche einzuschränken, und alle Prozesse,

6) "Nullus judicum neque Presbyterum neque Diaconum, vel Clericum ullum aut juniores ecclesiae sine scientia Pontificis *per se* distringat, aut damnare praesumat."

7) "Nullus judicum — heißt es in dem Edikt — in causa civili Clericum damnare praesumat — *nisi convincitur manifestus.*" Dieß erklärt Marca: nisi si causa citra omnem controversiam evidens erit et manifesta." De Concord. Sac. L. VI. c. 22. p. 909.

zesse, in welche Diakonen und Presbyter verwikkelt seyn möchten, dem geistlichen Richter allein vorzubehalten [8]). Bezweifelt man indessen, ob dieß in der letzten Clausel liegen sollte, wie es sich sehr scheinbar bezweifeln läßt, so ergiebt sich aus dem Innhalt der ganzen Verordnung, daß alle Civil-Sachen gegen Geistliche auch vor den weltlichen Richter gebracht werden konnten, und dieser nur verpflichtet war, den geistlichen dabey zuzuziehen. Will man aber zweifeln, ob man sich

8) Unmittelbar nach jener ersten Clausel folgt nehmlich in dem Edikt: excepto Presbytero et Diacono; und dann wird auch bey der Bestimmung derjenigen Personen, in deren Rechts-Sachen der weltliche Richter den geistlichen zuziehen soll, bloß der Nahme: homines ecclesiae gebraucht. Aber es ist höchst unwahrscheinlich, daß dadurch die Verordnung bloß auf die unteren Geistlichen eingeschränkt werden sollte, denn damit würde ja der König dem Klerus mehr bewilligt haben, als die Bischöffe in ihrem Canon verlangt hatten, mithin sollte wohl durch jenes: excepto Presbytero aut Diacono: nur die erste Clausel wieder restringirt werden, welcher es auch unmittelbar beygefügt ist.

sich jetzt schon über diese Auskunft verglich, so hat man ja ein freylich spätheres aber desto bestimmteres Gesetz Carls des Großen, durch welches ausdrücklich verordnet wurde, daß in allen Civil-Sachen zwischen Geistlichen und Layen auch der geistliche und der weltliche Richter gemeinschaftlich sprechen sollten [9].

§. 5.

Durch jene Pariser Synode vom Jahr 615. erhielt hingegen die Befreyung des Klerus von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in Criminal-Sachen würklich eine Ausdehnung, welche sie vorher noch nicht gehabt und auch im Orient nie erlangt hatte. Es war dort und es war auch in den neuen Staaten als Grundsatz angenommen worden, daß jeder Geistliche, der sich eines Verbrechens gegen die bürgerlichen Gesetze schuldig mache, eben dadurch auch der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wieder heimfalle, und von dieser bestraft werden könne [10]; ja dieß war selbst auch von

9) S. Capit. Francofurtens. ann. 794. c. 28.

10) Doch hatte schon im J. 578. eine Synode zu Auxerre verordnet, daß der weltliche Richter vorher

von der ersten Synode zu Macon vom Jahr 581. und von einer etwas späthern zu Poitiers ausdrücklich anerkannt worden, daß das Kognitions-Recht bey allen Capital-Verbrechen [11]) der Geistlichen dem weltlichen Richter gehöre. Ohne Zweifel war auch immer nach diesem Grundsatz gehandelt worden [12]): aber auf dieser Synode zu Paris vereinigte man sich auch hierinn über eine Aenderung, die für den Klerus günstig genug war. Der König willigte darein, daß auch auf Geistliche, die sich eines Capital-Verbrechens schuldig gemacht hätten, in Zukunft nicht mehr von dem weltlichen Richter allein inquirirt werden dürfe, und machte es zum Gesetz, daß auch in

vorher die Einwilligung des Bischoffs dazu haben, oder wenigstens eine Anzeige bey ihm davon machen müsse. Conc. Antissiod. c. 43.

11) Die erste dieser Synoden hatte can. 7. ausdrücklich die casus homicidii, furti et maleficii — die andere die casus adulterii, homicidii et maleficii genannt.

12) Wenigstens erzählt noch Gregor von dem Comes Leudastes von Tours, daß er fast an jedem Gerichtstag Presbyter in Ketten habe vorführen lassen. L. V. c. 49.

in solchen Fällen der geistliche Richter immer zugezogen werden müsse [13]). Dadurch wurde zwar der Klerus der bürgerlichen Criminal-Jurisdiktion nicht ganz entzogen; aber er war ihr doch nicht mehr allein überlassen, und dieß durfte schon als bedeutender Gewinn angesehen werden.

§. 6.

Unter der Verwirrung, die nach der Mitte des siebenten Jahrhunderts im fränkischen Staat eintrat, mochte zwar, wie man sich leicht vorstellen kann, von Seiten der bürgerlichen Gewalt dieser Vergleich oft genug gebrochen werden; dafür wußten es aber die Bischöffe in der Periode der neuen Ordnung, welche Pipin und Carl der Große herbeyführten, dahin einzuleiten, daß ihnen auch das Cognitions-Recht über die bürgerlichen Verbrechen der Geistlichen allein überlassen wurde [14]). Man kann dieß aus den Verordnun-

13) Qui convicti fuerint de crimine capitali, juxta Canones distringantur, et *cum Pontificibus* examinentur. Capit. T. I. p. 23.

14) Carl der Gr. hatte zuerst bloß die Verordnung widerholt "ut nullus Judex neque Presbyterum, neque

ordnungen einiger späthteren Synoden aus dem achten und neunten Jahrhundert schließen, worinn hin und wieder den Bischöffen gedroht wurde, daß das Straf-Amt über den Klerus dem weltlichen Richter wieder übergeben werden sollte, wenn sie fortfahren würden, es so nachlässig, wie bisher, zu verwalten. Bald darauf kamen sie in der fränkischen Monarchie in die neuen Verhältnisse, durch die ihnen auch eine weltliche Gerichtsbarkeit von mehrfacher Art zuwuchs, und nun konnten sie es nicht schwehr finden, sich das ausschließende Kognitions-Recht bey den Civil-Verbrechen der ihnen untergebenen Geistlichen auch in der Theorie anzumaßen, da die Konkurrenz des weltlichen Richters in jenen neuen Verhältnissen fast niemahls mehr würklich eintreten konnte.

§. 7.

neque Diaconum, aut Clericum extra conscientiam Pontificis per se distringat aut condemnare praesumat. Capitul. L. VII. c. 139. Aber in dem Capit. Aquisgran. vom J. 789. bestätigte er ohne Einschränkung den alten Canon einer Synode zu Carthago: Ut Clerici, si culpam incurrerint, apud ecclesiasticos judicentur, non apud seculares. C. 37.

§. 7.

Dafür blieb es hingegen in den übrigen neuen Staaten immer bey dem alten Grundsatz, daß die Personen, die zu dem Klerus und zu der Kirche gehörten, der bürgerlichen Gerichtsbarkeit für alle Vergehungen gegen die bürgerlichen Gesetze eben so verantwortlich als alle andere Glieder des Staats seyen, weil sie ja diesen Gesetzen auch eben so, wie alle andere unterworfen seyen. Nur in England wurde es eben so, wie in Frankreich, Observanz, daß bey den Proceduren der weltlichen Gerichtshöfe gegen Geistliche, die eines Verbrechens gegen die bürgerlichen Gesetze beschuldigt waren, auch ein Abgeordneter aus dem Gerichtshof des Bischoffs gegenwärtig seyn mußte; aus mehreren Anzeigen läßt sich aber dabey vermuthen, daß sich doch hier die weltliche Gerichtsbarkeit noch mehr als in Frankreich vorbehalten hatte. Man weiß wenigstens gewiß, daß hier in der Folge der weltliche Richter alle Klagen dieser Art über Geistliche annahm, daß seine offizielle Citation auch von jedem Geistlichen respektirt, und der Angeklagte ihm nicht erst durch den vorläufig requirirten Bischoff gestellt werden mußte, daß er dann auch den Proceß allein

lein instruirte, und den Abgeordneten des geistlichen Gerichts nicht eigentlich zur Theilnahme daran zuzog, sondern vielmehr nur als Zeugen oder als Zuschauer dabey zuließ. Dieser Rechts-Gebrauch erhielt sich auch in England trotz aller Bewegungen, wodurch der Klerus und die Bischöffe seine Abschaffung erzwingen wollten, und kam noch unverändert in das zwölfte Jahrhundert hinein.

§. 8.

Aber man findet ja sogar, daß man der geistlichen Gewalt selbst bey der Ausübung ihres Straf-Amts über die kirchlichen Vergehungen der Geistlichen nicht immer ganz freye Hände ließ, wie wohl man in der Theorie freylich anerkannte, und anerkennen muste, daß die weltliche Macht nichts dabey zu thun haben könne. Aus diesem Grund erlaubte sich wohl meistens die letzte nur eine mittelbare Einmischung dabey, oder sie gab ihrer Einmischung einen andern Nahmen, allein dadurch wurde das unangenehme und das nachtheilige der Sache selbst nicht vermindert.

Der

Der weltliche Richter konnte sich zum Beyspiel darauf berufen, daß es zu seinem Amt gehöre, auch über die Beobachtung der Kirchen-Gesetze zu wachen, und unter diesem Vorwand auch gegen einen Geistlichen, der sie übertreten hatte, procediren. Der Vorwand war scheinbar genug, da die meisten dieser Gesetze auch unter der Autorität der höchsten Staats-Gewalt publicirt, und von dieser mit einer Poenal-Sanktion versehen wurden; wenn er aber auch in den wenigsten Fällen die darauf gesetzten Strafen, die meistens in einer Suspension oder Absetzung des Geistlichen bestanden, selbst vollziehen konnte, so konnte doch schon Nachtheil genug für den ganzen klerikalischen Stand daraus erwachsen, wenn dem weltlichen Richter auch nur die einseitige Einleitung des rechtlichen Verfahrens in solchen Fällen gegen einen Geistlichen überlassen blieb.

§. 9.

Aus der Geschichte von einem jener Vorfälle, aus denen man schließen muß, daß sich die weltlichen Richter nicht selten auch das Straf-Amt über die kirchlichen Vergehungen der Geistlichen anmaßten, ersieht man jedoch ebenfalls, durch

welche

welche Mittel man von Seiten der Kirche das Uebel, dem man nicht ganz ausweichen konnte, wenigstens unschädlicher zu machen wußte.

In Spanien mochte zu Ende des sechsten Jahrhunderts mehrmahls der Fall vorgekommen seyn, daß sich die weltlichen Richter herausnahmen, die Presbyter und Diakonen mit Gewalt zu der Beobachtung der Keuschheit und Enthaltsamkeit zu zwingen, welche die Gesetze der Kirche von ihnen forderten. Sie erlaubten sich nehmlich zuweilen, Haus-Visitationen bey ihnen anzustellen, und die Weibs-Personen, welche sie unter dem Nahmen von Schwestern, von Nichten oder auch von Haushälterinnen, in ihren Wohnungen fanden, ohne weiteren Proceß fortzuschaffen; allein schon dadurch griffen sie offenbar den Bischöffen in ihr Amt, denn es kam unstreitig nur diesen zu, darüber zu urtheilen, ob das Beysammenwohnen eines Geistlichen mit einer bestimmten Weibs-Person gegen die Gesetze der Kirche sey, da doch diese Gesetze selbst auch Ausnahmen und Einschränkungen zuließen. Doch höchstwahrscheinlich war das gesetzwidrige in den meisten Fällen, in welchen sich die weltliche Polizey eine solche Procedur erlaubt hatte, allzu

noto-

notorisch, und das Skandal, das die Priester-Jungfern gegeben hatten, allzu allgemein geworden; daher durften es die Bischöffe nicht wagen, von Eingriffen in ihre Rechte allzu laut zu sprechen. Auf einer Synode zu Sevilla ergriffen sie daher im Jahr 590. die Auskunft, die weltlichen Richter selbst zu einem solchen Verfahren zu autorisiren, denn sie gaben nun diesen die Vollmacht oder den Auftrag, alle verdächtige Weibs-Personen aus den Priester-Häusern mit Gewalt herauszureißen [15]; und da sie noch die Bedingung hinzufügten, daß es doch immer mit Vorwissen und Einwilligung der Bischöffe geschehen müsse, so wurde wenigstens dieß dadurch erhalten, daß jene Proceduren der weltlichen Richter das Aussehen eines Eingriffs in ihre Gerichtsbarkeit verlohren [16].

Kap. V.

15) Sie munterten sie noch selbst durch die Erlaubniß dazu auf, daß sie die weggenommenen Weibs-Personen zu ihren Diensten gebrauchen, oder auch zu ihrem Vortheil verkaufen dürften. "Seculi judices mulieres istas — cum voluntate et permissu Episcopi comprehensas — in suis lucris usurpent." Conc. Hispalens. can. 3.

16) Die Bischöffe selbst wollten freylich, ihrem Vorge-

Kap. V.

Weitere Einschränkungen der kirchlichen Befreyung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Leyder! ließ sich aber weder dieser noch ein anderer Anstrich bey einem anderen Umstand anbrin-

Vorgeben nach, die Verfügung bloß deßwegen gemacht haben "ut vitium hoc, dum Sacerdos inhibere, non praevalet, potestas judicialis coerceat" also bloß aus Eifer gegen das Uebel gemacht haben, zu dessen Ausrottung ihre Macht nicht hinreichend war. Allein nur das Jahr vorher, im J. 589., hatten sie auf einer Synode zu Toledo die Verordnung gemacht, Can. 5. daß die Bischöffe selbst alle verdächtige Weibs-Personen, die sich in den Häusern der Geistlichen fänden, herausnehmen und zum Besten der Armen verkaufen sollten. Durch die Vollziehung dieser Verordnung mußte das Uebel gewiß auch gehoben werden; doch die Bischöffe hatten nicht Lust

bringen, durch welchen in dieser Periode die Befreyung der Kirche von der weltlichen Gerichtsbarkeit fast zu einem bloßen Schattenspiel herabgesetzt wurde. Nach dem allgemeinen Staats-Recht des Zeitalters glaubte man nehmlich — dieß war dieser schlimmere Umstand — und glaubte überall, daß sich ihre Exemtion nur auf den Gerichtszwang der untergeordneten Obrigkeiten erstrecke, aber daß sie selbst nicht daran denken könne, sich der Gerichtsbarkeit der höchsten Staats-Gewalt entziehen zu wollen. Man gab daher zwar zu, daß kein Unterrichter — kein judex secundus — allenfalls auch kein Graf und kein Herzog gegen eine zu der Kirche gehörige Person rechtmäßig procediren könne, aber hielt es fast nicht für möglich, daß nur die Bischöffe selbst daran zweifeln könnten, ob auch der König dazu befugt sey? Der allgemeine Glaube wurde freylich nicht in die Form eines publicistischen Lehrsatzes gebracht. Es mag selbst zugegeben wer-

oder nicht Muth genug, sie zu vollziehen; aber eben deßwegen mischten sich jeßt wider ihren Willen die weltlichen Richter darein, und nun erst, gaben sie der Sache auf ihrer neuen Synode diese Wendung.

werden, daß er nicht immer ganz deutlich gedacht wurde [1]); aber daß man in dieser ganzen Periode darnach handelte, ist unbestreitbar. Wenigstens darf man gewiß behaupten, daß sich die folgenden unläugbaren Thatsachen am natürlichsten und ungezwungensten daraus erklären lassen.

§. 2.

Einmahl finden sich doch in der Geschichte dieses Zeitraums hundert Vorfälle, wobey die Könige eine richterliche Autorität auch über kirchliche Personen, und besonders über Bischöffe ausübten. Wäre dieß nur bey wahren oder vorgeblichen Staats-Verbrechen der Bischöffe [2]) geschehen, so möchte hier weiter nichts daraus sich

1) Doch hat Moreau besonders bewiesen, daß er auch sehr deutlich gedacht wurde. T. III. p. 318. Vergl. T. V. 286. 287.

2) Wie in dem Fall des Bischoffs Theodor von Marseille, und des Bischoffs Epiphan von Frejus, die der König Guntram in das Gefängniß werfen, und den letzten darinn zu Tode mißhandeln ließ. S. *Gregor* L. VI. c. 24.

sich folgern lassen, wiewohl der Ordnung nach auch der geistliche Staats-Verbrecher im fränkischen Reich nach dem Jahr 615. nur vor ein gemischtes Gericht gestellt werden sollte, wenn man geglaubt hätte, daß auch die höchste oberrichterliche Macht im Staat an jenes im erwähnten Jahr erlassene Gesetz gebunden sey. Doch man findet ja sehr häufig, daß Klagen über Geistliche auch in kirchlichen wie in weltlichen Sachen [3]) bey den Königen angebracht, daß Klagen über Bischöffe selbst von ihren Mitbischöffen bey den Königen angebracht, daß dann die erforderliche Untersuchung auch von den Königen angestellt, und das Urtheil über die schuldig befundenen von ihnen gesprochen wurde.

§. 3.

Dabey kam freylich sehr oft ein Umstand vor, der es möglich gemacht hat, daß das Verfahren der Könige bey solchen Gelegenheiten den Grundsätzen

3) Ein indiculus oder eine charta audientialis, worinn ein angeklagter Bischoff citirt wurde, vor dem Gerichtshof des Königs zu erscheinen, findet sich bey *Marculf* L. I. n. 26. Capit. T. II. p. 389.

sätzen eines späthern kirchlichen Staats-Rechts noch einigermaßen angepaßt werden konnte.

Das gewöhnliche Verfahren, das sie beobachteten, bestand nehmlich darinn, daß sie eine Synode versammelten, den angeklagten Bischoff vor diese stellten, und ihr die Untersuchung des Verbrechens, dessen er beschuldigt war, wie auch das Erkenntniß der Strafe überließen. Damit, meynt man, hätten sie dann selbst erklärt, daß es ihnen nicht zukomme, Bischöffe zu richten, und deßwegen dürften sie bey allem, was sie sonst dabey gethan hätten, nur als Advokaten und Schutzherrn der Kirche betrachtet werden, die sich selbst verpflichtet hielten, für die Aufrechthaltung ihres Ansehens zu sorgen, und ihr jeden Verbrecher gegen ihre Gesetze zur Bestrafung gleichsam zu stellen und auszuliefern.

§. 4.

Diese Ansicht der Sache bekommt einen größeren Schein von Wahrheit, wenn man sich an einige Vorfälle erinnert, wobey die Könige sich eine sehr sichtbare Mühe gaben, die von ihnen niedergesetzten Bischöffe zu stimmen, daß sie ja nicht anders als nach ihren Wünschen sprechen sollten.

So wollte im Jahr 577. oder 580. der König Chilperich den Bischoff Prätextatus von Rouen auf einer Synode zu Paris verdammt haben [4]), weil er ihn wegen der Theilnahme an der Empörung seines Sohnes, Morovänus, in einem wahrscheinlich nicht ungerechten Verdacht hatte. Einige von den Handlungen des Bischoffs, die der König der Synode vorlegte, schienen wenigstens den anwesenden Layen sein Verbrechen so entscheidend zu beweisen, daß sie ihn sogleich aus dem Gerichts-Hof herauswerfen und auf der Stelle steinigen wollten [5]). Aber auch die meisten von den Bischöffen, die im Gericht saßen, fanden die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen so beschaffen, daß sie nicht nur nach dem Antrag des Königs, sondern auch nach dem klaren Buchstaben der Kirchen-Gesetze den Bann über ihn aussprechen zu müssen glaubten [6]). Nur der einzige Gregor

4) *Gregor. Tur.* L. V. c. 18.

5) "Infremuit — erzählt Gregor — multitudo Francorum, voluitque ostia Basilicae rumpere, ut extractum Sacerdotem lapidibus urgeret."

6) Es waren auch rein-kirchliche Verbrechen darunter, denn es war unter andern auch gegen den Bischoff

Gregor von Tours stand als Vertheidiger des Angeklagten auf, erklärte alle Beschuldigungen, die gegen ihn vorgekommen waren, für bloße Verläumdungen seiner Feinde, und verhinderte dadurch würklich, daß es nicht zu der Exkommunikation des Bischoffs kam. Der König aber gab sich nun die angelegenste Mühe, und brauchte selbst, wenn man Gregor glauben darf, einige häßliche Künste, um seine Stimme zu der Verurtheilung des Angeklagten zu erkaufen [7]), trieb auch die Sache nicht eher weiter, als bis er sich von der Unmöglichkeit, seine Absicht auf diesem Wege zu erreichen, überzeugt hatte.

§. 5.

Mag es nun immer seyn, daß der Bischoff würklich unschuldig war, so scheint es aus dem Beneh=

Bischoff vorgekommen, daß er eine Heyrath des Prinzen, die von der Kirche verboten war, befördert hatte.

7) "Ducentas argenti libras promisit, si Praetextatus, me impugnante, opprimeretur." Doch dieß letzte giebt Gregor nicht dem König, sondern der Königin Fredegunde Schuld, die er zur Haupt=Verfolgerin des Bischoffs macht.

Benehmen des Königs dabey nur desto sichtbarer hervorzugehen, daß er sich doch selbst nicht für seinen kompetenten Richter hielt. Je deutlicher er es blicken ließ, wie gern er ihn verurtheilt zu sehen wünschte, und je mehr er es sich kosten ließ, um die Bischöffe zu seiner Verdammung zu bewegen, desto bestimmter erkannte er damit, daß er nur durch diese gesetzmäßig verdammt werden könne; mithin darf man mit Recht daraus schließen, daß man in der Regel auch der höchsten Staats-Gewalt oder den Königen keine eigene richterliche Gewalt über Bischöffe und Geistliche zugestand. Daß dieß daraus folgen könnte, mag man auch nicht bestreiten; allein wenn sich das Verfahren der Könige bey ihren Proceduren gegen Bischöffe auch anders erklären und ganz ungezwungen anders erklären läßt, so sieht es doch mit dem Schluß sehr zweifelhaft aus.

§. 6.

Es soll hier nicht dagegen angeführt werden, daß doch der König Chilperich bey dem erzählten Vorfall den Bischoff Prätextatus, den seine Mitbischöffe nicht verdammen wollten, in das Gefäng-

fängniß warf und exilirte, also kein Bedenken trug, ihn selbst zu bestrafen [8]). Es mag eingeräumt werden, daß Chilperich dabey ordnungswidrig und tyrannisch verfuhr, und daß alle seine Vorgänger und Nachfolger, so oft sie mit Bischöffen auf diese Art umgiengen, welches unzähligemahl geschah, ordnungswidrig und tyrannisch verfuhren. Es mag anerkannt werden, daß der König der Ordnung nach jeden Bischoff nur durch seine Mitbischöffe richten lassen konnte; oder doch seine Mitbischöffe zuzuziehen verpflichtet war: aber damit konnte seine oberrichterliche Gewalt immer noch bestehen. Durch die nehmliche Ordnung war er verpflichtet, wenn er über

8) Nachdem der König die Bischöffe auch noch in der dritten Sitzung des Gerichts fruchtlos aufgefordert hatte "ut aut ei tunica scinderetur, aut centesimus octavus Psalmus, qui maledictiones Ischariotae continet, super caput ejus recitaretur, aut certe judicium contra eum scriberetur, ne in perpetuum communicaret — tunc Praetextatus a nostris raptus oculis in custodiam positus est, de qua fugere tentans nocte, gravissime caesus, in insulam in exilium est detrusus."

über einen Grafen oder Herzog Gericht hielt, auch andere Grafen und Herzoge als seine Pairs zuzuziehen [9]), und wem fiel es noch ein, jemahls deßwegen zu behaupten, daß diese nicht unter dem Gerichts-Bann des Königs gestanden seyen? Aber bey den Bischöffen trat überdieß noch ein anderer Grund ein, der ihre Zuziehung nothwendig machte. Die kirchliche Strafe, die nach den Gesetzen dem geistlichen Verbrecher diktirt werden mußte, nehmlich der Bann, konnte ja nur durch sie vollzogen werden. Man wollte ihnen nie streitig machen, daß sie allein diese Strafe zuerkennen und allein wieder aufheben könnten. Man erkannte deßwegen auch ihre Theilnahme an dem Proceß, wenn er ganz der Ordnung nach geführt werden sollte, immer für nöthig [10]); hingegen wenn

9) Oder sie wenigstens vor ihren Gerichtshof zu stellen.

10) Auch Moreau giebt zu, daß der Ordnung nach jeder Bischoff von einer Synode gerichtet werden mußte, aber er behauptet mit Recht, daß dann die Bischöffe nur als Commissarien des Königs gesprochen, oder daß die Synode nur den Gerichtshof des Königs vorgestellt habe. T. IV. p. 197. 252.

wenn sie den Bann und die Absetzung des überführten Verbrechens erkannt hatten, so blieb es dem Könige vorbehalten, noch jede weitere Strafe zu erkennen, und damit übte er doch gewiß eine richterliche Gewalt über ihn aus [11]).

§. 9.

Doch was war es anders als dieß, was sich die Könige selbst auf die unverdeckteste Art anmaßten, wenn sie gewöhnlich bey der Bestätigung neuer Synodal-Verfügungen voraus ankündigten, daß derjenige, der dagegen handeln würde, nicht nur mit den von der Kirche darauf gesetzten Strafen, sondern auch noch mit einer weiteren von

11) So that es noch im J. 685. der König Theoderich auf einer Synode zu Villeneuve, worauf er mehrere Bischöffe absetzen, exiliren, und zum Theil, wie den heiligen Leodegar, noch härter behandeln ließ. S. Act. SS. T. V. d. Oct. 2. Hingegen im J. 693. erkannte eine Synode zu Toledo gegen den dortigen Erzbischoff Sisbert, der eines verrätherischen Anschlags gegen den König Egika überführt war, nicht nur den Bann und die Absetzung, sondern auch die Konfiskation aller seiner Güter und beständiges Exil.

von ihnen selbst zu erkennenden belegt werden sollte? Man kann doch nicht einwenden wollen, daß diese Ankündigung bloß den Layen galt, die sich gegen die Gesetze der Kirche vergehen, und ihre geistlichen Strafen verachten würden. Man findet sie auch bey Verordnungen, die bloß für Geistliche gemacht wurden, und bloß von Geistlichen übertreten werden konnten. Man findet sie zum Beyspiel in dem Edikt des spanischen Königs Gundemar vom Jahr 610., worinn er die Verfügungen bestätigte, durch welche auf einer Synode dieses Jahrs die Metropoliten-Rechte und Verhältnisse des Bischoffs zu Toledo bestimmt wurden [12]). Man findet sie also auch zur Warnung für Bischöffe selbst angehängt, denn die Verfügungen des Edikts und der Synode giengen zunächst nur Bischöffe an: niemahls aber wurde in diesem Zeitalter von ihrer Seite eine Protestation dagegen eingelegt, mithin erkannten sie

12) "Subiturus — dieß sind die Worte des Edikts — inobediens sine dubio tam degradationis et excommunicationis ecclesiasticae sententiam, quam etiam nostrae severitatis censuram." Conc. T. V. p. 1624.

sie ja selbst, daß sie auch in ihrer Qualität als Bischöffe dem Könige unterworfen seyen.

§. 10.

Doch es wird auch noch durch mehrere andere Umstände bestätigt, daß dieß allgemein angenommener Grundsatz in dem Staats-Recht des Zeitalters war. Auch bey der regelmäßigeren Ausbildung, welche die fränkische Verfassung durch Carln den Großen erhielt, wurde er ja noch beybehalten, denn zu eben der Zeit, da es Carl zur festeren Ordnung machte, daß alle Klagen über Bischöffe und Geistliche, und alle Streitsachen zwischen Bischöffen und Geistlichen in dem ordentlichen Rechts-Gang allein vor die Synoden gebracht [13]), und von diesen entschieden werden sollten — zu eben der Zeit erklärte er ausdrücklich, daß von dem Ausspruch der Synode noch an den König appellirt werden könne. Diese Appellation sollte auch nicht bloß in bürgerlichen Proceß-Sachen der Bischöffe, sondern sie sollte eben so gut in Händeln statt finden, die ihre kirchlichen Verhältnisse betrafen, und setzte dieß nicht voraus, daß sich die oberrich-

13) Capit. T. I. p. 975. 1061. 1094.

richterliche Gewalt des Königs auch auf diese erstrecken müsse [14])?

§. 11.

Allein man findet ja so gar, daß sich die Könige dieses Zeitalters zuweilen herausnahmen, die Kirche oder die Bischöffe selbst bey der Ausübung ihres rein-kirchlichen Straf-Amts zu turbiren, denn man findet, daß sie nicht selten dazwischen kamen, wenn die Bischöffe gegen einen ihrer untergebenen Geistlichen oder einen andern Verbrecher auch nur die kanonische Disciplin ausgeübt, und ihn mit ihrem Banne belegt hat-

14) Am bestimmtesten findet man dieß in einem Capitular des K. Carls des Kahlen vom Jahr 869. vorausgesetzt. "Si Episcopi suis Laicis injuste fecerint, et ipsi Laici ad nos inde reclamaverint, nostrae regiae Majestati secundum nostrum et suum Ministerium ipsi Archiepiscopi et Episcopi obediant — sicut temporibus avi et patris nostri justa et rationabilis consuetudo fuit" S. Capitul. T. II. p. 211. Frühere Gesetze, nach welchen die letzte Entscheidung in Proceß-Sachen der Bischöffe und Aebte dem Könige vorbehalten wurde, s. Capit. L. II. c. 77. besonders aber in dem Frankfurtischen Capitular vom J. 794. c. 4.

hatten. Es muß zwar dazu gesagt werden, daß sie sich in solchen Fällen meistens nur durch Fürbitten verwandten, durch welche sie selbst das eigene Kognitions-Recht der Bischöffe agnoscirten; hingegen muß man dabey wissen, daß sie dafür ihr Recht zu diesen Fürbitten auch ausdrücklich von den Bischöffen agnosciren ließen, was zugleich eine stillschweigende Verpflichtung, sie zu respektiren, in sich schloß. Die Könige selbst erklärten wenigstens sehr deutlich, daß sie es so verstanden hätten. Als im Jahr 615. die Bischöffe, die auf einer Synode zu Paris versammelt waren, in einem eigenen Canon [15]) verboten hatten, daß sich kein Geistlicher mit Vorbeygehung seines Bischoffs an den König oder an ein anderes Gericht wenden dürfe, so nahmen sie selbst die Fälle aus, oder man veranlaßte sie, die Fälle auszunehmen, in welchen es, um Verzeyhung oder einen Nachlaß der Strafe zu erhalten — ad deprecandam veniam — geschehen möchte. Darunter sollten unstreitig auch die Fälle begriffen seyn, in welchen ein von seinem Bischoff gestrafter Geistlicher den König um sei-

15) Can. 5.

seine Verwendung für ihn ersuchen würde [16]); wenigstens bezog es der König Chlotar in seinem Konfirmations-Edikt zunächst auf diese, und nahm sich noch die Freyheit, die Bestimmung hinzuzusetzen, daß die Bischöffe in allen solchen Fällen gehalten seyn sollten, die Empfehlung und Verwendung des Königs gehörig zu honoriren [17]).

§. 12.

Unter mehreren Beyspielen aus der Geschichte dieser Periode, die zum Beweis angeführt werden könnten, wie oft sich die Bischöffe diese Einmischung

16) Nach der Auslegung späterer Canonisten sollte sich freylich die Ausnahme bloß auf Fälle beziehen, in welchen ein Geistlicher um die Erlassung der Strafe für ein Verbrechen gegen die bürgerlichen Gesetze — ad veniam criminis publici impetrandam — an den König sich zu wenden hätte. Aber der billigere Marca läugnet nicht, daß gewiß auch die im Text angegebenen darunter begriffen seyn sollten. L. VI. c. 22. n. 7.

17) "Et si — setzte der König hinzu — pro qualibet causa Principem expetierit, et cum ipsius Principis epistola ad episcopum suum fuerit reversus, excusatus recipiatur." S. Capitul. T. I. p. 22.

mischung der Könige in die Ausübung ihrer eigensten Amts-Gewalt gefallen lassen mußten, mag eines statt aller dienen, weil es am stärksten dabey auffällt, wie viel sich dabey die Bischöffe gefallen ließen.

Im Jahr 593. hatte man auf einer Synode zu Poitiers den Bann über zwey Nonnen aus dem dortigen Kloster der heiligen Radegunde ausgesprochen [18]). Die Verbrecherinnen waren freylich keine gemeine Nonnen, denn die eine war die Prinzessin Chrotilde, die Tochter des Königs Charibert, und die andere die Prinzessin Basine, die Tochter des Königs Chilperich; allein das Scandal war so schreyend, das sie in ihrem Kloster durch eine gegen die Aebtissin angesponnene Rebellion, und durch die dabey vorgefallenen Unordnungen im ganzen Reich angerichtet hatten, daß es unmöglich verdeckt werden konnte. Mehrere Menschen waren dabey ermordet, die alte Aebtissin an den Haaren aus dem Kloster geschleppt, und der Diöcesan-Bischoff nebst dem Metropoliten, dem Erzbischoff von Tours, auf die kränkendste Art von den rebellischen Nonnen be-

18) *Gregor. Tur.* L. IX. c. 39-41.

beschimpft worden, da sie für die Wiederherstellung der Ordnung sich verwenden wollten: daher durfte sich auch der König Childebert, in dessen Gebiet das Kloster gehörte, nicht sogleich erlauben, mit seinem Ansehen dazwischen zu treten. Das Urtheil der Synode gieng also würklich in seine Kraft; aber auf die nächste, die sich im folgenden Jahr 594. zu Metz versammelte, schickte nun der König die Verbrecherinnen mit einem Vorschreiben an die Bischöffe, daß sie ihren Bann wieder aufheben sollten. Als die Bischöffe nur die Bedingung machten, daß sie in ihr Kloster zurückkehren müßten, so erklärte ihnen die Prinzessin Chrotilde mit der trotzigsten Frechheit, daß sie nie einen Fuß in das Kloster setzen würde, so lange die alte Aebtissin darinn bliebe; der Bann aber wurde dem Herrn König zu Ehren doch aufgehoben [19]).

Kap. VI.

19) *Gregor.* L. X. c. 20. Eben so merkwürdig ist ein Vorfall aus der Geschichte der spanischen Kirche, wobey die Bischöffe voraus dem Könige das Recht zuerkannten, die Dauer eines von ihnen ausgesprochenen Bannes zu bestimmen. Diesen

Bann

Kap. VI.

Eingeschränktere Immunität der Kirchen-Güter.

§. 1.

Somit war die Befreyung der Kirche und des Klerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit wahrhaftig eingeschränkt genug, aber noch mehr war es auch jene Befreyung, welche sie für ihre Güter prätendirte, und freylich auch zum Theil nach demjenigen, was sie hergebracht hatte, fordern konnte.

In Beziehung auf ihre Güter-Masse selbst mochte sie wohl in jedem der Länder, worinn sich ein neuer Staat gebildet hatte, durch die Veränderung eher gewonnen als verlohren haben.

Die

Bann hatten sie im J. 693. über den Erzbischoff Sisbert von Toledo, und zwar so ausgesprochen — "ut in fine vitae suae tantum communionem accipiat" aber ausdrücklich hinzugesetzt: "excepto, si regia pietas antea eum absolvendum crediderit."

Die gothischen und fränkischen Eroberer schienen in Spanien wie in Gallien das Eigenthum der Kirche wenigstens so weit zu respektiren, daß sie ihr von den Ländereyen, die dazu gehörten, nichts abnahmen, ja selbst die Longobarden in Italien ließen, wie es scheint, die Aecker der Kirche aus der übrigen Güter-Masse, welche sie sich selbst zueigneten, heraus [1]). Die Kirche behielt also hier, was sie vorher gehabt hatte, und was sie vielleicht bey dem ersten Einfall der neuen Eroberer durch Raub und Plünderung an ihren fahrenden Gütern oder an ihrem Mobiliar-Vermögen eingebüßt haben mochte, das wurde ihr bald überreichlich ersetzt.

§. 2.

So bald sie nur ihre neuen Gebieter selbst unter ihr Joch gebracht hatte, so glaubten sich diese durch nichts als bessere Christen erproben, und auch den Seegen und die Fürbitte der Kirche durch nichts gewisser erkaufen zu können, als durch

1) So versicherte Alboin der Kirche zu Treviso ausdrücklich den Besitz aller ihrer Güter. S. *Lupi* Histor. diplom. eccles. Bergomat. T. I. p. 135. und Paul Diak. L. II. c. 12.

durch reiche Geschenke, die sie ihr zuwarfen. Schon Chlodwig, der sonst nicht leicht zu viel verschenkte, und immer den Werth seiner Geschenke recht gut zu berechnen wußte [2]), wieß dem heiligen Remigius eine Menge von Gütern an, die er unter bedürftige Kirchen vertheilen sollte; und unter den Regierungen seiner Söhne wurden sie so wohl von diesen als von den übrigen Großen der Nation so reichlich bedacht, daß einer seiner Enkel, der König Chilperich, schon Ursache zu der Befürchtung bekam, es möchte wohl bald dazu kommen, daß der arm gewordene König bey den reich gewordenen Bischöffen würde betteln müssen [3]).

§. 3.

2) Als er nach seiner Zurückkunft aus dem Burgundischen Kriege sein Schlacht-Pferd, das er vor dem Treffen bey Poitiers dem heil. Martin gelobt hatte, der Kirche zu Tours mit zwey hundert Goldgulden auslösen mußte, so machte er die Bemerkung, daß der heil. Martin zwar ein guter, aber auch ein theurer Patron sey. S. Gesta Francor. epit. c. 17.

3) "Ecce — ajebat Rex — pauper remansit fiscus noster, et divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae." *Gregor.* L. VI. c. 46.

§. 3.

Doch man weiß ja auch recht gut, was der Kirche diesen reichen Seegen, der ihr von allen Seiten zuströmte, vorzüglich zuzog. Sie hatte ihre neuen Proselyten leicht zu überreden gewußt, daß sie durch ein Almosen an die Kirche nicht nur die Erfüllung aller ihrer Wünsche und die Gewährung aller ihrer Bitten am gewissesten von Gott erkaufen, sondern auch jedes Verbrechen und jede Sünde, die etwa auf ihrer Rechnung bey ihm stehen möchte, auf die sicherste Art abkaufen könnten. Diese letzte Vorstellung besonders war der Denkungs-Art dieser Menschen so angemessen, daß sie vielleicht von selbst darauf gekommen seyn würden, wenn ihnen auch die Kirche nicht darauf geholfen hätte [4]); denn die Franken vorzüglich waren schon längst daran gewöhnt, alle ihre Beleidigungen unter einander durch ein Söhn- oder Friedensgeld abzumachen, das zum Theil

4) Der gute Gregor von Tours erzählt aber ehrlich genug, wie vielfach sie ihnen dazu half, und aus den Schriften Salvians von Marseille ersieht man noch überdieß, daß die Vorstellung der Christen in Gallien auch schon vorher nicht fremd war, ehe die Franken zu ihnen kamen.

Theil dem Beleidigten und zum Theil dem Richter bezahlt wurde, und zweifelten daher desto weniger, daß es der liebe Gott eben so mit sich halten lassen würde. Sie vergaßen daher auch nicht, es sorgfältig in die Schenkungs-Briefe hineinzusetzen, womit sie der Kirche ihre Allmosen und Opfer übergaben, daß sie sich dafür die Ruhe [5]) ihrer Seelen und die Vergebung ihrer Sünden ausbedungen haben wollten: das treuherzig feste von dem Glauben aber, womit man auf diese Würkung davon rechnete, schildert sich am besten in einer Anekdote, die uns aus dem Leben der Königin Fredegunde aufbehalten worden ist [6]). Die Königin bedurfte einmahl ein Paar entschlossene Männer zu einem etwas gefährlichen Unternehmen, denn sie wollte ihren Schwager, den König Sigbert, durch einen Meuchelmord aus der Welt schaffen lassen. Die Unternehmer, mit

5) Pro requie animarum — oder — pro remissione — redemptione peccatorum — sind die gewöhnlichen Formeln, die in diesen Schenkungs-Briefen schon vom sechsten Jahrhundert an gebraucht wurden.

6) S. Gesta Francor. epit. c. 32.

mit denen sie sich in einen Handel darüber einließ, unterließen dabey nicht, auch die Möglichkeit, daß sie selbst darüber umkommen, und das Risiko in Anschlag zu bringen, dem sie alsdann wegen des Fegfeuers oder wegen eines noch schlimmeren Orts ausgesetzt seyn würden; allein für das letzte wußte die Königin sogleich Rath. Sie versprach ihnen auf diesen Fall, so viele Allmosen an die Kirchen in ihrem Nahmen zu geben, daß sie wegen der weiteren möglichen Folgen des Meuchelmords ganz ruhig sterben könnten!

§. 4.

Aus dieser Geschichte mag zugleich geschlossen werden, wie einträglich dieser Glaube des Zeitalters für die Kirche werden mochte, denn man kann auch daraus schließen, wie oft die Fälle vorkommen mochten, in welchen die frommen Christen des Zeitalters, so wohl aus den höheren als aus den niedrigeren Ständen, etwas mit dem Himmel zu berichtigen, oder ihre Rechnung mit ihn durch Assignationen an die Kirche auszugleichen hatten [7]. Dabey möchte man aber auch vor-

7) Diese Assignationen mochten ihr wohl meistens durch

voraus vermuthen, daß dieser Glaube zugleich der Kirche den ungestörten Besitz ihrer Güter am gewissesten hätte versichern müssen. Je lebhafter es sich ihre eigennützigen Wohlthäter bewußt waren, was sie sich durch ihre Geschenke erkaufen wollten, desto mehr mußte ihnen an der Gewißheit gelegen seyn, daß das bezahlte Kaufgeld auch beständig in der geseegneten Hand der Kirche bliebe, weil ja die Sicherheit des Ersatzes, den sie dafür erwarteten, davon abzuhängen schien. Dieser Denkungs-Art gemäß suchten sie sich auch meistens so gut deßhalb zu verwahren, als es nur möglich war. In den meisten Schenkungs-Briefen, die in diesem Zeitalter über die Güter, die man der Kirche überließ, ausgefertigt

durch Legate, die man ihr im Testament vermachte, bezahlt werden. Zu Ende des sechsten Jahrhunderts mußte dieß wenigstens sehr häufig vorkommen, denn sonst würde der König Chilperich wohl nicht darauf verfallen seyn, alle Testamente für ungultig zu erklären, in welchen die Kirche zur Erbin eingesetzt würde. *Gregor.* VI. 46. Zum Glück für die Kirche hob schon der König Guntram das gottlose Gesetz wieder auf.

tigt wurden, findet man die gräßlichsten Flüche und die fürchterlichsten Verwünschungen über alle diejenigen angehängt, die sich auf irgend eine Art an dem geschenkten Gut vergreifen oder es der Kirche wieder entziehen würden [8]). Ja selbst die Könige dieses Zeitalters ließen zuweilen die Schenkungen, welche sie an die Kirche machten, bloß in dieser Absicht — denn welche andere konnten sie sonst dabey haben? — von Synoden bestätigen, um durch sie diesen Flüchen mehr Heiligkeit und mehr Kraft geben zu lassen [9]).

§. 5.

8) "Wie Dathan und Abiram sollen sie lebendig von „der Erde verschlungen werden, und in die Hölle fahren; auch nicht eher Vergebung ihrer „Sünden erhalten, als bis sie auch der Teufel „erhalten wird." S. Marculf l. II. form. 1. Eines der gräßlichsten Fluch-Formulare dieser Gattung enthält ein Diplom des Pabstes Paul über eine Schenkung, die er im J. 761. einem von ihm gestifteten Kloster zu Rom machte. S. *Baron.* ad h. a. n. 8. 9.

9) So versammelte im J. 589. der König Gunthram eine Synode zu Valence, um alles auf einmahl, was er selbst, seine Frau, die Königin Austregilde, und seine zwey Töchter, Chlodberge

§. 5.

Dadurch schien die Kirche in Ansehung ihres zeitlichen Fortkommens und Vermögens in eine sehr günstige Lage versetzt zu seyn; und gewiß zog sie auch Vortheile genug daraus, aber die Sicherheit, welche sie für ihren Besitzstand dadurch erhielt, war doch bey weitem nicht so groß, als sie scheinen könnte. Die wilde Roheit des Zeital=

berge und Chlotilde, der Kirche geschenkt haben, oder noch schenken möchten, bestätigen zu lassen. Die Synode ließ es jedoch bey dem allgemeinen Fluch bewenden, daß alle künftigen Räuber dieser Güter anathemate perpetui judicii divini plectendi, atque supplicii aeterni obnoxii tenendi sint. Auf einem großen National=Convent ließ hingegen der König Dagobert im J. 644. die Legate bestätigen, die er in seinem Testament — memor malorum, quae gesserit — den Haupt=Kirchen des Reichs vermacht hatte. S. *Aimon* Hist Francor. L IV. c. 30. Doch schon im Jahr 560. hatte der König Chlotar in seiner Constitutio generalis den Kirchen alles garantirt, was ihnen von seinen Vorfahren geschenkt worden sey, und zugleich alle ihre Besitzungen überhaupt durch einen Präscriptions=Termin von dreissig Jahren gesichert. S. Capitul. T. I. 8. 9.

Zeitalters brach nur allzuoft durch den Zauber-Kreis, den sie um ihre Besitzungen gezogen hatte, und in Ermanglung eines festeren Dammes allein ziehen konnte. Ohne Furcht vor ihren Flüchen, entriß ihr oft die freche Hand eines mächtigen Räubers in einem Augenblick mehr, als ihr vorher zehn fromme Hände zugeworfen hatten; wenigstens kann man mit völligem Recht behaupten, daß ihr im sechsten und siebenten Jahrhundert unter den Franken in Gallien und unter den Longobarden in Italien völlig eben so viel gestohlen als geschenkt wurde. Man kann dieß schon aus dem Aufwand so vieler neuen Verwünschungen schließen, die man auf so vielen Synoden dieses Zeitalters gegen die Räuber der Kirchen-Güter wiederholte [10]). Man kann es noch mehr daraus schließen, weil man in keinem Zeitalter so viele Wunder-Lügen unter das Volk brachte, als in diesem, nach welchen die schauervollesten göttlichen Straf-Gerichte über Kirchen-Räuber ausgebrochen seyn sollten [11]): aber es läßt

10) Wie auf einer Synode zu Tours im Jahr 570.

11) Gregor von Tours scheint fast seine Geschichte bloß deßwegen geschrieben zu haben, um diese schreck-

läßt sich ja selbst recht gut erklären, wie es die rohen Menschen nach eben der Denkungs-Art, welche sie zuweilen antrieb, der Kirche etwas zuzuwerfen, sehr konsequent finden konnten, sie zu andern Zeiten zu bestehlen. Sie durften sich ja nur vorbehalten, ihr allenfalls das gestohlene in ihrem Testament wieder zu vermachen, so hatte es mit der Ruhe ihrer Seelen keine Noth; der Genuß aber, den sie vorläufig daraus ziehen konnten, war klarer Profit.

§. 6.

Doch das Bedenklichste für die Kirche war dieß, daß sich nicht nur die Könige selbst nur allzu-

schrecklichen Historien, deren er fast auf jeder Seite eine zu erzählen weiß, unter seinen Zeitgenossen in Umlauf, oder auf die Nachwelt zu bringen. Das Mittel mußte aber immer etwas würken, denn man erfand noch im achten und neunten Jahrhundert immer neue Historien dieser Art dazu. Eine der unterhaltendsten ist die Geschichte der Kastigation, die der heilige Remigius mit eigener Hand dem König Pipin angedeihen ließ, bloß weil er der Kirche zu Laon ein Landhaus zu seinem eigenen Vergnügen abmiethen

allzuoft nach ihren Gütern gelüsten, sondern sich schon von Zeit zu Zeit beykommen ließen, daß ihnen mit dem Schutz-Recht auch ein würkliches Recht, darüber zu disponiren, zustehen müsse. Es kam nehmlich nicht nur häufig genug vor, daß sie Güter, die ihnen anständig waren, ohne weiteres der Kirche nahmen, und ihrem Fiscus zusprachen, oder zu ihren Cammer-Gütern schlugen, wozu ihnen jedoch besondere Umstände, die bey solchen Grundstücken eintraten, zuweilen sehr scheinbare Rechts-Gründe geben mochten, weil sie die Schenkungen, wodurch sie an die Kirche gekommen waren, ungültig machten. Aber es kam selbst nicht selten vor, daß sie Grundstücke, welche der Kirche gehörten, durch sogenannte praeceptiones regias an ihre Günstlinge verschenkten, und auch wohl zuweilen an andere verkauften, ohne einen andern, als den alles umfassenden oder vielmehr alles verschlingenden Grund dafür anzuführen [12], daß das Land der Kirche auch Land des Königs

miethen wollte. S. *Hincmar* in Vita S. Remig. ap. Surium d. Jan. 13.

12) Geschah es doch aus dem nehmlichen Grund, daß sie selbst zuweilen für ihre Günstlinge auf diese

Königs oder im Schutz des Königs sey, der auch darüber eben so gut, wie über Waysen-Land disponiren könne.

§. 7.

Aus den Akten einer Synode zu Clermont vom Jahr 541. ergiebt sich, daß es schon um diese Zeit unter dem König Theodebert mit diesem Uebelstand weit genug gekommen seyn mußte, denn man ersieht zugleich daraus, daß die Bischöffe schon nicht mehr den Muth hatten, sich mit dem König selbst in einen Streit darüber einzulassen. Sie wagten es nicht zu beschließen, daß alle solche praeceptiones regiae nichtig und ungültig seyen, weil der König kein Recht habe, Kirchen-Güter zu verschenken, sondern sie sprachen nur einen Bann-Fluch über diejenigen aus, die ihn um eine solche Schenkung angehen, und dadurch ihre gottlose Lust nach dem fremden Gut der Kirche verrathen würden [13]. Im Jahr

556.

diese Art Weiber in Requisition setzten. Ein Beyspiel führt Gregor an L. VI. c. 47.

13) Can. 4. "Qui regulam ecclesiae petunt a regibus, et horrendae cupiditatis impulsu egentium substantiam

556. faßten sie jedoch das Herz, auf einer Synode zu Paris auch den Regenten selbst mit dem Bann zu bedrohen [14]), der ein der Kirche gehöriges Gut dem Fiscus zusprechen würde: aber daß sich die Könige nicht immer dadurch schrecken ließen, davon machte man noch in der Folge nur allzuviele Erfahrungen. Zwar rückten sie jetzt selbst in ihre eigenen Schenkungs-Briefe über die Güter, die sie der Kirche anwiesen, gewöhnlich eine Clausel ein, durch welche es auch ihren Nachfolgern ausdrücklich verwehrt wurde, sie jemahls wieder an sich zu ziehen, doch aus dieser Clausel ist man eher befugt, eine Anmaßung des Dispositions-Rechts über die Kirchen-Güter von ihrer Seite, als eine Verzichtleistung darauf herauszuerklären. Sie wollten nur dasjenige, was sie selbst der Kirche zur Abkaufung ihrer Sünden geschenkt hatten, vor den Griffen ihrer Nachfolger sicher

tiam rapiunt, a communione ecclesiae, cujus facultatem auferre cupiunt, excludantur."

14) Can. 1. Ausdrücklich bedrohten sie zwar auch hier den König nicht, aber sie ließen doch deutlich merken, daß es auch ihn angehe "quia Dei potentia etiam cunctorum regnorum terminos singulari dominatione concludit." Conc. T. V. p. 815.

sicher stellen; aber eben deßwegen hielten sie es für nöthig, die Clausel ausdrücklich anzubringen, weil sie überzeugt waren, daß sich sonst ihre Nachfolger nicht für gebunden halten würden. Daß sie sich auch nicht daran gebunden hielten — beweisen die fortdauernden Klagen, welche die Bischöffe darüber erheben mußten, und zu denen sie selbst noch unter den Karolingern Anlaß genug bekamen [15].

15) S. Canones Concilii in Palatio verno anno 844. habiti bey *Sirmond* Conc. Gall. T. III. p. 18. — "Tempore Adriani Papae et Caroli M. — sagt ein alter von Baluz in seinen Not. ad Capitul. T. II. p. 1058. angeführter Schriftsteller — volebant Laici homines dividere, Episcopia et Monasteria, ad illorum opus (usus) et non remansisset ulli Episcopo, nec Abbati nec Abbatissae nisi tantum, ut velut Canonici et Monachi potuissent vivere."

Kap. VII.

Forderungen, welche der Staat an die Kirche wegen ihrer Güter macht.

§. 1.

Schon wegen ihrer Güter selbst war also die Kirche in den neuen Staaten nicht zum Besten daran, denn ihr Besitzstand war hier würklich nicht so gesichert wie im Orient: aber fast noch schlimmer war sie, und zwar nach mehreren Hinsichten, in Beziehung auf die Forderungen daran, welche der Staat wegen ihrer Güter an sie machte.

§. 2.

Schon im Jahr 511. ersuchten zwar die auf der Synode zu Orleans versammelten fränkischen Bischöffe den König Chlodwig, daß er die hergebrachte Immunität der Kirchen-Güter bestätigen möchte [1]); sie stellten jedoch ihre Bitte so in

1) Can. 5.

in das allgemeine, daß ihr der König leicht ausweichen konnte. Aus dem Gesuch selbst muß man übrigens schließen, daß die Franken gleich nach der Eroberung des Landes auch die Güter der Kirche eben so wie die Güter der übrigen alten Landes-Bewohner zinsbar gemacht, und die nehmlichen Abgaben, wie von allen andern, mithin würklich mehr von ihnen gefordert hatten, als sie unter der Römischen Herrschaft bezahlen mußten, unter der sie doch von mehreren Abgaben-Gattungen befreyt waren. Das Gesuch der Bischöffe konnte nehmlich doch nur dahin gehen, daß ihnen der König für ihre Güter die Immunität, welche sie in ihrem vorigen Zustand genossen hatten, bewilligen möchte, denn es ist nicht wahrscheinlich, daß sie es schon hätten wagen dürfen, mehr zu verlangen, als ihnen nach den Römischen Gesetzen zugestanden worden war. Wohin aber auch jetzt ihr Gesuch gegangen seyn mochte, so ist es entschieden gewiß, daß es ihnen nichts weniger als allgemein bewilligt wurde [z]).

§. 3.

z) Im Jahr 535. erboten sich ja die fränkischen Bischöffe selbst noch auf der Synode zu Clermont

§. 3.

Erst in dem weiteren Verfolg des sechsten und siebenten Jahrhunderts erhielten ja einzelne Kirchen durch besondere Privilegien der fränkischen Könige jene Immunität für ihre Güter, welche sie aus ihrem vorigen Zustand hergebracht hatten. Aus dem Formular eines solchen Privilegiums bey Markulf erhellt sehr deutlich, daß ihnen nur so viel dadurch bewilligt werden sollte, als ihre älteren im Theodosianischen Codex enthaltenen Immunitäts-Privilegien auswiesen, denn einmahl wurden sie darinn nur von einigen muneribus extraordinariis [3]) für exemt erklärt, und dann wurde ihnen noch alles dasjenige erlassen oder geschenkt, was der königliche Fiscus an

in einem Brief an den König Theodebert, daß sie den Tribut von ihren Gütern unweigerlich entrichten wollten. S. Conc T. IV. 1806.

3) Nach der Sprache der Römischen Gesetze von den angariis und parangariis — vorzüglich von der Verpflichtung, den königlichen Richtern, Beamten und Kommissarien auf den Gütern der Kirche freye Wohnung — Mansiones — Zehrung — paratas — und Vorspann — paraveredia — zu geben. S. *Marc.* L. I. form. 3.

an Zinsen oder auf irgend eine andere Weise so wohl von den freyen Leuten, als von den Knechten, die auf den Gütern der Kirche ansäßig waren, zu fordern hatte 4).

§. 4.

Aber diese Befreyung wurde einmahl nur einzelnen Kirchen durch ein besonderes Privilegium ertheilt, und es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Güter der Kirchen, die kein solches Privilegium aufzuweisen hatten, alles entrichten mußten, was jenen erlassen war; wenn sich aber auch allmählig alle Kirchen ein solches zu verschaffen wußten, so wurden sie damit noch bey weitem nicht von allen Abgaben an den königlichen Fiscus befreyt, denn der von den Franken auf alles Römische Land gelegte Tribut mußte auch von ihren Gütern noch fortdauernd bezahlt werden.

§. 5.

4) Also der census capitum, und noch etwas mehr dazu, nehmlich die freda, die Fried- und Wehr-Gelder, die der Fiscus von den Leuten der Kirche hätte fordern können.

§. 5.

Dieß beweißt schon ein Brief [5]) des Pabsts Gregors des Gr. an die Könige Theoderich und Theudebert, worinn er ihnen seine Verwunderung darüber bezeugt, daß in Gallien von den Ländereyen der Kirche noch Tribut gefordert würde; aber es erhellt noch authentischer aus den Briefen einzelner fränkischer Könige, worinn sie einzelnen Kirchen, oder auch allen, die unter ihrer Herrschaft standen, diesen Tribut erließen. So berichtet Gregor von Tours [6]) von dem König Theodebert, daß er den Kirchen seines Gebiets alle Abgaben erlassen habe; von dem König Chlotar hingegen hat man noch das Edikt selbst [7]), worinn er im Jahr 560. alle den Kirchen unmittelbar gehörigen Güter von Abgaben frey sprach. Auch damit erhielten sie jedoch bey weitem nicht so viel, als man auf den ersten Blick vermuthen möchte.

§. 6.

Es ist einerseits sehr wahrscheinlich, daß diese den Kirchen-Gütern bewilligte Immunität nur als

5) L. IX. ep. 110.

6) L. III. c. 25.

7) Auch bey Heineccius im Corp. J. G. A. p. 468.

als eine persönliche Freygebigkeit der Regenten angesehen wurde, zu deren Fortsetzung sich ihre Nachfolger nicht immer verpflichtet hielten. Man gieng dabey, wie es scheint, von dem Grundsatz aus, daß der König dem Staat nichts verschenken, und seinem Nachfolger nichts vergeben könne; wenigstens läßt es sich als Thatsache beweisen, daß den Kirchen einzelne Lasten, von denen sie ein Regent freygesprochen hatte, unter der nächsten Regierung auf das neue aufgelegt wurden. Diesen Beweis enthält ein anderes etwas spätheres Edikt [8]) des Königs Chlotar, worinn er die Kirchen-Güter von dem agrario und pascuario — von dem Acker- und Weyd-Geld — auch von dem Vieh-Zehenten [9]) für exemt erklärte; denn der König sagt darinn ausdrücklich, daß ihnen schon sein Großvater, sein Vater und sein Bruder diese Abgabe erlassen habe, sagt es aber in einer Verbindung, aus der man auf das deutlichste ersieht, daß sie ihnen unter

8) S. Capit. T. I. p. 8.

9) Vielleicht bestand das pascuarium eben in diesem Zehnten; denn es heißt in dem Edikt: *vel decimas porcorum ecclesiae remittimus.*

unter seiner Regierung von den Einnehmern des Fiscus wieder abgefordert worden war [10]).

§. 7.

Andererseits ist es noch wahrscheinlicher, daß immer bey den Gütern, die einer Kirche gehörten, in Beziehung auf ihre Besteuerung und auf ihre Befreyung ein gewisser Unterschied statt finden mochte, der durch mehrere Eigenheiten, wodurch sich das eine vor dem andern auszeichnete, bestimmt seyn konnte. Die Güter zum Beyspiel, welche die Könige selbst den Kirchen geschenkt hatten, wurden gewiß meistens als Frey-Güter betrachtet. Auch das freye Land [11]), das sie von fränkischen Gebern erhielten, genoß ohne Zweifel mehrere Immunitäten als jenes, das aus den Händen eines vorher dem Fiscus zinspflichtigen

10) Auch der Kirche zu Clermont erließ der König Childebert im J. 590. wieder die dem Fiscus schuldigen Zinsen, und doch hatte diese Kirche schon von dem König Theodebert ein Exemtions-Privilegium erhalten. S. *Gregor* L. X. c. 6

11) Ob das fränkische Land auch ganz von Abgaben frey war, hat allerdings Moreau auch sehr zweifelhaft gemacht. T. III. p. 296. ff.

gen Besitzers in die ihrigen gekommen war, denn jenes war ja vorher schon zinsfrey und dieses zinsbar gewesen. Doch man hat die stärksten Gründe zu vermuthen, daß noch ein anderer Unterschied, den man erst später gesetzmäßig gemacht findet, schon viel früher beobachtet wurde. Eine gewisse Portion der Ländereyen, die zu einer Kirche gehörten, wurde unter dem Nahmen des Mansus ecclesiasticus als ihr Stamm- oder Haupt-Gut betrachtet, das ihr gleichsam von dem Staat selbst eingeräumt und garantirt worden sey. Dieser Mansus, der in den Longobardischen Gesetzen [12]) ausdrücklich auf zwölf Bunnaria und zwey Mancipia, oder auf so viel Land bestimmt war, als mit zwölf Joch Ochsen und zwey Leibeigenen bearbeitet werden konnte, sollte den eigentlichen fundus oder den Dotem jeder Kirche ausmachen, und ihr, wenn sie ihn noch nicht hätte, von dem Staat angewiesen werden: Aber dieser Mansus sollte ihr auch frey von allen Abgaben überlassen werden. Dieß wurde ausdrücklich von Carln dem Großen fest-gesetzt

12) Leg. Longobard. L. III. Tit. 1. c. 46.

gesetzt [13]), und es blieb hernach unter den Carolingern fortdauernd in seiner Kraft [14]); aber man darf als sehr gewiß annehmen, daß es auch schon unter den Königen aus dem Merovingischen Hause gewissermaßen statt gefunden hatte. Mehrere der Immunitäts-Privilegien, welche die Kirchen von diesen erhalten hatten, bezogen sich daher gewiß auch nur auf den Mansus ecclesiasticus, denn sonst müßte man ja fast annehmen, daß sich ihr Zustand unter den Karolingern verschlimmert hätte. Unter diesen mußte wenigstens

13) Am bestimmtesten in dem Capitular Ludwigs I. vom J. 816. c. 10. "Unicuique ecclesiae mansus integer absque servitio tribuatur — neque de praescripto manso aliquod servitium praeter ecclesiasticum fiat" Aber Baluz hat bewiesen, daß auch schon Carl das Gesetz gab.

14) Noch im J. 865. wurde die Immunität dieses mansi eccles. von Carl dem Kahlen bestätigt. Und um die nehmliche Zeit rückte es Hincmar unter die Fragen ein, die bey der Visitation jeder Kirche gemacht werden sollten: "Si habeat mansum habentem bunuaria duodecim?" S. *Hincmar.* Opp. T. I. p. 716. Auch kommt noch die nehmliche Frage in der formula inquisitionis ab Episcopo visitante faciendae bey *Regino* L. I. art. 13.

stens die Kirche von allen ihren neu=erworbenen Gütern den Zins und die Abgaben fortdauernd bezahlen, welche vorher darauf gehaftet hatten, denn wir haben noch die darüber erlassenen Gesetze [15]); also würde sie jetzt würklich verlohren haben, wenn ihr durch die Privilegien der ältern Könige eine völlige Exemtion aller ihrer Güter bewilligt worden wäre.

§. 8.

Doch wenn auch die Kirche würklich dadurch eine völlige Befreyung von allen jenen Abgaben erhalten hätte, die von den übrigen zinspflichtigen Gütern des Staats der Ordnung nach entrichtet werden mußten, so ist es ja ferner dabey erweißlich und erwiesen, daß doch die Könige sich immer dabey vorbehielten, auch die Kirchen und ihre Güter zu jedem außerordentlichen Beytrag zuzuziehen, den zuweilen die Bedürfnisse des Staats nothwendig machten, daß sie also auf das Besteuerungs=Recht der Kirchen=Güter selbst ganz und gar nicht Verzicht thaten, ja daß sie es selbst mehr als einmahl in dieser Periode mit einer Härte ausübten, die mehr als despo=

15) Capital. L. III. c. 86. L. IV. c. 37.

despotisch war. So forderte im Jahr 540. der König Chlotar von den Kirchen des Reichs nicht weniger als den dritten Theil ihrer Einkünfte unter dem Nahmen einer außerordentlichen Steuer [16]), und wenn er sich auch durch den heiligen Injuriosus bewegen ließ, die Forderung zurückzunehmen, so geschah es nicht auf seine Vorstellungen von der Unrechtmäßigkeit des Ansinnens, sondern von dem Unvermögen der Kirchen, es ohne ihren Ruin zu erfüllen. Hingegen nach dem Anfang des achten Jahrhunderts nahmen Carl Martel, und in der Folge Pipin und sein Bruder Carlmann, den Kirchen [17]) vielleicht ungleich mehr als nur den dritten Theil ihrer Einkünfte, denn sie nahmen ihnen den größten

16) S. *Gregor. Tur.* L. IV. c. 2.

17) Dafür erblickte auch der heil. Eucherius, Bischof von Orleans, nach dem Tode Carl Martels in einem Gesicht, wie er in der untersten Hölle gebraten wurde — pro hoc solo, quia res ecclesiarum ab eis separavit atque divisit. Die schöne Legende kam sogar aus den Akten einer vorgeblichen Synode zu Rouen in das kanonische Recht oder in das Decret Gratians C. XVI. qu. 1. c. 59.

ten Theil ihres gesammelten baaren Vorraths und noch manches von ihrem Güter-Stock dazu als Kriegs-Steuer ab [18]); und wenn sie auch auf der Versammlung zu Lestines aus Gefälligkeit oder aus Achtung für den heiligen Bonifaz, der dabey gegenwärtig war, der Sache das Ansehen eines erzwungenen Anleyhens gaben, das den Kirchen wieder mit Zinsen erstattet werden sollte [19]), so zog sich doch der Erstattungs-Termin noch in die Regierung Carls des Großen hinein, und wurde auch von diesem immer weiter hinausgesetzt [20]).

§. 9.

Ueber dieß alles aber gab es ja endlich in der Verfassung der neuen Reiche noch eine besondere

18) "Aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri."

19) S. *Heinecc.* C. J. G. ant. p. 391. Capitular. T. I. p. 140.

20) Zum Beweise, daß man auch späterhin die Kirchen und ihre Güter noch ordnungsmäßig zu jedem außerordentlichen Beytrag zuzog, den die Bedürfnisse des Staats nothwendig machten, dient

dere Art, zu den Bedürfnissen des Staats zu konkurriren, wovon die Kirche niemahls eximirt wurde, oder wenn man will, noch eine besondere Last, der sie sich niemahls entziehen konnte, und wohl selbst auch nur selten entziehen wollte. Durch die Befreyung von Zinsen und Abgaben wurden ihre Güter bloß dem Eigenthum der freyen Franken gleichgesetzt, auf dem kein Tribut und keine Auflage haftete; aber dafür haftete die Verbindlichkeit darauf, daß der Besitzer dem Heerzug folgen, und eine dem Umfang seiner Güter angemessene Anzahl von Leuten zum Heerzug stellen mußte. Darauf war das ganze Vertheidigungs-System und der ganze Kriegs-Fuß des Staats berechnet, aber damit waren zugleich die Ideen von bürgerlicher Freyheit und Ehre so innig verschlungen, daß jene Verpflichtung zugleich unterscheidender Vorzug geworden war. Die Kirche durfte daher auch um deßwillen nicht daran denken, sich ihr entziehen zu wollen; wenn es ihr aber zuweilen einfiel, sich selbst davon zu dispensiren, so setzte sie sich Folgen aus, die viel-

dient die Steuer, die ihnen im Jahr 861. und 877. zu Abfindung der Normänner aufgelegt wurde. S. Capitul. T. II. p. 257.

vielleicht noch unangenehmer für sie werden konnten. Als sich unter dem König Chilperich einige Kirchen einmahl geweigert hatten, ihre Leute zu einem von ihm angesagten Feldzug zu stellen, so mußten sie wenigstens den Heribann, oder die darauf gesetzte Strafe bezahlen [21], ohne daß ihre dringendsten Bitten die Erlassung bewürken konnten.

§. 10.

Dabey waren zwar die Geistlichen selbst und besonders die Bischöffe von der Verbindlichkeit der persönlichen Heer-Folge dispensirt, weil ihnen ja in den älteren Gesetzen alles Tragen von Waffen verboten war; doch findet man schon im sechsten Jahrhundert fränkische Bischöffe, die sich lieber selbst von der Beobachtung dieser Gesetze dispensirten, als von der Befreyung, welche sie ihnen versicherten, Gebrauch machten. Im Jahr 575. zogen die zwey Bischöffe Salonius und Sagittarius mit dem berühmten Feldherrn Mummolus gegen die Longobarden aus, die in Gallien eingefallen waren, und führten selbst ihre Leute

21) S. Gregor L. V. c. 26.

Leute mit einer Tapferkeit an [22]), die zu dem Siege, den die Franken bey Evreux erfochten, nicht wenig beytrug. Auch schien sich die Nation gar nicht daran gestoßen zu haben; hingegen jener Anstoß, den ihre Mitbrüder, die übrigen Bischöffe, zuerst daran genommen hatten, verlohr sich wenigstens im Verlauf des siebenten Jahrhunderts so vollständig, daß Carl der Große und sein Sohn Ludwig sie selbst wieder an das unbischöffliche dabey erinnern mußten [23]). Die Erinne-

22) "Multos — erzählt der ehrliche Gregor, der noch ein großes Aergerniß daran nahm — propriis manibus interfecisse perhibentur." L. IV. c. 37.

23) Schon auf der ersten Synode unter Carlmann vom Jahr 742. wurde allen Geistlichen auf das neue verboten, armaturam portare, aut in exercitum et in hostem pergere, — doch wurde dabey die Ausnahme angebracht: "daß immer der König einen oder zwey Bischöffe mit ihren Caplanen — ad Missarum solennia adimplenda, et Sanctorum patrocinia portanda — (die Reliquien, die man mit in das Feld nahm); jeder Hauptmann aber — unusquisque praefectus — einen Priester bey sich haben möchte, qui hominibus peccata confitentibus indicere poenitentiam possit."

S.

Erinnerung fruchtete aber erst nichts, denn von dieser Zeit an kam es immer häufiger, daß die Bischöffe in Person dem Heerzuge folgten; weil sie nun selbst von dem wilden Ritter-Geist des Zeitalters immer mehr angesteckt wurden. Dieß war es jedoch allein, was Carl und Ludwig verhindern wollten, denn auch diesen fiel es nie ein, sie von der Verpflichtung, ihre Leute zu stellen, befreyen zu wollen, und bald darauf erhielt für sie diese Verpflichtung durch die sich ausbildende Lehens-Verfassung noch einen Zusatz von Stärke, der ihre Aufhebung auf immer unmöglich machte.

§. 11.

S. Capitul. T. I. p. 146. 147. Wie wenig jedoch das Verbot geachtet wurde, beweist das Beyspiel des Bischoffs Gerolds von Maynz, der bald darauf auf einem Zuge gegen die Sachsen umkam, und seines Sohns und Nachfolgers Gervilio, der den nächst folgenden Zug mitmachte, und dabey den Sachsen, der seinen Vater getödtet hatte, mit eigener Hand ermordete, wofür aber freylich der heil. Bonifaz auf seine Absetzung drang. Die späteren Verfügungen Carls des Gr. deßhalb s. Capitul. L. VI. c. 285. 286. 370.

§. 11.

So verhielt es sich aber nicht nur im fränkischen Reich, sondern so verhielt es sich auch in Spanien und in England [24]); und daraus ergiebt

24) In einem Brief an den englischen König Athelwald vom J. 745. klagt der heil. Bonifaz bitterlich darüber, wie man seit den Zeiten der Könige Ceolred und Hofried mit den Gütern der Kirchen und Klöster in England umgegangen sey, wofür aber auch — schreibt er — diese zwey Könige justo judicio Dei damnati, terribili morte praeventi, in profundum inferni, et tartarum abyssi demersi sint." Doch hatte auch schon im Jahr 700. der König Withred von Kent die Kirchen und ihre Güter ab omni exactione publici tributi für frey erklärt. S. *Wilkins* T. I. p. 63. und auch die Synode zu Berghamstedt c. 1. Dieß Privilegium der Immunität bestätigte auch der König Ethelred im J. 749. der englischen Kirche noch einmahl in einem eigenen Diplom, jedoch mit der merkwürdigen Einschränkung, daß zwar ihre Güter "a publicis vectigalibus, operibus et oneribus" befreyt seyn, aber dennoch alle gemeinschaftliche Lasten des ganzen Landes, quae omni populo edicto regis facienda jubentur, mit tragen sollten. p. 101. Eine spätere Synode zu Cal=

giebt sich gewiß, daß durch die Immunitäten, die man hier der Kirche für ihre Güter bewilligt hatte, dem Staat ungleich weniger, als ehmahls im Orient, entzogen wurde, denn hier war sie doch einmahl nicht vor allen übrigen Ständen der Gesellschaft begünstigt, und dann hatte er sich ja im allgemeinen ihre Konkurrenz zu allen seinen außerordentlichen Bedürfnissen in völlig gleichem Verhältniß mit allen Layen-Gütern vorbehalten.

Calchut vom Jahr 785. begnügte sich daher auch damit, nur zu verbieten: "ne injusta et majora tributa ecclesiis Dei imponantur, quam — antiqua consuetudo — habet." p. 149.

Kap. VIII.

Mittel und Wege, durch welche sich die Kirche ihrerseits Einfluß auf den Staat verschaft. Die Bischöffe werden Land- und Reichs-Stände.

§. 1.

Nach diesen Beziehungen schien also hier das Verhältniß der kirchlichen Gesellschaft zu der bürgerlichen, oder der Kirche zu dem Staat ungleich vortheilhafter für den letzten zu stehen, als es im Orient gestanden war; allein die Münze hat noch eine Seite, von welcher sie betrachtet werden muß. Es mag seyn, daß es durch die Einrichtungen, die man hier gemacht hatte, dem Staat möglich geworden war, häufiger und freyer und kräftiger, so wohl mittelbar als unmittelbar auf die Kirche einzuwürken; aber nun fragt sich erst, ob es nicht durch andere Einrichtungen auch der Kirche möglich gemacht war, von mehreren Seiten her und nach mehreren Richtungen auf den Staat einzuwürken? und eine

eine Untersuchung darüber mag sogleich zu einem andern Urtheil über den Stand ihrer gegenseitigen Verhältnisse führen. Man wird dabey nicht ohne Verwunderung gewahr, daß sich die Kirche mehrere zum Theil neue Wege zu öffnen, und offen zu erhalten gewußt hatte, durch welche sie einen vielfachen Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft verbreiten konnte, ja man findet gerade darinn eine der auffallendsten Eigenheiten, wodurch sich ihr neuer Zustand im Occident von ihren älteren im Orient auszeichnet.

Die nähere Beleuchtung dieser Eigenheit, also die nähere Beleuchtung aller jener besonderen Mittel, durch welche hier die Kirche auf den Staat einwürken konnte, bietet also gewiß der Untersuchung noch einen sehr interessanten Gegenstand an.

§. 2.

Die erste Erscheinung, auf welche man hier stoßt, überrascht schon durch ihre Neuheit. Man sieht in allen den neuen Reichen des Occidents die kirchlichen Haupt-Personen, die Bischöffe, an allen Angelegenheiten des Staats den thätigsten Antheil nehmen. Man sieht sie in ihrer Qua-

lität, als Bischöffe, an der gesetzgebenden Gewalt in jedem Staat participiren. Man findet sie schon im sechsten und siebenten Jahrhundert auf den meisten National-Konventen und Reichs-Tagen, und man findet mit Erstaunen, daß sie schon um diese Zeit die erste Rolle darauf spielten, oder die erste Stimme dabey hatten. Mag es immer etwas zweifelhaft seyn, ob sie dabey schon so frühzeitig, als man sonst annahm, auch in dem fränkischen Staat den Vorrang vor den Herzogen und Grafen bekommen haben mögen [1]; aber schon auf den ersten spanischen Konventen dieser Art wurden ihre Nahmen den Nahmen der weltlichen Stände vorgesetzt, und in den Unterschriften einiger englischen Synodal-Akten aus dem achten Jahrhundert findet man den Nah-

1) Man hat dieß sonst schon aus dem Eingang des Salischen und des Alemannischen Gesetzes schließen wollen, in welchem die Bischöffe den Herzogen und Grafen vorgesetzt werden, allein die Vorrede zu dem einen und zu dem andern ist höchstwahrscheinlich erst zu einer spätheren Zeit vorgesetzt worden. S. J. F. Runde, Abhandlung von dem Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte. (Göttingen. 1775.) p. 47.

Nahmen des ersten Landes-Bischoffs, des Erzbischoffs von Canterbury, selbst vor dem Nahmen des Königs.

§. 3.

Bey dem Befremdenden, das diese Erscheinung hat, war es sehr in der Ordnung, daß man sie schon durch so verschiedene Hypothesen zu erklären versucht hat, die freylich nicht alle eine genauere historische Prüfung aushalten können. Ein neuerer Untersucher [2]) hat dieß selbst von der am längsten und allgemeinsten angenommenen erprobt, durch die man die natürlichste Veranlassung entdeckt zu haben glaubte, welche die Bischöffe zuerst auf die National-Konvente gebracht, und allmählig in wahre Land- und Reichs-Stände verwandelt haben soll. Nach dieser Hypothese [3]) sollte dieß, besonders unter den

2) Der Verfasser der zuletzt angeführten Abhandlung von dem Ursprung der Reichsstandschaft, die ohne Zweifel die gelehrteste und gründlichste Untersuchung über den Gegenstand enthält.

3) Die selbst Montesquieu begünstigte. S. Esprit des Loix. L. 18. c. 31.

den Franken, zunächst daher gekommen seyn, weil die fränkische Nation nach ihrem Uebergang zum Christenthum die Rechte ihrer ehmahligen heydnischen Priester und Druiden auf ihre neuen christlichen Bischöffe übertragen habe; allein es ist jetzt höchst zweifelhaft geworden, ob die Franken nur überhaupt Druiden und Priester nach Gallien brachten? Es ist zugleich zweifelhaft geworden, ob sie nur ein Jahrhundert vor ihrem Uebergang zum Christenthum National-Konvente hatten, auf welche ihre Priester und Druiden kamen? und es ist endlich selbst zweifelhaft geworden, ob jenen jährlichen Versammlungen der schon christlichen Franken, die man im sechsten Jahrhundert findet, der Charakter und die Form von wahren National-Konventen, oder Land- und Reichstagen im spätheren Sinn beygelegt werden darf [4])?

§. 4.

Bey der Ungewißheit dieses letzten Umstands kann auch nichts durch die Voraussetzung gewonnen

4) S. Kunde S. 5-13. Durch die entscheidendsten Gründe hat unstreitig Moreau, besonders gegen

nen werden, daß die christlichen Bischöffe auf jenen Versammlungen der fränkischen Nation schon deßwegen hätten zugelassen werden müssen, weil ja jeder freye Franke befugt und verpflichtet war, darauf zu erscheinen [5]); denn damit ist es jetzt noch gar nicht erklärt, wie sie zu dem besonderen Charakter kamen, in welchem man in der Folge nur sie, oder doch gewiß nicht jeden freyen Franken darauf findet. Schwerlich möchte sich also die nächste Ursache dieser Erscheinung in der einen oder in der andern von jenen Voraussetzungen finden lassen; allein wenn man nur dem Gang der Geschichte mit Unbefangenheit zusieht, so erklärt es sich ja von selbst, wie es damit kam, ohne daß man etwas dabey vorauszusetzen braucht.

§. 5.

Die Regenten der neuen christlichen Staaten machten bald die Entdeckung, und konnten sie wohl

zen die Gründe des Abbe' Mably, bewiesen, daß ihnen dieser Charakter nicht zukommt. T. III. p. 108 ff.

5) Dieß scheint Schmid anzunehmen in seiner Geschichte der Deutschen. Th. I. p. 323.

wohl leicht genug machen, daß das Ansehen der Religion auch zum Vortheil der Regierung benutzt, und ihren Verfügungen ein beträchtlicher Zusatz von bindender Kraft durch die Sanktion von jener gegeben werden könnte. Sahen sie doch alle Tage, daß sich ihr wildes Volk bloß durch die neue Religion — dieß heißt, durch die Furcht vor den Strafen, die sie ihm ankündigte — zu der Uebernahme von einer Menge neuer Pflichten, von denen es nie vorher etwas gehört hatte, ja selbst zu manchen Aufopferungen bewegen ließ, die man ihm sonst vielleicht durch nichts hätte abdrängen können. Um nur nicht in den Bann der Kirche, und damit dem Teufel und der Hölle heimzufallen, entschloß sich doch zuweilen — freylich nicht immer — auch der roheste Franke und Sachse zu manchem, das ihm höchst beschwehrlich war, entschloß sich zum Beyspiel zum Fasten, zu der Uebernahme anderer Pönitenzen, zu der Wiedererstattung des Gestohlnen, oder doch zu der Theilung seines Raubes mit der Kirche, und brachte dadurch seine Regenten natürlich genug auf den Gedanken, daß sie sich wohl auch seinen Gehorsam gegen manche ihrer Verfügungen leichter versichern könnten,

ten, wenn sie ihnen nur die Sanktion der Kirche geben, und von dieser die Strafe des Bannes darauf setzen ließen. Man ließ also die Bischöffe hin und wieder Polizey-Gesetze auf ihren Synoden machen. Man ließ auch bald noch wichtigere politische Gegenstände, welche ein größeres Interesse hatten, wie zum Beyspiel Verfügungen wegen der Thronfolge durch sie sanktioniren, und so kamen sie allmählig auch zu einem Antheil an — und zu einem Einfluß auf die Regierung des Staats, den man ihnen schwehrlich zuerst einzuräumen gedacht hatte.

§. 6.

Am sichtbarsten zeigt sich dieser Hergang der Sache in der Geschichte des gothischen Staats in Spanien. Die ersten Regenten, welche hier zu dem katholischen Christenthum übergiengen, fanden es schon nothwendig, zu der Befestigung und Verstärkung ihres Ansehens auch die Religion zu Hülfe zu nehmen. Durch die Heiligkeit von dieser hofften sie wenigstens ihrem wankenden Throne, auf den sie zum Theil nicht auf dem ehrlichsten Wege gekommen waren, eine Stütze weiter geben zu können; aber wie giengen sie

sie dabey zu Werk? Sie versammelten — was man vorher in Spanien unter der gothischen Herrschaft nie gesehen hatte — selbst ihre Bischöffe, ließen durch sie dem Volk erklären, daß ihm Gott selbst seinen König gegeben habe, und allen Empörern gegen diesen König den Fluch Gottes ankündigen, der sie in Zeit und Ewigkeit treffen würde [6]). Um die Bischöffe dazu williger, und zugleich die Würkung der Sache gewisser und größer zu machen, mußten sie sich wohl selbst dabey das Ansehen eines besonderen Respekts vor der Kirche und ihren Dienern geben [7]). Um konsequent zu seyn, mußte man sie hernach auch in andern National-Angelegenheiten hin und wieder zuziehen, und ihnen als Repräsentanten Gottes selbst einen scheinbaren Vorzug vor den Repräsentanten der Nation dabey einräumen. Dieß war schon hinreichend, um ihnen in kurzer Zeit einen immer größeren poli-

6) S. Concil. Toledan. IV. vom J. 633. unter dem König Sisenand can. 75.

7) Schon der erste gothisch-katholische König Reccared nahm sogar ein Aussehen von Demuth gegen sie an, denn er unterwarf sich selbst einer öffentlichen Kirchen-Buße. S. Isidor in Chron.

politischen Einfluß zu verschaffen; aber offenbar war es doch nur das Interesse oder die Konvenienz der Könige und der Regierung, was ihnen zuerst dazu half.

§. 7.

Eben so kam es höchstwahrscheinlich damit auch in England, nur daß hier vielleicht der ehrliche eigene Glaube der neuen christlichen Regenten etwas mehr dabey thun, und es schon an sich schicklich finden mochte, daß man die Kirche und die Bischöffe auch in weltlichen Sachen mitsprechen lassen müsse. Am spätesten hingegen kamen sie verhältnißmäßig im fränkischen Staat zum förmlichen Mitsprechen, — denn der Longobardische, wo sie gar niemahls dazu kamen, kann hier nicht in Betrachtung kommen — dafür kann man aber hier desto deutlicher zusehen, wie sich alles stuffenweise dazu einleitete.

§. 8.

Die ersten christlichen Merovinger hatten allerdings zu viel Politik und zu wenig Religiosität, als daß sie von selbst auf den Plan hätten verfallen können, das Ansehen der Religion und

ihrer

ihrer Priester zu ihrem eigenen Vortheil benutzen zu wollen: dafür faßte aber ihre Politik desto gerner auf, was sie der Erfahrung ablernen konnte. Hatte es doch diese Politik von selbst aufgefaßt, daß es ihnen nicht gleichgültig seyn könne, was ihre Bischöffe auf ihren gewöhnlichen Synoden und Versammlungen vornähmen, daß sie daher diese Versammlungen nur unter ihrer Aufsicht gestatten, und daß sie sich selbst einen leitenden Einfluß darauf, wie das Bestätigungs-Recht ihrer Schlüsse vorbehalten müßten; so bald sie sich aber dadurch gesichert hatten, oder doch gesichert glaubten, daß sie ihnen nie über den Kopf wachsen könnten, so mußten sie bald auch entdecken, daß sie sich noch zu mehreren Diensten gebrauchen ließen. Der König, der so oft die Erfahrung gemacht hatte, daß sich seine Bischöffe selbst in kirchlichen Sachen gewöhnlich nach seinem Wink richteten, und der sogar, wenn er sich einen ihrer Mitbrüder vom Hals schaffen, und mit einem Schein von Rechtlichkeit vom Hals schaffen wollte, ihre Mitwürkung so leicht [8]) gewinnen konnte — der König mach-

8) In der Sache des Bischoffs Prätextatus war es der

machte gewiß bald ausfindig, daß er noch mehr mit ihnen ausrichten könne. Er nahm sie also auch bey andern Gelegenheiten in seinen Rath. Er zog sie besonders auch bey feyerlichen Gerichts-Sitzungen zu, wenn diese in verwickelten Fällen oder bey besonderen Umständen nöthig wurden. Er zog sie auch in die Versammlungen, in welchen die Großen des Reichs ihre Beystimmung zu den wichtigeren National-Angelegenheiten, oder zu neuen Gesetzen und Einrichtungen zu geben hatten, denn er durfte hier meistens ungleich gewisser darauf zählen, daß die Bischöffe, als daß jene nach seinen Absichten stimmen würden [9]). Wenn es dann auch etwas neues war, daß man Bischöffe bey solchen Gelegenheiten sah, so nahm doch gewiß niemand Anstoß daran. Es war sogar höchst leicht, der Sache ein Ansehen von Schicklichkeit zu geben. Man fand auch wohl, daß man sich noch andere Konvenienzen dabey machen könne, und so wurde

der einzige Gregor von Tours, der sich weigerte, nach dem Willen des Königs zu stimmen.

9) "Denn die Grundsätze der Bischöffe — sagt Moreau — begünstigten immer die Monarchie." Discours T. II. p. 56.

de es allmählig Observanz oder Reichs-Gebrauch, daß die Bischöffe auch in weltlichen Sachen zum Mitsprechen zugelassen wurden.

§. 9.

Dabey ist man in der That nicht genöthigt anzunehmen, daß sich die Bischöffe selbst zugedrängt hätten. Wenn sie auch zuweilen die Könige ermahnten, ihrem Rath zu folgen, oder ihnen gelegenheitlich zu Gemüth führten, daß doch Christus selbst gesagt habe: Wer euch höret, der höret mich [11])! so geschah dieß meistens nur, wenn sie als Bischöffe in einer kirchlichen Sache mit ihnen zu sprechen hatten; in diesen Fällen aber bekamen sie desto mehr Veranlassung dazu, je öfter sich die Könige auch in das kirchliche einmischten. Auch stand es ja im fränkischen Staat eine geraume Zeit an, ehe ihre Zuziehung zu weltlichen Sachen observanzmäßig wurde, und die ersten Regenten, unter denen es dazu kam, ließen gewiß die Bischöffe nirgends eingreifen,

10) Wie im Jahr 844. S. *Baluz* Capitular. T. II. p. 14. Und in der schönen Ermahnung der französischen Bischöffe an Ludwig den Deutschen eb. das. p. 119.

fen, wo sie nicht selbst ihren Vortheil dabey fanden. In Spanien hingegen war es offenbar das Interesse des Königs Reccared, dem sie zuerst ihren politischen Einfluß zu danken hatten, also bedarf man hier jene Voraussetzung gewiß nicht, um zu erklären, wie sie dazu kamen. Dieß darf man jedoch desto gewisser glauben, daß die Bischöffe überall, wo sie einmahl dazu gekommen waren, alles mögliche anwandten, um sich in dem Besitz davon zu erhalten, denn sie lernten sicherlich bald einsehen, wozu sich jener Einfluß gebrauchen ließ.

§. 10.

Indessen darf nicht unerinnert gelassen werden, daß nur in einem sehr weiten Sinn von einer Reichs- und Landstandschaft gesprochen werden kann, zu welcher die fränkischen, spanischen und englischen Bischöffe schon im sechsten und siebenten Jahrhundert gekommen wären. Eigentliche und wahre Landstände gab es jetzt noch eben so wenig, als die großen Versammlungen, auf denen man die Könige zuweilen mit dem Ausschuß der Edlen aus dem Volk beysammen findet, eigentliche Land- und Reichs-Tage waren.

 Selbst

Selbst der jährliche National-Konvent — der campus Martius — der Franken erhielt erst unter Pipin etwas von diesem Charakter, das sich hernach unter seinen Nachfolgern weiter ausbildete, denn wiewohl es schon unter den früheren Merovingern doch um etwas mehr als um eine bloße Musterung des Heeres dabey zu thun seyn mochte [11], so dachte man schwehrlich schon daran, diejenigen, mit denen der König dabey zu Rath gieng, als die Repräsentanten des Landes oder der Nation anzusehen, deren freye Einwilligung zu den Entwürfen oder zu den Forderungen der Regierung nothwendig sey. Dadurch wurde es jedoch nur desto leichter gemacht, daß man auch die Bischöffe dabey zuziehen konnte; als aber hernach im achten Jahrhundert diejenigen, welche observanzmäßig zu solchen Konventen gezogen wurden, unter den Franken einen bestimmteren ständischen Charakter allmählig erhiel-

11) Aus der Geschichte, welche Gregor von Tours L. II. c. 27. von dem König Chlodwig erzählt, dürfte sich doch nicht schließen lassen, daß zu seiner Zeit das Mars-Feld bloß eine zur Heer-Schau veranstaltete Versammlung gewesen sey. S. Runde p. 6.

hielten [12]), so waren die Bischöffe schon im Besitz, aus dem sie nicht sogleich [13]) wieder verdrängt werden konnten. Um diese Zeit hingegen nahm man jedoch schon nicht mehr allein auf ihr kirchliches Verhältniß, sondern auch auf jenes Rücksicht, in das sie als größere Güter-Besitzer mit dem Staat gekommen waren.

12) Daß ihnen jedoch auch unter Carl dem Gr. von dem eigenthümlichen dieses Charakters sehr viel fehlte, und daß die großen Konvente, die er von Zeit zu Zeit berief, auch noch keine eigentlichen Reichstage im spätheren Sinn waren, hat Moreau sehr wahrscheinlich gemacht. T. VII. 48. ff.

13) Wie bald es doch in Frankreich geschah, wird in der Geschichte der nächsten Periode erzählt werden.

Kap. IX.

Einfluß, welchen die Bischöffe auf die Wahlen der Könige erhalten.

§. 1.

Nun begreift man wohl ganz, warum es die Bischöffe in diesem Zeitraum so willig geschehen ließen, daß auf den Konventen, auf welchen die Angelegenheiten des Staats verhandelt wurden, auch kirchliche Sachen abgemacht werden durften. Sie hätten es vielleicht nicht verhindern können, wenn sie auch gewollt hätten; aber sie dachten gewiß nicht daran, es verhindern zu wollen, denn der Nachtheil, der für sie daraus entsprang, stand in keinem Verhältniß mit demjenigen, was dabey für sie zu gewinnen war. Der Einfluß, den dabey die Könige auf die Kirche und ihre Angelegenheiten erhielten, konnte dieser niemahls so viel schaden, als ihr der Einfluß auf den Staat, der dafür in die Hände der Bischöffe kam, und der überhaupt erweiterte Wür-

Würkungs-Kreis von diesen nutzen konnte. Wie viel war nicht allein schon dadurch gewonnen, daß nun ihre geistliche Gewalt in so vielen Fällen weiter zum Würken kommen konnte? Wie viel leichter mußte es jetzt den Bischöffen werden, auch das allgemeine Verhältniß der Kirche zum Staat immer vortheilhafter für sich und für diese zu rücken? Was aber durfte man sich nicht noch weiter davon versprechen, wenn einmahl eine glückliche Verbindung der äußeren Umstände eine noch etwas weitere Ausdehnung ihrer Gewalt und ihres Einflusses begünstigte?

§. 2.

Dafür durfte man auch nicht sorgen, daß solche Umstände allzu lange ausbleiben dürften, denn man hatte es ja in dieser Periode den Bischöffen schon mehrfach möglich gemacht, sie im Nothfall selbst einzuleiten oder herbeyzuführen. Diese Konvenienz verschafften ihnen vorzüglich noch zwey besondere Einrichtungen, die ihnen die schönste Gelegenheit und die würksamsten Mittel anboten, ihren politischen Einfluß immer mehr zu erweitern, und sie eben dadurch am unwiderstehlichsten dazu reizen mußten.

§. 3.

Einmahl wurde ihnen schon im siebenten Jahrhundert in dem gothischen Staat in Spanien ein Antheil an der Königs-Wahl, und zwar der entscheidendste Antheil daran recht feyerlich zugestanden. Im Jahr 633. ließ es der König Sisenand auf einer Synode zu Toledo zum Reichs-Gesetz machen [1]), "daß in Zukunft niemand mehr sich eigenmächtig auf den Thron „schwingen, sondern nach dem Tode eines Königs „jedesmahl sein Nachfolger von dem Adel und „von den Bischöffen gemeinschaftlich ernannt werden sollte." Im Jahr 636. wurde dieß Gesetz auf einer neuen Synode zu Toledo unter dem König Chintila noch einmahl wiederhohlt [2]); wobey im J. 638. auf einer dritten Synode noch dazu ausgemacht wurde, daß jeder neue König die Erhaltung des reinen katholischen Glaubens im Lande besonders beschwören müsse [3]). Eine vier-

1) Can. 75. "Nullus apud nos praesumtione regnum arripiat — sed defuncto in pace principe primates regni cum sacerdotibus successionem — communi concilio constituant." Conc. T. V. p. 1724.

2) Can. 3 eb. das. p. 1739.

3) Can. 3. eb. das. p. 1743.

vierte Synode vom Jahr 653. sanktionirte das neue Reichs-Gesetz zum drittenmahl bey dem Regierungs-Antritt des Königs Receswinth, aber setzte schon ausdrücklich bey der Bestimmung und Anordnung des Wahl-Aktus die Bischöffe dem Adel vor [4]).

§. 4.

Ein Jahrhundert länger bedurften die christlichen Bischöffe, um es in England eben so weit zu bringen; denn erst im Jahr 785. gelang es ihnen, auch hier dahin zu kommen. In diesem Jahr aber versammelten sich unter dem König Offa von Mercia und Alfwold von Northumberland zwey große Synoden, auf denen jetzt ebenfalls in der Gegenwart von zwey Legaten, die der damahlige Pabst Hadrian I. in die Insel geschickt hatte, feyerlich festgesetzt wurde, daß die angelsächsischen Reiche freye Wahl-Reiche seyen,

4) Abhinc ergo et deinceps ita erunt in regni gloriam praeficiendi rectores, ut aut in urbe regia, aut in loco, ubi Princeps decesserit cum Pontificum majorumque Palatii omnimodo eligantur consensu. Can. 10.

seyen, deren Könige nur von den Bischöffen und von dem Adel gewählt werden dürften [5]).

§. 5.

Es darf wohl nicht erst gesagt werden, daß es nur die äußeren Umstände waren, welche den Bischöffen hier und in Spanien dazu verhalfen. Ohne eine sehr eigene und sehr dringende Veranlassung hätte man es sich sicherlich niemahls einfallen lassen, ihnen einen Antheil an den Königs-Wahlen einzuräumen, der sie so leicht für die Könige selbst gefährlich machen konnte. Man bedurfte mit einem Wort ihren Einfluß daher, um ihn dem Einfluß anderer Partheyen, der den Königen noch bedenklicher schien, entgegenzusetzen; aber wie lebhaft sie fühlten, was dieser Einfluß für sie austrug, und wie ungern sie sich ihn wieder aus der Hand winden ließen, dieß wurde in keinem Staat sichtbarer, als im fränkischen.

§. 6.

Die Umstände, unter denen Pipin im Jahr 752. auf den fränkischen Thron gekommen war, hatten

5) S. *Wilkins* Conc. Angl. T. I. p. 148.

hatten auch hier die Idee von einem Wahl-Reich bereits eingeleitet, und mehr als nur eingeleitet. Er gab ja selbst der Sache das Ansehen, daß ihn die Wahl der Nation dazu berufen habe, daher mußte er ihr auch einigen Antheil bey der Bestimmung seines Nachfolgers zugestehen, und zog sie deßwegen im Jahr 768. auch würklich darüber zu Rath, indem er auf einer großen Versammlung der Stände die von ihm entworfene Theilung des Reichs unter seine zwey Söhne bestätigen ließ [6]). Da die Bischöffe ihren Sitz und ihre Stimme auf diesen Versammlungen damahls schon längst hergebracht hatten, so bekamen sie eben dadurch auch ihren Antheil an dem neuen Recht, das der König damit anerkannte, und bekamen sie ohne Zweifel mit der frohen Einwilligung Pipins, der es nicht vergessen haben konnte, was er ihnen selbst bey seiner Thron-Besteigung zu danken hatte; hingegen mochte er wohl schwehrlich glauben, daß sie mit den übrigen Ständen so fest darauf bestehen würden, das neue Recht in seinem vollen Umfang auszuüben, wie es sogleich nach seinem Tode sich zeigte.

§. 7.

6) S. *Canisii* Lection. antiq. T. II. p. 225.

§. 7.

Wiewohl nehmlich Pipin noch in eben diesem Jahr gestorben war, so erklärte man doch seinen Söhnen, daß sie eine neue Versammlung der Stände berufen müßten, um sich in der Regierung bestätigen zu lassen; damit aber begnügte sich die Versammlung noch nicht, sondern sie brachte auch in den Verfügungen, die der vorige König wegen der Theilung des Reichs gemacht hatte, einige Veränderungen an, um nur auffallender zu erkennen zu geben, daß die neuen Regenten das Königreich nicht sowohl geerbt, als vielmehr durch ihre Ernennung erhalten hätten.

Nach dem Tode des Prinzen Carlmann, der im Jahr 871. erfolgte, fand dann schon Carl der Große seinen Vortheil dabey, die Stände von ihrem neuen Ernennungs-Recht Gebrauch machen zu lassen, denn er ließ sich jetzt von ihnen auch denjenigen Theil des Reichs, der seinem Bruder zugefallen war, mit Uebergehung der von ihm hinterlassenen Söhne, förmlich übertragen. Dadurch wurde der fränkische Staat auf das unzweydeutigste für ein Wahl-Reich erklärt, und wenn schon Carl der Große selbst sich bey den

den Verfügungen, die er hernach wegen der Theilung des Reichs unter seine Söhne machte [7]), nicht sehr dadurch binden ließ, so wurde doch schon sein Sohn Ludwig der Fromme höchst empfindlich daran erinnert, und zwar waren es vorzüglich die Bischöffe, die ihn daran erinnerten.

§. 8.

Schon im Jahr 817. war dieser von ihnen — nicht ganz, wie es scheint — mit seinem guten Willen veranlaßt worden, ein eventuelles Reichs-Theilungs-Projekt zu entwerfen, und auf einem Reichs-

7) In seinem Testament vom J. 806. schien er allerdings ganz allein über seine Erbschaft zu disponiren, doch kommt ein Artikel darinn vor, worinn er selbst noch das Wahl-Recht der Nation anerkannte. "Quodsi talis filius cujuslibet istorum „fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit, „ut patri suo succedat — volumus, ut in hoc con„sentiant patrui ipsius pueri." Auch da er in der Folge seinen Sohn Ludwig zum Kayser erklärte, so erzählt Teganus, "quod omnes Episcopos, „Abbates, Duces et Comites a maximo ad mini„mum interrogaverit, si eis placeat, ut nomen su„um, id est, Imperatoris, filio Ludovico tribue„ret." S. *Baron.* ad ann. 813. n. 13.

Reichstage zu Achen bestätigen zu lassen, wodurch allen Zwistigkeiten unter seinen Söhnen nach seinem Tode vorgebeugt werden sollte [8]. Da er sich nun in der Folge durch andere Umstände veranlaßt sah, die jetzt gemachten Dispositionen in manchen Stücken wieder zu verändern, so hielt er es nach dem Beyspiel seines Vaters auch nicht für nöthig, die Stände voraus darum zu befragen, aber dieß kam ihm theuer zu stehen. Die Bischöffe, die sich in das Interesse seiner unzufriedenen Söhne ziehen ließen, erklärten die eigenmächtigen Verfügungen, die er wegen der Erbfolge im Reich getroffen habe, für einen Bruch des Vertrags, der zwischen ihm und der Nation bestehe, behaupteten, daß nun die Nation auch ihres Eides und ihrer Verpflichtung gegen ihn entledigt sey, und leiteten auf der berufenen Versammlung zu Compiegne würklich seine Absetzung ein [9].

§. 9.

Aus der Rolle, welche sie bey dieser Gelegenheit spielten, wird es indessen auch am sichtbarsten,

8) S. Capitular. T. I. p. 574-578.

9) S. Acta Exauctorationis Ludovici ap. *Du Chesne.* T. II. p. 334. *Sirmond* Conc. Gall. T. II. p. 560.

sten, welchen ungeheuren Zuwachs ihre Macht und ihr Einfluß durch diesen einzigen Umstand bekommen hatte [10]. Besonders bemerkt man dabey höchst auffallend, wie ihr vergrößerter politischer Einfluß auch wieder auf ihren kirchlichen, oder auf ihre geistliche Macht zurückwürkte, wie diese durch jenen, und jener durch diese wechselsweise verstärkt wurde, und wie schnell ihnen jetzt der doppelte Charakter, den sie in sich verei=

10) Am stärksten fällt es in der Sprache auf, welche nun selbst die Könige gegen sie und in Beziehung auf sie annahmen; diese veränderte Sprache aber findet man nicht leicht stärker ausgedruckt, als in der Proclamation, die der König Carl der Kahle im J. 859. gegen den von ihm abgefallenen Erzbischoff Wenilo von Sens ergehen ließ. "Er habe nicht geglaubt, sagt hier Carl, daß ein gesalbter König von jemand abgesetzt werden könne "saltim sine audientia et „judicio Episcoporum, quorum ministerio in re„gem sum consecratus, et qui throni Dei sunt di„cti, in quibus Deus sedet, et per quos sua decer„nit judicia, quorum paternis correptionibus et „castigatoriis judiciis me subdere, fui paratus et „in praesenti sum subditus." *Baluz.* Capitul. T. II. p. 135.

vereinigten, das Hinauswachsen über alle andere Stände im Staat erleichterte. Doch dieß wurde allerdings auch in allen übrigen Staaten schon aus der neuen Haltung, welche sie von dieser Zeit an selbst gegen die Könige annahmen, eben so sichtbar; allein an einigen Oertern war es ihnen ja auch schon vorher durch eine andere Einrichtung erleichtert worden, durch die man ihnen noch eine weitere, fast eben so wichtige Einmischung in die Angelegenheiten und Geschäfte der weltlichen Staats-Gewalt — nehmlich selbst das unmittelbare Eingreifen in ihren Justiz-Gang — möglich gemacht hatte.

Kap. X.

Einfluß, den die Bischöffe auf die bürgerliche Rechts-Pflege erhalten.

---

§. 1.

Durch das den Kirchen eingeräumte Recht der Zufluchts-Freyheit für Verbrecher — Jus asyli — war es den Bischöffen und dem Klerus

schon

schon im Orient möglich gemacht worden [1]), den Gang der bürgerlichen Justiz mehrfach zu stören oder aufzuhelfen. Das seltsame Recht war von den älteren heydnischen Tempeln auf die neuen christlichen übergegangen; auch sieht man nicht ganz ohne Befremden in mehreren Vorfällen aus der Geschichte des vierten und fünften Jahrhunderts, wie unnatürlich viel Werth die neuen christlichen Priester sehr bald darauf setzten, und wie heftig sie auffuhren, wenn es zuweilen angetastet wurde [2]). Da man jedoch von Seiten des Staats eben so bald die Entdeckung machte, wie gefährlich der Mißbrauch, der sich davon machen ließ, werden könnte, so brachte man wohlbedächtlich so viele Einschränkungen dabey an, daß sie weiter nicht viel dadurch verderben, aber eben deßwegen auch keine großen Vortheile daraus ziehen konnten [3]). Nur in wenigen Fällen

1) S. Cod. Theod. Tit. de confug. ad eccles. L. 3.

2) Wie selbst der heil. Augustin gegen den Comes Bonifacius, der sonst so sehr sein Freund war.

3) Am unschädlichsten wurde das gefährliche Recht durch den Grundsatz gemacht: Templorum cautela non nocentibus, sed laesis datur a lege: den man

len konnte sich ein Verbrecher, der seine Zuflucht zur Kirche nahm, der verdienten Strafe völlig entziehen, sondern er bekam nur dadurch mehr Gelegenheit, die Intercession der Kirche für eine Milderung seiner Strafe zu erbitten oder — zu erkaufen. Das Recht, für Verbrecher zu intercediren, war ihr nehmlich durch die Gesetze einiger Kayser ausdrücklich eingeräumt, und ohne Zweifel zunächst deßwegen so ausdrücklich eingeräumt worden, damit sie sich zu nichts weiterem sollte befugt halten können.

§. 2.

In den neuen Staaten hingegen fand sich unter dem Einfluß einiger günstigen Umstände die Kirche bald in den Stand gesetzt, ihrem Zufluchts-Recht etwas mehr Kraft zu geben. Der krasse Begriff von einer lokalen Heiligkeit, durch welche der Grund und Boden, der die Kirche und die darinn aufbewahrten Reliquien trug, für jede Gewalt unverletzlich gemacht werde, würkte hier stärker auf den roheren Volks-Glauben. Auch kam

man in das Römische Recht aufnahm. S. Cod. Just. Nov. XVII. c. 7. C. Barthel De Jure asyli Opp. T. II. p. 668.

kam es hier häufiger dazu, daß Verfolgte, die sich der Privat-Rache ihrer mächtigeren Feinde, als daß Verbrecher, die sich der öffentlichen Gerechtigkeit zu entziehen suchten, ihre Zuflucht zu ihr nahmen [4]), daher ließ man sich auch hier leichter überreden, daß man der Kirche in jedem Fall wenigstens das Leben des Unglücklichen, der sich in ihr Heiligthum geflüchtet hatte, schuldig, oder es aus Respekt für sie zu schonen verpflichtet sey. Man nahm dieß desto williger an, da nur selten eine würkliche Störung in dem Gang der Justiz dadurch veranlaßt wurde, denn nach den fränkischen und longobardischen Gesetzen konnten ja ohnehin die meisten Kapital-Verbrechen mit Geld gelößt oder gebüßt werden. Nur mit den Regenten selbst kam dabey die Kirche am häufigsten in Kollision, wenn sie zuweilen auch

4) Das erste Gesetz, das man auf der ersten christlich-fränkischen Synode deßhalb machte, Conc. Aurelian. I. can. I. bezieht sich zunächst auf Fälle der ersten Art. Doch erklärten dabey die Bischöffe im allgemeinen, es sollte bey demjenigen bleiben, "quod ecclesiastici Canones decreverunt, et lex Romana constituit."

auch Staats-Verbrechern, welche jene ihrer Sicherheit oder ihrer Rache aufopfern zu müssen glaubten, das Leben retten wollte; und mehrmahls mußte sie in solchen Fällen der Gewalt nachgeben, die sich mit frecher Hand an ihrem Heiligthum vergriff [5]); allein sie verlohr nicht viel dabey, denn die lauten Reklamationen, welche sie immer dabey erhob [6]), drückten dem Volks- und dem Zeit-Geist nur desto fester die Ueberzeugung ein, daß jeder Eingriff in dieß heiligste ihrer Rechte Attentat gegen Gott sey.

§. 3

5) S. *Gregor. Tur.* L. VI. c. 21.

6) Auch die schönen Geschichten, welche sie von wundervollen göttlichen Straf-Gerichten über die Verletzer der Kirchen-Freyheit unter das Volk brachte, wie man bey Gregor L. IV. c. 18. eine findet. Ueberdieß trug es immer schon sehr viel aus, wenn man nur von Zeit zu Zeit auch die ersten Personen des Staats, Herzoge und Grafen, selbst Prinzen und Königinnen Schutz bey der Kirche suchen sah. Und dann glaubten doch oft auch die Könige selbst, die Heiligkeit ihres Rechts respektiren zu müssen, wie z. B. der König Guntram in einem Fall, wo ihm äußerst viel daran gelegen war, einen Verbrecher

in

§. 3.

Im Verfolg der Zeit wurde daher dieß Recht der kirchlichen Zufluchts=Freyheit auch von den Königen selbst mehrmahls anerkannt und förmlich gesetzmäßig gemacht [7]), wobey freylich auch einige Einschränkungen angebracht wurden, worüber die Kirche mit sich kapituliren ließ. Sie bewilligte ihrerseits, daß nicht alle Gattungen von Verbrechern der Gerechtigkeit ganz durch sie entzogen werden sollten, denn sie ließ sich nicht ungern eine Verfügung Carls des Großen darüber gefallen, nach welcher sie zwar alle Verbrecher, die ihre Zuflucht zu ihr nahmen, vorläufig aufnehmen, aber ihnen unter gewissen Umständen durchaus keinen weiteren Vorschub leisten, und keinen Unterhalt zukommen lassen dürfte [8]). Doch

in seine Gewalt zu bekommen, der sich in die Kirche geflüchtet hatte. S. Gregor VII. 19.

7) S. Capitul. T. I. p. 58. in den Alemannischen Gesetzen. Syn. Matiscon. II. ann. 575. can. 8.

8) "Homicidae et caeteri rei, qui mori debent, legibus, si ad ecclesiam confugerint, non excusentur, neque eis ibidem victus detur." Capitulare ann. 779. c. 8. Eine andere Einschränkung findet sich

Doch sie wußte sehr bald diese Einschränkung durch eine Erklärung zu eludiren, die man sogleich nach Carls Tode aufstellte und in Anwendung brachte. Ansegis, in seiner Sammlung der Capitularien, legte bereits das Gesetz so aus, daß es nur diejenigen Verbrecher angehe, welche unbußfertig blieben, dieß hieß in der damahligen Sprache, welche nicht beichten wollten [9]. Nach dieser Erklärung wurde dann das Gesetz immer so weit vollzogen, daß man keinem Verbrecher einige Nahrung gab, bis er gebeichtet hatte: daß aber dabey keiner verhungerte, dieß kann man sich gewiß eben so leicht vorstellen, als daß sich jetzt die Kirche das Schutz- und Kost-Geld nur desto theurer bezahlen ließ.

§. 4.

Von dieser Zeit an befestigte sich dieß wichtige Vorrecht der Kirche immer mehr, daher wurde es aber auch von jetzt an immer merklicher, wie viel einerseits die Kirche oder die Bischöffe dabey gewannen, und was auf der andern Seite der Staat

in den Legibus ecclesiast. des Königs Alfred vom J. 876. S. *Wilkins* I. p. 191.

9) Capit. L. V. c. 93.

Staat verlohr. An den baaren Gewinn mag dabey gar nicht gedacht werden, wiewohl man gewiß auch von manchem Verbrecher, den man in Schutz nahm, etwas beträchtliches zog; aber das wohlthätige Verhältniß, in welches dabey die Kirche gegen das Volk kam, der Volks-Glaube, der nun in jedem Bischoff den lebendigen Schutz-Heiligen für jeden Unglücklichen und Verfolgten erblickte, die dankbare Volks-Achtung, die ihnen der Kampf nothwendig eintragen mußte, den sie dabey von Zeit zu Zeit mit der weltlichen Obrigkeit zu bestehen hatten — dieß war es, was am meisten für sie austrug, denn dieß sicherte ihnen einen Einfluß auf das Volk, der bald jeden andern überwiegen mußte. Wenn sie auch in seinen Augen nicht gerade die höhere Instanz vorstellten, bey der man selbst gegen die oberste Staats-Gewalt noch Schutz finden konnte, so sah es doch in ihnen die Instanz, die das strenge Recht durch Gnade milderte; da sie aber bey der Ausübung ihres Schutzrechts eben so oft unter diesen rohen Menschen der Ungerechtigkeit und der Tyranney, als dem strengen Recht in den Weg traten, so konnte man sich leicht überzeugen, daß es selbst für das Ganze der Gesell-

 schaft

schaft vortheilhaft sey, die Macht dazu in ihren Händen zu lassen.

§. 5.

Dieß erkannte man am unzweydeutigsten dadurch, indem man den Bischöffen an einigen Oertern noch einen weiteren Einfluß auf die öffentliche Rechts-Pflege einräumte, der sonst mit dem kirchlichen Schutz-Recht in keiner Verbindung stand.

So hatte schon der König Chlotar verordnet [10]), daß jeder Unter-Richter, der einen Unschuldigen ungerechter Weise verdammen würde, in der Abwesenheit des Königs durch die Bischöffe bestraft werden sollte. Er konstituirte also eben damit die Bischöffe als die Revisions-Instanz, an welche sich jeder wenden könnte, der sich durch den Ausspruch des weltlichen Richters gekränkt glaubte. Er räumte ihnen gewissermaßen seine eigene oberrichterliche Gewalt damit ein, und wenn er ihnen schon ihre Ausübung nur in seiner Abwesenheit zu gestatten schien, so konnten sie sich doch auch sehr leicht zu einer allgemeinen Aufsicht auf die Administration der

Justiz

10) S. Gregor L. VI. c. 31.

Justiz im Lande dadurch autorisirt glauben [11]). Es ist sogar höchst wahrscheinlich, daß dieß würklich in der Absicht des Königs lag.

§. 6.

Auf die allerförmlichste Art wurden sie hingegen in dem gothisch-spanischen Staat von dem Könige Reckared dazu autorisirt, denn auf der ersten großen Synode, die er im Jahr 589. nach seiner Thron-Besteigung zu Toledo versammelte, ließ er den Bischöffen die Oberaufsicht über das Justiz-Wesen recht feyerlich übertragen. Es wurde nehmlich nicht nur den Richtern in den Städten und auf dem Lande befohlen [12]), sich jedesmahl bey der jährlichen Versammlung der

11) In den Städten, in denen sie residirten, hatten sie aber ohnehin noch mehr Antheil an der Justiz-Pflege, denn nach einer Geschichte bey Gregor im letzten Kap. des B. VII. muß man schließen, daß wenigstens in Gallien der Bischoff immer auch in dem öffentlichen Gerichtshof seiner Stadt, in dem mallo Civitatis, wo nicht präsidirte, doch gewiß Sitz und Stimme hatte.

12) Conc. Toledan. III. c. 38.

der Bischöffe einzufinden [13]), um sich von ihnen belehren zu lassen, wie sie ihr Amt christlich zu führen, und die Gerechtigkeit gottgefällig zu handhaben hätten; sondern die Bischöffe sollten sich das ganze Jahr hindurch ein eigenes Geschäft daraus machen, die Aufführung [14]) der Orts-Obrigkeiten zu beobachten, keine ihrer pflichtwidrigen Handlungen ungerügt lassen, und diejenigen, die sich auf ihre Warnungen und Ermahnungen nicht bessern würden, aus der Gemeinschaft der Kirche ausschließen, und zugleich dem Könige zur weiteren Bestrafung bekannt machen [15]). Damit wurde ihnen die volleste Gewalt

13) "Ex Decreto Domini nostri Regis — simul cum sacerdotali Concilio conveniant, ut discant, quam pie et juste cum populis agere, debeant."

14) Man empfahl ihnen besonders auch die Aufsicht über die Einnehmer der königlichen Gefälle — die Actores fiscorum patrimonialium.

15) "Sint prospectores Episcopi, qualiter Judices cum populis agant, ut ipsos praemonitos corrigant, aut insolentiam eorum Principum auribus innotescant. Quodsi correptos emendare, nequiverint, et ab ecclesia et a communione suspendant." Vergl. Leg. Visigoth. L. II. Tit. I. art. 29. 30. und Syn. Toled. IV. a. 633. can. 32.

walt wahrer und würklicher Censoren über alle weltlichen Obrigkeiten übertragen, und wenn es auch nur die Unter-Obrigkeiten gewesen wären, gegen welche sie in dieß Verhältniß gesetzt wurden, was mußten sie nicht in den Augen des Volks dadurch werden?

§. 7.

Bey diesen Umständen kann man es nicht befremdend finden, wenn man schon im siebenten und achten Jahrhundert die Bischöffe hin und wieder in den Städten, wo sie ihren Sitz hatten, auch mehrere Actus einer wahren Oberherrschaft ausüben sieht. Es war ja wohl noch niemand in den Sinn gekommen, ihnen irgend eine Art von Dominium, und am wenigsten die Rechte der Landes-Hoheit darüber zu übertragen. Es war ihnen selbst noch schwehrlich in den Sinn gekommen, daß sie nur jemahls dazu gelangen könnten; aber bey dem Einfluß, der jedem Bischoff durch sein Amt, durch sein ständisches Verhältniß, durch sein Verhältniß mit der Provinzial-Obrigkeit und mit der Orts-Municipalität [16]) zuge-

16) Im Verhältniß gegen diese stellte jeder Bischoff ungefähr eben das vor, was ehmahls in der Rö-

 mischen

zugesichert wurde, mußte er doch bald von selbst die erste Person an jedem Ort werden, und wenn nur noch etwas persönliches Ansehen, das er sich zu erwerben, oder gar ein Geruch von Heiligkeit hinzukam, den er um sich her zu verbreiten wußte, dazu kam, so konnte es ja nicht fehlen, daß er bald auch in allen Sachen — gefragt und ungefragt — das erste Wort bekommen mußte. Nichts war leichter für den Bischoff, als sich in der Stadt, worinn er seinen Sitz hatte, zum eigentlichen Demagogen, oder zu dem Mann des Volks zu machen, und damit konnte er sich auch so viel Gewalt verschaffen, als er wollte.

§. 8.

Unter den Unruhen, welche zu Anfang des achten Jahrhunderts den fränkischen Staat zerrütteten, konnten daher schon die Bischöffe einiger größeren Städte mit einem Nachdruck sprechen und handeln, der ein sehr lebhaftes Bewußtseyn der Gewalt, welche sie über sie hatten, ankündigte. Doch diese Gewalt wurde auch anerkannt.

mischen Verfassung der Defensor civitatis vorgestellt hatte.

erkannt. Als im Jahr 717. Carl Martel auf seinem Zuge gegen Ramanfred, den Major-Domus des Königs Chilperich, in die Nähe der Stadt Rheims kam, so verlangte er von dem damahligen Bischoff, dem heiligen Rigobert [17]), daß er ihm die Thore der Stadt öffnen lassen sollte. Er mußte also wissen, daß der Bischoff Herr von der Stadt war, aber er erfuhr es bey dieser Gelegenheit noch mehr, denn der heil. Rigobert verweigerte ihm den Einlaß, und so unwillig auch Carl darüber wurde, so fand er doch für gut, abzuziehen, weil er sich für jetzt nicht mit den Bürgern von Rheims einlassen wollte.

Aus Beyspielen dieser Art, deren man noch mehrere in der Geschichte dieses Zeitraums findet, läßt sich am besten schließen, was die Bischöffe auch in der bürgerlichen Gesellschaft jetzt schon geworden waren; aber aus dem angeführten erklärt sich gewiß dabey hinreichend, wie sie es werden konnten, und selbst werden mußten.

§. 9.

Doch daß sie es im fränkischen Staat leichter werden konnten, hätten sie noch einer besondern Ver-

17) S. Vita S. Rigoberti ap. *Sur.* T. I. d. 4. Jan.

Verfügung Carls des Großen zu danken, wodurch ihnen fast die ganze bürgerliche Gerichtsbarkeit in die Hände gespielt wurde. Er berechtigte sie nicht nur ebenfalls zu der Ausübung jener schiedsrichterlichen Gewalt in allen bürgerlichen Proceß-Sachen, welche ihnen schon die ersten christlichen Kayser bestätigt hatten, sondern er räumte ihnen noch ungeheuer mehr dabey ein, als sie jemahls gehabt hatten, und zwar durch die Wegräumung einer einzigen Clausel, durch welche vorher ihr Cognitions-Recht in solchen Sachen eingeschränkt war. Sie hatten es nehmlich nach der ursprünglichen Einrichtung nur in den Fällen ausüben dürfen, in welchen sich die processirenden Partheyen darüber vereinigt hatten, ihre Sache vor den geistlichen Richter zu bringen: Carl hingegen verfügte in einem Capitular, das gewöhnlich in das Jahr 810. gesetzt wird, daß nicht nur die Bischöffe alle Sachen annehmen möchten, welche auch nur von einer Parthie vor sie gebracht würden, sondern daß immer auch die andere Parthie derjenigen, die den geistlichen Richter gewählt habe, selbst wider ihren Willen dahin zu folgen verpflichtet sey [18]).

Da-

18) S. Capit. L. VI. c. 366.

Dadurch gewann die geistliche Macht ungeheuer viel; sie gewann so viel, daß man kaum begreifen kann, wie Carl die bedenklichen Folgen davon übersehen konnte [19]); aber eben deßwegen wurde ihr auch dieß in keinem der übrigen Staaten eingeräumt.

19) Es ist keine Entschuldigung für ihn, daß er damit nur eine alte Verordnung zu bestätigen glaubte, die er im Theodosianischen Coder De judic. episcop. L. I. unter dem Nahmen Constantins fand, wiewohl man gern glauben, und es auch leicht entschuldigen mag, daß er sie für ächt hielt. Die Unächtheit hat aber Godefroi bewiesen in not. ad h. l.

Kap. IX.

Kap. XI.

Mittelbarer Einfluß auf den Staat, zu welchem den Bischöffen ihre geistliche Gerichtsbarkeit verhilft.

§. 1.

Noch muß hingegen ein besonderer Umstand berührt werden, der ihnen in den neuen Staaten zu einem eben so wichtigen mittelbaren Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft verhalf, als nur immer jene unmittelbare Einwürkung war, die ihnen durch die schon angeführten möglich gemacht wurde. Dieß wurde noch Folge jener ganzen eigentlich geistlichen Gerichtsbarkeit, die man ihnen auch hier zugestand, besonders aber jener Criminal-Jurisdiktion über alle Layen-Sünden, die in ihren Händen gelassen wurde.

§. 2.

Nimmt man zwar zuerst nur auf den Umfang jener geistlichen Gerichtsbarkeit Rucksicht, welche den

den Bischöffen auch hier im Nahmen der Kirche überlassen wurde, so schien sie sich wohl nicht weiter als ehmahls im Orient zu erstrecken. Die nehmlichen Gegenstände waren auch hier unter dem Nahmen von causis ecclesiasticis ihrer Cognition ausschließend vorbehalten, und die wichtigsten von diesen bestanden auch hier außer jenen, die von einer würklich geistlichen Natur waren, und die Religion, oder die Lehre, den Glauben und den Cultus betrafen, aus Matrimonial- und Testaments-Sachen. Doch in den neuen Staaten räumte man es der Kirche fast etwas williger oder doch mit weniger Eifersucht als ehmahls im Orient ein, daß ihr das ausschließende Cognitions-Recht so wohl über diese als über jene Gegenstände zustehe, und dieß machte hier schon einen für sie günstigen Unterschied.

§. 3.

Die weltliche Macht, oder die Regenten und Könige ließen sich hier aus mehreren sehr natürlichen Ursachen ungleich leichter überzeugen, daß sie bey demjenigen, was zu dem Glauben und zu der Lehre, zu dem Gottesdienst und zu der Religion gehöre, gar nicht mitsprechen dürften,

ten, denn sie glaubten es hier gerner, daß sie nicht dabey mitsprechen könnten. Es kam ihnen daher selbst nicht in den Sinn, jemahls eine Justinians-Rolle spielen [1]), einseitige Religions-Edikte erlassen, die Kirchen-Lehre durch Cabinets-Befehle reguliren, und über Rechtglaubigkeit oder Ketzerey entscheiden zu wollen. Sie unterwarfen vielmehr sehr demüthig ihren eigenen Glauben dem Urtheil ihrer Bischöffe, übergaben ihnen wohl selbst zuweilen ein förmliches Bekenntniß, um auf einer Synode den Stempel der Rechtglaubigkeit darauf drücken zu lassen [2]), und ließen es auch in ihren Krönungs-Eyd einrücken, daß sie ihre ganze Macht zur Vertheidigung

1) Nur der König Chilperich bekam nach der Erzählung Gregors einmahl Lust dazu, die er sich aber bald vergehen ließ. B. V. 45. Auch Carl der Gr. schien unter dem Bilder-Streit eine kleine Anwandlung davon zu fühlen, doch zog er immer seine Bischöffe zu.

2) Dieß thaten vorzüglich die rechtglaubig-gewordenen spanischen Könige bey dem Antritt ihrer Regierung, wie der König Recceswinth im J. 653. S. Conc. T. VI. p. 395.

gung dieses Glaubens und zur Ausrottung seiner Feinde verwenden wollten [3]).

§. 4.

Dabey gereichte es auch den Bischöffen zum besonderen Vortheil, daß in diesem Zeitraum so wenige Fälle vorkamen, wobey sie ihr ausschließendes Recht, über Rechtglaubigkeit und Ketzerey zu erkennen, würklich ausüben konnten. So bald es einmahl keine Arianer mehr gab, so traten auch sonst in den neuen Kirchen keine Ketzer

3) S. Acta Coronationis Caroli Regis in regno Lotharingiae ann. 869. in Capitular. T. II. p. 215-218. In diesem Krönungs-Eyd ließen jedoch die fränkischen Bischöffe ihren König nur im allgemeinen versprechen, quod cultum Dei et honorem sanctarum ecclesiarum conservare, — aber desto bestimmter beschwören, quod unumquemque ipsorum juxta ejus Ordinem honorare, et salvare, et honoratum ac salvatum tenere velit. In dem etwas späteren Krönungs-Eyd der französischen Könige mußte hingegen jeder wörtlich geloben: "Je tacherai à mon pouvoir de bonne foi de chasser de ma jurisdiction et terres tous heretiques denoncés par l' Eglise."

Ketzer weiter auf. Nur die englischen Bischöffe kostete es im siebenten Jahrhundert einige Mühe, die hartnäckigen Alt-Christen im Lande von der gottlosen Gewohnheit abzubringen, nach welcher sie das Oster-Fest an einem eigenen Tage feyerten. Zu Ende des achten machten die eigenen Meynungen von Felix und Elipandus, und am Schluß dieser Periode noch der Eigensinn des Mönchs Gottschalk den fränkischen Bischöffen etwas zu thun; außerdem aber machte sonst niemand einen Versuch, von der breiten Heer-Straße des Kirchen-Glaubens abzuweichen [4]). Kein Mensch ließ sich einfallen, daß es ein anderes als das kirchliche Christenthum geben könne, und kein Mensch zweifelte daran, daß

4) Höchstens mag man noch den Bayrischen Priester Virgilius hieher rechnen, den der gesunde Menschen-Verstand oder irgend ein Zufall schon im achten Jahrhundert auf die Entdeckung brachte, daß die Erde rund sey, und also wahrscheinlich auch auf der anderen Seite bewohnt und von Sonne und Mond beschienen werde, worinn aber der heil. Bonifaz und der Pabst Zacharias eine gar verdammliche Ketzerey fanden. S. *Zachariae* ep. X. Conc. T. VI. p. 1518.

daß dieß Christenthum vorzüglich darinn bestehe, alles zu glauben, was die Kirche geglaubt, und alles zu thun, was sie gethan haben wolle. Darüber drückte sich aber dem Geist des Zeitalters die Vorstellung immer fester und allgemeiner ein, daß nur die Kirche — dieß hieß — nur die Bischöffe das Recht hätten, zu bestimmen, was man als Christ glauben und thun müsse, und allmählig so fest ein, daß ein halbes Jahrtausend verfloß, ehe sich nur wieder ein Zweifel dagegen erhob.

§. 5.

Ein anderer Umstand war es, der in den neuen Staaten den Bischöffen das ausschließende Cognitions-Recht über die sonstigen sogenannten causas ecclesiasticas noch vollständiger und uneingeschränkter sicherte, als sie es ehmahls im Römischen Staat ausüben konnten.

Um die Matrimonial-Sachen, welche den wichtigsten Gegenstand davon ausmachten, hatte sich hier vor der Bekanntschaft mit dem Christenthum die rohe bürgerliche Gesetzgebung fast gar nicht bekümmert. Das meiste wenigstens, was die kirchliche Gesetzgebung über Heyrathen festge-

setzt hatte, besonders die Bestimmungen ihres Ehe-Rechts über die Heyraths-Hindernisse, waren für Franken und Gothen, wie für Angelsachsen und Longobarden, ganz neu und unerhört, da im Gegentheil der Römische Unterthan schon vorher durch sein bürgerliches Recht daran gewöhnt war. Daraus entsprang die Folge, daß man es hier der Kirche auch ganz allein überließ, ihren Ehe-Gesetzen Respekt zu verschaffen, weil man sie allein als ihre Gesetze betrachtete. Die bürgerliche Gewalt wollte hier selbst mit der Judikatur darüber nichts zu thun haben, weil die Matrimonial-Gesetze der Kirche auch in ihren Augen sich zuerst als bloße Religions-Gesetze angekündigt und dargestellt hatten. Das Volk konnte noch weniger darauf kommen, daß noch jemand anders etwas dabey zu sagen habe, da es selbst nur mit frommer Einfalt glaubte, daß sich die Kirche — aber gar nicht begriff, **warum** sie sich um seine Heyrathen zu bekümmern habe; also hinderte sie niemand, sich des ganzen Matrimonial-Wesens in den neuen Staaten allein zu bemächtigen [5]).

§. 6.

5) Praecipimus, ut juxta decreta Canonum adulteria

et

§. 6.

Etwas zufälliger kam die Judikatur oder das Cognitions = Recht über Testaments = Sachen allmählig in ihre Hände, doch würkte gewiß auch dabey das neue der Sache am meisten zu ihrem Vortheil. Die Römischen Rechts = Bestimmungen über Testamente waren ohne Zweifel zuerst den Franken und Gothen eben so fremd als die Römischen Ehe = Gesetze. Sie wurden erst damit bekannt, nachdem sie sich in Ländern angesetzt hatten, in denen das Römische Recht schon vorher einheimisch gewesen war, und wiewohl sie den alten Landes = Bewohnern, denen sie den fortdauernden Gebrauch dieses Rechts sehr weislich gestatteten, bald genug etwas davon ablernen, und sich auch bald versucht fühlen mochten, selbst einigen Gebrauch davon zu machen, so mußte es doch eine geraume Zeit anstehen, bis sich fränkische und gothische Richter in alle Subtilitä=

et incesta matrimonia - Episcoporum judicio emendentur. Capit. L. VI. cap. 419. Doch sorgte die Kirche wohlbedächtlich dafür, daß auch bürgerliche Strafen von den Regenten auf die Uebertretung ihrer Ehe = Gesetze gesetzt wurden. c. 431.

tilitäten davon finden konnten. Sie hatten daher gewiß selbst nichts dagegen, wenn man sich in allen Proceß-Sachen über Testamente lieber an die Bischöffe, oder an den geistlichen Gerichts-Hof, als an den ihrigen wandte. Den Partheyen war aus dem nehmlichen Grund noch mehr damit gedient; im Verfolg der Zeit aber kam noch ein neuer Grund hinzu, der die Gewohnheit, alle Testaments-Sachen an die Kirche zu bringen, noch mehr begünstigte und befestigte.

§. 7.

Es kam nehmlich bald dahin, daß man von niemand mehr ein Testament gemacht bekommen konnte, als von einem geistlichen Notar, weil sich die Kunst des Schreibens fast ganz unter den Layen verlohr; und von dieser Zeit an wurde es mehrfach nothwendig, daß man auch in allen Proceß-Sachen über Testamente an die geistlichen Gerichts-Höfe rekurriren mußte. War es die Zweydeutigkeit oder die Dunkelheit des Testaments, war es ein Fehler der Form oder des Innhalts, was den Proceß darüber veranlaßte, so kam immer der Koncipient zuerst dabey in das Spiel, der nur seinem geistlichen Richter zu Rede

de stand. War aber die Kirche selbst bey einem angefochtenen Testament wegen eines Legats interessirt [6]), womit sie darinn bedacht war, oder wurde es gar, was oft der Fall seyn mochte, um des Legats willen angefochten, so prätendirten die Bischöffe aus einem gedoppelten Grund, daß ihnen das Cognitions-Recht darüber zustehen müsse, weil ihnen ja die Sorge für die Vollziehung

6) Dieß war vielleicht in diesem Zeitalter bey allen Testamenten der Fall, denn schwehrlich wurde eines gemacht, in welchem nicht die Kirche bedacht war, weil derjenige, der ohne ein Legat an die Kirche verstarb, allgemein als ein verruchter Sünder betrachtet wurde, dessen Angedenken verabscheut werden müsse. Daraus entsprang aber, besonders in England, eine Folge, welche die Testaments-Sachen noch in einem andern Sinn in die Hände der Bischöffe brachte. Wenn nehmlich jetzt ein Laye ohne ein Testament zu hinterlassen verstarb, so machte der Bischoff, um ihm die Schande zu erspahren, in seine Seele hinein ein Testament, worinn natürlich das Legat an die Kirche voranstand, und niemand fiel es ein, die Gültigkeit davon zu bezweifeln. S. *Muratori* Antiq. T. V. p. 654.

ziehung der Testamente in Hinsicht auf die Legate ad pias causas förmlich in den Gesetzen übertragen sey [7].

§. 8.

Bey diesen causis ecclesiasticis, welche man der Kirche so willig überließ, trat jedoch — was nicht unbemerkt bleiben darf — auch ein schlimmer Umstand ein, der den Vortheil, den sie aus der willigen Ueberlassung ziehen konnte, wieder um etwas verminderte. Die weltliche Macht unterließ es zuerst bloß deßwegen, ihr das Cognitions-Recht über diese Gegenstände streitig zu machen, weil sie sich selbst nicht damit befassen mochte; dafür ließ sie aber auch hernach sie selbst sorgen, wie sie ihren Entscheidungen

7) Nach einem fränkischen Gesetz schien ihnen die Sorge für die Vollziehung der Testamente nicht bloß in Beziehung auf die Legate ad pias causas, sondern im allgemeinen übertragen zu seyn, denn in diesem Gesetz wurde überhaupt verordnet: "Si haeredes jussa testatoris non impleverint, ab Episcopo loci omnis res, quae illis relicta est, auferatur cum fructibus et emolumentis, ut vota defuncti impleautur." S. Capit. T. I. p. 1173.

dungen Respekt verschaffen könnte, oder beeiferte sich wenigstens gar nicht, sie bey der Vollziehung ihrer Urtheile mit ihrer Gewalt zu unterstützen. Dabey kam sie zuweilen übel zurecht.

§. 9.

Am wenigsten wollten sich hier die Layen in die Einschränkungen des kirchlichen Ehe-Rechts fügen, die ihnen so neu waren. Besonders konnten sie gar nicht begreifen, warum sich so manche Personen bloß deßwegen nicht sollten heyrathen dürfen, weil nach der Aussage der Kirche das Hinderniß einer leiblichen oder geistlichen Verwandtschaft zwischen ihnen statt finden sollte; eben so ungelegen war ihnen jedoch auch die Strenge, womit sie gegen den Konkubinat eiferte, und die Ehescheidungen erschwehren wollte [8]).

Gera-

8) In Ansehung der Ehescheidungen stellte es nehmlich die Kirche jetzt auf das bestimmteste als Grundsatz auf, daß nur in dem einzigen Fall des Ehebruchs eine Trennung zulässig sey. S. Conc. Toled. XII. ann. 681. c. 8. Aber daß auch der Ehebruch keine völlige Auflösung des Ehe-Bandes nach sich ziehe, hatte schon der heil. Patrizius seinen Irrländern gesagt. S. *Wilkins* T. I. p. 6.

Gerade dabey that ihr aber die bürgerliche Obrigkeit am wenigsten Vorschub, denn zum Unglück fanden sich die Großen selbst am wenigsten aufgelegt, ihren Ehe-Gesetzen zu gehorchen. Einige der ersten christlich-fränkischen Könige lebten in einer wahren Polygamie, und zum Theil in einem noch schlimmeren Zustand [9]). Selbst noch in der Geschichte der Ehen und der Ehescheidungen Carls des Großen findet sich so viel unregelmäßiges, daß man sich kaum ohne einen kleinen Schrecken denken kann, wie wild es vorher in diesem Punkt an dem fränkischen Hofe zugegangen seyn mochte. An den kleineren Höfen der damahligen englischen Könige gieng es aber nicht besser, wie man noch aus den Briefen des heil. Bonifaz ersicht [10]); also kann man sich leicht vorstellen, wie die Kirche dabey fertig wer-

9) Die Könige Chilperich, Theodebert, Chlotar, Charibert, Dagobert. Der letzte hatte sogar drey Gemahlinnen zu gleicher Zeit, welche alle den Titel als Königinnen führten. S. *Fredegar. Chron* c. 60. Chlotar hatte zwey Schwestern zu gleicher Zeit zu Frauen. Gregor IV. 3.

10) Besonders aus einem Brief an den König Athelbald. Ep. 72. ed. *Würdtwein.*

werden mochte [11]), da sie bloß auf den Gebrauch ihrer geistlichen Zwangs-Mittel eingeschränkt war, und nicht einmahl von diesen immer Gebrauch machen durfte, um ihre Unwürksamkeit nicht allzu sichtbar aufzudecken.

§. 10.

Man kann es daher dem heil. Bonifaz leicht verzeihen, daß er auf den Gedanken verfiel, ob es nicht räthlicher seyn möchte, die Strenge der kirchlichen Keuschheits- und Ehe-Gesetze etwas zu mildern, damit sie doch nur einigermaßen in Kraft gesetzt werden könnten. Er wünschte dabey besonders, daß nur die Heyraths-Hindernisse, die aus der leiblichen und geistlichen Verwandtschaft entspringen sollten, etwas relaxirt werden möchten, weil sich seine neu-bekehrten Deut-

11) Besonders der Licenz der Ehescheidungen mußten sie am längsten nachsehen, denn im siebenten Jahrhundert mußten Ehescheidungen im fränkischen Staat noch äußerst häufig seyn, wie man aus dem Formular einer Scheidungs-Akte bey Marculf schließen kann, welche höchst wahrscheinlich aus dem Zeitalter des Königs Dagobert ist. S. Capit. T. II. p. 423.

Deutschen am wenigsten in diese finden konnten [12]): doch verrieth es unstreitig eine feinere und weiter in die Zukunft hinaussehende Klugheit, daß man auf seine Wünsche keine Rücksicht nahm [13]). Die fränkischen Bischöffe, die im sechsten und siebenten Jahrhundert auf so manchen ihrer Synoden die alten kirchlichen Heyraths-Verbote immer und immer fruchtlos wiederholten [14]), mochten freylich dabey nicht an die Zukunft denken; allein die Päbste, die den heili-

12) S. *Bonifacii* Ep. 21. 28.

13) S. *Zachariae* Ep I. Conc. T. VI. p. 1498.

14) S. Conc. Agathens. can. 61. Epaon. c. 30. Turon. II. c. 22. Arelat. VI. c. 11. Das Verwandtschafts-Hinderniß dehnten sie jedoch noch nicht über den vierten Grad aus, wie es auch noch Pipin in einem Capitular vom J. 752. c. 1. und Gregor II. in einem Brief an den heil. Bonifaz fixirte: jedoch unter Ludwig I. wurde es schon bis zum siebenten Grad hinausgerückt. Capit. L. V. c. 166. Und der Pabst Zacharias hatte schon auf einer Römischen Synode vom J. 743. geleugnet, daß sein Vorgänger Gregor II. die Heyrathen im vierten Grad gestattet habe, wenigstens erklärt, daß sich im Römischen Archiv nichts davon finde. S. Conc. T. VI. p. 1549.

heiligen Bonifaz mit seinen Milderungs-Vorschlägen zurecht — und zur Ruhe wiesen, sahen gewiß darauf hinaus. Sie rechneten darauf, daß sich allmählig erhalten lassen würde, was nicht auf einmahl erzwungen werden konnte, und weil sie schon vorher berechnet hatten, daß es für die Kirche unendlich vortheilhafter seyn würde, wenn sie nur in Zukunft einmahl das Ganze, als wenn sie für jetzt bloß einen Theil erhalten könnte, so gaben sie nicht zu, daß jetzt etwas nachgelassen werden durfte. Diese weise Beharrlichkeit belohnte auch der Erfolg. Die Kirche mußte zwar noch eine Zeitlang geduldig zusehen, wie ihr religiöses Matrimonial-Recht auf allen Seiten und in allen seinen Punkten übertreten wurde. Die Bischöffe mußten sich selbst oft stellen, als ob sie es gar nicht gesehen hätten, wenn sich die Großen und die Könige selbst darüber hinwegzusetzen für gut fanden [15]). Aber ihre

Gesetze

15) So schwiegen sie dazu, da der König Chlotar die Schwester seiner Gemahlin heyrathete, Gregor L. III. c. 6. und erst als der König Charibert sich das nehmliche erlaubte, that ihn der heil. Germanus, als Bischoff von Paris, in den Bann. L. IV. c. 26.

Gesetze selbst behielten doch dabey ihre verbindende Kraft. Mit unter kamen doch auch Fälle vor, in welchen sie einen ärmeren Sünder wegen ihrer Uebertretung in das Verhör nehmen konnten, und wiederum andere vor, in welchen ihre geistliche Zwangs-Mittel kräftig genug waren, ihnen Respekt zu verschaffen. Auch sorgte man noch durch ihre öftere Wiederholung dafür, daß sie nicht in Vergessenheit kommen konnten. In dem Verlauf eines weiteren Jahrhunderts aber, in welchem sich die Gewalt der Kirche überhaupt mehr befestigte, gewöhnte sich allmählig die ganze Layen-Welt daran, den Nacken auch in diesem Stück unter ihr Joch zu beugen, und nun schlug selbst dieß zu ihrem Vortheil aus, daß sich bisher die weltliche Staats-Gewalt so wenig dabey eingemischt hatte [16]). Man war dadurch stärker in

16) Die weltliche Macht gab es nehmlich jetzt gerner zu, daß sie höchstens nur dabey für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze und Sentenzen zu sorgen habe, und zeigte sich nun auch williger, der Kirche dabey zu Hülfe zu kommen. In den Capitularien Carls des Gr. wurden nun die Bischöffe angewiesen, sich an die Comites der Provinzen zu wenden, so oft sie es zur Aufrechthaltung

in dem Glauben befestigt worden, daß sich die Kirche allein um das Ehe-Wesen der Layen zu bekümmern habe; daher ließ man sie jetzt auch ein Paar Jahrhunderte länger ungestört in dem Besitz der ausschließenden Gerichtsbarkeit, die sie sich darüber anmaßte.

tung des Ansehens ihrer Ehe-Verbote und ihrer Keuschheits-Gesetze nöthig finden würden, und die Comites wurden instruirt, wie sie in solchen Fällen auf die Requisition der Bischöffe zu procediren hätten. S. Capit. T. I. p. 1120. 1180. 1258. Auch schon Pipin hatte auf der Synode zu Metz vom J. 753. auf alie nuptias incestas ein Straf-Geld von 60. solidis, Domino Regi componendis gesetzt. Cap. I.

Kap. XII.

Kap. XII.

Einfluß, den sich die Bischöffe durch ihre Criminal-Jurisdiktion über die Layen-Sünden verschaffen. Veränderungen, welche sie in der Ausübung von dieser anbringen.

§. 1.

Jenes erfolgte übrigens nicht eher, und konnte auch nicht eher erfolgen, als bis es den Bischöffen überhaupt gelungen war, den Layen die Criminal-Jurisdiktion der Kirche über alle ihre Sünden respektabler und furchtbarer zu machen, wozu ebenfalls Zeit erfordert wurde. Hundert Umstände machten es unmöglich, daß in den neuen Kirchen das Buß- und Pönitenz-Wesen so schnell auf den Fuß gebracht werden konnte, auf den es im Orient gekommen war. Dem wilden Volk ließ es sich lange nicht begreiflich machen, was einen Menschen bewegen könnte oder bewegen müßte, sich gutwillig den Strafen zu unterwerfen, die von der Kirche auf gewisse

Hand-

Handlungen gesetzt waren, denn es mußte meistens diese Strafen höchst willkührlich und ungerecht finden, weil es noch gar nicht gewohnt war, in den Handlungen etwas böses und sträfliches zu sehen; aber es fühlte dafür das Beschimpfende und Beschwehrliche der Strafen desto lebhafter, und hatte zugleich fast gar keinen Sinn für die vorgeblich größeren Uebel, die es durch ihre freywillige Uebernahme abkaufen sollte. Eigene Künste waren also nöthig, um ihm allmählig den Willen zu machen, und den Sinn beyzubringen, der ihm fehlte, woran man es auch nicht fehlen ließ.

§. 2.

Ein halbes Jahrhundert lang, und vielleicht noch etwas länger, mußte sich wohl die Kirche damit begnügen, ihre geistliche Criminal-Jurisdiktion nur bey den peccatis publicis oder manifestis — bey den groben und öffentlichen Verbrechen ihrer neuen Proselyten auszuüben. Kein Mensch machte ihr zwar die Ausübung davon streitig, ja kein Mensch machte es ihr streitig, daß sie jedem ihrer Mitglieder für jede unchristliche oder durch die Religion verbotene Hand-

lung eine Strafe auflegen dürfe, durch welche die Handlung abgebüßt werden müsse: aber bis man allmählig die Nothwendigkeit dieses Abbüßens fühlen lernte, hütete man sich sorgfältig, ihr Gelegenheit zu der Ausübung ihres Straf-Rechts zu geben. Zum freywilligen Beichten [1]) seiner Sünden entschloß sich von hunderten nicht einer, als wenn er vielleicht den Tod vor Augen sah, also kam es doch nur selten dazu, daß sie ein Exempel statuiren konnte, denn auch bey notorischen und schreyenden Verbrechen, welche von größeren und mächtigeren Sündern begangen wurden, mußte sie oft beyde Augen zudrükken, wenn die Umstände es räthlicher machten, keine Notiz davon zu nehmen.

§. 3.

Vor allen Dingen mußte daher dahin gearbeitet werden, den Layen das nützliche oder das nothwendige des eigenen Beichtens ihrer Sünden

1) Machte doch die Abneigung davon die Leute vernünftig genug, daß sie noch in diesem Zeitraum auf den Gedanken kamen, ob es nicht genug sey, wenn man Gott allein seine Sünden bekennte, worüber sie aber eine Synode zu Chalons eines besseren belehrte. S. Syn. Cabilon. II. c. 33.

den fühlbarer zu machen; und dazu benutzte man verschiedene trefflich dafür berechnete Mittel. Man fieng jetzt einerseits an, ihnen die Gefahr viel schreckender vorzumahlen, welcher sie sich durch jede in diesem Leben nicht gehörig abgebüßte Sünde aussetzten, indem man die neu-gebildete Lehre vom Fegfeuer dazu anwandte, ihre Phantasie durch die gräßlichsten Bilder der künftigen Quaalen, welche dafür auf sie warteten, zu erschüttern. Dieß mußte auf den rohesten Pöbel in eben dem Verhältniß stärker würken, in welchem er durch seine Unwissenheit für die Eindrücke der sinnlosesten Furcht empfänglicher gemacht wurde, und es würkte auch so viel, daß nun doch der wildeste Verbrecher auch von Zeit zu Zeit Augenblicke bekam, in welchen er es noch für Wohlthat hielt, daß er seine Zuflucht zu der Kirche nehmen, sich ihr freywillig in der Beichte als Sünder darstellen, und durch die Uebernahme der Bußen, die sie ihm auflegte, jene künftigen Strafen abkaufen konnte. Aber zu gleicher Zeit verband man damit noch ein anderes Mittel, das die abgezweckte Würkung von diesem noch gewisser versichern konnte.

§. 4.

Die Kirche brachte nehmlich nach dem sechsten Jahrhundert eine Aenderung in ihren Strafen an, die, ohne das Ansehen und wahrscheinlich auch ohne den Zweck einer Milderung zu haben, doch den Effekt hatte, daß sich ihnen die Layen mit weniger Widerstreben unterwarfen. Sie machte es sich zwar selbst, oder sie machte es ihren Beicht-Priestern mehrmahls ausdrücklich zum Gesetz, daß sie bey den Pönitenzen, welche für jedes Verbrechen zu erkennen seyen, pünktlich nach der Vorschrift der alten Buß-Canonen sich richten müßten [2]). Sie bestimmte selbst hin und wieder in ihren libris poenitentialibus, die man jetzt zusammentrug, die Bußen für neue Verbrechen mit einer Strenge, welche die heilige Grausamkeit der alten Buß-Disciplin noch übertreffen zu wollen schien; aber sie ließ dabey eine gewisse Permutations-Praxis, die sich unvermerkt ausbildete, mit sehr weiser Konnivenz zu. Sie erlaubte, daß in besonderen Fällen die vorgeschriebenen kanonischen Bußen mit andern verwechselt werden durften, welche den Umständen und der Lage des Verbrechers

2) S. Conc. Toledan. III. a. 589. c. 11.

chers angemessener waren, ja sie erlaubte selbst schon zuweilen, daß sie im eigentlichen Verstand abbezahlt werden durften, und erreichte dadurch mehr als einen — sehr guten Zweck.

§. 5.

Es ist nehmlich mehr als wahrscheinlich, daß man ihr bey der Beurtheilung ihres Verfahrens dabey schon mehrmahls großes Unrecht that, indem man ihr Absichten andichtete, an welche sie wenigstens jetzt noch gewiß nicht dachte. Die Voraussetzung, daß sie durch die Zulassung einer solchen Verwechslung bloß den Layen eine Konvenienz hätte machen wollen, läßt sich wenigstens als historisch unrichtig beweisen, denn es ist ja erweißlich, daß sie nur selten etwas dabey gewannen. Bey der Indulgenz, welche die Kirche einem Verbrecher ertheilte — so nannte man jetzt die gestattete Verwechslung der Pönitenzen — mußte er sich oft größeren Beschwehrlichkeiten unterziehen, als ihm die buchstäbliche Erfüllung der kanonischen Buße gemacht haben würde [3]). Man wußte bis

3) S. *Morinus* de Administr. Sacr. Poenitent. L. IV. c. IX.

bis an das Ende dieser Periode hin noch nichts von jenen bequemeren Surrogaten, welche die weichherzige Kirche erst in der Folge zum Besten der armen Sünder — und zu ihrem eigenen erfand, und durch welche erst die Zulassung der Verwechslung den Charakter einer wahren Indulgenz erhielt. Man wußte noch nichts davon, daß man durch ein bloßes in einer bestimmten Kirche an einem bestimmten Tage verrichtetes Gebet, durch die bloße Theilnahme an der Feyerlichkeit ihres Einweyhungs-Fests, durch das Opfern auf einem privilegirten Altar, oder durch andere Kinderenen dieser Art von allen andern Buß-Uebungen sich frey machen könne. Wenn es auch gegen das Ende des achten Jahrhunderts hin und wieder schon vorkam, daß bey der Consekration einer neuen Kirche, besonders wenn der Pabst die Ceremonie verrichtete, den andächtigen Theilnehmern dabey eine Indulgenz ausgeboten wurde, so kam doch dieß meistens nur den kleineren Sündern zu gut, deren Vergehungen durch eine vierzigtägige Buß-Zeit ohnehin hätten

c. IX. p. 456. Die in diesem Zeitalter gebräuchliche Permutations-Praxis beschreibt am genauesten *Regino* De discipl. eccles. L. II. c. 44.

hätten abgemacht werden können. Wenn es aber noch öfter vorkam, daß man größeren Verbrechern eine Wallfarth zu irgend einem heiligen Ort [4]) anstatt der Buße ansetzte, so wurden gewöhnlich Bedingungen dazu gefügt, deren Erfüllung mit mehr Unannehmlichkeiten für sie verknüpft war, als ihnen die Uebernahme der gesetzmäßigen Buße hätte machen können. Im Ganzen mag es also sehr gewiß seyn, daß die Strenge der alten Kirchen-Zucht durch das neu-angenommene Permutations-System für jetzt noch eher geschärft als gemildert wurde.

§. 6.

Noch ungerechter ist die Vermuthung, die man schon zuweilen geäußert hat, daß die Kirche bloß aus eigennützigen Absichten die Verwandlung der kanonischen Bußen in Geld-Strafen begünstigt haben möchte: die Vermuthung ist aber auch deßwegen doppelt ungerecht, weil man so deutlich in der Geschichte gewahr wird, wodurch sie zunächst veranlaßt und gewissermaßen genöthigt wurde, die Verwandlung — nicht zu begünstigen, sondern nur zu dulden.

Es

4) Besonders Wallfahrten nach Rom.

Es war ja, unter den Franken besonders, schon längst hergebrachte, auch in ihre ganze Verfassung verschlungene Rechts-Idee, daß jedes Verbrechen gegen die Gesellschaft, oder gegen eines ihrer Mitglieder, also jede Verletzung fremder Rechte durch eine Geld-Strafe abgethan werden müsse, oder am schicklichsten abgethan werden könne. Wie sie auch zu der Idee gekommen seyn mochten, so war sie schon leitender Grundsatz ihrer öffentlichen und ihrer Privat-Justiz geworden, ehe sie noch mit dem Christenthum bekannt wurden, denn ihr ganzer Criminal-Codex war darnach eingerichtet, daß nur solche Strafen vernunft- und zweckmäßig seyen, durch welche zu gleicher Zeit dem Beleidigten Ersatz verschafft, und dem Beleidiger ein Uebel zugefügt würde. Auch hatten sie bereits den Begriff aufgefaßt, daß die Gesellschaft oder der Staat ebenfalls für jedes Privat-Verbrechen Genugthuung zu fordern befugt sey, daher mußte immer das gesetzmäßige fredum, oder die Geld-Buße zur Hälfte dem Staat oder dem König, und zur Hälfte dem Beleidigten bezahlt werden.

§. 7.

§. 7.

Wer kann es nun sich nicht selbst erklären, wie Menschen dieser Art auf die Vorstellung kamen, daß auch ihre Vergehungen gegen die Gesetze der Kirche und ihre Sünden gegen die neue Gottheit, die man ihnen bekannt gemacht hatte, am schicklichsten auf die nehmliche Art abgebüßt werden könnten? oder wer kann glauben, daß sie erst durch ihre neuen christlichen Priester darauf hätten gebracht werden müssen? Es war ja in der natürlichsten Ordnung, daß sich ihnen jetzt selbst der Gedanke aufdrängen mußte, und sogar die Besorgniß aufdrängen mußte, ob es auch auf irgend eine andere Art möglich sey, sich wegen aller der Folgen völlig sicher zu stellen, die man sonst wegen seiner Sünden zu befürchten habe? Diese Besorgniß aber war sie nicht hinreichend, sie zu bewegen, daß sie der Kirche selbst ihre Geld-Opfer aufdrangen, ehe es dieser noch eingefallen war, sie von ihnen zu verlangen?

§. 8.

Aber daß sich die Kirche selbst keinen Vortheil dabey machen wollte, wenigstens keinen unmittelbaren dabey machen wollte, sondern nur den

Umständen und dem Zeit-Geist nachgab — dieß läßt sich doch am sichtbarsten aus der ganzen Haltung erkennen, welche sie dabey annahm. Aus dieser Haltung möchte man ja beynahe schließen, daß sie selbst ein Vorgefühl der Vorwürfe gehabt hätte, welche ihr ihre Nachgiebigkeit in der Zukunft zuziehen würde. Sie ließ es daher einerseits jetzt noch nur selten zu, daß ihre kanonischen Strafen durch eine Geld-Buße abgekauft werden durften. Sie ließ es nicht leicht anders als unter der Bedingung zu, daß wenigstens einige jener Pönitenzen noch dazu übernommen werden müßten, sie gestattete also nicht sowohl eine Vertauschung der Pönitenzen mit den Geld-Bußen [5]), als

5) Ein Beyspiel von der gestatteten Vertauschung einer Buß-Uebung mit einer Geld-Abgabe findet sich im achten Jahrhundert, das aber nicht ganz hieher paßt. Nach einem Siege, den die Truppen Carls des Gr. über die Avaren erhalten hatten, schrieb er ein Dank- und Bitt-Fest (eine Litaney) aus, wobey drey Tage hindurch mit Enthaltung von Wein und Fleisch gefastet werden sollte. Dabey setzten dann die Bischöffe voraus fest, daß jeder Reichere das Wein-Verbot mit einem Solidus, und jeder Aermere mit einem

als vielmehr eine Verbindung der letzten mit den ersten, weil sich das Volk einmahl in den Kopf gesetzt hatte, daß die ersten ohne die letzten nicht würksam genug seyen; aber sie hütete sich andererseits sorgfältig, auch nur einen Schein-Grund zu dem Verdacht zu geben, daß es ihr dabey um einen Selbst-Gewinn zu thun seyn könnte.

§. 9.

einem Denar abkaufen könnte; dieß kann aber eben deßwegen nicht als eigentliche Geld-Buße für ein übertretenes Gesetz angesehen werden. Die Geschichte findet sich in einem Brief Carls des Gr. an seine Gemahlin Fastrade vom J. 791. S. *Sirmond* Conc. Gall. T. II. p. 158. Daß aber durch die Geld-Buße nicht immer die andern Pönitenzen abgekauft, sondern nur damit verbunden werden sollten, dieß sagt eine englische Synode zu Cloveshoven vom J. 747. höchst bestimmt c. 26. "Non sit eleemosyna porrecta ad minuendam vel ad mutandam satisfactionem per jejunia et reliqua expiationis opera a Sacerdote indictam — sed magis ad augmentandam emendationem suam." Doch gesteht sie dabey, daß es den meisten schon zur gefährlichen Gewohnheit geworden sey, die Sache so anzusehen, als ob alle Bußen durch das Geld, das man erlege, abgekauft wären.

§. 9.

Schwehrlich wird man in der Geschichte dieses Zeitraums auch nur ein einziges Beyspiel finden, daß die Kirche die Straf-Gelder, welche sie einem Verbrecher anstatt der kanonischen Buße, oder zu dieser ansetzte, in ihre eigene Casse hätte fallen lassen, oder für ihre eigene Casse gefordert hätte. Nur an die Armen sollte der Ordnung nach das Sünden-Geld ausbezahlt werden; aber dem Verbrecher blieb dabey die willkührliche Vertheilung selbst überlassen, so wie es auch seinem Gewissen überlassen blieb, wenn er sich von dem Teufel oder von dem Geiz verführen ließ, diesen etwas zu unterschlagen [6]. Am wenigsten konnte in den Händen der Beicht-Priester selbst etwas davon hängen bleiben, denn davon hatten glücklicher Weise

diese

6) "Eroget — heißt es immer bey Regino in der angeführten Stelle — in eleemosynam 26. 20. 18. solidos. Oder auch: De mancipiis suis aliquos dimittat liberos, aut captivos aliquos redimat. Doch setzt er allerdings auch einmahl hinzu: Attendat unusquisque, cui dare debeat, sive pro redemtione captivorum, sive supra sanctum altare, sive Dei servis seu pauperibus in eleemosyna."

diese selbst noch keinen Begriff, daß der Sünden-Handel für sie selbst lukrativ gemacht werden könnte. Daß aber die Kirche sich freylich auch nicht sehr darüber betrübte, da sie dazwischen hinein gewahr wurde, wie sich die Layen dabey immer mehr in dem Wahn bestärkten, Sünden gegen Gott müßten sich eben so gut abkaufen lassen, als Sünden gegen Menschen, daß sie sich auch nicht weigerte, die mancherley schönen Legate und Schenkungen anzunehmen, die ihr dieser Wahn ungefordert eintrug, ja daß sie selbst die Hände nicht immer zurückzog, wenn der Verbrecher, dem sie ein reiches Allmosen an die Armen als Buße angesetzt hatte, ihre eigene Armuth freywillig dabey bedenken wollte — wer kann sich darüber wundern? aber wer kann es ihr auch so sehr verdenken wollen?

§. 10.

Doch sobald sie nur die Layen durch diese Mittel etwas daran gewöhnt hatte, daß sie ihre Straf-Gewalt freywillig respektirten, so nahm sie ja eine ganz neue Haltung gegen sie an, welche vollends jeden Verdacht niederschlägt, daß sie bey den ersten Milderungen, welche sie zuließ,

bloß

bloß die kleinlichte Absicht, sich selbst einen Geld-Vortheil zu machen, gehabt haben könnte. Bald ließ es ja die Kirche nicht mehr von dem guten Willen der Layen abhangen, ob sie sich ihren Strafen unterwerfen wollten, sondern sie machte Anstalten, sie dazu zu zwingen, und zwar Anstalten, durch welche jetzt ihr Disciplinar-Wesen eine ganz eigene Form erhielt.

Kap. XIII.

Einrichtung der Sende. Weise Enthaltsamkeit bey dem Gebrauch des kirchlichen Bannes.

§. 1.

Schon im achten Jahrhundert hatten es die fränkischen Bischöffe dahin einzuleiten gewußt, daß man sie ihre Criminal-Jurisdiktion über alle Layen-Sünden in der Ordnung und Form des wahrsten Inquisitions-Processes ausüben ließ; denn um diese Zeit waren die sogenannten Sende bereits eingerichtet. Diese Sende waren nichts

nichts anders, als eigentliche geistliche Rug-Gerichte, welche jeder Bischoff in jedem Ort seiner Diöcese einmahl des Jahrs hielt, oder durch einen seiner Archidiakonen halten ließ [1]. Dabey war nicht nur jedes Mitglied der Orts-Gemeinde sich zu stellen verbunden, sondern jedes war verbunden, dem Richter alles zu denunciren, was ihm von Unordnungen und Verbrechen, die das Jahr hindurch in dem Ort vorgefallen seyn mochten, bekannt war. Den Vorstehern des Orts, und einigen der rechtlicheren Einwohner, die man zu Aufsehern bestellt hatte, lag diese Verpflichtung besonders ob; keiner aber durfte sein Zeugniß verweigern, wenn er dazu aufgefordert, oder sich einer andern Forderung entziehen, die von Seiten des geistlichen Richters in dem Nahmen der Kirche an ihn gemacht wurde [2].

§. 2.

Bey diesen Senden aber wurden gewöhnlich die Strafen für jedes denuncirte oder bekannt gewor-

1) Dieß machte ihnen Carl der Gr. in einem Capitular vom J. 803. c. 1. zur Pflicht.

2) S. Harzheim Conc. Germ. T. II. p. 511. *Morinus* L. VII. c. III. p. 444.

gewordene und erwiesene Verbrechen nicht nur sogleich diktirt, sondern gewöhnlich auch auf der Stelle öffentlich vollzogen. Zu dem Behuf der schnelleren und gewisseren Vollziehung machte man vorzüglich von der zugelassenen Permutation der kanonischen Pönitenzen Gebrauch. Man verwandelte zum Beyspiel ein zwanzig- oder dreißigtägiges Fasten, womit diese oder jene Sünde nach den Gesetzen abgebüßt werden sollte, in eine mehr oder weniger derbe Tracht Schläge, oder in eine Gefängniß-Strafe, die der Verbrecher in den Gewölben der Kirche aushalten mußte, oder in eine andere Gattung von Buß-Uebung die sich an Ort und Stelle anbringen ließ; aber niemahls gestattete man jetzt noch, daß diese Bußen mit Geld abgekauft werden durften, und noch weniger setzte man selbst noch von Seiten der Kirche eine Geld-Taxe dafür an.

§. 3.

Nun möchte sich wohl daraus allein die Uneigennützigkeit der Kirche bey ihrem neuen Straf-System noch nicht vollständig beweisen lassen, denn es kann nicht geläugnet werden, daß ihr bey diesen Rug-Gerichten gewöhnlich nur ärmere

Sünder

Sünder im eigentlichen Verstand in die Hände fielen, denen sie schon deßwegen kein Geld abnehmen konnte, weil sie keines hatten. Man hat Ursache zu vermuthen, daß die Sende zunächst nur dazu angeordnet waren, um das ganz rohe Volk auf dem Lande in einige Ordnung zu bringen, oder darinn zu erhalten. Die Großen und Reichen, der Adel oder der Herren-Stand wußte sich ihrer Gerichtsbarkeit überall zu entziehen [3]; aber dieser war es doch nur allein, von dem

3) Es scheint, daß selbst zuweilen die reicheren Güter-Besitzer es sich zum Schimpf anrechneten, wenn die Bischöffe nur an ihren Knechten und Colonen eine solche körperliche Strafe vollziehen ließen. Wenigstens befahl Carl der Kahle im J. 867. seinen Missis, sie sollten in jeder Parochie bekannt machen, daß sich kein Guts-Besitzer gegen die Bischöffe oder gegen ihre Abgeordneten aufiehnen dürfe, si pro criminibus colonos flagellaverint cum virgis. Capitular T. II. p. 207. Indessen war in dem schon angeführten Capitular vom J. 803. ohne Zweifel in Beziehung auf die Verbrecher aus dem Herren-Stand, die sich den Strafen der Bischöffe nicht unterwerfen wollten, schon befohlen; daß diese von dem Bischoff bey dem

dem sie etwas zu ziehen hoffen konnte, wenn es ihr um das Ziehen zu thun war.

§. 4.

Doch so gewiß es seyn mag, daß Verbrecher aus diesen höheren Ständen nicht vor die gewöhnlichen Sende kamen, so fehlt es doch nicht an Beyspielen, daß man auch mit solchen nach der ganzen Strenge der alten Pönitenz-Gesetze verfuhr. Gegen das neunte Jahrhundert hin häufen sich sogar die Beyspiele immer mehr, daß man Verbrecher dieser Art gar nicht mit den Opfern, zu denen sie sich selbst erboten, abkommen ließ, sondern ihnen noch dazu alle die Bußen auflegte, und selbst in einem gehäuften Maaß auflegte, die in den älteren Canonen vorgeschrieben waren. Von mehreren Synoden dieses Zeitraums wurden diese Buß-Canonen nicht nur wiederholt [4]), sondern mehrfach geschärft, und zu-

dem Gerichtshof des Königs denuncirt werden sollten — ad placitum deferantur.

4) Besonders auch von dem Pabst Gregor III. in seinem "Excerpto edito ex Patrum dictis Canonumque sententiis de diversis criminibus et remediis eorum." Concil. T. VI. p. 1476.

zugleich die Strafen für die Beicht-Priester geschärft, welche sich unterstehen würden, ihre Strenge eigenmächtig zu mildern [5]). Daraus aber darf man sicher schließen, daß die Kirche jetzt noch nicht die Absicht hatte, sich durch eine Relaxation ihres Straf-Systems andere Vortheile zu machen, und sie auch bey den scheinbaren Relaxationen, zu denen sie sich hier zuerst durch die Umstände gezwungen sah, nicht gehabt hatte.

§. 5.

Doch dieß darf man auch schon deßwegen annehmen, weil ja sicherlich die Bischöffe selbst fühlen mußten, daß der unausbleibliche und bleibende Nachtheil, der aus jedem Mittel, das ihre Criminal-Jurisdiktion für die Layen weniger furchtbar machte, unabwendbar für sie erwachsen würde, in gar keinem Verhältniß mit dem

5) S. Synod. Cabillon. c. 38. Conc. Paris. c. 32. 34. Diese letzte Synode vom J. 829. mißbilligte sogar die neuen libros poenitentiales, und machte es den Presbytern zur Pflicht, daß sie sich nicht nach diesen, sondern nach den alten Canonen richten sollten.

dem temporären Vortheil stand, den sie allenfalls daraus ziehen konnten. Zwar darf man gewiß nicht voraussetzen, daß sie immer nach einer planmäßig speculirenden Politik gehandelt hätten, denn dazu waren sie wahrhaftig die Menschen nicht; aber so einfältig waren sie doch auch nicht, um gerade gegen ihren Nutzen zu handeln, und nicht so blind, um ihn hier zu übersehen. Sobald sich einmahl der Glaube unter den Layen befestigt hatte, daß sie sich den Bußen unterwerfen müßten, welche ihnen die Bischöffe für ihre Sünden auflegten, so mußte jedem von diesen sein Instinkt sagen, daß der größte Theil seines Ansehens und seiner Macht über sie von diesem Glauben abhieng, und eben damit von der Meynung abhieng, welche sie von dem Werth, von der Kraft und von der Würksamkeit jener Bußen behielten, aber auch zugleich sagen, daß diese unfehlbar in dem nehmlichen Verhältniß sinken müßte, in welchem sie es leichter finden würden, die Bußen abzuthun.

§. 6.

Wie gut übrigens die ehrlichen Bischöffe sich dabey auch nach den Umständen zu richten, und

ihre

ihre Hülfs-Mittel nach diesen zu berechnen wuß-
ten, dieß wurde am sichtbarsten in der Klugheit,
welche sie in der neuen Lage, worein sie gekom-
men waren, bey dem Gebrauch und bey dem
Nicht-Gebrauch der furchtbarsten ihrer geistli-
chen Waffen, nehmlich ihres Bannes zeigten.

Es ließ sich ja wohl nicht erwarten, daß die
neuen Schaafe, welche sie jetzt unter ihre Auf-
sicht bekommen hatten, von dem Unglück, auf
einige Zeit von den Hürden der Kirche ausge-
schlossen zu werden, sogleich die ganze schreckliche
Vorstellung auffassen würden, welche sich eh-
mahls die Layen im Orient hatten beybringen
lassen. Wie hätte es der rohe Franke und Lon-
gobarde für ein Unglück halten können, wenn er
eine Zeitlang nicht in die Kirche kommen, oder
der Messe und dem Gottesdienst nicht beywoh-
nen durfte? Aber wie hätte auch dasjenige, was
man wohl nicht unterließ, ihm von den Folgen
des Bannes vorzusagen, sogleich auf ihn würken
können, da ihm alles, was er davon hörte, im
höchsten Grad neu war? Selbst vor dem Teufel,
dessen Gewalt er durch den Bann überliefert,
und vor der Hölle, in deren Rachen er dadurch
gestoßen werden sollte, konnte er sich nicht so sehr

 fürch-

fürchten, ehe er erst mit dem einen und mit der andern besser bekannt war; also mußten zuerst die Bilder davon in seine Ideen = Reyhe hinein gebracht und hineingepaßt, oder seine Phantasie mußte dazu gebracht werden, daß sie sich selbst die Bilder davon nach ihrer Art ausmahlte, und dieß konnte unmöglich so schnell erfolgen, als man es wohl wünschen mochte.

§. 7.

Unter diesen Umständen beobachtete aber die Kirche ein Verfahren, in welchem man eine sehr bedachtsame Klugheit unmöglich verkennen kann. Sie unterließ nicht, den Layen diejenigen Folgen ihres Bannes, die bis in die unsichtbare Welt hineinreichen sollten, so gräßlich als möglich vorzumahlen; aber sie sorgte zugleich dafür, daß immer mehr gegenwärtig = nachtheilige Folgen damit verknüpft werden sollten. Man suchte daher auch hier nicht nur dem Volk beyzubringen, daß ein Verbannter von jedem menschlichen Umgang ausgeschlossen, und wie ein Verpesteter oder wie ein Aussätziger geflohen werden müsse [6]), sondern

6) S. Synod. Vernens. Can. 9. "Ut sciatis, qualis sit modus

sondern man suchte es einzuleiten, daß der Bann die völlige Würkung einer bürgerlichen Proscription bekommen sollte. Man findet sogar nicht undeutliche Spuhren, daß es die Bischöffe darauf anlegten, allmählig die Idee unter das Volk zu bringen, daß selbst ein König, der in den Bann der Kirche verfiele, eben dadurch auch der Regierung entsetzt werde, oder wenigstens, so lang er unter dem Bann stehe, keinen gültigen Regierungs-Akt ausüben könne. Darauf schien bereits der heil. Remigius in seinem Testament seine Nachfolger bringen zu wollen [7]), und ihre Schuld war es würklich nicht, wenn die Idee nicht allgemein aufgefaßt wurde.

§. 8.

Doch dazu kam es allerdings in dieser Periode noch nicht, und auch überhaupt nicht dazu,

modus excommunicationis — In ecclesiam non debet intrare excommunicatus nec cum ullo Christiano cibum vel potum sumere, nec ejus munera quisquam debet accipere, nec osculum porrigere, nec in oratione ei se jungere, nec salutare." Capitul. T. I. p. 172.

7) S. *Baron.* ad ann. 514. n. 24.

zu, daß die Kirche einen Verbrecher durch ihren Bann selbst um seine ganze bürgerliche Existenz hätte bringen können. Die fränkischen Bischöffe wußten zwar schon von dem König Childebert einen Befehl auszuwürken, nach welchem kein Verbannter an dem königlichen Hof-Lager erscheinen durfte [8]). Sie wußten auch in Spanien und England es mehrmahls einzuleiten, daß man ihrem Bann von Seiten des Staats selbst die Würkungen einer bürgerlichen Achts-Erklärung einzuräumen schien [9]); aber sie konnten

8) S. Decretio Childeberti Regis bey *Heineccius* C. Jur. Germ. ant. p. 473. Auch schon im J. 616. hatten sie auf einer Synode zu Paris verordnet, daß, so oft jemand in den Bann gethan würde, die Anzeige davon in alle benachbarte Oerter geschickt werden sollte. S. Conc. T. V. p. 1655.

9) Im J. 851. leiteten sie es doch dahin auch im fränkischen Staat ein, daß sich die drey Söhne Ludwigs I. vereinigten, keinem Verbannten, der aus einem Reich in das andere fliehen würde, Schutz zu geben. Capit. T. II. p. 46. *Hincmari* Opp. T. II. p. 575. Ja schon im J. 755. hatten sie von Pipin ein Gesetz ausgewürkt, nach welchem ein Verbannter — aber freylich nur dann erst,

ten es noch nicht in den würklichen Rechts-Gebrauch bringen, weil der Zeit-Geist und der Volks-Geist noch überall dagegen war. Am wenigsten gelangen ihnen die Versuche, welche sie zuweilen anstellten, ihren Bann auch den Königen selbst furchtbar zu machen, denn die ersten Beyspiele in dieser Art, welche sie noch im sechsten Jahrhundert zu statuiren wagten, blieben meistens ganz würkungslos. Der König Theodebert, den der heil. Nicetius von Trier im Jahr 530. als gar zu offenbaren Sünder und Ehebrecher in den Bann that, ließ sich nicht einmahl von ihm aus der Kirche weisen, und wenn er doch, nach der Erzählung des ehrlichen Gregors, sich etwas darauf besserte, so kam dieß bloß daher, weil man ihm dabey ein Wunder [10]) vorzumachen gewußt hatte. Hingegen bey dem König Chlotar, mit dem er die nehmliche Operation vornahm, richtete er gar nichts aus

erst, wenn er gar keine Zeichen von Besserung äußern würde — von dem König — judicio regis — exilirt werden sollte, Cap. T. I. 172.

10) S. Gregor in Vita S. Nicet.

aus [11]), und eben so wenig ließ sich der König Charibert im Jahr 570. von der Heyrath mit der Schwester seiner Gemahlin durch den Bann abhalten, womit ihn der heilige Germanus belegt hatte [12]). Das schlimmste dabey war, daß auch das Volk weiter gar keine Notiz davon nahm, ob der König unter dem Bann stehe oder nicht? Wenigstens kam es nirgends darüber in Bewegung, und die Bischöffe mußten sich damit begnügen, ihm nur den bald darauf erfolgten Tod von Charibert als eine Folge der göttlichen Gerichte vorzustellen, die ihm der Bann zugezogen habe.

§. 9.

Dabey mußten sie die Hoffnung aufgeben, daß es ihnen so bald gelingen dürfte, ihren Bann auch nur dem Volk als ein gegenwärtiges Uebel wahrhaftig furchtbar zu machen; allein in dieser Lage traf man nun eine höchst weise Auskunft, bey der man für jetzt gar nichts verlohr, und doch für die Zukunft immer noch zu gewinnen

11) Vielmehr jagte ihn dafür Chlotar aus seinem Bisthum. S. eb. das.

12) S. Gregor Hist. Franc. L. IV. c. 26.

nen hoffen konnte, was sich nicht sogleich erhalten ließ. Durch eine kleine Veränderung, die man in der bisherigen Praxis der kirchlichen Disciplin anbrachte, erhielt man den Vortheil, daß man gar nicht nöthig hatte, es oft zu dem würklichen Bann kommen zu lassen, und dadurch machte man es sich auch am gewissesten möglich, daß man mit der Zeit mehr daraus machen konnte.

§. 10.

Nach der älteren und ursprünglichen Disciplinar-Praxis der Kirche hatte jedes Verbrechen eine würkliche, nur der Dauer der Zeit nach verschiedene, und auch mehr oder weniger totale Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft nach sich gezogen. Wer auch verborgene Sünden freywillig gebeichtet hatte, und wegen der dafür zu übernehmenden Buße mit seinem Beicht-Priester im Stillen übereingekommen war, der war doch verpflichtet, sich in eine Klasse der Büßenden zu stellen, und in der Entfernung von dem eigentlichen Heiligthum zu bleiben, welche dieser Klasse vorgeschrieben war; denn er wurde nicht eher zu der vollen Gemeinschaft mit der Kirche

wieder

wieder zugelassen, also nicht eher absolvirt, bis seine Bußzeit verflossen war. Dieß war es aber, was man jetzt veränderte; denn in den meisten Fällen ertheilte man nun dem Beichtenden sogleich die Absolution, indem man ihm nur die Uebernahme gewisser Bußen zur Bedingung machte, die er hintennach erfüllen müsse [13]). Damit verfiel er dann eigentlich gar nicht unter den Bann, ja es war nicht einmahl die Furcht davor, die ihn

13) Die neue Praxis wurde auch in den Capitularien der fränkischen Könige bestätigt "ut singuli statim post confessionis poenitentiam acceptam data oratione reconcilientur" — und zwar ausdrücklich aus der hinzugefügten Ursache "quia vera necessitate praepedimur Canonum statuta de reconciliandis poenitentibus pleniter observare." S. Capit. T. I. p. 958. Indessen ist hier doch nur von peccatis occultis die Rede, bey denen auch ein Presbyter absolviren konnte, und überdieß mußte sich doch ein auf diese Art absolvirter Sünder, so lange seine Buß-Zeit dauerte, selbst der Theilnahme an dem Sakrament des Abendmahls enthalten. Ob auch bey peccatis publicis die Absolution vor vollendeter Buß-Zeit gegeben wurde, hat Morinus sehr zweifelhaft gemacht. L. IX. c. XIV. p. 660.

ihn zu der gewissenhaften Erstehung der ihm aufgelegten Bußen bewegen sollte, oder konnte, da er es wenigstens in einzelnen Fällen so leicht finden mußte, die Kirche im Stillen dabey zu betrügen.

§. 11.

Was aber die Kirche durch die Veränderung gewann, dieß bewieß der Erfolg. Sie gewann dabey, daß ihr Bann doch für jetzt nicht verächtlich wurde, was er durch einen häufigen Gebrauch unausbleiblich hätte werden müssen, und dieser negative Gewinn war schon bedeutend genug. Da ihr die Layen doch das Recht zugestanden, daß sie sich um alle ihre Sünden bekümmern dürfte, und sich den Bußen unterwarfen, die sie ihnen dafür auflegte, so wurde schon dadurch ihre Criminal-Jurisdiktion bestimmt genug von ihnen anerkannt. So weit gelang es ihr auch mehrmahls, daß sie selbst die Könige dazu brachte, sich ihr zu unterwerfen [14]), denn sie

14) Das Beyspiel des Königs Reccared ist schon angeführt worden, und noch bekannter ist die harte Kirchen-Buße, welcher sich der Kayser Ludwig I.

sie fanden nichts bedenkliches dabey, sich als Sünder vor sie hinzustellen, wenn sie voraus gewiß waren, ihre Absolution auf Bedingungen zu erhalten, deren Erfüllung sie sich immer leicht genug machen konnten. Dabey konnte aber immer auch noch eine heilige Furcht vor dem Bann in den Gemüthern des Volks unterhalten, und desto leichter unterhalten werden, je seltener man es dazu kommen ließ. Das dunkle Gefühl dieser Furcht würkte nur desto stärker auf seine Phantasie, und machte sie allmählig fähig, die Vorstellungen davon aufzufassen, für welche sie zuerst gar keine Empfänglichkeit gehabt hatte. Gegen das Ende dieser Periode hin durfte es daher die Kirche schon wagen, ihren Bann in einzelnen Fällen als leztes Zwangs = Mittel würklich zu gebrauchen und anzuwenden [15]).

Im

I. im J. 833. in der Kloster = Kirche des heil. Medardus zu Soissons wohl nicht ganz freywillig unterwarf. Nach der Erzählung von Teganus hatte er es jedoch schon im J. 817. nach dem durch ihn veranlaßten Tod seines Enkels Bernhard freywillig gethan.

15) Aber sie wurde jezt auch sogleich von der weltlichen

Im Verlauf des zehnten und eilften Jahrhunderts gelang es ihr dann vollends, ihm eine Würksamkeit zu geben, die ihn auch für Menschen, welche sich vor dem Teufel und vor der Hölle nicht mehr fürchteten, schreckend machen konnte, und nun war das ganze Ziel erreicht, zu dem man kommen wollte, ohne daß man durch den Aufschub etwas verlohren hatte.

Kap. XIV.

Wohlthätige Folgen der Verhältnisse, in welche die Kirche mit dem Staat gekommen ist.

---

§. 1.

Daraus entsprangen wohl, aus allen diesen Einrichtungen zusammen entsprangen wohl Verhältnisse und Beziehungen genug, in welchen hier die Kirche auch auf den Staat, und ihre Bischöf-

chen Macht gewarnt, ihn nicht zu mißbrauchen. Excommunicationes passim — et sine causa — et subito non fiant. Capit. T. I. p. 729. 961.

Bischöffe auf die bürgerliche Gesellschaft einwürken konnten. Es war selbst mehrfach darauf angelegt, daß der Staat zuletzt unter die Herrschaft der Kirche kommen, und die weltliche Macht der kirchlichen subordinirt werden sollte. Es kam selbst noch vor dem Schluß dieser Periode wenigstens dazu, daß sich überall aus den Repräsentanten der Kirche, aus den Bischöffen, der erste Stand in der bürgerlichen Gesellschaft herausgebildet hatte; noch viel sichtbarer aber war es vor dem Schluß dieser Periode schon geworden, wie vielfach bereits die Kirche auf die Verfassung, auf die Gesetze und auf den Volks-Geist in jedem der neuen Staaten eingewürkt hatte. Das Ganze dieser Einwürkung kann jedoch eben so leicht überschätzt als zu niedrig angeschlagen werden; wenigstens ist es schon eben so oft überschätzt als zu niedrig angeschlagen worden, daher mag es nicht ganz zwecklos seyn, noch einige Bemerkungen auszuführen, die zu einer richtigeren Ansicht davon, und durch diese auch zu einem billigeren Urtheil darüber leiten können.

§. 2.

§. 2.

Gewiß darf hier im allgemeinen zuerst behauptet werden, daß die Kirche auf die neuen Staaten, auf die Menschen, aus denen sie bestanden, und auf alle Klassen dieser Menschen höchstwohlthätig einwürkte, und zwar nicht nur durch die neuen Begriffe, welche sie unter ihnen verbreitete, oder durch die Religion, die sie ihnen mittheilte, sondern zunächst auch durch ihre äußeren Einrichtungen, durch ihre Gesetze und durch ihre Disciplin höchst wohlthätig einwürkte. Sie leitete nehmlich dadurch, und zunächst dadurch einen Anfang von sittlicher Kultur bey ihnen ein, und zwar gerade in der Progression, und in dem Stuffen-Gang ein, in welchem sie allein erfolgen konnte. Das Christenthum in seiner unentstellten Reinigkeit, die Religion Jesu in ihrem wahren Charakter, als Führerin zur höheren Moralität, hätte jetzt noch gar nicht auf sie würken können, denn bey dem Mangel an aller Geistes-Bildung fehlte es ihnen auch ganz an dem Vermögen, sie in diesem Charakter und in jener Reinigkeit aufzufassen. Aber durch die neue Form eines äußeren Cultus, durch die man ihre Phantasie anzog, und durch die neue

Autorität einer Kirche, die ihnen mehr Gesetze als Lehren, und weniger zu denken als zu thun gab, konnte allmählig etwas in ihnen angeregt und aufgeregt werden, das sich zuletzt in ein wahres sittliches Gefühl verwandeln konnte; und dieß war dann sicherlich der einzige Weg, auf welchem sich nach und nach auch ihre weitere Geistes-Bildung einleiten ließ.

§. 3.

Auch in der bürgerlichen Verfassung der neuen Staaten würde man daher zuverlässig die ersten Spuhren ihrer Annäherung zu einem policirten und civilisirten Zustand viel späther wahrnehmen, wenn nicht die Kirche dabey nachgeholfen hätte; denn wiewohl sie sich selbst auf einem schon längst civilisirten Grund und Boden angepflanzt hatten, ja wiewohl sie selbst das Bessere mehrerer Anstalten, welche sie hier schon eingerichtet antrafen, zum Theil wenigstens fühlten, und sich zu eigen zu machen wünschten, so würde doch der wilde Geist ihrer alten National-Verfassung gewiß noch lange über das neue vorgeschlagen haben, wenn er nicht selbst zuerst durch die Kirche gebrochen und gemil-

dert

dert worden wäre. Doch man kann ja selbst — zweytens auch manches im besonderen auszeichnen, was würklich die Kirche in ihrer Verfassung besser machte; oder mehrere spezielle Beziehungen angeben, in denen sich ihr Einfluß darauf am wohlthätigsten äußerte.

§. 4.

So war es die Kirche, welche allmählig mehr Festigkeit in die Verbindung der neuen Staaten — es war die Kirche, welche mehr Menschlichkeit in ihre Gesetze, und mehr Gerechtigkeit in ihre Rechts-Pflege brachte, ja es war die Kirche, welche überall den ersten Grund legte, auf welchem mit der Zeit das Gebäude eines neuen Gesellschafts-Vereins aufgeführt werden konnte, der in Vergleichung mit dem bisherigen allen einzelnen Staats-Bürgern einen weit gleicheren Antheil an der gemeinschaftlichen Masse der öffentlichen Glückseligkeit für ein weit geringeres Opfer ihrer Menschen-Rechte versicherte.

§. 5.

Das erste und das letzte floß zunächst aus den neuen Verhältnissen aus, in welche die Bi-

schöffe, als Repräsentanten der Kirche, mit dem Staat kamen. Es kam dadurch ein neuer integrirender Theil zu der Staats-Gesellschaft hinzu, der sich durch mehrere Bande an die übrigen anschloß, und auch sie dadurch fester zusammenhielt. Sobald sie einmahl Landstände geworden waren, so wurde schon der Spiel-Raum um etwas eingeschränkt, der vorher dem Despotismus und der Willkühr der Regenten und der Großen verfassungsmäßig freygelassen war, so weit die Gesellschafts-Verfassung für den Zustand des Krieges berechnet war. Diese Regenten und Großen, die auch im Friedens-Stand die Rolle der kriegerischen Anführer fortspielen wollten, hatten jetzt das Entgegenstreben einer neuen Menschen-Classe zu überwinden, deren unsichtbarer und unmerklich sich äußernder Einfluß dem ihrigen desto mehr Abbruch that, und desto gefährlicher wurde, je seltener er sich in den offenen Kampf mit ihrer Macht einließ. Schon die neue Sprache, welche die neue Menschen-Classe allmählig bey allen Verhandlungen, an denen sie Antheil nahm, an dem Hofe, in den Gerichts-Höfen, in den National-Konventen einführte, wurde ein höchst würksames Mittel,

tel, dem Despotismus, noch ehe er es selbst merkte, gewisse Bande anzulegen, in denen er sich nicht mehr so frey als bisher bewegen konnte, denn ehe man noch den Geist ahndete, der sich durch diese Sprache mittheilen könnte, hatte man sich schon daran gewöhnt, und durch die Gewohnheit auch von ihrem Geist etwas aufgefaßt.

§. 6.

Dabey erwieß es sich aber als Thatsache, daß sie eben damit dem Staats-Verband auch mehr Festigkeit gab, als er vorher gehabt hatte. In dem ersten halben Jahrhundert nach der Einführung des Christenthums unter den Gothen und Franken, unter den Longobarden und Angelsachsen fand noch ein sehr häufiger Regenten-Wechsel unter ihnen statt, der auch meistens ohne große Schwierigkeit durchgesetzt wurde. Es war selten die Nation, welche dabey in Bewegung kam, sondern ein einzelner Empörer an der Spitze seiner Anhänger fiel öffentlich oder heimlich über den Regenten her, setzte sich nach seiner Ermordung die Krone auf, und behauptete sie so lange, bis sie ein glücklicherer Räuber ihm

oder seinem Erben wieder vom Haupt riß. Im Verlauf des siebenten und achten Jahrhunderts erhielten endlich die Throne mehr Sicherheit; und es ist unverkennbar, daß sie dieß vorzüglich der Kirche, aber auch unverkennbar, daß sie es doch nicht zunächst dem neuen Glauben und der neuen Lehre zu danken hatten, welche durch sie unter das Volk gekommen waren.

§. 7.

Wenn nehmlich die neuen religiösen Begriffe, die man ihm beybrachte, immer auch etwas dabey thaten, so hielten sie doch nicht lange vor. Die christlichen Franken sahen schon von Chlodwig an in ihren Königen nach der Sprache ihrer neuen Priester auch Gesalbte des Herrn, und eine dunkle Vorstellung von religiöser Heiligkeit und Unverletzlichkeit, welche den Königen durch die Salbung zuwüchse, schoß ohne Zweifel schon das erstemahl bey ihnen auf, da sie die Ceremonie mit einem ihrer Regenten vornehmen sahen; allein noch eine geraume Zeit hindurch machte man sich weiter nichts mehr daraus, die gesalbten Könige aus der Welt oder doch vom Thron zu schaffen, als man sich vorher bey den unge-

ungesalbten daraus gemacht hatte [1]). So wie hingegen die Kirche durch ihre Bischöffe mehr Einfluß auf den Staat, und damit auch mehr Antheil an den Regierungs-Veränderungen bekam, so kam es weit seltener mehr zu den letzten, wenn sie nicht anders, was zuweilen geschah, die Veränderung selbst anzulegen und zu leiten für gut fand. Zu der Absetzung eines Regenten, mit welchem die Kirche zufrieden war, kam es aber gewiß nicht mehr so leicht, denn so lang er die Bischöffe auf seiner Seite hatte, und von ihrem politischen und religiösen Einfluß auf das Volk gehalten wurde, so behielt seine Macht gewiß das Uebergewicht über jede andere, die gegen sie aufstehen wollte. Wer kann auch zweifeln, daß die Könige dieses Zeitalters dieß recht gut wußten, denn wer kann glauben, daß sie den Bischöffen ganz ohne Rücksicht auf Gegendienste, die sie von ihnen erwarteten, aus bloßer Groß-

1) Dieß war auch der Fall bey den Gothen, von denen deßwegen der Mönch Fredegar noch im siebenten Jahrhundert sagte: Gothi jam olim habent hoc vitium, cum rex eis non placet, interficitur. c. 43.

Großmuth oder Frömmigkeit zu ihrem Einfluß geholfen haben dürften?

§. 8.

Noch weniger kann man aber bezweifeln, daß es die Kirche war, welche allmählig mehr Menschlichkeit in die Gesetze, mehr Gerechtigkeit in die Rechts-Pflege, und mehr Gleichheit in die Vertheilung der gemeinschaftlichen Lasten und der gemeinschaftlichen Vortheile des Staats-Vereins brachte. Man darf nur dabey nicht vergessen, daß sich hierinn die Würkungen ihres wohlthätigen Einflusses nur langsam entwickeln und äußern konnten, weil sie der Natur der Dinge und der Umstände nach nur mittelbar darauf einwürken konnte; aber schon in dieser Periode zeigen sich doch Spuhren genug, aus denen sich ihre beginnende Einwürkung erkennen läßt.

§. 9.

Auf den ersten Blick könnte es zwar scheinen, als ob von der Zeit an, da sich der christliche Klerus auch einen Antheil an der bürgerlichen Gesetzgebung zu verschaffen gewußt hatte, die

Gesetze

Gesetze in allen den neu=entstandenen Staaten noch strenger und grausamer als vorher geworden wären. Man hat es ihm daher auch schon geradezu zur Last gelegt, daß er das meiste dabey gethan habe [2]); allein es ist nicht schwehr, den Vorwurf von ihm abzulehnen, der darinn gegen ihn liegen soll, ohne daß man nöthig hat, das Wahre der Thatsache wegzuläugnen, auf welche er gebaut wird. Er würkte allerdings dazu mit, daß die Gesetze hin und wieder strenger wurden. Er schärfte bey mehreren die Härte der Strafen, welche vorher auf ihre Uebertretung gesetzt waren; doch dadurch machte er die Gesetzgebung so wenig grausam, daß er vielmehr gerade damit mehr Menschlichkeit hineinbrachte.

§. 10.

In den älteren deutschen und fränkischen Gesetzen waren auf die meisten Verbrechen, die nicht zunächst gegen den König und den Staat, sondern bloß gegen einzelne Glieder des Staats begangen wurden, keine andere als Geld=Bußen gesetzt,

2) S. Runde Abhandlung ꝛc. p. 88.

gesetzt, durch welche der Beleidigte und die öffentliche Gerechtigkeit versöhnt werden sollte. Selbst ein Mord oder ein Todschlag konnte durch ein Wehr-Geld abgethan werden, das nur nach dem Stande des Ermordeten höher oder niedriger angesetzt wurde. Kann man aber in dieser Gelindigkeit der älteren deutschen und fränkischen Gesetzgeber einen Beweis ihrer Menschlichkeit, oder wird man nicht vielmehr allgemein den entscheidendsten Beweis von dem geringen Werth darinn finden, den sie auf Menschen-Rechte und Menschen-Leben setzten? Und wenn nun die Kirche zu der Verbannung dieser unmenschlichen Gelindigkeit mitwürkte, kann sie wohl mit Recht als grausam ausgeschrieen werden [3])?

§. 11.

3) So wurde in den neuen Burgundischen Gesetzen des Königs Gundebald allerdings durch den Einfluß der Kirche die Todes-Strafe auf jeden Mord, und noch auf einige andere Verbrechen gesetzt, die vorher nicht als kapital behandelt worden waren; aber gerade deßwegen konnte es Gregor der Kirche mit Recht als Verdienst anschreiben, daß sie den König bewogen habe "ut mitiores leges Burgundienibus instituerent." L. II. c. 33.

§. 11.

Doch diese gelinden Gesetze kamen ja ohnehin nur den mächtigeren und reichen Verbrechern zu gut, und ihre Gelindigkeit rührte unstreitig zum Theil auch davon her, weil die oberste Staats-Gewalt in der noch ungeordneten Verfassung sich zu schwach befand, um Verbrecher von dieser Art zu der Unterwürfigkeit unter strengere zu zwingen. Gegen den gemeinen Verbrecher verfuhr sie gewöhnlich nicht nur mit einer weit strengeren, sondern — was noch schlimmer war — mit willkührlicher Härte [4]), in der man jedoch nichts ungerechtes sah, sobald er nur einer gesetzwidrigen Handlung überführt war. Glaubte doch der König Chlodwig, so lang er noch ein Heyde war, einen völlig gültigen und von der ganzen Nation für gültig erkannten Grund gefunden zu haben, um

4) La Justice — sagt einer der gründlichsten französischen Geschichtforscher — n'étoit severe, que contre les foibles, et alors elle s'exercoit presqu'arbitrairement. Mais toutes les fois, qu'il étoit question d'un delit commis par des hommes tant soit peu redoutables, le tribunal du Roi n'étoit occupé, qu'à les reconcilier. S. *Moreau* T. II. p. 11.

um einen Franken, gegen den er um einer alten Beleidigung willen einen Groll hatte, mit der Todes-Strafe zu belegen, weil er bey der Heerschau seine Waffen nicht ganz in Ordnung gefunden hatte [5]). Beyspiele von ähnlichen Grausamkeiten, welche die Gerechtigkeit gegen den armen und machtlosen Sünder ausübte, finden sich noch in Menge in der Geschichte der Merovinger: wenn also die Kirche durch ihren Einfluß bewürkte, daß jene Legal-Strafen, welche bisher bloß den reichen und mächtigen getroffen hatten, geschärft wurden, so machte sie auch in dieser Hinsicht die Gerechtigkeit menschlicher, indem sie sie zugleich unpartheyischer machte.

§. 12.

Eben deßwegen kann man auch von den neuen Gattungen von Strafen, welche sie einführte, so wenig als von den mancherley neuen Gesetzen, welche sie veranlaßte, einen Grund hernehmen, um ihr jenes Verdienst abzustreiten. Was die letzten betrifft, so war es allerdings die Kirche, welche zuerst die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf manche Gegenstände richtete, die bis-

her

5) S. *Gregor Tur.* L. II. c. 27.

her gar nicht von ihr geachtet worden waren. Es waren die Bischöffe, von denen die Vorschläge zu den meisten Verordnungen herrührten, welche zunächst die Erhaltung oder vielmehr die Einführung einer allgemeineren Zucht und Ehrbarkeit zum Zweck hatten. Es waren also allerdings die christlichen Bischöffe, welche in die Gesetzbücher der Franken und Gothen eine Menge neuer Gesetze brachten, von denen man vorher nichts gewußt hatte. Doch wenn durch diese Gesetze auch mehr Ordnung in die bürgerliche Gesellschaft gebracht, wenn die allgemeine Ruhe und Sicherheit, wenn das öffentliche und das Privat-Eigenthum gewisser dadurch gesichert, wenn es unverkennbare Würkung davon wurde, daß der etwas gebrochene rohe Geist der wilden Menschen sich unter dem Joch, das sie ihm auflegten, allmählig in den Zustand einer friedlichen Verfassung mehr schicken und schmiegen lernte, wurden nicht auch diese weiteren Bande höchst wohlthätig, womit sie ihn fesselte? Mochte immer der Gegenstand ihrer Gesetze zuweilen höchst kleinlicht und geringfügig seyn; aber nur desto gerechtere Ansprüche können sie um deßwillen auf den Dank für das Gute machen, das dar-

aus

aus entsprang, je weniger sich verkennen läßt, daß sie doch im Ganzen dieß Gute dabey abzielten, und daß es bey solchen Menschen nur durch solche Mittel erzielt werden konnte.

§. 13.

Sobald man sich nur an dieß letzte erinnert, so wird man auch in den mancherley Gattungen neuer und besonders körperlicher Strafen, welche nun durch die Kirche in den Criminal-Codex der neuen Staaten kamen, wenigstens keinen Grund mehr zu der Beschuldigung finden, daß sie die Gerechtigkeit grausamer gemacht habe. Es möchte sich vielleicht überhaupt noch bezweifeln lassen, ob man gerade der Kirche den größten Antheil dabey zuschreiben darf? denn wiewohl man sie allerdings in den neuen Gesetzen des fränkischen und gothischen Staats von der Zeit an, da auch die christlichen Geistlichen einen Antheil an der Gesetzgebung erhielten, häufiger als vorher findet, so läßt sich doch daraus allein noch nicht schließen, daß sie nur von diesen vorgeschlagen worden seyn könnten, denn man ließ sie doch die Gesetze nicht allein machen. Außerdem ist es noch nicht einmahl erwiesen,

daß

daß unter den Franken und West-Gothen körperliche Strafen vorher unbekannt und ungewöhnlich gewesen, oder nur bey Sklaven und nicht bey Freyen angewandt worden seyen. Wenn man sie nicht eher in ihren Gesetzen findet, als bis der christliche Klerus einen Antheil an der Gesetzgebung erhielt, so kann ja dieß auch daher kommen [6]), weil ihre Gesetze nicht eher geschrieben und gesammelt wurden. Gewiß genug weiß man

6) Die meisten solcher Strafen finden sich in den Westgothischen Gesetzen, und nach einer Stelle Isidors von *Sevilla* glaubte man bisher gewöhnlich, daß die Gothen diese Gesetze von ihrem König Eurik im J. 466. bekommen, und daß sie sein Nachfolger Alarich gesammelt hätte. Ein neuerer Gelehrter hat es aber sehr wahrscheinlich gemacht, daß man in jener Stelle Isidors etwas mehr gefunden hatte, als er selbst darinn sagen wollte, und daß die Sammlung der gothischen Gesetze erst in die Zeiten des Königs Chindiswinth und seines Sohns Reciswinth, also in die Mitte des siebenten Jahrhunderts gesetzt werden muß. S. Ueber die Gesetze der Westgothen. Eine Einladungs-Schrift zu seinen Vorlesungen. Von D. Friedr. Rühs. Greifswald. 1803. in 8.

man aber, daß sie für ihre Knechte keine andere als körperliche Strafen kannten, und da Cäsar von den alten Galliern ausdrücklich versichert, daß sie zwischen ihren unteren Volks-Klassen und zwischen ihren Knechten fast gar keinen Unterschied machten [7]), ist es nicht wahrscheinlich, daß es sich auch bey diesen andern Völkern in ihrem früheren Zustand eben so verhalten haben mag? Doch es mag immer angenommen werden, daß es die Kirche war, welche nun einen häufigeren Gebrauch solcher Strafen einführte; allein ist es in diesem Fall nicht sehr natürlich zu glauben, daß sie zunächst dadurch dazu bestimmt wurde, weil sie sich schon durch die Erfahrung von der größeren und gewisseren Würksamkeit solcher Strafen bey den Menschen, mit denen sie jetzt zu thun bekam, überzeugt hatte? Die Vermuthung wird fast zur Gewißheit, wenn man dazu nimmt, daß sie auch in ihre den neuen Proselyten angepaßte Pönitenz-Praxis solche körperliche Strafen sogleich aufgenommen hatte, mithin Erfahrungen genug von ihrer Würksamkeit gesammelt haben konnte. Nimmt man aber noch weiter

7) "Populus pene servorum habetur loco." De Bello Gall. L. I.

weiter dazu, daß sie einmahl eben dadurch, weil es auch kirchliche Strafen geworden waren, alles Beschimpfende allmählig verliehren mußten, und daß doch zugleich der Verbrecher, durch die genaue Bestimmtheit selbst, womit meistens das Maaß der Strafe in den Gesetzen vorgeschrieben war, gegen die Willkühr des Richters gesichert wurde, so wird man schwehrlich mehr zu glauben geneigt seyn, daß die Gerechtigkeit durch den Einfluß der Kirche auch nur strenger geworden sey.

§. 14.

Will man aber noch von den neuen Formen des inquisitorischen Prozesses, welchen sie allmählig einführte, einen Grund zu der Anklage gegen sie hernehmen, so läßt sich leicht darthun, daß sie nur wenig dabey zu verantworten hat. Diese Formen mochten allerdings der älteren Gerechtigkeits-Pflege der germanischen und sarmatischen Völker-Stämme ganz unbekannt gewesen seyn; allein die Kirche führte sie auch noch nicht in die bürgerlichen Gerichtshöfe, sondern für jetzt bloß in ihre eigenen ein, und gab höchstens mittelbar dadurch Anlaß, daß sie zuletzt auch in jene hin-

hineinkamen. Dabey mag eingeräumt werden, daß sie dadurch in die Ausübung ihres geistlichen Straf-Amts sehr viel hartes hineinbrachte. Es mag zugestanden werden, daß die inquisitorischen Formen, welche sie ihren Richtern gegen gewisse Gattungen von Verbrechern vorschrieb, sehr viel gehässiges hatten; doch wenn auch das harte und gehässige davon nicht durch die Absicht, welche dabey zum Grund lag, gemildert wird, so konnte doch bey ihrem Verfahren und in ihren geistlichen Gerichts-Höfen niemahls so viel Nachtheil als in den bürgerlichen daraus entspringen. Aber war es nicht auf der andern Seite die Kirche, welche im Jahr 683. auf einer spanischen Synode zu Toledo unter dem König Erwig ein Anathema [8]) auf jede Art von Tortur und von listiger oder gewaltthätiger Erpressung eines Bekenntnisses von Angeklagten setzte? also war es nicht die Kirche, welche jetzt schon der Gerechtigkeit einen Geist der Menschlichkeit einzuhauchen versuchte, für den sie kaum ein Jahrtausend später reif und empfänglich wurde [9])?

§. 15.

8) Can. 2. S. Conc. T. VI. p. 1257.

9) Auch darf es ihr wohl besonders angerechnet werden,

§. 15.

Was hingegen die Behauptung betrifft, daß sie auch mehr Gleichheit in die Vertheilung der gemeinschaftlichen Lasten und der gemeinschaftlichen Vortheile des Staats-Vereins gebracht habe, so muß allerdings sogleich dazu gesagt werden, daß sie für jetzt noch nur wenig dabey that, und wohl schwehrlich auch nur etwas absichtlich dafür that.

Hieher kann nehmlich nur dasjenige gerechnet werden, was von ihr zur Begünstigung derjenigen Menschen-Klasse in der Gesellschaft, die in der Folge den eigentlichen Stamm des sich ausbildenden Bürger-Standes ausmachte, und dann auch zum Vortheil der Knechte und Leibeigenen gethan wurde. Durch dasjenige, was sie zu der Verwandlung jener Menschen-Klasse in

den, daß sie in diesem Zeitraum so manchen Unschuldigen, der sich als Verbrecher oder als Verfolgter in ihr Heiligthum geflüchtet hatte, Schutz gab, und dadurch die Vollziehung so manches ungerechten Urtheils verhinderte. Dieß erkennt selbst Mannert in seiner Schrift: Ueber die Freyheit der Franken, Adel und Sclaverey. (Nürnberg. 1799.) S. 218.

in den eigentlichen Bürgerstand und zu der Milderung der Knechtschaft und Leibeigenschaft beytrug, bewürkte sie unstreitig zunächst jene gleichere Vertheilung der Lasten und Vortheile des Staats-Vereins; allein die größten Verdienste, die sie sich darum erwarb, fallen erst in eine spåthere Periode hinein.

§. 16.

Die erste Klasse von Menschen bestand in jedem der neuen Staaten theils aus den ärmeren und geringeren der alten Landes-Eingebohrnen, theils aus denjenigen, die schon vorher unter den erobernden Nationen, also unter den Gothen und Franken, unter den Sachsen und Longobarden das eigentliche Volk oder den Pöbel ausgemacht hatten. Man darf es wahrhaftig nicht erst aus den Dokumenten, in denen sich uns von der älteren Verfassung dieser Nationen einiges erhalten hat, beweisen wollen, daß es auch unter ihnen arme und güterlose, und eben deßwegen auch wehr- und schutzlose Menschen, also mit einem Wort eigentlichen Pöbel gab, der von dem mächtigeren, reicheren und deßwegen angeseheneren Theil der Nation — nicht als seines glei-

gleichen behandelt wurde, wiewohl man jetzt noch von keinem legalen Unterschied zwischen Freygebohrnen, wenigstens nichts von einem Unterschied zwischen Freyen und Edlen — ingenui et nobiles — sondern nur von einem Unterschied zwischen Freyen und Knechten etwas wußte. Eben so hatte es sich auch in der früheren Gesellschafts-Verfassung von Gallien, Spanien und Italien verhalten, also trafen die Eroberer überall eine Klasse von Menschen an, die nichts anders erwarten konnte, als eben so von ihnen behandelt zu werden, wie sie bisher die nehmlichen Menschen von ihrem eigenen Stamme behandelt hatten. Sie mußte sich glücklich schätzen, wenn sie nicht noch härter behandelt wurde; doch kam sie höchstwahrscheinlich mit einer gleichen Behandlung ab, weil sie in dem Auge ihrer Eroberer selbst für einen härteren Druck zu unbedeutend war.

§. 17.

Aus allen Denkmahlen dieses Zeitalters läßt sich in der That nichts anders schließen, als daß das Loos dieser Menschen-Klasse, welche in jedem Staat die eigentliche Masse der Nation ausmachte, überall höchst traurig war. Auch

in der fränkischen Verfassung kam ihr von allen Vortheilen des National-Vertrags fast nichts zu gut. Der freygebohrne Franke mochte immer nach den Gesetzen und nach dem Herkommen von allen Abgaben frey seyn. Er mochte nicht einmahl verpflichtet seyn, dem Heerzug zu folgen, wenn er nicht selbst dazu Lust hatte. Aber wenn er kein Eigenthum besaß, und keinen reichen Beschützer hatte, in dessen Gefolge er gehörte, so war er gegen jeden mächtigeren, den die Laune anwandelte, ihn in den Staub zu treten, wenn er ihm in den Weg kam, beynahe völlig schutzlos, denn die freye Verfassung gewährte nur dem Mächtigeren den Vortheil, daß er den Schwächeren ungestraft unterdrücken konnte, indem sie es ihm möglich machte, auch der Obrigkeit und den Gesetzen Trotz zu bieten. So verhielt es sich aber überall gleichförmig, wie man schon aus dem gleichförmigen Gang der Veränderung schließen kann, durch welche allmählig überall eine neue Ordnung der Dinge herbeygeführt wurde.

§. 18.

Zu der Beschleunigung dieser Veränderung würkte dann die Kirche für jetzt nur dadurch mit, daß

daß sie den geringeren Volks-Klassen wenigstens zuweilen gegen ihre mächtigeren Unterdrücker einen Schutz verschaffte, den sie sonst nirgends finden konnten. In ihren Gerichts-Höfen fand der Arme — vielleicht wohl nicht immer, aber doch gewiß zuweilen — auch gegen den Reichen Gehör, und wohl mit unter recht geneigtes Gehör, wenn er gerade über einen Reichen zu klagen hatte, den die Kirche ohnehin gern in ihre Cur nehmen wollte: die Bischöffe wußten es auch recht gut noch von ihrem älteren Zustand her, wie viel es für sie austrug, das gemeine Volk, besonders in den Städten, auf ihrer Seite zu haben; daher ließen sie nicht leicht eine Gelegenheit unbenutzt, sich, wenn auch nur scheinbar, für das Volk zu verwenden; in den meisten Fällen war aber gewiß ihre Verwendung sehr ernstlich gemeynt, da sie in dem neuen Zustand der Staaten immer mehr Erfahrungen von der Wichtigkeit der Vortheile machten, welche sie aus der Anhänglichkeit der unteren Volks-Klassen ziehen konnten. Jeder Bischoff legte es nun planmäßig darauf an, der Beschützer der Armen und Unterdrückten, und dadurch der Günstling des Volks, wenn auch nicht in seinem ganzen Spren-

 gel,

gel, doch in der Stadt, worinn er seinen Sitz hatte, zu werden; denn er sah voraus, daß er dadurch am gewissesten Herr seiner Stadt werden könnte: und so kam es auch würklich.

§. 19.

Dabey mochten zwar mit unter Fälle genug vorkommen, in welchen der Schutz der Kirche und die Verwendung der Bischöffe ihren Klienten aus dem Volk nur eine sehr schwache und unwürksame Hülfe gewähren konnte. Der mächtigere Unterdrücker bekümmerte sich nichts um die Dehortatorien, oder auch um die Citationen, die sie an ihn erließen, weil er sich nichts um die geistlichen Strafen bekümmerte, wodurch sie ihn allein zum Gehorsam zwingen konnten. Doch dazwischen hinein kam es gewiß auch mehrmahls dazu, daß sie unter der Begünstigung äußerer Umstände ihren geistlichen Zwangs-Mitteln Kraft genug geben konnten; sobald sie sich aber noch dazu auch auf die bürgerliche Rechts-Pflege einen besondern Einfluß und eine Art von Ober-Aufsicht auf die bürgerlichen Gerichts-Höfe verschafft hatten, so konnten sie zum Besten des Volks ungleich nachdrücklicher würken. Der härte-

härteste Druck, dem das Volk ausgesetzt war, rührte ohnehin nur daher, weil es gegen die höheren Stände kein Recht finden konnte; wenn also die Bischöffe ihm jetzt nur dazu verhalfen, und auch nur bey den unteren Obrigkeiten dazu verhalfen, so wurde schon dadurch sein Zustand beträchtlich verbessert.

§. 20.

Weniger konnten sie zum Vortheil der andern noch unglücklicheren Menschen-Klasse, nehmlich zum Vortheil der Knechte thun, denn die Umstände machten es unmöglich, daß sie unmittelbar sich ihrer annehmen konnten, und eben diese Umstände bewürkten auch in Verbindung mit dem ganzen Geist des Zeitalters, daß sie keinen Drang und keinen Beruf fühlten, es zu thun.

Weder die Verhältnisse des Sklaven-Stands noch der Leibeigenschaft in dem gesellschaftlichen Zustand waren bisher durch das Christenthum noch in irgend einem Lande, wo es sich festgesetzt hatte, verrückt und noch viel weniger irgendwo aufgehoben worden. Sie hatten sich in dem Römischen Reich, auch nachdem das Christenthum

herrschende Staats-Religion darinn geworden war, beständig erhalten; daher trafen auch die Gothen und Franken, die Burgunder und Longobarden in den christlichen Provinzen, worinn sie sich niederließen, überall Sklaven an. Aber sie brachten auch überall hin Sklaven und Leibeigene mit, denn auch in ihrer rohen Gesellschafts-Verfassung hatten die Verhältnisse der Knechtschaft und Leibeigenschaft von jeher statt gefunden. Diese Verhältnisse waren selbst mit ihrer für den Krieg berechneten Verfassung auf das innigste verschlungen, denn alle Gefangene, die man im Kriege machte, mußten nach ihrem Völker-Recht Knechte ihrer Ueberwinder werden, und das Verlangen nach dieser schätzbarsten Beute wurde nun für jedes freye Mitglied der Nation einer der stärksten Antriebe zur kriegerischen Tapferkeit. Es war daher ein wahres Opfer, das sie ihrer Politik brachten, daß sie in den Ländern, welche sie erobert hatten, nicht alle Einwohner zu Sklaven machten; dafür setzten sie es aber in die Kapitulationen, welche sie mit einigen schlossen, ausdrücklich hinein, daß die Hälfte oder wenigstens ein Drittheil der Knechte, die den Güterbesitzern in dem eroberten Lande

gehör-

gehörten, der erobernden Nation überlassen werden müßten [10]).

§. 21.

Unter diesen Umständen konnte die Kirche weiter nichts zum Vortheil dieser Menschen-Klasse thun, als daß sie höchstens ihre neuen Proselyten allmählig zu einer milderen und menschlicheren Behandlung ihrer Knechte durch den sanften Geist des Christenthums geneigter machte; allein davon ließ sich nicht viel erwarten, wenn nicht zu gleicher Zeit die Gesetze selbst in Beziehung auf sie milder und menschlicher gemacht wurden. Durch die Ungerechtigkeit von diesen wurde ihr Schicksal am härtesten gemacht, denn durch die Gesetze selbst waren ihnen fast alle Menschen-Rechte abgesprochen [11]), und der Willkühr ihrer Herrn

10) Die Westgothen und die Burgunder nahmen den Einwohnern der von ihnen eroberten Provinzen zwey Drittheile ihres Landes, und ein Drittheil ihrer Knechte. S. Leges Wisigoth. L. X. Leg. Burgund. c. XIV. §. 1. 2.

11) Zum Beweis darf man nur das gräßliche Gesetz wegen der Heyrathen der Knechte anführen, das unter

Herrn in Ansehung ihrer beynahe gar keine Gränzen gesteckt. Hier aber konnte nicht nur die Kirche durch ihren Einfluß nicht so schnell eine Aenderung bewürken, sondern es fiel ihr nicht einmahl ein, hier helfen zu wollen, was sich auch sehr natürlich erklären läßt.

§. 22.

Die Kirche hatte nehmlich ebenfalls ihre Knechte und Leibeigene, die eben so zu ihrem Inventario, wie zu dem Inventario jedes andern Güter-Besitzers im Lande gehörten. Das Land wurde ja größtentheils allein durch Knechte bebaut, daher gab es fast kein Grundstück, zu dem nicht eigene Knechte gehörten, die an den Grund und Boden gebunden waren [12]), so wie es

unter den Ripuarischen Gesetzen sich findet. Tit. 58. art. 18.

12) Diese wurden durch den Nahmen casati von den andern, welche gassendi hießen, unterschieden. Von den casatis waren indessen auch die coloni und liti noch verschieden, denn diese bildeten wahrscheinlich noch eine Mittel-Klasse zwischen Knechten und Freyen, wiewohl sie auch glebae ad-

es keine nur etwas vermögende Familie gab, die nicht wiederum andere Knechte zu Besorgung der häuslichen Dienste hatte. Wenigstens welche von der ersten Art mußte also auch die Kirche nothwendig haben, da ihr größter Reichthum in liegenden Gütern bestand. Sie mußte immer mehrere bekommen, je ansehnlicher sich ihr Güterstock vermehrte, denn mit jedem beträchtlichen Grundstück, das ihr geschenkt wurde, bekam sie immer auch die Knechte, die daran hafteten, da sie aber einmahl welche hatte, war es nicht natürlich, daß sie auch ihren Vortheil bey den Einrichtungen fand, durch welche die Rechte der Herrschaften und die Pflichten der Knechte zu dem möglichst-größten Nutzen von jenen regulirt waren, und war es nicht noch natürlicher, daß sie sich weiter nicht gedrungen fühlte, eine Aenderung darinn einzuleiten? Als Verbrechen kann man es ihr doch auch nicht anrechnen wollen, daß sie noch nicht auf die Auskunft verfiel, die Leibeigenen, die sie auf ihren Gütern hatte, jetzt

adscripti waren, und dann auch wieder einige Verschiedenheit zwischen litis und colonis statt finden mochte. S. *Du Cange* ad voc. Colonus et Litus.

jetzt schon in förmliche Zins-Leute oder Erb-Pächter zu verwandeln, denn wie hätte der Geist des Zeitalters eine Idee auffassen können, für welche der Geist des neunzehnten Jahrhunderts noch nicht überall reif, oder menschlich genug geworden ist [13].

§. 23.

Man muß also gestehen, daß von der Kirche zu der Verminderung des eigentlichen Uebels der Sklaverey und der Leibeigenschaft für jetzt noch wenig oder nichts gethan wurde. Sie unterließ zwar nicht, es auch hin und wieder als Pflicht des Christenthums einzuschärfen, daß man auch Sklaven als Menschen behandeln müsse. Sie nahm

13) Nur ein Mönch aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts, aber ein griechischer, der berühmte Theodor Studita, mochte sie aufgefaßt haben, denn in dem Testament, das er hinterließ, verbot er dem Abt und den Mönchen seines Klosters ausdrücklich, daß sie niemals einen Sklaven weder zu ihrer Bedienung noch zum Bau ihrer Ländereyen halten sollten, — denn auch ein Knecht, sagte er, ist ein Mensch, nach dem Bilde Gottes geschaffen. S. *Baronius* ad a. 826 n 56.

nahm wohl selbst zuweilen einzelne Sklaven gegen die willkührliche Grausamkeit tyrannischer Herrschaften in ihren Schutz, und dieß blieb wenigstens nicht immer und nicht ganz würkungslos, wenn es auch nicht immer den gewünschten Erfolg hatte [14]). Sie that wenigstens, was in ihren Kräften stand, um das Leben der Unglücklichen gegen die Willkühr ihrer Gebieter sicher zu stellen, denn sie erklärte und bestrafte es als Mord, wenn ein Herr seinen Knecht, ohne ihn dem weltlichen Richter gestellt zu haben, umbringen würde [15]). Aber daß sie zu einer weiteren Verbesserung ihres Zustands im Ganzen nichts beytragen konnte, und wohl auch nichts beytragen wollte, dieß beweisen am unzweydeutigsten die Gesetze, durch welche noch von Carln dem Großen die alten Verhältnisse dieser Menschen-Klasse in der Gesellschaft auf das neue sanktionirt und regulirt wurden. Der Geist dieser

14) Es hatte ihn ja wohl nicht immer, denn zuweilen zog sie den Unglücklichen durch ihre Verwendung nur ein härteres Schicksal zu. Zum Beweise dient die abscheuliche Geschichte bey Gregor B. V. K. 3.

15) Conc. Agathens. c. 62. Epaon. c. 34.

ser karolingischen Gesetze, welche die Knechte betreffen, ist weder milder noch menschlicher als derjenige, der in den Gesetzen der alten Franken sich ausdrückte; man darf also sicher daraus schließen, daß die Kirche keinen besonderen Drang fühlte, den Einfluß, den sie auf die Gesetzgebung erlangt hatte, zu ihrem Vortheil zu benutzen [16].

§. 24.

Dennoch darf man behaupten, daß sie mittelbar unendlich viel zu einer Verbesserung ihres Zustands jetzt schon beytrug, und noch mehr für die Folge vorbereitete, und zwar durch eine Einrichtung, wobey ihr eigener Vortheil mit dem Vortheil der Knechte zusammenfloß. Schon im sechsten Jahrhundert findet man nehmlich nicht ohne Befremden in der fränkisch-gallischen, wie in der gothisch-spanischen Kirche, daß Menschen aus diesem untersten Stande auch unter den Klerus hineinkamen, und daß bereits in mancher Kirche die größere Anzahl der Geistlichen aus lauter Knechten bestand. Das Befremden darüber verliehrt sich indessen bald bey der Leichtigkeit,

16) S. Capit. T. I. p. 110. 968. 947. 1062. 1123.

keit, womit sich die Sache erklären läßt. Wenn auch die Bischöffe keine Schwürigkeiten gefunden hätten, die vakant gewordenen Plätze in ihrem Klerus mit lauter freyen Franken und Gothen zu besetzen, und wenn sie auch unter den ersten an dem ärgerlichen Umstand, daß sie keinen freyen Franken ohne die Erlaubniß des Königs in den Klerus aufnehmen durften, sich nicht gestoßen hätten, so konnten sie doch zuerst diese noch ganz rohen und ungebildeten Menschen fast gar nicht dazu gebrauchen. Sie hatten also keine Wahl als unter den alten Eingebohrnen des Landes. Unter diesen mochte sich vielleicht auch nicht immer wählen lassen. Aber dafür hatten sie auf ihren Gütern Knechte genug, welche verbunden waren, sich eben so gut zu einem heiligen als zu einem profanen Dienst gebrauchen zu lassen. Sie konnten sie schon von Jugend auf zum Kirchen-Dienst bilden und abrichten. Sie konnten die fähigsten dazu aussuchen, und sich vorher von der Brauchbarkeit eines jeden durch so viele Proben, als sie wollten, versichern. Zugleich konnten sie aber auch am gewissesten auf die fortdauernde Abhängigkeit und Unterwürfigkeit dieser Menschen zählen: was war also natürlicher, als

daß sie auf den Gedanken verfielen, den Klerus ihrer Kirchen aus ihrem eigenen Haus=Gesinde zu rekrutiren? und daß sie bald diese Art von Rekrutirung jeder andern vorzogen?

§. 25.

Dabey wurde es aber — dieß muß man noch dazu wissen — einige Zeit hindurch als ausgemacht angenommen, daß die neuen Geistlichen, welche aus diesem Stande genommen wurden, deßwegen gar nicht aus ihren alten Verhältnissen herausgetreten seyen. Es verstand sich von selbst, daß die Kirche keine fremde [17]), sondern bloß ihre eigene Knechte in den Klerus aufnahm; aber dabey sah sie gar nichts unschickliches, oder wollte sie wenigstens lange Zeit nichts unschickliches sehen, daß sie auch bey ihrer neuen Bestimmung in

17) Wohl mochte auch der Fall zuweilen vorkommen, daß man fremde Knechte, und zwar gegen den Willen oder ohne Vorwissen ihrer Herrn ordinirte, wenn sich ein besonderer Vortheil dabey erhalten ließ. Dieß hatte aber schon der Römische Bischoff Leo der Gr. höchlichst mißbilligt; und in den Capitularien Carls des Gr. wurde es mehrmahls verboten. Cap. T. I. p. 222. 232. 517.

in dem alten Dienst-Nexus gegen sie bleiben mußten. Erst der Kayser Ludwig der Fromme mußte sie auf die Indecenz der Sache durch ein Gesetz aufmerksam machen, durch welches er verordnete [18]), daß in Zukunft jeder Leibeigene, der zum Geistlichen ordinirt werden sollte, vorher freygelassen werden müsse. Aber bis in das neunte Jahrhundert hinein dauerte die Sitte fort, daß die aus dem Knechts-Stand genommenen Kleriker fortdauernd in dem Knechts-Verhältniß gegen die Kirche blieben, wenn sie auch zu den ersten Stellen im Klerus befördert wurden. Natürlich forderte man wohl die Knechts-Dienste nicht mehr von ihnen, die mit ihren Stellen unverträglich waren; doch mußten sie immer das Haus-Recht der Kirche über ihre Person, so wie alle ihre sonstigen Freygelassenen,

18) In einem Capitular vom J. 816. c. VI. De ordinatione servorum. Doch hatte schon Syn Toled. IV. das unschickliche davon gefühlt, und ebenfalls verordnet, daß die Bischöffe ihre zum Klerikat tauglichen Knechte noch vor der Ordination manumittiren sollten "quia irreligiosum est, obligatos existere servituti, qui sacri ordinis suscipiunt dignitatem." c. 74.

nen, die beständig in ihrem Patrocinio blieben, rekognosciren, und bey ihrer Hinterlassenschaft trat dieß Haus-Recht völlig in eben der Maaße wie bey allen andern Knechten ein [19]). Hingegen wurde ihnen auch wegen ihrem Dienst-Verhältniß keines der Vorrechte und Privilegien entzogen, welche sonst an dem Klerikat hafteten, oder mit ihren kirchlichen Aemtern verbunden waren.

§. 26.

Daraus mußte nothwendig mehr als eine wohlthätige Folge entspringen, die sich auf diese ganze Menschen-Klasse erstrecken mußte. Die Verach-

19) Die angeführte spanische Synode zu Toledo vom J. 633. verordnete sogar can. 74 daß auch jene Knechte der Kirche, die man freygelassen habe, um sie ordiniren zu können, doch nicht das Recht erhalten sollten, über ihr Vermögen zu disponiren "sed omne, quicquid per successionem — aut quolibet alio modo acquisiverint — ad jus ecclesiae, a qua manumissi sunt, post obitum eorum debet pertinère." Eben dieß hatte aber vorher schon im J. 590. eine Synode zu Sevilla verordnet, und die Verpflichtung auch auf die Kinder und Nachkommen der Freygelassenen ausgedehnt. Conc. Hispal. I. c. I.

Verachtung, die in der Volks-Meynung an dem Knechts-Stand haftete, konnte auf keinem andern Wege so gewiß und so würksam vermindert werden, denn wie hätte sie gegen den täglichen Anblick von Knechten, die in den Herren-Stand übergiengen, aber auch in dem Herren-Stand noch Knechte blieben, aushalten können? Diese Knechte wurden ja nun auch von dem Staat und von den Gesetzen selbst als geistliche Herrn behandelt. Mit jedem Grade, um den sie im Klerus höher stiegen, erhöhte sich auch die legale Taxe, die als Wehrgeld auf ihr Leben gesetzt war [20]). Wenn sie Bischöffe wurden,

20) Das Wehrgeld für einen erschlagenen Subdiakonus war auf 400., für einen Diakonus auf 500., für einen Presbyter auf 600., und für einen Bischoff auf 900. [illegible] tarirt. S. Leges Ripuar. tit. 36. In diesen Gesetzen war indessen zugleich ausdrücklich bestimmt: Si quis Clericum occiderit, juxta quod nativitas ejus fuit, ita componatur, und darnach behauptete Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen Th. I. 310., das Wehrgeld der Geistlichen aus dem Knechts-stand sey niemahls gestiegen, denn auch ein Bischoff, der als Knecht gebohren war, sey nur als Knecht bezahlt worden: aber im achten Jahrhundert war dieß gewiß nicht mehr der Fall.

so kamen sie auch in den Rath des Königs und in die Versammlung der Stände, aber wenn sie es auch nur bis zum Presbyter, zum Parochus oder zum Archidiakonus brachten, so wurden sie für das Volk schon in diesen Stellen ehrwürdig genug. Unmerklich faßte es dann die Vorstellung auf, daß die Verhältnisse der Knechtschaft mit der öffentlichen bürgerlichen Ehre gar nicht unverträglich seyen. Sobald ihm diese Vorstellung gewohnter geworden war, so war es auch vorbereitet, jedes einzelne Individuum aus dieser Menschen-Klasse mit einem andern Auge als bisher zu betrachten, und diese veränderte Volks-Stimmung mußte unvermeidlich nach dem Verlauf einer kurzen Zeit auch auf die Art ihrer Behandlung einen wohlthätigen Einfluß äußern. Die allgemeinere Volks-Meynung, in welcher sich der ganze Knechts-Stand veredelt hatte, kam selbst den Gesetzen zuvor, und führte eine mildere Art seiner Behandlung ein, ehe noch von diesen etwas darüber bestimmt wurde.

§. 27.

Davon zeigen sich schon in der Geschichte des siebenten Jahrhunderts sehr merkliche Spuhren. Auch

Auch die Großen und selbst die Könige fiengen schon an, ihre Knechte nicht mehr bloß zu niedrigeren Haus-Diensten oder zu ihrer persönlichen Bedienung, sondern hin und wieder zu Geschäften zu gebrauchen, die ihnen einen weiteren Würkungs-Kreis auch in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens eröffneten. In Spanien kam es damit schon um diese Zeit so weit, daß der Stolz der Freyen eifersüchtig über die Theilnahme wurde, die man auch Knechten an gewissen Vorzügen gestattete [21]); im fränkischen Staat hingegen war unter den Carolingern der Einfluß der vielen in den Clerus aufgenommenen, und dadurch in den Herren-Stand erhobenen Knechte auf die ganze Gesellschaft so merklich geworden, daß der Geschichtschreiber des frommen Ludwigs eines der schlimmsten Zeichen der Zeit darinn sah [22]). Dieß mußte dann noth-

 wendig

21) Auf einer Synode zu Toledo vom J. 683. verbot man daher c. 6. "ut nullus servorum deinceps ad Palatinum transire permittatur officium, nec etiam locorum fiscalium aut proprietatis regiae administratores vel actores fieri quolibet tempore, admittantur."

22) S. *Theganus* de gestis Ludovici Pii cap. 20. in Schilters Scriptor. rer. germ. p. 74.

wendig auch auf den ganzen Knechts=Stand wohlthätig zurückwürken; wenn man es aber auch der Kirche nicht anrechnen will, was sie dadurch mittelbar zu der Verbesserung des Schicksals dieser Menschen=Klasse beytrug, so kann sie ja noch auf das Verdienst Ansprüche machen, unmittelbar dazu mitgewürkt zu haben, daß dieser Unglücklichen immer weniger wurden. War es denn nicht die Kirche [23]), welche den Layen den

23) Schon in den Gesetzen der Ripuarier kommt tit. 58 der Ausdruck vor: servum pro animae suae redemtione liberare. Wie aber der Religions=Geist des Zeitalters die Freylassung eines Knechts mit der redemtio animae in Verbindung brachte, dieß ersieht man am besten aus dem Formular einer solchen Freylassung unter den Bemerkungen Bignons über Marculf in Capit. T. II. p. 945. Aber die Kirche hatte noch ein besonderes Interesse dabey, diesen Glauben unter den Layen zu erhalten, denn sie hatte einen eigenen Vortheil bey diesen Freylassungen, der ihr durch eben dieß angeführte Ripuarische Gesetz zugesichert wurde. Jeder Knecht, der pro redemtione animae in der Kirche freygelassen wurde, kam nach diesem Gesetz unter den Schutz der Kirche, und

den Glauben beybrachte, daß die Freylassung aus der Knechtschaft eines der besten und verdienstlichsten Werke der Barmherzigkeit sey, wodurch sie sich selbst am gewissesten Ansprüche auf die Barmherzigkeit Gottes erkaufen könnten? War sie es nicht allein, welche dadurch hunderte dazu bewog, daß sie wenigstens in ihrem Testament die Freylassung ihrer Leibeigenen nach ihrem Tode verordneten, um einige ihrer Sünden dadurch auszugleichen, und auf die Ruhe ihrer See-

und wurde ihr unter dem Nahmen eines Tabularius für sich und seine Nachkommen zu mehreren Diensten verpflichtet: wenn er aber ohne Nachkommen starb, so erbte die Kirche nach art. 2. sein ganzes Vermögen. In England hingegen bestärkte sie auch durch ihr eigenes Beyspiel den Glauben an die verdienstliche Würksamkeit dieser Gattung von guten Werken, denn auf einer Synode zu Ceale-Hythe (Synod. Calchutens.) vom J. 816. verordneten die englischen Bischöffe, Can. 10, daß nach dem Tode eines jeden von ihnen alle seine englische Knechte freygelassen werden sollten "ut per illud laboris sui retributionem ipse percipere mereatur et indulgentiam peccatorum." S. *Wilkins* p. 171.

Seelen sicherer zählen zu können? Also war es nicht immer die Kirche, welcher jetzt schon tausende dieser Unglücklichen nicht nur eine Erleichterung ihres harten Looses, sondern ihre völlige Freyheit zu danken hatten?

§. 28.

In diesen Beziehungen mag man gewiß mit Recht behaupten, daß das Verhältniß, in das sich die Kirche in den neuen christlichen Staaten mit der bürgerlichen Gesellschaft zu bringen wußte, mehrfach wohlthätig für die letzte — und damit auch mehrfach wohlthätig für die Menschheit überhaupt wurde. Behält man das Ganze des damahligen Zustands, in welchem sich diese befand, unverrückt im Auge, so wird man gewiß den Total-Gewinn, den sie daraus zog, auch bedeutend genug finden: ob aber der Kirche gerade alles Gute, das durch sie bewürkt wurde, auch als verdienstlich angerechnet werden darf? — wer wird darüber streiten wollen?

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

Eigenheiten, die in mehreren Gesellschafts-Einrichtungen und Verhältnissen der neuen Kirchen allmählig aufkommen und bemerkbar werden.

Kap. I.

Erste Eigenheit in der Verfassung der neuen Kirchen. Despotischere Gewalt, welche die Bischöffe bis zum achten Jahrhundert über ihren Klerus ausüben.

§. 1.

Weniger anziehendes mag nun die besondere Beleuchtung einiger andern Eigenheiten haben, die sich in der inneren häuslichen Einrichtung, in der Gesellschafts-Oekonomie und in einigen speziellen Gesellschafts-Verhältnissen der neuen Kirchen beobachten lassen; doch werden sie zum Theil durch ihre Entstehung, und durch die Umstände, welche sie hineinbrachten, und zum Theil durch die Folgen, zu denen sie führten, und durch die späteren weiteren Veränderungen, zu denen sie Anlaß gaben, merkwürdig genug. Der Eigenheiten, auf welche man bey diesen Beziehungen

hungen stoßt, sind aber nur wenige, denn sie können auf vier oder fünf zurückgebracht werden.

§. 2.

Hier drängt sich dann wohl jedem Beobachter zuerst die Erscheinung auf, daß in den neuen christlichen Staaten eine kurze Zeit nach ihrer Entstehung die Oberherrschaft der Bischöffe sowohl über die Kirche überhaupt, als im besonderen über den zu jeder Kirche gehörigen Klerus so viel unumschränkter und despotischer wurde, als sie es ehmahls in der älteren Verfassung gewesen war. Zwar hatten sie es auch schon in dieser offen genug nicht nur darauf angelegt, in ein wahres Monarchen-Verhältniß mit der einen und mit dem andern zu kommen, sondern im vierten und fünften Jahrhundert war ihnen auch diese monarchische Gewalt durch mehrere Gesetze — welche sie freylich selbst machten — bestimmt genug übertragen, allein sie war doch dabey noch durch mehrere Formen beschränkt worden, an welche sie sich bey ihrer Ausübung binden mußten. Findet man auch, daß sich zu Zeiten einige Bischöffe darüber hinwegsetzten, so findet man dagegen Beyspiele genug, daß sie es nicht

nicht immer ungestraft thun durften, und findet der Beyspiele noch mehr, aus denen man schließen muß, daß sie sich doch gewöhnlich recht gern darein fügten, weil sie weise genug waren, um einzusehen, daß sie im Grund nichts dadurch verlohren. Aber ganz anders kam es und blieb es in den neuen Kirchen und zwar von dem Ende des fünften bis in den Anfang des achten Jahrhunderts hinein, also doch drey volle Jahrhunderte hindurch.

§. 3.

Nicht ohne Befremden sieht man in diesem Zeitraum die Bischöffe mit ihren Presbytern und Diakonen auf eine Art umgehen, wobey die letzten in dem eigentlichsten Knechts = Verhältniß erscheinen. Von einer auch nur scheinbaren kollegialischen Verbindung zwischen ihnen findet sich kein Schatten mehr; daher sieht man auch immer in der Geschichte der neuen Kirchen die Bischöffe allein handeln, stoßt immer nur auf die Nahmen von Bischöffen, und könnte fast dadurch zu dem Glauben verführt werden, daß es keine andere kirchliche Personen mehr gegeben habe. Selbst in den Legenden des Zeitalters trifft man

nicht leicht einen Heiligen an, der nicht ein Bischoff oder doch ein Abt gewesen wäre, was zuverlässig auch daher kommt, weil jetzt die Kleriker der unteren Ordnungen neben diesen höheren Wesen gar nicht mehr geachtet wurden. Aber wo man sie noch neben ihnen erwähnt findet, so erscheinen sie immer nur im Gefolge der Bischöffe, mit einem Anstand von Demuth, die selbst den Abstand zwischen ihnen für unermeßlich zu halten schien. Diese Demuth ertrug auch nicht selten nicht nur den Uebermuth, sondern selbst die härtesten Mißhandlungen [1]) ihrer Despoten mit einer Fühllosigkeit, zu welcher sie nur die Gewohnheit, und der Glaube, daß es einmahl so seyn müsse, abstumpfen konnte: daher geht es zugleich am sichtbarsten daraus hervor, wie allgemein sich in dieser Beziehung die ursprünglichen Verhältnisse verrückt hatten.

§. 4.

1) Sie ertrug ja sogar — Prügel. Wenigstens fand eine spanische Synode zu Braga vom Jahr 675. (Syn. Bracar. IV.) Ursache zu verbieten "ne passim unusquisque Episcopus honorabilia membra sua — Presbyteros sive Levitas — prout voluerit et complacuerit verberibus subjiciat et dolori." Can. 7.

§. 4.

Dabey legen sich aber auch die Umstände sehr deutlich in der Geschichte dar, welche den Bischöffen dazu halfen, daß sie in den neuen Kirchen so bald in diese höhere und für alle, die unter ihnen standen, so viel drückendere Stellung hineinkamen, und sich auch so lange darinn erhielten.

Einmahl kam es ja hier so bald dazu, daß die Bischöffe in ihrem kirchlichen Würkungs-Kreise fast ganz unabhängig wurden, woraus die Folge entsprang, daß man auch kein Recht mehr gegen sie, als höchstens noch bey dem Könige, erlangen konnte. Wenn in der älteren Verfassung ein Laye oder ein Geistlicher von seinem Bischoff allzutyrannisch behandelt wurde, so blieb ihm doch die Möglichkeit übrig, daß er mit seinen Klagen an den Metropoliten oder an die Provinzial-Synode sich wenden konnte. Aber in den neuen gallisch-fränkischen und spanisch-gothischen Kirchen wurden bald nach ihrer Entstehung die Bande des Metropolitan-Nexus weit loser als sie vorher gewesen waren. Im fränkischen Staat wußte man das ganze siebente Jahrhundert hindurch fast gar nichts mehr von Me-

Metropoliten, und in eben diesem Zeitraum war auch das Institut der Provinzial-Synoden so sehr in Abgang gekommen, daß man achtzig Jahre lang keine mehr gesehen hatte. Es war also niemand da, der dem Despotismus der Bischöffe Schranken setzen konnte, und nach dem Verlauf eines Jahrhunderts hatte man allmählig vergessen, daß es jemahls anders gewesen war.

§. 5.

Dennoch aber würde es mit jenem Despotismus wenigstens, den die Bischöffe über ihren Klerus ausübten, nicht so weit gekommen seyn, wenn sich nur in der neuen Verfassung von der alten Einrichtung der Bischoffs-Wahlen mehr erhalten hätte. So lange noch die Bischöffe aus dem Klerus, und auch zum Theil von dem Klerus ihrer Kirchen gewählt wurden, so konnte man in der Ordnung wenigstens von der größeren Anzahl sicher genug seyn, daß sie gegen diesen Klerus nicht leicht den übermüthigen Oberen spielen würden, so fest sie auch sonst auf ihren Rechten besiehen mochten. Den einen hielt vielleicht Dankbarkeit — einen andern das Angedenken älterer freundschaftlicher Verbindungen, und einen

nen dritten das Bewußtseyn zurück, daß seine nunmehrigen Untergebenen Zeugen seines vorigen Lebens, und auch wohl Zeugen von manchen seiner Schwachheiten und Fehler gewesen seyen; bey den meisten aber kamen wohl alle diese Umstände zusammen, und führten von selbst zwischen ihnen und ihrem Klerus ein noch liberaleres und anständigeres Verhältniß ein, als ihnen die Gesetze vorzeichnen konnten — ein Verhältniß, wobey die Superiorität der einen alles drückende, und die Subordination der andern alles erniedrigende verlohr. Hingegen dieß alles fiel weg, sobald die Bischöffe nicht mehr durch eine Wahl, an welcher ihr Klerus und ihre Gemeinde auch einigen Antheil hatte, sondern durch ihre Ernennung der Könige zu ihren Aemtern gelangten.

§. 6.

Jetzt wurden die Bischöffe nur selten mehr, und vielleicht in den wenigsten Fällen aus dem Klerus der Kirchen genommen, denen sie vorstehen sollten. Auf die fettesten Bißthümer lauerten gewöhnlich die Hof=Geistlichen, die bey der Kapelle des Königs angestellt, und oft schon vor dem wirklichen Eintritt einer Vacanz dazu desi=

 gnirt

gnirt waren. Oft wurden selbst diese von einem Fremden zurückgedrängt, der dem Könige von einem mächtigen Großen empfohlen war, oder sich selbst durch einen Dienst, zu dem er sich brauchen ließ, oder auch nur durch sein Geld zu empfehlen wußte. Meistens hatte also zwischen dem neuen Bischoff und seiner Kirche gar keine Verbindung vorher statt gefunden. Er war vielleicht nie vorher an den Ort gekommen. Er kannte die Menschen, mit denen er in Zukunft leben sollte, so wenig, als sie ihn kannten. Er hatte wohl gar Ursachen, voraus auf feindselige Gesinnungen von ihrer Seite zu rechnen, wenn er sich gegen ihre Wünsche bey ihnen eingedrungen hatte. In dieser Lage konnte er es selbst der Klugheit gemäß finden, sich nur mit kalter Zurückhaltung gegen sie zu benehmen, und sie nicht allzunahe an sich hinkommen zu lassen; kam aber jetzt nur ein schwacher Hang zum Stolz und zur Herrschsucht bey ihm dazu, so ließ sich untrüglich voraussehen, daß der zurückhaltende Obere bald den übermüthigen Despoten spielen würde.

§. 7.

§. 7.

Dazu würkte auch die Veränderung mit, die zu gleicher Zeit in den sonstigen, und besonders in den politischen Verhältnissen der Bischöffe vorgieng; ja vielleicht läßt sich mit Grund annehmen, daß der bedeutendere Einfluß, den sie jezt auf den Staat erhielten, und die größere Rolle, welche sie nun in diesem spielten, am meisten dazu beytrug, sie auch in ihrem kirchlichen Verhältniß höher hinaufzurücken. Der Bischoff wurde ja nunmehr in seinem Charakter als weltlicher Herr allmählig ungleich wichtigere Person, als in seinem geistlichen, oder er wurde um deßwillen, was er als Bischoff auch in weltlichen Sachen zu thun bekam, ungleich mehr geachtet, als um der kirchlichen Funktionen willen, zu denen er zunächst berufen war. Daß er als Bischoff, in dem Rath des Königs und in der Versammlung der Stände, neben den Herzogen und Grafen — und wohl noch vor den Herzogen und Grafen sprechen durfte — dieß mußte ihm bald unendlich mehr Ansehen bey dem Volk geben, als alle die sogenannten Actus pontificales zusammen, die es ihn von Zeit zu Zeit verrichten sah. Bey allem aber, was er in jenem Cha-

 rakter

rakter sprechen und thun durfte, handelte er immer allein. Kein Presbyter und kein Diakonus stand ihm dabey zur Seite. Keiner von den übrigen Geistlichen bekam durch seine Würde oder durch seine Stelle nur den mindesten politischen Einfluß. Dadurch mußte der Abstand, der schon vorher zwischen ihnen und den Bischöffen statt gefunden hatte, unvermeidlich immer mehr vergrößert, und nicht nur in der Vorstellung, sondern auch in der Würklichkeit vergrößert werden; wer sieht aber nicht, wohin dieß in kurzer Zeit führen mußte? Auch die Bischöffe fühlten sich jetzt mehr als vorher von den Geistlichen, die unter ihnen standen, verschieden, und weiter als vorher von ihnen entfernt; es war also eben so natürlich, daß sie jetzt auch despotischer als vorher mit ihnen umgiengen, als daß diese ihren Despotismus mit zahmerer Geduld als ehmahls ertrugen.

§. 8.

Dazu kam endlich noch ein anderer Umstand, der wenigstens zu dem letzten das meiste, aber eben damit gewiß auch zu dem ersten nicht wenig beytrug.

Von

Von dem Anfang des siebenten Jahrhunderts an wurde ja, wie bereits erwähnt werden mußte, der Klerus der meisten Kirchen in Gallien, in Deutschland und in Spanien fast bloß aus den eigenen Knechten und Leibeigenen, welche zu den Gütern der Kirche gehörten, besetzt. Theils konnte man keine andere Zöglinge für den geistlichen Stand bekommen, wenigstens keine tauglische bekommen, theils fanden die Bischöffe bald eine mehrfache Konvenienz bey dieser Auskunft, auf welche sie vielleicht zuerst nur in der Noth verfallen waren. Einmahl konnten sie nehmlich diejenigen von den Leibeigenen ihrer Kirche, welche sie dazu bestimmten, schon von Jugend auf, ja selbst schon von ihrer Kindheit an dazu bilden, unterrichten und vorbereiten lassen, denn sie waren ganz in ihrer Gewalt. Sie konnten also bey dieser Einrichtung sich am leichtesten brauchbare Subjekte für den Klerus erschaffen, und man darf nicht läugnen, daß sie gewiß auch manche dadurch bekamen: aber sie konnten noch gewisser darauf rechnen, durch diese Einrichtung solche Subjekte zu bekommen, welche ganz von ihnen abhiengen; und wer wird bezweifeln, daß sie auch darauf Rücksicht nahmen?

§. 9.

Alle Knechte und Leibeigene der Kirche standen ja in der Hand des Bischoffs. Sie hiengen wegen ihrer mehr oder weniger erträglichen Existenz ganz von ihm ab. Sie waren zum blinden Gehorsam gegen ihn nicht nur verpflichtet, sondern durch Nothwendigkeit gewöhnt, und nun darf man sich nur noch dazu erinnern, daß sie auch durch die Aufnahme in den Klerus nicht immer und nicht ganz aus dem Leibeigenschafts-Nexus heraustraten, sondern auch als Geistliche noch fortdauernd Knechte der Kirche blieben, und wenigstens in einigen Beziehungen noch als Knechte behandelt werden durften, so übersieht man sogleich ganz, was die Bischöffe für Vortheile dabey hatten, aber übersieht auch zu gleicher Zeit, wie es kommen konnte, und kommen mußte, daß sie in diesem Zeitraum bey so manchen Gelegenheiten eine völlig unumschränkte Herrschaft über ihren Klerus auszuüben im Stand waren? Es waren ja wahre Sklaven, denen sie jetzt zu befehlen hatten. Es war eigentlicher Sklaven-Gehorsam, den sie in einigen ihrer Verhältnisse von ihnen fordern konnten, und fordern durften. Wenn aber auch diese

Skla-

Sklaven in ihrem neuen Stande einige Rechte bekamen, so war man doch sicher, daß sie sie am wenigsten gegen den Bischoff behaupten würden, in welchem sie von Kindheit an ihren Gebieter zu sehen gewohnt waren.

§. 10.

So gehörte also von Seiten der Bischöffe weiter nichts, als die bloße Benutzung dieser Umstände dazu, um sich zu völligen Despoten in Beziehung auf ihren Klerus zu machen; und dieß würden sie auch wahrscheinlich immer geblieben seyn, wenn nicht durch eine Veränderung, die auch noch an dem Ende dieser Periode in der Diöcesan-Verfassung eingeleitet wurde, ihrer Gewalt wieder einige Schranken gesetzt worden wären.

Kap. II.

Zweyte Eigenheit in der Verfassung der neuen Kirchen. Sie werden reicher.

§. 1.

Eine zweyte neue Erscheinung, oder vielmehr eine ganze Reihe neuer Erscheinungen in der Gesellschafts-Verfassung der neuen Kirchen bieten dem aufmerksamen Beobachter die mannichfaltigen Eigenheiten, auf die man bey ihrem Güter-Wesen, und in der Verwaltungs-Art von diesem stoßt, und die verschiedenen Folgen an, welche sich davon über mehrere andere Zweige der kirchlichen Haushaltung verbreiteten. Auch wird man bald dabey gewahr, daß und wie diese zweyte Erscheinung mit der ersten zusammenhängt.

§. 2.

In Ansehung der Pertinenz-Stücke selbst, die den Güter-Stock der Kirche ausmachten, läßt

läßt sich zwar auf den ersten Blick keine weitere Verschiedenheit wahrnehmen, als daß hier der größere Theil davon ganz allgemein aus liegenden Gütern bestand, welches wohl in der älteren Verfassung nicht bey allen Kirchen statt gefunden haben mochte. Höchstwahrscheinlich gab es damahls der einzelnen Kirchen mehrere, welche nur wenig oder gar kein Land hatten; denn da man im vierten und selbst im fünften Jahrhundert es noch nicht allgemein zum Gesetz gemacht hatte [1]), daß keine neue Kirche errichtet werden dürfe, ohne zugleich gehörig dotirt zu werden, so kam es gewiß zuweilen dazu, daß man das letzte für völlig unnöthig hielt, indem man es dem Himmel und der Andacht der Layen überließ, für die Bedürfnisse der Kirche, die man ihnen fertig hingestellt hatte, weiter zu sorgen. Wenn aber auch dieser Glaube nie ganz getäuscht wurde, so geschah es doch zuverlässig nicht immer, daß ihr der Himmel einen Wohlthäter erweckte, der sich gerade gedrungen fühlte, ihr eines seiner Grundstücke zuschreiben zu lassen. In den neuen Staaten hingegen sorgte man wohlbedächt-

1) Dieß geschah erst von Justinian Nov. LXVII. c. 2.

bedächtlich dafür, daß es keiner Kirche daran fehlen konnte.

§. 3.

Hier wurde es nehmlich bald gesetzmäßige Ordnung, daß jeder, der eine Kirche zu bauen Lust hatte, das Verdienst, und die Belohnung, die er dafür von dem Himmel zu erwarten haben möchte, etwas theurer als durch die bloßen Baukosten erkaufen müßte. Es wurde festgesetzt, daß jeder neuen Kirche zugleich ein eigener Fundus angewiesen, und zwar an Grundstücken angewiesen werden müsse, von deren Ertrag ihre Bedürfnisse bestritten werden könnten [a]). Zu dieser Anordnung konnte man sich auch durch eine mehrfache Nothwendigkeit gedrungen glauben, da

a) Schon von einer Synode zu Orleans (Aurelian. 4.) vom J. 545. c 43. Und in Spanien von einer Synode zu Braga (Bracar. III.) vom J. 572. can. 5. Auch wurde hernach von Carl dem Gr. ein Minimum bestimmt, daß der ausgesetzte Fundus nothwendig erreichen müsse, denn er verordnete in einem Capitular vom J. 789. c. 15 daß die kleinste Kirche auf dem Land mit einem curte et duobus mansis dotirt werden müsse.

da man auf der einen Seite vielleicht schon die Erfahrung gemacht hatte, wie wenig sich auf die zufälligen Einkünfte von freywilligen Geschenken und Oblationen der Layen zählen lasse, und auf der andern Seite befürchten mußte, daß man der neuen Kirchen leicht allzuviele bekommen dürfte, wenn man nicht den Leuten das gute Werk des Kirchen=Bauens etwas erschwehrte. Jeder Innhaber eines Gutes oder eines Meyer=hofs konnte sich durch eine fromme oder nicht fromme Eitelkeit, oder auch durch Rücksicht auf seine Konvenienz und Bequemlichkeit zu dem Wunsch verleiten lassen, eine Kirche auf seinem eigenen Grund und Boden zu haben, und wenn ihm sein Grund und Boden auch die nöthigen Bau=Materialien von Steinen und Holz lieferte, so wurde ihm die Erfüllung seines Wunsches meistens so leicht, daß er nicht einmahl nöthig hatte, sich darüber zu bedenken. Jede neue Kirche, die man an einem Ort oder in einem District baute, mußte aber nothwendig den älteren in ihrer Nachbarschaft Eintrag thun, denn was man ihr zutrug, wurde ja diesen jetzt entzogen; daher durfte man ihre Vermehrung nicht ins weite gehen lassen. Man traf in dieser Absicht auch

noch

noch einige andere Einrichtungen, doch entsprach keine ihrem Zweck so gut, wie die Verordnung, welche jeden außer Stand setzte, eine Kirche zu bauen, der nicht auch zugleich Lust und Vermögen hatte, sie zu dotiren; denn man konnte dabey am sichersten darauf zählen, daß der Uebelstand entweder dadurch gehoben, oder daß er ganz unschädlich gemacht werden dürfte. Der dotirten Kirchen konnte man nicht leicht zu viele in einem Sprengel bekommen: wenn sich also auch die Leute nicht dadurch abhalten ließen, zu Dutzenden neue zu bauen, so war man doch voraus gegen den Schaden gesichert, der daraus erwachsen könnte. Wenigstens die Bischöffe verlohren nichts mehr dabey, und die Bischöffe waren es doch, welche die Verordnung gemacht hatten [3]).

§. 4.

Eben daraus erwuchs aber im Verlauf der Zeit eine zweyte Eigenheit in dem Zustand der occi-

3) Daher behielten sie es auch sich selbst vor, daß sie bey jeder neu-gestifteten Kirche den dotem ordiniren, oder über die Hinlänglichkeit desselben

occidentalischen Kirchen, oder dieß würkte wenigstens dazu mit, um eine zweyte Eigenheit hineinzubringen, durch die man würklich etwas überrascht wird, weil man sie erst nach einer näheren Hinsicht wahrnehmen kann. **Die Mehrheit** der occidentalischen Kirchen wurde überhaupt **weit reicher**, als sie jemahls im Orient gewesen war.

Um sich davon zu überzeugen, darf man freylich nicht den Güter-Stand einzelner und bestimmter orientalischen Kirchen mit dem Güter-Stand einzelner occidentalischen vergleichen. Es mag seyn, daß niemahls eine von diesen zu den Reichthümern gelangte, durch welche sich ehmahls die Kirchen zu Konstantinopel, und zu Alexandrien, oder nur zu Ephesus und zu Jerusalem auszeichneten. Aber wenn man das gesammte Eigenthum zusammen rechnet, das die Kirchen irgend einer ganzen orientalischen Provinz besaßen, und es mit jenem vergleicht, das den kirchlichen Güterstock eines europäischen Distrikts von gleichem Umfang ausmachte, so wird man

ben allein erkennen dürften. S. Conc. Toled. III. a. 589. c. 19. Conc. Wormat. Can. 6. et 55. Capitul. L. VII. c. 292.

man das erste neben dem letzten fast unbedeutend finden.

§. 5.

Diese ausgezeichnetere Wohlhabenheit, zu welcher die neuen Kirchen des Occidents allmählig — jedoch größtentheils schon in dieser Periode — gelangten, entsprang aber vorzüglich daraus, weil der größte Theil ihres Vermögens in Grundstücken, oder liegenden Gütern bestand. Einerseits mußten ja diese, so wie die Cultur in jedem Lande zunahm und die Bevölkerung größer wurde, immer mehr Werth erhalten, und auch immer mehr eintragen, wodurch das Capital, das darinn steckte, sich vielleicht in dem Verlauf eines Jahrhunderts mehr als einmahl verdoppeln mochte. Andererseits war diese Art von Reichthum den Gefahren, welche Verschwendung, Veruntreuung, Vernachlässigung oder auch äußere Zufälle jedem andern Eigenthum drohten, am wenigsten ausgesetzt; also konnte auch dabey seltener der Fall eintreten, daß eine Kirche völlig um dasjenige kam, was sie einmahl erworben hatte.

§. 6.

Dem wohlthätigen Einfluß dieses letzten Umstands darf zuverläßig etwas beträchtliches dabey zugeschrieben werden. Eine Kirche, die nur einigermaßen mit liegenden Gütern gesegnet war, konnte höchstens durch einen äußeren Unglücksfall in den Zustand einer temporären Armuth, aber nicht leicht in eine dauernde versetzt werden. Normänner und Magiaren konnten von Zeit zu Zeit ihre Güter verwüsten, konnten die Gebäude niederbrennen, die darauf standen, und die Knechte in die Gefangenschaft führen, die dazu gehörten, aber den Grund und Boden mußten sie liegen lassen, und nach dem Verlauf einiger Jahre war durch den Ertrag einiger reichen Erndten der Verlust wieder ersetzt. Doch der Wohlstand einer Kirche, die mit liegenden Gütern gesegnet war, konnte auch durch einen schwelgerischen oder verschwenderischen Bischoff nicht so leicht in Verfall gebracht werden, und dieß trug für jede Kirche noch mehr aus, weil man immer von dieser Seite her mehr dafür zu befürchten hatte, als von den Einfällen der Normänner und der Magiaren.

§. 7.

Die liegenden Güter einer Kirche konnte nehmlich ein verschwenderischer Bischoff doch nicht so leicht angreifen und auf die Seite bringen, wie ihr Mobiliar-Vermögen. Daß sie es oft genug versuchten, kann man am besten daraus schließen, weil man es in allen den neuen Staaten so oft nöthig fand, die alten Gesetze zu erneuern, wodurch den Bischöffen jede Art von Veräußerung ihrer Kirchen-Güter verboten wurde [4]). Aber daß diese Gesetze allein das kirchliche Grund-Eigenthum nicht hinlänglich gegen sie hätten sichern können, dieß geht am deutlichsten daraus hervor, weil sie sich ja in Ansehung des kirchlichen Mobiliar-Vermögens, das doch ebenfalls darunter begriffen war, so unkräftig bewiesen. Mußte doch der fromme Kayser Ludwig I. seinen Bischöffen eine Predigt über das Aergerniß halten, das sie der ganzen christlichen Welt dadurch gäben, daß sie selbst die heiligen Ge-

4) In Spanien von Syn. Toled. III. ann. 589. can. 3. IX ann 655 c 1. Eben so oft geschah es von fränkischen und englischen Synoden, und auch in den Capitularien der fränkischen Könige. S. L. II. c. 29.

Gefäße ihrer Kirchen so oft an Juden verkauften [5]); wer aber wird nicht gern glauben, daß ein Bischoff lieber einen Acker oder einen Wald seiner Kirche als einen Kelch veräußert haben würde, wenn er nur zu dem ersten eben so leicht als zu dem andern einen Käufer hätte finden können. Die Erhaltung dieser Güter wurde also vorzüglich dadurch gesichert, weil ihre Veräußerung mit mehreren Schwürigkeiten verbunden war, denn da die Bischöffe ihre Kirchen doch zuweilen diesen Schwürigkeiten zum Trotz darum zu bringen wußten, so kann man schließen, was geschehen seyn würde, wenn sie gar keine dabey gefunden hätten, als jene, welche ihnen die Gesetze in den Weg warfen.

§. 8.

Diesen größeren und gesicherteren Wohlstand, der aus der besonderen Natur ihrer Besitzungen entsprang, hatten aber freylich die neuen Kirchen

5) S. Capit. L. I. c. 117. "Quia, heißt es darinn, dictum est nobis, quod negotiatores Judaei ipsi gloriantur, se quicquid eis placet, ab Episcopis posse emere."

chen nicht allein der bedachtsamen Vorsicht zu danken, womit sie dafür gesorgt hatten, daß einer jeden sogleich bey ihrer Stiftung ein bestimmter Güter-Stock an Grundstücken angewiesen werden mußte. Etwas trug unstreitig auch diese Vorsicht dazu bey, denn es wurde ja dadurch einer jeden leichter gemacht, noch mehr dazu zu acquiriren, weil man bey jedem Erwerb weiter kommt, wenn man auch nur mit einem kleinen Stock, als wenn man mit gar keinem anfängt. Doch dieß würde sie freylich nie so weit gebracht haben, als sie kamen, wenn sie nicht die Kunst des Erwerbens so trefflich verstanden hätten, und noch durch einige andere Umstände dabey begünstigt worden wären.

§. 9.

Der günstigste Umstand erwuchs vielleicht für sie daraus, daß gerade dasjenige, was für sie von dem größten Werth war, diese ganze Zeit hindurch fast überall im niedrigsten Preise stand. Man kannte nirgends eine andere Art von Reichthum als Land-Reichthum, denn Geld-Reichthum konnte ohne Handel unmöglich statt finden. Der reiche Güter-Besitzer wußte daher auch

den

den Werth eines Grundstücks recht gut zu schätzen, in so fern es einen Theil seines Vermögens ausmachte, aber es kam ihn doch weniger schwehr an, Land zu verschenken, als Geld, weil dieß letzte für ihn die seltenere Kostbarkeit war. Auch gab es in jeder Provinz der grossen Eigenthümer mehrere, die würklich mehr Land hatten, als sie bebauen und benutzen konnten, und mit unter kamen Fälle vor, daß ein Grundstück auf einige Zeit seinen Werth fast ganz verlohr, weil die Knechte, die dazu gehörten, davon weggekommen waren. Unter diesen Umständen läßt es sich leicht begreifen, wie die Kirchen zu so viel Land kamen, besonders wenn man dazu nimmt, daß es in manchen Gegenden auch noch des wüsten und ungebauten Landes genug gab, das sie mit weiser Demuth auch nicht verschmähten, wenn man es ihnen anwieß. Doch die Erscheinung verliehrt vollends alles Befremdende, wenn man auch noch mit einigen der Künste bekannt wird, von denen sie zur Vermehrung ihres Güterstocks Gebrauch machten.

§. 10.

Unter diese von der Kirche gebrauchten Erwerbs-Künste darf es hier nicht mehr gerechnet werden, was sie zur Verbreitung und Befestigung des für sie so lukrativen Glaubens that, nach welchem die Layen alles, was sie ihr schenkten, Gott und dem Himmel geschenkt, oder vielmehr auf Wucher geliehen zu haben wähnten. Dieser Glaube trug ihr zwar schon für sich allein ungeheuer viel ein. Er trug ihr vielleicht mehr ein, als alle die weiteren Künste, welche sie sonst noch spielen ließ. Man könnte es daher fast etwas ungenügsam finden, daß sie nur noch zu weiteren ihre Zuflucht nahm; doch muß man dabey immer dem feinen Spekulations-Geist Gerechtigkeit widerfahren lassen, durch den man bey einigen darunter überrascht wird. Am wenigsten kann man ihr vielleicht diese bewundernde Gerechtigkeit bey den Operationen versagen, welche sie durch sogenannte contractus precarios und mit diesen machte.

§. 11.

Durch die Erfindung dieser Kontrakte wußte sie sich nehmlich zu dem Besitz einer Menge

von

von Gütern zu verhelfen, welche sonst nicht leicht auf einem andern Wege für sie erlangbar waren. Vermittelst eines solchen Kontrakts nahm sie die Schenkungen von Grundstücken unter der Bedingung an, daß der nutznießliche Besitz davon dem Schenkenden noch sein ganzes Leben hindurch vorbehalten bleiben, und erst nach seinem Tode auf die Kirche übergehen sollte [6]). Dadurch machte sie es möglich, daß jeder, ohne es sich etwas kosten zu lassen, unter die Anzahl und in das ehrenvolle Verzeichniß ihrer Wohlthäter kommen, und aller der Seegnungen, auf welche diese rechnen durften, theilhaftig werden konnte, ohne

6) Die Cessions-Urkunde, welche der Contrahent der Kirche übergab, hieß precaria, die Acceptations-Acte, welche ihm die Kirche zurückgab, wurde hingegen praestaria genannt. Formulare von beyden hat Marculf in seine Sammlung genug aufgenommen. S. Capit T. II. p 407. 427. 428. 450. 457 Mehrere würklich ausgestellte finden sich auch in Schannats Corpore Traditionum Fuldens. nr. 288. 346. 371. 377. 379 396. wie auch in dem Codex Diplomat. Alemanniae et Burgundiae Transjur. und in allen Sammlungen dieser Art.

ohne wenigstens sich selbst viel entzogen zu haben. Es waren bloß seine Erben, welche dabey verlohren, denn außer dem leeren Nahmen des Eigenthums und außer der Freyheit, das geschenkte Gut auf eine andere Art zu veräußern, opferte er selbst nichts dabey auf. Der Kirche hingegen konnte es nichts austragen, ob sie zehen oder zwanzig Jahre später in den vollen Besitz kam, sobald sie nur gesichert war, daß sie einmahl darein kommen würde. Es war daher nicht einmahl ein Verdienst dabey, wenn sie auch noch so aufrichtig — was doch wohl nicht immer der Fall seyn mochte, für das lange Leben solcher Wohlthäter betete.

§. 12.

Es ist schwehr zu berechnen, wie viel ihr dieß Erwerbs-Mittel eintrug, aber man darf sicher annehmen, daß es etwas beträchtliches abwarf. Diese Kontrakte verschafften ihr ja die Konvenienz, daß sie auch der Mittel-Klasse der weniger wohlhabenden Guts-Besitzer, die eigentlich kein Land zu verschenken hatten, hin und wieder einen Acker abschwatzen, und selbst zuweilen den einzigen Weinberg eines armen Na-

boths, der vielleicht gar zu verführerisch in der Mitte oder in der Nähe der ihrigen lag, mit guter Art an sich bringen konnte. Um ihr diesen Gewinn zu gönnen, darf man freylich nicht an die Zwistigkeiten, an das Unglück und an die Verwirrung denken, welche sie dadurch in manchen Familien anrichten mochte; doch so lange die Gesetze nichts dagegen hatten, so konnte sie wenigstens sich selbst leicht genug überreden, daß sie nichts dabey zu verantworten habe. Es mag ihr also auch nicht allzuhoch angerechnet werden; aber eine von der raffinirendsten Habsucht ausstudirte Verstärkung, welche sie bey diesem schon so stark ziehenden Erwerbs-Mittel in der Folge noch anbrachte, kann man ihr um so weniger verzeyhen, da sie erst zu einer Zeit von ihr angebracht wurde, wo sie selbst schon im Ueberfluß schwamm.

§. 13.

Es konnte nehmlich nur die Unersättlichkeit des Geizes seyn, was sie auf den Einfall brachte, ihren Ueberfluß selbst zu einer neuen Art von Wucher zu benutzen; denn sie fieng jetzt an, solche Kontrakte eigentlich zu erkaufen, und selbst

zuweilen um einen Preis zu erkaufen, den nur der speculirende Geiz daran wenden, und nur der reiche Geiz dafür geben konnte. Sie überließ nun demjenigen, der ihr ein Gut schenkte, nicht mehr bloß den lebenslänglichen nutznießlichen Besitz des geschenkten Guts selbst, sondern sie gab ihm noch eben so viele von ihren eigenen dazu, oder wieß ihm dafür andere von den ihrigen an, die ihm zweymahl oder dreymahl so viel als das seinige eintrugen. Es war also ein wahrer Leib-Renten-Handel in Gütern, den sie damit eröffnete, und zwar ein Handel, der für eine Menge von Käufern höchst anlockend seyn mußte, weil er ihnen einen eben so gewissen als reinen gegenwärtigen Gewinn anbot. Man darf daher auch gewiß glauben, daß ihr die Operation unendlich viel eintrug; aber man kann es auch daraus schließen, weil sie sich zuletzt selbst gezwungen sah, sich ein Ziel dabey zu setzen. Von einigen späthern Synoden wurden solche Kontrakte ausdrücklich mißbilligt und verboten [7]), und dieß würde sicherlich nicht geschehen seyn, wenn nicht der häufige Gebrauch, der davon

7) S. *Thomassini* P. II. L. III. c. 22.

davon gemacht wurde, allzu allgemeine und allzu laute Klagen darüber erregt hätte.

§. 14.

Doch zu eben der Zeit, da man von Seiten der Kirche auf diese Operation verfiel, wurde sie ja durch eine seltsame Wendung, welche der Zeit-Geist genommen hatte, in eine Lage gerückt, in welcher sie bey höchstbeträchtlichen gegenwärtigen Vortheilen, die ihr daraus zuflossen, noch einer ungeheuern künftigen Vergrößerung ihres Eigenthums und ihrer Besitzungen entgegensah. Im Verlauf des neunten Jahrhunderts erhielt allmählig das System der Lehens-Verfassung eine bestimmtere Form, und zu gleicher Zeit drängte sich alles, in Lehens-Verhältnisse hineinzukommen, weil man nur in dieser Verbindung noch Sicherheit für den Besitz irgend eines Eigenthums zu finden glaubte. Jeder Innhaber eines kleinen Gutes übergab daher freywillig sein Gut einem reicheren und mächtigeren Nachbar, und ließ sich wieder von ihm damit belehnen, indem er sich zu gewissen Diensten und Abgaben gegen ihn unter der Bedingung verpflichtete, daß er ihn gegen alle Angriffe

griffe schützen müßte. Der mächtigere und reichere Nachbar suchte sich dann wieder einen noch mächtigeren zum Lehens-Herrn aus; hunderte aber glaubten nicht besser wählen zu können, als wenn sie sich Gott selbst oder irgend einen Heiligen dazu ausersahen, und übergaben also ihre Güter dieser oder jener Kirche [8]), welche sich dann nicht weigerte, sie im Nahmen Gottes oder im Nahmen des Heiligen, dem sie besonders gewidmet war, in Empfang zu nehmen. Damit bekam sie freylich nicht das ganze Eigenthum, denn die Güter erbten in der Familie des Besitzers, der zuerst in die Lehens-Verbindung mit ihr getreten war, bis zu ihrem Aussterben fort. Auch die Lehens-Zinsen, die ihr davon ent-

8) Schon im achten Jahrhundert war es hin und wieder vorgekommen, daß man sich selbst einer Kirche zum Dienst übergab, und daß sich auch freye Personen unter die Leute der Kirche einschreiben ließen, wodurch ihrer sonstigen bürgerlichen Freyheit in andern Verhältnissen nichts entzogen wurde. So kam schon um diese Zeit die Kirche zu Strasburg zu einer Menge von Leuten. S. *Grandidier* Hist. de l'Eglise de Strasbourg. T. I. p. 210. 211.

entrichtet wurden, mochten meistens sehr unbedeutend seyn, und nur eine fortdauernde Anerkennung der Lehens-Eigenschaft abzwecken; allein den Heiligen mancher Kirchen wurden der Güter so viele aufgedrungen, daß das Ganze der kleinen Zinsgelder, welche sie davon einzunehmen hatten, doch eine ansehnliche Summe ausmachte; und von welchem unschätzbaren Werth war nicht die Gewißheit, daß von so vielen Gütern von Zeit zu Zeit immer einige der Kirche heimfallen müßten?

Kap. III.

Neue Gattung von Einkünften, welche die neuen Kirchen in diesem Zeitalter erhalten.

§. 1.

Doch der vortheilhafteste Unterschied in der Lage der neuen Kirchen im Occident gegen die Lage der älteren im Orient mußte in Beziehung auf ihr Güter-Wesen daraus entspringen, weil

es

es ja den ersten in diesem Zeitraum gelang, sich eine ganz neue Quelle von Einkünften zu versichern, zu welcher die andern niemahls hatten gelangen können. Die Quelle war noch überdieß unermeßlich reich; denn die neuen Einkünfte bestanden in nichts geringerem als in den Zehenten!

§. 2.

Es ist sehr anziehend, den verschiedenen fruchtlosen Versuchen zuzusehen, welche von Seiten des Klerus schon in den älteren Kirchen gemacht, und in den neuen sogleich fortgesetzt, und drey Jahrhunderte hindurch ohne Erfolg fortgesetzt wurden, um sich zu dieser schönen Einnahme zu verhelfen. Schon im dritten Jahrhundert führte es Origenes, und in den zwey nächstfolgenden, Ambrosius, Augustin [1]), Chryso-

1) Von Augustin hat man eine ganze Predigt: de Decimis reddendis; doch mag sie wahrscheinlich nicht ihm, sondern dem Bischoff Cäsarius von Arles gehören, womit sie aber doch noch in das Ende des fünften oder in den Anfang des sechsten Jahrhunderts gehörte. Die andern Stellen findet

sostomus, der Fabrikant der apostolischen Konstitutionen, und mehrere andere Väter den Layen gar ernstlich zu Gemüth, daß sie Gewissens halber verbunden seyen, der Kirche den Zehenten von allen ihren Einkünften zu geben, weil es ja Gott im alten Testament ausdrücklich befohlen habe, daß die Priester den Zehenten haben sollten. Etwas weiter herab ließen es die christlichen Bischöffe immer deutlicher merken, wie sehr es ihnen zu Herzen gieng, daß man ein so ausdrückliches Gebot Gottes so ganz in Abgang und in Vergessenheit habe kommen lassen, aber aus der Wiederholung ihrer Seufzer selbst kann man am besten schließen, daß die Layen nicht viel Notiz davon nehmen mochten.

§. 3.

Allerdings finden sich einige Spuhren, daß einige frömmere oder weichere Gemüther unter ihnen sich jetzt schon dadurch rühren ließen, und hin und wieder der Kirche ein Opfer brachten, das sie als Aequivalent für ihren Zehenten annehmen

findet man schon von Selden angeführt in seiner Schrift: History of Thytes. C. IV. Opp. T. III. p. 1095.

nehmen sollte. Diese freywilligen Geber mochten auch gewiß meistens das Aequivalent ehrlich genug bestimmen; allein außer dem Uebelstand, daß ihre Anzahl immer nur klein blieb, war auch noch der schlimme Umstand dabey, daß mehrere jener frömmeren Christen, die sich würklich verpflichtet hielten, den zehnten Theil von demjenigen, was ihnen Gott jährlich geschenkt hatte, wieder zu verschenken, sich dieser Verpflichtung eben so gut auf eine andere Art, als durch ein Opfer an die Kirche entledigen zu können glaubten. Sie hatten von den Ermahnungen ihrer Bischöffe nur dieß aufgefaßt, daß es die Pflicht eines wahren Christen sey, sich selbst eine jährliche Taxe aufzulegen, die dem zehnten Theil seines Einkommens gleichkomme; aber sie hatten es dabey überhört, oder für Neben-Umstand gehalten, daß man die Taxe gerade an die Kirche bezahlen müsse, und sich daher für befugt gehalten, sie nach ihrem Gutdünken, entweder unter die Armen, die ihnen am nächsten waren, zu vertheilen, oder in ein Kloster zu tragen, das in einem besonderen Ruf von Heiligkeit stand, oder zu einem andern guten Werk zu verwenden. Damit war dem eigentlichen Klerus nicht viel ge-

gedient; doch konnte man mit Ehren nicht allzulaut dagegen eifern, da es auch hin und wieder von einigen besseren und allgemein geachteten Bischöffen gebilligt worden war. Sicherlich darf man aber ohne Ungerechtigkeit annehmen, daß die größere Anzahl von ihnen schon längst gewünscht hatte, die Sache auf einen andern Fuß bringen zu können, denn sie ließen es ja bald nicht mehr bey dem bloßen Wünschen bewenden.

§. 4.

Die erste Vorkehrung dazu trafen im Jahr 567. unter dem König Charibert die auf einer Synode zu Tours versammelten gallischen Bischöffe. Sie ließen nehmlich ein Synodal-Schreiben an alle Layen ihrer Diöcesen ergehen, worinn sie ihnen höchstrührend [2]) zu Gemüth führten, daß sie sichs doch nicht verdrießen lassen sollten, nach dem schönen Beyspiel des Erzvaters Abrahams Gott auch den Zehnten aller

2) "Illud vero instantissime commonemus, ut Abrahae documenta sequentes decimas ex omni facultate non pigeat — Deo offerre." S. Conc. T. V. p. 868.

aller ihrer Güter zu opfern. Sie ließen sie nicht undeutlich dabey merken, daß sie sich dadurch den ungestörten Besitz der übrigen neun Theile, welche ihnen blieben, am gewissesten versichern könnten [3]); doch wagten sie es noch nicht, ausdrücklich zu verlangen, daß man das Opfer gerade auf den Altar der Kirche legen müsse, sondern stellten es zugleich als ein Werk der Barmherzigkeit vor, das der Armuth und Dürftigkeit zu gut kommen müsse. Wie wohl sie nehmlich die besondere Ermahnung hinzufügten, daß keiner bey der Schätzung seines Vermögens seine Knechte und Leibeigenen vergessen [4]), wenn er aber keine Knechte, sondern nur ein Paar rüstige Söhne hätte, auch für jeden von diesen wenigstens ein Paar Groschen dem Bischoff bringen sollte, so erklärten sie doch selbst dabey,

3) Jeder, sagten sie, sollte das Opfer pro reliquis, quae possidet, bringen, "ne sibi ipsi inopiam generet, qui parva non tribuit, ut plura retineat."

4) Sie meynten dabey, daß jeder wohl von zehen Sklaven einem die Freyheit schenken könnte, und zwar wieder aus dem Grund — quia satis convenit, pro mercede animae unum mancipium solvere, ut novem non possit amittere.

daben, daß hernach das Geld von den Bischöffen zu der Loskaufung von Gefangenen verwandt werden möchte. Allein die allgemeine Bestimmung, daß jeder seinen Zehenten Gott zu opfern habe, gab schon den Layen den verständlichsten Fingerzeig, wie sie ihn am besten anbringen könnten, denn dieß wußten sie schon lange, daß die Kirche zunächst dazu da sey, um alle Opfer im Nahmen Gottes in Empfang zu nehmen, und überdieß gab man ihnen ja darüber noch einen weiteren Wink, indem man ihnen ankündigte, daß die Bischöffe in jeder Diöcese eigene Zehent-Einnehmer aufstellen würden.

§. 5.

Doch kaum waren ja zwanzig Jahre verflossen, als die fränkisch-gallischen Bischöffe auf einer Synode zu Maçon, unter dem König Guntram im Jahr 585. ohne die mindeste weitere Zurückhaltung das Ziel aufdeckten, auf das ihr Absehen gerichtet war. Sie seyen es — sagten sie in einem eigenen Canon dieser Synode — sich selbst schuldig [5]), die Layen endlich einmahl wieder

5) Die ehrliche Wendung verdient allerdings eine Be-

wieder daran zu erinnern, daß sie nach einem ausdrücklichen Gesetz Gottes verpflichtet seyen, den Zehenten von dem Ertrag ihrer Güter alle Jahre an den Priester abzugeben. Aber sie ließen es nicht bey der bloßen Erinnerung bewenden, sondern erklärten ihren Layen, daß in Zukunft von ihrer Seite ernsthaft auf die Ablieferung gedrungen werden, und kündigten jedem den Bann an, der sich böslich und hartnäckig der Abgabe zu entziehen suchen würde.

§. 6.

Wenn sie es dabey doch auch in den Canon einfließen ließen, daß die Bischöffe den Ertrag der eingegangenen Zehenten wohl von selbst zum Besten der Armen, und gelegenheitlich auch zur Loskaufung von Gefangenen verwenden würden, so gaben sie wenigstens ehrlich genug zu verstehen, daß dieß nur von dem Ueberschuß zu verstehen sey, der allenfalls nach Abzug desjenigen, was ihre eigenen Bedürfnisse davon wegnehmen dürf=

Bemerkung: Ne nobis ipsis simus adversarii, dum ea, quae cognoscimus ad nostri ordinis qualitatem pertinere, aut non corrigimus, aut, quod n[illegible] est, silentio praeterimus." Can. 5.

dürften, noch zurückbleiben möchte. Sie hatten ja vorher ganz offenherzig gesagt, daß die Zehenten den Priestern deßwegen abgereicht werden müßten, damit sie dem Gottesdienst und ihrem heiligen Amt ungestört durch Nahrungs-Sorgen und unzerstreut durch andere Erwerbs-Geschäfte abwarten könnten [6]). Wenn sie sich aber dabey erlaubten, die Layen nicht nur auf das Alte Testament zu verweisen, in welchem sie das Gesetz finden könnten, sondern ihnen auch zu sagen, daß es eine lange Zeit hindurch in der ganzen Christenheit treulich beobachtet, und nur erst seit kurzem, wie wohl leyder! fast allgemein in Abgang gekommen sey, so mußten sie wohl glauben, daß man es mit einer bloß gelegenheitlich angebrachten historischen Angabe [7]) nicht

6) "Ut nullo labore impediti, horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis."

7) Das falsum in der Angabe ist indessen doch so stark, daß es fast den Verdacht bestärken könnte, den Selden in seiner Geschichte der Zehenten p. 1108. gegen die Aechtheit dieser Synodal-Canonen äußert, wenn nur der einzige Grund, der seinen Verdacht erregte, etwas entscheidender

 wäre.

nicht so genau nehmen dürfe. Etwas wahres war dann doch auch daran, denn es hatte ja unter den älteren Christen immer welche gegeben, die sich verpflichtet hielten, den zehnten Theil ihrer Einkünfte, wenn auch nicht gerade der Kirche, doch den Armen zukommen zu lassen.

§. 7.

Doch das ganze neue Gesetz, so fein es auch auf der einen und so bestimmt es auf der andern Seite gefaßt war, verfehlte seine Würkung völlig, denn man hat alle Ursache zu glauben, daß die Layen auch jetzt noch gar keine Notiz davon nahmen. Man findet keine Spuhr, daß sie irgendwo Anstalten gemacht hätten, der Kirche den

wäre. Uebrigens gestehen jetzt auch die gelehrtesten von den katholischen Historikern und Canonisten, daß man in den fünf ersten Jahrhunderten höchstens nur decimas voluntarias gekannt habe, denn das angebliche deshalb erlassene Decret des Römischen Bischoffs Damasus wird von allen als unächt erkannt. S. Espen Opp. T. I. 635. Lupi Opp. T. IV. p. 195. Franz Anr. Dürr Comment. de Decimis in Schmids Thesaur. eccles. T. VII. p. 5.

den Zehenten zu geben, aber man findet auch nicht, daß die Kirche es irgendwo gewagt hätte, die Drohung ihres Bannes an einem Renitenten zu vollziehen, woraus man wohl mit Recht schließen darf, daß sich die Abneigung, die neue Abgabe zu entrichten, sehr allgemein zeigen mochte. Noch sichtbarer geht es jedoch daraus hervor, weil die Bischöffe im ganzen siebenten Jahrhundert, den Versuch, die Layen dazu zu zwingen, nirgends mehr erneuerten, denn dieß unterließen sie gewiß nur deßwegen, weil sie von der Unmöglichkeit, die Sache durch ihre bloße geistliche Gewalt durchzusetzen, überzeugt waren. Da sie indessen doch ihr Ziel nicht aus dem Auge verlohren, so machten sie endlich auch den Weg ausfindig, der sie allein dazu führen konnte, dieß heißt, sie machten endlich ausfindig, daß sie sich zuerst mit dem Staat oder mit der weltlichen Macht darüber verstehen, und sich von dieser dazu helfen lassen müßten; aber es war erst Carl der Große, der sich endlich dazu disponiren ließ.

§. 8.

Dieß war der erste christliche Fürst, der es endlich einmahl glaubte, oder zu glauben vor-

 gab,

gab, daß Gott selbst der Kirche den Zehenten zugesprochen habe, und daher im Jahr 779. auf einer großen Versammlung der Stände auch im Nahmen des Staats beschließen ließ, daß sie ihr von jedem Güter-Besitzer in Zukunft entrichtet werden sollten [8]). Carl nahm die Sache so ernsthaft, daß er in einer andern vielleicht nicht lange darauf erlassenen Verordnung [9]) ausdrücklich verfügte, selbst die königlichen Cammer-Güter sollten nicht von der Verpflichtung ausgenommen werden, so wie er im Jahr 791. in seiner Konstitution [10]) für die mit Gewalt zum Christenthum gezwungenen Sachsen eben so ausdrücklich vorschrieb, daß der Kirche auch von den sonstigen Einkünften des königlichen Fiscus an Zins- und Straf-Geldern der Zehente abgeliefert werden sollte. Dieß kündigte zugleich an,

8) S. Capit. a 779. c. 7. T. I. p. 196.

9) In seinem berühmten Capitulare, de Villis c. 6. p 331.

10) S. Capitulatio de partibus Saxoniae c 16. "Undecunque aliquid census ad fiscum pervenerit, sive in fredo sive in banno, et in omni redibutione ad Regem pertinente, decima pars ecclesiae et Sacerdoti solvatur." p. 253.

an, daß er die neue Auflage ohne Ausnahme auf alle Bürger des Staats und auf alle Einwohner des Landes ausgedehnt haben wollte; doch dieß erklärte er auch in der zuletzt angeführten Verordnung wörtlich [11]), und in einer späteren vom Jahr 801. gab er den Priestern noch besonders auf, daß sie an jedem Ort ein genaues Register aller Zehentpflichtigen führen sollten [12]).

§. 9.

Nun bewieß aber auch der Erfolg, daß dieser ganze Ernst des Kaysers nöthig war, um die Layen zu der Steuer, die man ihnen damit auflegte, willig zu machen. Die meisten von den weltlichen Großen hatten wahrscheinlich ihre Beystimmung dazu nur ungern gegeben, und wohl zuletzt nur mit dem Vorbehalt gegeben, daß sie sich selbst von der Auflage eximiren dürften. Nur wenige machten daher Anstalten, die Zehent-Leute der Kirche auf ihren Gütern zu-

zu-

11) Cap. 17. "Praecipimus, ut omnes, tam nobiles, quam ingenui, similiter et liti, decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiae donent."

12) Capit. a. 801. c. 7. T. I. p. 359.

zulassen. Auch die Befehle, welche darauf der Kayser an die Herzoge und Grafen eines jeden Gaues herumschickte [13]), daß sie der Kirche bey dem Eintreiben der Zehenten beystehen sollten, halfen nicht viel; denn die Grafen und Herzoge besaßen gewöhnlich selbst das meiste Land, und hatten also am wenigsten Lust, die neue Zehent-Ordnung in Gang zu bringen. Noch mehr Widerstand fand sie in den neu-eroberten sächsischen Provinzen, deren Bewohner in der neuen christlichen Ordnung, die man ihnen aufdrang, nur einen neuen Beweis sahen, daß man sie durch das Christenthum zu Sklaven machen wolle [14]); daher wurde die höchste Anstrengung des königlichen Ansehens dazu erfordert, um sie nur allmählig mit militärischer Gewalt unter ihnen durchzusetzen.

§. 10.

13) S. Leg. Longobard. L. III. Tit. 3. c. 7. Capit. T. II. p. 340.

14) Deßwegen schrieb auch der weise Alcuin im J. 797. an Carl den Großen, daß er doch wohl überlegen möchte, ob es nicht besser seyn dürfte, die Sachsen für jetzt noch mit dieser Last zu verschonen.

§. 10.

Wahrscheinlich würde jedoch nicht einmahl diese auf die Dauer gewürkt haben, wenn nicht die Kirche und der Klerus zu gleicher Zeit noch durch einige äußere Umstände begünstigt worden wäre, die ihm Gelegenheit gaben, noch durch einige eigene Künste dabey nachzuhelfen. Zufällig folgten aber zu Ende des achten Jahrhunderts ein Paar unfruchtbare Mißjahre schnell auf einander, die man sehr gut benutzen konnte, um den Layen die daraus entstandene Hungers=Noth als ein göttliches Straf=Gericht für die der Kirche verweigerten Zehenten vorzustellen. Die Geistlichen beredeten dabey das Volk, daß ganze Schaaren von Teufeln alle Nächte auf dem Felde herumgiengen, und denjenigen die Aehren ausrauften, welche die Kirche um den Zehenten betrogen hätten [15], und die Furcht vor diesen höllischen Exekutoren überwand endlich die Abneigung der Layen, womit sie sich acht Jahrhunder=

15) S. Conc. Francof. a. 794. c. 25. Daß man noch mehrere Künste gebrauchte, um das Volk in die Stimmung hineinzuschrecken, worinn man es haben wollte, gesteht auch Dürr in der angeführten Abhandlung p. 19.

hunderte lang gegen diese Abgabe gewehrt hatten. Daß es aber doch auch jetzt noch zu manchem Rückfall bey ihnen kam, dieß beweisen die häufigen Wiederholungen der neuen Zehent-Ordnung, zu denen man sich noch in dem ersten Viertel des neunten Jahrhunderts gezwungen sah [16].

§. 11.

Die Hauptsache war indessen schon gewonnen, sobald nur einmahl in einem Staat die Zehenten der Kirche gesetzmäßig zugesprochen worden waren, denn einerseits konnte sie nun immer auch auf die Hülfe des Staats dabey rechnen, und auf der andern Seite mußte es ihr jetzt leicht werden, sich auch in allen andern christlichen Reichen dazu zu verhelfen, sobald sie sich einmahl auf den Vorgang von einem berufen konnte, und zwar auf den Vorgang eines Reichs berufen konnte, das weit mehr als die Hälfte des damahligen christlichen Occidents umfaßte. Wenn sie daher in Spanien auch noch nicht in dieser Periode dazu gelangte, so kam es wohl nur daher, weil die Umstände des Landes, das noch

16) S. Capit. T. I. p. 665. 841. 857. 1214. 1288.

noch größtentheils unter Saracenischer Herrschaft stand, es nicht gestatteten, daß eine feste Ordnung deßhalb gemacht werden konnte: hingegen kann man fast nicht zweifeln, daß die englische Kirche sogleich dem Beyspiel der fränkischen nacheiferte, oder von ihrem Klerus zur Nacheiferung, und zwar nicht ohne Erfolg aufgefordert wurde. Aus einem Dokument aus der Mitte des achten Jahrhunderts [17]) ersieht man sehr deutlich, daß die englischen Bischöffe schon damahls darauf speculirten, wie man wohl den Layen die Vorstellung am besten beybringen könnte, daß sie der Kirche den Zehenten schuldig seyen. Im Jahr 844. aber erfüllte schon der König Ethelwolf seine Zehent-Verpflichtung gegen die Kirche in einem solchen Uebermaaß, daß er ihr auf einer Synode zu Winchester nicht weniger als den zehnten Theil aller Kron-Güter über-

17) Aus den sogenannten Excerptionibus des Erzbischoffs Egbert von York vom J. 755. — einer Sammlung kirchlicher Gesetze, in welche er n. 101. 102. 103. auch sehr bedächtlich die Mosaischen Zehent-Gesetze aufgenommen hatte. S. *Wilkins* T. I. p. 107.

übergab [18]). Der Glaube an die Verpflichtung mußte sich also gewiß damahls auch schon in England befestigt haben; aber die erste englische Verordnung, die man unter den Gesetzen Alfreds und Eduards darüber findet, setzt auch nicht nur den Glauben, sondern selbst die schon befestigte Gewohnheit des Zehent-Gebens auf das bestimmteste voraus [19]).

§. 11.

Nun mag man sich aber zunächst zu der Frage versucht fühlen, was wohl die Fürsten und Regierungen, und was besonders Carl den Großen bestimmen mochte, der Kirche zu diesem ungeheuern Zuwachs von Einkünften zu verhelfen? allein es ist nur eine Antwort, die sich darauf anbietet. Man muß würklich glauben, daß er sich durch seine Bischöffe ehrlich überzeugen ließ, der Zehente gehöre der Kirche, weil ihn ihr ja Gott selbst durch ein ausdrückliches Gesetz zugesprochen habe, und man muß dieß um so mehr glauben, weil man von Carln dem Großen

18) S. Anglia sacr. T. I. f. 200.

19) S. Leges eccles. Eduardi senioris ab Alfredo primum conditae c. 6. bey *Wilkins* T. I. p. 203.

ßen nicht vermuthen kann, daß er irgend einem andern Beweg-Grund ein so unnatürlich großes Opfer gebracht, oder sich um eines andern Zwecks willen über die zahllosen politischen Inkonvenienzen, die sich ihm dabey aufdrängen mußten, hinweggesetzt haben könnte. Höchstwahrscheinlich war es also ernstlich gemeynt, wenn er im Eingang von einer seiner ersten Zehent-Verordnungen erklärte, daß er sich durch den Befehl Gottes dazu gedrungen fühle [20]): bey den späthern Regenten aber, die seinem Vorgang folgten, kann man noch weniger daran zweifeln, da sie sich wahrscheinlich durch seinen Vor-

20) In der Capitulatio pro partibus Saxoniae, wo der Zehent-Artikel anfängt: Secundum mandatum Dei praecipimus - -. Wollte man auch nach dem Vorgang des gelehrten Eccards die Aechtheit dieses Capitulars bezweifeln, so wird ja die nehmliche Sprache noch in anderen Zehent-Gesetzen dieses Monarchen geführt. Auch geht Alcuin in seinem schon angeführten Brief auf das sichtbarste von der Voraussetzung aus, daß der Kayser würklich eine göttliche Anordnung darinn gesehen habe, und Alcuin wußte gewiß, wie Carl darüber dachte.

Vorgang selbst dispensirt glaubten, über die Folgen der Bewilligung besonders nachzudenken.

§. 12.

Dafür tritt hingegen eine andere etwas schwürigere und verwickeltere Frage dabey ein, über die auch immer eine merkliche Verschiedenheit der Meynungen statt gefunden hat, nehmlich die Frage nach den Gegenständen, über welche sich das der Kirche bewilligte Zehent-Recht jetzt schon, oder, wenn man will, jetzt noch erstreckt haben soll? Nach der einen Meynung soll es wenigstens nicht die Absicht Carls des Großen gewesen seyn, der Kirche ein Recht auf den zehnten Theil des Ertrags aller Güter einzuräumen [21]), sondern er soll seine Unterthanen nur im allgemeinen an die Christen-Pflicht erinnert haben, nach welcher jeder der Kirche den zehnten Theil seines Vermögens schuldig sey; nach einer andern Meynung aber soll er der Kirche zunächst den Land-Zehenten verwilligt haben, wobey

21) Mit dem möglichsten Glück und Scharfsinn ist diese Meynung vertheidigt in Georg Ludw. Böhmers Diss. de origine et ratione Decimarum in Germania. Goetting. 1748.

wobey dann nur wieder gezweifelt wird, auf welche andere Gegenstände sich ihr Zehent-Recht noch außer diesem erstreckt habe?

§. 13.

Die Geschichte spricht indessen so laut und so entscheidend für die letzte Meynung, daß man durch die wenigen Umstände, welche die erste zum Schein begünstigen, nicht lange abgehalten werden kann, ihr beyzutreten. Es sind ja selbst noch die Capitularien vorhanden, worinn Carl der Große, oder doch sein Nachfolger Ludewig der Fromme, ausdrücklich verordnete, daß auch die Pächter der Kirchen-Güter, welche schon nach ihrem Pacht-Contrakt die neunte Garbe an die Kirche zu entrichten hatten, die zehente noch dazu abgeben mußten [22]. Man mußte also wohl glauben, daß die Kirche zunächst ein Recht an den Land-Zehenten habe, ja man mußte selbst von der Heiligkeit dieses Rechts recht fest überzeugt seyn, weil man es ihr auch in einem Fall ein-

22) S. Capit. L. I. c. 157. L. II. c. 21. und noch ein Capitular Ludwigs I. vom J. 829. Capitul. T. I. p. 664.

einräumte, in welchem das Drückende der Abgabe am fühlbarsten werden mußte. Doch sobald man nur ihr Recht dazu aus dem Mosaischen Gesetz ableitete, so war es ja ohnehin am natürlichsten, daß man zuerst darauf verfiel, da gerade in jenem Gesetz der Land-Ertrag als der Haupt-Gegenstand ausgezeichnet war, auf den sich das Zehent-Recht der Priester erstrecken sollte. Auch der Umstand selbst, daß der Land-Zehente eine schon vorher nicht unbekannte Abgabe war, oder daß es vorher schon im fränkischen Staat Land-Zehenten gab [23]), welche an Layen abgegeben wurden, konnte sehr natürlich dazu mitwürken, daß man ihn der Kirche weniger verweigern zu dürfen glaubte, denn wie leicht ließ sich nicht der Gedanke auffassen, daß man Gott eben so viel als dem Gutsherrn schuldig sey?

§. 14.

23) Diesen Umstand, daß es schon früher im fränkischen Staat decimas laicales oder seculares gab, ehe die decimae ecclesiasticae aufkamen, hat nicht nur Dürr a. a. O. p. 11. sondern auch Horix in Meditat. de differ. Decimar. ecclesiast. et secularium Med. I. und Will in einer eigenen Abhandlung darüber in Thesaur. J. E. germ. T. VII. p. 437. ff. eingeräumt.

§. 14.

Was aber die schwürigere Frage betrifft: auf welche Gegenstände sich das der Kirche bewilligte Zehent=Recht noch außer dem Land=Ertrag erstreckte? so muß man dabey nur die Ausdehnung, welche es nach ihrer eigenen Auslegung haben sollte, von jener unterscheiden, welche es jetzt noch in der würklichen Ausübung hatte. Es ist nehmlich unbestreitbar, daß es die Kirche selbst auf nichts geringeres anlegte, als sich ein Jus quaesitum auf den zehenten Theil von jedem nur irgend theilbaren Layen=Eigenthum zu verschaffen. Schon im sechsten Jahrhundert hatten dieß die gallischen Bischöffe auf der Synode zu Tours sehr deutlich merken lassen, da sie ihre Layen so rührend ermahnten, daß sie bey der Schätzung ihres Vermögens, wovon sie der Kirche den Zehenten schuldig seyen, doch ja ihre Sclaven und Leibeigene nicht vergessen sollten. Im achten Jahrhundert sagte es der Erzbischoff Egbert von York den seinigen eben so deutlich, daß die Kirche auch von dem Sold, den sie verdienten, von dem Erwerb ihrer Hand=Arbeit wie ihres Handels, und von dem Gewinn ihres Kunst=Fleißes den Zehenten zu fordern ha=

de [24]). Man kann daher leicht glauben, daß die fränkischen und die deutschen Bischöffe ihre Wünsche auch nicht bloß auf den Zehenten des Land-Ertrags einschränken mochten; aber sie konnten ja würklich auch behaupten, daß ihnen Carl der Große noch mehr als nur diesen bewilligt habe.

§. 15.

In den Zehent-Gesetzen Carls und seines Nachfolgers Ludwig ist gewöhnlich der Ausdruck gebraucht, daß die decimae facultatis et laboris [25]) an die Kirche entrichtet werden sollten. Will man nun auch die letzte Bestimmung bloß auf den Ertrag des Landbaus beziehen, da sie doch wahrhaftig mehr umfassen kann, so muß man doch einräumen, daß die erste alles erworbene Eigenthum überhaupt in sich begreifen konnte;

24) "Decimae tributa sunt ecclesiarum et egentium animarum. O homo, inde Dominus decimas exigit, unde vivis. De militia, de negotio, de artificio redde decimas." S. *Wilkins* T. I. p. 107.

25) "Partem substantiae et laboris" — heißt es in der Capitulat. Saxon. c. 17. In einem Capitul. vom J. 794. "Omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat."

te, also der Kirche ein sehr scheinbares Recht zu der Forderung gab, daß sich die Layen auch noch wegen anderer Gattungen ihrer Einkünfte mit ihr abfinden müßten. Dagegen läßt sich nicht anführen, daß man vorher noch keine andere Art von Zehenten, als Land-Zehenten kannte, und daß also auch die allgemeinen Bestimmungen der neuen Zehent-Gesetze nur auf diese eingeschränkt werden durften, denn einmahl ist die Behauptung nicht gegründet [26]), und wenn sie auch noch so gegründet wäre, so würde nicht daraus folgen, daß man nicht der Kirche noch mehr hätte bewilligen können, als vorher die Eigenthümer der Grund-Stücke von ihren Colonen zu ziehen gewohnt waren. Hingegen hat man sehr starke Gründe zu vermuthen, daß es würklich auch Absicht der Gesetzgeber war, der Kirche noch mehr zu bewilligen, und daß sie daher ihren Ausdrücken geflissentlich eine so viel umfassende Weite gaben.

§. 16.

26) Findet man doch decimas porcorum schon in einer Konstitution des Königs Chlotar vom Jahr 560.

§. 16.

Aus dem angeführten Brief Alcuins an Carl den Großen muß man schließen, daß die Zehenten gewöhnlich nach der Reihe der Häuser [27]) eingezogen wurden, und in einem eigenen Gesetz Carls des Großen wurde den Geistlichen förmlich aufgetragen, das Volk und die Layen zu unterrichten, was zu ihrer Zehent-Pflichtigkeit eigentlich gehöre [28])? Ein solcher Unterricht würde wenigstens sehr überflüssig gewesen seyn, wenn man ihnen nichts weiter als den Land-Zehenten hätte abnehmen wollen, denn jeder wußte wohl von selbst, was zu diesem gehöre. Wenn es aber überhaupt nicht so leicht gewesen wäre, ein unbeschränktes Zehent-Recht der Kirche aus diesen Gesetzen heraus zu erklären, wie hätte es kommen können, daß man sie es würklich in der Folge so ganz ohne Widerspruch heraus erklären ließ?

§. 17.

27) Er spricht darinn von "Decimis per singulas domos exigendis."

28) S. Capitul. ann. 801. c. 6. "Ut unusquisque sacerdos cunctos sibi pertinentes erudiat, ut sciant, *qualiter decimas totius facultatis* ecclesiis divinis debite offerant."

§. 17.

So wahrscheinlich es aber dadurch wird, daß man ihr jetzt noch mehr als nur den bloßen Land-Zehenten zusprach und zusprechen wollte, so ungewiß ist es, ob sie es in dem ganzen Verlauf des neunten Jahrhunderts nur irgendwo dahin bringen konnte, daß man sie ihr Zehent-Recht in einem weiteren Umfang ausüben ließ. In dieser Periode findet man wenigstens keine Spuhr, daß sich die Layen dazu verstanden hätten, der Kirche noch etwas mehr als den Land-Zehenten abzureichen. Nur an wenigen Oertern mochten sie ihr noch etwas von dem Segen ihrer Heerden [29]) dazu geben, das sie anstatt des Zehenten von diesem annehmen mußte; sonst aber stoßt man auf gar keine Anzeige, daß sie nur daran

29) In dem Praecepto Caroli M. de Institutione Episcopatuum in Saxonia war es wenigstens den unterjochten Sachsen zur Pflicht gemacht, daß sie der Kirche omnium *jumentorum* et fructuum decimas geben sollten. Capit. T. I. p. 246., und Capit. L. VI. c. 192. werden auch die decimae ex omnibus pecoribus et fructibus terrae ausdrücklich von den Layen gefordert.

daran gedacht hätten, auch andere Artikel ihres Eigenthums oder ihrer Einkünfte könnten der Zehent-Pflichtigkeit unterworfen seyn. Nun trat zwar gewiß bey dem größeren Theil der Volks-Masse der Fall ein, daß sie keine andere Art von Erwerb hatte und kannte, als den ihr die Vieh-Zucht und der Ackerbau eintrug; da jedoch dieß nicht allgemein statt fand, so mußte noch eine andere Ursache mitwürken, die man wahrhaftig auch nicht lange suchen darf. Diese Ursache lag in der höchst natürlichen und deßwegen auch sehr entschuldbaren Abneigung des Volks, sich der neuen Abgabe, die man von ihm forderte, zu unterwerfen; denn diese Abneigung äußerte sich ja schon bey dem Land-Zehenten so allgemein und so heftig, daß es die Kirche selbst räthlich finden mußte, es nur nach und nach daran zu gewöhnen. Mit dem Gewöhnen gieng es aber nicht nur höchst langsam, sondern es schien sogar gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts, als ob man die erzwungene Gewohnheit wieder in Abgang kommen lassen wollte [30]. Schon die Söhne Ludwigs des Frommen

30) Daher ist jetzt in den Gesetzen immer von decimis

men hielten sich wahrscheinlich durch die Verordnung ihres Großvaters nicht mehr verbunden, der Kirche auch von ihren eigenen Cammer-Gütern den Zehenten zu entrichten [31]). Dem Beyspiel der Könige folgten bald die Großen, die nun sehr scheinbar behaupten konnten, daß wenigstens das Land, das sie von ihnen als Lehen empfangen hatten, ebenfalls zehentfrey seyn müsse, weil es ja königliches Land sey. Die Bischöffe hatten also genug zu kämpfen, daß ihnen nur der Land-Zehente nicht wieder entrissen wurde, und unter diesen Umständen war es wohl in der Ordnung, daß sie es selbst für weiser hielten, ihre Ansprüche auf ein weiteres Zehent-Recht auf einen günstigeren Zeitpunkt aufzuspahren.

§. 18.

Nimmt man es aber jetzt als Thatsache an, daß die Kirche in diesem Zeitalter auch nur in den

mis die Rede "quas populus dare non vult." S. Capitul ann. 829. c. 7. Conc. Mogunt. a. 847. c. 10. ann. 888. c. 17. Tribur ann. 895. c. 13.

31) S. Dürr am a. O. p. 19 in Not.

den Besitz des Land-Zehentens kam, wem muß nicht doch der Gewinn, der ihr schon dadurch allein zufiel, ganz ungeheuer erscheinen? Der zehnte Theil von dem ganzen Ertrag des Landes, das dem Staat gehörte, so wie er ihr damit assignirt wurde, trug ja mehr aus, als wenn man ihr den zehnten Theil des Landes selbst mit einemmahl abgegeben hätte. Diesen hätte sie dann doch selbst bauen müssen, um etwas davon zu ziehen; der Zehente aber mußte ihr frey abgeliefert werden, also bekam sie den zehnten Theil von dem Landes-Ertrag, ohne etwas an den Bau-Kosten zu tragen, die für den wahren Besitzer noch mehr als zwey Zehntheile wegnahmen. Dieß muß man immer mit in die Rechnung nehmen, wenn man dasjenige, was die Kirche durch die Zehenten erhielt, gehörig schätzen will; aber bey dieser Rechnung wird man gewiß finden, daß alles zusammen, was man ihr ehmahls im Orient zugeworfen hatte, nicht halb so viel austragen und eintragen konnte, als diese einzige neue Gattung von festen Einkünften, welche sie sich in den neuen Staaten des Occidents zusprechen ließ.

Kap. IV.

Kap. IV.

Eigenheiten, welche dadurch in das Administrations=Wesen und in die Verwaltungs=Art der Kirchen=Güter gebracht werden.

§. 1.

Bey der Verschiedenheit, welche hierinn zwischen den älteren und neueren Kirchen statt fand, läßt sich jezt schon voraus erwarten, daß sich auch die Administrations= und Verwaltungs=Art ihres Güter=Wesens nicht ganz gleich seyn konnte, und würklich stoßt man auch hier auf einige Differenzen, vorzüglich aber auf eine, deren Bemerkung sehr wichtig ist, weil sie in der Folge für die Kirche sehr beschwehrlich, und selbst mehrfach nachtheilig wurde.

§. 2.

Es darf kaum besonders gesagt werden, daß bis in das neunte Jahrhundert hinein auch in den

den neuen Kirchen die Verwaltung des Güter-Wesens den Bischöffen eben so ausschließend, und mit eben so wenig Einschränkungen überlassen blieb, als sie ihnen im Orient eingeräumt worden war. Zuerst konnte man es sich hier nicht einfallen lassen, etwas daran ändern zu wollen, denn der größere Theil der neuen Christen in Gallien, Spanien und Italien fand ja die Einrichtung schon gemacht. Die neuen politischen Verhältnisse, in welche hier die Bischöffe so bald kamen, halfen ihnen dann noch mehr, daß sie sich leichter im Besitz behaupten konnten, denn diese Verhältnisse rückten sie ja so viel weiter über den übrigen Klerus hinaus, der sich allein ein Mit-Verwaltungs-Recht hätte annaßen können. Zum Ueberfluß aber ließen sie sichs auch dazwischen hinein mehr als einmahl recht förmlich und ausdrücklich bestätigen, daß ihnen allein das Administrations-Recht wie das Dispositions-Recht über alle Kirchen-Güter zustehe. Noch im Jahr 814. sorgten sie dafür [1]), daß es auch der Kayser Ludewig I. in einem

1) S. Capit. L. VII. c. 468. "Placuit, ut omnes ecclesiae cum dotibus et cum omnibus rebus suis in pro-

einem Capitular anerkennen mußte, daß alle Kirchen mit ihren Gütern in der Gewalt der Bischöffe seyen, und zwar beynahe in den nehmlichen Ausdrücken anerkennen mußte, in welchen sie es selbst das Jahr vorher auf einer Synode zu Tours, und auf einer andern zu Maynz decretirt hatten [2].

§. 3.

Die einzige Einschränkung, welche ihnen die Gesetze dabey vorschrieben, bestand darinn, daß sie sich nicht erlauben dürften, etwas von den Gütern ihrer Kirchen zu veräußern; aber davon mußte sie schon ihr eigener Vortheil so dringend zurückhalten, daß die Gesetze darüber sehr überflüssig scheinen möchten. Dieß waren sie jedoch gar nicht, denn es gab in diesem rohen Zeitalter der Bischöffe genug, welche sich durch die Begierde, ihre Familien zu bereichern, oder durch einen

proprii Episcopi sint potestate atque ad ordinationem vel dispositionem eorum semper pertineant."

2) S. Conc. Turon. a. 813. c. 16. Conc. Moguntin. c. 8. "Ut episcopi potestatem habeant res ecclesiasticas providere, gubernare, regere, atque dispensare secundum Canonum auctoritatem."

einen wilden Hang zum Verschwenden so weit dahin reißen ließen, daß sie den Güter-Stock ihrer Kirchen selbst angriffen, und das Capital mit sammt den Einkünften verschlangen. Die Mehrheit von ihnen war indessen immer weise genug, den Nachtheil, der auf den ganzen Stand davon zurückfließen mußte, richtig zu schätzen; daher vereinigten sie sich auf mehreren Synoden des sechsten und siebenten Jahrhunderts von Zeit zu Zeit, den alten Gesetzen, welche jede Veräußerung der Kirchen-Güter verboten, eine neue Sanktion zu geben. Am häufigsten geschah dieß in Spanien, woraus man schließen mag, daß es dort am weitesten mit dem Uebel gekommen seyn mochte; aber muß man nicht aus der öfteren Wiederholung der Gesetze auch zugleich schließen, daß sie nur wenig, oder doch nicht lange auf die Dauer würken, und daß es den Bischöffen nur allzuleicht werden mochte, ihnen auszuweichen, so oft sie sich durch eine besondere Versuchung dazu gereizt fühlten?

§. 4.

Man wird noch geneigter, dieß zu vermuthen, wenn man gewahr wird, daß im siebenten

ten Jahrhundert einige spanische Synoden darauf verfielen, auch die alte Einrichtung mit den Oekonomen wieder einzuführen, welche den Bischöffen an die Seite gesetzt werden sollten [3]. Es ist allerdings zweifelhaft, ob man sie jemahls vorher in der spanischen Kirche gekannt hatte, denn zu der Zeit, da die Chalcedonische Synode ihre Anstellung zu einem allgemeinen Gesetz machte, war in Spanien bereits der Zustand der kirchlichen Verwirrung eingetreten, den die arianische Herrschaft, unter welche das Land gekommen war, herbeyführte. Wenn man aber auch vorher solche Oekonomen vielleicht unter einem andern Nahmen hier gehabt hatte, so waren sie doch wahrscheinlich während jener Verwirrung wieder abgekommen, denn sonst würde man nicht nöthig gehabt haben, auf ihre allgemeine Anstellung so eifrig zu dringen. Allein so gewiß man jetzt auch hier die Absicht dabey hatte, den Bischöffen mit diesen Oekonomen einen Aufseher beyzugeben, der ihnen wenigstens das Verschleudern und Veräußern ihrer Kirchen-Güter unmöglich machen sollte, so scheint

3) S. Concil. Hispalens. II. c. 9. Conc. Toled. IV. ann. 633. c. 48.

scheint es doch nicht, daß sie damit erreicht wurde, da die Bischöffe zugleich selbst dafür sorgten, daß ihnen die Oekonomen nicht allzubeschwehrlich werden sollten. Auf einer Synode zu Sevilla vom Jahr 619 verfügten sie zwar ausdrücklich, daß sich kein Bischoff mehr erlauben dürfe, das Oekonomat seiner Kirche einem Layen zu übertragen, sondern immer einen Geistlichen dazu wählen müsse [4]) Bey der Verfügung mochte es auch darauf abgesehen seyn, ihnen die Hände etwas fester zu binden [5]), denn wahrscheinlich hatten sie hin und wieder das Oekonomat ihren Verwandten, oder andern Personen

4) "Ex proprio Clero oeconomum sibi constituat." Can. 9.

5) Die Synode führte zwar nur gegen die Layen-Oekonomen an: "es sey indecorum, ut Laicus sit vicarius Episcopi, quia in uno eodemque officio non decet dispar professio." Auch setzte sie die schöne Ursache hinzu, es sey ja auch schon im Mosaischen Gesetz verboten, daß man keinen Ochsen neben einen Esel vor den Pflug spannen dürfe; aber daß es zugleich darauf abgesehen war, den Bischöffen die Hände etwas zu binden, erhellt aus dem ganzen übrigen Innhalt des Canons.

sonen, die in einem abhängigen Verhältniß mit ihnen standen, aufgetragen, um so wenig als möglich durch sie genirt zu werden: doch wie viel konnte wohl gewonnen werden, wenn man es auch würklich erzwang, daß die Oekonomen überall nur aus dem Klerus genommen wurden? Auch der geistliche Oekonomus blieb ja doch immer von dem Bischoff abhängig. Auch unter seinen Presbytern konnte gewiß jeder Bischoff immer einen finden, von dem er weder eine Vorstellung, noch eine Protestation, noch eine Denunciation zu besorgen hatte, wie er auch mit den Gütern seiner Kirche schalten und walten mochte. Ueberdieß machte man es ja den Oekonomen noch besonders zur Pflicht, daß sie ihrerseits durchaus nichts ohne Vorwissen und Genehmigung der Bischöffe thun dürften [6]); also war es wohl in der Ordnung, wenn sie auch hier in kurzer Zeit, wie es schon in der älteren Kirche geschehen war, zu bloßen Verwaltern und Cassirern der Bischöffe herabsanken.

§. 5.

6) S. Epistola Beati Isidori Junior. ad Leudefredum Episc. Cordubensem Concilior. T. VI. p. 422.

§. 5.

So blieb die Würkung des einzigen Bandes, durch das man die Willkühr der Bischöffe bey der Administration des kirchlichen Güter-Wesens einzuschränken strebte, immer zweifelhaft und unbedeutend, bis auch in den neuen Staaten die weltliche Macht dazwischen kam, und ihre Einwilligung und Bestätigung zum wesentlichen und legalen Erforderniß eines jeden Contrakts machte, der über die Veräußerung eines der Kirche gehörigen Guts durch Kauf oder Tausch oder Schenkung geschlossen werden möchte. Dadurch wurden erst die Gesetze, welche den Bischöffen das Veräußern verboten, eigentlich in Kraft gesetzt, und so weit in Kraft gesetzt, daß es ihnen jetzt eben so schwehr werden mußte, sie zu umgehen, als sich darüber hinwegzusetzen. Allein wenn man auch nicht annehmen will, was doch gewiß der Fall war, daß die meisten Bischöffe sehr lebhaft das wohlthätige einsahen, das der Zwang, der ihnen damit angelegt wurde, für sie selbst hatte, so kann man doch kaum glauben, daß die Mehrheit von ihnen so ungenügsam seyn konnte, um sich bey dem überreichen Segen, der ihnen dabey noch zur freyen Disposition überlassen

lassen blieb, durch diese einzige Einschränkung würklich beschwehrt zu fühlen.

§. 6.

Dieß muß nehmlich noch besonders gesagt werden, daß auch in den neuen Kirchen, wie in den älteren, alle Güter und Einkünfte der sämmtlichen Kirchen, welche in die Diöcese eines Bischoffs gehörten, als eine einzige Masse betrachtet wurden, deren Verwaltung, Vertheilung und Verwendung bloß von dem Bischoff regulirt werden könne. Es waren also nicht bloß die Güter seiner eigenen Kathedral-Kirche, über welche er disponiren durfte, sondern was in dem ganzen Umfang seines Sprengels irgend einer Kirche geschenkt, ja was auf den Altar der kleinsten Dorf-Kirche in seiner Diöcese als freywilliges Opfer gelegt wurde, dieß mußte eben so pflichtlich dem Bischoff verrechnet werden, als der Ertrag des Land-Eigenthums, mit welchem jede Kirche dotirt war.

§. 7.

Dabey behielten zwar auch hier die älteren Gesetze ihre Kraft, nach welchen er für den Unterhalt

terhalt des ganzen in der Diöcese befindlichen Klerus zu sorgen, die nöthigen Bedürfnisse zu dem öffentlichen Gottesdienst zu bestreiten, die Kirchen im Bau zu erhalten, und auch noch alle Armen seines Sprengels zu unterstützen verpflichtet war. In Beziehung auf das erste oder auf dasjenige, was die Bischöffe zur Unterhaltung der bey den Land-Kirchen angestellten Geistlichen abgeben mußten, wurden selbst in dieser Periode hin und wieder Einrichtungen getroffen, die bey der Schilderung des eigenthümlichen in der Diöcesan-Verfassung der neuen Kirchen bemerkt werden müssen, und das Dispositions-Recht der Bischöffe über die Einkünfte der Land-Parochien auf eine sehr beschwehrliche Art einschränkten. Es wird zugleich dabey vorkommen, daß ihnen auch durch die neu-gebildeten Patronat-Verhältnisse die Hände in Ansehung des kirchlichen Güter-Wesens etwas gebunden wurden: aber mag man auch noch so viel dafür abrechnen, so mußte doch bey dem großen Umfang der meisten Diöcesen immer noch ungeheuer viel für die Bischöffe zurückbleiben. Und wie ungeheuer viel mehr kam erst von der Zeit an dazu, da die Kirche die Zehenten erhielt?

denn

denn was mußte nicht der bloße Land-Zehente einer ganzen Diöcese für den Bischoff austragen, in dessen Scheunen er geliefert werden mußte?

§. 8.

Allerdings könnte es zwar bezweifelt werden, ob dieser schöne Segen nach der Absicht der Regenten, welche ihn zuerst der Kirche zufließen ließen, den Bischöffen zukommen sollte? In mehreren der Zehent-Gesetze Carls des Großen und Ludwigs des Frommen ist es zwar ausdrücklich genug bestimmt, daß der Zehente an die Bischöffe abgereicht werden, so wie diese den Einzug davon besorgen sollten [7]). Dafür aber finden sich wieder andere Gesetze dieser Regenten, welche nicht nur allgemeine Vorschriften über die Verwendung der Zehenten enthalten, sondern das bestimmte Regulativ vorauszusetzen scheinen, daß der Zehente jedes Kirchspiels auch allein für die Parochial-Kirche des Kirchspiels, und allein zu dem Nutzen von dieser verwandt werden

7) In dem Capitular vom J. 801. heißt es ausdrücklich: "Ut ipsi Sacerdotes suscipiant decimas populi." c. 7.

den sollte. In mehreren Capitularien Carls und Ludwigs I. wurde ausdrücklich verordnet, daß bey dem etwanigen Aufkommen neuer Kirchen in einem Distrikt die Zehenten dennoch derjenigen Parochial-Kirche bleiben sollten, an welche sie vorher abgereicht worden seyen [8]). In einem etwas späthern Gesetz wurde hingegen diese Verordnung wieder von dem letzten zurückgenommen, oder doch etwas eingeschränkt, denn nach dem neuen Gesetz sollten doch in einigen Fällen die Zehenten auch von älteren Kirchen an neuere [9]) transferirt werden dürfen: beyde Verordnungen aber setzen sehr deutlich voraus, daß die Zehenten der Ordnung nach in jedem Kirchspiel zunächst für die Pfarr-Kirche, und auch von der Pfarr-Kirche eingezogen wurden und werden sollten: denn hätten sie in die Scheunen der Bischöffe kommen, und allenfalls nur von den Parochen für diese eingezogen werden sollen, so konnte ja nichts daran gelegen seyn, an welche Kirche [10])

eines

8) S. Capit. ann. 804. c. 3. ann. 813. c. 19.

9) In einem Capitular Ludwigs I. vom J. 816. c. 12.

10) Es wurde nehmlich in den Gesetzen selbst vorausgesetzt, daß die neuen und die alten Kirchen

in

eines Distrikts sie zunächst abgeliefert wurden, da sie die eine wie die andere wieder an den Bischoff abzugeben hatte.

§. 9.

Es ist also sehr möglich, daß die spåthere Bestimmung, welche die Zehenten in der Folge erhielten, auch schon ihre ursprüngliche gewesen seyn könnte, und es ist desto wahrscheinlicher, je leichter es sich daben erklåren låßt, wie deßwegen dennoch in die ersten Zehent=Gesetze jene Ausdrücke hineinkommen konnten, aus denen man sonst geschlossen hat [11]), daß sie allein den Bischöffen überlassen worden seyen. Man war ja noch allgemein daran gewohnt, den Bischoff als den einzigen Verwalter aller Güter und Einkünfte

in eine Diöcese gehörten, denn in dem Gesetz vom J. 804. wird ausdrücklich von solchen neuen Kirchen gesprochen, quae cum consensu et voluntate Episcopi aedificatae sint.

11) Der neuere Haupt=Vertheidiger der Meynung, nach welcher die Zehenten ursprünglich allein den Bischöffen zugesprochen worden seyn sollen, ist unstreitig Dürr in der angeführten Abhandlung p. 28. ff.

künfte seiner ganzen Diöcese anzusehen. Man erkannte auch, daß alles, was jede einzelne Kirche betraf, nur von ihm regulirt und verfügt werden könne. Wenn man also auch nur einer bestimmten oder einzelnen Kirche etwas zuwenden wollte, so konnte man doch sehr füglich die Anweisung gleichsam an den Bischoff, als an den gemeinschaftlichen Repräsentanten von allen ausstellen, wobey er dennoch verbunden blieb, nur nach der ihm noch weiter gegebenen Vorschrift darüber zu disponiren [12]). Bey den Zehenten trat

12) Diese Vorschrift wurde ja auch den Bischöffen sehr bestimmt dabey gegeben. Nach dem Capitular vom J. 801. c. 44. sollten sie einen Theil auf ihren Klerus, einen zweyten auf die Armen, einen dritten für die fabricam ecclesiae verwenden, und nur den vierten für sich behalten. Nach einem ausführlicheren Capitular von diesem Jahr scheint ihnen der dritte Theil zugesprochen zu seyn, indem sie hier angewiesen werden, ein Drittheil für die Unterhaltung der Kirche und ein anderes für die Armen auszusetzen, wobey ohne Zweifel der Antheil, der dem Parochus und Klerus der Kirche davon zukommen sollte, zu dem ersten Drittheil geschlagen wurde;

trat aber ohne Zweifel noch ein weiterer Grund ein, wegen dem man es für nöthig hielt, die Sorge für ihren Einzug den Bischöffen besonders zu empfehlen, wenn man schon dabey wünschte, daß er zunächst jeder Parochial-Kirche zu gut kommen sollte. Man konnte ja nur allzugewiß voraussehen, daß alles imponirende des bischöfflichen Ansehens, und vielleicht die höchste Anstrengung der bischöfflichen Gewalt dazu erfordert werden würde, um das Volk zu der neuen Abgabe willig zu machen. Man mußte darauf rechnen, daß die armen Parochen niemahls etwas davon zu sehen bekommen würden, wenn das Geschäft ihres Einzugs bloß ihnen übertragen und überlassen wurde [13]; mithin des

de; hingegen erhielten sie hier zugleich die Weisung, diese Theilung der Zehenten immer secundum canonicam auctoritatem coram testibus vorzunehmen. Capit. T. I. p. 359.

13) Ein anderer Grund, warum in einigen der ersten Zehent-Gesetze nur von den Bischöffen gesprochen wurde, lag ohne Zweifel auch darinn, weil in einigen Gegenden, wie z. B. in den von den Sachsen bewohnten Provinzen, die erst neugestifteten bischöfflichen Diöcesen noch nicht in

 Kirch-

bekam man auch dadurch eine sehr dringende Veranlassung, die Bischöffe aufzufordern, daß sie sich selbst dafür verwenden sollten.

§. 10.

Allein wie es sich mit der ursprünglichen Bestimmung der Zehenten verhalten mochte, so ist es doch nur allzugewiß, daß sie sogleich überall in die Hände der Bischöffe kamen, und nichts erklärt sich auch leichter, als wie sie selbst gegen ihre ursprüngliche Bestimmung darinn hängen bleiben konnten. Durch den buchstäblichen Innhalt einiger darüber erlassenen Gesetze waren sie ihnen doch würklich zugesprochen. Wenn man auch wünschte, daß sie ganz von ihnen auf die Unterhaltung der Parochial-Kirchen und der Parochen verwandt werden sollten, so wollte man es doch ihnen überlassen, ihre nähere Verwendung und Vertheilung zu diesem Behuf zu regu-

Kirchspiele und Parochien eingetheilt waren. Wenn es also auch in der Absicht Carls des Gr. lag, daß in Zukunft auch hier die Zehenten an die Parochial-Kirchen kommen sollten, so mußte er sie doch vor der Hand den Bischoffen übergeben, weil jene noch nicht existirten.

reguliren [14]). Ein Dispositions=Recht darüber konnten sie also immer unter einem sehr scheinbaren Vorwand sich anmaßen; und wenn sie dann allenfalls nur etwas mehr als vorher für die Parochen und ihre Kirchen thaten, wenn sie nur hier und da auf den Bau oder auf die Verschönerung einer Kirche in ihrer Diöcese etwas wandten, wenn sie nur Anstalten machten, daß ein Paar Lichter weiter auf dem Altar dieser oder jener Kirche aufgesteckt werden konnten, so mochten sie ja schon vorgeben, daß sie die neue Einnahme ihrer Bestimmung gemäß verwandt hätten. Die Pfarrer durften keine Rechenschaft von ihnen fordern, und vor ihren Klagen waren sie sicher genug. Auch sonst hatten sie keinem Menschen Rechnung abzulegen: wer kann sich also darüber wundern, wenn sie den größten Theil der neuen Einnahme sich zueigneten? Doch es scheint beynahe, daß man es auch um diese Zeit selbst nicht anders erwartet hatte; wenigstens traf man nicht nur keine Anstalten dagegen, son=

14) Dieß bewilligte man ihnen auch ausdrücklich: "Ut decimae in poteſtate ſint Epiſcopi, qualiter a Presbyteris diſpenſentur." Capit. L. I. c. 143. L. V. c. 45.

sondern aus dem neunten Jahrhundert finden sich schon mehrere Urkunden, in welchen die Zehenten ganz ausdrücklich den Bischöffen zugesprochen wurden [15].

§. 11.

Nun darf es nicht mehr bemerklich gemacht werden, wie ungeheuer dadurch die Einkünfte vermehrt wurden, welche die Bischöffe im Nahmen der Kirche zogen: aber nun kann man sich auch vorstellen, daß zu einer nur etwas regelmäßigen Verwaltung dieser größeren Masse von Einkünften und Gütern manche Anstalten getroffen, und mehrere Anordnungen gemacht werden mußten, in denen man erst das eigentlich-auszeichnende in der inneren Haushaltung der neuen Kirchen zu finden erwarten darf. Auch auf solche stoßt man dann allerdings; nur muß man sich recht lebhaft dabey erinnern, daß in diesem Zeitalter die Einrichtungen der öffentlichen Staats-Oekonomie noch eben so kunstlos-einfach waren, als die Einrichtungen der häuslichen,

15) S. Diploma Ludovici Germ. ann. 848. collat. Episcopo Osnabrugensi in Harzheims Conc. Germ. T. II. p. 164.

chen, sonst wird man immer erwarten, daß sich noch mehrere finden sollten, weil man es kaum glaublich finden wird, daß man mit so wenigen ausreichen konnte.

Kap. V.

Personen, die zu der Verwaltung des Güter=Wesens gebraucht werden. Advokaten und Vögte der Kirchen.

§. 1.

Man hat hier zuerst Ursache zu vermuthen, daß die Bischöffe der neuen Kirchen eher weniger als mehr Personen zu der Verwaltung ihrer Güter und zu der Besorgung ihrer Casse als die Bischöffe der älteren brauchten; wenigstens ist es gewiß, daß jene Personen, welche man ehmahls in den älteren Kirchen vorzüglich dazu gebrauchte, in den neueren fast gar nichts damit zu thun hatten. So gewiß nehmlich die Diakonen ihre ursprüngliche einzige Bestimmung,

mung, das oeconomicum der Kirche zu besorgen, sehr bald, und zum Theil schon vor dem vierten Jahrhundert verlohren hatten, um einen religiösen Charakter anzunehmen, der ihnen bey ihrer ersten Anstellung nirgends zugedacht worden war, so glaubten doch die Bischöffe auch noch einige Zeit nach dem vierten Jahrhundert die tauglichsten Werkzeuge in ihnen zu finden, deren sie sich bey den Geschäften, welche die Administration des Güter-Wesens erforderte, bedienen könnten. Sie stellten jetzt nur dabey mehr die Verwalter der Bischöffe, als der Kirche vor, aber da sie selbst ihr neuer religiöser Charakter von den Bischöffen abhängiger machte, so wurden sie dadurch auch in jener Qualität für sie nur desto brauchbarer. Zu der Aufsicht über die Güter und Grundstücke, die zu ihrer Kirche gehörten, zum Einzug ihrer Gefälle — auch wohl zum Abhören der Rechnungen, die von den Land-Parochen eingeschickt werden mußten, brauchten sie also meistens ihre Diakonen. Auch die Römischen Bischöffe wählten gewöhnlich die Defensoren, welche sie auf ihre entfernten Patrimonien zu schicken hatten, aus dieser Klasse ihres Klerus aus. Ohne Zweifel blieben sie auch noch

an

an den meisten Oertern die Almoseniere der Bischöffe. Hingegen in den Kirchen der neuen Staaten findet man bey allen diesen Verrichtungen die Nahmen der Diakonen fast nie oder nur äußerst selten erwähnt. Selbst die Archidiakonen, die doch sonst darinn eine so bedeutende Rolle spielten, und zu einem so großen Ansehen gelangten, hatten nichts unmittelbar mit dem Güter-Wesen zu thun [1]), und vom neunten Jahrhundert an wurden sie durch ihre neuen Verhältnisse immer weiter davon entfernt.

§. 2.

Doch aus der Beschaffenheit der Güter, aus denen hier die Kirche ihre meisten Einkünfte zog, und aus der besondern Verwaltungs-Art, die man nun einführte, erklärt es sich höchst natürlich, warum jetzt die Bischöffe theils überhaupt weniger Personen zu ihrer Verwaltung brauchten,

1) Auch in dem angeführten Brief Isidors von Sevilla, in welchem er ebenfalls de officio Diaconorum und Archidiaconi handelt, kommt kein Wort davon vor. Conc. T. VI. p. 421. Doch in Gallien mochten sie nach einer Stelle bey *Gregor Tur.* L. VIII. c. 39. noch damit zu thun haben.

ten, theils ihre Diakonen im besondern weniger als vorher dazu brauchen konnten. Es waren ja meistens liegende Gründe, welche nun das Haupt-Gut jeder Kirche ausmachten; von liegenden Gründen aber kannte man um diese Zeit außer der Selbstbebauung durch die dazu gehörigen Knechte fast keine andere Benutzungs-Art, als daß man Colonen darauf setzte, denen man gegen die Entrichtung eines festgesetzten jährlichen Zinses den nutznießlichen Gebrauch davon überließ. Selbst bey den Gütern, die man durch die dazu gehörigen Knechte bauen ließ, kam es im Grund eben darauf hinaus; wenigstens begünstigte man schon hier und da die Verwandlung der Knechte in Colonen; nur daß man meistens höhere Zinsen von ihnen einzog, und von den Verhältnissen ihrer ursprünglichen Dienst-Pflichtigkeit, die jedoch auch bey den Colonen in einem gewissen Grad statt fand, noch mehr bestehen ließ. Eben so thaten dann auch die Bischöffe ihre Güter aus, und dabey konnte man wohl mit einer sehr einfachen Administration zurechtkommen. Es gehörten nur ein Paar Personen dazu, welche ein genaues Register ihrer Zins-Leute, der Dienste, welche sie zu leisten,

sten, und der Zinsen, welche sie zu entrichten verbunden waren [2]), und dann bloß die Aufsicht darüber zu führen hatten, daß diese gehörig eingeliefert und jene pflichtlich prästirt wurden.

§. 3.

Außer diesem stoßt man auf Spuhren, daß jetzt schon hin und wieder eine Einrichtung aufkam, wodurch die Verwaltung des kirchlichen Güter-Wesens noch einfacher und des Geschäfts dabey noch weniger wurde. Anstatt desjenigen, was die Bischöffe auf den Unterhalt des zu ihren Kirchen gehörigen Klerus zu verwenden hatten,

2) Diese Dienste und Zinsen, welche die Kirche von ihren Colonen und Knechten fordern durfte, waren auch in den Capitularien der fränkischen Könige, und in den Gesetzen der Bojoarier ausdrücklich bestimmt. Nach den letzten betrugen die Zinsen die zehnte Garbe, den zehnten Eimer Wein, den zehnten Bienen-Korb, das Weid-Geld nach dem Herkommen jeden Orts, und je von vier Hühnern funfzehn Eyer. S. LL. Bojuar. T. I. c. 14. §. I. Die eben daselbst bestimmten Dienste machten die schwehrere Last aus, doch waren sie ohne Zweifel nicht überall gleich.

ten, wiesen sie hier und da einem Presbyter, einem Parochus, oder sonst einem ihrer Günstlinge aus der Diöcesan-Geistlichkeit gewisse Grundstücke zur eigenen Benutzung, oder die Zins- und Gült-Früchte von mehreren zusammen an, und brachten damit das Beneficien-Wesen jetzt schon in seinen eigentlichen Gang, denn solche Güter, die einem Geistlichen assignirt, oder auch wohl auf immer zu einem Amt geschlagen wurden, bezeichnete man nun durch den Ausdruck Beneficien, der schon in der grösseren Staats-Oekonomie diese Bedeutung bekommen hatte, und sie auch in der Sprache des etwas späther ausgebildeten Lehen-Rechts nur mit einigen weiteren Bestimmungen beybehielt. Gewiß geschah es indessen noch nicht allgemein, daß die Bischöffe auch nur den Haupt-Personen aus ihrem Klerus gewisse Grund-Stücke zur Selbst-Administration, oder einen Theil der Einkünfte davon zum Selbst-Einzug assignirten; aber aus den einzelnen Beyspielen [3]), die man

3) Beyspiele finden sich schon aus dem sechsten Jahrhundert. Schon im J. 506. erlaubte die Synode zu Agde den Bischöffen c. 7., daß sie kleinere Stücke

man schon in der Geschichte dieser Periode davon findet, mag man immer schließen, daß es doch nicht allzuselten vorkam, und noch gerner mag man glauben, daß die Erfahrung der Vortheile, die man aus dieser Einrichtung ziehen, und der Konvenienzen, die man sich dabey machen konnte, ihre allgemeine Einführung in der Folge am würksamsten beförderte.

§. 4.

Stücke Landes ihren Geistlichen oder auch Fremden zur Nutznießung, jedoch salvo Jure ecclesiae überlassen durften. Auch Synod. Aurelian. I. c. 23. kommen schon vineolae et terrulae vor, quas Episcopus clericis vel monachis praestiterit excolendas vel pro tempore tenendas. Eine spåthere Synode zu Orleans (Aurelian. III.) verordnete auch Can. 17. und Synod. Lugdun. II. c. 5. ausdrücklich, daß kein Bischoff solche Begünstigungen zurücknehmen dürfe, die sein Vorgänger einem Geistlichen verliehen habe; hingegen verboten auch andere Synoden den Geistlichen unter den schwersten Strafen, von diesen geliehenen Gütern etwas zu veräussern, Conc. Paris. ann. 615. c. 34., so wie es ihnen andere zur Pflicht machten, sie beständig in gutem Stand zu erhalten. Conc. Arelat. V. c. 5. Mehr darüber hat Thomassini T. III. L. II. c. 16. 17.

§. 4.

Dafür machte hingegen die Verfassung der neuen Staaten in dem Administrations-Wesen ihrer Kirchen-Güter im Verfolg der Zeit eine eigene Gattung von Personen nothwendig, wenigstens in den fränkischen und deutschen Kirchen nothwendig, durch welche in ihre Haushaltung eine Eigenheit hineinkam, die ihnen bald in einem hohen Grad lästig wurde. Dieß waren die sogenannten Advokaten und Vögte der Kirchen, die unstreitig schon in dieser Periode aufkamen, auch schon in dieser Periode ihre besondere Bestimmung erhielten, aber doch dasjenige noch nicht ganz vorstellten, was in der Folge aus ihnen wurde [4]).

§. 5.

4) Den vielen Schriften über Kirchen-Vögte und Vogtey-Rechte, die in der Pütterischen Litteratur des deutschen Staats-Rechts und der Klüberischen Fortsetzung derselben verzeichnet sind, kann jetzt eine neuere vortreffliche beygefügt werden, nehmlich ein 'Akademischer Versuch über das Vogtey-Recht im allgemeinen, mit Anwendung auf das hohe Erzstift Salzburg — unter dem Vorsitz des würdigen Hrn. Prof. Corbinian Gärtner zur Prüfung aufgestellt von Ignaz Thanner. Salzburg. 1794. in 8.

§. 5.

Durch einige Aehnlichkeiten, die man zwischen diesen neuen Advokaten, und den sogenannten Defensoren einiger älteren Kirchen wahrnehmen kann, wird man sicherlich noch nicht berechtigt, ihren Ursprung von diesen abzuleiten. Wenn sich auch diese Aehnlichkeiten noch weiter erstreckten, als sie würklich gehen [5]), so wäre es doch immer möglich, daß bey der Aufstellung der neuen Advokaten kein Mensch an die alten Defensoren gedacht haben könnte; aber aus allen Umständen, unter denen man sie in den neuen Kirchen aufkommen sieht, wird es auch mehr

5) Sie sind bloß bey jenen Defensoren merklich, welche sich ehmahls die Afrikanischen Bischöffe von den Kaysern im fünften Jahrhundert auf den Synoden zu Mileve, Can. 16. und Carthag. V. c. ex ordine Scholasticorum ausbaten "ut essent ipsis defensores adversus potentias divitum." Die älteren Nahmen: causidici, tutores, vicedomini, bezeichneten andere Personen, wiewohl sie immer auch einiges mit den neuen Advokaten gemein hatten, daher auch diese Nahmen in der Folge auf sie übertragen wurden. S. *Dufresne* Glossar. unter diesen Wörtern.

mehr als wahrscheinlich, daß würklich kein Mensch daran dachte. Aus demjenigen, was sie in dieser Periode noch wurden, erkennt man am deutlichsten, wie sie es wurden, und dieß giebt auch über die nächsten Veranlassungen ihrer Anstellung das meiste Licht.

§. 6.

Der Advokat wurde der bestellte und gesetzmäßige Vertheidiger der Kirche in allen jenen Fällen, in welchen sie für ihre Güter oder für die Personen, die zu ihr gehörten, rechtlichen Schutz und Beystand gegen Gewalt und Unrecht bedurfte. Nun denke man sich nur den Zustand des fränkischen Staats und der fränkischen Verfassung im sechsten und siebenten Jahrhundert, und den Geist des Zeitalters dazu, so wird man gewiß nicht mehr fragen, was die Bischöffe dazu dringen mochte, sich um solche Vertheidiger umzusehen, und zwar unter den Layen in ihrer Nachbarschaft umzusehen? Mußten dann nicht täglich hundert Fälle vorkommen, wo ihnen das Ansehen, der Schutz und die Verwendung eines mächtigen Layen gegen andere Layen nöthig war? Denn mußten sie nicht alle Tage

erfah-

erfahren, daß sie mit den geistlichen Waffen, die zu ihrer Selbst-Vertheidigung in ihrer Gewalt waren, nicht leicht einen der Angriffe abwehren konnten, die von allen Seiten her von habsüchtigen Räubern auf ihr Eigenthum und auf ihre Güter gemacht wurden?

§. 7.

Dabey erkennt man leicht, daß und wie auch die besonderen Eigenheiten der Gerichts-Verfassung und des Justiz-Gangs unter den Franken den Bischöffen nicht selten die Dienste solcher Vögte und Stell-Vertreter, wo nicht ganz nothwendig, doch höchst nützlich machen konnten. Diese Gerichts-Verfassung legte zuweilen dem Kläger und dem Beklagten die Verbindlichkeit auf, sich gewissen Förmlichkeiten zu unterziehen, oder gewisse Forderungen zu erfüllen, die sich entweder mit der Würde des geistlichen Standes nicht vertrugen, oder wenigstens von einem Layen, der an die Stelle des Geistlichen trat, ungleich schicklicher und mit besserem Erfolg als von ihm selbst übernommen werden konnten. Es mag daher immer auch angenommen werden, daß sich die Bischöffe zuerst die neuen Advokaten

ganz vorzüglich zu diesem Behuf hielten und beylegten, und daß auch dieß als ihre einzige rechtmäßige Bestimmung von dem Staat anerkannt wurde [6]): allein wer kann wohl zweifeln, daß auch bald genug, daß auch schon im siebenten und achten Jahrhundert Fälle genug vorkamen, wo die Advokaten ihren Bischöffen nicht nur rechtlichen, sondern auch andern, und selbst gewaffneten Schutz [7]) gegen Gewalt und Unrecht

6) Sie hätten also zuerst nur advocatos forenses und noch nicht oeconomicos und protectores vorstellen sollen, wie sie Gallade in seiner Differt. de Advocatis eccles. in Schmids Thesaurus Jur. eccl. T. V. p. 453. eintheilt.

7) Man kann ja sagen, daß sie ihnen auch hin und wieder rechtlich gewaffneten Schutz bloß in ihrer Qualität als Patroni und Causidici, wie sie auch zuweilen genannt wurden, zu leisten hatten, denn nach dem rechtlichen Verfahren des Zeitalters mußte sich ja der Advokat auch dem Gottes-Gericht des Zweykampfs in mehreren Fällen unterziehen, und dieß kam auch bey den Advokaten der Kirche nicht selten vor. S. *Muratori* Differt de Advocatis eccles. T. V. Antiquit. Ital. med aevi p 275. ff. und *Mabillon* Act. Sanctor. Ord. Bened. Sec. III. P. I. n. 112.

recht zu leisten hatten [8]). Allerdings mochte dieß noch nicht feste Ordnung geworden seyn, wie es in der Folge dazu wurde. Allerdings mochte es daher auch jetzt noch keine eigentlichen Schirms-Vögte im Gegensatz gegen sogenannte Kasten-Vögte geben [9]). Aber es war auch noch nicht in der Ordnung, daß man sich mit Gewalt in den Besitz eines der Kirche gehörigen Guts setzen, oder ihr das Vieh von ihren Gütern wegtreiben, oder ihre Knechte und Leibeigenen entführen durfte, und doch kam es alle Tage dazu; warum hätten also die Bischöffe sich nicht in solchen Fällen auch um gewaffneten Schutz gegen gewaltsame Bedrückungen umsehen dürfen? und von wem konnten sie ihn natürlicher erwarten, als von ihren Vögten?

§. 8.

8) Den würklichen Ursprung der advocatia armata mag man daher immer mit Mager De Advocat. armat. Cap. 5 p. 121. über das siebente Jahrhundert noch hinaufsetzen, aber es bleibt zweifelhaft, ob auch ihr rechtlicher Ursprung so weit hinaufgesetzt werden darf.

9) Keine Advocatos sagatos oder armatos im Gegensatz gegen togatos.

§. 8.

Gewisser mag es hingegen seyn, daß man sie zuerst noch zu einer andern Bestimmung, welche sie in der Folge erhielten, nehmlich zu dem Gericht halten, und zu der Verwaltung der Justiz auf den Gütern der Kirche nicht nöthig hatte. Selbst unter Carl dem Großen und seinem nächsten Nachfolger hatten und bekamen nur äußerst wenige Bischöffe eine Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern, sondern es waren die Grafen, welche sie noch überall im Nahmen des Königs verwalteten; also bedurften sie dazu keine Vögte [10]), und höchst wahrscheinlich würde man ihnen auch in der Folge das Geschäft nicht überlassen haben, wenn

10) Am unwiderleglichsten hat dieß Moreau bewiesen T. III p. 318. T. V. p. 386. 387. 392. und im Anhang Not. X. XI. Aber doch findet sich in den Monumentis Paderbornensibus ein Diplom Carls des Gr. vom J. 803., worinn er dem Bischoff Wibo von Osnabrück "omne regale et seculare judicium super suos servos, et liddones, et „et liberos malman et mundman, et omnes utrius„que sexus homines eidem ecclesiae pertinentes" bewilligte. S. Monum. Paderbornens. (ed. 3. 1713.) p. 297.

wenn man sie nicht zu der Zeit, da den Bischöffen auch die weltliche Jurisdiktion auf ihren Gütern übertragen wurde, schon gehabt hätte. Dafür ist es aber auch wahrscheinlich, daß man ihnen sehr frühzeitig ein anderes, nehmlich das Geschäft übertrug, die Leute, welche die Kirche zum Heerzug zu stellen hatte, anzuführen. Einen Anführer für diese mußte doch der Bischoff immer haben, auch wenn er selbst mit zu Feld zog: als aber Carl der Große und der fromme Ludwig den Bischöffen das unschickliche zu Feld ziehen abgewöhnen wollten, so legten sie ihnen selbst die Verpflichtung auf, daß sie ihre Vögte an ihrer statt schicken sollten.

§. 9.

Durch diese historischen Notizen über die Bestimmung und über die Dienste, zu welchen die kirchlichen Advokaten zuerst gebraucht wurden, klärt es sich zuverlässig am besten auf, wie man zu ihrer Anstellung kam, ohne daß man weitere Urkunden und Dokumente darüber nöthig hat. Ohne Zweifel war es das fühlbarste und das gefühlteste Bedürfniß, was ihre Anstellung veranlaßte, und gewiß war es auch das nehmliche

Bedürf-

Bedürfniß, das die Wahlen der Bischöffe bey den Personen, welche sie zuerst dazu aussuchten, leitete und bestimmte. Da der Advokat ihr Beschützer werden sollte, so war es natürlich, daß sie sich, wo sie nur konnten, Männer von Bedeutung und Einfluß dazu aussuchten, die sich durch ihren Stand, durch ihre Verhältnisse in der Gesellschaft, durch ihre Güter, oder auch durch ihr persönliches, durch Tapferkeit oder andere Verdienste erworbenes Ansehen auszeichneten, denn nur von solchen Männern konnten sie den Schutz erwarten, den sie bedurften. Je früher aber die Bischöffe das Bedürfniß solcher Beschützer im fränkischen Staat fühlen, und recht allgemein fühlen mußten, desto sicherer darf man es auch ohne weitere Beweise für entschieden annehmen, daß ihnen die ersten Advokaten gewiß nicht von dem Staat oder von den Königen aufgedrungen, sondern von ihnen selbst gewählt wurden.

§. 10.

Es kann wenigstens nicht viel dagegen beweisen, daß sich schon aus dem siebenten [11]) Jahr-

11) Fr. Pithou führt in seinem Glossar. ad libr. Capitu-

Jahrhundert Urkunden produciren lassen, nach welchen die Könige selbst für gewisse Kirchen, welche sie begünstigen wollten, oder für neue Klöster, welche sie gestiftet hatten, Advokaten ernannten. Möchten auch dieß immer die ganz ältesten Dokumente seyn, in denen man den Nahmen der Advokaten findet, so ist es doch immer denkbar, daß man die Sache schon längst ohne den Nahmen, und also auch schon vorher gehabt haben könnte, ehe der Nahme in eine Urkunde kam; auf der andern Seite aber läßt es sich gewiß noch leichter denken, wie die Könige dazu kommen konnten, gewisse Kirchen auch sehr frühzeitig dadurch zu begünstigen, daß sie ihnen

pitular. T. II. p. 707. eine Stelle aus einem Chronico Besuensi an, nach welcher schon der König Chlotar einem Kloster einen gewissen Gengulf, der vir illustrissimus genannt wird, zum Advokaten bestellt haben sollte. Das ganze Diplom Chlotars lieferte hernach Bignon in seinen Noten zu den Formularien Marculfs; wenn also auch die von Thomassini T. III. L. II. c. 55. bezweifelte Aechtheit der von Mager angeführten Diplome des Königs Dagobert zweifelhaft seyn sollte, so fehlt es doch nicht an andern.

ihnen selbst Advokaten aussuchten, sobald man nur einmahl erfahren hatte, wozu man sie brauchen konnte. Wenigstens sollte es gewiß zuerst nur Gunst-Bezeugung seyn; daher thaten sie es gewöhnlich auch nur bey solchen Kirchen, mit denen sie in besondern Verhältnissen standen; wenn es aber Carl der Große in der Folge zum Gesetz machte, daß jede Kirche einen Advokaten haben müsse [12]), und damit jedem Bischoff zur Pflicht

12) S. Capit. ann. 802. c. 13. ann. 813. c. 14. In dem ersten dieser Capitularien wird ausführlich bestimmt, wie der Advokat beschaffen seyn müsse; in dem andern wird nur im allgemeinen erinnert, die Bischöffe sollten solche wählen, qui recti et boni sint, et habeant voluntatem recte et juste causas perficere, aber zugleich wird ihnen aufgegeben, solche vorzuziehen, welche ihre Güter in ihrer Diöcese hätten, "qui in illo Comitatu propriam habeant haereditatem." In einem der Longobardischen Gesetze L. II. tit. 47. c. 9. wird auch die Ursache angegeben, warum sich jeder Bischoff einen Advokaten zulegen sollte, weil nehmlich "Episcopi universique Sacerdotes ad solam „laudem Dei et bonorum operum actionem consti„tuti sint." Gelegenheitlich erhellt dann auch daraus,

Pflicht machte, einen solchen für die seinige zu bestellen, so glaubte er ohne Zweifel auch nur, ihnen damit einen Beweis seiner Ober-Advokatie oder seiner schutzherrlichen Sorgfalt für alle zu geben, und eine Pflicht von dieser zu erfüllen.

§. 11.

Dennoch waren es höchst wahrscheinlich zunächst die von den Königen ernannten Advokaten, welche das ganze Advokaten-Wesen noch in dieser Periode auch in manchen Hinsichten für die Kirche

daraus, daß sich die Bischöffe ihre Advokaten immer noch selbst wählen durften, und dieß wird selbst durch ein anderes Capitular Carls des Großen nicht zweifelhaft gemacht, worinn er den Kirchen befiehlt oder erlaubt, daß sie von dem König einen fordern möchten, denn dieß Capitular L. V. c. 33. bezieht sich offenbar auf den Fall, wenn sie sonst keinen bekommen könnten. Dieser Fall konnte aber bey ärmeren Kirchen und Klöstern leicht eintreten, denn er trat ja würklich bey dem Kloster zu Sft. Gallen ein, das keinen Advokaten bekommen konnte, bis Ludwig der Fromme die Stelle übernahm. S. *Du Chesne* T. I. p. 127.

Kirche lästig genug, und in der folgenden noch unendlich lästiger, ja zuletzt zur unerträglichen Last machten.

Die von den Königen ernannten Vögte hielten sich nehmlich bald berechtigt, den Kirchen für die Dienste, welche sie ihnen leisteten, auch einen höheren Preis anzusetzen, als sie sonst denjenigen, mit denen sie selbst accordirt hatten, zu bezahlen gewohnt waren. Umsonst waren allem Ansehen nach diese Dienste auch von ihren selbst-gewählten Advokaten niemahls geleistet worden. Die Bischöffe selbst mochten es auch für sicherer gehalten haben, sie durch gewisse Vortheile, die sie ihnen machten, fester in ihr Interesse zu ziehen; doch bestanden vermuthlich diese Vortheile zuerst meistens nur darinn, daß man den Vögten einige Stücke von dem Land der Kirche [13]), die an ihre eigene Besitzungen gränz=

13) So überließ der Bischoff Angilram von Metz seinem Advokaten "partem terrae et hominum pro advocatione, aber doch auch zugleich zu einiger weiteren Aufmunterung tertiam partem emendarum, scilicet placitorum, ad quae vocatus fuerit." S. Chronicon Senonens. in *Dachery* Spicileg. T. III. p. 304.

gränzten, oder ihnen sonst besonders gelegen waren, zum Nießbrauch überließ. Die königlichen Vögte mochten auch wohl zuerst nichts weiter, und nur vielleicht etwas größere Stücke sich zugeeignet haben; allein sie kamen bald mit andern Forderungen nach [14]. Im Vertrauen darauf, daß ihnen die Bischöffe den Dienst nicht willkührlich und überhaupt nicht füglich aufkündigen könnten, machten sie sich selbst allmählig der Vortheile immer mehrere, schufen sich unter dem Nahmen von Vogts-Rechten (advocaticis) eine Menge kleiner Einkünfte, erfanden zehnerley Gattungen von Accidentien, durch die sie sich für jede besondere Verrichtung ihres Amts auch besonders bezahlt machten [15], und wußten

14) Daß sie bald damit nachkamen, kann man schon daraus schließen, weil es bereits Angilram nöthig fand, seinen Advokaten zu erinnern, "ut his contentus nihil penitus juris in hominibus, terris, banno, aquis, nemoribus, placitis, justitiis, vel in omnibus ecclesiae dependentiis amplius usurpare debent."

15) S. Dufresne s. v. Advocatus. Haltaus in Glossar. Germ. s. v. Vogtrecht.

ten dadurch ihre Stellen so einträglich zu ma-
chen, daß sie in kurzem vielleicht nicht viel
schlechter als die Bischöffe selbst standen. So-
bald sich aber einige der königlichen Vögte in
diese Lage einmahl gerückt hatten, so folgten
auch die meisten übrigen ihrem verführerischen
Beyspiel. Die Bischöffe konnten sich nicht über-
all nachdrücklich genug dagegen setzen. An eini-
gen Oertern sahen sie wohl selbst unthätig da-
bey zu, weil sie es mit ihren Advokaten nicht
verderben durften, und weil sie auch nicht un-
mittelbar dabey litten, da meistens der Vogts-
Druck nur die Pächter und die Leute der Kirche
traf [16]); hingegen das Ganze der kirchlichen
Haushaltung kam bald bey dem steigenden Uebel
in eine solche Zerrüttung, daß sich auch die
Bischöffe stark genug dadurch beschwehrt fühl-
ten, um es auf das bitterste zu bedauern, daß
sie ihm nicht früher gesteuert hatten.

§. 12.

So weit kam es jedoch in dieser Periode
noch nicht mit dem Advokaten-Uebel, wiewohl
sich

16) Diese waren es nehmlich, denen sie unter einer
Menge

sich doch gewiß auch von dem Uebel schon etwas angesetzt hatte; eben deßwegen muß man aber dazu sagen, daß die Kirche für jetzt auch noch einen besonderen Vortheil daraus zog, der vielleicht der Last, welche sie davon hatte, das Gleichgewicht hielt. Diesen Vortheil hatte sie aber auch zunächst den Vögten zu danken, welche zuerst von den Königen für sie bestellt wurden. Um dieses Umstands willen betrachteten sie sich nehmlich nicht als bloße Dienst-Männer der Bischöffe, sondern sahen sich gewissermaßen als Aufseher an, die ihnen zugegeben seyen. In diesem Charakter bestanden sie dann darauf, daß sie auch nach der Haushaltung der Bischöffe sehen, und hin und wieder ein Wort dazwischen sprechen dürften, weil sie ja im allgemeinen die Verpflichtung hätten, für das Beste der Kirche zu sorgen. Dagegen durften auch diese nicht immer protestiren. Sie mußten auf jeden Fall das wachsame Auge des Vogts scheuen, der doch nicht ganz von ihnen abhieng, und vielleicht

Menge verschiedener Nahmen von Vogtgeld, Vogtschillingen, Vogtgült, Vogtmiethe, Schutz- und Vorspruch-Geld das meiste abnahmen.

leicht sonst in Verbindungen stand, durch die er ihnen furchtbar werden konnte. Wenigstens die Möglichkeit, etwas von den Gütern ihrer Kirchen unter der Hand zu veräußern, wurde ihnen gewiß durch die Vögte merklich erschwehrt, und dadurch ersetzten sie der Kirche im Ganzen vielleicht schon die Kosten, welche sie ihr jetzt noch verursachten.

Kap. VI.

Eigenheiten, durch welche das Mönchs- und Kloster-Wesen der neuen Kirchen sich auszeichnet.

§. 1.

Nach diesen Eigenheiten in der eigentlichen kirchlichen Haushaltung verdienen jetzt vorzüglich noch diejenigen eine nähere Beleuchtung, durch welche das Kloster- und Mönchs-Wesen im Occident ein so ganz anderes Institut, oder wenigstens für die Kirche und für den Staat so viel bedeutender wurde, als es ehmahls in dem christ-

christlichen Orient gewesen war. Schon durch die enge Verbindung, worinn es als religiöses Institut mit der Kirche stand, konnte und mußte es auch auf ihre äußere Gesellschafts=Verfassung vielfach einwürken; doch durch die Veränderungen, welche in den neuen Staaten damit vorgiengen, wurde es in die Verfassung der Kirche auch so innig=unmittelbar und so vielfach hineingeschlungen, daß es von dieser ersten Periode an einen eigenen Abschnitt in ihrer Geschichte erhalten muß.

§. 2.

Schon von dem Ende des sechsten Jahrhunderts an hatte der Mönchs=Geist nach der neuen Ordnung, welche der heilige Benedikt von Nursia in das Mönchs=Leben gebracht hatte, ganz unnatürliche Fortschritte im Occident gemacht. Italien, Gallien und Spanien waren sogleich, und auch England war in einer äußerst kurzen Zeit, nachdem es wieder christliches Land geworden war, mit einer Menge von Klöstern nach der neuen Einrichtung Benedikts überdeckt worden. In einigen dieser Länder mochten vielleicht die beständigen Unruhen und Kriege, durch wel=

che sie in diesem Zeitraum zerrüttet wurden, auch einigen Antheil daran gehabt haben, denn es war natürlich genug, daß jetzt hunderte auch deßwegen in Klöster sich flüchteten, weil sie am gewissesten Ruhe und Sicherheit darinn zu finden hofften. Gewiß aber ist es, daß in diesem Zeitraum der Verwirrung die Klöster die einzigen Oerter geworden waren, in welchen sich unter den äußeren Unruhen noch etwas von christlicher Wissenschaft und Gelehrsamkeit, und von Wissenschaft und Gelehrsamkeit überhaupt erhalten hatte. Sie waren daher eine Zeitlang auch die einzige Pflanz-Schule, aus der man die Bischöffe und die höheren Geistlichen nahm, die man nöthig hatte, so wie es auch allein Mönche waren, die man um diese Zeit bey dem Geschäft, das Christenthum unter den mancherley heydnischen Völkerschaften, mit denen man in Berührung kam, auszubreiten, als Missionarien brauchte und brauchen konnte.

§. 3.

Dadurch mußte sehr natürlich die Achtung, immer höher steigen, in welche die Mönche bey dem Volk kamen, so wie es auch zunächst dadurch

durch eingeleitet wurde, daß hier die Mönche schneller mit dem eigentlichen Klerus in eins zusammenfließen mußten. Der heil. Benedikt selbst hatte zwar in seiner Regel dieß Zusammenfließen seiner Mönche mit dem Klerus dem Ansehen nach eher erschwehren als begünstigen wollen, denn er wollte wenigstens nicht haben, daß man in einem Kloster mehrere Mönche zu Presbytern ordiniren sollte, als gerade die Bedürfnisse des Kloster-Gottesdiensts erforderten. Auch wünschte er, daß man Presbyter, die in das Kloster eintreten wollten, nicht so leicht aufnehmen möchte, denn er besorgte, daß die Presbyters-Mönche nicht so leicht an den klösterlichen Gehorsam gewöhnt, oder darinn erhalten werden könnten [1]): aber jene Umstände führten nun ihre völlige Koalition mit dem Klerus von selbst herbey. Die Bischöffe und die Missionarien, die man jetzt einige Zeit hindurch fast allein aus den Klöstern nahm, mußten ohnehin auch die höheren klerikalischen Weyhen sich ertheilen lassen; um aber leichter Bischöffe werden zu können, ließen sich allmählig immer mehr Mönche zu Pres-

1) S. Reg. S. Bened. c. 60. 64.

Presbyter und Diakonen ordiniren. Als endlich gegen den Schluß des achten Jahrhunderts die Decrete der zweyten Synode zu Nicäa auch in den occidentalischen Kirchen angenommen wurden, so benutzten hier zuerst die Aebte und Vorsteher der Klöster die ihnen darinn eingeräumte Gewalt [2]), daß sie selbst ihren Mönchen die Ordination zu den unteren Graden des Klerikats ertheilen, also in dieser Beziehung einen wahren bischöff-

2) Doch geschah es noch nicht allgemein, denn es gab auch im neunten Jahrhundert hin und wieder noch Aebte, welche selbst die Priester-Weyhe nicht angenommen hatten, und daher keinen Gebrauch davon machen durften. Solche Aebte waren es, denen der Bischoff Ratherius von Verona noch um diese Zeit verbot: Clericum nemo vestrum sine licentia faciat nostra. S. *Thomassini* T. I. L. III. c. 16. n. 5. Aber die meisten machten sich doch bald das Vorrecht zu nutze; ja es kam so weit, daß auch die Aebtissinnen der Klöster sich nun die nehmliche Gewalt herausnahmen, und den Actus der Ordination zu verrichten wagten. Es mußte ihnen selbst schon in einem Capitular Carls des Gr. vom J. 789. c. 74. und dann noch einmahl von einer Pariser Synode verboten werden.

bischöfflichen Actus ausüben dürften; und nun gab es in kurzer Zeit fast keinen Mönch mehr, der nicht auch als würkliches Mitglied des Klerus hätte betrachtet werden müssen [3]).

§. 4.

Dadurch gewann indessen wahrscheinlich der klerikalische Stand mehr als der Mönchs-Stand; denn es ist sehr gewiß, daß die Mönche um deßwillen in der Achtung des Volks nicht höher stiegen. Es war nehmlich schon längst gewohnt, in jedem Mönch etwas noch ungleich höheres und vollkommeneres als in einem gemeinen Geistlichen zu sehen, und in diesem Wahn wurde es immer mehr bestärkt. Es sah ja selbst oft genug, daß Geistliche und sogar Bischöffe in ein Kloster giengen [4]), und Mönche wurden, um es

3) Von der Zeit Carls des Großen an wurden daher Monachi et Clerici auch schon in allen Synodal-Canonen und Capitularien zusammengesetzt, wie schon in dem Capit. Aquisgran. ann. 789. c. 26.

4) Wie der Bischoff Amandus von Mastricht, der sich im J. 651. nach Niederlegung seines Bißthums in das Kloster zu Elnon zurückzog. S. *Henschenius* Act. Sanctor. T. I. Febr. p. 837.

es in der Heiligkeit weiter zu bringen, als sie es in ihrem bisherigen Stand bringen konnten, und es sah zuweilen wenigstens Mönche, welche sich weigerten, Bischöffe zu werden, um nur nicht in ihrem vollkommeneren Christenthum zurückzukommen. Daraus mußte es eher schließen, daß der Klerus durch das Anschließen der Mönche an ihn, als daß die Mönche durch ihre Aufnahme unter den Klerus geehrt würden, und zuverlässig entgieng es auch den Bischöffen nicht, daß diese Ansicht der Sache die allgemeinere unter dem Volk war. Man darf daher immer annehmen, daß sie unter anderem auch deßwegen im sechsten und siebenten Jahrhundert in Gallien und in Spanien [5]) so viele Klöster selbst stifteten, denn gewisser und mit weniger Kosten konnte sich keiner in den Ruf eines Heiligen, und zugleich in den ganzen Kredit bringen, der diesem Ruf anhieng, als durch die Stiftung eines Klosters.

§. 5.

5) In Gallien zeichneten sich dadurch vorzüglich der heil. Eligius von Noyon, Dumnolus von Mans, und Siagrius von Autun, in Spanien aber der heil. Isidor von Sevilla und Fruktuosus von Braga aus.

§. 5.

Dabey zeichneten sich zwar immer einige Klöster durch einen ganz besondern Geruch von Heiligkeit, und daher auch durch einen höheren Grad der Volks-Achtung vor andern aus, wodurch sie auch ungleich mehr Zulauf als andere erhielten. In diese Klasse gehörten außer dem Stamm-Kloster der Benediktiner zu Monte Cassino besonders die französischen Klöster zu Lerins bey Arles, zu Luxeu oder Luxeuil, und zu Fontenelle, ferner das Kloster des heil. Martins zu Tours, und des heil. Dionysius zu Paris, auch das Kloster zu Lob in der Lüttichischen Diöcese, zu Skt. Gallen in der Schweiz nebst einigen englischen und schottischen; sobald aber einmahl ein Kloster in einen solchen besondern Ruf gekommen war, so erhielt es auch durch diesen Ruf selbst immer mehr Mittel, sein Ansehen zu erhalten, und zu vermehren. Aus diesen berühmteren Klöstern, wie aus dem Kloster zu Lerins, holte man schon frühzeitig die meisten Bischöffe [6]. Aus andern, wie aus einigen engli-

6) "Beata et felix insula Lerinensis — sagte schon Cäsarius Homil. 25. — quae eximios nutrit Monachos.

englischen und schottischen und aus dem Kloster zu Luxeuil giengen die meisten Missionarien aus. Man sah sie daher auch als Muster-Klöster an, und gab sich deßwegen gewöhnlich sehr viele Mühe, zu dem ersten Satz in jedem neuen Kloster, das man anlegte, wenigstens einige Mönche aus einem dieser Haupt-Klöster zu bekommen. Die meisten schickten aber auch selbst von Zeit zu Zeit einige ihrer Glieder in der Welt herum, um hier und da neue Klöster zu stiften [r]), wodurch

chos, praestantissimos etiam per omnes provincias erogat Sacerdotes." Dieß war aber zu Anfang des siebenten Jahrhunderts auch der Fall mit dem Kloster zu Luxeuil, s. *Le Cointe* Annal ad ann. 612. n. 22., aus dem aber zugleich die berühmtesten Heydenbekehrer nach den englischen, wie der heil. Columban, Eustasius, Gallus und andre ausgiengen. Auch muß bemerkt werden, daß noch im achten Jahrhundert den Aebten mehrerer Klöster der Titel und Charakter von Bischöffen beygelegt wurde, wovon Mabillon mehrere Beyspiele anführt, Annal. Benedict. T. II. p. 59. 60. und auch Schöpflin in Alsat. diplom. T. I. p. 36. 54-60.

r) Auch dieß that vorzüglich das Kloster zu Luxeuil, das

wodurch auch ihr eigener Ruf immer weiter herumkam. Doch was dadurch einzelne weniger berühmte Klöster hin und wieder verlohren, dieß wurde dem ganzen Mönchs-Stand überreichlich ersetzt. Je allgemeiner man gewohnt war, die Bewohner jener Haupt-Klöster als ausgemachte Heilige anzusehen, desto gerner überredete man sich, daß jeder Kloster-Bruder überhaupt etwas von einem Heiligen haben müsse, und so strahlte der Glanz, der von jenen ausgieng, auf jeden Mönchs-Kopf zurück.

§. 6.

Dabey konnte es dann nicht fehlen, daß einige dieser geistlichen Gesellschaften auch bald zu einem feinen Schatz von weltlichen Gütern kommen mußten. Man mußte es ja, bey den Begrif-

das durch seine Emissarien mehrere Klöster in der Schweiz stiften ließ. S. Neugart Codex Diplomat. Alemanniae et Burgundiae Transjur. Vol. I. p. 3. Im achten Jahrhundert that es besonders auch das Kloster zu Reichenau. S. *Bruschius* de Monaster. Germ. p. 9. und das Kloster zu Honau im Elsaß. S. *Grandidier* Hist. de l'Egl. de Strasb. T. I. p. 404.

Begriffen, die man sich von dem Mönchs-Leben machte, für das gottgefälligste und verdienstlichste Werk halten, zu dem Bau oder zu dem Unterhalt eines Klosters etwas beyzutragen. Auch konnte man noch nicht glauben, daß ein Kloster allzureich werden könnte, da man nicht anders dachte, als daß es bloß deßwegen mehr Einkünfte wünsche und wünschen dürfe, um mehrere Mitglieder erhalten zu können. Im siebenten und achten Jahrhundert kam es aber mehrmahls dazu, daß sich Prinzen und Prinzessinnen aus königlichen Häusern in Klöster begaben [8]), ja daß

8) Wie Carlmann, der Bruder Pipins, die englischen Könige Ethelred und Ceolulph, und noch im J. 750. der longobardische König Rachis. Die abgesetzten Könige und Herzoge, die man gegen ihren Willen in Klöster steckte, wie den letzten Merovinger, und den Bayerschen Herzog Tassilo, mögen nicht hieher gehören; aber bemerkt mag es werden, daß schon im J. 691. eine Synode zu Sarragossa Can. 5. das Gesetz machte, daß alle spanische Königinnen nach dem Tode ihrer Männer sogleich den Schleyer nehmen müßten. Mehrere englische Königinnen, wie z. B. die Königin Edelburge, nahmen ihn aber ganz freywillig.

daß selbst Könige den Purpur mit der Mönchs-Kutte vertauschten, und wohl auch hin und wieder zu vertauschen gezwungen wurden. Diese kamen nun natürlich niemahls mit leerer Hand, wenn es ihnen auch mit dem Mönchwerden noch so ernst war, sondern brachten dem Kloster, das sie wählten, gewiß meistens etwas ansehnliches mit. Das Beyspiel, das sie gaben, würkte bald auch auf die Klasse, die ihnen am nächsten stand. Die ersten Geschlechter aus dem Herren-Stand setzten nun ebenfalls eine eigene Ehre darein, Mönchs-Heilige in ihre Familie zu bekommen, und übergaben daher ihre Kinder oft schon im zartesten Alter einem Kloster [9]). Die edlen Frauen aus diesen Häusern nahmen ohnehin fast allgemein nach dem Tode ihrer Männer den Schleyer. Aber mit jedem Kind aus einer solchen Familie wurde dem Kloster meistens auch ein Grundstück übergeben, und dem Schwestern-Hause, in welchem sich eine edle Wittwe eine Celle aussuchte, fiel gewöhnlich von ihrer Verlassenschaft noch mehr zu.

§. 7.

9) Ein Formular einer solchen Tradition eines Kindes findet sich in der Nova Collectio formularum von Baluz Nr. XXXI. Capit. T. II. p. 574.

§. 7.

Nach diesem bedarf man für die Reichthümer, und für die unermeßlichen Besitzungen, zu welchen einige einzelne Klöster schon in dieser Periode gelangten, keine weitere Erklärung; doch muß man aus Gerechtigkeit immer dazu sagen, daß dennoch die meisten, die nicht schon vor dem Eintritt dieser Periode existirten, besonders die meisten von jenen, die im siebenten und achten Jahrhundert in den für das Christenthum ganz neuerlich gewonnenen Provinzen, gestiftet wurden, den ersten Satz ihres in der Folge so sehr vermehrten Eigenthums durch den Schweiß einer höchst sauren, aber höchst verdienstvollen und wohlthätigen Arbeit erwerben mußten. Dieser erste Satz bestand gewöhnlich in einem Stück wüsten Landes, das sich ein Paar fromme Mönche, die als Missionarien in die Provinz gekommen waren, anweisen ließen, oder als herrenloses Land ohne weitere Anweisung in Besitz nehmen konnten, um die Hütten, aus denen in Zukunft ein neues Kloster werden sollte, darauf hin zu bauen, und zugleich die Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalt daraus zu ziehen. Dabey durften sie auch meistens für den Anfang auf keinen

keinen weiteren Beystand und auf keine fremde Unterstützung rechnen, bis sie unter den wilden Menschen, welche sie bekehren wollten, einige Proselyten gewonnen hatten. Dieß zog sich aber in manchen Gegenden sehr in die Länge, denn an einigen Oertern fanden sie selbst so viel Widerstand, daß sie ihre Wohnplätze nur in unbewohnten Wildnissen aufschlagen und es mehr darauf anlegen mußten, die Landes-Bewohner nur allmählig durch das neue des Anblicks, den sie ihnen darstellten, aus einer weiteren Entfernung an sich zu locken, als unmittelbar durch lehren und predigen auf sie zu würken. Doch nachdem sie auch einmahl an einem solchen Ort Proselyten und Gehülfen bekommen hatten, mußte nicht immer noch der angestrengteste Fleiß eines halben Jahrhunderts dazu gehören, ehe sie dem wilden Boden, den sie zu bebauen hatten, einen mehr als nothdürftigen Ertrag abgewinnen konnten?

§. 8.

Dadurch, und zunächst dadurch wurden aber auch diese Mönche, wenigstens einige von ihnen, die größten Wohlthäter ihres Zeitalters; und

 man

man darf wohl sagen, die größten Wohlthäter der Menschheit. Durch das Christenthum, das sie ihren Proselyten beybrachten, oder durch jene Religions-Kenntnisse, welche sie ihrer Vernunft vorhielten, hätten sie unmittelbar nur wenig würken können, denn diese Kenntnisse waren bey der redlichsten Frömmigkeit, welche sie haben mochten, im höchsten Grad mangelhaft, und in Vergleichung mit der ächten Religions-Lehre Jesu äußerst entstellt: aber das Beyspiel eines dem bloßen **Würken für andere** gewidmeten Lebens, das Beyspiel der erhabensten Selbstverläugnung, der kein Opfer für andere zu schwehr war, auch das Beyspiel der stillen Thätigkeit, des anhaltenden Fleißes, und der bedachtsamen Ordnung, welches sie in ihrem Wandel, in ihren Handlungen und in ihrer Haushaltung gaben, und zu diesem der Anblick von dem Erfolg dieses Fleißes und dieser ordnungsmäßigen Thätigkeit, der sich nach dem Verfluß eines halben Jahrhunderts jedem Auge in den jetzt bewohnten Wüsteneyen, in den ausgereuteten Wäldern, in den ausgetrockneten Morästen und in fruchtbare Felder verwandelten Sümpfen in der Nähe eines Klosters darstell-

te

te — dieß zusammen mußte in die Länge einen unwiderstehlichen Einfluß auf den ganzen Zeit- und Volks-Geist haben, und diesem Einfluß darf daher der größte Antheil an seiner allmähligen Umbildung und an den Fortschritten seiner weiteren Cultur zugeschrieben werden.

§. 9.

Gewissermaßen mochte es indessen bey allen in den zwey ersten Jahrhunderten dieses Zeitraums gestifteten Klöstern der Fall seyn, daß sich ihre ersten Bewohner immer gezwungen sahen, sich durch ihren eigenen Fleiß ihren Unterhalt zu verschaffen. Selbst bey mehreren von jenen, welche die andächtige Frömmigkeit königlicher oder anderer reichen Fundatoren dotirte, schränkte sich doch ihre Freygebigkeit nur darauf ein, und glaubte sich zum Theil nur darauf einschränken zu müssen, daß sie ihnen unbewohntes und unbebautes Land schenkte, das sie urbar und bewohnbar machen sollten [10]; denn man sah es noch

10) Im achten Jahrhundert kam es freylich schon anders. Unter dem Land, das zuerst der Prinz Carlmann dem heil. Bonifaz für sein neues Klo-

 ster

noch als wesentliches Erforderniß bey der Stiftung eines Klosters an, daß man den Mönchen nicht nur die Mittel zu ihrem Unterhalt, sondern auch Gelegenheit zum arbeiten geben müsse. Eben daraus erklärt es sich aber zugleich, warum es fast nicht fehlen konnte, daß doch die meisten Klöster, auch wenn sie sich völlig selbst überlassen

ster zu Fuld schenkte, mochte wohl auch ein großer Theil noch unbebaut und wüst seyn — S. *Broweri* Antiquit. Fuldens. p. 15. — aber die Villa Tinningen in Schwaben, welche das Kloster im J. 762. von Pipin geschenkt erhielt, mußte schon in einem Zustand seyn, der das Geschenk höchst beträchtlich machte, denn zu der Villa gehörten 25 Familien, 50 Huben Herren-Land (Hubae dominicales), 400 Morgen anderes Land und eben so viele Wiesen, 52 Pferde mit 54 Fohlen, 80 wilde Pferde, 58 Kühe mit 55 Kälbern, 200 Schafe, 90 Schweine, 28 Leute (Lidi) mit ihren Huben, 3 Kirchen mit ihren Huben und 9 Mühlen. S. Schannat Corp. Tradit. Fuldens. p. 10. Noch reichlicher wurde vielleicht, schon etwas früher gleich bey seiner Stiftung im J. 728., das Kloster zu Murbach im Elsaß bedacht, dem der Graf Eberhard, der Bruder des Elsassischen Herzogs Luitfried, sein ganzes Familien-Gut übertrug. S. *Grandidier* Hist. de l'Egl. de Strasb. Vol. II. nr. 38.

lassen blieben, in einem nicht allzulangen Zeitraum zu einem beträchtlichen Wohlstand gelangen mußten. Der bloße Fleiß ihrer Bewohner mußte sie auch ohne weitere Zuflüsse reich machen, denn einerseits erarbeitete er immer mehr, als sie bedurften, und auf der andern Seite wurde die Quelle, woraus er zu schöpfen hatte, durch die darauf verwandte Arbeit selbst immer ergiebiger gemacht. Wenn eine Gesellschaft von vierzig bis funfzig Mönchen [11]), denen ihre Regel Arbeit

11) In manchen Klöstern, besonders in den englischen und schottischen, war die Anzahl der Mönche weit größer. So bestand das Kloster zu Bangor im siebenten Jahrhundert aus sieben Abtheilungen, zu deren jeder dreyhundert Mönche gehörten, welche insgesammt, nach dem Ausdruck von Beda, von ihrer Hände Arbeit lebten — "de manuum suarum labore vivebant." Hist. Anglic. L. II. c. 2. Doch gab es auch in Deutschland sehr zahlreiche; wenigstens lebten im Kloster zu St. Gallen im neunten Jahrhundert über hundert Mönche beysammen, unter denen 42 Presbyter, 24 Diakonen, 15 Sub-Diakonen und 20 Monachi non initiati waren. S. P. Neugart Episcop. Constantiens. T. I. p. 255.

Arbeitsamkeit, Mäßigkeit und die einfachste Lebens-Art zu Religions-Pflichten, und denen Gewohnheit diese Pflichten bald leicht machte — wenn eine solche Gesellschaft nur alle Jahre ein Stück wüsten Landes urbar machte, so mußte sie nach dem Verfluß einer kurzen Zeit im Verhältniß zu ihren Bedürfnissen schon Ueberfluß haben, und wenn sie wüstes Land genug in ihrer Nähe hatte, um die Arbeit ein halbes Jahrhundert fortzusetzen, was bey mehreren Klöstern der Fall war, so mußte am Schluß von diesem ihr Ueberfluß schon wahrer Reichthum, und nach dem Maaßstab des Zeitalters höchst bedeutender Reichthum geworden seyn. Vielleicht darf man daher bey mehreren Klöstern mit Recht annehmen, daß der Zeitpunkt, wo ihr Wohlstand zu steigen aufhörte, mit jenem zusammenfiel, wo ihnen die unbedachtsame Frömmigkeit mit vollen Händen andere Reichthümer zuzuwerfen anfieng, bey denen sie nur die Mühe des Nehmens hatten: denn von dieser Zeit an hörten die Mönche allmählig zu arbeiten auf; und die Schwelgerey des Müssiggangs, der sie sich nun überließen, verschwendete in kurzem weit mehr, und machte in die Ersparnisse ihres alten Fleißes und ihrer

alten

alten Mäßigkeit größere Lücken, als die Freygebigkeit der blindesten Andacht ersetzen oder ausfüllen konnte.

Kap. VII.

Innere Verfassung der Klöster. Anfang der Kloster-Exemtionen.

§. 1.

Ueber die innere Verfassung der Klöster, die in diesem Zeitraum in den neuen christlichen Staaten errichtet wurden, oder sich darinn erhielten, mag hier vielleicht bloß die allgemeine Bemerkung zweckmäßig seyen, daß ihre Gesellschafts-Ordnung im Ganzen meistens nach der Regel des heil. Benedikts zugeschnitten war [1]), ohne

1) Warf man doch zur Zeit Carls des Gr. die Frage auf: "Utrum aliqui Monachi essent praeter eos, qui regulam S. Benedicti observant?" S. Interrogatio ad Episcop. et Abbates in Concil. Gall. T. II. p. 261.

ohne daß man sich jedoch in allen einzelnen minder-wichtigen Einrichtungen an den Buchstaben der Regel gebunden glaubte. Einige der älteren Klöster, wie z. B. das Kloster zu Lerins, behielten ohne Zweifel, auch nachdem sie einiges von dem Institut des Heiligen von Nursia angenommen hatten, noch mehrere ihrer ursprünglichen Eigenheiten bey. Die Stifter einiger neuen setzten gewöhnlich in den Statuten, welche sie ihren Mönchen gaben, auch noch einiges zu [2]), wenn auch zuweilen nur in der Absicht zu, um ihr Kloster von einigen in der Nachbarschaft auszuzeichnen, oder ihm eine auffallendere Aehnlichkeit mit einem andern zu geben, das in einem besonderen Ruf stand. Bey den Vorschriften über die kleine Policey der Gesellschaft, über ihre Tisch- und Tages-Ordnung, über die Vertheilung ihrer Arbeiten, und ihrer Arbeits-Stunden und über Dinge dieser Art mußte man sich nothwendig, so gern man sonst dabey

2) So führte der heil. Columban seine aus Irrland mitgebrachte Regel in das Kloster zu Luxeuil ein, und in der Folge trug der heil. Benedikt von Anian auch für das seinige eine neue zusammen. S. *Holsten.* Cod. regul. P. II.

in das kleinlichte gieng, überall nach Lokal-Umständen richten; und so mochte wohl jedes Kloster in seiner häuslichen Einrichtung irgend etwas haben, das von den Einrichtungen anderer abwich [3]).

§. 2.

Im allgemeinen ergiebt sich indessen aus allen Denkmahlen dieses Zeitalters, daß bis über das siebente Jahrhundert hinaus in den meisten älteren und neueren Klöstern der ursprüngliche Geist ihrer Regel, oder der ächte alte Mönchs-Geist sich fortdauernd erhielt, und vielleicht in einer größeren Reinigkeit erhielt, als er bey seinem ersten Erwachen in den Sandwüsten Egyptens gehabt hatte. Die Schwärmerey, die ihn erzeugt hatte, nahm hier weniger fremdartiges an,

3) Doch wurden vom siebenten bis in das neunte Jahrhundert die Mönche auch von mehreren Synoden ausdrücklich auf die Regel des h. Benedikts verwiesen. S. Syn. Augustodun. ann. 670. c. 15. Concil. Francofurd. ann. 794. c 14-16 Conc. Remens. ann. 813. c. 9. In Deutschland hatte es auch der heil. Bonifaz auf seiner Synode vom J. 740. gethan. Conc. Germ. T. I. p. 50.

an, und verleitete ihn zu weniger Ausschweifungen, ohne eine geringere Kraft zu äußern; denn sie zog ihn hier nicht so gewaltsam in das bloße Beschauen der Vollkommenheit hinein, deren Erreichung er sich zum Ziel setzte, sondern machte ihn nur fähiger, sich eine Gewohnheits-Fertigkeit in der Erfüllung der Pflichten, und in der Ausübung der Handlungen zu erwerben, durch die er sich zu dieser Vollkommenheit erheben zu können hoffte. Wenn auch diese Schwärmerey schon hier und da, besonders in einigen Nonnen-Klöstern, etwas erschlafft seyn mochte [4]), in denen vielleicht der Zuwachs, den sie beständig aus den edleren und reicheren Familien des Landes erhielten, einen früheren Verfall der Ordnung und der Disciplin nach sich zog, so zeigten sich

4) Wie man aus dem schon angeführten Beyspiel des Klosters der heil. Radegunde zu Poitiers aus *Gregor Tur.* L. IX. c. 39-41. schließen muß. Im achten Jahrhundert mußte es aber in den meisten Nonnen-Klöstern schon gar übel aussehen, wenigstens macht der heil. Bonifaz in einem Brief an den englischen Erzbischoff Cudbert eine gar häßliche Beschreibung von den englischen Nonnen. S. Epistolae Bonifac. (ed. *Würdtwein.*) p. 201.

sich doch die verderblichen Folgen, die aus ihrem völligen Verschwinden entspringen mußten, und auch bald entsprangen, selbst im achten Jahrhundert noch nichts weniger als allgemein; vielmehr sieht man jetzt immer noch Klöster, die würklich für die Mehrheit ihrer Bewohner dasjenige, was sie ihrer Bestimmung nach seyn sollten, nehmlich eine Schule der höheren religiösen Selbst=Veredlung auf dem Wege der Selbstverläugnung wurden.

§. 2.

Dabey gab es aber zugleich einen Punkt, der in der Einrichtung aller Klöster dieses Zeitalters sich gleich war; weil man ihn allgemein als wesentlich zu dem Institut des Mönchs=Standes betrachtete, und dieß war die monarchische Regierungs=Form, die in allen eingeführt war. Darauf war man nicht nur durch die Erfahrung gebracht worden, daß sich Ruhe und Ordnung in den oft sehr zahlreichen Mönchs=Gesellschaften durch das unumschränkte Ansehen eines ihnen vorgesetzten Oberen am leichtesten erhalten lasse, sondern man sah darinn das Mittel, durch das auch der höhere religiöse Zweck des Klo=

ster=

ster-Lebens am würksamsten befördert werden könnte. Die monarchische Gewalt, die man den Aebten der Klöster einräumte, sollte den Mönchen mehr Gelegenheit zu den schwehrsten der Uebungen, die man von ihnen forderte, zu den Uebungen des blindesten Gehorsams geben, denn durch diese glaubte man, und wohl nicht ohne Grund, sich am schnellesten zu den höchsten für Menschen möglichen Anstrengungen der Selbstverläugnung abhärten, und damit zu der höchsten Stufe christlicher Vollkommenheit erheben zu können. Die Regel des heil. Benedikts hatte daher nicht nur jedem Mönch die unbedingteste Unterwürfigkeit unter alle Befehle seines Abts zur ersten Ordens-Pflicht gemacht, sondern von seiner Zeit an war auch der Glaube an das verdienstliche einer solchen Unterwürfigkeit, und an den Werth eines freywilligen, bis zur völligen Willenlosigkeit sklavischen Gehorsams in allen Klöstern würklich herrschend geworden, weil sich alle Mönchs-Heilige des Zeitalters vereinigten, ihn als die erste aller Mönchs-Tugenden anzupreisen [5]). Wenn daher auch durch einige

5) Schien doch selbst Gregor der Gr. seine Dialogen bloß

nige Einrichtungen den Aebten die Hände etwas gebunden waren, daß sie in Beziehung auf dasjenige, was das ganze Kloster und seine Verfassung betraf, nicht immer willkührlich verfahren konnten, so war es doch für jeden einzelnen Mönch sowohl äußere Zwangs- als innere Gewissens-Pflicht [6]), sich mit gänzlicher Verzichtleistung auf alle Rechte eines freyen und eines denkenden Wesens von dem Willen seines Abts regieren zu lassen, und dieß war es, was in allen Klöstern die monarchische Regierungs-Form so lange erhielt, als darinn die bindende Kraft des

bloß deßwegen geschrieben zu haben, um den blinden Gehorsam als den Innbegriff aller Mönchs-Tugenden schildern zu können, denn das höchste, was er darinn von seinen Kloster-Heiligen zu erzählen weiß, läuft immer darauf hinaus, daß sie es im Gehorchen bis zur gänzlichen maschinenartigen Willenlosigkeit gebracht hätten.

6) Auch war den Aebten eine Straf-Gewalt über ihre Mönche eingeräumt, die weit genug gehen mochte, denn auf der Synode zu Frankfurt vom J. 794. hielt man es nur für nöthig, ihnen zu verbieten, daß sie ihren Mönchen nicht mehr die Augen

des äußeren Zwanges durch den Gewissens-Zwang verstärkt wurde.

§. 4.

Außer oder zu diesem mag bloß noch daran erinnert werden, daß sich jetzt noch und diese ganze Periode hindurch die Gewalt eines Abts nur über sein eigenes Kloster erstreckte, weil jetzt noch jedes Kloster eine eigene Kommunität oder einen eigenen kleinen Staat für sich bildete. Zu der Erfindung jener größeren aus mehreren konföderirten Klöstern in der Folge errichteten Mönchs-Republiken war der Mönchs-Geist dieses Zeitalters noch nicht fein und noch nicht politisch genug. Es fiel daher auch noch niemand ein, daß ein Kloster dem andern subordinirt seyn, oder daß dem einen eine Superiorität über andere zukommen könnte, ja selbst zwischen solchen Klöstern, zwischen denen äußere zufällige Umstände, wie zum Beyspiel das Angedenken an einen gemeinschaftlichen Stifter, einen gewohnteren Kommunikations- oder einen engeren Fraternitäts-Nexus geknüpft hatten, fand doch keine abhängige Verbindung

Augen ausstechen, oder sie auf eine andere Art verstümmeln dürften. Can. 18.

bindung statt [7]. Nur aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts finden sich Beyspiele, daß einem Abt mehrere Klöster untergeben wurden [8]; allein auch dadurch kamen die Klöster selbst in keine weitere Gemeinschaft und in kein näheres Verhältniß mit einander; denn der Umstand selbst, daß ein Abt mehreren zusammen vorgesetzt wurde, hatte nur in zufälligen und temporären Ursachen seinen Grund, die vielleicht auch schon

7) Dieß gieng so weit, daß selbst ein Abt, der einige Mönche aus seinem Kloster ausgeschickt hatte, um an einem andern Ort ein neues zu stiften, sie aus seinem Gehorsam entließ, sobald sie in ihrem neuen Kloster unter einem eigenen Abt leben konnten. Dieß that der Abt Waldebert von Luxeuil mit den Mönchen, durch die er das Kloster zu Grandvaux hatte stiften lassen. S. Cod. Dipl. Alemann. T. I. nr. I.

8) Dieß war im sechsten Jahrhundert von der Synode zu Epaon ausdrücklich verboten worden. Can IX. "Abbatem duobus monasteriis interdicimus praeesse." Auch Capit. L. VI. c. 155. Zu Anfang des neunten Jahrhunderts untergab aber Ludwig der Fromme dem Abt Benedikt von Aniane einmahl mehrere Klöster, um sie durch ihn reformiren zu lassen. S. *Du Chesne* T. III. p. 392.

schon früher hier und da eingetreten seyn möchten [9].

§. 5.

Dafür fieng sich aber in den äußeren Verhältnissen der Klöster und Mönche schon in diesem Zeitalter die wichtige Veränderung zu entwickeln an, durch welche sie erst eine selbstständige Existenz erhielten; denn jetzt schon gelang es ihnen, sich der Oberherrschaft der Bischöffe, denen sie gesetzmäßig unterworfen waren, zwar nicht ganz zu entziehen, aber doch ihrem unmittelbaren Druck etwas auszuweichen. Die ersten Kloster-Exemtionen, oder die erste Gattung von Exemtionen, welche sich die Mönche zu verschaffen wußten, fällt unstreitig in dieß Zeitalter hinein; um aber einen richtigen Begriff von demjenigen zu bekommen, was sie jetzt noch dadurch erhielten und allein erhalten sollten, muß man die Umstände sorgfältig ins Auge fassen, welche zuerst diese merkwürdigste Erscheinung in der Mönchs-

9) So hatte schon Gregor der Gr. einigemahl die Verfügung getroffen, daß mehrere Klöster auf einige Zeit unter einem Abt stehen sollten. S. Gregor Epist. L. X. ep. 61. L. XI. ep. 72.

Mönchs=Geschichte dieser Periode herbeyführten. Dieß erfordert auch die Gerechigkeit gegen die Mönche, denen man in der Folge so oft ein Verbrechen daraus machte, daß sie jemahls nach Exemtions=Privilegien getrachtet hätten.

§. 6.

Es ist nehmlich die erwiesenste Thatsache, daß die Mönche nie daran gedacht [10]), wenigstens in diesem Zeitraum noch nicht daran gedacht haben würden, aus der Abhängigkeit von den Bischöffen herauszutreten zu wollen, wenn ihnen nicht unter dem Druck der härtesten Tyranney und der unersättlichsten Habsucht der Bischöffe der Instinkt der Selbsterhaltung den Gedanken aufgedrungen hätte. Noch im sechsten Jahrhundert, also noch zu der Zeit, da die meisten Mönche noch bloße Layen waren, kam es keiner von den

10) Aus den Akten einer Carthaginensischen Synode vom J. 525. läßt sich zwar schließen, daß sie damahls schon in Afrika daran gedacht haben könnten; aber es ist noch etwas zweifelhaft, ob es mit den Akten dieser Synode seine Richtigkeit hat.

den Kommunitäten, welche sie in Italien, in Gallien und in Spanien bildeten, in den Sinn, daß die Bischöffe kein Recht hätten, sich weiter um ihre Lebens-Art als um die Lebens-Art und um die Angelegenheiten aller anderen Layen zu bekümmern [11]), sondern da sie sich dennoch als eine religiöse Gesellschaft betrachteten, so fanden sie es selbst ganz in der Ordnung, und hielten sich vielleicht noch dadurch für geehrt, daß den Bischöffen durch die Gesetze eine ganz besondere Aufsicht und Sorge für sie empfohlen und über-

11) Salmon in Traité de l'Etude des Conciles p. 77. äußert zwar die scharfsinnige Vermuthung, daß die ersten Exemtionen der Klöster dadurch motivirt, oder die Mönche auf den Gedanken einer Exemtion zuerst dadurch gebracht worden seyn könnten, "parceque le corps de la communauté étoit composé de Laiques, qui se choisissoient un Superieur" Allein weder in der Geschichte der Synode zu Arles vom J. 554., auf die er sich beruft, noch in der Geschichte einer früheren vom J. 455., die er wahrscheinlich im Sinn hatte, von welcher ein Streit zwischen dem Bischoff von Arles und dem Kloster von Lerins beygelegt wurde, findet sich etwas, das die Vermuthung bestätigte.

übertragen war. Diese Gesetze wurden auch auf mehreren gallischen und spanischen Synoden des sechsten Jahrhunderts von Zeit zu Zeit wiederholt, und genauer bestimmt. Schon auf der ersten gallisch-fränkischen Synode zu Orleans vom Jahr 511. wurde es den Aebten der Klöster sehr nachdrücklich eingeschärft [12]), daß jeder zu eben der Unterwürfigkeit gegen seinen Diöcesan-Bischoff verpflichtet sey, welche seine Mönche ihm selbst schuldig seyen. Auf einer Synode zu Epaon vom Jahr 517. setzten es die Bischöffe, die damahls unter der burgundischen Herrschaft standen, als längst eingeführte Ordnung voraus, daß auch jeder Bischoff das Recht habe, die Aebte seines Sprengels in vorkommenden Fällen zur Strafe zu ziehen, und selbst ihrer Stellen zu entsetzen [13]), denn sie gestatteten bloß einem von seinem Bischoff abgesetzten Abt, daß er unter gewissen Umständen noch an den Metro-

12) Can. 19.

13) Can. 19. Im J. 567. verfügte jedoch die zweyte Synode zu Tours Can. 7., daß ein Bischoff keinen Abt absetzen sollte — nisi facto Concilio Abbatum.

Metropoliten rekurriren dürfte. Noch im Jahr 554. forderte eine Synode zu Arles die Bischöffe auf, ihre Straf-Gewalt über die Vorsteher der Klöster gegen einen besondern Uebelstand zu gebrauchen, der damahls unter ihnen eingerissen seyn mochte [14]. Niemahls aber wurde weder bey diesen noch bey andern Gelegenheiten auch nur ein Laut des Widerspruchs von Seiten der Mönche dagegen erhoben.

§. 7.

Hingegen kam von der Mitte des sechsten Jahrhunderts an fast keine Synode mehr zu Stand, auf welcher nicht die Mönche die lautesten Klagen über die Bedrückungen der Bischöffe erhoben hätten; und dieß beweist vielleicht am stärksten, daß es ihnen noch nicht in den Sinn gekommen war, den Bischöffen ihre gesetzmäßigen Rechte über sich streitig zu machen. Es beweist übrigens auch am stärksten, wie hoch die Bedrückungen schon gestiegen, und wie gerecht ihre Beschwerden darüber seyn mußten, denn sonst

14) Can. 7. "Ut Abbatibus longius a suis Monasteriis vagari, non liceat. Quodsi fecerint — ab Episcopis corrigantur."

sonst hätte es ihnen nicht einfallen können, von ihren Tyrannen selbst Hülfe zu verlangen. Doch dieß geht ja wohl noch sichtbarer daraus hervor, weil die Bischöffe selbst sich gedrungen fühlten, die Gerechtigkeit ihrer Klagen anzuerkennen, und sich selbst auf ihren Synoden das Urtheil zu sprechen, daß sie ihre Gewalt über die Klöster auf das schändlichste mißbraucht hätten, denn es sind würklich allein die Synodal-Verordnungen, welche jetzt dagegen gemacht wurden, durch welche wir mit dem Mißbrauch bekannt geworden sind.

§. 9.

Eine spanische Synode zu Toledo vom Jahr 633. gab es als landkundig aus [15]), daß die Mönche von den Bischöffen gewöhnlich nicht besser als wie Sclaven und Knechte behandelt würden, und eine etwas spähtere im Jahr 655. eben daselbst gehaltene glaubte es Gott selbst klagen zu müssen, daß durch die Raubsucht und Frechheit der Bischöffe mehrere Klöster gänzlich zu Grund gerich-

15) Can 51. "Nuntiatum est — quod Monachi, episcopali imperio, servili operi mancipentur."

gerichtet worden seyen [16]). Aus den Akten anderer Synoden läßt sich aber leicht eine ganze Reyhe besonderer bischöfflicher Kloster-Bedrükkungen zusammenbringen, von denen jede schon für sich allein zur unerträglichen Last werden konnte.

§. 9.

So ersieht man z. B. daraus, daß die Bischöffe einen Antheil von allen Geschenken prätendirten, die einem Kloster gemacht, oder auf dem Altar seiner Kirche geopfert wurden [17]). Man ersieht daraus, daß sie sich für das heilige Chrisma, das man in den Kloster-Kirchen brauchte, für die Consecration ihrer Kirchen und Altäre, für die Ordination derjenigen Mönche, welche die heiligen Weyhen bedurften, für die Benediktion und Introduktion ihrer Aebte ganz ungeheure Taxen bezahlen ließen. Man ersieht daraus, daß sie bey jedem Visitations-Besuch in einem Kloster gewöhnlich ein Viertel seiner jährlichen Einkünfte aufzehrten, und ihm doch

16) Can. 2.

17) Dieß hatte schon eine Synode zu Lerida vom J. 524. verbieten müssen. Can. 3.

doch außerdem unter dem Nahmen des Synodaticon und Cathedraticon noch eine feste jährliche Auflage abnahmen, die für manches ärmere schon für sich allein drückend genug seyn mochte. Aber man ersieht daraus noch dazu, daß sie gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts den Klöstern auch schon das Recht, ihre Aebte selbst zu wählen, entrissen hatten, daß sie sich nun die Nominationen von diesen allein anmaßten, und daß sie selbst die Abts-Stellen nicht immer mit Mönchen aus dem Kloster, sondern mit ihren Verwandten und Creaturen besetzten, um sie desto leichter unter ihrer Herrschaft erhalten, und ganz nach ihrem Gutdünken darüber disponiren zu können [18].

§. 10.

18) S. Conc. Toled. X. ann. 656. c. 3. Aus andern Synodal-Verordnungen ergeben sich noch mehrere Arten von Kloster-Plackereyen, welche sich die Bischöffe erlaubten, worunter eine der schreyendsten auch diese war, daß sie nach dem Tode eines Abts sich seine ganze Verlassenschaft zueigneten, und dabey gewöhnlich auch aus dem Kloster-Schatz mitnahmen, was sich nur nehmen ließ.

§. 10.

Bey diesen Umständen könnte man es wahrhaftig nicht befremdend finden, wenn es die Mönche jetzt schon darauf angelegt hätten, sich der Herrschaft der Bischöffe allmählig ganz zu entziehen: allein daß sie auch jetzt noch daran nicht dachten, dieß geht am sichtbarsten aus den Mitteln selbst hervor, zu denen sie nun, um sich nur einige Erleichterung zu verschaffen, ihre Zuflucht nahmen.

Nachdem sie nehmlich mehrmahls die Erfahrung gemacht hatten, daß sie von der Instanz, bey der sie allein ihre Beschwerden anbringen konnten, nur wenig Hülfe erwarten durften, so wandten sich jetzt einige Klöster an die Bischöffe selbst, in deren Bann sie gehörten, um von ihnen einen freywilligen Nachlaß der Gewalt auszuwürken, welche sie bisher über sie ausgeübt hatten. Den unbestreitbarsten Beweis dafür hat man in den Formularien Marculfs, denn das erste Buch seiner Sammlung eröffnet sich mit dem Formular eines Privilegiums, das einem Kloster von seinem eigenen Bischoff ausgestellt wurde, und gerade durch das unbestimmte in diesem Formular wird seine Aechtheit am meisten

gegen

gegen jeden Zweifel geschützt. Man mag Ursache genug haben, in mehrere solcher Privilegien, welche einige einzelne Klöster aus dem sechsten und siebenten Jahrhundert produciren zu können vorgeben, einen starken Verdacht zu setzen, wiewohl es gewiß auch ächte [19]) darunter geben mag;

19) Wenn auch nicht das berühmte Privilegium des ehmaligen Klosters zu St. Germain zu Paris bey Aimon L. III. c. 2. oder jenes darunter gehört, das der Bischoff Landerich, ein Zeitgenosse Marculfs, dem Kloster des heil. Dionysius ertheilt haben soll — *Bignon* Notae ad Marculf. in Capitul. T. II. p. 867., deren Aechtheit der gelehrte Launoy so zweifelhaft gemacht hat, s. *Joh. Launoii* Opera T. III. P. I. p. 1-358. — so giebt es doch andere, bey denen weniger Zweifel eintreten, wie z. B. das Privilegium, das der Bischoff Bertfried von Amiens im J. 664. dem Kloster zu Corbie, und der Bischoff Vindicianus zu Cambray dem Kloster des heil. Vedastus zu Arras ertheilt haben soll. Jenes findet sich bey Launoy p. 58., dieses in *Aub. Miraeus* Diplomat. Belgic. L. I. c. 5. Das erste bezweifelt aber Launoy ebenfalls p. 2=2. Mehreres von solchen bischöfflichen Privilegien s. bey *Grandidier* Hist. de l'Eglise de Strasbourg T. I. 254-257.

mag; allein wäre auch sonst keines auf uns gekommen, so wird es durch das Formular bey Marculf außer Zweifel gesetzt, daß es damahls Klöster gab, welche schon von ihren Bischöffen solche Privilegien erhalten hatten.

§. 11.

Aus diesem Formular ersieht man aber höchst authentisch, daß sich die Mönche allein noch darauf einschränkten, sich von den Bischöffen nur Befreyung von solchen Lasten, und Exemtion von solchen Bedrückungen versichern zu lassen, die ihnen ohnehin bloß widerrechtlich aufgelegt worden waren; denn der Bischoff bewilligt darinn dem Kloster bloß sechs Punkte, zu deren meisten ihn die Kirchen-Gesetze schon vorher verpflichteten. Er verspricht nehmlich

1) dem Kloster, daß er er in Zukunft alle Ordinationen und Konsecrationen, welche darinn vorfallen möchten, umsonst verrichten, daß er

2) das heilige Chrisma alle Jahre eben so unentgeltlich in die Kloster-Kirche liefern, daß er

3) die Abts-Wahlen frey lassen, und den von den Mönchen kanonisch gewählten Abt ebenfalls ohne dem Kloster Kosten zu machen, introduciren, daß er

4)

4) von demjenigen, was dem Kloster geschenkt würde, keinen Antheil mehr verlangen, auch

5) niemahls anders, als auf Requisition der Mönche in ihren Kloster=Kirchen feyerliches Hoch=Amt halten, und wenn er endlich doch bey solchen oder andern Veranlassungen in das Kloster käme, sich

6) mit einer mäßigen und bescheidenen Bewirthung begnügen [20]), und bey dem Weggehen nichts mitnehmen wolle.

§. 12.

Daraus ergiebt sich dann sehr klar, daß die Mönche selbst zuerst keine Privilegien, durch welche ihre gesetzmäßige Abhängigkeit von den Bischöffen völlig aufgehoben — sondern nur solche verlangten, durch welche sie vor gesetzwidrigen Bedrückungen der Bischöffe gesichert werden könnten. Sie wurden auch würklich durch diese

20) "Nisi rogatus ab Abbate, pro Oratione lucranda — nulli nostrum liceat monasterii adire secreta — et si ab eis Pontifex postulatus — accesserit, celebrato et peracto divino mysterio, post simplicem et sobriam benedictionem receptam absque ullo requisitu domum studeat habere regressum."

diese ersten Privilegien von jener kanonischen Abhängigkeit gar nicht eximirt. Es stand kein Wort darinn, daß der Bischoff das Kloster nicht mehr visitiren, daß er sich um die Disciplin des Klosters nicht mehr bekümmern, daß er seine sonstige Jurisdiktion über die dazu gehörigen Personen aufgeben wolle. Es stand vielmehr wörtlich darinn, daß durch dasjenige, was dem Kloster bewilligt werde, nichts von den sonstigen legalen Verhältnissen zwischen dem Bischoff und den Mönchen verrückt werden sollte [21]; also war es mit einem Wort keine würkliche Exemtion, was sie dadurch erhielten.

Kap. VIII.

21) "Si aliquid ipsi Monachi de eorum religione tepidi secus egerint, secundum eorum regulam ab Abbate corrigantur: sin autem, Pontifex civitatis eos coercere debeat, quia nihil de canonica auctoritate — hoc privilegio — convellitur" Also ausdrücklich war dem Bischoff die Aufsicht über das Kloster vorbehalten. In späteren Privilegien, welche einige Klöster noch im achten Jahrhundert von Bischoffen erhielten, war ebenfalls der Vorbehalt der bischöfflichen Inspektion deutlich genug ausge-

Kap. VIII.

Zweyte Gattung von Privilegien, welche die Klöster in diesem Zeitraum erhielten.

§. 1.

Wie nun die Mönche zu den ersten Privilegien dieser Art kamen, dieß läßt sich zwar nur vermuthen, aber sehr wahrscheinlich vermuthen.

Allem

ausgedrückt, wenn schon sonst noch ungleich mehr darinn enthalten war. So wurde in dem berühmten Privilegio, das der Bischoff Widegern von Strasburg im J. 728. dem Kloster zu Murbach ertheilte oder ertheilt haben soll, den Mönchen auch schon ausdrücklich bewilligt, daß sie alle bischöfflichen Aktus im Kloster durch jeden ihnen selbst gefälligen Bischoff verrichten lassen könnten, also nicht an den Diöcesan-Bischoff gebunden seyn sollten. S. das Diplom bey Grandidier Vol. II. unter den Urkunden nr. 39., und eben das. auch das von dem Bischoff Heddo im J. 748. dem Kloster zu Schwarzach ertheilte fast ähnliche Privilegium nr. 42.

Allem Ansehen nach waren zuerst einzelne Bischöffe selbst so billig, daß sie einem Kloster auf sein Ansuchen ein solches Privilegium ertheilten, um es nicht sowohl vor ihren eigenen, als vor den Bedrückungen ihrer Nachfolger etwas sicherer zu stellen [1]). Nachdem sich einmahl ein Kloster auf eine solche Art geholfen hatte, so reizte sein Beyspiel bald noch mehrere, eine ähnliche Auskunft zu versuchen, und Bischöffe, die nicht gerade billig genug waren, um ihnen die Hand dazu zu bieten, ließen sich doch leicht ein solches Privilegium abkaufen. Sobald man aber einige Erfahrungen gemacht hatte, daß man sich durch einen solchen Schutz-Brief doch einige Hülfe gegen bischöffliche Bedrückungen verschaffen könne, so sorgten nun alle diejenigen, welche von jetzt an ein neues Kloster stifteten, sogleich bey der Stiftung dafür, daß es damit versehen wurde, und kauften, oder schmeichelten, oder nöthigten dem Bischoff der Diöcese zugleich mit seiner Concession zu der Erbauung des Klosters auch ein solches Privilegium ab.

Zu

1) Dieß wird im Eingang des Formulars bey Marculf wörtlich gesagt, daß vorzüglich die künftige Ruhe

Zu mehrerer Sicherheit wurde dann gewöhnlich auch die königliche Confirmation dabey nachgesucht [2]), und von einigen Klöstern hat man Beyspiele, daß sie auch auf Synoden die Privilegien konfirmiren ließen, welche sie von ihren Bischöffen erhalten hatten.

§. 2.

Nun stand es aber nicht lange an, ja vielleicht geschah es zu gleicher Zeit, daß einzelne Klöster noch auf einem andern Wege zu Privilegien kamen, die zwar auf ihre Verhältnisse gegen die Bischöffe zunächst keinen Einfluß haben sollten; aber doch bald auch auf diese einen sehr bedeutenden äußerten.

Im Verlauf des siebenten und im achten Jahrhundert wurden immer mehrere Klöster von den Königen selbst gestiftet, oder doch in besondere Affektion genommen. Diese königlichen Funda-

Ruhe des Klosters dadurch gesichert werden sollte.

2) Das zweyte von den Formularien Marculfs enthält einen solchen königlichen Confirmations-Brief unter dem Titel: Concessio Regis ad Privilegium.

Fundatoren und Patrone suchten aber eine eigene Ehre darinn, ihren Klöstern Vorzüge vor andern zu verschaffen, und gaben ihnen zu diesem Ende auch ungewöhnliche Immunitäts = Privilegien, indem sie erklärten, daß sie unter ihrem unmittelbaren und besonderen Schutz stehen sollten.

§. 3.

Dabey war es jedoch wahrscheinlich von Seiten der Könige selbst zuerst nicht darauf abgesehen, den gesetzmäßigen Rechten der Bischöffe über die Klöster etwas entziehen zu wollen. Ihre nächste Absicht gieng vielmehr unstreitig dahin, theils den Klöstern den ruhigen Besitz ihres Eigenthums und ihrer Güter gegen alle Eingriffe einer fremden räuberischen Hand gewisser zu sichern, theils ihnen für ihre Güter gewisse Befreyungen [3]) von besonderen Lasten, welche darauf hafteten, zu versichern. Einzelne Klöster, besonders einige englische, erhielten zuweilen Begünsti=

3) S. Formul. *Marculf.* nr. II. Das dritte Formular eines Privilegii de Emunitate regia, das Marca L. III. c. 16. §. 3. auch auf ein Kloster bezieht, scheint eher einem Bischoff für seine Kirche ertheilt worden zu seyn.

günstigungen, die von einer ganz eigenen Art waren [4]); im fränkischen Staat hingegen schienen zuerst die Könige auch denjenigen, welche sie am meisten begünstigen wollten, weiter nichts als Sicherheit ihres Eigenthums verschaffen zu wollen.

§. 4.

So ließ der König Guntram im Jahr 586. von der zweyten Synode zu Valence ein Privilegium bestätigen, das er dem Kloster des heil. Marcellus zu Chalons ertheilt hatte; das Privilegium enthielt aber weiter nichts, als eine Inhibition, daß sich niemand, und zwar ausdrücklich auch weder der jeweilige Bischoff von Chalons, noch auch der jeweilige König von Frankreich oder von Burgund unterstehen dürfe, dem Kloster von den Gütern, die es schon be-

4) Das eigenste Privilegium, das die ausgezeichnetsten Begünstigungen enthielt, stellte wohl der König Withlaff dem Kloster zu Croyland aus, und ließ es noch im J. 833. auf einer Synode zu London besonders bestätigen. S. *Wilkins* Conc. Angl. T. I. p. 176.

besitze, oder in deren Besitz es noch kommen möchte, etwas zu entreißen [5]). Ein völlig ähnliches Privilegium hatte vorher schon der König Sigismund dem Kloster des heil. Mauritius in Wallis [6]) ausgestellt; und im siebenten Jahrhundert hielten sich gewiß mehrere Klöster für glücklich genug, wenn sie nur solche bekommen konnten. Aber auch durch die weiteren Privilegien, wodurch sie nun im Verlauf dieses Jahrhunderts auch noch in den Besitz gewisser Immuni-

5) Concil. T. V. p. 991. *Aimon.* L. III. c. 81.

6) Monasterium Agaunense. S. *Fredegar.* Chronic. c. 1., und das Privilegium selbst, aber allerdings in einer höchst verdächtigen Gestalt, in Gallia christian. T. III. Ein Privilegium des Königs Chlotar II. für das Kloster zu Corbie, und ein anderes für das Kloster zu Fontenelle s. *Labbé* Concilior. T. VI. p 525. 1241. Man hat aber auch selbst noch aus dem achten Jahrhundert eine Menge solcher königlichen Privilegien, die jetzt allgemein als unächt erkannt werden, wie z. B. ein angebliches von Theoderich III. für die Abtey Ebersmünster, und ein anderes von Theoderich IV. für das Kloster zu Marmoutier. S. *Grandidier* Hist. de l'Eglise de Strasbourg T. I. p. 94. 97.

munitäten kamen [7]), wurden doch nicht alle gleichförmig begünstigt.

§. 5.

Am deutlichsten und auffallendsten erhellt dieß daraus, weil man ja noch im Carolingischen Zeitalter selbst diejenigen Klöster des fränkischen Staats, welche in seiner damahligen Canzley-Sprache durch den Nahmen Monasteria regalia unterschieden wurden, in Ansehung ihrer Immunitä-

7) Diese weiteren Immunitäten giengen vorzüglich dahin: "ut nullus judex publicus — in ecclesias et loca villas vel agros — seu reliquas possessiones monasterii — ad causas judiciario more, audiendas — freda exigenda — mansiones vel paratas faciendas — fidejussores tollendos — ingredi audeat — wodurch aber nur ausgedrückt wurde, daß das Kloster unter der unmittelbaren Jurisdiktion des Königs stehen sollte. S. das Diplom des Königs Ludwig für das Kloster zu Sft. Gallen vom J. 833. in Neugarts Codex Diplom. Alemann. nr. CCLV. und ein anderes für das nehmliche Kloster von Ludwig dem Deutschen vom J. 854. in *Muratori* Antiqq. Ital. med. aevi T. V. p. 959.

nitäten höchst ungleich gesetzt findet. Noch unter Ludwig I. konnten diese Klöster in drey wahrhaftig sehr ungleich-bedachte Klassen vertheilt werden [8]), nehmlich in solche, von welchen der König die Heer-Folge und noch einen jährlichen Zins zu fordern hatte, in andere, welche nur zu einem jährlichen Zins, aber nicht zur Heer-Folge verpflichtet waren, und wieder in andere, denen weder die Verpflichtung zur Heer-Folge, noch zu einem jährlichen Zins, sondern nur zur Fürbitte für ihn oblag. An dieser Verschiedenheit mochte zwar allerdings auch die verschiedene Beschaffenheit der Güter und Besitzungen, die sich einige Klöster im Verlauf der Zeit acquirirt hatten, oder auch die verschiedenen Arten des Erwerbs einigen Antheil haben [9]), wodurch sie dazu

8) S. Notitia Monasteriorum, quae regi militiam, et dona, dona sine militia, vel solas orationes nec dona nec militiam debent, scripta in Conventu Aquisgran. ann. 817. Capitul. T. I. p. 589.

9) Auch die verschiedenen Umstände, unter denen ein Kloster sein Exemtions-Privilegium von dem König erlangt hatte, also regale geworden war, konnten Antheil daran haben. Als im J. 854. Ludwig der Deutsche dem Kloster zu Skt. Gallen

dazu gekommen seyn konnten. Es läßt sich auch leicht denken, daß und wie ein und ebendasselbe Kloster wegen einem Theil seiner Güter in die letzte am meisten begünstigte — wegen einem andern aber in die erste oder zweyte Klasse gehören — also auch wohl erst durch ein neu-erworbenes Gut aus der letzten am meisten begünstigten Klasse in eine weniger begünstigte kommen konnte. Wahrscheinlich mochten daher die Klöster, von denen der Staat oder der König weiter nichts als ihre Fürbitte verlangte, nicht gerade unter die gesegnetsten gehören; denn es konnte auch nur ihre Armuth seyn, welcher sie die Befreyung, die sie genossen, größtentheils zu danken

len sein neues Privilegium gab, so rückte er hinein, daß es in Zukunft dem Könige jährlich zwey Pferde, zwey Schilde und zwey Lanzen als Zins geben sollte. Er versetzte es also in die Klasse der Klöster, quae regi dona debebant, da es nach seinen früheren Privilegien von Pipin, Carl dem Gr. und Ludwig I. nichts hatte bezahlen dürfen — aber er befreyte es zugleich von einer Abgabe, die es dem Bischoff von Costanz bisher hatte entrichten müssen, und dafür legte er ihm die neue an den König auf.

ken hatten [10]). Doch wird man sich wohl immer genöthigt sehen, auch eine verschiedene Ausdehnung der Privilegien dabey vorauszusetzen, welche sie von den Königen erhalten hatten.

§. 6.

So gewiß aber die Privilegien, welche die Klöster noch in diesem Zeitraum von den Königen erhielten, gewöhnlich nur ihre Güter, ihre Befreyung von gewissen Lasten, und meistens auch die Befreyung der Personen, welche dazu gehörten, von dem Gerichts-Zwang der unteren weltlichen Obrigkeiten zum Gegenstand hatten und

10) In dem angeführten Verzeichniß werden zwar 18 dieser Klöster angeführt, die meisten darunter schienen aber noch nicht lange gestiftet, und mochten also auch noch nicht sehr reich geworden seyn. S. *Baluzii* not. ad Capit. T. II. p. 1093. ff. Die bedeutendsten der damahligen Klöster, wie das Kloster zu Fleury, zu Corbie, zu Stavelo, zu Flavigny findet man in der ersten Klasse, quae dona et militiam debebat, in der zweyten Klasse aber findet sich auch das Kloster zu Fuld. Uebrigens ist das Verzeichniß nur sehr unvollständig und verstümmelt auf uns gekommen. S. Neugart Episcopatus Constantiens. T. I. p. 109.

und haben sollten, so läßt sich doch nicht zweifeln, daß es darauf abgesehen war, ihnen einigen Schutz auch gegen bischöffliche Bedrückungen dadurch zu verschaffen, und sie auch gegen diese in eine etwas günstigere Lage zu setzen. Wenn ein solches Privilegium auch weiter nichts in sich hielt, das Beziehung darauf zu haben schien, als die allgemeine Bestimmung, daß der Diöcesan-Bischoff eben so wenig als sonst jemand das Recht haben sollte, sich von den Gütern des Klosters etwas zuzueignen, so wurden den Bischöffen schon dadurch die Hände auf eine Art gebunden, welche sie als sehr beschwehrlich fühlen konnten, denn durch die lange Gewohnheit, die Klöster in Kontribution zu setzen, glaubten sie schon längst in den Besitz eines würklichen Rechts dazu gekommen zu seyn. Doch in den späteren königlichen Privilegien aus dem achten Jahrhundert wurde es nicht nur meistens noch bestimmter ausgedrückt, daß sich die Bischöffe auch jeder mittelbaren Einmischung in die Oekonomie und in das Güter-Wesen der Klöster zu enthalten hätten [11]), sondern den letzten wurde auch

11) Wenn dieß auch nicht bestimmt darinn ausgedrückt

auch darinn besonders das Recht der freyen Wahl ihrer Aebte eingeräumt.

§. 7.

Dieß gieng zunächst gegen die Bischöffe, welche noch bis tief in das achte Jahrhundert hinein hin und wieder das Befugniß sich anmaßten, den Klöstern ihrer Diöcese nach ihrer Willkühr Aebte zu geben, und es gewöhnlich gerade dadurch sich möglich machten, daß sie ihnen unmittelbarer beykommen — oder mit größerer Leichtigkeit auch unmittelbar beykommen konnten. Sie fiengen nehmlich jetzt an, sich in den größeren und reicheren Klöstern ihrer Diöcese zuweilen selbst die Abts-Stellen vorzubehalten [12], [illegible] und

drückt war, so lag es in der Formel, die nun das wesentlichste in den neuen Privilegien ausmachte, "ut Monasterium nemini nisi regi sit deinceps subjectum."

12) Dazu gab wohl auch der Umstand einigen Anlaß, daß im siebenten und achten Jahrhundert gewisse Bisthümer fast immer mit Mönchen aus einem Kloster der Diöcese besetzt wurden. So bekam Strasburg um diese Zeit fast immer seine Bischöffe aus dem Kloster zu Münster, Speyer aus dem

und somit den Abts-Stab zu dem Bischoffs-Stab in ihre eigenen Hände zu nehmen, oder wenn dieß nicht immer angieng, so suchten sie wenigstens nach der alten Weise die Stelle mit einem ihrer Verwandten zu besetzen. So behielt der um das Jahr 760. gewählte Bischoff Johann von Costanz, der vorher Abt von Skt. Gallen gewesen war, nicht nur als Bischoff diese Abts-Stelle bey, sondern er machte sich auch sogleich zum Abt von Reichenau [13]), gegen das Ende seines Lebens aber verfiel er noch auf die feine Speculation, die drey schönen Aemter, die er beysammen gehabt hatte, unter seine drey Neffen zu vertheilen, und den ersten mit seinem Bißthum, den andern mit Skt. Gallen, und den dritten mit der Abts-Stelle zu Reichenau zu versorgen [14]).

§. 8.

dem Kloster zu Weissenburg, und Costanz aus den Klöstern zu Skt. Gallen oder zu Reichenau. Diesen Bischöffen konnte es dann auch leichter einfallen, und leichter werden, sich ihren ehmahligen Klöstern auch als Aebte aufzudrängen.

13) Welches auch sein Vorgänger, der Bischoff Sidonius, gewesen war.

14) S. Neugart Episcopatus Constantiensis T. I. p. 83.

§. 8.

Doch die Bischöffe merkten es selbst am besten, daß es mit diesen Privilegien, welche die Klöster von den Königen auswürkten, auch zum Theil auf sie abgesehen sey; daher versuchten sie ja auch, wo es nur möglich war, ihnen Schwürigkeiten dabey zu machen, oder ihnen auf irgend eine Art den Nutzen, den sie daraus zu ziehen hofften, wieder zu verkümmern. Hat man doch selbst Beyspiele, daß sie die Diplome zu verfälschen wagten, welche die Privilegien der Klöster enthielten, oder die Mönche so lange plagten, bis sie sich über dasjenige, was ihnen darinn bewilligt war, noch in einen Vergleich mit ihnen einließen, bey dem sie ihnen wieder die Hälfte davon aufopfern mußten [15]). Doch eben

15) Das erste erlaubte sich ebenfalls der Bischoff Johann II. von Costanz mit einem Privilegio, das Carl der Gr. dem Kloster zu Sct. Gallen gegeben hatte. Das andere hatte sich sein Vorgänger Sidonius erlaubt, denn gegen das Privilegium, welches die Mönche von Pipin erhalten hatten, zwang er ihnen einen Vergleich ab, wodurch sie sich verpflichten mußten, ihm jährlich eine Unze Gold, und ein Pferd von dem Werth

eben dieß gab ja auch die nächste Veranlassung dazu, daß man jetzt schon darauf verfiel, diese Privilegien zuweilen von den Päbsten nicht so wohl konfirmiren, als vielmehr agnosciren zu lassen, damit man die päbstliche Agnition den Bischöffen entgegen halten könnte, wenn sie ja etwas unkanonisches darinn finden wollten.

§. 9.

Dazu war sie aber wahrhaftig überflüssig, denn es ist eben so entschieden erwiesener als bemerkungswerther Haupt=Umstand in der Geschichte der Kloster=Exemtionen, daß den gesetzmäßigen Rechten der Bischöffe über die Klöster auch durch diese zweyte Gattung von Privilegien, welche sie von den Königen erhielten, nichts entzogen wurde, und nichts entzogen werden sollte. Wenn ihnen darinn inhibirt wurde, daß sie sich keine Eingriffe in die Güter der Klöster mehr erlauben

Werth eines Pfundes zu entrichten. S. Neugart eb. das. p. 84. Der Nachfolger Johanns II., der neue Bischoff Egino, machte aber den Mönchen ihr Privilegium durch einen kürzeren Prozeß unbrauchbar, denn er warf es ins Feuer. eben das. p. 86.

lauben durften, so kamen sie dadurch um kein Recht, das ihnen vorher zugestanden wäre, denn von welcher Synode und in welchem Gesetz war ihnen denn jemahls das Befugniß, die Klöster willkührlich zu plündern, zugesprochen worden? Gesetzt aber auch, daß sie einige rechtmäßige, durch eine lange Observanz gegründete Ansprüche auf einen gewissen Antheil an dem Segen, der den Klöstern zufloß, gehabt hätten, so übten doch die Könige, wenn sie in einem Privilegio erklärten, daß dasjenige, was sie einem Kloster geschenkt hätten, auch immer dem Kloster allein verbleiben sollte, nur das natürlichste aller Patronat-Rechte aus, das man sonst jedem, der eine Kirche oder ein Kloster fundirt oder dotirt hatte, zugestand [16]. Aus eben diesem Recht konnte aber auch ihr Befugniß, den von ihnen fundirten Klöstern die Freyheit der Abts-Wahlen durch ein Privilegium zu versichern, recht füglich

16) Dieß erkannte eine spanische Synode zu Toledo in der Maße, daß sie den Patronen der Klöster und Kirchen selbst das Recht einer Aktion gegen die Bischöffe zugestand, die ihnen etwas von ihren Gütern entreißen wurden. S. Synod. Toled. IX. ann. 655. c. I.

füglich abgeleitet werden. Gestand man doch ebenfalls jedem Patron einer Kirche das Recht zu, den Geistlichen, der sie zu bedienen hatte, ernennen zu dürfen. Aus dem nehmlichen Grund mußte man auch den Stiftern und Patronen der Klöster das Nominations = Recht der Aebte einräumen [17]), und wenn sie dieß wie= derum

17) Bey den Monasteriis regalibus übten es auch die Könige sehr häufig aus, ohne daß jemand daran dachte, etwas ordnungswiedriges darinn zu sehen. S. *Du Cange* ad voc. Monasteria regalia. Wenn sie also die Freyheit der Abts = Wahlen bloß solchen Klöstern durch ein Privilegium bewilligt hätten, so könnte würklich gesagt werden, daß sie ihnen bloß ein Recht übertrugen, das sie selbst auszuüben befugt waren; allein sie bewilligten sie auch Klöstern, die niemahls unter die regalia gehört hatten, und bey diesen mußten sie sich wohl aus einem andern Grund dazu befugt glauben. Aber konnte es ihnen an einem solchen wohl fehlen? Und dann würde ja ein Kloster eben dadurch regale, wenn es ein Privilegium erhielt, nach welchem es in Zukunft dem König allein unterworfen seyn sollte. Immer aber erhielten sie dieß zugleich mit der Freyheit der Abts = Wahlen.

derum der Kloster-Communität übertragen, und freywillig cediren wollten, wer konnte etwas, oder wie konnte in einem solchen Fall ein Bischoff etwas dagegen haben, wenn ihm auch sonst im allgemeinen das Befugniß, Aebte zu machen, als Ordinariats-Recht zugestanden wäre?

§. 10.

Daß aber die Könige selbst bey diesem Punkt in ihren Privilegien würklich nur in dem Charakter von Patronen, oder doch nur als die obersten Schutzherrn der Klöster handelten und handeln wollten, dieß wird durch alle jene Umstände außer Zweifel gesetzt, aus denen es überhaupt am sichtbarsten hervorgeht, daß sie nicht einmahl von ferne daran dachten, die Mönche der gesetzmäßigen Aufsicht der Bischöffe entziehen zu wollen [18]. In diesen Privilegien selbst findet sich kein

18) In einigen ihrer Privilegien war sogar wörtlich die Clausel eingerückt: salva per omnia reverentia sacrosancti Antistitis, in cujus consistit territorio, wie in einem Diplom des Königs Chilperich vom J. 717. für das Kloster zu St. Stephan in Grandidiers Hist. de l'Eglise de Strasb. T. II. p. 845.

kein Wort, wodurch diese Aufsicht nur eingeschränkt worden wäre, hingegen finden sich von den nehmlichen Regenten, von denen die meisten dieser Privilegien jetzt noch herrührten, die bestimmtesten Gesetze, in welchen mehrmahls die Bischöffe selbst zur genaueren Aufsicht über die Klöster und zur gewissenhafteren Verwaltung ihres Censor-Amts über die Mönche aufgefordert und ermahnt werden [19]). In mehreren Capitularien drangen Carl der Gr. und Ludwig der Fromme ausdrücklich darauf, daß die Mönche den Bischöffen unterworfen bleiben, daß auch die Aebte unter den Bischöffen stehen, und daß die letzten von Amts wegen darüber wachen — und also auch von Zeit zu Zeit darnach sehen müßten, daß und ob in den Klöstern der Mönche sowohl als der Nonnen auch ihre Regel genau beobachtet werde.

§. 11.

Dabey wurde zwar den Klöstern von eben diesen Regenten auch mehrmahls das freye Wahl-Recht ihrer Aebte im allgemeinen bestätigt, aber nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der bischöff-

19) S. Capit. T. I. p. 904. 946. 1285.

schöfflichen Confirmation bestätigt. Der Ausdruck ist wörtlich in einem Capitular gebraucht [20]), in welchem auch den Nonnen-Klöstern das Recht, ihre Aebtissinnen selbst zu wählen, eingeräumt wurde; in andern Gesetzen hingegen wurde den Bischöffen ihr Recht dabey eben so vollständig durch die Wendung gesichert, "daß kein Abt gegen den Willen des Diöcesan-Bischoffs gewählt werden dürfe" [21]). Doch es findet sich ja selbst ein Gesetz, durch welches die Aebte der nicht-königlichen Klöster verpflichtet wurden, auch dem Diöcesan-Bischoff, wie die königlichen dem Könige von ihrer Haushaltung und Güter-Verwaltung Rechnung abzulegen [22]). Es findet sich ein anderes, durch welches ihnen ausdrücklich verboten wurde, ohne Vorwissen des Diöcesan-Bischoffs von den Gütern ihrer Klöster etwas zu veräußern [23]). Es ist also klar, daß den

20) Capitul. L. V. c. 386. "Et tunc confirmetur ab Episcopo, cui monasterium subjectum est."

21) S. Conc. Francofurd. a. 813. c. 17. "Ut Abbas non eligatur — nisi per consensum Episcopi loci illius."

22) S. Capitula Syn. Vernensis a. 755. c. 20. Capitul. T. I. p. 175.

23) S. Capitul. L. VII. c. 275.

den Bischöffen durch diese Privilegien der Regenten nicht einmahl die Aufsicht über das temporale der Klöster ganz entzogen werden sollte; und somit ist es entschieden, daß die Mönche auch dadurch noch zu keiner gänzlichen Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Bischöffe gelangten und gelangen sollten.

Kap. IX.

Dritte Gattung von Privilegien, welche die Klöster schon in diesem Zeitraum von den Päbsten erhalten haben sollen. Schlimme Zeit, die noch etwas vor der Mitte des neunten Jahrhunderts für sie eintritt.

§. 1.

Eben so verhält es sich aber selbst auch mit der dritten Gattung angeblicher Exemtions-Briefe, welche die Klöster in diesem Zeitraum noch von den Päbsten auszuwürken wußten, wiewohl es dabey mit der Aechtheit der allermeisten, welche man von Päbsten des sechsten, siebenten und

 achten

achten Jahrhunderts schon producirt hat, höchst bedenklich aussieht. Von dem berühmten Privilegio an, das Gregor I. im Jahr 594. dem Kloster des heil. Medardus zu Soissons, und von dem eben so berühmten, das der Pabst Adeodatus achtzig Jahre späther dem Kloster des heil. Martins zu Tours ertheilt haben soll [1], bis auf jenes herab, womit das Kloster zu Fuld von dem Pabst Zacharias ausgestattet wurde, giebt es kein einziges, das nicht schon von Seiten seiner Aechtheit von der Kritik angefochten worden wäre, denn es giebt selbst nur wenige darunter, die sich nicht durch die kenntlichsten inneren und äußeren Merkmahle des Betrugs als Fabrikate eines späthern Zeitalters verriethen. Doch dem Betrug liegt immer noch etwas von Wahrheit zum Grund; und im Nothfall läßt sich das Wahre dabey selbst aus dem Erdichteten herausbringen.

§. 2.

1) Ueber diese beyden berühmtesten Privilegien hat Launoy in seinem Examen de certains privilèges und in seiner Inquisitio in Privilegium S. Medardi, welche den zweyten Theil des dritten Bandes seiner Werke ausfüllen, so vollständig den Staab gebrochen, daß nur die dabey interessirten Mönche noch daran glauben konnten.

§. 2.

Unter den Briefen Gregors I. sind uns mehrere erhalten worden, welche sich auf Beschwerden beziehen, die von den Aebten einzelner Klöster der großen Römischen Diöcese über ihre Bischöffe bey ihm erhoben wurden; unter andern aber auch ein Brief an den Erzbischoff Marinian von Ravenna, aus welchem sich ohne Zweifel die meiste Aufklärung ziehen läßt [2]). Der Pabst giebt nehmlich darinn dem Erzbischoff nicht nur von den Klagen Nachricht, die ein Kloster seiner Provinz über seinen Bischoff angebracht habe, sondern er fordert ihn auf, zur künftigen Sicherstellung der Klöster gegen fernere Bedrückungen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und zeichnet endlich selbst einige Punkte aus, in Ansehung deren den Bischöffen in ihrem Verhältniß gegen die Klöster durchaus die Hände gebunden werden müßten. Diese Punkte liefen aber bloß darinn zusammen, daß der Bischoff dem Kloster seine Güter und Dokumente unverkümmert lassen [3]), daß

2) Epist. L. VIII. Ind. I. ep. 15.

3) "Nullus audeat de bonis vel chartis monasterii aliquid minuere."

daß er jeden von den Mönchen kanonisch gewählten Abt unweigerlich [4]) einführen, und ihre Freyheit dabey nicht einschränken, daß er gegen den Willen des Abts keinen Mönch aus dem Kloster nehmen [5]), daß er auch für sich kein Inventarium der Besitzungen und Urkunden des Klosters aufnehmen, und daß er endlich selbst auch nicht allzuoft in das Kloster kommen, oder wenigstens dafür sorgen müsse, daß den Mönchen seine Besuche nicht zur Last würden [6]).

§. 3.

Die nehmlichen Begünstigungen sind es auch allein, welche Gregor sonst noch bey andern Ge-

legen-

4) Auch unentgeldlich — sine dolo vel venalitate aliqua.

5) Um ihn unter seinem Klerus oder bey einer Kirche seiner Diöcese anzustellen. Wenn es dem Bischoff an Klerikern fehlte, so wollte ihm zwar Gregor erlauben, Mönche aus den Klöstern mit Bewilligung der Aebte zu nehmen; aber sie dürften alsdann nicht länger im Kloster wohnen.

6) Dem Erzbischoff schrieb der Pabst, er für seine Person möchte kommen, so oft er wollte, "nam vestram fraternitatem Abbas non solum non metuit,

legenheiten für einzelne Klöster von ihren Bischöffen forderte [7]), und zwar nicht als Gunst-Bezeugungen, sondern als etwas, das sie ihnen schuldig seyen, forderte. Die nehmlichen Begünstigungen sind es auch allein, welche er hernach im Jahr 601. auf einer Synode zu Rom als gemeinschaftliche Rechte aller Klöster sanktionirt haben soll [8]): durch welche darunter wurde

tuit, sed etiam concupiscit, sciens, quod per vos substantia monasterii gravari non possit."

7) S. Ep. L. XIII. ep. 8. 9. 10.

8) S. Concil. Rom. III. in quo Gregorius anno 601. pro Monachis sequens constitutum edidit in Append. Epistolar. *Gregor.* Opp. T II. p 1294 Aber das Stück ist wahrscheinlich unächt, wiewohl es — und vielleicht gerade — weil es mit dem angeführten Brief an den Erzbischoff von Ravenna fast wörtlich übereinstimmt. Nur der letzte Abschnitt, der den Bischöffen verwehrt, die Klöster allzuoft heimzusuchen, ist in der Konstitution etwas ausführlicher, denn es wird darinn besonders verordnet — "Missas publicas in Coenobio fieri ab Episcopo omnino prohibemus — neque audeat ibi cathedram collocare, vel quantamlibet potestatem habere, imperandi — aut levissimam ordinationem faciendi, nisi ab Abbate fuerit rogatus."

de aber den gesetzmäßigen Ordinariats-Rechten der Bischöffe nur das geringste entzogen? Wollte er ja selbst den Bischöffen nicht verwehren, daß sie zum Visitiren und Ermahnen — ad visitandum et exhortandum — die Klöster besuchen möchten, so oft sie wollten. Ihrer Aufsicht sollten sie also gar nicht entzogen werden. Ihre Verpflichtung, über die Ordnung, die Disciplin, die Beobachtung der Regel in jedem Kloster zu wachen, sollte fortdauernd in ihrer Kraft bleiben, mithin auch die Rechte, welche ihnen daraus zuwuchsen, fortdauernd in Kraft bleiben. Eben daher konnte aber auch Gregor nicht daran denken, ihrer sonstigen Ordinariats-Gewalt etwas entziehen zu wollen [9]).

§. 4.

Doch nur die nehmlichen Begünstigungen sind es auch, die in den erdichteten Urkunden gleich-

9) Setzte er es doch selbst in ein Privilegium, das er dem Nonnen-Kloster des heil. Cassians zu Marseille gab — Epist. L. VII ep. 12. — ausdrücklich hinein: "Episcopo vero erga vitam actusque ancillarum Dei atque ipsius Abbatissae solicitudinem statuimus exhibendam, ut — omnem culpam

gleichsam den Grundstoff ausmachen, welche sich einzelne Klöster unter dem Nahmen päbstlicher Exemtions-Privilegien aus diesem Zeitalter fabricirten. So viel sie auch, wie zum Beyspiel die Mönche des heil. Medardus zu Soissons [10]), weitere hinzusetzten, so stellten sie doch immer diese voran; woraus sich sehr wahrscheinlich vermuthen läßt, daß die falschen Urkunden zu einer Zeit fabricirt wurden, wo man es noch nicht vergessen hatte, daß nur dieß in den ächten Privilegien, die sich von den Päbsten erhalten ließen, enthalten war. Es läßt sich daher immer denken, daß mehrere dieser unächten Urkunden aus ächten, oder durch die bloße Interpolation von ächten entstanden seyn könnten, denn es läßt sich nicht absehen, warum nicht Gregor und seine Nachfolger auch noch mehreren Klöstern das

pam — juxta sacrorum canonum vigorum omni modo debeat vindicare."

10) Dieß Privilegium findet man auch in dem Appendix der Briefe Gregors in der Paris. Ausg. nr. IV.; aber die Herausgeber, wenn schon selbst Mönche, konnten ihre Zweifel an seiner Aechtheit nicht verhehlen.

das nehmliche bewilligt haben sollten, was von dem ersten dem Kloster zu Classe bey Ravenna verwilligt wurde. Wie es sich aber damit verhalten mag, so ist es gewiß, daß die meisten jener påbstlichen Briefe nichts weiter enthielten, wodurch sich mehrere Klöster noch bis in das neunte Jahrhundert hinein die Privilegien, welche sie von den Königen und von den Bischöffen erhalten hatten, bestätigen ließen.

§. 5.

Nur mit jenem Privilegio würde es sich anders verhalten, das dem heil. Bonifaz für sein neu-gestiftetes Kloster zu Fuld von dem Pabst Zacharias [11]) bewilligt wurde, wenn die Aechtheit davon anerkannt werden müßte [12]). Man hat

11) Im J. 751.

12) S. Joh. Friedr. Schannat Vindiciae quorundam Diplomatum Archivi Fuldensis — contra animadversiones criticas Jo. Ge. ab Eckhart. (Frankf. 1728. in Fol.) p. 5 - 11. Die Aechtheit des Diploms ist hier gegen die Eckhartischen Zweifel so gut als möglich vertheidigt, wenn aber Schannat behauptete, daß sie Eckhart zuerst bezweifelt habe, so wußte er nicht, daß auch schon

hat jedoch nicht nöthig darüber zu streiten, und kann daher immer auch zugeben, daß sich sehr vieles dafür anführen läßt, denn es liegt ja dabey am Tage, daß die Auszeichnung, welche das neue Kloster dadurch erhalten haben würde, durch einen ganz eigenen Umstand motivirt wurde. Dieß auszeichnende bestand darinn, daß der Pabst erklärte, das Kloster sollte dem Römischen Stuhl unmittelbar unterworfen seyn, womit ihm zugleich die vollständigste Exemtion von der Gerichtsbarkeit eines jeden andern Bischoffs zugesichert war, ohne daß nur das anstößige Wort dabey gebraucht werden durfte. Es lag nehmlich darinn, daß das Kloster der Römischen Diöcese inkorporirt, oder der Römischen Kirche gleich=

schon Launoy in seiner Assertio Inquisitionis in Privilegium S. Medardi. 1661. höchst starke Einwürfe dagegen urgirt hatte. S. Opp. T. III. P. II. p. 295. Auch war es doch kein gutes Zeichen, daß Brower in seinen Antiquitatibus Fuldens. von der Urkunde gar keine Notiz nahm, sondern L. III. Cap 8. nur jenes Privilegium einrückte, das der Nachfolger von Zacharias, der Pabst Stephan III., im J. 754. dem Kloster ertheilt haben soll.

gleichsam affiliirt, unter der Ordinariats-Jurisdiktion des Pabsts stehen, also zu keiner andern Diöcese gehören, und keinen andern Ordinarius agnosciren sollte [13]). Durch eine solche Erklärung würde dann freylich der Pabst bey einem jeden anderen Kloster die Rechte des Diöcesan-Bischoffs auf das gröbste verletzt haben; aber bey dem Kloster zu Fuld verhielt es sich anders, denn es geschah auf die eigene Bitte des heil. Bonifaz, der Diöcesan-Bischoff und Stifter des Klosters zugleich war, daß der Pabst die Ordinariats-Jurisdiktion darüber übernahm. Er eximirte es also nicht von seiner Gerichtsbarkeit, sondern er acceptirte bloß die Rechte, welche ihm dieser freywillig cedirt hatte [14]); dieser Fall

13) In der angeblichen Urkunde von Zacharias heißt es wörtlich: "Ut monasterium sub jurisdictione sanctae nostrae ecclesiae constitutum, nullius alterius ecclesiae ditioni submittatur." Schannat Dioeces. et Hierarch. Fuldens. p. 233. —

14) Schon der nächste Nachfolger von Bonifaz, der Erzbischoff Lull, wollte freylich nicht zugestehen, daß er diese Rechte auch im Nahmen seiner Nachfolger habe cediren können, und machte deßwegen

Fall trat aber für jetzt bey keinem andern Kloster mehr ein, mithin darf auch von demjenigen, was die Päbste in diesem Fall thaten, nicht auf dasjenige geschlossen werden, was sie sich in Ansehung anderer Klöster erlaubt haben möchten [15].

§. 6.

Somit bleibt es in jedem Fall mehr als zweifelhaft, ob diese ganze Periode hindurch irgend ein Kloster der gesetzmäßigen Jurisdiktion seines Diö-

gen dem Kloster großen Verdruß. S. *Mabillon* Annal. Ord. S. Benedict. T. II. p. 156.

15) Man will aber doch noch ein Diplom von Stephan III. haben, worinn er sich das nehmliche in einem ganz andern Fall erlaubt hätte, nehmlich ein Privilegium, worinn er dem heil. Fulrad, Abt von Skt. Denis in Frankreich, im J. 752. die nehmliche Exemtion für alle von ihm gestiftete und sogar für alle noch von ihm zu stiftende Klöster zusicherte, welche dem Kloster zu Fuld ertheilt wurde. Das Privilegium findet sich in Sirmonds Conc. Gall. T. II. p. 38. und auch in *Mabillon* Act. Sanctor. Ord. S. Bened. Sec. III. P. 2. T. IV. p. 305. Aber wenn sich die Aechtheit des Fuldischen bezweifeln läßt, so hat dieses noch ungleich mehr gegen sich.

Diöcesan-Bischoffs würklich entzogen wurde, wiewohl es allerdings jetzt schon zu einer für die Klöster mehrfach wohlthätigen Veränderung der Verhältnisse kam, in welche sich die Bischöffe allmählig mit ihnen hineingerückt hatten. Allein für die Geschichte dieser besondern Periode wird erst die Frage: wie weit es darinn mit ihrer Exemtion von den Bischöffen kam? sehr gleichgültig, denn sie kamen ja leyder! noch vor ihrem völligen Ablauf in Umstände, in denen gar nicht mehr die Frage davon war, ob sie eine mehr oder weniger abhängige Existenz von den Bischöffen, sondern ob sie ihre Existenz überhaupt würden behaupten können?

§. 7.

Schon im achten Jahrhundert hatten die Reichthümer und Besitzungen einiger Klöster die Habsucht mehrerer mächtigeren Layen so stark gereitzt, daß sie sich nicht mehr bloß damit begnügten, ihnen nur hier und da, wie es wohl sonst geschehen seyn mochte, einen Theil davon geradezu zu rauben, sondern der Versuchung, sich das Ganze zuzueignen, nicht mehr widerstehen konnten. In England findet man schon

gegen

gegen das Jahr 750. mehrere Klöster, in deren Besitz sich Layen gesetzt hatten, und zwar, wie man vermuthen muß, in der Maaße gesetzt hatten, daß sie nach der gewaltsamen Vertreibung der Mönche ohne weiteres in ihre Verlassenschaft eingetreten waren [16]). Man weiß nicht, welchen Schein von Recht sie der gewaltsamen Procedur gaben, oder ob sie sich überhaupt darum bekümmerten, ihr einen Anstrich von Recht zu geben? Es scheint auch nicht, daß sie sich von dem Staat oder von den Königen erst dazu autorisiren ließen; sondern allem Ansehen nach waren die ersten dieser Kloster-Räuber mächtig genug, um sich im Nothfall auch den Königen widersetzen

16) Eine äußerst starke Klage darüber findet sich schon in dem angeführten Brief des heil. Bonifaz an den Erzbischoff Cuthbert. "Illud autem — sagt er darinn unter anderen — quod laicus homo vel Imperator, vel Rex, aut aliquis Praefectorum vel Comitum — sibi per violentiam rapiat Monasterium — ut pecuniam possideat, quae fuit sanguine Christi comparata — talem hominem antiqui Patres nominabant raptorem et sacrilegum et homicidam pauperum, et lupum Diaboli intrantem in ovile Christi et maximo anathematis vinculo damnandum ante tribunal Christi."

setzen zu können, oder sie machten ihre ersten Raub-Versuche zu einer Zeit, wo der Staat in einer besondern Verwirrung, und das königliche Ansehen merklicher als sonst geschwächt war. Wenn sie sich dann auch nur einige Zeit im Besitz erhalten hatten, so wurde es schwüriger, sie wieder daraus zu verdrängen [17]); daher mußte man sie auch meistens darinn lassen, wenn man sie schon dabey nicht als rechtmäßige Besitzer anerkannte.

§. 8.

Aehnliche Umstände bereiteten aber bald nach dem Anfang [18]) des neunten Jahrhunderts mehreren

17) Auf einer englischen Synode unter dem Erzbischoff Cuthbert vom J. 747. begnügte man sich daher nur zu verordnen: "ut Episcopi Monasteria, si tamen ea fas est ita nominare, quae propter vim quandam tyrannicae avaritiae temporibus istis — a secularibus utcunque tenentur, tamen pro salute animarum in iis commorantium adire debeant." S. *Wilkins* Conc. Angl. T. I. p. 95.

18) Schon im achten Jahrhundert war es in den unruhigen Zeiten Carl Martells auch oft genug dazu gekommen, daß Klöster in Layen Hände gefal-

reren Klöstern im fränkischen Staat ein ähnliches Schicksal; nur mit einer etwas andern Wendung. Unter den Unruhen, welche das Reich unter der Regierung des schwachen Ludwigs verwirrten, und besonders unter den Kriegen, in welche seine Söhne theils mit ihm, theils mit einander selbst verwickelt wurden, bekam die Raubsucht der weltlichen Großen den freyesten Spiel-Raum, und sah sich auch hier die Klöster zum ersten Opfer aus, auf welche sie wohl auch vorher schon ein lüsternes Auge geworfen haben mochte. Hier machte sie sichs jedoch etwas bequemer, denn sie ließ sich von den Königen selbst in den Besitz ihres Raubes setzen, wodurch sie auch mehr Sicherheit dafür erhielt.

§. 9.

Um nehmlich diese Großen auf seiner Seite und bey seiner Parthie zu erhalten, sah sich jeder

gefallen waren. S. Chronic. Centulense bey *Bouquet* T. III. p. 352. und *Mabillon* Praef. ad P. I. Act. Sanctor. Ord. Bened. Sect. 3. n. 111. Unter Carl dem Gr. hörte aber das Uebel etwas auf, wenn es schon nicht ganz gehoben wurde; denn Ludwig I. gestand selbst in einem Brief an den Erzbischoff

der der streitenden Prinzen genöthigt, ihre Dienste und ihre Treue zu erkaufen, und bedachte sich dabey am wenigsten, einen Preis dafür zu geben, der ihn selbst weiter nichts kostete [19]. Wenn daher einer der Grafen und Herrn, dessen Dienste ihm nur etwas wichtig waren, nach den Gütern oder Besitzungen eines Klosters Lust bezeugte, so durfte er meistens nur den Wunsch darnach äußern, um sogleich seine Gewährung von dem Könige zu erhalten, wenn ihm nicht anders ein bedeutenderer Liebhaber mit einem ähnlichen Wunsch zuvorgekommen war. Die Könige, welche dabey die Erfahrung machten, daß

bischoff von Sens, quod aliqui Laici adhuc habeant Monasteria. Capit. T. I. p. 555.

19) S. Capitula Episcoporum ad Ludovicum Regem Germ. in Sirmonds Conc. Gall. T. III. p. 117. "Monasteria — sagen hier die Bischöffe — quae frater vester, Dominus noster, partim juventute, partim fragilitate, partim callida aliquorum suggestione, etiam et minarum necessitate, quia dicebant petitores, nisi eis loca illa sacra donaret, se ab eo defecturos, et ipse aliquando per vos, sicut nunc patet, aliquando per fratrem vestrum regnum ab eis destitutus amitteret, talibus, sicut scitis, personis commisit, debito privilegio restituite."

daß sie sich auf diese Art höchst wohlfeil Anhänger gewinnen könnten, boten nun wohl selbst auch mit unter einzelne Klöster als den Preis oder als die Belohnung besonderer Dienste aus, die man ihnen leisten sollte, oder geleistet hatte; doch mochte es in kurzer Zeit nur selten mehr zu diesem Ausbieten kommen, denn sobald nur einige Beyspiele gegeben waren, so griffen hundert Hände so gierig zu, daß bald alles, was sich weggeben ließ, vergriffen war.

§. 10.

Dabey gab man jedoch der Operation eine Form, bey welcher zwar kein Schatten von Recht, aber doch ein Schein von ordnungsmäßigem Verfahren noch statt fand. Die Könige ernannten nehmlich die Layen, welchen sie die Güter eines Klosters preisgeben wollten oder mußten, bloß zu den Abts = Stellen, oder sie empfahlen ihnen vielmehr, wie man sich ausdrückte, die Güter des Klosters zur Beschützung, wodurch sie aber doch ihrer fast willkührlichen Disposition überlassen wurden. In der Folge erhielten sie daher den Nahmen von Commendatar = Aebten; in den Dokumenten des neunten Jahr-

hunderts kommen sie aber auch mehrmahls unter dem Titel Abbacomites oder Abbicomites vor [20]), weil es meistens die Grafen der Provinzen waren, welche sich auf diesem Wege in den Besitz der Kloster-Güter zu bringen wußten.

§. 11.

Wie man aber auf diese Procedur kam? dieß erklärt sich vielleicht am wahrscheinlichsten aus der Voraussetzung, daß sie zuerst meistens nur bey sogenannten Monasteriis regalibus, oder bey solchen Klöstern in Anwendung gebracht wurde, über welche den Königen ein spezielles Patronat- oder ein besonderes Schutz-Recht zustand. Auch vorher hatten sie es sich ja sehr oft herausgenommen, die Aebte in diesen Klöstern zu ernennen [21]). Auch in andern Fällen fand es

20) S. *Du Cange* ad v. Abbacomites.

21) Selbst in denjenigen königlichen Klöstern, denen die Abts-Wahlen selbst überlassen waren, mußte doch der gewählte Abt immer vom Könige bestätigt werden. So hat man noch das Confirmations-Decret eines neu-gewählten Abts von Anian von Ludwig I. Capit. T. I. p. 623. 624. Aber dieß war auch schon in einem früheren Capitular

es die Statistik des Zeitalters nicht ganz unnatürlich, wenn sich der König zuweilen erlaubte, über Land zu disponiren, das in seinem besonderen Schutz stand. Man nahm daher weniger Rücksicht auf dasjenige, was etwa die Kirche dagegen haben möchte, und deßwegen blieben auch die Reklamationen unwürksam, die wohl zuerst noch von den Bischöffen eingelegt wurden. Doch mit diesen Reklamationen, wenigstens mit den ernstlich gemeynten, hatte es ohnehin bald ein Ende. Sobald die Bischöffe sahen, daß sie dadurch dem allgemeinen Zugreifen nach den Kloster-Gütern nicht steuern konnten, so griffen sie auch ihrerseits zu, und ließen sich ebenfalls [22]) von den Königen Abteyen zusprechen, so viel ihnen gelegen waren. Da man zuweilen auch ihre Dien-

pitular Carls des Gr. vom J. 793. im allgemeinen festgesetzt: "Monasteria, quae regalia sunt, qui habere vult, ea beneficio Regis habeat." eb. das. p. 259.

22) So ließ sich im J. 905. der Bischoff Salomo von Costanz das Kloster von Pfävers (Fabariense) zutheilen. S. Codex diplom. Alemann. et Burg. Transjur. nr. 654.

Dienste sehr nöthig hatte, so fand man sich auch mit ihnen sehr gern auf diese Art ab; nun aber ließ sich auch dem Unwesen der Kloster-Plünderung über ein Jahrhundert hindurch nicht mehr abhelfen [23].

§. 12.

Bey dieser Plünderungs-Methode war indessen, was nicht unbemerkt bleiben darf, doch noch

23) Wie weit es unter Carl dem Kahlen damit gieng, ersieht man aus mehreren Beyspielen bey Aimon L. V. c. 24. 41. Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts aber konnte die Synode zu Trosley vom J. 909. klagen: Man sehe in allen Klöstern die Weissagung Daniels erfüllt, und den Gräuel der Verwüstung an der heiligen Stätte, nehmlich Layen in der Mitte von Geistlichen, welche als Aebte über sie herrschten. Can 3. Mit den Nonnen-Klöstern war man aber nicht besser umgegangen, denn es war noch sehr glimpflich, wenn z. B. Carl der Dicke seiner Tochter Richarde im J. 886. nur die Einkünfte von drey Klöstern, zu Zürch, zu Seckingen und zu Zurzach assignirte. S. Schoepflin Alsat diplom. T. I. p. 92. Eine Menge von andern wurde dafür gera-

noch das Gute, daß die Masse der Kloster=Güter selbst nicht leicht alienirt werden konnte. Der Layen=Abt, der sich ein Kloster kommendiren ließ, bekam nur das Recht, die Temporalien zu administriren, und damit auch die Gelegenheit, über die Einkünfte zu disponiren, aber er dachte selbst nicht daran, die Commende anders, als wie ein persönliches Beneficium anzusehen, das nach seinem Tode wieder an den obersten Schutzherrn zurückfallen müßte. Die Güter selbst blieben also doch, oder der größere Theil der Güter blieb doch bey dem Kloster, wenn sich auch zuweilen ein einzelnes Stück unter das Familien=Gut des Layen=Abts, oder unter die Tafel=Güter des Abt=Bischoffs hinein verliehren mochte, und dadurch wurde es möglich gemacht, daß sie wenigstens mit der Zeit wieder zu ihren rechtmäßigen Besitzern zurückkehren konnten.

§. 13.

Diese Möglichkeit wurde aber auch noch dadurch erleichtert, weil ja doch durch die schöne [neue

geradezu männlichen Räuber=Händen Preis gegeben.

neue Einrichtung das Mönchs-Institut selbst gar nicht aufgehoben, und nicht einmahl turbirt werden sollte. Die innere Verfassung, die Gesellschafts-Ordnung, die Regel und Disciplin der Kloster-Kommunitäten selbst wollte man durchaus nicht dadurch gestört haben. Der Layen-Abt war auch verpflichtet, es den Mönchen an ihrem nothdürftigen Unterhalt nicht fehlen zu lassen; und wenn er ihnen dieß nothwendige allzu knapp zumaß, so riskirte er, daß sie ihm von den Accidentien, die das Jahr hindurch im Kloster und in der Kloster-Kirche fielen, desto mehr unterschlugen, was er ohnehin nie ganz verhindern konnte. Höchst wahrscheinlich war er aber immer verbunden [24]), ihnen diese Accidentien zu lassen; daher kam es dann, daß sich doch in den meisten Klöstern, die in Layen-Hände gefallen waren, immer noch Mönche erhielten; aber zunächst daher kam es auch, daß in den meisten dieser Klöster, also in den meisten Klöstern überhaupt, die alte Kloster-Zucht in kurzer Zeit

24) Er war ja sogar überhaupt verpflichtet, ad omnia ea peragenda, quae ad religionem et institutum Monachorum pertinent. S. Capitul. Ludovici I. ann. 823. c. 8.

Zeit in den kläglichsten Verfall kam, und der ächte alte Mönchs-Geist sich völlig verlohr. Unter den neuen Layen-Aebten mochten die Mönche nur allzuoft bessere Zeit haben, als sie vorher unter einem strengen Abt vom alten Schlage gehabt hatten, denn jener bekümmerte sich nichts um dasjenige, was sie im Kloster trieben [25], und unterstützte sie wohl noch gegen ihre Prioren oder andere Vorgesetzte, die man ihnen gelassen hatte, wenn diese sich allzuernsthaft für die Erhaltung der Ordnung verwenden, oder sie mit Hülfe der Bischöffe erzwingen wollten. Dieß führte nicht nur in kurzem die totalste Vergessenheit aller ehmahligen Pflichten des Mönchs-Standes, sondern es führte das wildeste und wüsteste Leben in die Klöster ein, und dadurch würde die neue Einrichtung den Untergang des ganzen Instituts unfehlbar herbeygeführt haben, wenn nicht das folgende Jahrhundert den alten Mönchs-Geist wieder ins Leben zurückgerufen hätte.

Kap. X.

25) Gewissermaßen hatte er auch keinen Beruf dazu, denn in einem Capitular vom J. 825. war

Kap. X.

Geschichte des Versuchs, der in diesem Zeitraum gemacht wurde, durch das Institut des kanonischen Lebens aus allen Geistlichen Mönche zu machen.

§. 1.

Doch vor dem Eintritt der zuletzt beschriebenen für das Mönchs-Wesen so ungünstigen Umstände hatte es ja von einer andern Seite her auch einen neuen Schwung bekommen, durch welchen eine der wichtigsten und merkwürdigsten Veränderungen, und sogar mehr als eine der wichtigsten und merkwürdigsten Veränderungen in der

es ausdrücklich in Beziehung auf Layen-Aebte festgesetzt: "ut non sint praepositi Monachorum intra Monasteria." Doch trug ihnen auch Ludwig I. in dem angeführten Brief an den Erzbischoff von Sens vom J. 817. wörtlich auf, daß sie nachsehen sollten, ob die Regel im Kloster gehalten werde?

der häuslichen inneren Verfassung der occiden=talischen Kirchen veranlaßt und eingeleitet wur=de. Von der Mitte des achten Jahrhunderts an versuchte es ja der Mönchs=Geist, sich mit Gewalt dem ganzen Klerus aufzuzwingen, denn von dieser Zeit an arbeitete man eifrigst daran, alle Geistliche oder Kleriker, so viel möglich, in wahre Mönche zu verwandeln, oder doch zu nö=thigen, daß sie von dem äußeren und unterschei=denden des Mönchsthums einiges annehmen mußten. Der Versuch gelang auch einige Zeit über alle Erwartung, und brachte in den Zu=stand fast aller Kirchen in den neu=gebildeten Staaten eine Eigenheit hinein, die schon an sich äußerst bemerkungswerth ist, aber es noch un=endlich mehr wegen der mannichfaltigen und zum Theil so unerwarteten Folgen wird, die sich erst späther daraus entwickelten.

§. 2.

Der Bischoff Chrodegang von Metz war es, der gegen das Jahr 760. wahrscheinlich zuerst den Gedanken auffaßte, und auch würklich zum Theil schon ausführte, indem er den Klerus sei=ner Kirche zu der Annahme des sogenannten ka=

nonischen Lebens zu bereden wußte. Diese neue Art zu leben, die man jetzt vitam canonicam nannte, bestand in nichts anderm, als darinn, daß alle die Geistlichen, welche den Klerus einer Kirche ausmachten, sich zum gemeinschaftlichen Beysammenwohnen in einem Hause und zur Befolgung einer gewissen Ordnung dabey vereinigten, worinn allen und jeden ihre Pflichten, ihre Geschäfte und ihre Verrichtungen auf das genaueste vorgeschrieben waren. Diese Ordnung brachte schon Chrodegang in eine gewisse Regel, die aus 34. Capiteln bestand [1]), und ihnen mit der kleinlichsten Pünktlichkeit alle ihre Schritte und Bewegungen vormaß.

§. 4.

Dabey erkennt man aber sogleich, daß es bey dem neuen Institut zunächst darauf abgesehen war, alle Kleriker in wahre Mönche zu verwandeln [2]). Dieß kanonische Leben sollte nichts als ein

1) S. Regula Chrodogangi vera et sincera ex Codice Msspto. Biblioth. Palatin. in *Labbé* Conc. T. VII. p. 1444. ff.

2) Dieß erkannte auch schon Paul Diaconus, bey Du Chesne; denn — sagte er von Chrodegang

ein würkliches Mönchs-Leben seyn, oder die Geistlichen einer jeden Kirche sollten von jetzt an bloß deßwegen in einem Hause beysammen leben, um als Mönche leben zu können. Schon das klostermäßige Beysammenleben selbst machte ja das unterscheidende der mönchischen Lebens-Art aus: allein die neue Ordnung selbst, welche dabey Chrodegang seinen neuen Canonicis vorschrieb, war noch überdieß fast ganz von jener abgesehen, welche Benedikt seinen Mönchen vorgeschrieben hatte; denn mehrere Kapitel von Chrodegangs Regel waren aus der Regel Benedikts fast wörtlich genommen. Nach der neuen Ordnung mußten jetzt die Geistlichen auch gerade das thun, was Benedikts Mönche zu thun hatten. Sie mußten ihre Zeit, ihre Arbeiten, ihre Erholungen eben so eintheilen. Sie mußten zu den nehmlichen gesetzten Stunden des Tages und der Nacht zu dem Absingen der kanonischen Horen, zu der Psalmodie, zum Kapitel zusammenkommen [3]. Sie mußten gemeinschaftlich speisen

— "hic Clerum adunavit, et ad instar Coenobii „intra Claustrorum septa conservari fecit." Hist. Francor. T. II. p. 204.

3) S. Reg. c. 5. 6. 7. 8.

sen und sich gleichförmig kleiden. Sie waren mit einem Wort in nichts, als allein darinn von wahren Mönchen nach Benedikts Regel verschieden, daß sie noch ein Eigenthum und eigenthümliche Güter besitzen durften [4]). Aber dafür wurden auch alle jene Aemter, welche in den Klöstern statt fanden, in die neuen Kollegien eingeführt, welche die kanonisch-lebenden Geistlichen bildeten, und auch durch die nehmlichen Nahmen bezeichnet. Sie bekamen bald Vorsteher, welche man wie in den Klöstern Praepositos und Decanos — Pröbste und Dechanten nannte. Ihre Versammlungen hießen ebenfalls Kapitel. Auch wurden sie, wie die Mönche, gewöhnlich fratres — Brüder genannt; daher bezeichnete man auch das Haus, worinn sie beysammen wohnten, mit dem Nahmen des Brüder-Hofs, noch öfter aber mit dem bestimmten Nahmen Monasterium, woraus das deutsche Münster entstanden ist.

§. 4.

Dabey mag man nun gewiß genug behaupten, daß der Bischoff von Metz, der zuerst den Geistli-

4) S. Regul. c. 31. 32.

Geistlichen seiner Kirche den Vorschlag machte, daß sie sich auf diese Art in Mönche verwandeln sollten, ein sehr redlicher und frommer Schwärmer seyn mochte, der schwehrlich an irgend eine eigennützige Absicht dabey dachte. Ohne Zweifel hielt er selbst das Mönchs-Leben für das vollkommenste, oder die Kloster-Zucht für das sicherste und würksamste Mittel, äußere und innere Religiosität zu erzielen und zu befördern. Vielleicht mochte er wohl auch gehört haben, daß einst der heil. Augustin mit dem Klerus seiner Kirche zu Hippo ein solches gemeinschaftliches Leben geführt habe [5]); und höchst wahrscheinlich nahm er auch auf die unter dem größeren Theil des Klerus eingerissene Verwilderung Rücksicht, deren weitere Fortschritte nur durch ein solches Mittel von ganz eigener Art gehemmt werden konnten. Die nehmlichen Beweggründe würkten dann gewiß auch noch auf mehrere Bischöffe [6]), welche das neue

5) Auch der Bischoff Euseb von Vercelli sollte einst unter dem Klerus seiner Kirche eine ähnliche Einrichtung eingeführt haben.

6) Einer der ersten, die es thaten, war der Bischoff Heddo von Strasburg, der von jeher mit Chrodegang in besondern Verbindungen gestanden war.

neue Institut von Chrodegang bald nachahmten, und den Klerus ihrer Kirchen ebenfalls zu der Annahme des kanonischen Lebens vermochten. Allein bey dem Gang, den diese Nachahmung nahm, stoßt man auf eine Erscheinung, welche doch das Hinzukommen einiger weiteren Ursachen und Absichten höchst deutlich verräth.

§. 5.

In einer unglaublich kurzen Zeit wurde die Veränderung in den meisten nur etwas beträchtlichen Kirchen durchgesetzt. Zu Anfang des neunten Jahrhunderts, oder wenigstens noch vor seiner Mitte war das kanonische Leben der Geistlichen bereits in allen bischöfflichen Kirchen von Deutschland, von Frankreich und von Italien eingeführt, denn um diese Zeit war es ja hier selbst schon vom Staat wie von der Kirche autorisirt, und für alle Länder der fränkischen Monarchie gesetzmäßig gemacht worden. In einem Capitular vom Jahr 789. brauchte schon Carl der Große [7]) den Ausdruck: Annahme des

Cleri.

7) Cap. 71. "Qui ad Clericatum accedunt, quod nos nominamus vitam Canonicam — secundum regulam vivant."

Clerikats, als gleichbedeutend mit dem Ausdruck: Annahme des kanonischen Lebens. In einem Capitular [8]) vom Jahr 802. wiederholte er die Sanktion des neuen Instituts. Bis zum Jahr 816. war es auch schon von mehreren Synoden [9]) sanktionirt worden; in dem zuletzt genannten Jahr aber rückte ja Ludwig I. die Regel Chrodegangs selbst, mit einigen Zusätzen vermehrt, in die Capitularien ein, die er auf der großen Versammlung zu Achen bestätigen ließ, wodurch sie nun unter dem neuen Nahmen der Regula Aquisgranensis für alle Kirchen der fränkischen Monarchie die feyerlichste Gesetz-Kraft erhielt [10]). Dabey findet man indessen nur wenige

8) Cap. 22.

9) Von einer Synode zu Arles, zu Rheims und zu Maynz im J. 813. Die letzte nannte dabey ausdrücklich c. 9. die regulam Clericorum, worunter sie nichts als die Regel Chrodegangs verstand. Ueber den Umstand, daß die Regel bald auch in einige würkliche Klöster kam, s. *Thomassini* P. I. L. III. c. IX. §. 8. 9.

10) Diese regula Aquisgranens. in 145 Capiteln enthielt nur der generellen Anweisungen mehr als die Regel Chrodegangs, aber das meiste, was zu

nige Spuhren, daß irgendwo die Autorität des Staats oder die Dazwischenkunft der weltlichen Macht eigentlich nöthig geworden wäre, um sie den Geistlichen aufzuzwingen; denn an den meisten Oertern kam das neue Institut mit ihrer eigenen freyen Einwilligung in Gang, und dieß ist es vorzüglich, was dabey die Einwürkung von irgend einer fremden Absicht vermuthen läßt.

§. 6.

Die neue Art zu leben mußte nehmlich doch für die meisten Geistlichen höchst beschwehrlich seyn. Sie wurden ja ganz unnatürlich dadurch eingeschränkt, denn sie wurden der völligen Kloster-Zucht dabey unterworfen; und läßt es sich nur denken, daß Menschen, die bisher in einer verhältnißmäßig ungebundenen Freyheit gelebt hatten, und in dieser Freyheit nur allzusehr verwildert

zu der speciellen Einrichtung des neuen Instituts gehörte, war fast ganz daraus genommen, wiewohl Chrodegangs Nahme nicht genannt wurde. Man findet sie bey Harzheim Conc. Germ. T. I. p. 430-514. und auch in Lünigs Spicil. eccl. T. I. p. 41.

wildert waren, sich alle auf einmahl und alle von freyen Stücken eine Kette hätten um den Hals werfen lassen, welche sie voraus als höchst lästig fühlen mußten. Es ist eben so wenig denkbar, daß die Schwärmerey des Mönchs-Geists alle auf einmahl ergriffen haben könnte, denn ein solcher Paroxysmus befällt nie ganze Menschen-Klassen auf einmahl: mithin darf man voraus annehmen, daß sie irgend einen Vortheil dabey finden mußten — und wie kann man noch daran zweifeln, wenn man in der Geschichte gewahr wird, daß sie würklich von mehr als einer Seite her den größten Vortheil dabey fanden und finden mußten?

§. 7.

Einmahl wurden sie nehmlich — und schon dieß mochte bey manchen nicht wenig austragen — durch das neue Institut wegen ihres Unterhalts und wegen ihrer Nahrung gesichert; denn die Bischöffe, welche haben wollten, daß ihre Geistlichen in Zukunft kanonisch beysammen leben sollten, mußten sich anheischig machen, ihnen auch alles zu liefern, was die gemeinschaftliche Haushaltung erforderte, so wie es auch

Chrodegang zuerst gethan hatte. Dabey durften sie wohl zuerst auf keinen Ueberfluß rechnen, denn nach ihrer neuen Regel selbst war ihnen das nothdürftige so knapp zugemessen, daß sie Gelegenheit genug bekamen, sich auch in der schönen Tugend der Mäßigkeit täglich [11]) zu üben. Allein hundert arme Presbyter und Diakonen mochten vorher nicht einmahl das Nothdürftige gehabt haben, da ihnen die Bischöffe fast nichts gaben, und für diese war es schon beträchtlicher Gewinn, daß sie sich nur in Zukunft vor dem Verhungern gesichert sahen. Doch in einer höchst kurzen Zeit zeigte es sich ja, daß sie noch unendlich mehr hoffen durften.

§. 8.

Sobald nur die neue Einrichtung des kanonischen Lebens an einigen Oertern unter dem Klerus eingeführt war, so zeigte sich das Volk so erbaut davon, daß es die Kirche auf einmahl mit

11) S. Regul. c. XXII. de Mensura cibi. XXIII. de Mensura potus. Das Maaß des Trunks war jedoch nicht allzukärglich für sie bestimmt, denn sie sollten doch drey Becher Wein zum Mittags- und zwey zum Abend-Brodt bekommen.

mit Schenkungen überhäufte [12]). Jede einzelne Kirche, deren Geistliche sich zu der Annahme des kanonischen Lebens entschlossen, durfte fast darauf zählen, daß sich ihr Eigenthum und ihre Einkünfte in kurzer Zeit verdreyfachen oder doch verdoppeln würden. Ueberdieß aber wurden nie so viel neue Kirchen gestiftet und dotirt, als in dieser Periode der ersten Bewunderung über die erbauliche neue Lebens=Art, welche

12) In einigen Oertern konnte das kanonische Leben nicht wohl eingeführt werden, wenn nicht die Kirche zugleich einen neuen Zuwachs von Gütern erhielt. Die Synode zu Maynz vom J. 813. verordnete daher auch nur, daß es da eingeführt werden sollte "ubi facultas id faciendi suppetat." cap. 9. In der Regel von Achen waren auch die Bischöffe angewiesen, sich bey der Aufnahme der Canonicorum nach dem Ertrag der Kirchen=Güter zu richten; hingegen der Kayser Ludwig I. wieß zugleich die Bischöffe selbst an, sich an ihn zu wenden, wenn sie nicht Güter genug dazu hätten, und verordnete, daß von den kayserlichen Hofgütern in der Nähe eines solchen Orts (de bonis et terris fisci) das nöthige angewiesen werden sollte. Capit. L. IV. c. 50.

welche man die Geistlichen führen sah. Dieß mochte schon hinreichen, ihr einen Reitz zu geben, der das beschwehrliche davon überwog; aber es mußte desto stärker würken, je weniger sich verkennen ließ, aus welcher Quelle jene Bewunderung des Volks entsprungen war. Offenbar wurde es bloß deßwegen durch das kanonische Leben seiner Geistlichen so erbaut, weil es jetzt lauter Mönche in ihnen sah. Die Geistlichen konnten also hoffen, oder sie sahen sich vielmehr auf einmahl einen Weg eröffnet, den Mönchen, die ihnen bisher so viel bey dem Volk geschadet hatten, den Rang wieder abzulaufen; sie sahen sich einen Weg eröffnet, um alle die Reichthümer, die seit einiger Zeit fast allein in den Klöstern zusammengeflossen waren, wiederum in ihre Kanäle zu leiten; sie sahen sich einen Weg eröffnet, um wiederum zu dem Einfluß auf das Volk zu gelangen, aus welchem sie die Mönche beynahe verdrängt hatten — dafür aber war es ja wohl der Mühe werth, einige Beschwehrlichkeiten zu übernehmen.

§. 9.

Dieß war es vorzüglich, was die Veränderung vollendete und beschleunigte, durch welche nun Geistliche und Mönche nach einer neuen Beziehung in eine Masse zusammenflossen; und am deutlichsten deckt sich wohl dieß dadurch auf, weil ja der Clerus, sobald er nur den Zweck erreicht hatte, der ihn am stärksten in die Veränderung hineinzog, das lästige, das er damit übernommen hatte, sogleich wieder abzuschütteln versuchte, womit er auch noch vor dem Verfluß eines Jahrhunderts zu Stand kam.

Indessen stand es nicht so lange an, ehe sich mehrere sehr wichtige, auch sehr unerwartete und von den Bischöffen selbst am wenigsten erwartete Folgen zeigten, welche das neue Institut in mehreren Verhältnissen der bisherigen häuslichen Verfassung jeder Kirche nach sich zog, und von diesen wird man gleich im folgenden Abschnitt auf einige der bedeutendsten

sten stoßen, aus denen sich noch in dieser Periode eine Haupt-Veränderung in der Diöcesan-Administration zu entfalten anfieng.

Zwey

Zweyte Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Eigenheiten in den verschiedenen Verbindungs-Formen der größeren aus mehreren vereinigten Gesellschaften erwachsenen Kirchen-Staaten.



Kap. I.

Neue Bestimmungen und Modifikationen in der Form des Diöcesan-Vereins.

§. 1.

So natürlich die schon bemerkte Erscheinung ist, daß auch in den neuen Staaten des christlichen Occidents jene älteren Verbindungs-Formen der Diöcesan- und Metropolitan-Verfassung beybehalten wurden, und zwar gerade deßwegen, weil sie nur beybehalten werden durften; so wird man es doch nicht befremdend finden, daß hier die Veränderung so mancher andern Verhältnisse auch eine mehrfache in diesen kirchlichen nach sich zog. Doch es würkten dabey noch mehrere Umstände mit, die zum Theil sehr unerwartet dazwischen kamen; daher bietet dasjenige, was in jedem besonders umgestellt und verrückt

wurde, noch einen sehr anziehenden Anblick an. Dieß tritt vorzüglich bey den mancherley neuen Bestimmungen und Modifikationen ein, die in der bisherigen Form der Diöcesan-Verbindung angebracht wurden.

§. 2.

Hier bemerkt man zuerst im Anfang dieser Periode ein sehr merkliches Streben, das Band des Diöcesan-Vereins, wo möglich, noch fester zusammen zu ziehen, als es durch die älteren Gesetze geknüpft war, und sieht dabey sehr deutlich, wie planmäßig bis in das achte Jahrhundert daran fortgearbeitet wurde. Auch deckt sich der Zweck, um dessen Erreichung es vorzüglich dabey zu thun war, höchst sichtbar in den Mitteln auf, von denen man dazu Gebrauch machte; denn jedes dieser Mittel mußte zuletzt die Würkung hervorbringen, die in jeder Diöcese in einen Körper vereinigten Kirchen abhängiger von der bischöfflichen Haupt-Kirche, und somit den Bischoff unumschränkter in seiner Diöcese zu machen. Man darf und kann jedoch nicht dabey verkennen, daß es wenigstens gewiß nicht der Ehrgeiz oder die Herrsch- und Habsucht der Bischöf-

fe allein war, was sie so eifrig in dem Streben nach diesem Ziel machte, sondern daß man sich auch durch mehrere äußere Umstände dazu gedrungen fühlte. Unter den verwirrenden Unruhen, welche das christliche Gallien und Spanien vom fünften bis in das siebente Jahrhundert hinein zerrütteten, mußte überall in dem Zustand der kleineren Kirchen auf dem Lande so vieles in Unordnung gekommen seyn, daß die thätigste Verwendung und die sorgsamste Aufmerksamkeit der Bischöffe nöthig wurde, um alles wieder in die alten Fugen zu bringen: dieß konnte aber unmöglich geschehen, ohne daß ihre Gewalt, auf diese Kirchen ihres Sprengels unmittelbar einzuwürken, mehr erweitert und befestigt würde. In den neuen Kirchen hingegen, die in diesem Zeitraum in England und Deutschland gestiftet wurden, machte es der große Umfang, den man den bischöfflichen Diöcesen einräumen mußte, noch dringender nothwendig, daß dem Oberhaupt, das so viele und so weit zerstreute Gemeinden zusammenhalten sollte, die leichteste Einwürkung auf alle möglich gemacht würde; denn wie hätte sich sonst ihre Verbindung, und man darf wohl fragen — wie hätte sich ohne

ihre

ihre Verbindung das Christenthum erhalten lassen?

§. 3.

Von den allgemeinen Mitteln, von denen man zu Erreichung dieser Absicht Gebrauch machte, waren zwar die wenigsten neu erfunden. Es war bloß dazu nöthig, daß man den älteren Gesetzen, durch welche die Verhältnisse der Bischöffe zu ihren Diöcesan-Kirchen bereits bestimmt waren, von Zeit zu Zeit neue Kraft geben, sie durch einige neue Bestimmungen würksamer machen, oder auch den veränderten äußeren Umständen anpassen mußte. Das erste erhielt man schon dadurch, daß man fast auf allen Synoden die Gesetze wiederholte, durch welche die Bischöffe zum regelmäßigen Visitiren aller Kirchen ihrer Diöcesen, zur genauesten Aufsicht über alles, was dazu gehörte, und zur Ausübung einer wahren legislativen und executiven Gewalt in Ansehung aller berechtigt und verpflichtet, alle Geistlichen aber, die zu den einzelnen Kirchen gehörten, zu der unbedingtesten Unterwürfigkeit unter ihre Verfügungen und Befehle angewiesen waren. Unter den neuen Bestimmungen hingegen,

gen, die man bey einigen älteren für diesen Zweck berechneten Gesetzen anbrachte, zeichnet sich vorzüglich die folgende zu einer besonderen Erwähnung aus.

§. 4.

Bekanntlich waren schon in der älteren Kirche sehr strenge Gesetze gegen das Herumvagiren der Geistlichen erlassen — es war auch den Bischöffen verboten worden, daß keiner einen Kleriker aus der Diöcese eines andern Bischoffs in der seinigen anstellen durfte, und die Synode zu Chalcedon hatte auch den Mißbrauch abgeschafft, nach welchem sich vorher einzelne Geistliche unter den Klerus mehrerer Kirchen zugleich hatten einschreiben lassen [1]). Bey allen diesen Verfügungen lag ohne Zweifel neben andern Absichten auch diese zum Grund, es den Geistlichen jeder Diöcese unmöglich oder doch schwehrer zu machen, daß sie aus dem Gehorsam ihres Bischoffs austreten könnten, und somit die Oberherrschaft des Bischoffs über sie gewisser zu sichern und zu befestigen. Man unterließ daher nicht, sie auch in den neuen christlichen Staaten mehr=

1) S. Bd. I. 370 = 375.

mehrmahls auf das neue zu sanktioniren. Man wiederholte besonders das Verbot in mehreren Formen, daß kein Bischoff einen Geistlichen aus der Diöcese eines andern an sich ziehen dürfte; denn man verbot jetzt auch ausdrücklich, daß sich keiner unterstehen dürfte, einem Geistlichen aus einer fremden Diöcese einen höheren Grad des Kleritats, wie z. B einem Diakonus die Presbyters-Weyhe zu ertheilen [2]). Aber die bindende Kraft jener Verfügungen, durch welche den Geistlichen das Herum-Wandern von einem Ort an den andern und von einer Kirche zu der andern erschwehrt werden sollte, wußte man noch durch einen Zusatz zu verstärken, der für seinen Zweck trefflich berechnet war. Man begnügte sich nicht damit, die alten Gesetze gegen die Clericos vagantes zu erneuern. Man machte es nicht nur zum bestimmten Gesetz, daß kein Geistlicher die Kirche, für welche er ordinirt sey, jemahls

2) Conc. Andegav. ann. 453. c. 9. "Nullus Episcopus alieno Clerico gradum augeat!" Ein spätheres Gesetz, durch das man überhaupt verbot, "ut nullus Episcopus alienum Parochianum audeat ordinare —" Capit. L. VII. c. 308. schloß dann auch dieß in sich.

jemahls verlassen dürfe [3]), und zugleich zur festen Ordnung, daß keiner anders, als für eine bestimmte Kirche ordinirt werden dürfe [4]), sondern schon im sechsten Jahrhundert wurde es von einer Synode zum Gesetz gemacht [5]), daß jeder Geistliche gleich bey seiner Ordination Localitatem et stabilitatem, wie man es nannte, geloben, oder sich feyerlich verpflichten müsse, den Dienst der Kirche, welcher er sich geweyht habe, niemahls mehr zu verlassen. Im folgenden Jahrhundert stellte es dann schon eine spanische Synode als Grundsatz auf [6]), daß ein Geistli=

3) "Nullus Clericus suam relinquat ecclesiam." Conc. Arelat. II. ann. 451. c. 13. Vernens. ann. 755 c. 12.

4) Dieß hatte aber auch schon die Synode zu Chalcedon dazu gemacht. Can. 7. "Nullus absolute ordinetur."

5) "Illum Clericum nemo ordinet, qui localem se futurum primitus non spoponderit." Conc. Valentin. ann. 524. c. 6.

6) Conc. Hispalens. II. ann. 619. c. 3. "Scribitur enim in lege mundiali de colonis agrorum, ut ubi esse jam quisque coepit, ibi perduret. Non aliter et de Clericis, qui in agro ecclesiae operantur, canonum decreto praecipitur, ut ibi permaneant, ubi coepe-

Geistlicher eben so wenig ohne ein Verbrechen die Kirche, für welche er ordinirt — als ein Leibeigener den Grund und Boden, welchem er zugeschrieben sey, verlassen dürfe. Im achten Jahrhundert aber gab Carl der Gr. in einem eigenen Capitular dem Gesetz eine neue Sanktion, das von jedem Geistlichen bey seiner Ordination ein Gelübde der Stabilität forderte [7].

§. 5.

Dabey legt es sich von selbst dar, wie viel leichter es den Bischöffen werden mußte, die sämmtlichen Geistlichen ihrer Diöcese in der Abhängigkeit von sich zu erhalten, wenn jeder durch diese Einrichtung [8]) fester an seine Kirche gebunden

coeperunt." Zwey andere spanische Synoden Toled. IV. ann. 633 und Toled. XI. ann. 675. setzten hernach zu dem Gelübde der Stabilität, das ein Presbyter bey seiner Ordination abzulegen hätte, noch einige andere Punkte hinzu, quia, — wie sich die letzte ausdrückt, Can. 10. — "plus timeri solet, quod singulariter pollicetur, quam quod generali innexione concluditur."

7) Capitul. Aquisgran. ann. 789. c. 24.

8) Dabey konnte diese Einrichtung die Bischöffe nicht

den werden konnte. Ein Beyspiel der bedacht=samen Klugheit, womit man die älteren Ge=setze, durch welche die Diöcesan = Verhältnisse regulirt waren, den veränderten Umständen an=paßte, geben hingegen jene neuen Einrichtungen, die man wegen einer neuen Gattung kirchlicher Institute traf, welche sich bald in den neuen christlichen Staaten vervielfältigten.

§. 6.

Unter den christlichen Franken und Burgun=dern in Gallien kam, wie auch schon bemerkt worden ist, besonders bald die Sitte auf, daß die Magnaten der Nation, die Herzoge und Grafen, und auch alle Innhaber von größeren Gütern und Ländereyen sich auf ihren Burgen und Schlössern eigene Haus = Kapellen anlegten, in welchen sie eine Art von Privat = Gottesdienst für

nicht verhindern, ihre Geistlichen auch von ei=ner Kirche ihrer Diöcese an eine andere zu ver=setzen, wenn sie es für gut fanden, denn alle Kirchen der Diöcese machten zusammen die eine bischöffliche aus, auf welche sich das Gelübde der Stabilität bezog.

für sich und ihre Leute durch eigene dazu bestellte Geistliche halten ließen. Das Beyspiel der Könige [9]), welche sich eine eigene Hof-Kapelle zugelegt hatten, mochte am meisten dazu beygetragen haben, daß die Gewohnheit so schnell allgemein wurde. Lokal-Umstände und Konvenienzen trugen jedoch gewiß auch das ihrige dazu bey; da aber auch der Klerus von mehr als einer Seite her seine Konvenienz dabey fand, so mochte er wohl selbst zuerst das neue Institut eher begünstigen als erschwehren. Sobald sich hingegen die Anzahl der Burg-Kapellen und der Burg-Pfaffen etwas vermehrt hatte, so mußten die Bischöffe bald die Nothwendigkeit fühlen, sich gegen mehrere bedenkliche Folgen zu sichern, die

9) Die ersten gothischen und burgundischen Könige in Gallien hatten einen eigenen Grund dazu, der bey den ersten fränkischen nicht statt fand. Sie waren als arianische Christen in ein orthodoxes Land gekommen, und mußten also deßwegen einen eigenen Hof-Gottesdienst für sich anordnen; deßwegen konnte aber ihr Vorgang doch auch etwas dazu beytragen, daß sich hernach die rechtglaubigen fränkischen Könige ebenfalls eine eigene Hof-Kapelle beylegten.

die für ihre Diöcesan = Rechte daraus entspringen könnten, denn es stand gewiß nicht lange an, bis sie durch mehrere Erfahrungen aufmerksam darauf gemacht wurden. Dieß läßt sich am gewissesten aus der Aufmerksamkeit selbst schließen, womit sie so frühzeitig Vorkehrungen dagegen trafen.

§. 6.

Schon im Jahr 506. verordneten die zu Agde versammelten Bischöffe, die unter der Herrschaft des Königs Alarich standen, daß zwar in den Privat = Kapellen, die ein Guts = Besitzer auf dem Lande für sich erbauen möchte [10], zur Bequemlichkeit der Guts = Leute [11] an den gewöhnlichen Feyertagen — aber durchaus nicht an den höheren Festen, wie Ostern, Pfingsten und Weyhnachten, Messe gehalten werden dürfte, weil an diesen Tagen der Gottesdienst in der Parochial = Kirche von allen besucht werden müsse. Zehen Jahre darauf verbot eine burgundische Synode

10) "Si quis Oratorium in agro habere voluerit." Conc. Agathens. c. 21.

11) "Propter fatigationem familiae."

node zu Epaon, daß in den Privat-Kapellen [12]) auf dem Lande keine Reliquien ausgestellt und verwahrt werden dürften, wenn nicht [13]) ein Parochus in der Nachbarschaft sey, der sich der Verpflichtung unterziehe, von Zeit zu Zeit dabey zu beten. Ohne Zweifel glaubte man dabey, es verstehe sich von selbst, daß solche Kapellen auch nicht ohne Einwilligung der Bischöffe eingerichtet und erbaut werden dürften [14]), und unterließ es bloß deßwegen, etwas besonderes deßhalb zu verordnen, weil man bis jetzt immer noch ihre Erlaubniß dazu nachgesucht hatte. Als aber in der Folge die fränkischen Großen sich sehr häufig darüber hinwegsetzten, so wandten sich die Bischöffe an die Könige, und würkten von diesen ein Gesetz aus, das ihre Zuziehung auf eine sehr feine und doch zugleich sehr würksame Art zur Noth=

12) "Sanctorum reliquiae in Oratoriis villaribus non ponantur." Conc. Epaon. c. 25.

13) "Nisi forsitan Clericos parochiae alicujus vicinos esse contingat, qui sacris cineribus psallendi officio famulentur."

14) Dieß konnte man desto eher glauben, da auch Can. 4. der Synode zu Chalcedon es bereits zu enthalten schien.

Nothwendigkeit machte. Sie ließen durch den frommen Kayser Ludwig erklären [15], daß zwar jeder in seinem Hause eine Kapelle haben und auch darinn beten möchte, aber durchaus keine Messe darinn halten lassen dürfe, ehe die Erlaubniß des Bischoffs dazu ertheilt und die Kapelle von diesem eingeweyht worden sey. Auch setzte dabey der Kayser nicht nur im Uebertretungs-Fall eine Strafe für den Eigenthümer der Kapelle, sondern auch für den Grafen des Gaues fest, der es wissentlich nicht verhindern würde [16].

§. 7.

So bedachtsam man aber durch diese Verfügungen dafür sorgte, daß durch diese Haus-Kapellen theils den Parochial-Kirchen und ihren Rechten, theils der Diöcesan-Jurisdiktion der Bischöffe

15) Capitul. Ingilheimense ann. 826. c. 6. und auch Capit. L. V. c. 383. L. VI. c. 102.

16) Das Haus sollte dem Fiscus verfallen, der Comes aber eine libram auri als Straf-Geld erlegen, und von dem Bischoff noch dazu excommunicirt werden.

Bischöffe über alle religiöse Institute ihres Sprengels nichts entzogen werden sollte, so angelegen suchte man auch zu verhüten, daß die Geistlichen, welche daben angestellt waren, die Haus- und Burg-Kaplane, nicht aus ihrem Gehorsam sollten treten können. Davon hatte man desto mehr zu befürchten, je leichter sie unter dem Schutz der Großen, in deren Diensten sie standen, sich die Hoffnung machen konnten, wenigstens in einzelnen Fällen unerreichbar für ihre Macht zu werden. Eine Synode zu Orleans vom Jahr 541. erklärte daher [17]) schon ausdrücklich, daß sich die Straf-Gewalt der Bischöffe auch über diese geistlichen Hausgenossen der Großen erstrecke, und kündigte nicht nur dem Geistlichen, der sich ihr jemahls widersetzen, sondern auch dem Burg-Herrn, der es versuchen würde, ihn bey seiner Widersetzlichkeit zu schützen, den Bann an. Eine Synode zu Chalons vom Jahr 650. wiederholte die Erklärung und die Ankündigung, und zwar jene in der allgemeinen

17) Conc. Aurelian. IV. c. 26. "Clerici, qui in potentium domibus versantur — si quid neglexerint — secundum disciplinam ecclesiasticam corrigantur."

meinen Formel [18]), daß den Bischöffen die vollleste und freyeste Gewalt auch über diese Geistlichen zustehe. Durch Carln den Gr. aber ließen sie es den Großen und den Grafen noch besonders befehlen [19]), daß sie selbst dafür sorgen müßten, ihre Haus = Geistlichen in der gehörigen Unterwürfigkeit unter die Bischöffe zu erhalten.

Weil sich indessen voraussehen ließ, daß sich der Zweck, um den es bey allen diesen Verfügungen zu thun war, durch bloße Gesetze und Synodal = Verordnungen allein nicht erhalten lassen würde [20]), so verfiel man frühzeitig auf eine andere Einrichtung, durch welche in die Diöcesan = Verfassung der neuen Kirchen eine zweyte noch merkwürdigere Eigenheit hineinkam.

Kap. II.

18) Synod. Cabillon. c. 14. "Clerici, qui deferviunt in Oratoriis per villas potentum, in Episcopi libera sint potestate."

19) S. Capit. ann. 802. c. 21. "Ut Presbyteros et caeteros Clericos, quos Comites suis in ministeriis habent, omnino eos Episcopis suis subjectos exhibeant, ut canonica institutio jubet."

20) Davon machte man auch Erfahrungen genug,

 wie

Kap. II.

Aufkommen der Archi-Diakonen und der Archi-Presbyter in der Diöcesan-Verfassung.

§. 1.

Das eigenthümliche dieser neuen Einrichtung selbst bestand kürzlich darinn.

Um die einzelnen Kirchen ihrer Diöcese in einer besseren Aufsicht halten zu können, theilten die Bischöffe jetzt ihre Sprengel in mehrere Distrikte ein, brachten die Parochien und die Parochen, welche zu jedem Distrikt gehörten, wieder in kleinere Associationen zusammmen, die man ein Rural-Kapitel nannte, und der Aufsicht eines Archi-Presbyters untergab, und setzten jedem der Distrikte einen eigenen Archi-Diakonus

wie es die Bischöffe noch im J. 855. dem Kayser Ludwig II. klagten. S. Rescriptum exhortationis Episcoporum ad Dominum Ludevicum Imper. Capit. T. II. p. 352.

konus vor, der unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischoffs für die Erhaltung der Ordnung, der Disciplin, und der Gesetze darinn zu sorgen hatte.

§. 2.

Ueber die bestimmte Epoche von dem ersten Aufkommen dieser neuen Einrichtung wird man wohl immer im Dunkeln bleiben, wenn man dabey nicht bloß nach dem Aufkommen der Archi-Diakonen überhaupt [1]), sondern nach der Eintheilung der bischöfflichen Diöcesen in Archi-Diakonate fragt. Man weiß gewiß genug, daß es nicht nur im vierten Jahrhundert schon Archi-Diakonen gab, sondern daß sie auch damahls schon die bedeutendsten Personen in dem Klerus jeder Kirche geworden waren, weil sie von den Bischöffen bey jeder Gelegenheit als ihre Vikarien und Stellvertreter, und besonders als ihre Delegirte bey der Ausübung ihrer Jurisdiktion gebraucht wurden [2]). Daraus erklärt sich auch recht

1) Nur über dieses findet man Aufklärung in Joh. Ge. Pertschens Abhandlung von dem Ursprung der Archidiakonen. Hildesheim. 1743. in 8.

2) S. *Thomassini* P. I. L. II. c. 17. nr. 3. 4. 8. c. 18. nr. 1.

recht gut, wie man in der Folge darauf verfallen konnte, sie zu beständigen Vikarien der Bischöffe in einem besondern Distrikt der Diöcese zu ernennen, da sie es vorher schon für das Ganze gewesen waren. Doch von einer andern Seite her erhält eben dadurch die Frage: wodurch man wohl dazu veranlaßt wurde? mehr anziehendes.

§. 3.

Bis tief in die Mitte des siebenten Jahrhunderts war höchst wahrscheinlich in jeder Diöcese nur ein einziger Archi-Diakon, denn noch im Jahr 666. vereinigten sich die spanischen Bischöffe auf einer Synode zu Merida [3]), daß jeder von ihnen einen eigenen anstellen sollte. Auch in den Akten einiger früheren gallischen Synoden, aus denen man zugleich ersieht, daß die Archi-Diakonen bereits den Archi-Presbytern vorgesetzt und die ersten Officialen der Bischöffe in der ganzen Diöcese waren [4]), ist immer nur von einem einzigen

3) Conc Emerit. c. 10.

4) S. Concil. Antissiodor. ann 578. c. 20 Hier wird der Archi-Presbyter angewiesen, dem Bischoff oder

zigen die Rede. Wenn also jetzt die Aufsicht über eine Diöcese unter mehrere vertheilt, also auch mehrere angestellt wurden, so wurde damit doch immer eine Veränderung in der Diöcesan-Administration eingeführt, die dem einzigen, der vorher als Vikar des Bischoffs das Ganze regiert hatte, nicht angenehm seyn konnte. Man mag also wohl vermuthen, daß sich die bisherigen Archi-Diakonen dagegen wehrten; da man sie aber doch durchsetzte, so mußten die Bischöffe ein sehr lebhaft gefühltes Interesse dabey haben, und dieß geht wohl am sichtbarsten aus der Würkung hervor, welche sie davon erwarten konnten. Sie waren ohne Zweifel durch die Erfahrung überzeugt worden, daß die Aufsicht und die Thätigkeit eines einzigen Archi-Diakons nicht hinreichend sey, um in dem ausgebreiteten Umfang einer ganzen Diöcese alles in seiner gesetzmäßigen Ordnung, und das bischöffliche Ansehen in gehörigem Respekt zu erhalten. Sie konn-

oder dem Archi-Diakonus die Kleriker, welche sich gegen die Gesetze vergangen hätten, zur Bestrafung anzugeben. Conc. Cabill. ann. 650. c. 14. und Epist. Isidori Hispal. ad Leudifredum Episcop. Corduens. in Conc. T. VI. p. 424.

konnten sichs dabey nicht verbergen, daß die Erhaltung des letzten von der Erhaltung der ersten abhänge — und so bedurfte es dann keine weitere Veranlassung, um sie auf den Gedanken zu bringen, daß sie mehrere anstellten, und jedem einen besondern Distrikt zu seinem Würkungs-Kreis anwiesen.

§. 4.

Durch den späthern Gang, den das Schicksal der Archi-Diakonen nahm, könnte man sich zwar leicht zu der Vermuthung verleiten lassen, daß vielleicht auch jetzt schon die Absicht, ihre Gewalt etwas einzuschränken, einigen Antheil an der Einrichtung gehabt haben könnte, wornach man nun die Macht, welche bisher ein einziger gehabt hatte, unter mehrere vertheilte. Es findet sich jedoch kein historischer Grund dazu, denn es scheint nicht, daß es den Bischöffen vorher schwehr geworden war, den einzigen Archi-Diakonus, den sie hatten, in der Abhängigkeit und im Gehorsam zu erhalten, so wie man auch nur auf wenige Beyspiele stoßt, daß sich einer dieser mächtigen Archi-Diakonen gegen seinen Bischoff erhoben hätte. Hingegen die

Vor-

Voraus-setzung, daß zunächst die Begierde, eine bessere Ordnung in die Diöcesan = Administration einzuführen, die Eintheilung der Diöcesen in mehrere Archi = Diakonate und somit auch die Aufstellung mehrerer Archi = Diakonen veranlaßt haben möchte, wird auch mehrfach durch die Umstände der Zeit bestätigt, in die man die allgemeinere Einführung der neuen Einrichtung am wahrscheinlichsten setzen kann.

§. 5.

Dieser Zeitpunkt fällt in die ersten Regierungs = Jahre Carls des Gr., mithin in eine Periode hinein, in welcher unter mehreren fränkischen Bischöffen ein sehr reger Eifer erwacht — und zum Theil auch von oben herab erweckt worden war, den äußerst zerrütteten Zustand ihrer Kirchen wieder in einige Ordnung zu bringen. Um diese Zeit theilte wenigstens der Bischoff Heddo von Strasburg seine große Diöcese in sieben Archi = Diakonate ein [5]), und nach allem, was man sonst von dem Mann weiß, darf man von ihm am gewissesten glauben, daß es ihm daben sehr

5) S. *Grandidier* Hist. de l'Eglise de Strasbourg Vol. I. p. 176. 291.

sehr redlich um das Beste seiner Kirchen zu thun war, und daß er etwas würklich nützliches dabey stiften wollte. Daß aber damahls die Einrichtung noch neu seyn mochte, dieß läßt sich auch daraus schließen, weil es Heddo für nöthig hielt, sie im Jahr 774. von dem Pabst Hadrian I. bestätigen zu lassen [6]), wenn er nicht anders bloß zufällig durch die Reise dazu veranlaßt wurde, die er in diesem Jahr in Carls Gefolge nach Rom machte.

§. 6.

Bey der Bestimmung der Verhältnisse, welche dabey Heddo seinen Archi-Diakonen anwieß, und bey der Gewalt, die er ihnen einräumte, schien indessen bloß dieß etwas neues zu seyn, daß er sie gewissermaßen inamovibel machte. Im allgemeinen trug er bloß jedem in seinem Distrikt die Ausübung der ganzen bischöfflichen Jurisdiktion — nur mit Ausnahme der Absolutions-

tions=

6) In der Vorstellung, die er dem Pabst übergab, hieß es auch, daß er die Einrichtung consilio et consensu sapientiorum totius Dioeceseos gemacht habe. S. das Diplom bey Grandidier Vol. II. unter den Urkunden nr. 66.

tions=Gewalt auf [7]), wie sie bißher der einzige Archi=Diakonus als General=Vicar des Bischoffs in der ganzen Diöcese ausgeübt hatte. Hingegen setzte er ausdrücklich fest, daß es niemahls in der Macht und Willkühr eines Bischoffs stehen sollte, sie ihres Amts zu entsetzen [8]), wenn sie nicht eines Verbrechens überführt werden könnten, das ihnen die Strafe der Remotion nach den Gesetzen zuziehen müßte.

§. 7.

Ungewiß ist aber, ob Heddo zu gleicher Zeit, da er seine Diöcese in mehrere Archi=Diakonate vertheilte, auch in jedem Archi=Diakonat wieder besondere Rural=Kapitel unter der Aufsicht von eigenen Archi=Presbytern einrichtete? oder ob nicht diese Einrichtung schon vorher

7) "Ut finguli episcopalem curam, praeter poenitentium reconciliationem, omnibus modis gererent." Auch wird ihnen die episcopalis vicaria wörtlich beygelegt.

8) "Nec in alicujus Episcopi fit poteftate, aliquem — de tali removere dignitate, nisi forte talibus facinoribus innodarentur, quod jure canonico ab omni episcopali vicaria merito deponerentur."

her [9]) in seinem und in andern Bißthümern statt fand? Das letzte ist jedoch bey weitem das wahrscheinlichere, denn es läßt sich nicht nur höchst natürlich vermuthen, daß man schon früher durch eine wahre Nothwendigkeit sich gezwungen fühlen mußte, wenigstens in größeren bischöfflichen Diöcesen eine Vertheilung vorzunehmen, sondern man findet auch schon früher in manchen Diöcesen mehrere Archi-Presbyter, die unter dem einzigen Archi-Diakonus standen, man findet sie besonders auf dem Lande [10]), noch ehe sie durch den Nahmen Archipresbyteri rurales unterschieden wurden, und man findet sie jetzt schon in Verhältnissen, die einen bestimmten Würkungs-Kreis, der jedem angewiesen war, voraussetzen. In der Folge hingegen findet man in mehreren bischöfflichen Diöcesen, welche etwas späther in Archi-Diakonate vertheilt wurden,

9) Gewiß ist, daß sie bey der Vertheilung der Diöcese in Archi-Diakonate statt fand, denn in dem Diplom Hadrians wird von singulis Archidiaconis cum suis Archipresbyteris gesprochen. Also mußte jeder Archi-Diakon mehrere Archi-Presbyter unter sich haben.

10) S. *Thomassini* L. I. P. II. c. V.

den, mehrere Distrikte, welche zu keinem Archi = Diakonat geschlagen, sondern als unabhängige Rural = Kapitel unter der Aufsicht ihrer eigenen Erz = Priester gelassen wurden [11]), woraus sich gewiß sicher schließen läßt, daß die letzte Eintheilung wenigstens in diesen Diöcesen aus einer älteren Zeit als die erste sich herschrieb.

§. 8.

Wie es jedoch damit sich verhalten mochte, so läßt sich wenigstens unmöglich verkennen, daß die eine wie die andere Einrichtung höchst wohlthätig für alle im Diöcesan = Verein begriffenen Kirchen werden — und jede in Verbindung mit der andern noch wohlthätiger als für sich allein werden konnte. Sie brachten zusammen das Regierungs = Geschäft der Diöcesen in einen höchst regelmäßigen Gang. Sie machten es möglich, daß auch in einer großen Diöcese alle Unordnungen so leicht als in der kleinsten verhütet werden konnten. Sie gaben jedem einzelnen Pfarrer

11) Wie in der Salzburgischen Diöcese. S. Nachrichten von dem Zustand der Stadt Juvavia p. 294 - 302.

rer einige Aufseher, die ihn beständig in der Nähe beobachten konnten. Sie sicherten das Volk und die Layen gegen die kleinen Plackereyen, welche sich sonst habsüchtige Parochen so leicht gegen sie erlauben konnten; und sie verhüteten zugleich auf eine kräftige Art, daß es diese auch in der weitesten Entfernung von dem Bischoff nicht wohl wagen durften, ihr Amt und ihre Pflichten allzu schaamlos zu verletzen. Dieß war wenigstens das Gute, das daraus entspringen konnte, und höchst wahrscheinlich auch zuerst dabey abgezweckt war: aber leyder! nahm die Sache nur allzubald einen Gang, wobey auf einer andern Seite weit mehr Nachtheil für die Kirche — und gelegenheitlich auch für die Bischöffe herauskam.

§. 9.

Sobald nehmlich im Verlauf des neunten Jahrhunderts die neue Einrichtung mit den Archi-Diakonaten etwas allgemeiner und gewohnter geworden war, so bekümmerten sich die Bischöffe gar nichts mehr um ihre Diöcesen, sondern überließen das ganze Geschäft ihrer Regierung und die Sorge dafür ihren Archi-Diakonen

allein.

allein. Andere hinzukommende Zeit = Umstände, die Unruhen unter der Regierung Ludwigs I. und seiner Söhne, die allgemeine Verwilderung, die unter diesen Unruhen wieder einriß, am meisten aber die jämmerliche Beschaffenheit der Bischöffe, die man jetzt bekam, mochten auch das ihrige dazu beytragen; dafür würkten aber diese Umstände auch wieder dazu mit, daß das Uebel, das daraus entsprang, sich schneller verbreitete, und auf einen höheren Grad stieg. Die Archi-Diakonen wurden nun so bedeutende und mächtige Personen, daß sie nicht nur immer weiter über den übrigen Klerus hinauswuchsen, sondern bald auch über die Bischöffe selbst hinauszuwachsen anfiengen. Sie prätendirten schon jetzt, daß sie bey der Ausrichtung ihres Amts nicht bloß als die Delegirte und Stellvertreter der Bischöffe, sondern aus eigener Amts = Gewalt handelten, und die Bischöffe, die ohnehin meistens von den Geschäften nichts verstanden, und sich selbst unfähig dazu fühlten, ließen es so lange anstehen, gegen die Prätension zu protestiren, daß sie zuletzt eine würkliche Rechts = Kraft erhielt. Dieß trat zwar erst in der folgenden Periode vollständig ein; aber noch in dieser war

schon jeder Archi-Diakonus fast der unumschränkte Gebieter in seinem Distrikt geworden, und daraus entsprang auch jetzt schon die Folge, daß alle Diöcesen unter den Druck des härtesten Despotismus der Archi-Diakonen kamen, die ihre Gewalt bloß für sich lukrativ zu machen suchten [12], ohne sich darum zu bekümmern, ob die Kirchen dabey zu Grund giengen.

12) Daß diese Folge jetzt schon eingetreten war, kann man nicht nur aus den Klagen schließen, die schon auf Synoden über die Raubsucht der Archi-Diakonen erhoben wurden, sondern noch mehr daraus, weil sich jetzt schon auch Layen in in die so lukrative Stellen der Archi-Diakonen einzudrängen suchten, was Carl der Gr. schon im J. 805. verbieten mußte. S. Capit. T. I. p. 435.

Kap. III.

Kap. III.

Weitere Neuerung in der Diöcesan=Verfassung, welche durch einen Versuch, die Parochen in Ansehung ihrer Subsistenz unabhängiger von den Bischöffen zu machen, eingeleitet, aber nicht ganz durchgesetzt wird.

§. 1.

Was indessen die Bischöffe durch die Archi=Diakonen auf einer Seite verlohren, dieß wurde ihnen für jetzt auf einer andern Seite durch sie ersetzt, denn ohne Zweifel hatten sie es vorzüglich ihnen zu danken, daß eine andere, gar nicht für ihren Vortheil berechnete Neuerung, die man in der Diöcesan=Verfassung anzubringen versuchte, nicht ganz durchgesetzt werden konnte. Diese Neuerung wurde durch die Parochen eingeleitet, welche bald nach dem Anfang des sechsten Jahrhunderts einen Versuch machten, sich wegen ihres Unterhalts und ihrer Einkünfte unabhängiger von den Bischöffen zu ma-

chen, und den Versuch mit einer Beharrlichkeit betrieben, durch die sich die Bischöffe würklich auf einige Zeit zu einem Nachlaß ihrer Rechte gezwungen sahen.

§. 2.

Es mußte bereits bemerkt werden [1]), daß auch in den neuen wie in den älteren Kirchen, vom Anfang ihrer Entstehung an, alle Güter und Einkünfte der sämmtlichen Kirchen, welche die Diöcese eines Bischoffs ausmachten, als eine einzige Masse betrachtet wurden, deren Verwaltung, Vertheilung und Verwendung von dem Bischoff allein regulirt werden könne. Dieß erstreckte sich nicht nur auf den Ertrag des Land-Eigenthums [2]), mit dem jede Kirche dotirt war,

1) S. Abth. II. Abschn. II. Kap. IV. §. 5.

2) Der Ertrag von diesem und die Disposition über dieses war noch im J. 511. von der ersten Synode zu Orleans unter Chlodwig den Bischöffen recht ausdrücklich zugesprochen worden. Can. 14. 15. "Praedia, terrae, vineae, mancipia, peculia — quae parochiis donantur, maneant in Episcopi potestate." Eben daraus muß und darf man

aber

war, sondern auch auf die Accidentien, die in jeder fielen, und auf die freywilligen Geschenke, die das Jahr hindurch auf den Altar einer jeden gelegt wurden, denn auch diese sollten der Ordnung nach dem Bischoff verrechnet und eingeliefert werden, von dessen Willkühr [3]) es her-

aber einen weiteren Beweis hernehmen, daß diese Einrichtung auch schon in den älteren Kirchen statt fand, wiewohl es Knittel in seiner Prisca ruris ecclesia p. 65. 66 bezweifelte.

3) Freylich sollte es nicht ganz von seiner Willkühr abhängen, denn aus den Akten der angeführten ersten Synode zu Orleans c 15. und einer gothisch-spanischen Synode zu Tarragona vom J. 516. c. 8. ersieht man, daß die Bischöffe auch bey den Einkünften der Parochial-Kirchen an die gesetzmäßige Observanz gebunden seyn sollten, nach welcher sie in drey gleiche Portionen vertheilt werden müßten, von welchen sie die eine für den Klerus der Kirche, die andere für die fabricam ecclesiae zu verwenden hätten, und nur die dritte für sich behalten möchten. Aber eben dieser Canon beweißt ja zugleich, daß sie sich nirgends daran banden, denn die Synode sagt selbst darinn, daß in mehreren Diöcesen eine

hernach abhieng, wie viel er wieder zu der Unterhaltung jeder einzelnen Kirche und der dabey angestellten Geistlichen davon hergeben oder anweisen wollte. Durch diese Einrichtung wurde freylich das Band des Diöcesan-Vereins zwischen der bischöfflichen — und zwischen den übrigen Kirchen eines jeden Sprengels am festesten geknüpft; aber durch diese Einrichtung wurden auch alle Parochen den Bischöffen Preis gegeben; daher darf man gewiß nicht erst fragen, was endlich bey diesen den Wunsch erregte, sich auf einen andern Fuß gegen die Bischöffe gesetzt zu sehen?

§. 3.

Dieser Wunsch äußerte sich aber in den gallisch-fränkischen und spanischen Kirchen bald nach dem Anfang des sechsten Jahrhunderts so allgemein und so ungestüm unter den Parochen, daß die Bischöffe selbst wenigstens eine Geneigtheit, ihm nachzugeben, affektiren mußten, worüber sich dann würklich schon der Anfang einer Veränderung einleitete, die sehr weit hätte führen

Menge von Kirchen ganz verfallen sey, weil ihnen die Bischöffe alles genommen hätten.

ren können. Zum Unglück sind die historischen Nachrichten, die man darüber hat, nicht so bestimmt, als man wünschen möchte, denn man ist ja selbst darüber im Dunkeln, wie? und von wem die Sache zuerst in Bewegung gebracht wurde; doch sieht man aus den Akten von fünf oder sechs auf einander folgenden Synoden sehr schön, daß die Bischöffe nur gezwungen und unwillig — daß sie daher auch nur stoß- und rückweise dabey nachgaben, und die Hand, an der man sie gefaßt hatte, sobald sie nur konnten, wieder zurückzogen.

§. 4.

Der erste Zug geschah, wie man vermuthen kann, auf einer Synode zu Carpentras, im Narbonesischen Gallien, die man am wahrscheinlichsten in das Jahr 527. setzen mag [4]). Auf dieser Synode mußten die Klagen mehrerer Parochen über ihre Bischöffe, die ihnen alles wegnähmen, und über die elende Lage, in welcher sie mit ihren Kirchen sich dabey befänden, vor-

4) *Labbé* Conc. T. IV. p. 1663.

vorgekommen [5]), und entweder durch ihre notorische Wahrheit, oder durch eine Association der Parochen, oder auch durch einige billigere Bischöffe so mächtig unterstützt worden seyn, daß die Versammlung sich nicht entbrechen konnte, wenigstens einige Rücksicht darauf zu nehmen. Sie machte also das Decret [6]), daß die Bischöffe in Zukunft den Parochen und Parochial-Kirchen ihre eigenen Einkünfte lassen sollten, wenn anders — ihre Stadt-Kirche Güter und Einkünfte genug hätte, die zu der Unterhaltung

des

5) "Hujusmodi — sagt die Synode selbst — ad nos querela pervenit, quod ea, quae a fidelibus Parochis conferuntur, ita ab aliquibus Episcopis praesumantur, ut aut parum aut nihil illis relinquatur."

6) "Si ecclesia civitatis, cui Episcopus praeest, ita est idonea, ut Christo propitio nihil indigeat, quicquid parochiis fuerit derelictum, Clericis, qui ipsis parochiis deserviunt, vel reparationibus ecclesiarum — dispensetur. Si vero Episcopum multas expensas et minorem substantiam habere constiterit, parochiis hoc tantum, quod clericis, vel sartis tectis conservandis, rationabiliter sufficiat, reservetur, quod autem reliquum erit, Episcopus propter majores expensas ad se debeat revocare."

des Bischoffs und seines Klerus hinreichend wären.

§. 5.

Es ist in diesem Canon nicht bestimmt, ob unter demjenigen, was die Bischöffe den Parochial = Kirchen lassen müßten, nur der Ertrag der zufälligen Oblationen und Geschenke, die das Jahr hindurch einkamen, oder auch die Einkünfte der eigenthümlichen Güter einer jeden begriffen seyn sollten. Nach dem Eingang und nach einer Clausel am Schluß des Decrets könnte es scheinen, daß nur wegen des ersten eine Verfügung [7]) getroffen werden sollte, denn im Eingang wird nur von demjenigen gesprochen, was den Parochen von den Glaubigen geschenkt werde,

7) Diese Verfügung, daß die Bischöffe den Parochial = Kirchen dasjenige, was ihnen von Zeit zu Zeit geschenkt wurde, nicht abnehmen sollten, würde auch nicht ganz neu gewesen seyn, wenigstens findet sich in *Ferrandi* Breviar. Can. schon eine ältere ganz bestimmte Verordnung einer Afrikanischen Synode von Hippo darüber: "Episcopus matricis non usurpet, quicquid donatum fuerit ecclesiis, quae in Dioecesi constitutae sunt." Can. 38.

werde, und am Schluß wird den Bischöffen eingeschärft, daß sie auch in dem nachgelassenen Fall, in welchem sie den Ueberschuß der Parochial-Einkünfte sich zueignen möchten, doch das eigene Vermögen der Kirchen nicht angreifen dürften [8]). Da man jedoch dabey annehmen müßte, daß die Bischöffe vorher den Parochial-Kirchen die Einkünfte ihrer eigenen Güter gelassen hätten, welches notorisch gegen die Geschichte ist, so wird es aus dieser Clausel selbst wahrscheinlicher, daß sich die Verordnung auf das Ganze ihrer Einkünfte beziehen sollte. Allein was konnte den Parochen damit geholfen seyn?

§. 6.

Nichts ließ sich wohl gewisser voraussehen, als daß die meisten Bischöffe durch die neue Verordnung sich gar nicht gebunden halten würden, da sie ihr so leicht ausweichen konnten. Sie durften ja nur anführen, daß sie nicht reich genug seyen, um die Zuschüsse ihrer Land-Kirchen entbehren, und sich mit ihrem Stadt-Klerus

von

8) "Nihil de facultatula ipsa — minuant." Dieß könnte freylich auch heißen, daß sie nur den Stock oder das Capital nicht angreifen sollten.

von den Einkünften ihrer Kathedral = Kirche allein standesmäßig unterhalten zu können, so waren sie selbst von der Synode berechtigt, alles beym alten zu lassen. Daß sie es auch dabey ließen, und immer zu lassen gesonnen waren, erhellt nur allzu sichtbar aus den Akten einer Synode zu Orleans, die im Jahr 538., also kaum zehen Jahre späther gehalten wurde [9]. Auf dieser Synode waren ohne Zweifel neue Klagen der Parochen eingekommen, daß ihnen ihre Bischöffe alles abnähmen, und einige Bischöffe in der Versammlung mochten auch wieder darauf antragen, daß man ihnen wenigstens dasjenige, was sie selbst verdienten, also dasjenige, was in ihren Kirchen an Oblationen einkäme, lassen sollte. Wahrscheinlich stellte aber darauf ein anderer der anwesenden Bischöffe der Synode vor, daß die Pfarrer in den Parochial = Kirchen der Städte das nehmliche, was man den Land = Parochen bewilligte, ebenfalls verlangen [10], und

9) Conc. Aurelian. IV. Concil. T. V. p. 297.

10) Man könnte allenfalls vermuthen, daß die parochi urbani selbst schon auf der Synode etwas davon angebracht hätten, aber es ist nicht wahrschein=

und daß in diesem Fall den bischöflichen Cassen gar zu viel entgehen würde; und diese Vorstellung erschreckte seine Collegen so sehr, daß sie jetzt nur daran dachten, sich dagegen zu verwahren. Sie machten also den Canon [11]), daß alles, was in den Parochial-Kirchen der Städte an Oblationen einkäme, den Bischöffen fortdaurend zur willkührlichen Verwendung und Vertheilung überlassen bleiben müsse; anstatt aber zu verfügen, daß die Einkünfte der Parochial-Kirche auf dem Lande den Parochen gelassen werden sollten, setzten sie bloß hinzu, daß es in Ansehung dieser bey der Observanz eines jeden Orts bleiben möchte [12]).

§. 7.

Etwas mehr schienen hingegen nicht lange darauf die Parochen in der spanischen Kirche den Bischöf-

scheinlich, daß man sie in diesem Fall so bestimmt abgewiesen haben würde.

11) Can 5. "Si quae oblationes collatae fuerint Basilicis in civitatibus constitutis — ad potestatem Episcopi redigantur, et in ejus sit arbitrio, quid ad reparationem basilicae et observantium ibi substantiam deputetur."

12) "Singulorum locorum consuetudo conservetur."

Bischöffen abzuzwingen, vielleicht gerade deßwegen, weil man sie hier eine Zeitlang noch unbarmherziger als in den fränkischen Kirchen behandelt hatte. Eine spanische Synode am Ende des sechsten Jahrhunderts mußte ja selbst gestehen [13]), daß freylich die meisten Bischöffe bisher ganz barbarisch mit ihren Parochen umgegangen seyen: daher gieng es sehr natürlich zu, wenn sie hier ihren Tyrannen durch ihre lauteren und dringenderen Klagen auch zuerst etwas mehr Nachgiebigkeit abpreßten. Aber wie hart sich diese sträubten, und mit wie viel Unwillen sie nur auf einige Zeit nachgaben, erhellt hier noch sichtbarer aus dem Erfolg.

§. 8.

Zu dem ersten Ausbruch kam es hier, so viel man weiß, auf einer Synode zu Braga, die im Jahr 572. unter dem suevischen König Miro oder Theodemir gehalten wurde [14]); und der Gang, den hier die Sache nahm, läßt sich auch aus

13) Syn. Toled. III. ann. 589. "Cognovimus Episcopos per parochias suas non sacerdotaliter, sed crudeliter desaevire." Can. 20.

14) Conc. Bracarense III. Concil. T. V. p. 896.

aus den Akten der Synode sehr wahrscheinlich vermuthen.

Die spanischen Bischöffe hatten bisher, wie es scheint, zwar dem Nahmen nach nur den gesetzmäßigen dritten Theil von den Einkünften der Parochial-Kirchen angesprochen, aber dabey doch unter dem Nahmen dieses Drittheils gewöhnlich alles mitgenommen, was sie bey der jährlichen Visitation bey dem Parochus oder in dem Opferstock seiner Kirche fanden. Die Parochen hingegen suchten dafür Erspahrungen, wo sie nur konnten, auch bey dem äußeren Gottesdienst anzubringen, steckten zum Beyspiel keine Lichter mehr auf dem Altar an, und bekümmerten sich wohl selbst nichts darum, wenn hier und da eine ihrer Kirchen, die kein Mensch im Bau erhielt, völlig verfiel. Man hat nicht nöthig anzunehmen, daß sie sich deßhalb verabredet hätten, denn sie konnten würklich durch die Noth dazu gezwungen werden; aber von irgend einer Seite her mußte doch der Synode das Scandal sehr ernsthaft vorgestellt worden seyn, das die daraus entsprungene Indecenz veranlaßt hatte, denn sonst würde sie in keine so starke Bewegung dabey gekommen seyn, als sie würklich

lich kam. Sie griff aber in der That das Uebel bey der Wurzel an. Sie begnügte sich nicht damit, den Bischöffen bloß zu befehlen, daß sie sich mit dem dritten Theil von den Einkünften der Parochial-Kirchen begnügen müßten, den ihnen die Gesetze zugesprochen hätten, sondern um es ihnen unmöglich zu machen, daß sie mehr als dieß Drittheil nehmen könnten, sprach sie ihnen selbst dieß Drittheil auf das bestimmteste ab [15]), indem sie es für die Zukunft zum Gesetz machte, daß jedem Bischoff von seinen Parochial=Kirchen bloß eine fixirte jährliche Abgabe zur Rekognition ihrer Abhängigkeit von der Kathedral=Kirche entrichtet werden sollte. Diese Abgabe setzte sie selbst auf zwey solidos fest, und eben dadurch gab sie am unzweydeutigsten zu erkennen,

15) Can. 2. "Placuit, ut nullus Episcoporum, cum per dioeceses suas ambulant, praeter honorem cathedrae suae, id est, duos solidos, aliquid aliud per ecclesias tollat, neque tertiam partem ex quacunque populi oblatione populi in ecclesiis parochialibus requirat. — Nam — setzten sie hinzu — cum tertia illa parte Episcopi lumen et sacra ecclesiae sustulerunt."

kennen, daß sich die Bischöffe von dem Ueberrest der Parochial-Einkünfte weiter nichts zueignen durften.

§. 9.

Nun stoßt man zwar sechszig Jahre darauf auf eine neue spanische Synode [16]) zu Toledo, welche wieder in den stärksten Ausdrücken über die Plünderung der Parochial-Kirchen durch die Bischöffe eiferte, und die verderblichen Folgen [17]), welche sich schon überall davon zeigten, mit eben so viel Wahrheit als Nachdruck schilderte, aber doch keine weitere Vorkehrung dagegen traf, als daß sie die Bischöffe auf das ernstlichste erinnerte, sich mit dem ihnen allein zustehenden Drittheil [18]) zu begnügen, und die Paro-

16) Conc. Toledan. IV. ann. 633. Conc. T. V. p. 1702.

17) "Inde, quod Episcopi omnia auferunt, et in usus suos convertunt — inde est, quod cultores sacrorum deficiunt, dum stipendia sua perdunt, inde basilicarum labentium ruinae non reparantur, quia sacerdotalis avaritia omnia abstulit." Can. 33.

18) Doch bestimmte die Synode ausdrücklich, daß ihnen dieß Drittheil "tam de oblationibus, quam de tributis et frugibus" gehöre.

Parochen und Patrone der Kirchen aufforderte, jeden Bischoff, der ihnen mehr abnehmen würde, bey dem Metropoliten zu denunciren. Doch dieß erklärt sich sehr leicht, wie es kommen konnte, daß die Bischöffe, welche hier versammelt waren, von der unter einer ganz andern Regierung zu Braga gehaltenen Synode nichts wußten, oder nichts wissen wollten; aber weniger lassen sich die zwey nächstfolgenden Erscheinungen vereinigen, durch die man nun überrascht wird.

§. 10.

Nur zwölf Jahre darauf wurden auf einer neuen Synode zu Toledo [19]) vom Jahr 646. neue Klagen der Parochen über die Habsucht der Bischöffe [20]) eingebracht, die, nach dem Eindruck, den sie machten, von der schreyendsten Art seyn mußten. Die Synode ließ sich wieder über die angeklagten Bischöffe in den härtesten Ausdrücken aus [21]); aber sie wandte zugleich das

19) Conc. Toled. VII. Conc. T. V. p. 1816.

20) "Contra Pontificum suorum rapacitates" Can. 4.

21) "Pene usque ad exinanitionem aliquas ecclesias ab Episcopis perductas esse probatum est."

das nehmliche Mittel an, um dem Uebel von Grund aus zu helfen, das man schon zu Braga versucht hatte, denn sie machte es jetzt ebenfalls zum Gesetz, und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf jene Synode zu Braga [22]) zum Gesetz, daß keinem Bischoff von seinen Parochial-Kirchen etwas mehr als eine jährliche Abgabe von zwey solidis in honorem cathedrae gereicht werden dürfe. Hingegen neun Jahre darauf setzte es doch wieder eine Synode zu Toledo [23]) vom Jahr 655. als ausgemacht voraus, daß den Bischöffen der dritte Theil von allen Einkünften ihrer Parochial-Kirchen von Rechts wegen gebühre [24]), denn diese Synode erklärte jetzt, daß kein Mensch etwas dagegen haben dürfe,

22) "Juxta Synodum Bracarensem." Man kannte also hier den Canon recht gut, aber man mußte ihn wohl kennen, da ihn ja der berühmte Martin von Braga auch unter seine Capitel, wiewohl in einer etwas veränderten Form, aufgenommen hatte.

23) Conc. Toled. IX. Conc. T. VI. p. 451.

24) "Cum notissimum habeatur, quaenam de rebus ecclesiarum parochialium pars Episcopo conferenda sit." Can. 6.

dürfe, wenn ein Bischoff so großmüthig seyn wolle, das ihm zustehende Drittheil entweder der Kirche selbst, von welcher er es zu beziehen hätte, oder irgend einer andern zu schenken.

§. 11.

Mag sich nun angeben oder nicht angeben [25]) lassen, wie man zu diesem Widerspruch kam, so ergiebt

25) Es läßt sich schwehrlich angeben, denn jede Vermuthung darüber hat ihre Schwürigkeiten. Man könnte allenfalls glauben, daß die Synode zu Toledo vom J. 646. bloß die Gallicischen Bischöffe an den Bracarensischen Canon binden wollte, weil sie würklich bloß von diesen sprach und weil Gallicien in den Metropoliten = Sprengel von Braga gehörte, aber so hätte sie auch diese im J. 655. ausnehmen müssen. Am wahrscheinlichsten würde die Vermuthung seyn, daß man ihnen auch im J. 646. das hergebrachte Drittheil nicht absprechen, sondern sie nur anweisen wollte, sich mit diesem Drittheil und dem cathedratico von zwey solidis zu begnügen, wenn man sich nur nicht so ausdrücklich auf den Bracarensischen Canon berufen hätte; aber in diesem Canon stand es ja wörtlich, daß sie auch jenes Drittheil nicht nehmen dürften.

ergiebt sich doch höchst deutlich daraus, daß es auch hier den Bischöffen niemahls Ernst war, den Parochial-Kirchen ihre Einkünfte unverkümmert zu lassen; und da man sonst von späteren spanischen Synoden dieses Zeitalters nichts weiter darüber bestimmt findet, so darf man auch schließen, daß alles, was hier die Parochen am Ende gewannen, bloß in der tröstlichen Versicherung zusammen lief, daß ihnen die Bischöffe rechtmäßiger Weise nicht mehr als den dritten Theil ihrer Einkünfte abnehmen könnten. Doch in den gallisch-fränkischen Kirchen gewannen sie, wie es scheint, nicht einmahl so viel, wie wohl hier einzelnen Parochen auf einem etwas andern Wege schon einige Erleichterung verschafft worden seyn mochte. Hier waren nehmlich im siebenten Jahrhundert allmählig mehr liegende Güter zu den Kirchen gekommen, welche nun die Bischöffe gewissermaßen den Parochen in Pacht gaben, oder von denen sie ihnen den Nießbrauch gegen einen bestimmten jährlichen Zins überließen. Dadurch wurde es kontraktmäßig fixirt, was der Parochus dem Bischoff zu entrichten hatte; allein theils fand dieß gewiß noch nicht bey allen statt, theils wurden auch diejenigen,

nigen, bey denen es statt fand, noch gar nicht gegen alle Plackereyen und Räubereyen der Bischöffe dadurch gesichert. Dieß erhellt authentisch aus den neuen Gesetzen, durch welche ihnen im Carolingischen Zeitalter wieder ein Ziel gesetzt werden sollte, aber nur ein sehr weites gesetzt wurde.

§. 12.

Sah man sich doch genöthigt, ihnen jetzt vorzuschreiben, wie viel sie bey der jährlichen Visitation bey jedem Parochus aufzehren dürften, nachdem man es vorher ihnen zu Gefallen gesetzmäßig [26]) gemacht hatte, daß sie jeder Parochus bey der Visitation frey halten [27]) müsse. Aber

26) S. Capit. T. I. p. 147. 158.

27) Dieß frey halten hatte unstreitig immer statt gefunden, und würde auch wohl von den Parochen gern übernommen worden seyn, wenn nur nicht die Bischöffe meistens ein so groses Gefolge mitgebracht hätten. Deßhalb mußte auch schon Conc. Toled. VII. c. 33. vorschreiben, wie viel sie Mäuler mitbringen dürften; aber eine Variante in den Handschriften macht hier einen beträchtlichen Unterschied aus. Nach der einen

Aber wenn man aus der nothwendig=gewordenen Vorschrift den Schluß zieht, daß sie vorher noch mehr aufgezehrt haben mochten, so begreift man gar nicht, wie es die Parochen aushalten konnten, denn auch das Quantum, auf das sie jetzt reducirt wurden, war immer noch ungeheuer. Dieß fühlte man bald [28]) so lebhaft, daß man sich noch in dieser Periode gezwungen sah, eine Erleichterung für die Parochen auf einem andern Wege dabey auszumitteln, indem man jetzt die

Lesart sollten sie nur ein Gefolge von 50, nach der andern nur von 5 Personen mitzubringen befugt seyn. Die letzte Lesart mag jedoch die richtigere seyn — nicht, wie **Paluz** Capit. T. II. p. 1151 glaubt, wegen der Bescheidenheit der damahligen Bischöffe, denn ihre Bescheidenheit rühmt die Synode wahrhaftig nicht — sondern weil sie selbst die Unmöglichkeit fühlen mußten, daß ein armer Parochus Nahrung für ein solches Gefolge herbeyschaffen könnte.

28) Dieß war auch kein Wunder, denn zu dem moderirten Quanto gehörten immer noch unter andern hundert Brodte, vier große Schweine und ein kleineres, funfzig Humpen Wein, und Honig, Oel und Wachs zur Genüge. S. Capit. T. II. p. 356.

die Einrichtung traf, daß immer fünf Parochen die Visitations-Kosten gemeinschaftlich aufbringen, und auch ihre Gemeinden zur Mitleydenheit zuziehen dürften [29]) Dafür hingegen ließen es sich die Bischöffe nicht nur mehrmahls auf das neue bestätigen, daß ihnen das freye Administrations- und Dispositions-Recht über alle Güter der Parochial-Kirchen in ihrer ganzen Diöcese zustehe [30]), sondern ließen es nun auch durch die weltliche Macht den Parochen befehlen, daß sie sich keiner observanzmäßigen Abgabe an ihre Mutter-Kirche entziehen dürften [31]), ja sie benutzten jetzt selbst noch den alten Bracarensischen Canon [32]), um ihnen zu den übrigen Abgaben noch die von jener Synode anstatt

29) S. Capitul. Caroli Calvi. ann. 844. c. 4.

30) Durch ein Capitular Ludwigs I. vom J. 814. Capit. L. VII. c. 468.

31) "Census vel ceram, quae reddi Episcopis consueverunt." Capit. L. V. c. 14.

32) S. Capit. ann. 844. c. 2. Auch hier wurde ihnen jedoch nur freygelassen, ob sie es anstatt einer andern Abgabe von Naturalien nehmen wollten.

statt aller andern fixirte, unter dem Nahmen des Cathedraticons abzunehmen.

§. 13.

Daraus ergiebt sich klar, daß allerdings die Veränderung, durch welche die Parochen in Ansehung ihrer Einkünfte unabhängiger von den Bischöffen werden sollten, nur höchst unvollständig in dieser Periode durchgesetzt wurde. Wer aber wird zweifeln, daß die neuen Archi-Diakonen vollends am meisten dazu beytrugen, das völlige Gelingen des Versuchs zu verhindern, denn wer sieht nicht, daß und wie sie durch ihren unmittelbaren Druck auf die Parochen alle Anstrengungen von diesen auf das würksamste lähmen mußten? Dieß kam jedoch den Bischöffen nicht ganz zu gut, denn um den Parochen desto mehr für sich selbst abnehmen zu können, halfen jetzt die Archi-Diakonen bald dazu, daß die Abgaben der Parochial-Kirchen an die bischöffliche wenigstens auf einen festeren Fuß gesetzt, und auch wohl hier und da etwas herabgesetzt wurden; da sich aber zugleich die neue Form des Beneficien-Wesens immer weiter und allgemeiner auch in Beziehung auf die Parochen ausbilde-

bildete, so wurde doch schon in diesem Zeitraum die Veränderung mehr als nur vorbereitet, welche dem Ganzen der Diöcesan = Verfassung eine so vielfach neue Gestalt gab.

Kap. IV.

Aufkommen der Patronat = Verhältnisse in der Kirche, und Veränderungen in der Diöcesan = Verfassung, welche davon ausfließen und auch noch von der neuen Kapitel = Verfassung auszufließen anfangen.

---

§. 1.

Diese Veränderung wurde aber zu gleicher Zeit durch eine vierte Eigenheit eingeleitet, welche in die Diöcesan = Verfassung der nenen Kirchen hineinkam, denn diese würkte von einer andern Seite her dazu mit, daß die Macht und der Einfluß der Bischöffe, oder doch ihre Willkühr in der Diöcesan = Regierung etwas eingeschränkt wurde. Dieß wurde Folge der neuen Patro=

Patronat-Verhältnisse, die sich in diesem Zeitraum in den neuen Kirchen allmählig ausbildeten. Wie es aber damit zugieng? und wie diese Folge daraus entsprang? — dieß läßt sich genau genug in der Geschichte beobachten.

§. 2.

Schon in den früheren Jahrhunderten bewilligte man denjenigen, die zu dem Bau oder zu der Fundirung und Dotirung einer neuen Kirche etwas beytrugen, gewisse Vorzüge, durch welche der Eifer der Layen zu einem so guten Werk immer mehr aufgemuntert, und im Feuer erhalten werden sollte. Diese Vorzüge mochten vielleicht zuerst nur in einigen Ehren-Bezeugungen bestehen, die man ihnen erwieß, indem man sie z. B. in dem öffentlichen Gebet als die Patrone der Kirche ausdrücklich nannte [1]), oder ihre Nahmen allen andern Wohlthätern der Kirche voransetzte, und bey dem jährlichen Fest der Kirchweyhe ihrer immer besonders gedachte; sehr frühzeitig kam es aber dazu, daß man ihnen auch bey der Ernennung und Anstellung der Geistli-

1) Auch ihre Nahmen in der Kirche anschrieb. S. *Paulinus* ep. 10. 12. in BB. Patr. T. VI. p. 187.

Geistlichen, welche den neuen Kirchen vorgesetzt wurden, einigen Einfluß zugestand.

§. 3.

Es geschah nehmlich jetzt hin und wieder, daß auch Bischöffe außer ihren Diöcesen an Oertern, für welche sie eine gewisse Vorliebe hatten, oder aus besondern Veranlassungen Kirchen stifteten und fundirten. Der Bischoff, in dessen Diöcese ein solcher Ort gehörte, versagte natürlich seine Einwilligung, die nach den Gesetzen dazu erfordert wurde, nicht leicht dem frommen Kollegen. Auch gestattete er ihm gern — allenfalls gegen einen ausgestellten Revers — daß er in der von ihm neu = erbauten Kirche die ersten Presbyter und Diakonen selbst ordiniren durfte [2]); und so kam es allmählig dazu, daß man dem Stifter einer neuen Kirche, wenn es ein Bischoff oder sonst ein Geistlicher, also, wie man es in der Folge nannte, ein Patronus ecclesia-

2) Dazu mußte er die Erlaubniß des Diöcesan = Bischoffs noch nothwendiger requiriren, weil nach den bestimmtesten Gesetzen kein Bischoff in der Diöcese eines andern einen Ordinations = Actus ausüben durfte.

clesiasticus war, nach einer allgemeinen Observanz das Befugniß zugestand, die Geistlichen zu ernennen, welchen die Besorgung der neuen Kirchen übertragen wurde [3]), und zwar als Patronat-Recht zugestand.

§. 4.

Nun kamen aber bald Fälle vor, daß auch Layen, welche neue Kirchen stifteten, sich das nehmliche Befugniß recht förmlich als Bedingung vorbehielten. Man konnte es ihnen zum Theil nicht verweigern, weil sie wegen ihres Standes, wegen ihres Einflusses, oder wegen ihrer sonstigen Verhältnisse der Kirche besonders nützlich werden konnten; oder man wollte es ihnen schon deßwegen nicht verweigern, weil es der Bischoff der Diöcese immer schon für Vortheil hielt, daß er nur eine wohl dotirte Kirche weiter in seinen Spren-

3) Dieß Befugniß gestand ihnen schon eine Synode zu Orange vom J. 441. Can 10. ausdrücklich zu, nur mit dem Vorbehalt des Ordinations-Rechts der Diöcesan-Bischöffe. "Servetur Episcopo aedificatori haec gratia, ut quos desiderat Clericos in re sua videre, ipsos ordinet is, cujus territorium est, vel si jam ordinati sunt, habere acquiescat." Auch Conc. Arelat. II. ann. 452. c. 39.

Sprengel bekam. Was denn einmahl einigen zugestanden war, sprachen allmählig alle an, und so war es im siebenten Jahrhundert bereits allgemein anerkannter Grundsatz geworden [4]), daß das Recht, zu den Aemtern einer solchen Patronat=Kirche zu ernennen, auch den Layen=Patronen — den Patronis Laicis wie den ecclesiasticis zustehe, oder daß es mit einem Wort ein dem Patronat anklebendes Recht sey.

§. 5.

Nun findet man aber nicht ohne Verwunderung, daß im Verlauf des siebenten Jahrhunderts die Stifter und Fundatoren neuer Kirchen immer

4) Im Orient hatte es der Kayser Justinian schon zum Gesetz gemacht Nov. 57. c. 2., und Nov. 123. c. 18. hatte er das Recht ausdrücklich auch auf die Erben der Fundatoren ausgedehnt. In den neuen Staaten erklärte sich Conc. Toled. IX. ann. 655. am bestimmtesten darüber, daß die "fundatores, jedoch nur — quamdiu superstites in hac vita fuerint — das Recht haben sollten, rectores ecclesiarum eligendi, denn sie erklärte es als völlig ungültigen Actus, wenn der Bischoff gegen den Willen des Patrons einen andern anstellen würde.

immer mehr sogenannte Patronat=Rechte sich verbehalten wollten. Man stoßt sogar schon etwas früher auf Beyspiele, daß sie sich von den jährlichen Einkünften der Kirchen einen Theil reservirten, und zwar nicht von den Einkünften jener Güter, welche den Fundum oder den Dotem der Kirche ausmachten, sondern von jenen, welche ihnen durch andere Kanäle zufließen würden. Reiche Privat=Personen bauten jetzt neue Kirchen auf ihre Kosten, aber behielten sich dabey vor, daß die Hälfte, oder doch ein Theil der Oblationen, welche jährlich darinn geopfert würden, dem Patrono ecclesiae abgeliefert werden müßte. Man baute also jetzt eigentlich Kirchen auf Speculation, und wie wohl man bald genug das unschickliche und unanständige der Speculation fühlte, oder wie wohl die Bischöffe bald genug entdeckten, daß die Speculation mit ihrem Interesse allzustark in Collision komme, so ist es doch zweifelhaft, ob ihnen die Abschaffung des Uebelstands vollständig gelang. Schon im Jahr 572. ließen sie es sich zwar von der Synode zu Braga [5]) verbieten, daß kein Bi-

5) Conc. Bracar. III. c. 6. "Si quis basilicam pro quaestu

Bischoff eine Kirche mehr konsecriren dürfe, die unter dieser Bedingung gestiftet worden sey; allein aus mehreren Erscheinungen, auf die man noch in der Geschichte des achten und neunten Jahrhunderts stoßt, muß man fast schließen, daß sich besonders in den fränkischen Kirchen noch manche Ueberreste davon erhalten hatten. Auf irgend eine Art mußte es wenigstens hier in Observanz gekommen seyn, daß sich die Layen durch mehrere Utilien, welche sie von den Kirchen zogen, ihre Patronat=Rechte darüber auch lukrativ zu machen wußten, denn sonst würde man diese Rechte schwehrlich für so wichtig gehalten haben, um das Befugniß der freyen Disposition [6]) darüber durch eigene Gesetze sanktioniren zu

Bu cupiditatis aedificat, ut quicquid ibidem de oblatione populi colligitur, medium cum Clericis dividat, quod in aliquibus locis dicitur fieri — nullus Episcopus voto tam abominabili consentiat, et talem ecclesiam — conditione tributaria conditam — consecrare audeat."

6) "Ecclesias, quae ab ingenuis hominibus construuntur, liceat tradere vel vendere." S. Capit. Caroli M. ann. 794. c. 52.

zu lassen, und noch weniger würden aus den seltsamen Theilungen des Patronat-Rechts, die jetzt so oft vorkamen, die mancherley Unordnungen entsprungen seyn, denen man durch andere Gesetze ein Ziel setzen mußte [7]).

§. 6.

Doch dazu konnte es leichter kommen, da doch einerseits die Kirche selbst den Stiftern und Fundatoren neuer Kirchen auch eine Art von Aufsicht darüber und besonders über die fundationsmäßige Verwendung der dazu gestifteten Güter als fortdaurendes Patronat-Recht zugestanden, und ihnen sogar andererseits noch einige Ansprüche auf einen Antheil an dem Ertrag dieser Güter — freylich nur auf einen bestimmten Fall — vorbehalten hatte. Was nehmlich das letzte betrifft, so machte im Jahr 633. eine Synode zu Toledo [8]) die sehr billige Verordnung, oder

7) De ecclesiis, quae inter cohaeredes dividuntur. S. Capit. T. I. p. 570. 841. 1165. T. II. p 627.

8) Conc. Toled. IV. c. 38. "Quicunque de facultate sua ecclesiae aliquid — detulerunt, si forte ipsi aut filii eorum redacti fuerint ad inopiam — ab eadem ecclesia suffragium vitae percipiant."

oder erkannte es vielmehr als Pflicht der Billigkeit, daß der Patron einer Kirche, und auch noch seine Erben und Nachkommen bey einem eingetretenen Verfall ihrer Vermögens=Umstände von ihren Gütern unterhalten werden müßten. Eben diese Synode bevollmächtigte [9]) aber auch die Patrone und ihre Nachkommen, beständige Aufsicht darüber zu führen, daß nichts von den Gütern der Kirche veräußert oder stiftungswidrig verwandt würde, und instruirte sie, selbst gegen die Bischöffe, die sich Eingriffe darinn erlauben würden, rechtlich zu verfahren, welches auch noch auf einer folgenden [10]) bestimmter wiederholt wurde.

§. 7.

9) Can. 33.

10) Conc. Toled. IX. ann. 655. c. I. "Filiis vel nepotibus honestioribusque propinquis ejus, — qui construxit ecclesiam — licitum sit hanc habere solertiam, ut si sacerdotem vel ministrum viderint aliquid ex collatis rebus defraudare — episcopo vel judici corrigenda denuncient. Quod si talia Episcopus egerit — Metropolitano — si Metropolitanus — regis haec auribus intimare non differant."

§. 7.

Wenn sich nun aber auch die Patrone diese Rechte, die man ihnen zugestand, weiter nicht lukrativ — oder nur durch einen Mißbrauch [11]) lukrativ machen konnten, so wurde doch die Gewalt der Bischöffe in der Administration ihrer Diöcesen auf eine mehrfache, und — wenn auch mit ihrem guten Willen — doch auf eine fühlbare Art dadurch eingeschränkt. Wurden ihnen doch schon durch das Inspektions-Recht der Patrone über den Zustand und die Verwendung der zu jeder Kirche gehörigen Güter die Hände vielfach gebunden, denn so sorgsam sie es auch bey jeder Gelegenheit, wo von jenem Patronat-Recht der Inspektion die Rede war, wiederholten [12]), daß dadurch ihrem eigenen Dispositions-Recht über die Güter nichts entzogen werden sollte, so durften sie doch nur stiftungsmäßig, oder nur zum Vortheil der Kirche, welcher sie zugeschrieben

11) Ihr Präsentations-Recht machten sie sich freylich bald lukrativ genug, indem sie ihre Präsentationen verkauften; aber dagegen eiferte man auch oft genug.

12) Wie auf den beyden angeführten Synoden vom J. 633. und 655.

ben waren, darüber disponiren, ohne sich selbst etwas weiter, als höchstens das Drittheil ihres Ertrags, zueignen zu dürfen. Allein noch ungleich mehr trug es aus, daß jetzt nicht mehr alle Kirchen = Aemter in einer Diöcese von dem Bischoff allein nach seiner Willkühr besetzt werden konnten.

§. 8.

Nach der älteren ursprünglichen Verfassung hatten nehmlich die Bischöffe gerade dadurch die unumschränkteste Macht über alle Kirchen und Parochien ihres Sprengels erhalten, weil sie das unbestrittene Recht hatten, alle Geistliche und Parochen darinn zu ernennen, und selbst jeden nach ihrem Gutdünken von einer Kirche an die andere versetzen konnten [13]). Da sie es aber jetzt den Stiftern aller neuen Kirchen einräumen mußten, daß sie die dabey anzustellenden Geistlichen selbst ernennen möchten, so gieng damit etwas beträchtliches für sie verlohren. Dabey traf man zwar noch eine sehr gute Auskunft, um doch den Grundsatz zu retten, daß die Bischöffe

13) S. Conc. Emerit. ann. 666. c. 12.

schöffe allein das Recht und die Macht hätten, die kirchlichen Aemter in ihren Diöcesen würklich zu vergeben. Man gestattete den Patronen bloß, daß sie, wie man es in der Folge nannte, das Präsentations-Recht [14]) ausüben — dieß hieß — daß sie dem Bischoff einen tauglichen Candidaten nennen und stellen dürften, dem er die Stelle oder das Amt konferiren möchte. Man ließ also den Bischöffen nicht nur immer noch das Recht der eigentlichen Collation, die jetzt noch beständig mit der Ordination verbunden war, sondern es stand auch in ihrer Macht, den von den Patronen präsentirten Candidaten abzuweisen [15]), wenn sie ihn nach einer näheren Prü-

14) Jetzt nannte man es offerre Episcopis ad ordinandum. Aber daß sich die Patrone oft mehr herausnahmen, und geradezu Kleriker bey solchen Kirchen anstellten, ohne die Bischöffe weiter zu befragen — dieß veranlaßte eben die Gesetze, die man deshalb machte. Der Gesetze ungeachtet muste es jedoch in der Folge noch oft geschehen seyn. S. Capit. T. II. p. 353.

15) In einigen Gesetzen darüber wird daher den Patronen nur ein electionis consortium zugeschrieben, wie in einem Capitular Ludwigs II. vom J.

Prüfung nicht tauglich fanden. Allein wenn sie nichts erhebliches gegen ihn zu erinnern hatten, so waren sie doch verbunden, ihm das Amt oder die Stelle zu ertheilen [16]): daß sie aber hernach mit diesen Patronat=Kirchen und ihren Geistlichen auch nicht mehr so despotisch umgehen durften, wie mit jenen, die unmittelbar und allein unter ihnen standen, davon machten sie bald mehrere Erfahrungen.

§. 9.

Doch eine noch weitere Einschränkung der bischöfflichen Gewalt in der Diöcesan=Regierung, und damit eine noch weitere Neuerung in der Diöcesan=Verfassung wurde auch in dieser Periode noch durch ein Ereigniß, das schon früher erwähnt werden mußte, vorbereitet, aber doch

würk=

J. 855. c. 5., weil doch auch noch die Wahl des Bischoffs hinzukommen mußte.

16) Dieß wurde ihnen nicht nur von der angeführten Synode zu Toledo vom J. 655., sondern auch in mehreren Capitularien der fränkischen Könige zur Pflicht gemacht. S. Capit. T. I. p. 565. 663. 895. T. II. p. 353.

würklich nur erst vorbereitet. Jenes Ereigniß war kein anderes, als die Einführung des kanonischen Lebens unter dem Klerus, denn dieß neue Institut gab ja zunächst zu der Entstehung der Dom-Kapitel und der Kapitel-Regierung in den Diöcesen Gelegenheit, woraus sich allmählig in mehreren Verhältnissen ihrer inneren Haushaltung die unerwartetsten Veränderungen entfalteten.

§. 10.

Davon hatten sich nehmlich die Bischöffe, welche zuerst das kanonische Leben unter ihrem Klerus einführten, am wenigsten träumen lassen; denn höchst wahrscheinlich hatten sie sogar darauf gerechnet, daß sie ihn besser würden in ihrer Zucht halten können, sobald sie ihn nur näher beysammen hätten. Bis zu dem Anfang des neunten Jahrhunderts schien es ihnen auch damit zu glücken, denn bis dahin machte würklich die Kloster-Zucht, die man in die neuen Kommunitäten eingeführt hatte, sie nur auf eine sclavischere Art von den Bischöffen abhängig [17]).

Allein

15) Um dieß leichter zu erhalten, hatten sie auch

hin

Allein gegen die Mitte des Jahrhunderts entwickelten und zeigten sich schon die ersten Keime der Veränderung, die davon in das Ganze der inneren Diöcesan-Administration ausfloß. Die Kommunitäten, welche nun der Klerus jeder bischöflichen Kirche bildete, hatten sich nach gerade unter dem Nahmen der Kapitel in bedeutende Collegien verwandelt, die in allem gemeinschaftlich handelten, und eben deßwegen viel nachdrücklicher handeln konnten. Diese Kapitel behaupteten nun, daß sie eben das vorstellten, was ehmahls in der älteren Verfassung das Presbyters-Collegium jeder Kirche vorgestellt habe, und daß also der Bischoff verbunden sey, sie als seinen stehenden Senat anzusehen, ohne dessen Rath und Beystimmung er nichts vornehmen und beschließen dürfe. Diese Kapitel prätendirten nun mit einem Wort nichts geringeres als einen Antheil an der Diöcesan-Regierung, und da sie sich immer mehr Ansehen und immer mehr Rechte

hin und wieder ihre Kapitel bloß mit Leibeigenen ihrer Kirchen besetzt und übersetzt, welches hernach in der Reg. Aquisgran. c. 119. mißbilligt wurde.

te zu verschaffen wußten, so gelang es ihnen zuletzt würklich, sich wenigstens von den Bischöffen mehrfach unabhängig zu machen, aber gelang ihnen selbst auch, einen Theil jener Prätension zu behaupten.

Doch der würkliche volle Eintritt dieser Veränderung fällt erst in das folgende Zeitalter hinein; daher muß die nähere Beschreibung ihres Ganges der Geschichte von diesem vorbehalten werden.

Kap. V.

Eigenheiten in der Metropolitan-Verfassung der neuen Kirchen.

---

§. 1.

Ungleich kürzer läßt sich nun dasjenige zusammenfassen, was in den neuen christlichen Staaten in der kirchlichen Metropolitan-Verfassung verändert wurde, denn alles, was sich darüber bemerken läßt, geht fast in die einzige Beobach-

tung

tung zusammen, daß von der ersten Entstehung der neuen Kirchen an alles darauf hinwürkte, das Band des Metropolitan = Vereins loser zwischen ihnen zu machen, wodurch auch der Erfolg der Bemühungen, durch die man es von Zeit zu Zeit wieder fester zu knüpfen strebte, sehr zweydeutig wurde.

§. 2.

Schon durch die Revolution selbst, wodurch die Länder, in denen sich die neuen Staaten bildeten, der Römischen Herrschaft, unter der sie vorher gestanden waren, entrissen wurden, mußten unvermeidlich, wie schon bemerkt worden ist [1]), auch ihre kirchlichen Metropolitan = Verhältnisse in die größte Unordnung gebracht werden. Die neuen Eroberer des Landes hatten sich nehmlich zuerst überall auf eine solche Art darein getheilt, welche den kirchlichen Nexus, in welchem vorher die einzelnen Oerter einer jeden Provinz gestanden waren, oft eben so wie den politischen und bürgerlichen zerriß. In Gallien z. B. konnte vielleicht eine von den Diöcesen, die zu einem Metropoliten = Sprengel gehört hatte, unter

1) S. Abtheil. I. Kap. VII. p. 92.

unter burgundische, eine andere unter die westgothische und eine dritte unter die fränkische Herrschaft gekommen seyn. In Spanien und Italien verhielt es sich eben so, denn hier hatten die Longobarden eben so wenig als dort die Gothen das Land auf einmahl in ihre Gewalt bekommen, mithin mußte es hier ebenfalls mehrfach vorgekommen seyn, daß Metropolitan-Provinzen zerrissen, und die einzelnen Kirchen, die dazu gehörten, verschiedenen Herrschaften zugetheilt wurden.

§. 3.

Dabey verstand es sich von selbst, daß meistens auch die kirchliche Verbindung zwischen solchen Oertern aufgehoben wurde. Der longobardische König in Italien hütete sich wohl, den Bischöffen, die unter seine Herrschaft gekommen waren, zu gestatten, daß sie den Bischoff von Mayland als ihren Metropoliten erkennen durften, so lange Mayland noch nicht ebenfalls seine Oberherrschaft anerkannte. Eben so kam es in Gallien, wo es die burgundischen und fränkischen Könige auch gewiß nicht immer zuließen, daß ihre Bischöffe noch einen Verkehr mit einem Metro-

Metropoliten unterhalten durften, der unter eine fremde Herrschaft gekommen war. Wenn also die Metropolitan = Verfassung in den neuen Staaten sich erhalten sollte, so mußte sie zum Theil ganz neu eingerichtet werden, denn es wurde wenigstens hier und da nothwendig, daß eine völlig neue Eintheilung der kirchlichen Provinzen gemacht, neue Metropolen ernannt, und auch ein neues Regulativ wegen ihrer Gränzen und ihres Umfangs gemacht werden mußte.

§. 4.

Dazu traf man noch zu Ende des sechsten Jahrhunderts in Spanien die nöthigen Vorkehrungen, sobald einmahl die Regenten zu dem katholischen Christenthum des Landes übergegangen waren, traf aber auch Schwürigkeiten genug dabey an [2]), zu deren Wegräumung mehrmahls die

2) Die Haupt = Schwürigkeiten traten bey der Verlegung der Metropole nach Toledo, und bey der von dem König Recceswinth verfügten Restitution der Metropoliten = Rechte über die Lusitanische Provinz an die Bischöffe von Merida ein, welche der Suevische König Theodemir auf der Syno=

die Dazwischenkunft des königlichen Ansehens erfordert wurde. Im fränkischen Staat hingegen führten die inneren Unruhen und die häufigen Theilungen des Reichs, die im siebenten Jahrhundert statt fanden, auch hierinn nur eine grössere Verwirrung ein. Durch diese letzten kamen mehrere Bischöffe aus ihrer alten Metropolitan-Verbindung völlig heraus, und da sie sich dabey merklich freyer und ungenirter fühlten, als vorher, so beeilten sie sich gar nicht, sich in eine neue einzulassen. Das Beyspiel ihrer Freyheit reitzte bald noch mehrere, nach der nehmlichen Unabhängigkeit zu streben. Sie emancipirten sich also selbst immer mehr von der Unterwürfigkeit unter die Metropoliten, welche sie sonst dem Nahmen nach noch erkannten, hörten allmählig auf, an sie zu referiren, und mit ihnen zu kommuniciren, und darüber kam es am Ende so weit, daß man in der gallischen Kirche um die Mitte des achten Jahrhunderts von Metropoliten fast gar nichts mehr wußte.

§. 5.

Synode zu Lugo vom J. 563. zwischen den Bischöffen von Braga und Lugo getheilt hatte. S. Conc. Emeritens. ann. 666. c. 8.

§. 5.

Nun fiengen zwar Pipin und Carlmann die Reformation des fränkischen Kirchen = Wesens, zu der sie sich von dem heil. Bonifaz helfen ließen, zuerst damit an, daß sie überall wieder Metropoliten anstellten [3]). Auch die deutschen Kirchen, die zum Theil, wie die sächsischen, jetzt erst unter der fränkischen Herrschaft ihre Entstehung erhielten, zum Theil aber auch, wie die ostfränkischen und alemannischen, schon seit einiger Zeit unter der fränkischen Herrschaft existirt hatten, suchte man jetzt sehr angelegen in den Metropolitan = Verband hineinzubringen. Dem heil. Bonifaz, dem man im Jahr 745. seinen Bischoffs = Sitz, den er zuerst zu Cöln aufgeschlagen hatte, zu Maynz anwieß [4]), das schon ehmahls die Metropole von Germania prima gewesen war [5]), über=

3) S. Capit. ann. 742. c. 1. ann. 755. c. 2.

4) S. Bonifac. Epist. p. 166. ed. *Würdtw.* und *Othlon* in Vita S. Bonifac. L. II. c. 8. in *Joannis* T. I. rer. Moguntin. p. 250.

5) Ob es auch immer kirchliche Metropole gewesen war — ist zweifelhaft; daß es aber doch so wenig

übergab man nun die Metropoliten-Rechte über alle deutsche Kirchen, und seine Nachfolger erhielten sie auch über die meisten der neuen Bißthümer, die von Carl dem Gr. und Ludwig I. gestiftet wurden [6]), wiewohl man noch im achten Jahrhundert selbst den zu Metropoliten ernannten Bischöffen von Cöln und Salzburg einige zuschlug [7]). Diese letzten Aenderungen gaben

nig als Cöln jemahls unter Trier stand, hat besonders G. L. Böhmer in seiner Diss. de praecipuis juribus Archiepiscopi Colon. (Goetting. 1753.) p. 28. und 30. gegen Hontheim bewiesen.

6) Nach dem Briefe des Pabsts Zacharias sollte die neue Metropole von Maynz zuerst Lüttich, Cöln, Worms, Speyer und Utrecht unter sich haben; aber Strasburg, Costanz und einige andere kamen sogleich auch dazu, ohne daß man angeben kann, warum sie in dem päbstlichen Schreiben nicht genannt wurden. Späther hingegen wurden erst die neueren Bißthümer Paderborn, Hildesheim, Halberstadt, Prag und Bamberg hinzugefügt.

7) Nach der Vermuthung von Pagi Crit. ad *Bar.* ad ann. 794. p. 398. muß die Erhebung Cölns zu einer Metropole zwischen dem J. 794. und 798. unter

gaben selbst einen Beweis, wie angelegen man die neue Ordnung auf einen Fuß zu setzen suchte, auf dem sie sich am gewissesten in ihrer Kraft erhalten könnte: aber noch mehr bewiesen es die vielen Verordnungen, die nun deßhalb gemacht, und auch in die Capitularien der fränkischen Könige aufgenommen wurden.

§. 6.

Durch diese Verordnungen wurden den Metropoliten alle jene Vorrechte, welche sie in der älteren Verfassung gehabt hatten, eben so ausdrücklich auch in der fränkischen Kirche bestätigt, wie es schon vom siebenten Jahrhundert

ter dem Bischoff Hildebold erfolgt seyn, wobey ihr die zwey von dem Maynzischen Sprengel abgerissenen Kirchen von Utrecht und Lüttich untergeben wurden. Im J. 798. erhielt auch noch Salzburg unter dem Bischoff Arno den nehmlichen Vorzug durch den Pabst Leo III., dessen bey dieser Gelegenheit erlassenes Schreiben an die Bischöffe von Bayern der Verf. der Nachrichten von Juvavia p. 154. gegen die Zweifel von Pagi vollständig gerettet hat.

dert an in der spanischen mehrfach geschehen war. Sie sollten auch hier die unmittelbaren Oberen der Bischöffe vorstellen, bey denen man alle Klagen über diese und alle Appellationen von diesen anbringen könnte [8]). Sie sollten auch hier auf allen Versammlungen und Synoden der Bischöffe ihrer Provinz den Vorsitz haben, und auch hier allein befugt seyn, eine rechtmäßige Versammlung dieser Art zu veranstalten [9]). Aber auch hier sollten alle neu-gewählten oder neu-ernannten Bischöffe von ihnen allein konsecrirt, und damit erst durch sie in ihre Aemter eingesetzt werden.

§. 7.

Bey diesem letzten wichtigsten Vorrecht der Metropoliten wurde sogar dafür gesorgt, daß es nicht durch den Einfluß, den sich die Könige auf die Ersetzung der Bißthümer vorbehielten, zur bloßen und leeren Ceremonie herabsinken

8) Capit. ann. 794. c. 4.

9) Auch hier wurde nehmlich der alte Canon besonders sanktionirt — "ne liceat Episcopis sine conscientia Metropolitanorum Synodos facere." Capit. ann. 789. c. 14.

ken konnte. Nachdem es unter Ludwig I. wieder auf einige Zeit in Observanz gekommen war, daß förmliche Bischoffs = Wahlen in Gegenwart eines königlichen Abgeordneten angestellt werden durften, so wurde auch der Antheil der Metropoliten dabey auf einen sehr regelmäßigen Fuß gebracht. Es war der Metropolit, der nun dem Könige von der eingetretenen Vacanz eines Bißthums Nachricht gab [10]), und ihn um die Erlaubniß zu der Wahl eines neuen Bischoffs und um die Abfertigung eines Commissars dazu ersuchte. Es war der Metropolit, der dann ebenfalls von seiner Seite einen Commissar dazu abordnete [11]), und es war der Metropolit, dem hierauf erst noch das Wahl = Protokoll mit den Unterschriften der Wählenden zugeschickt, und von welchem darauf ein Tag angesetzt wurde, an welchem sich Deputirte von

10) S. Epistola Hincmari ad Regem, ut Clero et populo Silvanectensi electionem novi Episcopi permittat. Capit. T. II. p. 591.

11) S. Epist. Hincmari ad Hedinulfum, Episcopum Laudunensem, ut Visitatoris officio fungatur in electione Episcopi Cameracensis. eb. das. p. 592.

von diesen nebst dem neu-gewählten vor ihm stellen mußten [12]). Dieser Tag war nehmlich noch zu einer weiteren Untersuchung theils über die legalen Förmlichkeiten des Wahl-Actus, theils über die kanonischen Erfordernisse zu der Wahlfähigkeit des neuen Bischoffs bestimmt, und erst nach dieser Untersuchung, die in der Folge den Nahmen des Processus Informativi erhielt, ertheilte der Metropolit die Confirmation und bestimmte den Tag, an welchem die Consecration des neuen Bischoffs erfolgen sollte. Man hat noch ein Formular [13]) eines solchen Processus Informativi, den der Bischoff Hincmar von Rheims mit dem Bischoff Wilibert von Chalons und aus Veranlassung seiner Wahl anstellte. Dieß vorläufige Examen der Ordinanden

12) "Electum — heißt es in einem dieser Briefe Hincmars — cum decreto canonico ad nos examinandum adducite, ut si congruus sacris Canonibus inventus fuerit, vobis ordinetur Episcopus." eb. das. p. 595.

13) S. *Labbé* Concil. T. VIII. p. 1878. Das Examen bezog sich vorzüglich auf die drey Punkte, ob aetas legitima, morum honestas und literatura sufficiens bey dem neu-gewählten vorhanden sey?

nanden aber wurde für so nothwendig gehalten, und das Befugniß der Metropoliten dazu so allgemein anerkannt, daß sich ihm selbst jene Bischöffe, die ohne weitere Wahl von den Kaysern und Königen nominirt waren, unterziehen mußten, und ohne Weigerung unterzogen.

§. 8.

Dadurch wurde würklich auch hier ein Verhältniß zwischen den Metropoliten und ihren Provinzial-Bischöffen eingeführt, das dem ehmahligen, welches in der älteren Verfassung statt gefunden hatte, völlig gleich war; dennoch aber darf man vielleicht behaupten, daß es wenigstens in den fränkisch-deutschen Kirchen niemahls die ganze Festigkeit oder die volle bindende Kraft erhielt, die es ehmahls gehabt hatte. Es legt sich noch in der Geschichte dieses Zeitraums aus hundert Anzeigen dar, daß hier die würkliche Gewalt und das Ansehen der Metropoliten niemahls so hoch stieg, als es einst im Orient gestanden war: aber es legen sich auch darinn mehrere Ursachen dar, welche hier mächtiger dagegen würk-

 ten.

ten. Einmahl hatten die fränkisch-deutschen Bischöffe sehr bedachtsam dafür gesorgt, daß bey der neuen Regulirung der Metropoliten-Verhältnisse unter ihnen auch die alten Einschränkungen der Metropolitan-Gewalt wieder angebracht wurden. Durch die nehmlichen Gesetze, durch welche Carl der Gr. seine Bischöffe verpflichtete, daß sie ihren Metropoliten gehorchen sollten, ließ man ihn auch verfügen, daß die Metropoliten durchaus nichts ohne die Zuziehung und Beystimmung ihrer Provinzial-Bischöffe vornehmen, ja nicht einmahl in einer Rechts-Sache ohne ihre Provinzial-Synode sprechen dürften [14]. Außer diesem wußten sich die Bischöffe im Besitz des Rechts zu erhalten, daß der Metropolit von ihnen konsecrirt werden mußte, und damit auch einigen Einfluß bey seiner Anstellung zu erhalten, der gewiß wieder sehr oft auf ihr ganzes Verhältniß zu ihm zurückwürken mochte; denn sie be-

haupte-

14) "Metropolitanus nihil novi faciat in sua parochia absque suffragio suorum Coepiscoporum." Capit. T. I. p. 706. 1102. 1194. "Metropolitani nullas causas audiant absque instantia Coepiscoporum." eb. das. p. 1146. 1196.

haupteten dabey auch das Recht, den Processus Informativus noch vor seiner Consecration mit ihm anzustellen, zu welchem er in Ansehung ihrer befugt war [15]. Dieß war aber keine leere Ceremonie, denn man hat ein Beyspiel aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts, daß die Bischöffe des Metropolitens-Sprengels von Rheims einen neuen Metropoliten, der ihnen zur Consecration präsentirt worden war, gerade zu abwiesen, weil es bey der Prüfung seiner gelehrten Kenntnisse an den Tag kam, daß er — nicht lesen konnte [16].

§. 9.

Noch ungünstiger wurden aber für die Metropoliten einige andere äußere Umstände, welche theils aus den politischen Verhältnissen, in welche die Bischöffe selbst — theils aus jenen entsprangen, in welche nach und nach die Päbste

15) S. *Hincmari* Epist. ad Adventium, Episcop. Metensem, quo ordine debeat Metropolita consecrari. Opp. T. II. p. 717.

16) Gißlemar hieß der Ehrenmann. S. Conc. T. VIII. p. 876.

sie hineinkamen. So wie nehmlich die Bischöffe wichtigere Personen im Staat und für den Staat wurden, so kamen sie auch mit ihren Metropoliten auf einen gleicheren Fuß, denn die politische Bedeutung des letzten stieg nicht immer mit — oder richtete sich nicht immer nach seiner kirchlichen Der simple Bischoff galt in der Versammlung der Stände so viel als der Metropolit, ja der simple Bischoff konnte oft durch seine Lage, durch sein persönliches Ansehen oder durch seine Verbindungen zu einem viel größeren Einfluß am Hofe oder auf dem Reichstag gelangen, als sein Metropolit; und wie war es verhütbar, daß dieß nicht auch auf ihre gegenseitige Haltung hätte Einfluß haben sollen? Aber dabey stand der Metropolit wie der simple Bischoff unter dem König. Der Bischoff konnte fast in allen Fällen von dem ersten noch an den letzten rekurriren, wenn es auch nicht gerade auf einem legalen Wege geschehen konnte. Hingegen der Metropolit konnte den Bischoff nicht leicht gegen den König schützen, ja er konnte ihm nicht einmahl in einer Fehde, in die er nur mit einem Herzog oder mit einem Grafen verwickelt wurde,

auf.

auf eine würksame Art helfen. Der Gewalt, die ihm sein kirchliches Verhältniß ertheilte, ließ sich also auf der einen Seite leicht genug ausweichen, und auf der andern Seite hatte sie nur wenig wohlthätiges für diejenigen, die den Druck davon zunächst fühlen sollten — wie war es also möglich, daß sie ihnen würklich furchtbar hätte werden oder sich auf die Dauer hätte behaupten können?

§. 10.

Noch sichtbarer deckt es sich auf, wie die steigende Gewalt der Päbste nachtheilig auf die Metropolitan=Gewalt einwürkte und einwürken mußte. Wenn es mit dem Steigen von jener auch noch nicht weiter als dahin gekommen wäre, daß der Römische Stuhl allgemein als eine höhere Instanz anerkannt wurde, bey welcher man in gewissen Fällen auch noch gegen einen Metropoliten Schutz und Recht finden konnte, so mußte hier die nehmliche Würkung daraus entspringen, welche die Einführung der Patriarchal=Verhältnisse im Orient gehabt hatte. Der unmittelbare Obere, den die Bischöffe in ihrem Metropoliten sehen sollten,

ten, verlohr etwas von seinem Ansehen, sobald sie einen noch höheren über ihm sahen, und wenn auch dieser höhere Obere seine Macht selbst dazu verwandte, die legalen Verhältnisse zwischen den Metropoliten und ihren Provinzial-Bischöffen unverrückter zu erhalten, so wurde doch das Band, das sie zusammenhielt, eben dadurch loser, weil es jetzt nur noch durch eine fremde Hand in seiner Spannung erhalten wurde. Auch für die Kirchen der fränkischen Monarchie wurde aber der Römische Stuhl noch in dieser Periode jene höhere Instanz, denn es wurde für sie schon zum Gesetz gemacht, daß in einigen Fällen von den Aussprüchen der Metropoliten und der Provinzial-Synoden an den Pabst appellirt werden könne [17]. Doch es wird noch besonders ausgeführt werden, daß er für die Kirchen der übrigen Staaten jetzt schon noch etwas mehr wurde, und daß man es auch jetzt schon in den fränkischen darauf anlegte, etwas mehr aus ihm zu machen.

§. 11.

17) S. Capitular. L. VII. c. 173. c. 315. Capit. Angilramni c. 23.

§. 11.

Vorher mag es aber bey dieser Gelegenheit noch als eine besondere Eigenheit in der Verfassung der neuen Kirchen erwähnt werden, daß keiner der Versuche, die von Zeit zu Zeit gemacht wurden, um etwas der Patriarchal-Verfassung ähnliches bey ihnen einzuführen, einen daurenden Erfolg hatte. Es dürfte sich schon sehr scheinbar bezweifeln lassen, ob die occidentalischen Kirchen, auch so lange sie noch unter der Römischen Herrschaft standen, jemahls in die Patriarchal-Verbindung würklich hineinkamen; denn es ist eben so zweifelhaft, ob den Römischen Bischöffen jemahls von den gallischen, spanischen und brittannischen Kirchen in jenem Zeitraum Patriarchen-Rechte zugestanden, als es zweifelhaft ist, ob sie von den Päbsten selbst angesprochen und prätendirt wurden. Nachdem aber jede dieser Kirchen unter eine eigene Herrschaft gekommen, und eine abgesonderte National-Kirche geworden war, so hätte man theils durch einen natürlichen Nachahmungs-Trieb, theils durch andere Umstände leicht genug auf die Idee kommen können, auch in jeder noch ein höheres, dem patriar-

triarchalischen ähnliches Superioritäts-Verhältniß unter irgend einem Titel anzubringen, und man findet auch mehrere Spuhren, daß man der Idee zu verschiedenen Zeiten nahe genug kam. In Gallien legten es die Metropoliten von Lyon [18]), und etwas späther die Erzbischöffe von Bourges sehr unverdeckt darauf an, sich unter dem Titel als Primaten würkliche Patriarchen-Rechte, wenn auch nicht über die ganze gallische Kirche, doch über mehrere Provinzen zu verschaffen [19]). In Spanien verrie-

18) Die Metropoliten von Arles und Vienne, die ehmahls um den Primat gestritten hatten, waren durch die Veränderungen in dem politischen Zustand von Gallien so herabgekommen, daß sie nicht mehr in Betrachtung kamen. Dem Bischoff Nicetius zu Lyon gab aber nicht nur schon Gregor von Tours L. V. c. 20. den Patriarchen-Titel, sondern auch die zweyte Synode zu Macon führte den Bischoff Priscus von Lyon unter diesem Nahmen an. S. *Marca* Differt. de Primatu Lugdunensi inter Differt. select. p. 9.

19) Carl der Gr. half zuerst im J. 786. dem Bischoff Ermenbert von Bourges dazu, indem er Bourges zur Hauptstadt des von ihm neu-organisir-

verriethen die Erzbischöffe von Toledo den nehmlichen Plan, den sie auch unter der Begünstigung ihrer Könige weit genug zur Ausführung brachten [20]. Der Primat der neuen englischen Kirche wurde würklich von den Erzbischöffen zu Canterbury behauptet, wiewohl sie die Metropoliten = Rechte, welche sie zuerst allein darüber gehabt hatten, mit den Erzbischöffen von York zuletzt theilen mußten [21]. In Italien hatten die longobardischen Könige selbst ihren Bischöffen zu Aquileja den Patriarchen = Titel beygelegt [22]. Ja selbst Carl der Große schien in der Folge die Verhältnisse eines kirchli-

nisirten aquitanischen Reichs erklärte, denn bey dieser Gelegenheit unterwarf er der Primats = Jurisdiktion des Bischoffs auch die Metropoliten von Bourdeaux, von Auch und von Narbonne. S. Conc. Gall. T. III. p. 235.

20) S. Conc. (*Labbé*) T. V. p. 1620 - 1630. und *Cenni* De Primatu eccleſ. Toledan. in Antiquit. Hispan. T. II. p. 184. ff.

21) S. Anglia ſacra T. I. p. 2. 65.

22) S. *Paul. Diac.* L. IV. c. 20. Aber Paul giebt auch schon den früheren Bischöffen von Aquileja den Patriarchen = Titel. *Baron.* ad ann. 570. n. 10.

kirchlichen Primats in einigen Ländern seiner grossen Monarchie wiederherstellen zu wollen [23]. Allein theils kamen die Anlagen, die man dazu machte, niemahls ganz zu Stand, theils erhielten sie sich nur eine kurze Zeit, oder es war höchstens der Nahme ohne die Sache, was sich davon erhalten ließ.

§. 12.

Dabey legt sich zwar der Einfluß, den auch lokale und temporäre Umstände auf das Mißlingen, wie auf das zeitige Gelingen dieser Plane hatten, sehr sichtbar in der Geschichte dar. Das gallische Patriarchat von Lyon konnte sich nicht länger halten, sobald einmahl die Provinzen zerrissen waren, von denen Lyon als die Haupt-Stadt erkannt worden war. Auch die Primaten-Rechte, die Carl der Gr. den Erzbischöffen von Bourges über die Kirchen

23) Dieß erhellt aus dem Beyspiel des von ihm errichteten kirchlichen Primats von Bourges; aber auf die Verordnungen im siebenten Buch der Capitularien c. 89. 156 171. darf man sich nicht zum Beweis berufen, denn diese kamen wahrscheinlich aus der Fabrik des falschen Isidors hinein.

chen von Aquitanien übertragen hatte, fielen von selbst weg, da die Provinzen, die das Königreich Aquitanien ausmachten, anders vertheilt wurden. Die Patriarchen von Aquileja konnten kaum ihren Titel noch retten, nachdem die Lombardie unter fränkische Herrschaft gekommen war, dem Primat von Toledo aber machten die Saracenen vorläufig ein Ende. Doch ist es wenigstens im fränkischen Staat unverkennbar, daß andere Umstände, daß der freyere und unabhängigere National = Geist, daß die Ungewohnheit dieses Geistes, sich in Formen und Förmlichkeiten zu schmiegen, und daß besonders wieder die politische Lage, in welche die Bischöffe hineinkamen, dem Aufkommen und der Erhaltung von kirchlichen Primat = Verhältnissen noch ungünstiger wurden. Die würksamste Ursache aber, warum es in keinem der neuen christlichen Staaten zu einem würklichen National = Patriarchat jemahls kam, und kommen konnte, entsprang ohne Zweifel aus demjenigen, was die Römischen Bischöffe noch in diesem Zeitraum für alle Kirchen dieser Staaten zu werden anfiengen, und auch würklich noch wurden.

Dieß

Dieß macht die wichtigste Erscheinung in der Geschichte des christlichen Occidents, denn dieß war es, was die totalste und entscheidendste Veränderung in seinem kirchlichen Zustand jetzt schon vorbereitete.

Kap. VI.

Entstehungs-Geschichte des Römischen Supremats in den occidentalischen Kirchen. Lage und Verhältnisse der Römischen Bischöffe zu Anfang dieser Periode.

§. 1.

Allerdings kam es noch in diesem Zeitraum dazu, daß alle die neuen Kirchen, die sich im Occident gebildet hatten, durch das Vereinigungs-Mittel eines Römischen Supremats, den sie insgesammt anerkannten, in einen einzigen großen Körper vereinigt, oder durch die Anerkennung eines solchen Supremats zu einem Ganzen unter einem gemeinschaftlichen Ober-

Oberhaupt vereinigt wurden. Es kam also noch in dieser Periode zu der Einführung des eigentlichen Pabstthums; nur muß man sogleich voraussagen, daß es doch erst gegen das Ende dieser Periode dazu kam, und daß es auch dann noch gar nicht in jenem Sinn dazu kam, in welchem es meistens von Römischen Historikern behauptet wurde.

§. 2.

Bey der Untersuchung: wie es dazu kam? muß man aber nothwendig von demjenigen ausgehen, was die Römischen Bischöffe zu Anfang dieser Periode waren? denn nur daraus bestimmt es sich einerseits, ob sie am Ende dieser Periode würklich etwas anders wurden? und erklärt es sich zum Theil andererseits, wie sie dasjenige, was sie nun wurden, auch werden konnten? Damit aber drängen sich vorzüglich drey besondere Punkte zur näheren Beleuchtung auf, denn man muß

1) wissen, in welcher Lage sich überhaupt die Römischen Bischöffe bey dem Eintritt dieses Zeitraums befanden? Es ist alsdann

2) nachzusehen nöthig, in welche Lage und in welches Verhältniß sie mit den neuen Kirchen, die sich im Occident bildeten, gleich bey ihrer Entstehung gekommen waren? und dann erst kann

3) gezeigt werden, wie sich ihre Lage und ihr Verhältniß gegen diese neuen Kirchen allmählig im Verlauf dieses Zeitalters anders stellte? welche Umstände bey dieser neuen Stellung vorzüglich mitwürkten? und auf welchem Punkt sie am Ende dieses Zeitalters, also in der Mitte des neunten Jahrhunderts genau standen?

§. 3.

Was nun die allgemeine Lage der Römischen Bischöffe zu Anfang dieser Periode betrifft, so darf zuerst nur mit zwey Worten wieder daran erinnert werden, daß sie wenigstens schon seit dem dritten Jahrhundert den ersten Rang vor allen übrigen Bischöffen in der christlichen Welt prätendirt, und auch im Occident, so lang er der Römischen Herrschaft unterworfen war, immer behauptet hatten. Auch im Orient war er ihnen mehrmahls förmlich zuerkannt, zuletzt aber durch die Patriarchen

chen von Constantinopel streitig gemacht worden; im Occident aber hatte man ihnen immer zugestanden, daß sie die ersten und vornehmsten Bischöffe in der christlichen Welt, so wie ihre Kirche die erste und vornehmste in der Welt sey. Sie selbst hingegen hatten nicht nur dieß, sondern sie hatten noch mehr prätendirt, denn sie hatten einmahl das Recht einer gewissen Ober=Aufsicht, die ihnen über die ganze Kirche übertragen sey, und außerdem noch eine oberrichterliche Gewalt in allen kirchlichen Sachen, oder wenigstens das Recht der letzten Instanz oder der letzten Entscheidung prätendirt, das ihnen in allen streitigen Sachen zustehen müsse. Aber weder das eine noch das andere war ihnen jemahls allgemein eingeräumt worden, so wie sie auch weder für das eine noch für das andere einen völlig rechtskräftigen Titel aufzuweisen hatten. Denn wiewohl hin und wieder einzelne Fälle vorkamen, wobey man ihnen eine Einmischung in die Angelegenheiten fremder Kirchen gestattete, die das Recht einer solchen Ober=Aufsicht oder einer solchen Ober=Gewalt vorauszusetzen schien, so traten doch immer wieder andere ein, wobey man gegen jene

 und

und also auch gegen diese recht feyerlich pro=
testirte. Hingegen bleibt es allerdings gewiß,
daß man sich schon allgemein daran gewöhnt,
und besonders im Occident daran gewöhnt hat=
te, sie als die anerkannten ersten Bischöffe der
christlichen Welt durch eine höhere Verehrung,
deren Aeußerungen eine sehr verschiedene Deu=
tung zuließen, recht auffallend auszuzeichnen [1].

§. 4.

Dabey ist es aber nicht unwichtig, beson=
ders zu bemerken, daß die Römischen Bischöffe
dennoch zu eben dieser Zeit in einem wahren
Vasallen=Verhältniß gegen die Kayser, oder
gegen den Hof von Constantinopel standen, all=
gemein als seine Vasallen betrachtet wurden,
und sich auch selbst immer als solche betrach=
teten. Nicht nur die Stadt Rom selbst und
das Römische Gebiet, oder der Ducatus Ro-
manus, gehörte noch bis über das siebente
Jahrhundert hinaus zu dem griechischen Kay=
serthum, sondern auch in den Provinzen von
Italien, in welchen die Römische Kirche ihre
mei=

1) S. B. I. Per. III. Abth. III. Kap. 10. 11. p.
634-672.

meisten Patrimonien hatte, in Apulien, Calabrien, Sicilien, hatte sich die griechische Herrschaft bis dahin immer noch gegen die Longobarden behauptet, in deren Hände der übrige Theil des Landes gefallen war. Auch übten die Kayser in diesen Provinzen noch alle Rechte der Landes = Hoheit aus, und ließen sie durch ihre Exarchen, Präfekte und Statthalter regieren, ohne daß es den Päbsten nur eingefallen wäre, sich selbst oder ihre Güter, oder die Stadt Rom als exemt von ihrer Herrschaft betrachten zu wollen.

§. 5.

Man stoßt vielmehr auf eine Menge von Thatsachen in der Geschichte, wobey sie selbst ihre Abhängigkeit von ihnen anerkannten, und sich sogar Beweisen davon unterzogen, die man in der Folge gern wieder aus der Geschichte ausgemerzt hätte, wenn es nur möglich gewesen wäre. So bezahlten sie zum Beyspiel, wie alle andere Vasallen, Tribut und Schutz=Geld [2]) von ihren Patrimonien. So hiel-

2) Als eine besondere Gunstbezeugung erließ der

hielten sie beständig einen eigenen Abgeordneten am Hofe zu Constantinopel, der unter dem Titel eines Apocrisiars bloß den Agenten vorstellte [3]), welcher dort ihr Interesse zu besorgen hatte, und so oft ein neuer Pabst gewählt wurde, so war er verpflichtet, einen neuen zu schicken, der immer zuerst die Bestätigung seiner Wahl und der Privilegien der Römischen Kirche von dem Hofe erbitten mußte [4]). Doch die

Kayser Justinian II. im J. 687. der römischen Kirche unter dem Pabst Conon die Capitation von ihren Bruttischen und Lukanischen Patrimonien. S. *Anastas.* in Vit. Conon.

3) So war selbst Gregor I. vor seiner Erhebung zum Pontifikat Apokrisiar seines Vorgängers Pelagius II. am kayserlichen Hofe. Während seinem eigenen Pontifikat aber mußte er sich einmahl bey dem Kayser Phocas im J. 603. demüthig deßwegen entschuldigen, daß die Stelle eines Apokrisiars durch einen Zufall einige Zeit unbesetzt geblieben war. S. Epist. l. XIII. ep. 38.

4) Das Bestätigungs-Recht der Pabst-Wahlen vindicirte sich der ostgothische König Athalarich ausdrücklich in dem berühmten Edikt vom J. 533. worinn

die Kayser selbst zeigten noch unzweydeutiger, daß sie den Römischen Bischoff nur in dem nehmlichen Unterthanen = und Vasallen = Verhältniß wie alle andere Landes = Bischöffe betrachteten. Sie schickten ja immer ihre Decrete und Rescripte auch an ihn, wie an alle andere, und wenn es zuweilen einigen Päbsten einfiel, die kayserlichen Befehle nicht respektiren zu wollen,

worinn er auch die Summe bestimmte, welche jedesmahl für die königliche Confirmation bezahlt werden sollte. Nachdem Italien wieder zum Kayserthum gekommen war, so übten auch die Kayser von Justinian an dieß Recht ohne Unterbrechung und ohne Wiederspruch von Seiten der Päbste und der Römer aus. Im J. 682. bewürkten nur die Gesandten des Pabsts Agathon II. bey Constantin Pogon., daß er die Confirmations = Gebühren herabsetzte, aber dafür verordnete er desto bestimmter, daß in Zukunft kein neuer Pabst mehr ordinirt oder konsecrirt werden dürfe, ehe das kayserliche Confirmations = Decret seiner Wahl eingegangen sey. Wie viele Förmlichkeiten und Schreibereyen bey diesen Confirmations = Gesuchen vorkamen s. bey Cenni Monumenta Domin. Pontif. T. I. p. 289.

len, so geschah es mehr als einmahl, daß man sie nach Constantinopel transportiren ließ, wie es im sechsten Jahrhundert dem Pabst Vigilius, und im siebenten Martin I. begegnete.

§. 6.

Hingegen darf es ja nicht unbemerkt gelassen werden, daß dennoch die Römischen Bischöffe vom Ende des sechsten Jahrhunderts an und im Verlauf des siebenten allmählig einen viel größeren Einfluß in Italien und eine weit bedeutendere Macht erhielten, als jemahls vorher in ihren Händen gewesen war. Ihr kirchliches Verhältniß hatte ihnen zwar immer auch einen politischen Einfluß versichert, der dem Hofe zu Constantinopel und den Kaysern selbst sich mehrmahls fühlbar gemacht, und diesen eine Sprache gegen sie abgenöthigt hatte, die von ihrem sonstigen Canzley-Styl gegen ihre Vasallen sehr auffallend abwich. Doch biß jetzt hatte sich dieser politische Einfluß der Päbste gerade in dem kleineren Kreise, den sie als Bischöffe der Römischen Diöcese berührten, am wenigsten äußern können, weil ihm hier so vie-

les

les unmittelbar entgegen würkte [5]); allein von dem bemerkten Zeitpunkt an hatten sie auch in diesem Kreise, der sie zunächst umgab, ungleich mehr Macht erhalten, weil es jetzt für sie ungleich mehr als vorher darinn zu würken gab.

§. 7.

Dieß hatten sie zunächst der Verwirrung, in welche Italien seit dem Einbruch der Longobarden gerathen, und der Schwäche zu danken, zu welcher die kayserliche Macht schon vorher herabgesunken war. Bey dieser Schwäche war der Hof zu Constantinopel nicht im Stand, das Land gegen die vordringenden Longobarden zu schützen, und mußte daher seine Vertheidigung größtentheils den Einwohnern selbst, und vorzüglich den größeren Güter = Besitzern überlassen, denen freylich auch um ihrer selbst willen gar nicht damit gedient war, unter die longobardische Herrschaft zu kommen.

Um

5) Besonders die kayserlichen Exarchen zu Ravenna, die allerdings oft auf das schändlichste mit ihnen umgiengen.

Um sie aber mehr dazu aufzumuntern, und sie auch besser dazu in Stand zu setzen, mußte jetzt der Hof diesen größeren Land-Eigenthümern auch mehrere Begünstigungen und einen Theil der landesherrlichen Rechte überlassen, wobey dann das meiste an die Römischen Bischöffe fiel.

§. 8.

Diese hatten nehmlich am meisten Land, und mußten also natürlich auch am meisten zu der Vertheidigung des Landes kontribuiren, so wie sie sich bey der Annäherung jeder neuen Gefahr, welche gemeinschaftlich abgewandt werden sollte, an die Spitze der übrigen Güter-Besitzer stellen mußten. Schon dadurch allein bekamen sie dann auch mehr Einfluß und Gewicht in Landes-Sachen, aber erhielten jetzt auch zu einigem Ersatz der von ihnen aufgewandten Kosten von den Kaysern allmählig mehr Privilegien [6]), erhielten z. B. auf ihren Gütern oder in den Provinzen, worinn ihre Güter

und

6) S. Breve Istoria del Dominio temporale della Sede apostolica nelle due Sicilie. (Rom. 1788. in 4.) p. 10.

und Patrimonien lagen, das Besetzungs=Recht der obrigkeitlichen Aemter, und erhielten eine noch bedeutendere Gewalt in Rom selbst, wo sie ohnehin von jeher den größten Einfluß auf das Volk gehabt hatten. Gregor III. durfte [7]) es daher bey dem ersten Ausbruch des tollen Bilder=Krieges schon wagen, den Römern zu verbieten, daß sie in den kayserlichen Fiscus keine Steuern mehr bezahlen sollten: doch erfuhr er dabey, daß es noch zu früh gewagt war, denn der damahlige Kayser Leo der Isaurier konfiscirte ihm dafür sein ganzes Patrimonium

7) Unter dem eben so tollen Monotheleten=Krieg hatte schon der Pabst Konstantin im J. 713. eine förmliche Empörung der Römer gegen den Kayser Philippicus Bardanes eingeleitet, wobey es in Rom selbst zu einer Schlacht zwischen dem Exarchen zu Ravenna und zwischen dem Volk gekommen war. S. *Anastas.* de Vitis Pont. T. I. p. 162. Aber Gregor II. und Gregor III. nahmen wenigstens unter dem Bilder=Krieg eine noch frechere Sprache gegen den Kayser an, wenn sie auch nicht viel mehr thun konnten. S. Epist Gregor. Conc. T. VII. p. 7. 23. und *Muratori* Annali d. Ital. T. IV. p. 256. 267.

nium in Sicilien [8]), und riß zugleich diese Insel nebst Sardinien und Corsika von dem Römischen Metropoliten-Sprengel ab.

Bis in die Mitte des achten Jahrhunderts — dieß ergiebt sich daraus höchst deutlich — waren also die Römischen Bischöffe noch Vasallen der griechischen Kayser, aber Vasallen, welche durch die Größe ihrer Besitzungen schon sehr mächtig geworden waren, und theils durch die Bewilligung der Landesherrn, theils durch die Begünstigung der Umstände sich auf ihren Gütern bereits in den Besitz mehrerer Rechte gesetzt hatten, welche eigentlich zu der Landes-Hoheit gehörten, auf welche sie übrigens selbst noch keine Ansprüche machten, und noch nie welche gemacht hatten [9]).

§. 9.

8) Der Schlag war nicht unbedeutend, denn die Einkünfte der Päbste aus ihren Patrimonien in Sicilien betrugen jährlich vierthalb Talente, welche Fleury zu 224000. Liv. berechnet. Hist. eccles. T. IX. p. 234.

9) Dieß gesteht selbst ein höchst bedeutender neuerer Römischer Hof-Schriftsteller, der Cardin. Borgia, in der angeführten Breve Istoria del Dominio tempoale &c. p. 23.

§. 9.

Dieß Verhältniß, in welchem die Römischen Bischöffe noch bis über die Mitte dieser Periode hinaus mit dem griechischen Kayser-Hofe zu Constantinopel blieben, mußte aber auch mehrfachen Einfluß auf die Lage haben, in welche sie mit einigen der neu=entstandenen Staaten des Occidents und den neuen Kirchen dieser Staaten kamen. Doch fand dieß nicht bey allen in gleicher Maaße, es fand bey einigen gar nicht statt; daher muß auch der Stand ihrer Lage gegen jeden im besondern betrachtet werden.

§. 10.

Am nächsten waren die Päbste den Longobarden, aber gerade mit diesen mußten sie wegen ihrer Verhältnisse mit dem griechischen Kayser am schlimmsten stehen.

Die Longobarden giengen ja auf nichts anders aus, als Italien von dem Kayserthum abzureißen, und ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Sie mußten also natürlich alles, was noch kayserlich war und kayserlich bleiben wollte, als Feind betrachten, und in diesem Licht

muß-

te ihnen am meisten der Römische Bischoff erscheinen. Dieser trug am meisten dazu bey, ihr Vordringen gegen den unteren Theil von Italien aufzuhalten, freylich gar nicht aus besonderer Anhänglichkeit an den Hof zu Constantinopel, sondern weil er lieber Vasall des entfernten Kaysers bleiben, als Hof-Bischoff der longobardischen Könige werden wollte. Er war also von ihrem ersten Eintritt in Italien an das beständige Ziel ihrer Angriffe [10]), und dieß um so mehr, da sie zuerst auch durch keine religiöse Ehrfurcht gegen ihn zurückgehalten, sondern vielmehr durch Sekten-Haß noch mehr wider ihn eingenommen wurden.

§. II.

Als Arianer haßten sie nehmlich den orthodoxen Römischen Bischoff desto mehr, da sie auch das Haupt ihrer religiösen Gegenparthie in

10) Schon im J. 584. schrieb der Pabst Pelagius I. an Gregor, der damahls sein Agent in Constantinopel war: "Tantae nobis calamitates ac tribulationes a perfidia Longobardorum illatae contra proprium jus jurandum, ut nullus possit ad hoc referendum sufficere." *Baron.* ad h. ann. nr. 15.

in ihm erblicken mußten. Nachdem sie sich aber durch eine ihrer Königinnen zu der Annahme des orthodoxen Glaubens hatten bringen lassen, so kam es doch nicht dazu, daß sie der neuen Glaubens = Einigkeit, worein sie mit den Römischen Bischöffen dadurch gekommen waren, auch ihr politisches Interesse aufgeopfert hätten. Wenn auch jetzt von Zeit zu Zeit ein freundschaftliches Verkehr, wenn auch oft ein Waffenstillstand und zuweilen ein förmlicher Friede zwischen ihnen statt fand [11]), so brachen doch immer

11) In diesen Zwischenzeiten suchten wohl die longobardischen Könige die Päbste auch zuweilen durch Gefälligkeiten zu bestechen. So gab der König Aribert im J. 707. dem Päbst Johann VII. die Patrimonien zurück, welche die römische Kirche ehmahls in der Provinz der cottischen Alpen besessen hatte. S. *Anastasius* T. I. p. 157. *Paul Diacon.* L. VI. c. 28. Daraus fand *Baronius* ad ann. 704. nr. 1. und 712 nr. 8. für gut, eine Schenkung der ganzen Provinz der cottischen Alpen zu machen, welche Aribert dem heil. Petrus übergeben, und sein Nachfolger Luitprand im J. 712. ihm noch einmahl bestätigt habe. Wenn man ihm aber dieß nachsagte, bis Mura=

immer die Feindseligkeiten nach einer höchst kurzen Frist auf das neue wieder aus; ja die katholischen longobardischen Könige setzten jetzt den Päbsten weit stärker, als ehmahls die arianischen zu, weil sie immer mehr überzeugt wurden, daß der Ueberrest von Italien nicht eher in ihre Hände fallen würde, als bis sie auch noch die Stadt Rom ihrer Herrschaft unterworfen hätten.

Von dieser Zeit an bis über die Mitte des achten Jahrhunderts hinaus, dieß heißt, bis die longobardische Krone auf die Franken kam, fand also auch, der äußeren Glaubens-Einigkeit ungeachtet, nur eine äußerst laxe, bloß durch einen seltenen Verkehr unterhaltene kirchliche Verbindung zwischen den Longobarden und den Päbsten statt, denn einige longobardische Könige waren so weit entfernt, ihnen

einen

Muratori in seinen Annalen T. IV. p. 212. das wahre Factum restituirte, so konnte dieß nur davon herkommen, weil man einer handgreiflich unächten Urkunde bey Baronius mehr Glauben, als den Nachrichten von Paul und Anastasius beymaß; die ausdrücklich nur von der Zurückgabe der römischen Patrimonien sprechen.

einen Einfluß auf ihre Kirchen und auf ihre Bischöffe einzuräumen, oder den letzten zu gestatten, daß sie einen kirchlichen Supremat der Römischen Bischöffe agnosciren durften, daß sie es ihnen vielmehr als Staats=Verbrechen anrechneten [12]), wenn sie nur in eine Correspondenz mit ihnen treten wollten.

Kap. VII.

Fortgesetzte Schilderung der Lage, in welche die Römischen Bischöffe mit den neuen Kirchen im Occident bey ihrer Entstehung kamen.

§. 1.

Etwas verschieden war hingegen das Verhältniß, in welches die Römischen Bischöffe mit

12) Im J. 626. mußte wenigstens erst die Erlaubniß des Königs nachgesucht werden, da man in der Streitsache eines Klosters mit seinem Bischoff an den Pabst rekurriren wollte. S. *Baron.* ad h. ann. nr. 37.

mit dem neuen fränkischen Staat in Gallien hineinkamen, wiewohl es ihnen auch nicht gelang, es ganz so vortheilhaft für sich zu machen, oder wenigstens nicht gelang, es so vortheilhaft für sich zu erhalten, als sie es zuerst zu stellen versucht hatten.

Die neuen fränkischen Regenten standen nehmlich in keinem feindseligen Verhältniß mit dem Hofe zu Constantinopel, denn sie hatten sich wegen desjenigen, was sie ihm in Gallien abgenommen hatten, sehr bald, und zwar auf Bedingungen, wodurch sie sich nur wenig belästigt fühlten, mit ihm abgefunden. Von dieser Seite her konnten sie also auch gegen den Römischen Bischoff weiter nichts haben; aber die Römischen Bischöffe erhielten dadurch den Vortheil, daß sie auch ihrerseits durch keine politische Rücksicht verhindert wurden, ihre bisherige Verbindung mit den gallischen Kirchen unter der neuen Herrschaft fortzusetzen, und allmählig auch die Eroberer Galliens selbst hineinzuziehen.

§. 2.

An ihren Bemühungen daran ließen sie es dann nicht fehlen, denn der Pabst Anastasius II., der

der zu der Zeit der Bekehrung Chlodwigs auf dem Römischen Stuhl saß, unterließ nicht, ihm sogleich in einem eigenen Schreiben [1]) dazu Glück zu wünschen, und sein Nachfolger Hormisdas machte dann von einem sehr fein ausgedachten Mittel Gebrauch, um mit dem neuen christlichen König in einen weiteren Verkehr zu kommen. Er machte im Jahr 514. seinem Bekehrer, dem heil. Remigius von Rheims, die Schmeicheley, daß er ihn zu seinem Vikar in Gallien ernannte, so weit es der fränkischen Herrschaft unterworfen war, denn der heil. Remigius hatte vorher den König dazu gebracht, daß er ein schönes Geschenk nach Rom geschickt hatte [2]); allein es scheint nicht,

1) S. Conc. T. IV. p. 1282.

2) Hincmar im Leben des heil. Remigius spricht von einer goldnen Krone, die Chlodwig dem Pabst geschickt habe, aber mit dieser goldnen Krone, die jedoch auch Anastasius in Hormisd. T. I p. 92. erwähnt, sieht es doch etwas verdächtig, und mit dem Vikariats = Patent des heil. Remigius noch verdächtiger aus. Das Geschenk soll unter Hormisdas, also am frühesten im J. 514., dem ersten seines Pontifikats, nach Rom

Uu 2 gekom=

nicht, daß auf das eine oder auf das andere etwas weiteres zum Vortheil der Päbste erfolgt wäre. Chlodwig glaubte ohne Zweifel, es gehöre zum christlichen Staats-Ceremoniel, daß ein König bey seiner Taufe dem Römischen Bischoff als dem Nachfolger des heil. Petrus ein Präsent machen müsse, und ließ sich deßwegen von dem heil. Remigius so leicht dazu bewegen. Da er aber sonst weiter nicht einsah, was ihm eine Verbindung mit dem fremden Bischoff nützen könnte, und die übrige Zeit seiner Regierung hindurch so viel anderes zu thun und zu sorgen hatte, auch seinen Bischöffen so viel anderes zu thun und zu sorgen gab, so schien würklich auf einige Zeit auch in der bisheri-

gekommen seyn, und doch war Chlodwig schon im J. 511. gestorben. In dem Vikariats-Diplom aber, das sich auch in kein früheres Jahr setzen läßt, spricht Hormisdas von seinem dilecto et spirituali filio Chludovico, als ob er noch lebte. Außer diesem muß sich auch der Glaube an die Aechtheit des Diploms bloß auf das Ansehen Hincmars gründen, denn dieß beweißt nichts dafür, daß es auch Flodoard in seine Hist. eccl. Rhemens. L. I. c. 15. aufnahm.

herigen Correspondenz zwischen Rom und Gallien ein Stillstand einzutreten, denn in den nächsten zwanzig Jahren findet sich in der Geschichte keine Spuhr davon.

§. 3.

Doch auf der einen Seite war den Päbsten und auf der andern den gallischen Bischöffen zu viel daran gelegen, in einer wechselseitigen Verbindung zu bleiben, als daß sie sich nicht hätten bemühen sollen, sie auf das neue wieder anzuknüpfen. Die letzten mußten es jetzt selbst um der neuen Lage willen, in welche sie unter einer neuen Herrschaft gekommen waren, wünschenswerther als vorher finden, eine fortdaurende Kommunikation mit dem fremden Bischoff zu unterhalten, dessen Nahme und Ansehen mehrfach nützlich für sie werden konnte; den Päbsten aber mußte es nicht nur um ihrer kirchlichen Ansprüche, sondern auch um politischer Rücksichten willen wichtig werden, nicht nur in beständiger Berührung mit den gallischen Kirchen zu bleiben, sondern auch mit ihren neuen Regenten in eine nähere zu kommen. Sie hatten ja selbst in Gallien ein klei-

nes Patrimonium [3]), dessen Erhaltung ihnen nicht ganz gleichgültig seyn konnte; aber ohne Zweifel sahen sie schon dabey auch noch auf weitere Vortheile hinaus, die sich mit der Zeit davon erwarten ließen.

§. 4.

So wenig aber auch noch die nächsten Nachfolger Chlodwigs geneigt schienen, den Päbsten die Hände dazu zu bieten, weil sie selbst kein Interesse für sich dabey zu sehen glaubten, so schienen sie doch eben deßwegen auch nichts dagegen zu haben, wenn ihre Bischöffe für sich ihren bisherigen Verkehr mit den Päbsten fortsetzen, sie hin und wieder zu Rath ziehen, und auch wohl zuweilen in ihren Händeln an sie

3) Dieß Patrimonium mochte zwar nicht sehr bedeutend seyn, doch bestand es aus mehreren Grundstücken, die wahrscheinlich in den Diöcesen von Arles und Marseille zerstreut waren. Daß es ihnen nicht gleichgültig war, ersieht man aus den Briefen, welche schon Pelagius im J. 556. an den König Childebert, und in der Folge Gregor I. nicht nur an die Könige, sondern auch an mehrere fränkische Großen deßhalb erließ. S. Epist. L. V. ep. 31. L. XI. ep. 14.

sie rekurriren wollten. Dieß konnte leichter eingeleitet werden, sobald auch die Provinzen, welche ehmahls zu dem Metropoliten = Sprengel von Arles gehört hatten, in die Gewalt der Franken gekommen waren, denn die Bischöffe von Arles hatten sich vom Anfang des fünften Jahrhunderts an besonders an die Päbste hingedrängt, und sich auch den Charakter ihrer Vikarien in Gallien ertheilen lassen [4]. Dadurch wurden sie eigentlich nur die beständigen Agenten und Correspondenten der Päbste, denn ihr Vikariats = Patent schien sie zwar der Form nach zu autorisiren, daß sie in allen Fällen im Nahmen und unter der Autorität des Pabsts handeln dürften, in der That aber räum=

4) Diesen Charakter hatte zuerst Zosimus im J. 417. dem Bischoff Patroclus von Arles ertheilt. Doch ist es noch zweifelhaft, ob er ihm ein neues Vikariats = Recht, oder nur die Rechte eines größeren Metropoliten über mehrere Provinzen ertheilen wollte. S. Epist. Pontif. Roman. (ed. *Schönemann.*) Vol. I. p. 665. *Marca* de Concord. L. V. c. 30. *Quesnel* in Opp. *Leonis M.* T. II. Dissert. V. c. 6.

räumte es ihnen nur einen Titel ein, da es bloß auf ihren größeren Metropoliten-Sprengel eingeschränkt war, und ihnen weiter keine Macht gab, als sie schon in diesem kraft ihrer Metropoliten-Rechte auszuüben befugt waren [5]. Doch da sich die Bischöffe von Arles durch den Titel geehrt hielten, und auch die unter ihnen stehenden Bischöffe sich bewegen ließen, ihn zu respektiren, weil sie sich weiter nicht

5) Nach dem Diplom, das noch Vigilius für den Bischoff Auranius von Arles ausstellte, wurden sie nur dadurch bevollmächtigt — "ut si quae dissensiones inter Episcopos extiterint, eas adhibito competente coepiscoporum numero secundum canones finirent — et Episcopis longius ex provincia proficiscentibus formatas exhiberent." Conc. T. V. p. 320. Dieß waren aber die eigenthümlichen Rechte aller Metropoliten — mithin erhielten sie nichts dadurch, als daß sie höchstens diese Rechte in einem größeren Bezirk ausüben durften. Auf ein Vikariats-Verhältniß hatte höchstens die Anweisung Bezug, daß sie in allen Streitigkeiten, die über die Lehre entstehen möchten, und in allen causis majoribus, quae terminari in loco non possunt, an den Pabst berichten sollten.

nicht dadurch beschwehrt fühlten, so kam es immer den Päbsten trefflich zu gut, daß sie durch diesen Canal einen beständigen Einfluß auf die gallischen Kirchen mit der leichtesten Mühe und den wenigsten Kosten behaupten konnten, und diesen Dienst hatten sie ihm auch jetzt noch zu danken.

§. 5.

Auch unter der Herrschaft der Gothen hatten sich die Bischöffe von Arles sorgfältig in ihrem Verhältniß mit den Päbsten zu erhalten gesucht, wovon man in den Verhandlungen des Bischoffs Cäsarius mit den Römischen Bischöffen Felix und Symmachus Beweise genug findet. Als hierauf Arles in die Hände der Franken kam, so hielten sie es wahrscheinlich ihrer Convenienz noch gemäßer, darinn zu bleiben, und mit sehr raffinirter Schlauheit wußten sie selbst den König Childebert dazu zu bringen, daß er ihnen dazu half. Man stellte dem König vor, daß bisher die Bischöffe von Arles von dem ersten Bischoff der christlichen Welt auf eine besondere Art geehrt worden seyen, indem er ihnen zum Zeichen der in-

nigsten Gemeinschaft mit ihm das Pallium zugeschickt habe, welches das Insigne der höchsten kirchlichen Würde sey. Childebert, der ohne Zweifel weiter nichts davon wußte, als daß das Pallium eine Auszeichnung der vornehmeren Bischöffe seyn sollte, fühlte sich eben dadurch desto stärker zu dem Wunsch gereitzt, daß die Bischöffe von Arles unter der fränkischen Herrschaft nichts geringeres vorstellen sollten, als sie unter ihrer ehmahligen vorgestellt hatten, und da man ihm zu verstehen gab, daß eine Unterhandlung mit dem Pabst deßhalb nöthig sey [6], so ließ er ihn in seinem

6) Sie konnte auch um besonderer Umstände willen nöthig geworden seyn, da doch der Pabst selbst auf die Bitte des Königs noch erklärte, daß er erst die Erlaubniß des Kaysers dazu einholen müsse. S. Vigilii Ep. 6 Conc. T. V. p. 319. Ohne Zweifel nahm der Pabst darauf Rücksicht, daß die fränkischen Regenten damahls nicht zum Beßten bey dem Kayser Justinian angeschrieben seyn konnten: doch erklärte sich auch Gregor I. in der Folge unter andern Umständen noch verpflichtet, die kayserliche Erlaubniß einzuholen, da man das Pallium für einen andern fränkischen Bischoff von ihm verlangt hatte.

nem eigenen Nahmen im Jahr 545. ersuchen, daß er dem neuen Bischoff Auxanius von Arles das Pallium schicken möchte. Der damahlige Pabst Vigilius erklärte aber die Bitte dahin, daß er dem neuen Bischoff auch sein Vikariats=Patent schicken möchte, welches man bisher gewöhnlich in solchen Fällen mit dem Pallio zu verbinden pflegte. Er ließ sich auf diese Art von dem Könige selbst auffordern, sein bisheriges Verhältniß mit der gallischen Kirche fortzusetzen; die Aufforderung wurde sogar von Childebert selbst und von seinen Nachfolgern noch ein paarmahl in einer ähnlichen Form wiederholt [7]); mithin schien das ehmahlige Verkehr zwischen Rom und Gallien ganz auf den alten Fuß und auf die vortheilhafteste Art für den Pabst wieder hergestellt.

§. 6.

Außer diesem machte man zu Rom auch noch von andern Mitteln, die sich gelegenheitlich

7) Bey den zwey Nachfolgern von Auxanius, bey Aurelian im J. 546. und Sabaudus im J. 556. und noch in der Folge bey dem Bischoff Siagrius

lich anboten, einen sehr feinen Gebrauch, um sich die fränkischen Regenten zu verpflichten, und sie dadurch bey günstigen Gesinnungen für das Pontifikat zu erhalten. So gewährte Pelagius I. im Jahr 556. mit großer Freude die Bitte, die der König Childebert wegen einiger Reliquien, welche er ihm schicken sollte, an ihn hatte bringen lassen [8]). So kam Gregor I. mit der äußersten Gefälligkeit allen Wünschen der berüchtigten Königin Brunehild entgegen, und ließ sich selbst von ihr zu dem Unterhändler eines Tractats gebrauchen, den sie für ihren Enkel Theoderich mit dem Hofe zu Constantinopel schließen wollte [9]); allein durch alles dieß zusammen erreichte man doch zu Rom den abgezielten Zweck nicht vollständig, oder erreichte ihn wenigstens nicht auf die Dauer.

§. 7.

Alles, was man hier dadurch gewann, lief bloß darauf hinaus, daß die fränkischen Könige einige

ns von Autun, für den es die Königin Brunhild im J. 599. von Gregor dem Gr. verlangt hatte.

8) S. Baron. ad ann. 556. nr. 18.

9) S. Gregor. Epist. L. XIII. ep. 6.

einige Zeit hindurch in Fällen, wo ihnen selbst damit gedient war, einzelne kirchliche Sachen an die Päbste brachten oder bringen ließen, sonst aber in allem, was ihre Kirchen betraf, gerade so handelten, als ob gar kein Pabst in der Welt wäre, der etwas dabey zu sprechen hätte. Dieß legt sich gerade am auffallendsten in der Geschichte eines Vorfalls dar, der sonst gewöhnlich als der Haupt=Beweis angeführt wird, daß die Superiorität der Päbste über die gallische Kirche auch von ihren fränkischen Regenten anerkannt worden sey.

Die zwey Bischöffe, Salonius von Embrun und Sagittarius von Gap, hatten im Jahr 568. durch die schändlichste Lebensart, welche sie öffentlich führten, ein solches Aergerniß gegeben, daß man sich gezwungen sah, sie auf einer Synode zu Lyon ihrer Aemter zu entsetzen [10]). Durch eine höchst brutale Gewaltthätigkeit, welche sie sich zuletzt noch gegen einen ihrer Collegen, den Bischoff von Troyes, erlaubt hatten, waren alle ihre Mitbischöffe so sehr gegen sie aufgebracht worden, daß das Urtheil ihrer Absetzung ganz einstimmig gefällt wur-

10) S. *Gregor. Turon.* L. V. c. 20.

wurde; allein der König Guntram, dem dieser Theil von Gallien zugefallen war, wünschte die zwey Wüstlinge, die sich ungleich besser zu Soldaten als zu Bischöffen schickten, retten — und vielleicht eben deßwegen retten zu können, weil er die wilden Krieger [11]) in ihnen schätzte. Weil jedoch das Scandal, das sie erregt hatten, und der Unwille ihrer Mitbischöffe über sie zu groß war, so durfte er es nicht wagen, sie öffentlich gegen die Synode in Schutz zu nehmen; daher gab er ihnen wahrscheinlich selbst unter die Hand, daß sie an den Pabst appelliren sollten, zwang die Synode [12]), die Appellation zu respektiren, und setzte sie dann würklich, da der Pabst Johann II. das Urtheil über sie kassirt hatte, in ihre Aemter wieder ein. Aber eben dieser Gun=

11) Als solche hatten sie sich im Longobardischen Kriege gezeigt. *Gregor* L. IV. c. 37.

12) Wahrscheinlich regulirte deßwegen die Synode in ihrem Can. 1 den Proceß=Gang, der in causis Episcoporum befolgt werden sollte, auf eine solche Art, daß alle Appellationen an den Pabst dadurch abgeschnitten scheinen konnten. Concil. T. V. p. 848.

Guntram ließ hernach im Jahr 582. die nehmlichen Bischöffe, die er in eine Empörung gegen ihn selbst verwickelt glaubte, auf einer Synode zu Chalons zum zweyten mahl absetzen, und dachte jetzt nicht mehr daran, ihnen einen zweyten Rekurs an den Pabst zu gestatten.

§. 8.

Außer diesem findet sich kein Beyspiel, daß die fränkischen Könige den Päbsten jemahls gestattet hätten, sich gegen ihren Willen aufgefordert oder unaufgefordert in die Angelegenheiten ihrer Kirchen einzumischen; hingegen finden sich Beyspiele genug, daß einerseits die Päbste selbst sich auf das vorsichtigste hüteten, sie durch eine unzeitige Einmischung zu reitzen, und daß andererseits auch diejenigen Könige, die noch den häufigsten Verkehr mit ihnen unterhielten, eben so bedachtsam dafür sorgten, sie nicht zu weit eingreifen zu lassen. In welcher demüthigen Sprache ersuchte nicht Gregor der Große die Könige Theudebert und Theoderich, daß sie doch selbst einige höchst schreyende Mißbräuche und Unordnungen in ihrem

rem Kirchenwesen abschaffen möchten, die er ihnen Gewissens halber nicht verschweigen dürfe [13]). Als er sich aber die Freyheit nahm, der Königin Brunehild den Vorschlag zu machen [14]), daß man zu Abstellung dieser Mißbräuche eine Synode veranstalten sollte, zu welcher er selbst einen Legaten schicken wolle, so merkte ja selbst diese, so sehr sie auch sonst seine Gönnerinn war, wohin der Vorschlag führen könnte, und nahm wohlweislich gar keine Notiz davon.

§. 9.

Doch im Verlauf des siebenten Jahrhunderts hörte ja vollends fast aller Verkehr zwischen Rom und Gallien auf. Von Gregor I. bis zu Gregor II. herab, also über ein volles Jahrhundert, findet man unter den Briefen und Decreten der Päbste

13) S. Epist. L. IX. ep. 110. 117. "Petimus — heißt es in dem einen dieser Briefe — ut Excellentiae vestrae constitutio de regno suo hujus pravitatis mala removeat."

14) Nach seiner Angabe Ep. L. XIII. ep. 6. wollte er durch die Gesandten der Königin darauf gebracht worden seyn.

sie kein einziges Dokument, das auf das gallisch-fränkische Kirchen-Wesen Bezug hätte [15]), ja nicht einmahl ein Schreiben, das an einen fränkischen König oder Bischoff gerichtet wäre. Selbst die Vikariats-Verhältnisse der Bischöffe von Arles hörten auf, denn nach dem Bischoff Virgilius, dem noch Gregor I. das Patent ausgestellt hatte, hielt es keiner seiner Nachfolger mehr für der Mühe werth, sich darum zu bewerben, und noch weniger sezte sich ein König mehr in die Unkosten, die Päbste selbst darum zu bitten, daß sie diesem oder einem andern ihrer Bischöffe das Pallium schicken möchten. Eben so wenig findet man sonst eine Spuhr von einer auch nur gelegenheitlich geknüpften Verbindung, in welche ein einzelner fränkischer Bischoff mit einem Pabst dieses Jahrhunderts gekommen wäre, außer daß der Bischoff Audoen von Rouen im Jahr 672. zu dem Grabe des heil. Petrus nach Rom wallfahrtete [16]), wofür er hernach unter

15) Das Privilegium, das der Pabst Adeodat im J. 671. dem Kloster des heil. Martins zu Tours ertheilt haben soll, würde die einzige Ausnahme machen, wenn es ächt wäre.

16) S. *Baronius* ad h. ann. nr. 1. 2.

ter anderem auch selbst zum Heiligen gemacht wurde.

§. 10.

Diese gänzliche Unterbrechung des ehmahligen Correspondenz-Nexus zwischen Gallien und Rom könnte zuerst desto befremdender scheinen, da gerade zu der nehmlichen Zeit der Verkehr zwischen Spanien und Rom lebhafter als jemahls betrieben wurde; aber sobald man nur einen Blick auf den Zustand wirft, in welchem sich der fränkische Staat während diesem Jahrhundert befand, so fällt alles befremdende weg. Unter den beständigen Kriegen und Unruhen, welche das Land in diesem Zeitraum verwirrten, hatten die Könige und die Bischöffe ungleich mehr zu thun, als sich mit Kirchen-Sachen zu beschäfftigen; oder die kirchliche Sorge der letzten schränkte sich wenigstens bloß darauf ein, die Güter ihrer Kirchen gegen die räuberischen Hände zu schützen, die von allen Seiten her darnach griffen. Dazu kam noch, daß nun der alte Stamm von gallischen National-Bischöffen ganz ausgestorben, und die meisten Kirchen mit gebohrnen Franken besetzt waren, die an die alten rechtlichen Formen weni-

weniger gewohnt, für ihren Zweck und Nutzen gar keinen Sinn hatten, und daher auch leichter und schneller aus dem Gange, den sie ihnen vorzeichneten, völlig herauskommen konnten. Doch die meisten Bisthümer waren ja sogar gegen das Ende des Jahrhunderts in die Hände von Layen gefallen. Die wildeste Verwirrung war in allen Zweigen der kirchlichen Verwaltung eingerissen, und war es nun wohl ein Wunder, wenn die verwilderten Menschen, die schon so viel anderes vergessen hatten, was zur alten Ordnung gehörte, zuletzt ebenfalls vergaßen, daß es einen Bischoff in Rom gebe, mit dem man einigen Verkehr haben könnte?

Kap. VIII.

Verhältnisse, in welchen die Päbste mit den spanischen Kirchen blieben, und mit den brittanischen hineinkamen.

§. 1.

Ungleich günstiger drehten sich die Umstände in Spanien für die Absichten und Plane der Römischen Bischöffe.

Hier hatte sich auch nach der Gründung des westgothischen Reichs, oder nach der Besitznehmung des Landes durch die Gothen, der Communikations-Faden erhalten, der die ehmahlige spanische Kirche mit der römischen verknüpft hatte; und zwar erhielt er sich hier gerade deßwegen, weil man ihn zuerst mit einiger Gewalt abreißen zu wollen schien. Die rechtglaubigen Bischöffe, welche die Gothen bey ihrer Niederlassung in Spanien antrafen, glaubten durch ihre neue arianische Regierung gedrückt zu werden,

den, und mochten es wohl auch hin und wieder durch die arianischen Hof-Bischöffe würklich werden, welche die neuen Regenten mitgebracht, und vielleicht hier und da im Lande vertheilt hatten. Unter diesem Druck aber schlossen sie sich noch fester, als vorher, an den Römischen an, und suchten die Correspondenz, in welcher sie sonst mit ihm gestanden waren, auf das sorgsamste zu erhalten, weil ihnen das Ansehen, in welchem sein Nahme stand, bey der Parthie, welche sie noch unter dem Volk hatten, mehrfache Dienste leisten konnte, und weil sie von Zeit zu Zeit hofften, durch seinen politischen Einfluß, und durch seine Verbindungen mit dem Kayser-Hofe zu Constantinopel von dem Joche der gothischen Herrschaft wieder befreyt zu werden.

§. 2.

Ohne Zweifel trug auch der zufällige Umstand etwas dazu bey, daß im fünften und sechsten Jahrhundert einige spanische Bischöffe an die Spitze der katholischen Parthie kamen, die mit einigen Päbsten schon vorher in sehr engen persönlichen Verbindungen gestanden waren.

ren. So war der heil. Toribius, Bischoff von Astorga, Privat-Secretär [1]) des Römischen Bischoffs Leo's des Gr. gewesen; zwischen Gregor dem Gr. aber und dem Bischoff Leander von Sevilla hatte schon in früheren Verhältnissen die vertrauteste Freundschaft [2]) statt gefunden. Dadurch bekomen sie wenigstens einen Antrieb weiter, sich auch in ihren neuen Amts-Verhältnissen an den Pabst, der ihr Gönner oder ihr Freund war, inniger anzuschließen; aber dadurch bekamen sie auch ein Interesse weiter, in ihrem Würkungs-Kreise und unter dem Volk, das sich noch zu ihnen hielt, immer höhere Begriffe von der Größe, von der Erhabenheit und von der Heiligkeit des Römischen Bischoffs zu verbreiten, mit dem man die Glaubens-Einigkeit erhalten müsse; und dadurch wurde allerdings ein treff-

licher

1) Notarius. Nach Aguirre; was aber von Cenni bezweifelt wird. Antiquit. Hispan. T. I. p. 196. ff.

2) Nach der Sprache der Briefe, die Gregor noch als Pabst mit Leandern wechselte, mußte diese Freundschaft würklich sehr innig seyn. S. *Gregor.* Epist. L. I. ep. 43. L. IX. ep. 121.

licher Grund zu der påbstlichen Herrschaft über die spanische Kirche jetzt schon gelegt.

§. 3.

Da nehmlich die katholische Parthie in Spanien gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts wieder empor kam, und zugleich unter dem König Reckared und einigen seiner Nachfolger einen so großen politischen Einfluß erhielt, so vergaß sie nicht, auch den Römischen Bischöffen die Dienste, welche sie ihr zu der Zeit ihres Drucks geleistet hatten, durch jeden Beweis von Gefälligkeit und Erkenntlichkeit zu vergelten, zu dem sich ihr nur Gelegenheit anbot. Diese Gefälligkeit äußerte sich auch nicht nur durch die höflichere Sprache, welche die spanischen Bischöffe beständig gegen sie führten, nicht nur durch die Gewohnheit, sie öfter um Rath zu fragen, die man immer in Spanien beybehielt, und durch die Achtung, womit man hier alles, was von ihnen kam, fortdaurend aufnahm, sondern man gab sie noch unzweydeutiger durch Proben einer würklichen Unterwürfigkeit zu erkennen, mit welcher man von Zeit zu Zeit auch dasjenige aufnahm,

was in der wahren Form eines Befehls von ihnen kam.

§. 4.

So hatten sich die spanischen Bischöffe schon vorher für geehrt gehalten, da Leo der Gr. den erwähnten Bischoff Toribius von Astorga zu seinem Vikar in Spanien ernannte [3]), wiewohl sehr vieles, das ihnen auf eine widrige Art auffallen konnte, dabey zusammenkam, da Toribius als ein simpler Suffragan-Bischoff unter dem Metropoliten von Braga stand. Die Nachfolger von Leo, Simplicius und Hormisdas durften daher noch gewisser darauf rechnen, ihr Vikariat in Spanien respektirt zu sehen, da sie es nicht mehr bloß einem simplen Bischoff, sondern dem Metropoliten von Sevilla übertrugen; aber der Pabst Vigilius durfte es auch bey dieser Stimmung der spanischen Bischöffe schon wagen, im Jahr 538. in einem Schreiben [4]) an den Bischoff Pro-

3) S. Cenni am a. O.

4) In den älteren Concilien-Sammlungen, auch noch in der Labbeischen und bey Baronius ist der

Profuturus von Braga eine Sprache zu füh- ren, die sich noch drey Jahrhunderte hindurch kein Pabst gegen französische Bischöffe zu füh- ren unterstand. Es waren die Rechte des wahrsten kirchlichen Supremats [5]), welche Vi- gilius in diesem Brief auf das bestimmteste sich vindicirte, aber mit einer Insolenz vindicirte, welche selbst neuere katholische Gelehrte, und unter diesen selbst eifrige Vertheidiger des päbstlichen Supremats, zu einem Zweifel verlei- tete, ob diese Stelle des Briefs auch würk- lich von Vigilius herrühren, und nicht spä-

[illegible]

[illegible]

der Brief an einen gewissen Eutherius über- schrieben; Baluz aber hat bewiesen, daß er an den Bischoff Profuturus von Braga gerichtet war. S. Nov. Collect. Concilior. T. I. p. 1468.

5) "Quamobrem sancta ecclesia romana primatum te- net omnium ecclesiarum, ad quam tam summa Episcoporum negotia, judicia et querelae, quam et majores ecclesiarum quaestiones, quasi ad caput referenda sunt. Ipsa namque haec ecclesia, quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae solicitudinis, non in plenitudinem potestatis."

therer Zusatz eines Verfälschers seyn möchte [6]). Wenn sich dieß jedoch auch würklich so verhalten, und daher aus dem Umstand, daß die spanischen Bischöffe nicht dagegen protestirten, nichts gefolgert werden dürfte, so ist es doch erwiesen, daß sie wenigstens einige der Rechte, welche Vigilius in seinem Brief dem Römischen Stuhl zugeeignet oder nicht zugeeignet hatte, in der Folge würklich seinen Nachfolgern einräumten.

§. 5.

6) Baluz äußerte nicht nur zuerst den Zweifel, sondern erklärte entscheidend diesen Abschnitt des Briefs für einen Zusatz des falschen Isidors in Dissert. de antiq. Collection. Can. cap. VI. §. 2. Darinn stimmte ihm auch Cenni bey, Antiq. Hisp. T. I. p. 246, aber Baluz hatte nicht nur diesen, sondern auch den vorletzten Abschnitt des Briefes als unächt verworfen, weil er weder den einen noch den andern in einigen Handschriften fand, und doch gelang es Cenni, die Aechtheit des vorletzten Abschnitts mit überwiegenden Gründen gegen ihn zu vertheidigen. Jene Handschriften scheinen also auch nichts gegen den letzten Abschnitt zu beweisen, mithin sind es nur innere Gründe, aus denen Zweifel gegen seine Aechtheit erwachsen.

§. 15.

Im Jahr 603. waren zwey spanische Bischöffe, der Bischoff Januarius von Malaga und ein gewisser Stephanus, ihrer Aemter entsetzt worden, und zwar von einer Synode entsetzt worden, wiewohl nicht alles ganz regelmäßig dabey zugegangen seyn mochte [7]). Die Synode bestand, wie es scheint, meistens aus fremden Bischöffen, die nicht in die Provinz gehörten, sondern bloß von einem der Großen in der Provinz zusammengebracht waren, der sie zu der Unterdrückung der zwey von ihm gehaßten Bischöffe gemiethet hatte. Diese mochten also Ursache genug haben, bey dem Pabst Gregor I., an den sie sich wandten, über das Unrecht zu klagen, das ihnen zugefügt worden sey; aber desto mehr muß man über die Proceduren erstaunen, die sich nun der Pabst in einer Sache erlaubte, bey welcher er doch auf den Widerstand einer mächtigen Faktion rechnen mußte. Ohne erst einen weiteren Bericht zu verlangen und zu erwarten, schickte er einen Preßbyter Johann als Commissar nach Spanien, mit der uneinge-

schränk-

7) S. Cenni T. II, p. 146.

schränkten Vollmacht *), die Sache zu untersuchen, und das Urtheil über die abgesetzten Bischöffe entweder zu kassiren oder zu bestätigen. Der Commissar war dabey, was am meisten Befremden erregen muß, nicht einmahl angewiesen, eine neue Synode zu der Untersuchung der Sache zu veranstalten, oder nur einige Landes-Bischöffe als Beysitzer oder Concommissarien zuzuziehen, sondern alles war ihm allein überlassen, wiewohl er zugleich ausdrücklich darauf instruirt war, auch die Bischöffe, die das erste Urtheil gefällt hatten, zur Strafe zu ziehen, wenn es bey der angestellten Untersuchung als illegal oder als ungerecht befunden werden sollte. Dieß fand aber der Commissar würklich in Beziehung auf den einen der klagenden Bischöffe; daher verfuhr er auch nach dem ganzen Innhalt seiner Instruktion, indem er ihn nicht nur in sein Amt wieder einsetzte, sondern auch denjenigen, der sich in sein Bißthum eingedrängt hatte, aus dem Klerus warf, und den sämmtlichen Bischöffen, die an seiner Absetzung Theil gehabt hat=

*) S. Gregorii Capitulare primum ad Johannem Defensorem. Epistol. L. XI. ep. 45.

hatten, eine Buße auflegte, der sie sich unterziehen mußten [9]). Dieser Spruch aber wurde würklich auch nach seinem ganzen Umfang vollzogen, ohne daß sich, so viel man weiß, von irgend einer Seite her nur eine Stimme des Wiederspruchs dagegen erhob.

§. 6.

Im siebenten Jahrhundert finden sich wohl seltenere Denkmahle von einer fortdaurenden Kommunikation zwischen Rom und Spanien [10]); daraus darf man aber nicht auf ihre Unterbrechung schließen, denn in den Akten mehrerer spanischen Synoden, und in den Schriften des heil. Isidors von Sevilla, die in die erste

9) S. Sententia Johannis Defensoris pro Januario, Episcopo Malacitano. eb. das. p. 1255. Diese Sentenz fängt mit der Formel an: "Cum ex deputatione beatissimi atque apostolici Domini mei Papae Gregorii, ego Joannes Defensor inter Januarium Episcopum Malacitanae civitatis atque inter — illos Episcopos cognitor sedissem."

10) Vom J. 603. bis zum J. 688. findet man nur fünf Briefe, die von Päbsten nach Spanien geschickt wurden, nehmlich vier von Leo II. und einer von Benedikt II.

ste Hälfte dieses Zeitalters hineinfallen, finden sich dafür Beweise genug, daß sich die Gesinnungen der spanischen Bischöffe gegen die Römischen nicht geändert hatten. Nur gegen das Ende des Jahrhunderts kam es unter dem Monotheleten-Streit aus Veranlassung der sechsten ökumenischen Synode zu einigen unangenehmen Discussionen zwischen ihnen, unter denen sich der damahlige Erzbischoff Julian von Toledo sein Paar bittere Anmerkungen über eine päbstliche Censur des spanischen nach Rom geschickten Glaubens-Bekenntnisses erlaubte [11]), die einen sehr starken Unglauben an die Untrüglichkeit des Nachfolgers Petri voraussetzten. Doch was sich Julian im Aerger über eine Censur entfallen ließ, durch welche sich seine gelehrte theologische Eitelkeit gekränkt fühlte, mochte wohl nicht so schlimm gemeynt seyn, und würde auch sicherlich an den bisherigen Verhältnissen zwischen Rom und Spanien nichts verrückt haben: allein nur wenige Jahre nachher brach hier von einer andern Seite ein Ungewitter über die Päbste aus, das sie höchst

11) S. Acta Syn. Tolcd. XV. ann. 688. in Concil. T. VI. p. 1297. 1298.

höchst gewaltsam aus diesen Verhältnissen herauswarf. Dem neuen König Witiza fiel es im Jahr 701. ein, an der Superiorität einen Anstoß zu nehmen, welche sich der Pabst über seine Kirchen und ihre Bischöffe anmaßte. Als daher in diesem Jahr einige Geistliche aus der Toledanischen Diöcese ihren Erzbischoff wegen mehrerer Ungerechtigkeiten, die er sich gegen sie erlaubt hatte, zu Rom verklagten, so verbot nicht nur der König alle solche Rekurse an den Pabst, sondern er erließ ein Edikt, worinn er den Klerus des ganzen Reichs recht förmlich von der Befolgung aller jener Gesetze und Verordnungen dispensirte [12]), welche in den Dekreten und Konstitutionen der Päbste enthalten seyen, weil die Verfügungen eines fremden Bischoffs keine verbindende Kraft für die spanische Kirche haben könnten. Damit war das Band

12) Besonders sollte er die Geistlichen von dem Cölibat-Gesetz dispensirt, und ihnen sogar erlaubt haben, so viele Weiber zu nehmen als sie wollten. Allein für alle diese Anklagen hat man keine Beweise. S. *Mariana* Istoria general di España T. II. p. 547. *Ferreras* Hist. gén. d'Espagne T. II. p. 419.

Band auf einmahl zerrissen, das bisher diese Kirche mit Rom verknüpft hatte; allein das Angedenken des Risses verlohr sich bald darauf in dem größern, durch welchen das von den Saracenen eroberte Spanien nach wenigen Jahren aus der Verbindung mit allen christlichen Staaten herausgerissen wurde, und dieß machte ihn auch weniger nachtheilig für den Römischen Stuhl, als er sonst hätte werden können.

§. 7.

Von einer ganz eigenen Art war hingegen jenes Verhältniß, in welches die englische Kirche mit den Päbsten hineingekommen, und durch die Art ihrer Entstehung selbst hineingekommen war. Sie war ja eigentlich von ihnen gestiftet worden, denn Gregor I. hatte zu Ende des sechsten Jahrhunderts den Mönch Augustin recht förmlich als seinen Missionar nach England geschickt, um die Insel wieder zum christlichen Land zu machen. Dadurch aber bekam der Römische Stuhl wenigstens Patriarchen-Rechte über die neue englische Kirche, die selbst nach den Grundsätzen des ältesten Kir-

chen-

chen = Rechts von ihm abhängig wurde, weil sie durch ihn oder durch seine Verwendung ihre Existenz bekommen hatte. Doch diese Rechte machte ihm auch niemand streitig. Man erkannte sie am unzweydeutigsten dadurch, weil man ihm das Organisations = Geschäft der neuen Kirche nicht nur bey ihrer Entstehung allein überließ, sondern auch in der Folge jede Veränderung, die man darinn vornahm, immer durch ihn sanktioniren und bestätigen ließ. Man erkannte z. B., daß er allein das Recht habe, den Primat der englischen Kirche zu vergeben, der mit dem Erzbißthum von Canterbury verbunden wurde. Man schickte daher selbst zuweilen die neuen Erzbischöffe von Canterbury nach Rom, um sie von dem Pabst konsecriren zu lassen [13]); oder die Könige ersuchten sie selbst, ihnen einen zu schicken [14]).

Auch

13) Wie im J. 665. der König Oswin den Presbyter Wigbart nach Rom schickte, um von dem Pabst Vitalian konsecrirt zu werden.

14) So kam der berühmte Theodor von Tarsus zu dem Erzbißthum von Canterbury. S. *Beda. L.* IV, c. I.

Auch ließ sich jeder neue Erzbischoff seine Primats-Rechte immer von dem Pabst bestätigen [15], so wie er sich auch das Pallium von ihm schicken ließ. Als dann im Jahr 787. der König Offa von Mercia in seiner Residenz zu Lichfield einen unabhängigen Metropoliten anstellen wollte, so ließ er sich auch erst von dem Pabst Hadrian I. dazu bevollmächtigen [16], aber nach dem Tode von Offa und Hadrian war es auch der neue Pabst Leo III., an den der neue König Kenulf mit der dringenden [17] Bitte sich wandte, daß er den alten Zustand der Dinge in der englischen Kirche wiederherstellen, und dem Bischoff von Canterbury seine Rechte über die Kirche zu Lichfield, die zugleich von seinem Metropoliten-Sprengel abgerissen worden war, restituiren möchte.

§. 8.

15) S. Epistola Honorii I. ad Honorium Cantuariens. ann. 634 und Epist. Vitaliani I. ad Theodorum Cantuar ann. 668. in *Wilkins* Conc. Britann. T. I. p. 35. 41.

16) S. Anglia sacra T. I. p. 489.

17) Und zugleich mit einer höchst demüthigen. S. Epist. Kenulfi Regis ad Leonem, Papam ann 801. und Responsio Leonis &c. bey *Wilkins* p. 163-165.

§. 8.

Dabey hat man nicht einmahl nöthig, sich auf die Synode zu Strenashalch [18]) vom Jahr 664. zu berufen, auf welcher der König Oswin von Northumberland den Römischen Supremat so förmlich anerkannt, und noch weniger nöthig, den sächsischen König Ina in das Spiel zu bringen, der schon das Königreich England dem Römischen Stuhl zinsbar gemacht, und von jedem Haus im Königreich dem heil. Petrus eine jährliche Steuer von einem Denar versichert haben soll. Auf jener Synode erkannte der König Oswin weiter nichts, als daß man die Lehre der Römischen Kirche und der Römischen Bischöffe jeder andern vorziehen müsse, weil ihnen Christus als Nachfolgern Petri die Schlüssel des Himmelreichs übergeben habe, und wenn auch an der Geschichte von dem König Ina etwas wahres wäre [19]), so würde es doch nur darauf hinauslau=

18) S. Synod. Pharensis. *Wilkins* T. I. p. 40.

19) Baronius setzt sie in das J. 740., aber Pagi T. III. p. 240. hat bewiesen, daß Ina in diesem Jahr nicht mehr König war.

auslaufen, daß er alle seine Unterthanen zu einem Almosen oder zu einem Opfer verpflichtete, das sie alle Jahre dem heil. Petrus nach Rom schicken sollten. Wenigstens war es nicht einmahl dieß, was der König Offa von Mercien bey einer ähnlichen Stiftung [20]), aus welcher wahrscheinlich die Fabel von der früheren des Königs Ina entsprang, abgezweckt hatte, denn er setzte zwar auch eine jährliche Summe fest, die aus dem Königreich nach Rom geschickt werden sollte, aber bestimmte sie ausdrücklich zur Unterhaltung einer Schule zu

20) Im J. 794. S. *Wilkins* T. I. p. 156. Man ist aber über diese Stiftung auch nicht ganz im klaren. Nach der Erzählung des alten Chronisten bey Wilkins sollte Offa von jedem Hause in seinem Gebiet jährlich einen Denar zur Unterhaltung jener Schola Anglorum in Rom ausgesetzt haben; hingegen nach einem Brief von Leo III. an seinen Nachfolger, den König Kenulf, hätte er nur ein jährliches Almosen von 365. mancusa nach der Zahl der Tage im Jahr, und zwar im allgemeinen pro alimonia pauperum et continuatione luminarium der Kirche des heil. Petrus versprochen. S. Angl. sacr. T. I. p. 461.

zu Rom, in welcher damahls junge Engländer unterrichtet und gebildet wurden.

§. 9.

Dagegen beweißt es aber auch rein nichts, wenn man im achten Jahrhundert auf einige Vorfälle stoßt, wobey die englischen Bischöffe und die englischen Könige dem Römischen Stuhl etwas weniger Respekt zu bezeugen, und selbst seine Superioritäts=Rechte zu bestreiten schienen. Dieß geschah vorzüglich unter den Händeln des unruhigen Erzbischoffs Wilfried von York, die vom Jahr 676. bis zum Jahr 705. fortdauerten. Der Erzbischoff Theodor von Canterbury hatte im ersten Jahr auf Veranlassung des Königs Ecfried seinen großen Sprengel in drey Bißthümer vertheilt [21]), wodurch sich Wilfried so gekränkt fühlte, daß er selbst nach Rom reiste, und den König wie den Erzbischoff bey dem damahligen Pabst Agatho verklagte. Von diesem würkte er einen Befehl aus, nach welchem ihm sein ganzes Bißthum restituirt werden sollte; aber da er im Jahr 680.

21) S. *Beda* L. IV. c. 12.

680. nach seiner Zurückkunft in England diesen Befehl auf einer Synode producirte, so machte man ihm den Rekurs nach Rom zu einem Staats-Verbrechen, und der König warf ihn mit Genehmigung der Bischöffe in ein Gefängniß, worinn er ihn neun Monathe schmachten ließ [22]) Eine noch schlimmere Behandlung hätte er beynahe auf einer neuen Synode im Jahr 701. erfahren, welcher er zwey neue Restitutions-Decrete vorlegte, die er von den Nachfolgern Agathons, von Benedikt II. und Sergius I. ausgewürkt hatte; denn der neue König Alfred, der dieser Synode beywohnte, wollte den alten Mann ohne weitere Umstände todt schlagen [23]), damit er sie nicht weiter mit päbstlichen Befehlen behelligen könnte. Allein fällt es nicht eben daraus auch am stärksten auf, warum sich aus einem solchen Vorgang

22) S. *Heddius* in Vita Wilfridi c. 33. bey *Wilkins* p. 55.

23) "Si praecipis, pater — sagte der König, dem nach dem Ausdruck des alten Chronisten, cristae surgebant, zu dem anwesenden Erzbischoff Birthwald von Canterbury — opprimam eum per violentiam." *Wilkins* p. 65.

gang nichts schließen läßt? Die Ausbrüche einer zügellosen Eigenmacht, welche sich über Ordnung und Recht hinwegsetzt, können niemahls eine Konsequenz gegen Ordnung und Recht machen; bey dem rohen Zustand, in welchem sich die Angelsachsen noch befanden, hat man aber wahrhaftig Ursache sich zu wundern, daß solcher Ausbrüche nicht mehrere vorkamen. Doch bey diesem Handel Wilfrids selbst wurden ja dennoch am Ende die Rechte des Römischen Stuhls von der Nation, von ihrem Klerus, und von ihren Großen noch recht förmlich anerkannt; denn als Wilfrid zum vierten mahl an den Pabst Johann VI. appellirt hatte, so schickte ja nun auch der Erzbischoff von Canterbury Gesandte nach Rom, welche dort den Proceß gegen ihn führen sollten; und als auch Johann für ihn gesprochen hatte, so wurde er im Jahr 705. auf einer neuen Synode [24]) feyerlich wieder restituirt. Nimmt man aber noch dazu, daß nach diesem Vorfall im weiteren Verlauf des achten Jahrhunderts die Superiorität der Päbste über die

24) S. Concil. Niddense. *Wilkins* p. 67.

die englische Kirche bey mehreren Gelegenheiten noch förmlicher agnoscirt wurde, daß mehrere englische Könige in diesem Jahrhundert durch die Devotion gegen den heil. Petrus und seine Nachfolger sich sogar gedrungen fühlten, selbst nach Rom zu reisen, um ihm ihre Opfer zu bringen [25]), und daß man noch im Jahr 785. mit grosser Freude zwey Legaten in England aufnahm, welche der Pabst Hadrian I. abgeschickt hatte, um den kirchlichen Zustand des Landes visitiren zu lassen, so wird man schwehrlich die Behauptung zu stark finden, daß die englische Kirche niemahls aus der abhängi=

25) Wie im J. 709. der sächsische König Offa und der König Ethelred von Mercia. Beyde brachten sogar dem heil. Petrus ihre Kronen zum Opfer, denn sie wurden Mönche in einem römischen Kloster; der späthere König Offa von Mercien, der im J. 794. eine Wallfarth nach Rom machte, trieb hingegen die Andacht nicht so weit, sondern begnügte sich, dem heil. Petrus die schon erwährte jährliche Beysteuer aus seinem Königreich zu versprechen, womit auch ohne Zweifel den Nachfolgern des heil. Petrus mehr gedient war.

hängigen Verbindung heraustrat [26]), in welche sie sogleich bey ihrer Stiftung und durch ihre Stiftung mit den Päbsten gekommen war.

26) Auf einer Synode zu Cloveshoven oder zu Klyff im J. 747., auf welcher die englischen Bischöffe die meisten Canonen annahmen, welche der heil. Bonifaz im J. 744. auf einer deutschen Synode gemacht und seinem Freund, dem Erzbischoff Cutbert, mitgetheilt hatte, ließ man zwar gerade den Canon weg, worinn sich die deutschen Bischöffe zum beständigen Gehorsam gegen den Pabst verpflichteten: allein dieser Umstand hat gewiß die Merkwürdigkeit nicht, welche Henry in seiner Hist. of Great-Britain Vol. II. p. 160. ihm beylegt. Konnten sie den Canon nicht auch deßwegen weglassen, weil sie es für unnöthig, oder ihrer Ehre für nachtheilig hielten, sich jetzt erst dazu zu verpflichten?

Kap. IX.

Umstände, welche vom achten Jahrhundert an eine Veränderung in den bisherigen Verhältnissen der Päbste mit den occidentalischen Kirchen allmählig einleiten und herbeyführen.

§. 1.

Dieß war die Lage, in welche die Römischen Bischöffe mit den neuen christlichen Staaten, die seit dem fünften Jahrhundert im Occident entstanden waren, theils schon durch ihre Entstehungs-Art, theils durch andere Umstände hineingerückt wurden; und bey dieser Lage im Ganzen sah es doch wahrhaftig noch nicht darnach aus, als ob jemahls der ganze christliche Occident unter die kirchliche Ober-Herrschaft der Päbste kommen sollte. In den zwey mächtigsten der neuen Staaten, die zugleich den Römischen Bischöffen am nächsten waren, in dem fränkischen und longobardischen, wußte man nicht nur zu Anfang des achten Jahrhun-

derts

derts noch gar nicht, oder gar nicht mehr, wodurch man verpflichtet werden könnte, einen kirchlichen Supremat des Römischen Stuhls anzuerkennen, sondern man fühlte auch nicht die mindeste Neigung, sich darüber belehren zu lassen. Der größte Theil der spanischen Kirche war unter die Herrschaft der Saracenen gekommen, und aus jeder Verbindung mit der christlichen Welt herausgerissen worden. Die englische Kirche hingegen erkannte zwar die Superiorität des Römischen Stuhls, aber nur aus Gründen, die auf keine andere anwendbar waren; denn sie erkannte wohl den Römischen Bischoff als ihren Oberherrn, jedoch nicht sowohl, weil er Bischoff von Rom, oder der Nachfolger Petri und in dieser Qualität das Oberhaupt der ganzen Kirche — als vielmehr, weil er in gewissem Sinn ihr Stifter war.

§. 2.

Dabey muß es aber jetzt nur desto anziehender seyn, zu beobachten, wie die Römischen Bischöffe dennoch von dieser Lage aus zu dem Ziel kamen, das sie sich allerdings schon seit dem

dem vierten Jahrhundert vorgesteckt hatten, oder wie es ihnen doch noch gelang, die Monarchie des eigentlichen Pabstthums über den ganzen Occident zu gründen, und die Kirchen der sämmtlichen neuen Staaten, aus denen er bestand, zu der Anerkennung ihres kirchlichen Supremats zu bewegen. Auch dazu wurde aber in dieser Periode noch der Anfang, und zwar ein sehr bedeutender Anfang gemacht, denn dieß ist wenigstens unwidersprechlich, daß die Römischen Bischöffe noch in dem letzten Jahrhundert dieser Periode, noch in dem Zeitraum von der Mitte des achten bis zu der Mitte des neunten Jahrhunderts im Verhältniß gegen alle occidentalische Kirchen etwas ganz anders wurden, als sie bisher gewesen waren.

§. 3.

Am anziehendsten und nöthigsten ist es hier zu beobachten, wie es mit dieser Verwandlung der Römischen Bischöffe in Päbste in Beziehung auf die longobardischen und fränkischen Kirchen kam; denn es läßt sich weit leichter denken, wie es in Ansehung der spanischen und britannischen vollends damit zugieng. Allein die

die entscheidendsten jener äußeren Umstände, welche das meiste dazu beytrugen, würkten doch auch in Beziehung auf Spanien und England, wie auf Italien und Frankreich.

§. 4.

Dieser Umstände, welche theils planmäßig darauf angelegt waren, theils zufällig dazu mitwürkten, um die Römischen Bischöffe jetzt schon in das Verhältniß eines Oberen gegen alle Kirchen des Occidents zu bringen, also einen Römischen kirchlichen Supremat über den ganzen Occident zu begründen, lassen sich vorzüglich vier in der Geschichte dieses Zeitraums beobachten — nehmlich

1) die Pflanzung so vieler neuen Kirchen in Deutschland, welche sogleich bey ihrer Entstehung von dem Römischen Stuhl abhängig wurden, und auch zunächst veranlaßten, daß die älteren fränkisch = gallischen Kirchen in ein neues Verkehr mit ihm kamen.

2) die politische Revolution, die noch etwas vor der Mitte des achten Jahrhunderts im fränkischen Staat erfolgte.

3)

3) die ähnliche Revolution, welche sie in dem Zustand von Italien, und damit auch in der äußeren Lage der Römischen Bischöffe nach sich zog, und endlich

4) die Erscheinung der Dekrete des falschen Isidors.

Was aber jeder dieser Umstände dazu beytrug, und wie jeder dazu mitwürkte? dieß kann leicht genug bemerklich gemacht werden.

§. 5.

Bey dem ersten darf man sich bloß erinnern, daß es mit der Pflanzung der meisten Kirchen im Inneren von Deutschland, die im siebenten und achten Jahrhundert ihre Existenz erhielten, fast eben so zugieng, wie es zu Ende des sechsten mit der Pflanzung der neuen englischen Kirche gegangen war. Es waren die Römischen Bischöffe, welche die Haupt-Rolle dabey spielten, indem sie auch alle diese Länder, in welche bisher das Christenthum noch nie hatte eindringen können, durch eigene Missionare bereisen, und alle neuen Kirchen recht eigentlich in ihrem Nahmen darinn stiften ließen. Dazu fertigten sie schon von der Mitte

des

des siebenten Jahrhunderts den heil. Kilian, Rupredt, Corbinian, Pirmin, Willebrod, und mehrere andere, besonders englische und irrländische Mönche, die sich ihnen dazu anboten, nach einander ab [1]), und dazu schickten sie noch im achten den heil. Winfried oder Bonifaz nach, der sich durch die Vollendung der von seinen Vorgängern angefangenen Arbeit den Nahmen des Apostels von Deutschland vorzugsweise verdiente. Auch dieser eigentliche Stifter der deutschen Kirche darf nehmlich bloß als Missionar des Römischen Stuhls betrachtet werden. Er war förmlich in Eid und Pflicht genommen, daß er Deutschland für den Pabst bekehren sollte. Er wurde schon im Jahr 719. von Gregor II. mit dem Charakter als päbstlicher Legat herausgeschickt [2]). Er wurde hernach

1) S. *Baron.* ad ann. 650. nr. 12. 690. nr. 1-7. 700. nr. 2. 711. nr. 2. 3. 716. nr. 10. 724. nr. 18.

2) S. Epistol. S. Bonifacii p. 11. Diese erste Sendung war noch unbestimmt, aber im J. 722. wurde er von dem Pabst mit besondern Empfehlungs = Schreiben an Carl Martel und die deutschen Bischöffe und Herzoge geschickt, nachdem er

nach von Gregor III. zum Erzbischoff von Maynz, zum Primaten von Deutschland und zugleich zu seinem beständigen Vikar in Deutschland ernannt [3]). Er verpflichtete sich dabey feyerlich, nur für den Pabst zu würken, zu handeln und zu arbeiten [4]). Also alle Kirchen

er vorher zum Bischoff ordinirt worden war. eb. das. p. 21. 22.

3) Im J. 732. ernannte ihn Gregor III. zuerst auch nur ohne besondere Bestimmung einer eigenen Diöcese zum Erzbischoff. eb. das. p. 64. Zum Erzbischoff von Maynz ernannten ihn hernach Pipin und Carlmann im J. 745., welches der Pabst Zacharias zuerst nicht sowohl bestätigte, als vielmehr sehr freudig billigte; denn er schrieb ihm nur darüber — "quod decreverunt, nos laeto suscepimus animo, eo quod ex Dei nutu factum est." eb. das. p. 183. Doch auf die Bitte von Bonifaz schickte er im J. 748. eine feyerlichere Confirmation nach. p. 241.

4) "Promitto ego — dieß war die Eyd-Formel, die er bey seiner Ordination beschwören mußte — tibi, Beate Petre! et Vicario tuo, Beato Gregorio et successoribus ejus — me fidem et puritatem meam et concursum, tibi et utilitatibus tuae eccle-

chen, die er in dieser Qualität stiftete, wurden nur für Rom gleichsam acquirirt, oder dem Römischen Stuhl unterworfen, dessen Superiorität darüber nicht bestritten werden konnte. Dadurch kam der Pabst auch mit den deutschen Kirchen und ihren Bischöffen wenigstens in Patriarchen = Verhältnisse hinein; aber diese wurden auch von ihnen selbst sehr unzweydeutig anerkannt. Sie unterwarfen sich nicht nur allem, was Bonifaz in der Qualität als päbstlicher Legat unter ihnen einrichtete und anordnete, und erkannten also schon damit das Befugniß des Pabsts, Anordnungen in ihren Kirchen zu machen, sondern im Jahr 743. oder 744. unterschrieben sie sämmtlich auf einer Synode eine ihnen von Bonifaz vorgelegte Akte, worinn sie förmlich und feyerlich dem Römischen Stuhl beständigen Gehorsam gelobten [5].

§. 6.

ecclesiae, cui a Domino Deo potestas ligandi et solvendi data est, et praedicto Vicario tuo ejusque successoribus per omnia exhibiturum." eb. das. p. 20.

5) Consensimus — schrieb Bonifaz an seinen Freund

§. 6.

Schon dadurch aber, oder schon aus dieser Veranlassung gelang es den Päbsten, sich auch mit den älteren schon längst bestehenden fränkischen Kirchen in dem ehmahligen Gallien in eine neue Verbindung hineinzubringen.

Die meisten Provinzen, in welchen Bonifaz seine neuen Kirchen größtentheils gestiftet oder neu-organisirt hatte, wie Bayern, Ost-Franken und Thüringen standen nehmlich schon — oder kamen bald unter fränkische Herrschaft, die immer weiter in Deutschland vorrückte. Dieser Umstand führte mehrere Konvenienzen und Gelegenheiten herbey, daß man die Verhältnisse, in welchen die Römischen Bischöffe mit den neuen deutschen Kirchen standen, allmählig auch auf jene ältere, die schon vorher zum fränkischen Staat gehört hatten, ausdehnen konnte. Selbst

Cudbert in England — et decrevimus subjectionem romanae ecclesiae usque ad finem vitae nostrae servare velle sancto Petro, et Vicario ejus velle subjici, et per omnia praecepta ejus sequi canonice, ut inter oves ejus numeremur. Et huic confessioni consensimus omnes et subscripsimus. Eb. das. p. 197.

Selbst der Reitz des ungewohnten und neuen und die Kraft des Beyspiels thaten dabey das ihrige. Die alten fränkisch=gallischen Bischöffe zu Trier, zu Lyon, zu Soissons, zu Tours, und an andern Oertern sahen erst mit einiger Verwunderung, daß ihre neuen Mitbrüder, die Bischöffe zu Maynz, zu Würzburg, zu Eichstedt mit dem Römischen Bischoff in einem beständigen Verkehr standen. Sie erfuhren, daß immer Boten zwischen ihnen hin und her giengen und Briefe gewechselt wurden. Sie bemerkten auch mit unter, daß diese neuen Bischöffe in einem besondern Ansehen selbst bey dem damahligen Regenten ihres Staats, wie bey dem Volk standen. Sie schlossen daraus, und nicht ganz ohne Grund, daß dieß wohl auch zum Theil von ihrer Verbindung mit dem Römischen Bischoff herkommen möchte. Dadurch wurde bald der Wunsch bey ihnen rege, auch in einen Verkehr mit diesem hineinzukommen, und nun konnte es den Päbsten nicht schwehr werden, sie an diesem Wunsch ebenfalls dahin zu führen, wo man sie haben wollte — dieß heißt — ebenfalls in ein abhängiges Verhältniß mit sich hineinzubringen.

 §. 7.

§. 7.

Doch zufälliger Weise würkten um diese Zeit die Häupter der fränkischen Nation auf eine besondere Art dazu mit, daß es früher dazu kommen mußte. Das Beyspiel der schönen Ordnung, welche Bonifaz in das Kirchen-Wesen der neu-bekehrten deutschen Provinzen gebracht hatte, reitzte sie zu dem Wunsch, das ihrige ebenfalls wieder in einiger zu sehen. Pipin und sein Bruder Carlmann [6]), welche damahls an der Spitze der Nation standen, ersuchten also den heil. Bonifaz, daß er auch ihnen seine Dienste zu Wiederherstellung der Ordnung in den fränkischen Kirchen leyhen möchte; und dieß Gesuch wurde sehr gern bewilligt. Mit dem Charakter eines päbstlichen Legaten reiste er nun im Jahr 742. nach Gallien, machte hier auf drey nach einander folgenden

6) Nach einem Brief von Bonifaz an den Pabst Zacharias war es zuerst der Prinz Carlmann, der ihn darum ersuchte — "promittens, se de ecclesiastica religione, quae jam longo tempore, id est non minus quam per LX. vel LXXX. annos calcata et dissipata fuit, aliquid corrigere et emendare velle." Ep. 51. p. 107.

genden Synoden [7]) die nöthigen Einrichtungen, setzte überall wieder Bischöffe ein, stellte Metropoliten an, brachte das Institut der Provinzial = Synoden wieder in Gang, und handelte dabey freylich nur mit Pipin und Carlmann und mit den Häuptern der Nation in Gemeinschaft [8]) — denn jene drey Synoden waren eigentlich National = Konvente — aber handelte doch auch dabey als päbstlicher Abgeordneter.

§. 8.

7) Der Versammlungs = Ort der ersten, die meistens nur unter dem Nahmen Synodus Germanica angeführt wird, ist unbekannt, die zweyte wurde zu Lestines in der Nähe bey Cambray (Synod. Liptinensis) auch noch im J. 742. und die dritte im folgenden Jahr zu Soissons unter der Direktion von Pipin gehalten. S. *Bonifacii* Ep. p. 122. 124. 150. Harzheim Conc. Germ. T. I, p. 48. 50. 57.

8) Die Akten der ersten Synode haben den folgenden Eingang. "Ego, Carlomannus, Dux et Princeps Francorum, cum consilio servorum Dei et optimatum meorum episcopos, qui in regno meo sunt — et Bonifacium, qui est missus S. Petri, congregavi, ut mihi darent consilium."

§. 8.

Wenn man nun auch nicht weiter daran dachte, daß die Autorität des Pabsts zu den Veränderungen im fränkischen Kirchen-Wesen nothwendig sey — denn daran dachte sicherlich kein Mensch, sondern höchstens nur daran, daß sie durch seine Dazwischenkunft und Verwendung leichter durchgesetzt werden könnten — so kam man doch dadurch wieder mit ihm in einen Korrespondenz-Nexus. Auch die kirchliche Kommunikation zwischen Rom und Gallien wurde auf das neue eröffnet [9]), und außerdem wußte Bonifaz mehrere der von ihm neu eingesetzten gallischen Erzbischöffe noch auf eine eigene Art für den Römischen Stuhl zu vinkuliren. Er brachte es dahin, daß mehrere von ihnen die nehmliche Unterwerfungs-Akte unterzeichneten, in welcher die deutschen Bischöffe dem Pabst beständigen Gehorsam gelobt hatten,

ja

9) Pipin selbst legte jetzt dem Pabst Zacharias einige Fragen über die Anordnungen vor, die er noch weiter in seinem Kirchen-Wesen treffen müßte, worauf man auch noch die Antwort des Pabsts hat. S. Codex Carolin. nr. V. in Cenni Monument. dominat. Pontif. T. I. p. 41.

ja er wußte es einzuleiten, daß die meisten der neuen Metropoliten ihre sogenannten Pallien, dieß hieß, die Insignien ihrer Würde sich von dem Pabst ertheilen ließen, und daß man sich verabredete, diese Pallien immer zu Rom zu holen, welches jetzt schon zwar nur eine mittelbare und stillschweigende, aber sehr bestimmte Anerkennung der Abhängigkeit von dem Römischen Stuhl und der päbstlichen Superiorität in sich schloß [10]).

Doch

10) Daß es darauf angelegt wer, erhellt sehr schön aus dem Gang der Unterhandlungen darüber, die Bonifaz einleitete. Sobald im J. 742. drey neue Metropoliten zu Rheims, zu Rouen und zu Sens ernannt waren, suchte er es nicht nur bey diesen, sondern auch bey Pipin und Carlmann dahin zu bringen, daß sie den Pabst um die Pallien bitten sollten, wobey er zu gleicher Zeit dem Pabst Nachricht davon gab. Dieser war dann auf das erste Wort bereit dazu, aber schickte zugleich eine Instruktion — qualis sit mos pallii, et quomodo fidem suam debeant exponere, hi, qui pallio uti conceduntur. Ep. *Bonif.* p. 144. Hingegen mochten auch die neuen Metropoliten in der Zwischenzeit bemerkt haben,

 worauf

Doch diese neue kirchliche Verbindung war kaum zwischen Rom und Gallien geknüpft worden, als sie durch eine politische verstärkt wurde, die am gewissesten ihre Dauer sicherte. Diese politische Verbindung aber wurde die Folge einer Revolution, die zuerst in der fränkischen Monarchie, und hernach bald darauf in dem Zustand von Italien eintrat, und den Römischen Bischöffen auch sonst noch unermeßliche Vortheile brachte.

worauf es angelegt war, und etwas bedenklich darüber geworden seyn, denn in dem nächsten Brief bezeugte der Pabst dem heil. Bonifaz seine Verwunderung darüber, daß man anstatt der bestellten drey Pallien nur eines von ihm verlangt habe. p. 148.

Kap. X.

Verbindungen, in welche die Päbste mit den neuen fränkischen Regenten kommen, und Vortheile, welche sie daraus ziehen. Veränderung im Zustand von Italien, welche daraus entspringt.

§. 1.

Der fränkische Major = Domus Pipin — dieß ist kürzlich die Geschichte dieser Revolution — bedurfte oder glaubte die Dienste des Römischen Bischoffs zu bedürfen, um sich auf dem Throne, von welchem er den letzten König aus dem Stamme der Merovinger schon so gut als verdrängt hatte, sicherer zu befestigen, und ihn seiner Familie gewisser zu erhalten. Die fränkische Nation hatte bey dem Regenten = Wechsel, zu welchem er sie bereden wollte, und zum Theil schon beredet hatte, doch einige kleine Gewissens = Scrupel wegen dem Eid der Treue, den sie ihrem alten König Childerich geschworen hatte, und diese glaubte man ihr

 durch

durch den Römischen Bischoff am besten benehmen zu können. Pipin selbst leitete es also im Jahr 751. dahin ein, daß man sich durch eine eigene nach Rom geschickte Gesandtschaft der fränkischen Stände ein theologisches Responsum von dem Pabst ausbat, ob man nicht anstatt des untauglichen Childerichs den tapfern Pipin zum König wählen dürfe? Der damahlige Pabst Zacharias aber, der durch den Gesandten Pipins, den Bischoff Burchardt von Würzburg, voraus gestimmt war, antwortete sogleich auf den vorgelegten Gewissens-Fall, wie man es verlangte, und schickte im Jahr 752 den heil. Bonifaz noch dazu, der in seinem Nahmen vollends der Nation alle Scrupel benehmen, und den neuen König auf dem großen Konvent zu Soissons mit seinen eigenen geweyhten Händen zum König salben mußte [x]).

§. 2.

Was dann auch von Seiten Pipins und der fränkischen Großen bey dieser Einmischung des Pabsts abgezweckt seyn mochte, so mußte doch

x) S. Pagi in Crit. ad annal. *Baron.* T. III. p. 280. ff.

doch unvermeidlich die Folge daraus entsprin= gen, daß die allgemeinere Idee, die man bis= her unter den Franken von dem Römischen Bi= schoff gehabt hatte, um ein beträchtliches er= höht wurde. In die Seele Pipins und der fränkischen Großen war gewiß der Gedanke nicht gekommen, daß sie sich deßwegen an den Pabst wenden müßten, weil es ihm allein zustehe, Könige ein= und abzusetzen, denn Zacharias selbst fiel es zuverlässig bey dieser Gelegenheit nicht einmahl ein, daß er ein solches Recht ausüben könnte [2]). Dieß darf man hingegen eben so sicher annehmen, daß das Volk und die

2) Wenn auch die Verfasser einiger Chroniken aus dem nächsten Jahrhundert den Ausdruck ge= brauchten "quod Pontifex jusserit sua autoritate Pipinum regem institui" — ja wenn auch selbst Eginhardt im Leben Carls des Gr. c. 1. sagte, der König Childerich sey jussu Pontificis abgesetzt, und Pipin auctoritate Pontificis eingesetzt worden, so läßt sich daraus noch nicht schließen, daß nur der Pabst selbst — und noch viel weniger schlie= ßen, daß die fränkischen Grosen die Sache so ansahen. Dieß wurde für Launoy Opp. T. V. P. II. p. 477-487, und auch für *Natal. Alex.* Dis= sert. II. p. 96-107. nicht schwehr zu beweisen.

die Menge wenigstens geneigter wurde, Pipin als König zu erkennen, **weil** es die Sache von dem Pabst gebilligt, und den neuen König von dem Gesandten des Pabsts gesalbt sah; und schon dieß allein, worauf ohne Zweifel von Seiten Pipins gerechnet war [3]), wurde höchst günstig für den Römischen Stuhl. Auch das Volk mochte sich zwar nichts deutlich dabey denken, und wohl am wenigsten daran denken, daß ihm der Pabst seinen neuen König gegeben und den alten ins Kloster gesteckt habe; allein es erfuhr doch, daß man ihn zu Rath gezogen hatte, es hörte von seinen Bischöffen und von seinen Großen, daß man seinem Rath folgen müsse, und daraus faßte es eine dunkle Idee von der Größe und Erhabenheit

3) Dieß erhellt auch daraus, weil er sich, um die Würkung zu verstärken, im J. 754. von dem Nachfolger Zacharias, von dem neuen Pabst Stephan II., der in Person nach Frankreich gekommen war, noch einmahl salben ließ. Daß aber Pipin seine Regierungs-Jahre nicht erst, wie Baronius wissen wollte, von dieser päbstlichen Salbung, sondern vom J. 752. an zu zählen anfieng, hat Pagi unwiederleglich dargethan. T. III. p. 289.

heit oder von der Heiligkeit des Pabsts auf, durch die es nicht nur für die Sache, für welche es jetzt gewonnen werden sollte, sondern wieder für ihn selbst höchst vortheilhaft gestimmt wurde. Von diesem Augenblick an wurde der Römische Bischoff für die fränkische Nation etwas anders, als er bisher für sie gewesen war [4]; und nun stand es gewiß nicht lange an, bis er auch für ihre Bischöffe etwas anders wurde.

§. 3.

Doch die Berührung, in welche der Pabst durch seinen Antheil an dieser Revolution im fränkischen Staat mit seinem neuen Regenten gekommen war, konnte auch nach andern Hinsichten

4) Auch Baronius ad ann. 755. nr. 46. fiel es als eine Merkwürdigkeit auf, daß von dieser Zeit an das Wallfahrten oder das Pilgern von Frankreich aus nach Rom viel häufiger als vorher zu werden anfieng. Aber Pipin hatte auch in diesem Jahr verordnet, daß keinem dieser frommen Pilger — qui propter Deum vadunt — irgendwo Zoll oder Weg = Geld abgefordert werden dürfe. S. Capit. ann. 755. c. 22.

sichten unmöglich folgenlos bleiben; allein ehe sich die Folgen davon im besondern entwickeln konnten, gieng ja noch eine andere Revolution in dem Zustand von Italien vor, durch welche die Päbste in eine weit nähere Berührung mit den fränkischen Regenten gebracht wurden. Es läßt sich nicht mit Gewißheit entscheiden, ob nicht von Römischer Seite voraus darauf gerechnet war, daß die Revolution im fränkischen Staat auch die Veränderung im Zustand von Italien nach sich ziehen sollte; aber es ist sehr sichtbar, daß und wie sie daraus entsprang, und es ist noch sichtbarer, wie sich die Folgen der ersten für die Päbste in jenen so viel größeren verlohren, welche aus der letzten so viel unmittelbarer für sie ausflossen. Der Gang der Sache war folgender.

§. 4.

Schon seit einiger Zeit waren die Longobarden mit ihren Eroberungen in Italien so weit vorgerückt, daß ihnen fast nichts mehr als der Besitz der Stadt Rom und des Römischen Gebiets fehlte, um die Herrschaft des ganzen Landes in ihre Hände zu bekommen:

aber

aber schon seit einiger Zeit hatten es die Longobarden auch nicht mehr verhehlt, daß sie nicht eher ruhen würden, als bis sie es dahin gebracht hätten. Dieß hatte die Päbste in eine höchst bedenkliche Lage gebracht, denn sie mußten es mit Recht als das größte Unglück ansehen, wenn Rom unter die longobardische Herrschaft kam, und doch hatten sie von dem Hofe zu Constantinopel nicht die mindeste Hülfe zu erwarten, da es dieser, nachdem auch Ravenna [5]) und das Exarchat vollends für ihn verlohren war, kaum möglich fand, einen Schatten seiner ehmahligen Macht noch im unteren Theil des Landes zu behaupten. In dieser Noth hatten sie sich jedoch schon eine geraume Zeit nur durch eine bewundernswürdige Standhaftigkeit und mit einem nicht geringen Aufwand von Klugheit noch aufrecht erhalten, indem sie den Muth der Landes = Bewohner und der Römer zu dem hartnäckigsten Wiederstand

5) Schon der König Luitprand bekam Ravenna auf einige Zeit in seine Gewalt, aber durch die von dem Pabst Gregor II. angefeuerte Tapferkeit der Venetianer wurde es ihm für jetzt wieder entrissen.

stand gegen die Longobarden zu begeistern wußten; allein da der longobardische König Luitprand seine Einfälle in das Römische Gebiet immer weiter trieb, und ihnen endlich in Rom selbst immer dringender zusetzte, so sah sich der Pabst Gregor III. [6]) zuletzt gezwungen, irgend eine auswärtige Hülfe aufzurufen, und wandte sich in dieser Absicht schon im Jahr 739. an den fränkischen Herzog, Carl Martell, den Helden des Zeitalters, mit der dringendsten Aufforderung, daß er doch dem heil. Petrus und seiner Kirche zur Hülfe herbeyeilen möchte [7]).

§. 5.

6) Ob es nicht schon Gregor II. einige Jahre früher that? — mag zweifelhaft bleiben.

7) Man hat seine zwey Briefe, die im Codice Carolino (*Cenni* T. I. p. 19-24) voranstehen. Aus diesen Briefen erhellt auch, daß der Pabst einen eigenen Gesandten damit an Carl Martell geschickt hatte: ob aber nicht ein dritter für uns verlohrner Brief des Pabsts einmahl vorhanden war, worinn er Carl Martell das Römische Consulat anbot? und ob er in dem ersten der vorhandenen Briefe die sacratissimas claves confessionis B. Petri — ad regnum (zum Zeichen der über-

§. 5.

Die Aufforderung hatte indessen keinen Erfolg, denn der fränkische Herzog hatte so viel andere und für ihn selbst dringendere Geschäfte abzuthun, daß er an keinen Zug nach Italien denken durfte. Ohne diese Geschäfte würde ihn jedoch wahrscheinlich auch schon die Schwürigkeit, der fränkischen Nation einen solchen Zug annehmlich zu machen, davon abgehalten, und noch stärker als die Verbindungen, in denen er mit dem longobardischen Könige stand, davon abgehalten haben; denn in der Folge kostete es ja Mühe genug, und noch Vorbereitungen genug, bis sie würklich dazu gebracht werden konnten. Darinn läßt sich auch eine sehr wahrscheinliche Ursache finden, warum sich der neue Pabst Zacharias, so sehr er auch fortdaurend von den Longobarden gedrängt wurde, doch nicht mehr so bald an die Franken wandte, wie= wohl

übertragenen Herrschaft über Rom) oder nach der angeblichen Lesart der Wiener Handschrift — ad rogam oder ad rogum (zum Zeichen der dringenderen Bitte) geschickt habe? dieß trägt hier nichts aus.

wohl er schon vom Jahr 742. an mit den Söhnen Carl Martells, mit Pipin und Carlmann durch den heil. Bonifaz in mehrere Verbindungen gekommen war. Aber eben darinn könnte dann auch eine noch wahrscheinlichere Ursache liegen, warum er hernach zu der Erhebung Pipins auf den fränkischen Thron so gern das seinige beytrug; denn Zacharias konnte sicher darauf rechnen, daß der auf dem Thron befestigte König auch mehr als der noch so mächtige Major-Domus würde unternehmen und durchsetzen können.

§. 6.

Allerdings kann es indessen nicht urkundlich bewiesen werden [8]), daß zwischen Zacharias und

8) Auch in dem Cod. Carol. findet sich nur ein Brief von Zacharias an Pipin, der bloß die Antworten des Pabsts auf die Anfragen Pipins über kirchliche Gegenstände betrifft. Aber der Verfasser des Lebens von Stephan II. bey Anastasius sagt doch ausdrücklich, daß auch Zacharias die Franken um Hülfe gegen die Longobarden gebeten habe, und wenn Cenni Monum. T. I. p. 7. dieß geradezu für falsch erklärt, so ist dieß nur

und Pipin irgend etwas wegen einem fränkischen Zuge gegen die Longebarden verhandelt worden wäre; nur folgt nicht daraus, daß nicht doch zwischen ihnen darüber gehandelt worden seyn konnte. Eben so wenig entscheidet der Umstand, daß der Nachfolger von Zacharias, der neue Pabst Stephan II., der schon im Jahr 752. auf ihn folgte, noch einmahl einen Versuch machte, ob sich nicht von Constantinopel aus Hülfe erhalten ließe [9])? ehe er an die Franken sich wandte. Wie es sich aber damit verhalten mochte, so war es Pipin, der jetzt in der äußersten Noth den Pabst rettete. Durch die allerdringendsten Bitten Stephans

nur ein Machtspruch, der noch dazu bey diesem Historiker sehr inkonsequent ist.

9) Er schickte noch eine eigene Gesandtschaft nach Constantinopel. S. *Anastasius* in Vita Stephani III. T. I. p. 197. Man mag immer auch in dem Umstand einen Beweis sehen, daß die Päbste die fränkische Hülfe gern entbehrt haben würden, wenn sie sich nur sonst hätten helfen können; deßwegen aber konnten sie doch sich voraus darum umgesehen haben.

Stephans, der selbst nach Frankreich gereist war [10]), aufgefordert, unternahm er im Jahr 754. und 755. mit einem ansehnlichen fränkischen Heere einen Zug nach Italien, schlug die Longobarden in ein Paar Treffen, zwang dadurch ihren König Astulph zu einem Frieden, woben er der Römischen Kirche alles wieder heraus=

10) Schon im J. 753. schickte Stephan die lamentabelste Bittschrift an Pipin, und eine andere an die sämmtlichen Großen der Nation, daß sie sich doch des heil. Petrus in seiner Noth annehmen möchten. S. Cenni p. 69. 71. Zu Anfang des J. 754. kam Stephan in Frankreich an, und bewog Pipin zu dem Antritt des Zuges, durch den er auch noch im nehmlichen Jahr den Longobarden das Versprechen abzwang, dem Römischen Bischoff gewisse Stücke des von ihnen eroberten Landes herauszugeben. Sobald aber Pipin wieder über die Alpen war, brachen die Longobarden den Frieden wieder; Stephan schrieb hierauf die noch jämmerlicheren Klag = Briefe nach Frankreich — Cenni 73. 78. 84. 90. — den letzten sogar im Nahmen des heil. Petrus — und nun verschaffte ihm Pipin auf seinem zweyten Zuge eine etwas kräftigere Hülfe. S. *Muratori* Annali d' Ital. T. IV. p. 310. 313.

heraus-geben mußte, was er und seine Vorgänger von ihrem Erbgut oder von dem Erbgut des heil. Petrus abgerissen hatten, und nahm ihm auch noch ein hübsches Stück von seinen sonstigen Eroberungen ab, womit er jenes Erbgut vermehrte, indem er es dem Pabst überließ.

§. 7.

Damit wurde dann schon etwas in dem Zustand von Italien verändert, und vielleicht gerade so viel, als nach den Wünschen der Römischen Bischöffe allein verändert werden sollte. Die Longobarden behielten zwar die Herrschaft über einen großen Theil des Landes, denn Pipin zog mit seinen Franken wieder ab, sobald er die Händel zwischen dem Pabst und ihnen beygelegt hatte, und behielt sich nur mit dem Titel [11]) eines Patricius der Stadt Rom den Charak-

11) Ueber die so verschieden vorgestellten Rechte dieses Patriciats s. *Du Cange* Glossar T. V. p. 149-151. *Muratori* Annal. T. VI. p. 308-329. *Pagi* Crit. T. III. p. 241. 242.

Charakter ihres obersten Schutz-Herrn und mit diesem das Recht vor, sich zu jeder Zeit ihrer und des Pabsts wieder anzunehmen, wenn die Longobarden den Frieden brechen würden. Der Pabst und die Römer hingegen traten bey dieser Gelegenheit förmlich aus dem Verhältniß heraus, in welchem sie bisher mit dem griechischen Kaysertbum und mit dem Hofe zu Constantinopel gestanden waren, denn sie erklärten jetzt, daß sie alle bisherigen Rechte der Kayser über die Stadt Rom, über ihr Gebiet, und über ihre Kirche als erloschen betrachteten. Wenn man auch nicht annehmen will [12]), daß diese Erklärung schon in der Uebertragung ihres Patriciats an Pipin lag, so lag sie doch auf das bestimmteste darinn, weil sich der Pabst von Pipin mehrere Stücke Landes schenken ließ, die niemahls der Römischen Kirche, sondern immer zu dem Kaysersthum gehört, und erst noch ganz kürzlich dazu gehört hatten [13]). Doch in der Folge erklär-

[illegible] ten

12) Wenigstens läugnet es Pagi am a. O.

13) Das Ravennische Exarchat, das der Longobardische König Aistulph nicht lange vorher zum

ten sie es auch in aller Form, indem sie den Hof zu Constantinopel geradezu wissen ließen, daß sie sich unter fränkischen Schutz begeben hätten.

§. 8.

Ob sich nun die Römischen Bischöffe dazu berechtigt halten durften? oder ob sie dabey verrä=

zweytenmahl erobert hatte. Aber die Erklärung, welche darinn lag, wurde noch bestimmter dadurch, weil der Hof zu Constantinopel eine eigene Gesandtschaft an Pipin nach Italien geschickt hatte, um über die Zurückgabe des Exarchats mit ihm zu unterhandeln, welche bloß den Bescheid von ihm erhielt, daß er schon dem Pabst deßhalb sein Wort gegeben habe, das er nie brechen würde. S. *Anastas.* in Vita Stephani. Indessen behielten doch die Päbste noch einige Zeit das Ansehen bey, als ob sie nicht ganz aus der Abhängigkeit von den griechischen Kaysern getreten wären, denn sie schickten noch gelegenheitlich Relationen und Berichte an sie ab, und Hadrian I. datirte noch im J. 772. eine Bulle "imperante Domino nostro piissimo Augusto Constantino." S. *Muratori* Rerum Italic. P. II. T. II. und Annali T. IV. p. 353.

verrätherisch, treulos und meineydig an ihrem bisherigen Oberherrn handelten? — dieß mag höchstens im Vorbeygehen hier gefragt werden, um es im Vorbeygehen auch noch anbringen zu können, daß sie doch gegen die Vorwürfe, die man ihnen so oft deßhalb gemacht hat, leicht genug gerechtfertigt werden können. Sie wurden ja zu jedem Schritt, den sie thaten, durch die Umstände gezwungen, denn sie hatten gar keine Wahl mehr, als sich den Longobarden zu unterwerfen, oder sich in die Arme eines neuen Beschützers zu werfen, der sich ihnen anbot. Ihr bisheriger Oberherr konnte seine Pflichten gegen sie nicht mehr erfüllen. Alles, was sie ihrerseits thun konnten, um ihm seine Rechte zu erhalten, war von keinem Erfolg mehr. Warum hätten sie sich also nicht auch ihrer Pflichten gegen ihn entledigt halten dürfen? Wenn sie aber dieß durften, warum hätten sie nicht auch zugleich die Vortheile mitnehmen dürfen [14], welche sie gelegenheitlich aus der für

14) Dieß macht den bedenklichen Umstand dabey; aber auch darüber ist Gibbons Urtheil gewiß das billigste. "Ein getreuer Vasall, oder nur ein

für ihren bisherigen Oberherrn ohnehin unabwendbaren Veränderung für sich ziehen konnten?

§. 9.

Daran darf man aber gewiß nicht zweifeln, daß es die Römischen Bischöffe am liebsten gesehen

ein großmüthiger Feind würde sich vielleicht weniger beeilt haben, die Beute des fränkischen Eroberers zu theilen, und wenn es erwiesen wäre, daß der Kayser dem Pabst selbst den Auftrag gegeben hätte, wegen der Restitution des Exarchats für ihn zu unterhandlen, so würde sich Stephan von dem Vorwurf des Verraths und der Falschheit nicht freysprechen lassen. Allein nach einer wörtlichen Gesetz = Erklärung kann doch jeder ohne Unrecht annehmen, was ihm ein Wohlthäter ohne Ungerechtigkeit schenken kann." S. *Gibbon* History of the Decline &c. Cap. 49. (T. IX p. 38. Basel. Ausg.) Das stärkste Stück war indessen, daß die Päbste die Kühnheit hatten, unmittelbar darauf den griechischen Kayser = Hof darum zu pressen, daß er ihnen ihr konfiscirtes Patrimonium in Sicilien zurückgeben sollte, und ihm selbst, wie Hadrian I. in einem Brief an die Kayserin Irene, das Beyspiel Carls des Gr. zur Nachahmung vorhielten.

sehen haben würden, wenn jetzt die Veränderung in Italien dabey hätte still stehen, oder wenn alles auf dem Fuß hätte bleiben können, auf welchen es durch Pipin auf seinem Zuge vom Jahr 755. gesetzt worden war. Allerdings kamen sie nun in eine gewisse Abhängigkeit von ihrem neuen fränkischen Beschützer, dem sie mit dem Römischen Patriciat die Advokatie, oder die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit über ihre Stadt und über ihre Kirchen hatten übertragen müssen. Doch diese Abhängigkeit konnte ihnen nicht sehr beschwehrlich werden, wenn er sich nur gefallen ließ, die Alpen zwischen sich und ihnen zu lassen, und immer nur dann herüber zu kommen, wenn sie seine Hülfe gegen die Longobarden oder gegen andere Feinde brauchen würden. Allein, daß es dabey nicht bleiben würde, dieß sahen sie gewiß selbst voraus; und dabey blieb es auch nicht, sondern aus dieser ersten Veränderung im Zustand von Italien entsprang bald eine Reihe von neuen Ereignissen, welche noch vor dem Ablauf des Jahrhunderts eine totale Revolution darinn herbeyführten.

Kap. XI.

Kap. XI.

Weitere Veränderungen im Zustand von Italien, wodurch auch die Lage der Päbste verändert wird.

§. 1.

Der Erfolg deckte es nehmlich bald auf, daß sich der neue fränkische König nicht allein aus Devotion für den heil. Petrus, und auch nicht allein aus Dankbarkeit für den Dienst, den ihm sein Nachfolger geleistet hatte, oder aus Mitleid mit seinen bedrängten Umständen zu dem Zuge gegen die Longobarden hatte bestimmen lassen, sondern daß er dabey zunächst seinen eigenen Vortheil im Auge gehabt hatte. Schon in der Seele Pipins lag höchst wahrscheinlich der Entwurf, sich auch in Italien einen festen Fuß zu verschaffen, um nach und nach das schöne Land der fränkischen Herrschaft völlig unterwerfen zu können, was bey der damahligen Lage des Landes und bey der

Schwä=

Schwäche und Menge der Besitzer, unter welche es vertheilt war, nicht allzuschwürig, geschweige unmöglich schien. Deßwegen vorzüglich war er so bereitwillig, den Päbsten zu helfen, aber deßwegen sorgte er auch so vorsichtig dafür, sich durch das Römische Patriciat, das er sich auftragen ließ, immer eine Thüre nach Italien offen, und einen Vorwand zur Einmischung in die italiänischen Angelegenheiten in Bereitschaft zu erhalten.

§. 2.

Dieß würde ohne Zweifel auch Pipin selbst noch zu einer weiteren Ausführung seines Planes benutzt haben, wenn ihn nicht mehrere Umstände daran verhindert hätten; allein desto vollständiger benutzte sein Sohn und Nachfolger Carl der Gr. die Anlagen, die sein Vater dazu gemacht hatte. Da die Longobarden nach den Erfahrungen, die man noch unter Pipin gemacht hatte, den Römischen Bischöffen immer auf das neue Anlaß gaben, ihren fränkischen Schutz-Herrn [1]) um seine Verwendung

zu

1) S. die Briefe Pauls I. an Pipin im Cod. Carol. p. 152. 173. 221.

zu bitten, so gehorchte Carl der ersten Auffor-
derung Hadrians I., der ihn zu seiner Hülfe
gegen den longobardischen König Desiderius
herbeyrief, eilte im Jahr 773. nach Italien,
und schwächte schon durch seine ersten Unter-
nehmungen die Macht der Longobarden so sehr,
daß ihn ihre völlige Vernichtung im folgenden
Jahr nur wenig Anstrengung mehr kostete.
Nach der Eroberung von Pavia, bey welcher
Desiderius selbst in seine Hände fiel, zwang
er die ganze longobardische Nation, sich ihm
zu unterwerfen, ließ sich selbst zum König von
Italien krönen [a]), befestigte hier auf zwey
folgenden Zügen im Jahr 781. und 786. im-
mer mehr die fränkische Herrschaft, und vol-
lendete endlich das Werk im Jahr 800., indem
er jetzt auch den Titel und Charakter eines Rö-
mischen Kaysers annahm, womit ihm die Rö-
mer und der damahlige Pabst Leo III. am
Weyhnachts-Fest dieses Jahrs eine sehr politi-
sche

a) Daß man ihn freylich noch nicht in ganz Italien,
so weit es nur der longobardischen Herrschaft
unterworfen war, dafür erkannte, hat Lupus
bewiesen. Cod. Diplom. Eccles. Bergomat. T. I.
p. 553.

sche Schmeicheley machten [3]), weil sie sich doch einmahl in seiner Gewalt sahen.

§. 3.

Diese Absichten Pipins und Carls des Gr., sich selbst in Italien festzusetzen, ergeben sich aber auch höchst sichtbar aus der Art, womit sie die Dienste belohnten, welche ihnen die Päbste dabey leisteten. Dieß ist sehr gewiß, daß beyde das Patrimonium des heil. Petrus höchst beträchtlich vermehrten, indem sie der Römischen Kirche vielleicht noch einmahl so viel Land schenkten, als sie vorher gehabt hatte. Die Donationen des einen und des andern lassen sich freylich nicht mehr authentisch beweisen, denn auch jene Schenkungs-Akte ist verlohren gegangen, welche Carl der Gr. an seinem Krönungs-Tage auf das Grab des heil. Petrus gelegt

3) Es mag wohl nicht sehr glaublich seyn, daß Carl durch die Schmeicheley so sehr überrascht wurde, als er sich stellte, doch ist es auch nur Vermuthung, daß die Sache zwischen ihm und dem Pabst schon bey dem Besuch, den ihm der letzte kurz vorher in Deutschland machte, verabredet worden sey.

gelegt haben soll; doch kann die Wahrheit der Thatsache nicht bezweifelt werden, wenn man die Aechtheit der Dokumente im Carolinischen Codex nicht antasten kann [4]). Dabey mag es zwar auch etwas ungewiß seyn, ob gerade alle die Stücke unter der Donation begriffen waren, welche die folgenden Päbste dadurch erlangt zu haben vorgaben; allein erwiesen bleibt es auf alle Fälle, daß ihnen jetzt schon von dem Ravennischen Exarchat, von dem Beneventanischen Herzogthum, und von der Tuscischen Provinz sehr beträchtliche Stücke geschenkt wurden [5]): hinge-

4) Anastasius im Leben Stephan's II. und Leo's III. hat sie zwar auch angeführt, aber auf seine Angaben würde man sich im einzelnen wenigstens nicht sehr sicher verlassen können. Noch schlimmer würde es um die Sache der Päbste dabey stehen, wenn sie bloß auf die Diplome Ludwigs I. und Heinrichs II. gebaut werden müßte, mit deren eigenen Aechtheit es so verdächtig aussieht.

5) S. *Muratori* Annali d'Italia T. IV. p. 315. 399. Antiqq. Ital. med. aevi T. I. p. 64. ff. 986. ff. Das Ravennische Exarchat und Pentapolis, oder den Küsten-Strich von Rimini bis Ancona, erhiel-

hingegen dieß ist und bleibt noch mehr erwiesen, daß weder Pipin noch Carl der Große daran dachten, ihnen zugleich die Oberherrschaft über diese Besitzungen, oder das Recht der würklichen Souveränetät darüber zu überlassen.

§. 4.

Nur das sogenannte Dominium utile war es, was sie darüber bekamen, wenn man auch einräumt, daß es nicht bloß die bisherigen Einkünfte des Fiscus und der Cammer von den ihnen überlassenen Besitzungen und Ländereyen, sondern daß es die Ländereyen selbst waren, welche ihnen geschenkt wurden. Nur auf eben die Art, wie sie bisher ihre meisten Patrimonien mit mehreren Regalien besessen hatten, sollten

hielten sie schon von Pipin, und Anastasius im Leben Stephans II. zählt die Oerter auf, welche dazu gehörten. Von den spätheren Schenkungen Carls des Gr. im Beneventanischen und in Tuscien erhielten sie einen Theil schon im J. 787. Auch mögen sie von ihm einige Besitzungen in Corsika bekommen haben, wie man aus einem Brief Leo's III. vom J. 807. schliessen kann.

sollten sie auch die neuen Stücke besitzen, welche dazu geschlagen wurden, also in Ansehung dieser neuen Stücke und der alten dazu in eben der Maaße Vasallen der fränkischen Könige seyn, wie sie bisher Vasallen des griechischen Kaysers gewesen waren [6]).

§. 5.

Die historische Statistik des Römischen Hofes hat freilich in dieser Behauptung von jeher eine sehr arge historische Ketzerey gefunden; allein

6) Dieß letzte dachten sich gewiß die Päbste selbst eben so bestimmt als ihre Wohlthäter, die fränkischen Könige; aber in Beziehung auf manche besondere Verhältnisse, in welche sie in ihren neuen Besitzungen und durch ihre neuen Besitzungen kamen, ist die scharfsinnige Bemerkung eines neueren Schriftstellers höchst wahrscheinlich, daß anfangs selbst die handelnden Haupt-Partheyen keine ganz deutliche Begriffe davon haben mochten. Auch konnten sie sich nicht überall gleich seyn, da Lokal-Umstände und lokale Observanzen einen vielfachen Einfluß darein haben mußten. S. Spittler Entwurf der Geschichte der Europäischen Staaten Th. II. p. 86.

allein sie gründet sich zum Unglück auf eine Menge von Thatsachen, die man unmöglich aus der Geschichte herausreißen kann. Aus diesen Thatsachen erhellt unwiedersprechlich, daß Pipin und Carl der Gr. in diesen dem Pabst geschenkten oder angeblich schon vorher gehörigen Provinzen und Besitzungen alle Rechte des obersten Landesherrn fortdaurend ausübten. Es war Pipin, der noch mehr als einmahl Commissarien oder Missos nach Rom und Ravenna schickte, und in besonderen Fällen feyerliche Placita durch sie halten, also die oberst-richterliche Gewalt durch sie ausüben ließ [7]). Es war Carl der Gr., der den Pabst selbst durch eine förmliche schriftliche Bestallung zum Patricius im Exarchat und in Pentapolis ernannte, der in andern Provinzen, die zu dem Erbgut des heil. Petrus gekommen seyn sollten, noch die Duces und Comites, die Herzoge und

7) Unglücklicher läßt sich wohl das beweisende dieses Umstands nicht entkräften, als es von Ceni durch die Bemerkung geschehen ist, daß doch Pipin diese Commissarien meistens nur auf Requisition der Päbste geschickt habe. S. Monumenta T. I. p. 131.

und Grafen ernannte [8]), der in allen die Regalien der höchsten Landes = Hoheit ohne Widerspruch ausübte, so wie er es noch vor der Annahme des Kayser = Titels auch in Rom selbst immer gethan hatte [9]); also konnte es ihm nie in den Sinn gekommen seyn, sie den Päbsten übertragen zu wollen.

§. 6.

Bey dieser Ansicht erscheint nun aber auch das Benehmen der fränkischen Regenten bey ihren reichen Schenkungen an die Römischen Bischöffe nicht so ganz unpolitisch, als man es sonst finden möchte.

Noch nach der Eroberung von Italien war Carln selbst nicht wenig daran gelegen, daß zwar die Päbste seine Vasallen, aber mächtige Vasallen bleiben möchten. Auf die Treue der longobardischen Großen, die sich nur ungern der fränkischen Herrschaft unterworfen hatten, durfte er nur wenig rechnen; um sich also die neuen Eroberungen auch in seiner Abwesenheit — denn

8) S. *Lupi* Cod. Diplom. T. I. p 561.

9) Wo er z. B. auch schon Münzen schlagen ließ.

denn er konnte nicht immer in Italien bleiben — sicherer zu erhalten, mußte er durchaus im Lande selbst jemand haben, dessen Ansehen den Einfluß von jenen auf alle Fälle überwiegen, und von dem er zugleich gewiß seyn konnte, daß er um seines eigenen Vortheils willen das fränkische Interesse beständig gegen das longobardische unterstützen würde. Dieß glaubte sich aber der Kayser am gewissesten von dem jeweiligen Römischen Bischoff versprechen zu können; daher arbeitete er nun selbst daran, seinen Einfluß auch als Güter-Besitzer so zu vergrößern, daß er ihn besser zu diesem Zweck brauchen könnte; und zuverlässig konnte die vorsichtigste Politik nach dem ganzen damahligen Stand der Dinge, und nach allem, was sich von der Zukunft voraus ahnden ließ, nicht anders urtheilen, als daß dieser größere Einfluß mit der wenigsten Gefahr in die Hände der Römischen Bischöffe gelegt werden könnte [10].

§. 7.

10) S. *St. Marc* Abregé chronologique de l'histoire d'Italie. T. I. p. 390. ff.

§. 7.

So unverkennbar aber daraus hervorgeht, daß die fränkischen Könige bey den Verbindungen, in welche sie sich mit den Päbsten einließen, und selbst bey den Konvenienzen, welche sie ihnen machten, nur ihren eigenen Vortheil zum Ziel hatten, so sichtbar ist es doch, daß deßwegen die Päbste nicht weniger Vortheil daraus zogen.

Dieß erhielten sie freylich noch nicht, daß sie jetzt schon unabhängige weltliche Herrn geworden wären, oder jetzt schon die würkliche Oberherrschaft über die Stadt Rom und über den Kirchen = Staat bekommen hätten.

Sie wechselten vielmehr bloß ihren Herrn, denn sie giengen von der griechischen Herrschaft, unter welcher sie bisher gestanden waren, nur zu der fränkischen über. Der Wechsel an sich war auch weiter kein Vortheil, als in so fern er sie der Gefahr entriß, unter die longobardische Herrschaft zu kommen, welches sonst gewiß geschehen seyn würde. Jedoch einmahl war schon dieß wahres Glück für sie, und dann lassen sich noch folgende Haupt = Vortheile aufzählen, welche ihnen theils mittelbar,

theils unmittelbar daraus zuflossen, und ihre ganze Stellung und Lage auf eine für sie höchst günstige Art veränderten.

§. 8.

Wenn man auch den baaren Geld=Vortheil nicht in die Rechnung nehmen will, den sie durch die Einkünfte der neuen Ländereyen erhielten, mit welchen das Erbgut ihrer Kirche vermehrt wurde, so muß doch das so sehr vergrößerte politische Gewicht in Anschlag gebracht werden, das sie nun in allen Landes=Angelegenheiten eben dadurch bekamen. Sie waren ja nunmehr ohne Vergleichung die größten Güter=Besitzer in Italien geworden. Sie besaßen jetzt mehr Land als die mächtigsten der longobardischen Herzoge. In der damahligen Staats=Verfassung war aber überall der größere Land=Besitzer auch der bedeutendere Mann im Staat.

Doch als ungleich größerer Gewinn, den die Päbste aus der Veränderung zogen, darf und muß die Vergrößerung ihres kirchlichen Einflusses in Italien, welche dadurch bewürkt wurde, angeführt werden, denn diese wurde für

für sie unendlich wichtiger als die Vergrößerung ihres politischen.

§. 9.

So lange das Land unter der Herrschaft der Longobarden stand, so war von einem kirchlichen Einfluß der Römischen Bischöffe außer den Gränzen ihres eigenen Sprengels fast gar nicht mehr die Rede gewesen. Die longobardischen Könige erkannten auch, nachdem sie rechtglaubig geworden waren, den Pabst nicht einmahl als Patriarchen von Italien. Ihre Haupt=Bischöffe prätendirten, völlig unabhängig von ihm zu seyn; dieß machte aber für ihn einen höchst schlimmen Effekt; denn so lange man ihn nicht einmahl für das Haupt aller italiänischen Kirchen gelten ließ, wie konnte er jemahls hoffen, die übrige Welt außer Italien zu bereden, daß er für das Oberhaupt der ganzen Kirche erkannt werden müsse? Doch dieß mußte jetzt bald anders werden, und wurde auch anders. Die Lombardie im engeren Sinn kam allerdings auch jetzt noch nicht unter den Metropoliten=Sprengel von Rom, weil sie ursprünglich nicht dazu gehört hatte.

 Aber

Aber allmählig gewöhnte man sich auch hier allgemeiner, den von dem neuen Herrn des Landes so sehr ausgezeichneten Römischen Bischoff überhaupt als größeren Bischoff zu betrachten — man gewöhnte sich, dieß Verhältniß des größeren Bischoffs in allen Fällen, wo man mit ihm kommunicirte, oder sonst mit ihm zu thun hatte, vorauszusetzen, also auch in dem Styl, den man gegen ihn brauchte, und in der Sprache, die man gegen ihn führte, vorauszusetzen, und so gewöhnte man sich zugleich, ihm, ehe man es noch selbst wollte, mehrere Rechte einzuräumen, die sich auf keine Metropoliten- und auf keine Patriarchen-Verhältnisse, also nur — denn was konnte sonst noch für eines statt finden? — nur auf ein Supremats-Verhältniß gründen konnten. Dabey trug zwar hier das Angedenken an die alten Zeiten und an die alten Verbindungen gewiß auch das seinige dazu bey, daß es schneller dahin kam; aber wer wird daran zweifeln, daß die so viel höher gestiegene politische Wichtigkeit der Römischen Bischöffe noch weit mehr dabey that?

§. 10.

§. 10.

Allein — und dieß war erst der Haupt-Gewinn, den die Päbste aus ihren Verbindungen mit Carl dem Gr. zogen — dazu halfen sie ihnen, zu diesem größeren kirchlichen Einfluß halfen sie ihnen nicht nur in Italien, sondern in der ganzen fränkischen Monarchie, und besonders in jenen Provinzen, welche Carl mit militärischer Gewalt für sich und für das Christenthum erobert hatte.

Um deßjenigen willen, wozu der Kayser den Pabst in Italien brauchen wollte, unterhielt er sehr gern eine beständige Kommunikation mit ihm, zog ihn daher oft bloß deßwegen bey kirchlichen Einrichtungen, die er treffen wollte [11]), zu Rath, that es aber gewiß oft auch deßwegen, weil er sie durch seine Vermittlung, durch sein Ansehen und unter seinem Nahmen leichter oder scheinbar ordnungsmäßiger durchsetzen konnte. Auf der einen Seite glaubte nehm-

11) Dieß that Carl mehrmahls, wie z. B. in der Sache der Chorbischöffe und bey der Frage von dem in die Gallischen Symbole eingerückten Zusatz des Wörtchens: filioque.

nehmlich der Kayser sehr gern, daß man ihm von Rom aus in jedem Fall am besten sagen könne, was in kirchlichen Sachen alter Brauch und alte Ordnung sey [12]), und auf der andern Seite war er sehr geneigt, und zwar nicht bloß um der alten Ordnung willen, auch selbst den Vorrang und den Vorzug des Römischen Bischoffs vor allen übrigen in der christlichen Welt anzuerkennen; denn es schien ihm schon an sich recht schöne Ordnung, daß auch an der Spitze der ganzen Kirche ein großes Oberhaupt stehen — und es schmeichelte zugleich seinem Stolz, daß der erste Bischoff der ganzen christlichen Welt in seinen sonstigen Beziehungen sein Vasall seyn sollte. Eben damit bekam aber der Pabst mehr Gelegenheit, sich

12) Er that es daher vorzüglich in Sachen, wo er selbst mit dieser alten Ordnung nicht ganz bekannt war. Von einer solchen Sache schrieb er im J. 799. selbst an seine Bischöffe: "Hoc saepissime a nobis ventilatum est — sed non ad liquidum hactenus definitum. Unde ad consulendum Patrem nostrum, Leonem Papam Sacerdotes nostros mittimus, et quicquid ab eo receperimus, vobis remittere non tardabimus." Capit. L. I. 327.

sich hin und wieder auch ungefragt in fränkische Kirchen = Sachen einzumischen, da er über italiänische und Römische Angelegenheiten so viel mit dem Kayser zu verhandeln hatte, und deßwegen auch fast immer einen eigenen Agenten an seinem Hoflager hielt. Zu gleicher Zeit wurden es die fränkischen Bischöffe wieder gewohnter, sich von freyen Stücken an ihn zu wenden, um sich in schwürigen Fällen seinen Rath und in zweifelhaften seine Entscheidung auszubitten, da sie sahen, daß es ihr Kayser selbst so oft that, und da sie es durch die Agenten und Boten, die nun beständig zwischen Rom und Deutschland und Frankreich hin und her giengen, so leicht thun konnten. Auch trug es gewiß nicht wenig aus, daß jetzt so manche deutsche und französische Bischöffe, die der Kayser auf seinen Zügen nach Italien in seinem Gefolge mit sich nahm, und noch mehrere bey den Reisen, welche jetzt auch die Päbste von Zeit zu Zeit nach Deutschland und Frankreich heraus machten, in persönliche Bekanntschaft und Verbindungen mit ihnen kamen. Da aber ohnehin schon mehrere durch den heil. Bonifaz zu einer förmlichen Anerkennung seiner Supe=

Superiorität gebracht worden waren, so konnte es nicht lange anstehen, bis sie hier allgemein anerkannt wurde.

§. 11.

Am frühesten und vollständigsten mußte dieß bey den neuen Bischöffen geschehen, welche Carl in den neu-eroberten und neu-bekehrten Provinzen, wie zu Osnabrück, zu Minden, zu Verden, zu Bremen, zu Paderborn, zu Hildesheim oder Elze und zu Münster eingesetzt hatte.

Bey der Stiftung der meisten von diesen Bißthümern, bey der Eintheilung ihrer Diöcesen, und bey der Regulirung ihrer Verhältnisse hatte der Kayser den Pabst theils absichtlich, theils gelegenheitlich zugezogen [13]), nicht weil

13) Aus dem Stiftungs-Diplom der Bremischen Kirche vom J. 788., das Adam von Bremen seiner Hist. eccl. L. I. c. 10. eingerückt hat, dürfte sich am besten schliessen lassen, in wie fern Carl die Zuziehung des Pabsts für nöthig hielt. Nachdem er nehmlich zuerst die Stiftung selbst als seinen eigenen königlichen Aktus vorgestellt hatte

weil ihm seine Mitwürkung dabey gerade noth=wendig schien, sondern weil er gern überall Förmlichkeiten anbrachte, und alles in einem ordnungsmäßigen Gang verhandelt haben wollte. Dadurch wurde aber doch schon zwischen diesen neuen Kirchen und zwischen dem Römi=schen Stuhl ein Band geknüpft, das sie in un=gleiche Verhältnisse mit ihm bringen mußte. Der Pabst erschien gewissermaßen als ihr Mit=stifter. Mit der Idee des Mitstifters verband sich unwillkührlich auch die Idee des Oberen, und damit war schon mehr als der Grund ge=legt, auf welchem hernach die Römische Herr=schaft über diese Kirchen immer weiter fortge=baut werden konnte.

Kap. XII.

hatte — "Omnem terram antiquo Romanorum more in provinciam redigentes et inter Episcopos certo limite disterminantes — in loco Bremon vocato — ecclesiam et episcopalem statuimus cathedram — eique decem pagos subjecimus — so fährt er nun erst fort — Adhuc etiam summi et universalis Papae Hadriani praecepto nec non Moguntiacensis Episcopi Lullonis omniumque, qui adfuerunt,

Kap. XII.

Genauere Bestimmung der Verhältnisse, in welche die Päbste mit den Kirchen der fränkischen Monarchie unter den Carolingern hineinkamen.

§. 1.

Dieß war der Gang und dieß waren die Umstände und Hülfs-Mittel, durch welche von der Mitte des achten Jahrhunderts an allmählig eine ganz neue Verbindung zwischen den fränkisch-gallischen Kirchen und zwischen den Römischen Bischöffen geschlossen wurde, welche sich zugleich auch über alle jene Kirchen, die in diesem Zeitraum sowohl in Italien, als in Deutschland unter die fränkische Herrschaft gekom-

fuerunt, Pontificum consilio, eandem Bremensem ecclesiam Villehado, probabilis vitae viro, commisimus." Aber bey dem Diplom überhaupt finden sich einige Bedenklichkeiten. S. *Pagi* ad ann. 788. nr. 10.

gekommen waren, allmählig ausdehnte, und zum Theil von diesen auf jene zurückwürkte.

Um jedoch die Natur dieser Verbindung genauer zu bestimmen, müssen jetzt noch einige Bemerkungen hinzugefügt und bewiesen werden, die man nie dabey aus dem Gesicht verliehren darf.

§. 2.

Die fränkischen Regenten — dieß ist die erste dieser Bemerkungen — begünstigten zwar selbst die neue Verbindung ihrer Bischöffe mit dem Pabst, sie würkten selbst dazu mit, daß er ihnen in dem Charakter eines Oberen erscheinen mußte, und halfen auf eine mehrfache Art, sie in der abhängigen Stellung von ihm zu erhalten, worein sie schon Bonifaz zu bringen gesucht hatte. Aber deßwegen dachten sie doch nicht daran, ihm einen Einfluß auf ihre Kirchen einräumen zu wollen, der den ihrigen würklich einschränken oder suspendiren könnte, sie setzten vielmehr voraus, daß sein Ansehen und sein Einfluß auch in kirchlichen Sachen immer dem ihrigen untergeordnet bleiben müßte, also sie selbst schienen ihm höchstens einen

dem

dem ihrigen untergeordneten kirchlichen Supremat, oder allenfalls nur einen rein-geistlichen Supremat einzuräumen, der ihn bloß in eigentlich geistlichen Dingen, die zu der Lehre, zu dem Glauben und zu der Religion gehörten, berechtigen konnte. Daß aber wenigstens das erste, wenn auch nicht das letzte ihre Idee war, dieß erhellt ganz unwiedersprechlich aus allen jenen Einrichtungen, welche sie selbst in Kirchen-Sachen so häufig trafen, und noch sichtbarer geht es aus der Art hervor, womit diese Einrichtungen von ihnen gemacht wurden.

§. 3.

Die ganze Regierung Carls des Gr. und seines Nachfolgers hindurch blieb es ja ununterbrochene Sitte, daß die meisten Kirchen-Sachen als National-Sachen behandelt, und daher auf den Versammlungen der Stände aus- und abgemacht wurden. Mochte auch vom Anfang des neunten Jahrhunderts den Bischöffen, als den geistlichen Baronen, eine eigene Bank oder eine eigene Kurie dabey eingeräumt werden, die man zuerst für sich allein

über

über alles, was von geistlichen Sachen vorkam, zu Rath gehen ließ, so durften sie doch dabey nur über dasjenige, was ihnen der König proponiren ließ, einen Schluß fassen, und ihre Schlüsse erhielten auch in solchen Fällen nicht eher Gesetz-Kraft, bis sie dem ganzen Konvent vorgelegt, und von dem Könige mit Beystimmung der übrigen Stände konfirmirt waren, so wie sie auch hernach meistens im Nahmen des Königs publicirt wurden [1]).

§. 4.

Dabey fiel es in der gewöhnlichen Ordnung keinem Menschen ein, daß der Pabst dabey zu Rath gezogen, daß seine Beystimmung zu einzelnen Verfügungen erfordert, oder daß seine Bestätigung bey irgend einem neuen Gesetz nachgesucht werden müßte. Es konnte zwar hin und wieder vorkommen, daß sich der Kayser — es konnte besonders bey Carl dem Gr. mehrfach vorkommen, daß er vorher über diese oder jene Einrichtung das Gutachten und die Meynung des Pabsts eingeholt, oder sich überhaupt

1) S. *Baluzii* Praefat. ad Capitul. T. I. p. 6.

haupt darüber mit ihm besprochen hatte. Es konnte selbst zuweilen geschehen und geschehen seyn, daß der Pabst zuerst den Kayser darauf gebracht oder dazu aufgefordert hatte, gewisse Einrichtungen im Kirchen-Wesen zu treffen [2]), mithin konnte auch in den darüber erlassenen Gesetzen gelegenheitlich gesagt werden, daß er sie apostolicae Sedis hortatu — oder auch monente Pontifice [3]) gemacht habe. Allein lag nicht gerade in dem Umstand, daß der Pabst den Kayser zuerst aufforderte, gewisse kirchliche Anordnungen zu machen, und daß sie der Kayser nach dieser Aufforderung würklich machte, die bestimmteste Erklärung [4]), daß die Anordnungen

2) So schrieb Hadrian I. im J. 787. an den Bischoff von Vienne, — quod inter alia monuerit Dominum Carolum de Metropolitanorum honore, et de civitatibus, quae Laicis traditae essent. S. *Baron.* ad h. a. nr. 71.

3) Auch wohl ex praecepto Pontificis, denn in dem lateinischen Canzley-Styl des Zeitalters hatte praeceptum nicht allein den Begriff eines Befehls.

4) Der Aufwand von Kunst war also umsonst gemacht,

nungen nicht durch den Pabst, sondern nur durch den Kayser eine bindende Gesetz = Kraft erhalten könnten? Doch eine solche mittelbare Dazwischenkunft der Römischen Bischöffe fand zuverlässig nur in den wenigsten Fällen statt. Die Behauptung, zu der man sonst zuweilen seine Zuflucht nahm, daß alle Konvente und Synoden der fränkischen Nation, auf welchen man in Kirchen = Sachen etwas verfügte, eigentlich nur unter der Autorität des Pabsts gehalten worden seyen [5]), ist die lächerlichste aller

macht, wenn anders Kunst dabey war, womit der Sammler des siebenten Buchs der Capitularien in ein Capitular Carls des Gr. vom J. 769. die Formel hineinbrachte, daß es hortatu apostolicae Sedis gemacht worden sey. S. L. VII. c. 123. Denn wäre dieß auch würklich die ächtere Lesart, so würde sich weiter gar nichts für die gesetzgebende päbstliche Supremats = Gewalt daraus folgern lassen. S. Baluz Noten zu diesem Cap. T. II. p. 1032.

5) S. *Baronius* ad ann. 770. nr. 21. Wenn sich dabey Baronius auf Capit. L. VI. c. 381. beruft: "Auctoritas ecclesiastica et canonica docet, concilia absque sententia romani Pontificis non debere

aller Erdichtungen, denn auf den meisten dieser Konvente wurde der Nahme des Pabsts nicht einmahl erwähnt, und man findet selbst nur wenige Spuhren von einer indirekten Einmischung, die sich ein päbstlicher Legat dabey erlaubt, oder die man jemahls einem gestattet hätte [6]).

§. 5.

celebrari" &c., so konnte er freylich nichts besseres thun, als daß er es unter die Capitulare Carls des Gr. vom J. 770. hineinbrachte. Allein zum Unglück giebt es kein Capitular von diesem Jahr, sondern der Sammler dieses Buchs nahm es aus einem Brief von Pelagius II., der unter die Fabrikate des falschen Isidors gehört.

6) Daß päbstliche Legaten zuweilen auf den Synoden und Konventen, auf welchen kirchliche Anordnungen gemacht wurden, ein Wort mitsprechen durften, beweißt die Bemerkung, womit Benedikt Levita das siebente Buch der Capitularien schließt. "Trium ultimorum librorum Capitula, sagt er hier, apostolicâ auctoritate, sunt cunctâ roborata, quia his cudendis maxime interfuit apostolica legatio." Aber außerdem, daß Benedikt ein sehr verdächtiger Gewährsmann ist, so liegt doch selbst in seiner generellen Angabe,

daß

§. 5.

Doch die eigenthümliche Beschaffenheit dieser kirchlichen Einrichtungen, welche besonders Carl der Gr. zum Theil so planmäßig traf, verräth es noch deutlicher, daß man den Römischen Bischöffen gar keinen würklichen Supremats = Einfluß, oder höchstens nur einen sehr beschränkten auf die fränkischen und deutschen Kirchen einräumen wollte. Die Absicht dieses Regenten gieng offenbar dahin, alles im fränkischen Kirchen = Wesen so viel möglich nach der Vorschrift und nach der Ordnung der alten Canonen einzurichten, daher suchte er sich bey jeder Gelegenheit mit diesen bekannt zu machen [r]), und nahm eine Menge davon ganz wört-

daß man eine Menge kirchlicher Verordnungen ohne die Dazwischenkunft des Pabsts gemacht hatte. Vergl. *Marca* de Concord. L. VI. c. 27.

r) Höchst wahrscheinlich geschah es auf seine Veranlassung, daß ihm Hadrian I. schon im J. 774. den berühmten Codicem Canonum überreichte, der in der Folge den Nahmen der Hadrianischen Sammlung erhielt. S. *Ballerini* de antiquis Canon. Collect. P. III. c. II. Ueber die streitige Frage, was dieser Coder enthielt, s. D. *Jo. Christ.* Ru-

wörtlich in seine Capitularien auf. Von allem aber, was in dieser älteren kanonischen Einrichtung die Ansprüche einer Römisch-kirchlichen Oberherrschaft begünstigte, schien er nichts als höchstens das Recht der Revisions-Instanz anwendbar zu finden, das die Sardicensische Synode den Päbsten in allen causis Episcoporum zugestanden hatte. Es könnte sogar bezweifelt werden, ob Carl der Gr. den Römischen Bischöffen auch nur dieß Recht eingeräumt haben wollte, denn in andern zum Theil bereits angeführten Verordnungen hatte er ja in bischöfflichen Sachen schon einen Proceß-Gang vorgeschrieben, bey welchem kein Rekurs nach Rom so leicht statt finden konnte. Auch finden sich die Verfügungen über diese Rekurse bloß in den letzten Büchern [8]) der Capitularien, die der Compilator Benedikt, der Himmel

Rudolph nova Commentatio de Codice canonum quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit. Erlangae 1777. in 8. und Spittler Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. p. 170.

8) Capit. L. VI. c. 64. L. VII. c. 103. c. 412. und Addit. IV. c. 27.

mel mag wissen, woher? zusammentrug. Doch man mag immer annehmen, daß der Kayser in rein = kirchlichen Sachen der Bischöffe die Provokationen an den Pabst gestatten — man mag auch zugeben, daß er in allen Sachen, welche den Glauben und die Religion betrafen, an ihn rekurrirt haben [9]), — man mag selbst eingestehen, daß er ihm ein gewisses Recht der Ober = Aufsicht über die ganze Kirche eingeräumt, oder ihn als den Ober = Bewahrer der Gesetze in der ganzen Kirche anerkannt haben wollte; aber immer bleibt es unverkennbar, daß er ihn dabey selbst auch an alle Gesetze der Kirche gebunden, und durch diese Gesetze beschränkt glaubte, ja daß er ihn selbst auch durch seine Gesetze, oder im allgemeinen durch die höchste Staats = Gewalt, und zwar nicht nur in weltlichen, sondern auch in kirchlichen Sachen gebunden und beschränkt glaubte.

§. 6.

Doch eben dieser Umstand, daß nach dem Staats = Recht Carls des Großen und seiner nächsten

9) S. Capit. ann. 803. T. I. p. 381.

nächsten Nachfolger der Römische Bischoff auch als Bischoff dem Kayser unterworfen seyn sollte, bedarf zweytens einen eigenen Beweis; aber er kann durch eine Reihe der unbestreitbarsten Thatsachen geführt werden.

So kann es ja nicht bezweifelt werden, daß Carl der Gr. sich sogleich auch in den Besitz des ehmahligen kayserlichen Confirmations-Rechts der Pabst-Wahlen setzte, und die Ordnung einführte, daß jeder neue Pabst nur in Gegenwart seiner Missen oder Commissarien gewählt, und nicht eher konsecrirt werden durfte, bis die kayserliche Bestätigung eingeholt war. Dieß mochte von Gregor III. an in Beziehung auf den griechischen Kayser-Hof zu Constantinopel nicht mehr geschehen seyn, weil die Unruhen in Italien und die Spannung, in welche man unter dem Bilder-Streit mit ihm gekommen war, die Communikation zwischen Rom und Constantinopel bereits unterbrochen hatten. Wahrscheinlich hatte auch Pipin nach der Annahme des Römischen Patriciats nicht sogleich daran gedacht, seiner Dazwischenkunft bey den Pabst-Wahlen etwas vorzubehalten, daher finden sich auch bey den

Wah-

Wahlen Pauls I., Stephans III., und Hadrians I. noch keine Spuhren von einer oberschutzherrlichen Bestätigung, die man für nöthig gehalten hätte [10]). Aber sobald Carl der Gr. sich die Lombardie unterworfen hatte, so fand er sich auch bey den Pabst = Wahlen mehr als vorher interessirt, und sorgte daher sogleich dafür, jenen Antheil daran in seine Hände zu bekommen, der dem ehmahligen Oberherrn von Rom observanzmäßig zugestanden war. Es mag immer dabey zweifelhaft seyn, ob er sich von Hadrian I. schon im Jahr 774. auf einer Synode zu Rom das Recht dazu förmlich übertragen oder bestätigen ließ [11]), aber es ist historisch

10) Dieß mag man Cenni (Monumenta T. I. p. 290.) desto eher einräumen, da er doch so großmüthig ist, es hier nicht ganz zu läugnen, daß nach der Gelangung Carls zum Kayserthum etwas in diesem Punkt geändert worden seyn könnte.

11) Nicht nur Baronius ad h. ann. nr. 10., sondern auch Marca L. VIII. de Concord. c. 12. hat bewiesen, daß diese Römische Synode höchst verdächtig ist, aber Pagi T. III. p. 343. hat noch dazu

storisch erwiesen, daß es der nächste Nachfolger Hadrians, der neue Pabst Leo III., schon im Jahr 796., also schon zu einer Zeit anerkannte [12]), da Carl noch nicht in das völlige Kayser-Verhältniß gegen die Römer hineingetreten war.

§. 7.

Auch die Wahl des nächsten Pabsts, nehmlich Stephans IV., wurde im Jahr 816. in Gegen-

zu bewiesen, daß die Stelle in Siegberts Chronik, in welcher man die älteste Nachricht von dieser Synode findet, unstreitig interpolirt, und Zusatz einer spätheren Hand ist.

12) Es mag seyn, daß auch Leo noch vorher konsecrirt wurde, ehe seine Wahl von Carln bestätigt war, aber daß er ihm unmittelbar nach seiner Wahl das Wahl-Decret zuschickte, dieß erhellt aus der Antwort, welche ihm Carl zurückschickte, denn diese fängt mit den Worten an: "Perlectis excellentiae vestrae literis et audita decreti chartula, valde gavisi sumus seu in electionis unanimitate, seu in obedientiae vestrae humilitate, seu in promissionis fidelitate." S. Capit. T. I. p. 271.

Gegenwart der Commissarien Ludwigs I. vorgenommen, und das Wahl = Decret dem Kayser zugeschickt; als aber im folgenden Jahr Paschal I. durch eine etwas tumultuarische Volks-Wahl auf den erledigten Stuhl kam, so fand er es ja selbst nöthig, das ordnungswidrige dabey in einem sehr demüthigen Brief an den Kayser zu entschuldigen [13]). Die Unächtheit des berufenen Diploms, das hierauf Ludwig I. dem Pabst ausgestellt, und in welchem er unter anderem auch die völlige Freyheit der Pabst-Wahlen garantirt haben soll [14]), wird hingegen

13) Dieß führt selbst Baronius im J. 817. nr. 4. aus dem Leben Ludwigs des Frommen von Teganus an.

14) S. C. W. F. Walchs, Censura Diplomatis, quod Ludovicus pius Paschali concessisse fertur. Lipsiae. 1749. *Pagi* T. III. p. 492. *Baluz.* Capitul. T. II. p. 1104. *Mabillon* de re Diplom. L. I. c. 3. vorzüglich aber *Muratori* Droits de l'Empire sur l'Etat eccléf. c. 4. Was sich für das schöne Akten-Stück, von welchem vor der Zeit Leo's von Ostia kein Mensch etwas wußte, möglicherweise aufbringen ließ, hat Cenni in seiner Differt. II. de Diplo-

gen schon dadurch völlig entschieden, weil er gerade bey der nächsten Pabst-Wahl eine recht förmliche Anerkennung der kayserlichen Rechte einleitete; denn da bey dieser auf Eugen II. gefallenen Wahl im Jahr 825. abermahls Unordnungen vorgefallen waren, so schickte er seinen Sohn Lothar nach Rom, der den Römern ein sehr bestimmtes Regulativ wegen der künftigen Pabst-Wahlen vorschrieb. Durch dieß Regulativ wurde aber die Gegenwart kayserlicher Commissarien bey dem Actus für ein wesentliches Erforderniß zu seiner Legalität erklärt [15].

§. 8.

Doch in die Regierung eben dieses Kaysers fallen noch einige andere Thatsachen, aus denen bey der sonstigen Schwäche seiner Regiments-Führung der Beweis desto auffallender hervorgeht, daß er sich auch als den Oberherrn des Römischen Bischoffs betrachtete, und auch von diesem dafür erkannt wurde. So wie schon

Carl

Diplomate Ludovici Pii Monum. T. II. p. 83. ff. ehrlich zusammengetragen.

15) S. *Pagi* ad ann. 825. nr. 29.

Carl der Gr. im Jahr 799. in den Händeln zwischen Leo III. und den Römern die Rolle des Richters [16]) auf die allerförmlichste und feyerlichste Art gespielt hatte, so übte auch Ludwig diese oberrichterliche Gewalt mehr als einmahl über Päbste aus. In einer häßlichen Mord-Geschichte, in welche Paschal I. verwikkelt war, schickte er im Jahr 823. den Abt Adalong von Skt. Vaast und den Grafen Humfried von Chur als seine Commissarien nach Rom, wiewohl der Pabst es höchst deutlich blicken ließ, daß ihm gar nicht mit der Untersuchung gedient sey. Um sie abzuwenden, hat-

te

16) Im J. 799. hatte er eine Commission von sieben Bischöffen und drey Grafen nach Rom geschickt, die den Proceß einleiten, und die Anklagen über den Pabst untersuchen sollten. Die Commissarien fanden die Anklagen grundlos, und schickten daher die Ankläger gefangen nach Frankreich; da aber Carl im folgenden Jahr selbst nach Rom kam, so nahm er die Sache wieder vor, und nöthigte den Pabst, sich wegen der Beschuldigungen, die gegen ihn vorgekommen waren, endlich zu reinigen. S. *Anastas.* in Vita Leonis.

te er selbst eine Gesandtschaft an den Kayser geschickt, die ihn von seiner Unschuld überzeugen sollte; allein Ludwig ließ demungeachtet seine Commissarien abgehen, und die Sache nicht eher ruhen, bis sich Paschal ebenfalls wie Leo in einer öffentlichen Gerichts-Sitzung von jedem Antheil an dem Mord frey geschworen hatte [17]). Bey einem späthern Vorfall aber, nehmlich bey einer Klage, welche der Abt Ingoald von Farfa im Jahr 828. gegen den neuen Pabst Gregor IV. wegen einiger seinem Kloster entzogenen Güter erhoben hatte, sprachen die neuen von dem Kayser geschickten Commissarien förmlich gegen den Pabst [18]), der Pabst appellirte von ihrem Spruch an den Kayser selbst, der Kayser aber bestätigte das Urtheil, das darauf würklich zum Vortheil des Klosters vollzogen wurde.

§. 9.

17) S. *Teganus* in Vita Ludovic. c. 30. *Le Cointe* Annal. ad ann. 824. nr. 10.

18) S. Chronicon Farfense ap. *Du Chesne* T. III. p. 656. *Baluz* in Praefat. ad T. I. Capit. p. 21. *Mabillon* Annal. Ord. Bened. T. II. p. 526.

§. 9.

Allein es ist ja sogar erwiesen und erweislich, daß den Römischen Bischöffen auch eben so wie den übrigen Bischöffen der Monarchie die Verordnnngen und Capitularien der Kayser zugeschickt wurden. Es ist erweislich, daß sie sich selbst auch dadurch gebunden erkannten, und bekannten; ja es ist erweislich, daß sie selbst nicht leicht einen würklichen Aktus von einer kirchlichen Obergewalt ohne die Genehmigung — wenigstens keinen gegen den Willen der Kayser ausüben zu dürfen glaubten. Schickte nicht Carl der Gr. im Jahr 796. den Abt Angilbert mit einer eigenen Instruktion nach Rom, daß er dem neuen Pabst Leo III. die Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze recht nachdrücklich ans Herz legen sollte [19]? Aber Leo IV. rückte selbst einem seiner Briefe [20]) an den

19) "Admoneas eum diligenter de omni honestate vitae suae, et praecipue de observatione Canonum." S. *Sirmond* Conc. Gall. T. II. p. 207.

20) Den Brief und das Geständniß hat selbst Gratian in sein Decret aufgenommen — Distinct. 10. c. 9. de Capitulis. Dieß Geständniß aber — "de capitu-

den Kayser Lothar I. das bestimmteste Geständniß seiner Verpflichtung zu der Beobachtung aller kayserlichen Verordnungen ein. Als hingegen Hadrian I. im Jahr 787. der Kirche zu Vienne in Frankreich ihre alten Metropoliten-Rechte restituirte, so schrieb er selbst an den Bischoff, daß er vorher die Einwilligung und die Genehmigung des Königs dazu erbeten habe [21]). Daraus aber ergiebt sich am deutlichsten,

capitulis vel praeceptis imperialibus vestris vestrorumque praedecessorum irrefragabiliter custodiendis et conservandis — nunc et in aevum, quantum valemus facturos nos promittimus" — wird noch entscheidender durch die Veranlassung, bey welcher es gegeben wurde. S. *Baluz.* Praef. ad T. I. Capit. p. 19.

21) Hadrian gab dabey der Sache geflissentlich das Aussehen von einem wahren Pabst-Actus, denn er schrieb im ächten römischen Styl: "et auctoritate igitur S. Petri omnibus Metropolitis jura sua more, antiquo restituimus — aber sogleich setzte er hinzu — et filium nostrum, gloriosissimum Regem ante corpus B. Petri rogavimus, ut omnes Metropolitae in regno suo antiquam potestatem haberent." S. *Baron.* ad ann. 787. nr. 71.

sten, daß die Kayser nicht nur die Påbste sich auch in ihrem kirchlichen Charakter nach mehreren Beziehungen subordinirt dachten, sondern daß, sich auch die Påbste selbst noch von Zeit zu Zeit — wenn auch nicht immer — in diesem Charakter betrachteten.

§. 10.

Jetzt muß aber noch drittens bemerkt werden, daß auch die Vorstellung der frånkischen und deutschen Bischöffe selbst, und die Vorstellung des Zeitalters überhaupt von dem Umfang und von den Grånzen einer dem Pabst zustehenden kirchlichen Supremats = Gewalt noch im höchsten Grad unbestimmt und schwankend war. Nach der Sprache, welche man jetzt schon hin und wieder gegen die Påbste führte, und nach den Complimenten, die man ihnen machte, könnte es leicht scheinen, als ob man jetzt schon den höchsten Begriff davon aufgefaßt hätte, denn man stoßt nicht selten auf Aeußerungen und Beschreibungen davon, durch die man schon in das zwölfte und dreyzehnte Jahrhundert versetzt zu werden glaubt. So schrieb der berühmte Alcuin im Jahr 796. an Leo III, daß

er den Stellvertreter der Apostel, den Fürsten der Kirche, und den Oberhirten der ganzen Heerde Christi in ihm verehre [22]. Aber im Jahr 799. zeichnete er selbst in einem Briefe an Carl den Gr. die päbstliche, die kayserliche und die königliche Würde als die drey höchsten in der Welt aus [23], und setzte dabey die päbstliche selbst der kayserlichen noch vor. In eben diesem Jahr sollten die Bischöfe, die über Leo III. zu Gericht saßen, erklärt haben [24], daß sie den Pabst, der das Oberhaupt

22) "Ecce, sanctissime Pater! Pontifex a Deo electus, Vicarius Apostolorum, haeres Patrum, Princeps ecclesiae, unius immaculatae columbae nutritor!" *Alcuini* ep. 20. (nach der Frobenianischen Ausg.) T. I. p. 30. Eben so hatte er vorher ep. 15. an Hadrian I. geschrieben: "Uti te B. Petri, Principis Apostolorum Vicarium agnosco, ita et mirificae potestatis haeredem esse confiteor."

23) "Tres personae in mundo altissimae huc usque fuerunt, id est, Apostolica sublimitas, quae B. Petri, Principis Apostolorum Sedem vicario munere, regere solet — Imperialis vero dignitas est secunda, et tertia regalis." ep. 80. p. 117.

24) "Universi Archiepiscopi, Episcopi et Abbates dixerunt:

haupt der ganzen Kirche sey, nicht richten könnten, weil sie unter ihm, aber er nicht unter ihnen stände. Doch im neunten Jahrhundert machten ja noch die deutschen Bischöffe auf der Synode zu Tribur ihren berühmten Canon [25]) de honoranda ſede romana, worinn sie sich verpflichtet erkannten, auch das härte-
[illegible] ste

xerunt: Nos Sedem apoſtolicam, quae eſt caput omnium Dei eccleſiarum, judicare non poſſumus, nam ab ipſa nos omnes judicamur, ipſa vero judicatur a nemine, ſicut antiquus mos fuit." S. *Anaſtaſ.* T. I. p. 282.

25) Conc. Tribur. c. 30. "In memoriam B. Petri honoremus ſanctam romanam et apoſtolicam ſedem — et licet vix ferendum ab illa ſancta ſede imponatur jugum, feramus et pia devotione toleremus." Aus diesem Canon machte Baronius ein Capitular Carls des Gr. vom J. 801., unter welchem Nahmen er freylich schon von dem heil. Ivo zu Ende des eilften Jahrhunderts angeführt worden war, aber wenn er sich auch nicht in den Akten jener späteren Synode fände, so würde sich doch leicht darthun lassen, daß er nicht von Carl herrühren kann.

sie Joch zu ertragen, das ihnen von dem Pabst aufgelegt werden könnte.

§. 11.

Allein die nehmlichen Bischöffe bewiesen unter Carl und unter seinem Nachfolger Ludwig bey zwey Gelegenheiten auf eine sehr auffallende Art, daß sie sich nicht einmahl verpflichtet hielten, die Doktrinal-Aussprüche des heiligen Vaters zu Rom blindlings anzunehmen, und ihn also auch nicht für das untrügliche Orakel der Lehre hielten, dessen Entscheidungen in Glaubens-Sachen eine allgemein verbindende Kraft hätten.

Als ihnen im Jahr 794. auf einer Versammlung zu Frankfurt die Akten der zweyten Nicäischen Synode vorgelegt worden waren, welche die Bilder-Verehrung sanktionirt hatte, so trugen sie kein Bedenken, sich sogar mit einem Ausdruck von bitterer Verachtung [26] dagegen

26) S. Conc. Francof. ann. 794. c. 2. "Allata est in medium quaestio de nova Graecorum Synodo, quam de adorandis imaginibus fecerunt — quam adorationem et servitutem sanctissimi patres omnibus

gegen zu erklären, die zwar ohne Zweifel zunächst nur den Griechen gelten sollte, aber auch dem Pabst einen gewaltigen Schlag gab. Wenn sie auch nicht wußten, was schon zwischen dem Kayser [27]) und Pabst wegen des Streits über die Bilder verhandelt worden war, so konnte es ihnen doch nicht unbekannt seyn, wie eifrig die Päbste seit Gregor II. die Parthie der Bilder genommen hatten, und selbst nicht unbekannt seyn, wie viel Antheil Hadrian an der Synode zu Nicäa und ihren Verhandlungen

bus modis renuentes contemserunt, atque consentientes condemnaverunt." S. *Sirmond* Conc. Gall. T. II. p. 161. *Labbé* T. VII. p. 1059.

27) Der Kayser hatte dem Pabst durch den Abt Engelbert eine Schrift gegen das Decret der Nicäischen Synode zugeschickt, worauf Hadrian in einem langen Brief antwortete, der in den Concilien = Sammlungen den Akten der Synode beygefügt ist. S. *Labbé* T. VII. p. 915 ff. Aber man weiß nicht gewiß, wann dieß geschah; daher wäre es möglich, wenn schon nicht wahrscheinlich, daß es erst nach der Synode zu Frankfurt geschehen seyn könnte.

lungen gehabt hatte. Aber auf dem Konvent zu Frankfurt waren ja selbst zwey päbstliche Abgeordnete [28]) gegenwärtig, die es gewiß nicht unterließen, ihnen die nöthige Belehrung darüber zu geben, also war es zuverlässig eine wissentliche Abweichung von der Meynung des Pabsts in einer Glaubens-Sache, welche sich hier die fränkischen und deutschen Bischöffe erlaubten [29]).

§. 12.

Doch dieß wird durch den nächstfolgenden Vorfall ganz außer Zweifel gesetzt, bey welchem

28) Bischoff Theophilakt und Stephan.

29) Dabey findet sich jedoch in den Akten dieser Synode auch manches, das einen Anstoß macht, und selbst die Zweifel rechtfertigen kann, die erst neuerlich ein französischer Schriftsteller, der freylich nicht gerade durch ein besonderes Talent für historische Kritik berühmt geworden ist, gegen ihre Aechtheit erhoben hat. S. Du Pape et de ses Droits religieux &c. par l'Abbé *Barruel*. (Paris. 1803.) Vol. II. p. 402 - 409. Aber diese Zweifel entscheiden nichts, und können nichts entscheiden, sobald man die Geschichte der folgenden

chem sie nur ihre Beharrlichkeit bey dieser Abweichung erklärten.

Auf einer Synode zu Paris, welche der Kayser Ludwig I. im Jahr 825. versammelt hatte [30]), stellten sie diesem ein eigenes Gutachten

genden Verhandlungen nicht bestreiten kann, was zwar Barruel ebenfalls versucht, aber nur in der Verzweiflung versucht hat. p. 412-416.

30) Die Akten dieser Synode wurden zuerst von Dutillet und Bongars, aber ohne ihre Nahmen, im J. 1596. unter dem Titel herausgegeben: Synodus Parisiensis de imaginibus a. C. 824. ex vetustissimo codice descripta et nunc primum in lucem edita. Der Cardin. Bellarmin schrieb darauf sogleich eine Abhandlung, die seinem Traktat: De Cultu imaginum, angehängt ist, worinn er zu beweisen suchte, daß die Akten unterschoben und falsch seyen, und dieß würkte so stark, daß auch Sirmond, Harduin und Labbé nur wenig davon in ihre Sammlungen aufnahmen, und die Bellarminische Wiederlegung dafür einrückten. Doch nahm sie De la Lande in sein Supplement. Conc. Gall. p. 106 auf, und neuerlich schien man bis auf Hrn. Barruel herab ziemlich einstimmig einzuräumen, daß ihre

 Aecht-

achten über den Bilder-Streit, über die Entscheidung der Nicäischen Synode, und über die Beystimmung aus, welche der Pabst Hadrian I. dazu gegeben hatte. Ein Brief des Pabsts an den Kayser Constantin und seine Mutter Irene wurde öffentlich vorgelesen, wobey die französischen Bischöffe fanden, daß zwar der Pabst mit sehr guten Gründen gegen die Bilder-Stürmer sich erklärt habe, aber in der Empfehlung der Bilder-Anbetung zu weit gegangen sey. Das nehmliche tadelten sie auch an der Synode zu Nicäa, ja indem sie noch einmahl ihre Beystimmung zu dem Aufsatz erklärten, welchen Carl der Gr. dem Pabst Hadrian gegen die Dekrete dieser Synode geschickt hatte, so bezeugten sie dabey unumwunden, daß sie durch die Gründe, die ihm der Pabst entgegengesetzt habe, nicht befriedigt worden seyen.

§. 13.

Aechtheit unbestreitbar sey. S. *Pagi* T. III. p. 520. *Mabillon* praef. I. in Sec. IV. Actor. sanctor. Ord. Bened. §. III. nr. 21. auch *Fleury* Hist. ecclesiast. L. 47. T. X. p. 230. ff.

§. 13.

Aber die nehmlichen Bischöffe, die nach diesen Vorfällen noch nichts davon zu wissen schienen, daß es zu den Supremat = Rechten des Römischen Stuhls gehöre, die Lehre der ganzen Kirche durch seine Aussprüche zu fixiren, oder in allen Glaubens = Sachen zu entscheiden, weigerten sich ja auch in andern Fällen, ihm die würkliche Ausübung einer eigentlichen Supremats = Jurisdiktion über sich und ihre Kirchen einzuräumen.

Im Jahr 844. hatte der Pabst Sergius II. den Erzbischoff Drogo, einen natürlichen Sohn Carls des Gr. zu seinem Vikar über den Alpen ernannt, und in dem darüber ausgefertigten Diplom [31]) seine Vikariats = Gewalt über alle Kirchen in Frankreich und Deutschland ausgedehnt. Der Pabst unterließ nicht, den Bischöffen sehr deutlich zu sagen, daß er dabey besondere Rücksicht auf den Oncle ihres Kaysers genommen habe [32]); allein sie wollten den

Wink

31) Das Diplom war an alle Episcopos transalpinos gerichtet. S. Conc. T. VII. p. 1799.

32) "Quia gloriosi Imperatoris Caroli filius, et magni

Wink nicht verstehen, oder hielten vielleicht selbst um dieses Umstands willen die Sache für bedenklicher, und weigerten sich, das päbstliche Vikariats-Patent zu respektiren. Auf einer Synode zu Verneuil erklärten [33]) sie dem päbstlichen Vikar, daß sie ihn nicht in dieser Qualität agnosciren könnten, ehe die wichtige Sache auf einer größeren Versammlung von den Bischöffen mehrerer Provinzen entschieden sey. Auf diese größere Versammlung ließ sie aber Drogo selbst wohlbedächtlich nicht kommen [34]), weil er voraussah, daß die Entscheidung gegen ihn ausfallen würde. Und doch waren es die nehmlichen Bischöffe, welche sechs Jahre darauf auf einer Synode zu Paris das Verbrechen nicht entsetzlich genug schildern konnten, dessen sich der Graf Nomenoy von Bretagne

Imperatoris Lotharii, fratrumque ejus avunculus est."

33) S. Conc. Vernens. II. ann. 844. c. 2. "De praelatione reverendissimi Drogonis definire, aliud non audemus, nisi exspectandum, quam maximus cogi potest, Galliae Germaniaeque conventum."

34) S. *Hincmar.* Opp. T. II. p. 737. *Marca* de Concord. L. IV. c. 6. nr. 4. L. V. c. 44. nr. 8.

tagne durch die verächtliche Aufnahme eines Schreibens von dem Pabst Leo IV. schuldig gemacht habe, dem doch von Gott der Primat der ganzen Welt übertragen worden sey [35].

§. 14.

Doch einige dieser nehmlichen Bischöffe hatten sich zwölf Jahre früher eine gleich respektwidrige Behandlung des Pabsts Gregors IV, erlaubt, denn sie hatten ihm [36] nicht nur geschrieben, daß sie seine Einmischung in die Händel des Kaysers Ludwigs I. mit seinen Söhnen für ganz unbefugt und wiederrechtlich hielten, sondern auch voraus erklärt, daß sie sich selbst um seinen Bann nichts bekümmern, und ihn im Nothfall erwiedern würden [37]. Dieß

35) "Cui primatus totius mundi a Deo datus est." S. das Synodal = Schreiben Conc. T. VIII. p. 58.

36) Ihr Brief an ihn ist verlohren, aber man hat seinen Innhalt in der Antwort des Pabsts, die sich uns in den Werken Abogards, der eine Haupt = Rolle unter diesen Händeln spielte, erhalten hat. T. II. p. 53.

37) "De Papa vero — erzählt der Geschichtschreiber Ludwigs

Dieß muß aber desto stärker auffallen, je mehr es mit der übermüthigen Pabst-Sprache kontrastirt, welche sich Gregor unter diesen Händeln theils gegen den Kayser, theils gegen die Bischöffe [38]) anzunehmen erkühnte, weil er auf die Unterstützung einer mächtigen Parthie [39]) unter ihnen, welche die Sache der Söhne

Ludwigs — asseruerunt, se nullo modo voluntati ejus velle succumbere, sed si excommunicaturus veniret, excommunicatus abiret, cum aliter se habeat antiquorum canonum auctoritas." Nach dem Leben des Abts Wala von Corbie c. 16., der auch dabey ein starkes Wort, aber für den Pabst mitsprach, hätten sie ihn selbst mit der Absetzung bedroht.

38) In seiner Antwort machte er ihnen selbst einen Vorwurf deßhalb, daß sie ihrem Schreiben an ihn die Tituleturen frater und pater abwechselnd gebraucht hätten, "cum tamen congruentius esset solam ei paternam reverentiam exhibere" In einem zweyten ad universos Episcopos gerichteten, jedoch wahrscheinlich unächten Brief sprach er aber noch höher von der päbstlichen Gewalt. S. Conc. T. VII. p. 1571.

39) An der Spitze dieser Parthie stand der Erzbischoff Abogard von Lyon.

Söhne Ludwigs vertheidigten, und auf den Schutz dieser Prinzen selbst rechnen zu können glaubte.

§. 15.

Aus diesen Thatsachen zusammen mag sich dann nur dieß ergeben, daß der besondere Stand der Verhältnisse, in welche die Römischen Bischöffe von der Mitte des achten Jahrhunderts mit den Kirchen der fränkischen Monarchie kamen, von der Geschichte nicht leicht mit einiger Genauigkeit fixirt werden kann, weil er in der Vorstellung des Zeitalters selbst noch so wenig fixirt war. Es war allerdings — dieß deckt sich höchst sichtbar darinn auf — ein wahres Superioritäts=Verhältniß, in welchem alle diese Kirchen den Pabst jetzt schon betrachteten, aber es ist eben so sichtbar, daß man es sich jetzt noch gar nicht entwickelt hatte, was dieß Verhältniß in sich schloß. Es war ein würklicher Oberer, den jetzt schon alle Bischöffe dieser Kirchen in ihm erblickten, aber sie waren noch gar nicht mit sich selbst, und sie waren noch weniger mit ihm darüber einig, welche Rechte des Oberen

sie

sie in jedem besonderen Fall ihm zugestehen müßten, sondern höchstens waren sie nur darüber einig, daß ihm gewisse Rechte nicht zustehen, wie z. B. die legislative Gewalt über die ganze Kirche unmöglich an seinem Stuhl haften könnte. In jedem Fall bleibt es also gewiß, daß jetzt noch zwischen den Päbsten und diesen Kirchen jenes bestimmte Verhältniß nicht statt fand, das erst in der Folge aus der weiter ausgebildeten und entwickelten Idee des Römischen Supremats entsprang.

§. 16.

So wenig aber dieß bestritten werden kann, so wird es doch eben daraus auch klar, wie es sich demungeachtet mit völligem Recht behaupten läßt, daß schon dadurch, und schon allein durch die bisher angeführten Umstände den Römischen Bischöffen der Weg zu dem würklichen kirchlichen Supremat und zwar über den ganzen christlichen Occident gebahnt wurde.

Sobald nur einmahl der Pabst recht allgemein als Oberer anerkannt wurde, so mußte es ihm weit leichter als vorher werden, sich zu dem Titel auch die Rechte zu acquiriren,

welche

welche dem Titel entsprachen, oder zu dem würklichen Besitz der Gewalt, welche der Titel ankündigte, zu gelangen. In dieser Qualität wurde er aber bereits in allen christlichen Reichen des Occidents anerkannt, denn in Spanien und Britannien war es schon vorher geschehen; durch die Revolution, durch welche Italien zu der fränkischen Monarchie kam, war es auch vollends in allen Kirchen, welche zu dieser gehörten, eingeleitet worden, und nun konnte es nicht fehlen, daß er auch mit allen neuen Kirchen, welche noch im Occident gestiftet werden konnten, in das nehmliche Verhältniß kommen mußte.

Doch nun kam ja noch in dieser Periode — wenn schon nur an ihrem Ende — noch ein letzter Umstand hinzu, der vollends den Grund dazu legte, daß die Titular = Oberherrschaft, welche der Pabst jetzt schon erlangt hatte, im Verfolg der Zeit unfehlbar in eine würkliche verwandelt werden mußte, weil er ihm sogar gesetzmäßige Ansprüche darauf gab.

Kap. XIII.

Kap. XIII.

Erscheinung der Decrete des falschen Isidors. Innhalt, wahrscheinliche Entstehung und Würkungen der Sammlung.

§. 1.

Dieser Umstand war kein anderer, als das Aufkommen eines ganz neuen Kirchen-Rechts, das noch in diesem Zeitraum in den Decreten des falschen Isidors ausgebrütet und ausgebildet wurde, und selbst unabhängig von den Würkungen, die es hervorbrachte, oder hervorgebracht haben soll, eine der merkwürdigsten und zugleich seltsamsten Erscheinungen in der Geschichte macht. Die Epoche ihres Eintritts muß daher immer sorgfältig markirt werden, denn sollte man auch die Folgen, die daraus entsprangen, zuweilen schon überschätzt haben, so bleibt wenigstens dieß entschieden, daß das neue Kirchen-Recht alle jene Veränderungen in der Kirchen-Verfassung, die nun eintraten,

auf

auf eine ganz eigene Art begünstigte, wenn es sie auch nicht zunächst und allein herbeyführte. Alle diese Veränderungen entwickelten sich indessen erst in der nächsten Periode, daher darf hier bey demjenigen, was sich von der Entstehungs=Geschichte des neuen Rechts anbringen läßt, vorläufig nur gezeigt werden, wie es dazu mitwürken konnte?

§. 2.

Zum Behuf der Entstehungs=Geschichte davon muß man sich zuerst daran erinnern, daß von der Mitte des sechsten Jahrhunderts an die Canonen=Sammlung des Römischen Abts Dionys in allen occidentalischen Kirchen, welche es damahls gab, als die Haupt=Quelle des kirchlichen Rechts angesehen, und als das vollständigste kirchliche Gesetzbuch am häufigsten benutzt wurde, denn entweder verdrängte sie an den Oertern, wohin sie kam, allmählig die älteren Sammlungen aus dem Gebrauch, oder sie wurde einer solchen älteren Sammlung einverleibt, und bekam nun alles Ansehen dazu, in welchem diese vorher gestanden war. Das erste erfolgte wahrscheinlich in den gallischen

Kirchen, das letzte geschah aber in Spanien, und daher kam es, daß man hier in der letzten Hälfte des sechsten und in der ersten des siebenten Jahrhunderts allerdings eine andere Canonen-Sammlung gebraucht findet, die man in der Folge durch den Nahmen der Isidorischen sehr willkührlich bezeichnet hat. Der heil. Isidor von Sevilla, der ihr seinen Nahmen leyhen mußte, hatte nehmlich zu ihrer ersten Kompilation gewiß nichts beygetragen [x]); sondern sie existirte schon vor seiner Zeit, und war vielleicht schon vor der Dionysischen von einem

spani-

x) Cenni Antiquit. Hispan. T. I. Praef. p. 11. 12. hat zwar zu beweisen gesucht, daß ein von ihm aufgefundener Codex veterum Canonum ecclesiae Hispanae von niemand anders, als von dem heil. Isidor herrühre, aber dieser Coder ist vielfach von demjenigen verschieden, der in andern Handschriften unter dem Nahmen Isidors angeführt wird; mithin wäre es nach Cenni eben damit entschieden, daß dieser letzte nicht von ihm herrührt. Doch der Cennische Coder ist nichts anders als ein Indiculus Canonum, den schon Aguirre Conc. Hispan. T. I. c. 3. bekannt machte.

spanischen Sammler [2]) zusammengetragen worden, aber höchst wahrscheinlich war sie nicht auf einmahl, sondern aus mehreren Sammlungen zusammengesetzt, im Verlauf der Zeit mit immer neuen Zusätzen vermehrt, und vorzüglich auch durch Zusätze aus der Dionysischen bereichert in die Form gebracht worden, in welcher sie von der Zeit Isidors an immer mehr in Ansehen kam.

§. 3.

Diese Vermuthung über die Entstehung der spanischen Sammlung wird am meisten durch ihre innere Beschaffenheit bestätigt. Sie enthielt [3]) fast alle die Canonen der älteren Concilien, welche Dionys in seinen Codex aufgenommen hatte, aber enthielt offenbar die griechischen

2) Die Beweise für den spanischen Ursprung der Sammlung s. bey Coustant in Praef. ad Epist. Pontif. roman. T. I. p. 147.

3) Der besondere Innhalt der Sammlung ist ausgezogen in *Ballerinor.* Dissert. de antiq. Collection. et Collectorib. Canon. c. IV. §. 2. und in Spittlers Gesch. des kanon. Rechts p. 204.

chischen in einer andern Uebersetzung und die afrikanischen in einer andern Ordnung als in der Dionysischen, mithin mußten sie aus einer andern Quelle, und konnten auch schon früher hineingekommen seyn. Eben so offenbar waren hingegen in den zweyten Theil der Sammlung, der eben so wie der zweyte Theil der Dionysischen die Decretalen der Römischen Bischöffe enthielt, mehrere Stücke wörtlich aus diesem hineingekommen, nur war zugleich dieser zweyte Theil mit mehreren Briefen späterer Römischer Bischöffe, die erst nach Dionys gelebt hatten, so wie der erste mit den Canonen mehrerer neueren besonders spanischer Synoden vermehrt worden, und daraus erwächst die Vermuthung, daß sie überhaupt nur durch periodische Zusätze und Nachträge [4]) zu der Vollständig-

4) Diese Vermuthung wird auch dadurch verstärkt, weil ja die Sammlung noch in der Folge durch mehrere Nachträge vermehrt wurde. S. Spittler p. 216. Aber eben deßwegen ist man wohl nicht gezwungen, mit den Ballerinis anzunehmen, daß die Sammlung zuerst zwischen dem J. 633. und 636., dem Todes-Jahr Isidors, angelegt

ständigkeit kam, welche sie zur Zeit Isidors hatte. Der letzte Umstand läßt zugleich deutlich erkennen, daß die Sammlung besonders für die spanischen Kirchen angelegt und gemacht war, wie er auch erklärt, was ihr vorzüglich zu dem Ansehen half, in welches sie kam. Sie enthielt ja so viel mehr spanische Synodal = Canonen, als die Dionysische Sammlung — daher war es sehr in der Ordnung, daß man auch in Spanien einen höheren Werth darauf setzte, und einen häufigeren Gebrauch davon machte. Aber sie enthielt überhaupt mehr als die Dionysische — daher gieng es eben so natürlich zu, daß sie bald auch an andern Oertern außer Spanien, wohin sie durch einen

gelegt worden seyn mußte. Die Canonen einer Toledanischen Synode vom J. 633., die sich darinn finden, konnten ja auch schon durch einen Nachtrag hinzugekommen seyn: ja man mag immer annehmen, daß auch Isidor selbst Nachträge dazu gemacht habe. Dieß letzte giebt auch Just. Henn. Böhmer zu in Differt. de Decretalium Pontif. roman. var. collection. vor. T. II. Corp. Jur. Can. p. XII.

einen Zufall kommen mochte, in besondere Achtung kam. Im Verlauf des achten Jahrhunderts wurde sie wenigstens auch in dem benachbarten Gallien immer bekannter, und erhielt wohl nach und nach auch durch den Nahmen des heiligen Isidors ein größeres Ansehen; daher findet man auch jetzt schon gallische Abschriften davon, die sich von den spanischen durch mehrere Abweichungen [5]) unterscheiden, und eben dadurch verrathen, daß sie an verschiedenen Oertern, mithin auch in größerer Menge schon gemacht wurden.

§. 4.

Nun stoßt man aber auf einmahl in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts auf eine

5) S. *Ballerini* Diss. §. 5. De Distinctione Codicum originis Hispanicae et originis Gallicanae. Ob die Sammlung im achten Jahrhundert auch schon nach Rom und nach Italien kam? ist ungewiß, und wird durch den Hadrianischen, seinem Grundstoff nach rein-Dionysischen Coder sehr zweifelhaft. Doch wurde in der Folge der Hadrianische Coder auch aus dem spanischen interpolirt aus

ne Erscheinung, die man zuerst kaum seinen eigenen Augen glauben kann. Man findet jetzt eine Sammlung von Canonen und Decreten unter dem Nahmen des heil. Isidors angeführt, die von jener, welche man noch im achten Jahrhundert ihm beylegte, völlig verschieden ist. Man findet bald mit noch größerem Erstaunen, daß die neue Sammlung an mehreren Oertern ganz ohne Bedenken angenommen wird, und daß ihre an einigen andern Oertern doch zuerst etwas bezweifelte Aechtheit noch vor dem Ende des Jahrhunderts eine sehr feyerliche Bestätigung erhielt. Das Erstaunen darüber wird aber gränzenlos, wenn man erst nur mit der äußeren Beschaffenheit der neuen Sammlung näher bekannt wird.

Dieser neue Codex enthielt zwar sehr viele Stücke [6]) aus der ächten spanischen Sammlung, allein er enthielt sie zum Theil abgekürzt, zum Theil mit Zusätzen vermehrt, zum Theil

und vermehrt. S. eb. das. Cap. V. De collectione Hadriano-hispanica.

6) Das Verzeichniß der Stücke s. *Ballerini* P. III. c. VI. §. 5. und Spittler p. 223-231.

Theil in einer ganz andern Ordnung, und er enthielt noch eine Menge von Urkunden, von denen weder Dionys, noch Isidor etwas gewußt hatten. Es wird also schon dadurch unbegreiflich, wie es noch im neunten Jahrhundert dahin kommen konnte, daß man diese Sammlung für die Isidorische hielt, da sich noch in mehreren Händen Exemplare von der ächten spanischen Sammlung finden mußten; aber des unbegreiflichen ist noch mehr dabey.

§. 5.

Jene neuen Urkunden, welche man in der neuen Sammlung findet, sind meistens so beschaffen, daß man sie auf den ersten Blick als unterschoben erkennen muß. Sie fängt mit sechzig Briefen der ältesten Römischen Bischöffe, von Clemens bis Melchiades an, von denen man in keinem älteren Schriftsteller und in keiner älteren Sammlung nur eine Spuhr findet. Sie enthält hernach unter den ächten schon von Dionys und zur Zeit Isidors gesammelten Decretalen der neueren Päbste wenigstens halb so viele, die ebenfalls weder von Dionys, noch so viel man weiß, von irgend einem andern Men=

Menschen jemahls gesehen oder angeführt worden waren. Der Verdacht gegen ihre Aechtheit aber, den man schon daraus schöpfen muß, wird auf den ersten Blick, den man auf diese Stücke wirft, zur völligen Gewißheit erhoben, denn die meisten darunter tragen die unverkennbarsten Merkmahle der Erdichtung an der Stirne [7]). Der Fabrikant dieser Urkunden läßt seine Päbste aus dem ersten und zweyten Jahrhundert Ausdrücke gebrauchen, die erst im sechsten in kirchlichen Gebrauch kamen. Er läßt sie

7) S. Ballerini am a. O. c. VI. §. I. Diese inneren Merkmahle der Erdichtung wurden schon von den Magdeburgischen Centuriatoren Cent. II. c. 7. (Nürnberg. Ausgabe. 1759.) p. 153. ff. und Cent. III. c. 7. p. 485. ff. in das stärkste Licht gesetzt. Als aber hierauf der Jesuit Turrian die Aechtheit der Decretalen noch zu vertheidigen unternahm — *Francisc. Turriani* adversus Magdeburgens. Centuriator. pro Canonibus Apostolorum et Epistolis Decretalibus Pontific. Romanor. Libri V. Coloniae. 1573. 4. — so gab der gelehrte Dav. Blondel seinen Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulans. Genevae. 1628. 4. heraus, worinn er die Entdeckung des Betrugs vollendete.

sie Stellen aus der Bibel nach der Uebersetzung von Hieronymus allegiren; ja er läßt sie selbst Stellen aus andern Schriften anführen, die erst im siebenten Jahrhundert geschrieben wurden. Es konnte und es kann also kein Zweifel darüber statt finden, daß sie erdichtet, und noch dazu von einem Betrüger, der sein Handwerk schlecht verstand, erdichtet sind. Wer aber dieser Betrüger seyn? und wenn? und wo er gelebt haben mochte? — darüber hat man bloße Vermuthungen, denen sich allerdings keine Gewißheit zuschreiben läßt.

§. 6.

Aelter als das Jahr 829. können die Pseudo-Isidorischen Decrete nicht wohl seyn, denn in einige der erdichteten Urkunden des Betrügers sind wörtliche Stellen aus den Akten einer Pariser Synode von diesem Jahr eingerückt. Durch diesen Umstand wird es auch entschieden, daß der Erzbischoff Riculf von Maynz keine Hand dabey gehabt haben kann [8]), denn Riculf

8) Auch nicht einmahl so weit, daß er die Sammlung aus Spanien nach Deutschland gebracht hätte;

Riculf starb schon im Jahr 814. Aber im Jahr 857. wurden sie schon nahmentlich in einem Schreiben Carls des Kahlen an die zu Chiersy versammelten Bischöffe angeführt, mithin müssen sie zwischen den Jahren 830. und 857. fabricirt [9]), und zugleich schon etwas in Umlauf gekommen seyn. Nun hat man dabey doch sehr starke Gründe zu der Vermuthung, daß sie zuerst in Westfranken, und zwar in der Maynzischen Diöcese [10]) zum Vorschein kamen,

te, welches man ehmahls bloß auf die Angabe Hincmars von Rheims in Opusc. contra Hincmarum Laudunens. c. 24. glaubte. Aber Hincmar hatte diese Nachricht ohnehin aus einer höchst verdächtigen Quelle geschöpft.

9) Nach der Meynung der Ballerini §. 4. dürfte sich ihre Fabrikations = Epoche noch genauer zwischen dem J. 830. und 836. finden lassen, weil schon etwas davon in die Akten der Synode zu Achen von diesem letzten Jahr hineingekommen zu seyn scheint.

10) Die Gründe für den Westfränkischen Ursprung der Sammlung hat schon Blondel sehr stark ausgeführt, und die Ballerini haben c. VI. §. 4. noch

kamen, und dieß heftet den Verdacht des Betrugs noch stärker auf einen damahligen Maynzischen Diakonus, mit Nahmen Benedikt, auf den er schon vorher durch einen andern Umstand geleitet wird.

§. 7.

Dieser Benedikt ist der erste, der gegen das Jahr 845. in den drey neuen Büchern der Capitularien, die er zu der Ansegisischen Sammlung hinzufügte, nicht nur von den falschen Decretalen einen gelegenheitlichen Gebrauch machte, sondern sie recht geflissentlich in diese Sammlung hineinbrachte. Er ist also der erste,

noch mehrere hinzugefügt. Sehr lustig ist es, daß Cenni, der Antiq. Hispan. T. I. p. 106. bewiesen hatte, daß kein Spanier der Fabrikant der Sammlung seyn könne, sich T. II. p. 107. darüber ärgert, dem ketzerischen Blondel darinn Recht lassen zu müssen, und daher jetzt sagt: "mea nihil refert, indagare figulum Collectionis, quem malim cum Cardinale Bona Hispanum credere, quam Germano Gallicum cum homine heterodoxo, tametsi hac in re, inhaeream ejus argumentis."

sie, welcher der Welt die betrogene Waare verkaufte, mithin ist der Argwohn gewiß natürlich genug, daß er sie auch selbst fabricirt haben möchte [11]). Indessen kann doch eine bestimm=

11) Am scheinbarsten hat Spittler diesen schon von Blondel gefaßten Verdacht in seiner Geschichte des kan. Rechts gemacht, p. 252. Den stärksten Grund dazu würde man aber dadurch bekommen, weil er sich in der Vorrede zu seiner Sammlung Cap. T. I. p. b c 3. auf den Erzbischoff Riculf und auf Dokumente berief, welche dieser in dem Archiv der Maynzischen Kirche niedergelegt habe, wenn sich nicht dieß auf so manches andere, das er aufnahm, beziehen ließe. Am vollständigsten würde sich hingegen Benedikt aus dem Verdacht setzen lassen, wenn man nur genauer wüßte, was es mit den berüchtigten Capitulis Ingelramni für eine Bewandtniß hat; denn Le Cointe Annal. eccl. Franc. T. VI. ad ann. 785. nr. 17 ff. hat allerdings bewiesen, daß Benedikt dasjenige, was er von den falschen Decretalen in seine Capitularien=Sammlung aufnahm, meistens aus diesen Capiteln genommen hatte, in die es also schon vorher gekommen seyn mußte. Allein durch die Ballerini ist es jetzt nur gewiß

bestimmte Anklage gegen ihn weder durch diesen, noch durch einen andern Umstand völlig begründet werden; und man muß selbst gestehen, daß auch bey dem Argwohn noch manches unwahrscheinliche zurückbleibt [12]); aber das unwahrscheinlichste dabey wird doch immer dieß bleiben, daß und wie sich dieß Zeitalter durch die falsche Waare, von wem sie auch herrühren mochte, täuschen ließ?

Warum man hingegen im folgenden Zeitalter, nachdem die falsche Sammlung einmahl in Ansehen gekommen war, den Betrug nicht mehr leicht entdecken konnte — davon lassen sich Ursachen genug angeben. Die würksamste darunter war jedoch gewiß die Beschaffenheit des neuen Kirchen-Rechts selbst, das in den falschen Decreten aufgestellt war; denn dieß Kirchen-Recht war auf Grundsätze gebaut, mit denen mehr als einer Menschen-Classe nur allzusehr gedient war.

§. 8.

wiß geworden, daß auch diese Capitel ein unächtes Stück sind.

12) S. *Car. Blasco* Commentar. de Collectione Canonum Isidori Mercatoris in *Andr. Galland* Sylloge Dissertat. T. II.

§. 8.

Auf den ersten Blick könnte man zwar glauben, daß der ganze Betrug von den Römischen Bischöffen [13]) allein angelegt worden wäre, um solche Anmaßungen, mit denen sie bisher noch nicht hervorzutreten gewagt hatten, in das Publikum zu bringen, denn was die ganze Sammlung und besonders die erdichteten Akten=Stücke darinn fast allein ausfüllt, sind nur die schaamlosesten Declamationen über die Vorzüge des Römischen Bischoffs, und über die Macht, die ihm Gott im Himmel und auf Erden gegeben habe. In diesen falschen Decreten wird es zwanzigmahl ausgeführt, daß der Pabst der Bischoff [14]) der allgemeinen Kirche sey, also gewissermaßen als der einzige wahre Bischoff, alle übrigen aber nur als seine Stellvertreter und Vikarien in dem einem jeden angewiesenen Distrikt betrachtet werden müßten

13) Auch dieser Verdacht wurde schon geäußert. S. *Febronius* de Statu ecclesiae et legitima potestate Pontificis (ed. 1763.) p. 517.

14) In Stephani I. ep. 1. "Stephanus, universalis apostolicae ecclesiae Episcopus." Eben so in Pontiani ep. 2.

müßten. In diesen falschen Decreten wird dem Pabst das ausschließende Richter-Amt über alle Bischöffe vorbehalten, denn es wird darinn behauptet, daß nach den einstimmigen Aussprüchen [15]) der älteren Väter der Nachfolger des heil. Petrus allein Bischöffe richten könne. In diesen falschen Decreten wird es in der unbeschränktesten Allgemeinheit als von jeher bestandenes Recht erklärt, daß alle größere und wichtigere Sachen ohne Ausnahme — alle causae majores — in der ganzen Kirche der Entscheidung des Pabsts reservirt bleiben müßten [16]): es wird als Recht erklärt, daß auch

[illegible] in

15) "Episcoporum judicia et summorum finem ecclesiasticorum negotiorum — Patrum decreta omnium — in honorem beatissimi Petri vertici Apostolico reservaverunt." Ep. Afrorum ad Damasum.

16) "Ad Sedem romanam cuncta majora negotia, divina disponente gratia, jussa sunt referri, ut ab ea regulariter disponantur, a qua sumsere principia." Marcellus ep. I. — "Si quae causae difficiliores inter vos ortae fuerint — ad hujus sanctae Sedis apicem — quae est caput et cardo omnium ecclesiarum a Domino ipso et non ab alio constituta — referantur." Anacletus ep. 3.

in allen Sachen ohne Ausnahme an ihn appellirt werden dürfe [17]), und es wird als Recht erklärt, daß er allein neue Bißthümer errichten, und einen Bischoff von einer Kirche an eine andere versetzen könne [18]). Ja in diesen falschen Decreten läßt sogar der Betrüger einen seiner Päbste versichern, daß noch nie in der Kirche ein Concilium [19]) zu Stand gekommen sey, das nicht von dem Pabst berufen und veranstaltet, oder doch bestätigt und autorisirt worden wäre, und läßt ihn selbst die Folge daraus ziehen, daß nur der Pabst Concilien versammeln, und ihren Decreten würkliche Gesetz = Kraft geben könne. Sein Haupt = Zweck schien also nur auf die Erhebung der Römischen Bischöffe, und auf eine Vergrößerung ihrer Macht zu gehen; allein bey einer nähe-ren

17) Sixtus I. ep. II. c. 2. Zephyrin. ep. I. Fabianus ep. III. c. 5.

18) Evariftus ep. 2. Clemens ep. I.

19) "Synodum sine auctoritate fieri non est catholicum — neque ulla unquam concilia rata leguntur, quae non sunt fulta apostolica auctoritate." Damasi Ep. ad Afros c. 2.

ren Prüfung wird man bald gewahr, daß es ihm eben so angelegen, und vielleicht noch angelegener um die Erreichung einiger andern Absichten zu thun war.

§. 9.

Sobald man dem Betrüger irgend einen Plan zuschreiben darf, so ist es unverkennbar, daß auch die Herabsetzung der Metropoliten und eine Verrückung der bisherigen Metropolitan-Verhältnisse zu diesem Plane gehörte. Die Tendenz von einer Menge angeblich-älterer und neuerer Gesetze, die er erdichtete, geht ja auf das unverdeckteste nur dahin, den Metropoliten ihre verfassungsmäßigen Vorrechte zu nehmen, die legalen Bande, durch welche die Bischöffe ihrer Provinz in der Abhängigkeit von ihnen erhalten werden sollten, loser zu machen, und somit ein neues Kirchen-Recht einzuführen, das für die Mehrheit der Bischöffe weniger beschwehrlich als das bisherige seyn sollte. Man könnte sogar zu bemerken glauben, daß dieß sein wichtigerer Zweck war, dem er selbst seine übrigen unterordnete. Er vergrößerte die Macht der Päbste bloß deßwegen, um die

Macht

Macht der Metropoliten verringern zu können. Er vergrößerte sie auf Kosten von dieser, aber gar nicht um der Päbste selbst willen, sondern bloß damit er den Bischöffen in den Päbsten mächtigere Beschützer gegen ihre Metropoliten verschaffen könnte. Er machte die Bischöffe viel abhängiger von den Päbsten, als sie vorher gewesen waren, um sie nur von den ihnen näheren Erzbischöffen unabhängiger zu machen, weil er ganz richtig urtheilte, daß ihnen Abhängigkeit von dem entfernteren Oberherrn nicht halb so beschwehrlich, als Abhängigkeit von dem näheren werden könnte. In dieser Absicht übertrug er das Recht der ausschließenden Judikatur in allen causis Episcoporum an den Römischen Stuhl, um es den Metropoliten zu entziehen. In dieser Absicht stellte er den neuen Grundsatz auf, daß auch Provinzial = Synoden durch die Päbste zusammenberufen und durch ihre Legaten dirigirt werden müßten, um die Metropoliten um ihren Einfluß dabey zu bringen. Ja in dieser Absicht brachte er es sogar in eine seiner erdichteten Decretalen hinein, daß eigentlich die Ordination eines jeden Bischoffs nur im Nahmen und

 unter

unter der Autorität des Pabsts geschehen sollte [20]), um es dadurch einzuleiten, daß den Metropoliten auch noch mit der Zeit das heiligste und älteste ihrer Rechte, das Consecrations-Recht ihrer Provinzial-Bischöffe, genommen werden konnte.

§. 10.

Doch nun bemerkt man in der neuen Sammlung einige weitere Züge, die fast noch unverkennbarer einen andern Zweck verrathen, für welchen der Plan des Fabrikanten, wenn er irgend einen hatte, berechnet war — nehmlich den Zweck, ein neues Recht einzuführen, das die Kirche von der weltlichen Macht unabhängiger, und vorzüglich die Bischöffe für die weltliche Macht recht unantastbar machen sollte. Man findet es ja auch mehrmahls in den falschen Decreten wiederholt, und zuweilen mit ganz besonderem Nachdruck eingeschärft, daß die Bischöffe von keinem weltlichen Tribunal, sondern von Gott allein gerichtet werden könnten, daß auch lasterhafte Bischöffe zwar ermahnt, aber doch geduldet, und im schlimmsten

20) Anacletus ad Episc. Italiae ep. II. c. I.

sten Fall als eine Strafe Gottes geduldet werden müßten, dem allein das Gericht über sie zustehe, und daß es daher der frechste Eingriff in die Majestäts = Rechte Gottes sey, wenn sich irgend eine andere Macht herausnehme, ein Urtheil über sie zu fällen [21]). Wie sehr es dem Betrüger darum zu thun war, dieß zu einem der Grund = Prinzipien des neuen Kirchen = Rechts zu machen, erhellt zugleich daraus, weil er auch mittelbar so bedächtlich dafür sorgte, die Bischöffe recht unverletzlich zu machen, indem er Anklagen gegen sie beynahe

21) Clemens ep. I. Anaclet. ep. I. II. III. Evaristus ep. II. Alexander ep. I. Telesphorus ep. II. Das unterhaltendste sind die schönen Gründe, durch welche die Behauptung unterstützt wird. Z. B. Paulus habe ja gesagt, es sey ihm zu gering, daß er sich von einem menschlichen Tage richten lassen sollte, und ein andermahl gefragt: Wer bist du, daß du einen fremden Knecht richtest? — Niemand lasse seine Knechte von einem fremden richten, also auch Gott nicht. — Es sey gegen alle göttliche und menschliche Gesetze, daß größere von kleineren — majores a minoribus — gerichtet werden sollten.

nahe unmöglich machte. Er erklärte nehmlich, daß gar kein Laye, außer unter ganz besondern Umständen, eine gültige Anklage gegen einen Bischoff vorbringen könnte [22]). Er erschwehrte eben so sehr die Anklagen, mit welchen der eigene Klerus eines Bischoffs gegen ihn auftreten möchte; mithin ließ er fast bloß die Möglichkeit übrig, daß sie einander selbst anklagen könnten, welche sie am wenigsten zu fürchten hatten.

§. 11.

Dieß ist der Geist, der in der neuen Gesetz-Sammlung herrscht, und daraus wird gelegenheitlich auch die Vermuthung am meisten bestärkt, daß sie wohl zuerst von einem fränkischen Fabrikanten zusammengetragen worden seyn möchte. Wo konnte dann der Plan zu einem solchen System von Kirchen-Verfassung, wie in den falschen Decreten eines gezeichnet war, natürlicher sich bilden, als in dem Kopf eines fränkischen Priesters? Denn wo konnte es

22) Dieß war es auch, was Benedikt am treulichsten aus den falschen Decretalen in seine Capitularien-Sammlung eintrug. S. Capit. L. V. c. 395. L. VII. c. 88. 90. 112. 373.

es einem Menschen in der Welt leichter ein=
fallen, sich ein neues Kirchen = Recht zusam=
menzuträumen, nach welchem die Bischöffe ganz
unabhängig von der weltlichen Macht seyn
sollten, als hier, wo ihre Macht am merk=
lichsten und vielfachsten durch die Gewalt der
Könige eingeschränkt war? Aber einem Fran=
ken konnte es auch am leichtesten in den Kopf
kommen, die übrigen, vielleicht untergeordne=
ten Punkte seines Planes in Beziehung auf
die Metropoliten und auf die Römischen Bi=
schöffe gerade so auszubilden, wie sie in den
falschen Decreten gebildet sind: denn die frän=
kische Geistlichkeit hatte von jeher Metropoli=
tan = Verhältnisse beschwehrlich gefunden; hinge=
gen die Päbste standen bey ihr um diese Zeit
bereits in einem solchen Ansehen und in einer
solchen religiösen Achtung, daß sie in dem Kopf
eines fränkischen Priesters auch leicht vollends
das werden konnten, was der falsche Isidor
aus ihnen machte.

§. 12.

Aus dem Innhalt der neuen Gesetz=Sammlung
deckt sich aber auch am sichtbarsten auf, wo=

 durch

durch ihre würkliche Einführung in die Welt und in die Kirche am meisten begünstigt wurde. Offenbar hatten die Bischöffe selbst das größte Interesse dabey, die falsche Sammlung in Ansehen zu bringen, oder konnten es doch zu haben glauben, denn in der ganzen Natur konnte ihnen ja nichts erwünschter seyn, als das neue Kirchen-Recht, das sie enthielt, ein Kirchen-Recht, das sie fast alle einander gleich und nur von einem einzigen abhängig machte, vor dem sie sich allem Ansehen nach nie sehr zu fürchten hatten. Eben damit sieht man auch voraus, was? und wie die neue Sammlung, und das neue Recht, das sie enthielt, in der Kirche würken konnte? Hingegen erkennt man doch auch zu gleicher Zeit, daß es mit seiner würklichen Einführung in die Kirche nur langsam gehen, also auch die Würkungen davon nur langsam sich entwickeln und noch langsamer sich verbreiten konnten.

§. 13.

Das neue Gesetzbuch mußte doch erst in Umlauf gekommen, und als ächt anerkannt seyn, ehe es irgend eine Veränderung in der bisherigen

gen kirchlichen Verfassung veranlassen konnte; zu jenem gehörte aber der Natur der Sache und der Umstände nach mehr als ein halbes Jahrhundert, also konnte gewiß auch vor dem Aussterben von ein Paar Generationen keine Würkung davon im Großen bemerklich werden. Dabey mag es nicht allzuschwehr seyn, selbst den besonderen Gang zu zeichnen, in welchem es allmählig zum Würken kam. Die falsche Sammlung wurde vielleicht von ihrem Fabrikanten zuerst bey einem ehrlichen Bischoff untergebracht [23]), der auch gern einen Codicem Canonum haben wollte, aber sich weiter nicht bekümmerte, was darinn stand. Bey diesem blieb sie allem Ansehen nach unbenutzt und ungelesen, bis sie in die Hände eines neuen Besitzers kam, der etwas mehr wissen wollte, als der Bischoff, die neue Sammlung mit einer alten verglich, und sich mächtig wunderte, daß er so manches darinn anders, und zugleich so viel mehr darinn fand, als in der alten. Anstatt aber Verdacht daraus zu schöpfen, glaubte

23) Hätte sie Riculph aus Spanien mitgebracht oder erhalten, so wäre es ja würklich so gekommen.

te er einen raren Fund gethan zu haben, freu=
te sich, einen Schatz zu besitzen, den andere
nicht hätten, und machte ihn in seinem Cir=
kel, so viel er konnte, bekannter. Nun wur=
den allmählig Abschriften von dem Codex ge=
nommen. Er kam in mehrere Hände. Man
fieng hin und wieder an, Gesetze und Canonen
daraus zu allegiren. Nach einem Jahrhundert
führte ihn das Unglück in die Hände eines
neuen Besitzers, der auf den Einfall kam, ei=
ne neue Canonen=Sammlung aus allen vorhan=
denen älteren zu verfertigen. Er excerpirte
also auch diese [24]), brachte dadurch ihre un=
terschobene Waare unter ächte alte Waare hin=
ein, machte eben damit die Entdeckung des
Betrugs schwüriger [25]), verschaffte ihr mehr
Auto=

24) Dieß war Regino von Prüm, der in seine zwey
Bücher de ecclesiast. disciplinis et relig. christ. un=
streitig auch aus den falschen Decretalen man=
ches eintrug, aber doch noch mit einer Enthalt=
samkeit eintrug, die fast vermuthen läßt, daß er
sich eines Verdachts wegen ihrer Aechtheit nicht
ganz erwehren konnte.

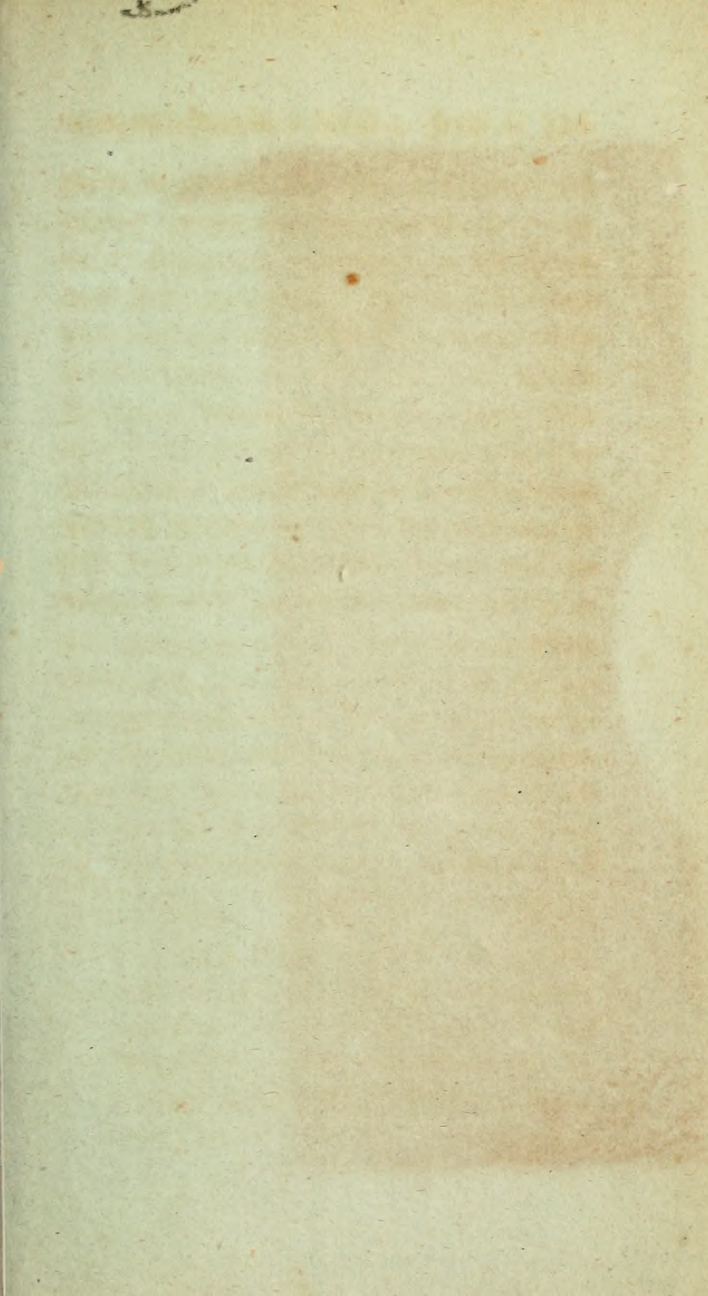
25) Bey dem Zustand, in welchem sich die Gelehr=
samkeit

Autorität, und brachte sie erst vollends so in Umlauf, daß sie würken konnte.

Dieß war vielleicht der einzige Weg, auf dem es sich dazu bringen ließ, aber dabey darf man auch noch behaupten, daß die neue Decretalen=Sammlung für sich allein doch schwehrlich eine Aenderung in der kirchlichen Verfassung bewürkt haben würde, wenn nicht noch mehrere und andere Umstände mitgewürkt hätten. Wenn auch kein Mensch an der Aechtheit [illegible] der [illegible]

samkeit überhaupt im Verlauf der fünf nächsten Jahrhunderte befand, begreift es sich auch leichter, warum der Betrug fortdaurend unentdeckt blieb. Eher könnte man sich wundern, daß schon im vierzehnten Jahrhundert Marsilius von Padua und im folgenden Nicolaus von Cusa auf eine Ahndung kamen, daß es mit den Decretalen nicht ganz richtig seyn möchte; doch ist es sicherlich befremdendere Erscheinung, daß noch in dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts ein katholischer Gelehrter als Vertheidiger ihrer Aechtheit aufzutreten wagte. Dieß that aber Giovanne Marchetti in seinem Saggio critico sopra la Storia ecclesiastica del Signor Abbate Claudio Fleury. Rom. 1781. in 12.

der Sammlung gezweifelt hätte, so würde man doch gewiß um deßwillen allein, was der Betrüger seine alten Päbste sagen ließ, keinen Punkt in der alten Haushaltung aus seiner Stelle gerückt haben. Aber manches rückte sich allmählig von selbst: an manchem wurde noch durch andere Hände gerüttelt: und da half dann, wie die Geschichte der nächsten Periode beweißt, die Isidorische Sammlung bloß dazu, daß alles mit weniger Aufsehen und mit weniger Widerstand in die neue Ordnung hineinkam, in welcher man es haben wollte.





R.C

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

BR
162
P53
1803
v.2
c.1
ROBA

